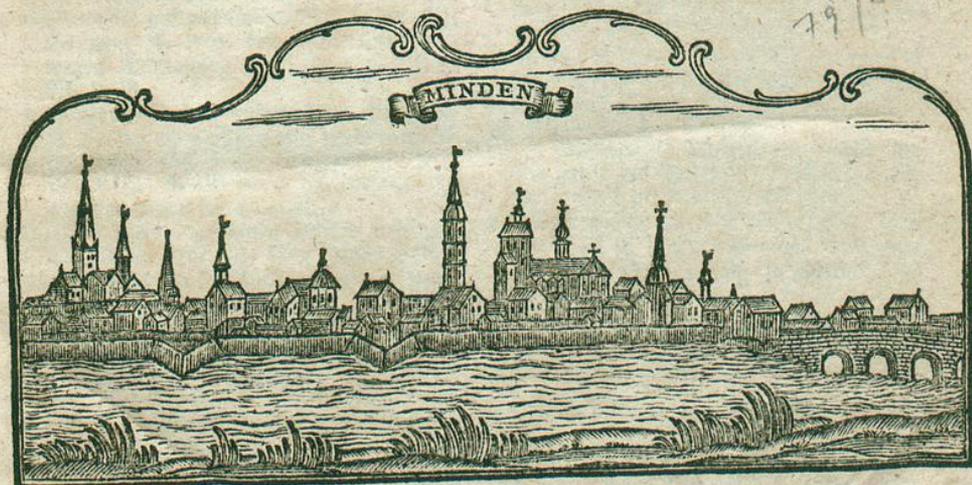


Windensche Anzeigen.

Vom Jahre 1768.



M I N D E N,

gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker, Johan Augustin Enay.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'In dem...'.

23

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a second title or heading.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a third title or heading.

LANDES-
BIBLIOTHEK
DUISBURG



Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a concluding line or a reference.

Handwritten mark or signature in the bottom left corner.

Erstes Register.

Verzeichniß der Abhandlungen und Aufsätze

welche

in dem Jahrgange von 1768.

enthalten sind.

LANDES-
 UND STADT-
 BIBLIOTHEK
 DÜSSELDORF

Stück.

1. **S** in Soliloquium für viele/ vom Hr. M. Edrgel. 2) Aufgaben.
2. Vom Mergel.
3. 1) Anzeige einiger Nahrungsgefchäfte für einzelne kleine Haushaltungen, besonders auf dem Lande. 2) Erfahrungen von den Krankheiten der Warzen an den Brüsten der Säugenden.
- 4) Antwort auf das im 52. Stücke der M. B. vom J. 1767. befindliche Schreiben wegen Abschaffung der Trauer von Hrn. M. zu B.
5. 1) Nachricht von ausgezahlten Prämien. 2) Auszug eines Schreibens eines berühmten Landwirths 3) Vom einländischen Caffee. 4) Mittel wider die Motten. 5) Anfrage wegen der Sparcette.
6. 1) Schreiben an einen Freund in L. von Hr. M. zu Sella. 2) Von Kassen zu Vergütung der Feuerschäden, von Hr. R. zu H. 3) Anfragen
7. 1) Ueber die Lebensart: er hat einen Korb bekommen 2) Vom Roccencaffee.
8. Unweisung zu Eichelgärten.
9. 1) Vom Braum: sen. 2) Aufgabe.
10. Mittel/ ertrunkene Personen wieder zum Leben zu bringen, von Hr. M. zu L.
11. Patriotische Gedanken vom Caffee, von Hrn. N. Manso zu B.
12. Fortsetzung des vorigen.
13. 1) Beschluß des vorigen. 2) Schreiben

Stück.

- eines Krämers aus dem Flecken B. den Caffee betreffend.
14. 1) Ueber das Gleichgewicht der Handlung, von F. L. S. 2) Von einer gelben Farbe zum Anstreichen der Häuser.
15. Verzeichniß der Lectionen, welche auf dem B. leserischen Gymnasio von Ostern bis Michaelis 1768. gehalten werden sollen.
6. 1) Anekdoten vom Sklavenhandel. 2) vom Nutzen des Roccengetränks. 3) Mittel wider das Händeschwitzen.
17. Von den Vortheilen eines unmittelbaren Einwandhandels aus Westphalen nach Portugal und Spanien.
18. Fortsetzung des vorigen.
19. 1) Beschluß des vorigen. 2) Wie auf dem Lande mit Vortheil dauerhaft zu bauen sey 3) Mittel wider die Ameisen.
20. Von Anbauung und Nutzung der Turnips. 2) Von einer Wittwen- und Pensionscasse, von Hr. R. zu Herford. 3) Nachricht.
21. Verzeichniß der Lectionen, welche im Sommer 1768. zu Herford vorggetragen werden/ von Hr. R. zu H.
22. 1) Gründe für und wider den Plaggen: dinger. 2) Von dem Verhältniß der Abgaben gegen die Einkünfte einer Provinz. 3) Anekdoten aus Voltairesn Mann von vierzig Thaler.
23. 1) Vom Reichthum. 2) Anfragen

24. Von den Hauptgegenständen einer guten städtischen Policey, von Hr. L. zu M.
25. Beschluß des vorigen.
26. Von den bisher geherrschten Blattern und einigen Verhugen sie einzupropfen, vom Hrn. D. Dpik.
27. Fortsetzung des vorigen.
28. Fortsetzung des vorigen.
29. 1) Beschluß des vorigen. 2) Nachricht von der Wochenschrift: der Arzt.
30. 1) Von der Verläumdung, von Hr. C. E. W. B. 2) Aufgaben.
31. 1) Schreiben aus den Westphälischen. 2) Vom Röthebau, vom Hrn. D. B. Rischmüller zu H. 3) Vom Hirsebau, vom Hrn. K. zu Herford.
32. Von Vermehrung des Viehstandes, von Hr. K. zu F.
33. 1) Vom Londoner Wechselcour. 2) Vom Verhältniß der Kornpreise gegen die Abgaben einer Provinz. 3) Vorschlag zur Anlage künstlicher Wiesen.
34. 1) Vorschlag zu Verbesserung des Leinwandhandels. 2) Untersuchung der Frage: wie Holland den Speculations- und Exportitionshandel an sich gezogen.
35. 1) Schreiben an einen auswärtigen Freund, den Caffee betreffend, von M. 2) Notifikation zum Besten des Publici.
36. 1) Erfahrungen wie das Nadelholz zu erhalten und anzuwenden. 2) Mittel wider den Wurm am Finger.
37. Anmerkungen vom Hirsebau, von Hr. K. zu E. 2) Neue Schriften. 3) Aufgaben und Anfragen.
38. 1) An einen Freund auf Reisen, von Hr. D. W. 2) Geschichte der Londoner Bank.
39. Fortsetzung des vorigen.
40. 1) Beschluß des vorigen. 2) Wie die Fayanze dauerhaft zu machen.
41. 1) Anzeige der Winterlectionen des Mindischen Gymnas. von Hr. N. Wöbling. 2) Vom Verhältniß des Kornpreises gegen die Abgaben einer Provinz.
42. 1) Der Herbst, von Hr. M. zu B. 2) Geschichte des Ephemerons. 3) In wie fern das Ueberlassen eine Herzstärkung sey.
43. Gedanken vom Gebrauche der Ammen oder überhaupt der fremden Milch bey Stillung der Kinder, von Hr. C. E. W. B. zu Bielefeld.
44. 1) Vorschläge zu einer allgemeinen Westphälischen Handlungsgesellschaft. 2) Einige in Holland bemerkte Vortheile bey der Baumzucht. 3) Wie das Leder ohne Vorthe zu gerben.
45. Von der Nothwendigkeit der Verbesserung der Bleichen, von Hr. W. zu B.
46. 1) Fortsetzung des vorigen. 2) Anleitung in wüsten Gegenden Holz zu erzielen, von Hr. K. zu Ibbenbüren.
47. Von Beobachtung einer klugen Policey, besonders bey den Leinwandfabriken, von Hr. W. zu B.
48. Fortsetzung des vorigen.
49. 1) Beschluß des vorigen. 2) Nachricht von einer glücklich unternommenen Platern Inoculation, von Hr. Dr. Dpik.
50. Vom Thee und den großen Summen, welche dadurch für Europa verlohren gehen.
51. Die Größe Gottes aus der Mannigfaltigkeit der vernünftigen Geschöpfe im Weltsystem, vom Hrn. Pass. Lohmeier, im Haag.
52. 1) Beschluß des vorigen. 2) Warum sind verehelichte Personen nicht mehr so verbindlich gegen einander, als vor der Heyrath? Und wie könnte diese gegenseitige Gefälligkeit erhalten werden? 3) Ode bey dem Beschluß des 1768. Jahres, von Hr. B. H. zu Minden.

Zwentes Register.

Ueber die vornehmsten Sachen, welche in den vorstehenden Aufsätzen enthalten sind.

Abgaben einer Provinz, wie sie mit deren Einkünften im Verhältniß stehen, 170. ff.

Acker, wie er durch Mergel zu verbessern, 10. f.

Aberlassen, in wie fern solches eine Herzstärkung sey, 335.

Ameisen, einige Mittel dawider, 149.

Ammen, werden vertheidiget, 337. ff.

Arzt, von dieser Wochenschrift wird eine neue Ausgabe angekündigt, 229.

Bank / Londoner, Geschichte derselben, 299.

Bauen, wie auf dem Lande dauerhaft zu bauen, 147. f.

Baumschulen, wilde, von Eichen und Büchen, wie sie anzulegen, 57. f. wie die jungen Heister zu verpflanzen, 60. wie solche zu beschneiden, 61.

Baumzucht, wie man dabey in Holland verfährt, 349.

Bielefeld bekümmet vom Könige 30000 Rthlr. geschenkt, 242.

Bielefeldisches Gymnas. kündigt seine Sommerlectionen an, III. Actus oratorii, die daselbst gehalten worden, 113. 327.

Blattern, Nachricht von denen, welche seit 1766. in den hiesigen Provinzen geherrschet, 199. welche Aerzte meynen, daß sie ausgerottet werden könnten, 203. das sicherste Mittel die Gefahr zu vermindern ist die Einsproßung, 205. von glücklichen Versuchen, welche damit in diesen Gegenden anstellt worden, 217. 387. Tissot's Gleichniß, wodurch er sie empfiehlt, 228.

Bleichen, wie solche im Anfange beschaffen gewesen, 355. warum deren Verbesserung nicht von den Bleichern zu er-

warten, 356. 361. sind indessen grosser Verbesserungen fähig, 358. erfordern obrigkeitliche Aufsicht, 363.

Brauer, was er verstehen müste, 67.

Brauwesen, was dazu erfordert werde, 65.

Braunahrung, Verfall derselben rühret mit vom unnützigem Gebrauch des Caffee her, 82.

Brüste, wie solche wider das Durchsäugen zu verwahren, 23.

Büchenholz, wie es anzuziehen, 367.

Caffee, wird besonders vom gemeinen Manne gemißbraucht, 80. Berechnung der Summen, die dafür jährlich ausser Landes gehen, 85-86. Caffee von Hülsenfrüchten ist schon vor langer Zeit getrunken worden, 90. wie er von Kocken zubereitet werden müsse, 41. 92. von Cichorien und Scorzonerwurzeln, 37. Schädlichkeit des orientalischen, 44. in wie fern er durch ein Königlich Edict in den Preuß. Staaten eingeschränkt oder verboten worden, 273. fromme oder heuchlerisches Vorurtheil wider das Kockengeutränk, 276. noch ein Schreiben über dieß Getränk, 297.

Chinesische Handlung ist der Europäischen nachtheilig, 99.

Cichorienwurzel, wie sie gesäet werde, 92. wie daraus Caffee zu bereiten, 37.

Condolenzbriefe sind eine hübsche Sache, 30. müßten daher heilig beygehalten werden.

Condolenzvisiten sind sehr erbaulich, 31. Crappwurzel, S. Köbbe.

Durchsäugen der Brüste, Mittel dagegen, 23.

Eichelgärten, S. Baumchule.

Fi

Eichenholz erfodert tiefen Boden, 366.
Ephemeron, dessen Geschichte, 333.
Ertrunkene, welche wieder ins Leben zurückgebracht werden können, 73. 76. wie mit ihnen zu verfahren, 74. 78. sterben nicht vom eingeschluckten Wasser, sondern ersticken, 77.
Etruis, papierne, wie sie gemacht werden, 21. was daran verdienet werde, 22.
Fabriken, Kennzeichen, wann sie in Abnahme sind, 383.
Fabrikwaaren, warum es gefährlich, wenn der Landesherr den Absatz derselben in gewissen Provinzen seines Reichs einschränken wollte, 381.
Fayance, S. Porcellain.
Feuerschäden, wie zu deren Vergütung Cassen zu errichten, 47.
Frauen, warum sie so wenig Gefälligkeit gegen ihre Männer haben, 424.
Fußböden an den Gebäuden, womit sie auszufallen, 284.
Futterfräuter, wie solche im Reiche gebauet werden, 33.
Geiz ist der Gefährte des Reichthums, 179.
Geizhals nach dem Tode, eine Erzähl. 179.
Gelbe Farbe zum Anstreichen der Häuser, 109.
Gerben des Leders mit Heide, 357.
Gerste, wie solche zu behandeln, wenn man gutes Bier brauen will, 67.
Gleichgewicht der Handlung ist in dem Westphälischen Kraise wider uns, 108. woher das komme, ib.
Gottes Majestät und Hoheit aus dem Weltssystem, 399. ff.
Händeschwizen, Mittel dagegen, 125.
Handlung, wie das Gleichgewicht derselben zu berechnen, 105. sollte mit Leinwand aus den Westphälischen Provinzen unmittelbar nach Portugal und Spanien getrieben werden, 145.
Handlungsgesellschaft, allgemeine Westphälische, wie sie zu errichten, 345.

Hanse, wodurch sie in Aufnahme gekommen und wieder in Verfall gerathen, 143.
Hefen, wie solche dem Bier gegeben werden, 70.
Heide, wie sie statt der Borke zum Gerben des Leders zu gebrauchen, 351.
Herbst, Lob desselben, 329. ff.
Herford bekömmt vom Könige 10000 Rthlr. geschenkt.
Herfordisches Gymnasium macht seine Sommerlectionen bekannt, 159.
Hirse, grosse Vermehrung dieser Frucht, 247. 291. wie sie gebauet werde, 248. 289. wie sie von Hülsen gereiniget werde, 291.
Hirsemühle, wie sie eingerichtet sey, 292.
Holländische Leinwand, S. Leinwand.
Holz, wie es in wüsten Gegenden anzuziehen, 365.
Hopfen, wie er gesotten werde, 69.
Hyperion, S. Labrador.
Inoculation der Blattern ist das sicherste Mittel, deren Gefahr zu vermindern, 205. wird von Tissot empfohlen, 228. glückliche Versuche damit in diesen Gegenden, 217. 387.
Kinderaufensiten sind lehrreich und erbaulich, 32.
Korb bekommen, woher das Sprichwort entstanden, 49.
Kornpreise, was sie zu den Abgaben einer Provinz für ein Verhältniß haben müssen, 259. ob sie in den Mindens-Ravensbergischen Provinzen zu niedrig, 325.
Knappwurzel, S. Köthe
Labrador, wird in den Englischen Colonien statt des Thee getrunken, 98.
Lästerung, S. Verläumdung
Leder, wie es mit Heide zu gerben, 351.
Leinbau, was er eintrage, 19.
Leinsamenhandel, warum er mißlich, 266. wie er durch eine Compagnie auf einen sichern Fuß gesetzt werden könnte, 269.
Leinwand, Holländisch, wird aus Westphälischem Gespinste gemacht, 137.

Lein

- Leinwandfabriken** sind allerdings ein Gegenstand der Policy, 369.
- Leinwandmanufacturen**, welche Ausländische den Westphälischen Fabriken schädlich, und welche es nicht sind, 137. wodurch die letztern in Verfall gerathen, 132. 139. wie ihnen wieder aufzubelfen, 145. wie sie überhaupt in Westphalen betrieben werden, 129.
- Londoner Bank**, S. **Bank**.
- Lurus**, wie ihn Seleucus einschränkte, 88. und Heinrich IV. in Frankreich, 89.
- Männer**, warum so wenige verbindlich und gefällig gegen ihre Frauen sind, 423.
- Malz**, wie es gemacht und geschrotet werde, 68.
- Mergel**, was er sey, 9. wo er gefunden werde, 10. wie man ihn probire, 10. wie er den Acker verbessere, ib. wie er aufgefahren werde, 13. in welcher Quantität, ib. er veredelt die Früchte, 15. 16. wodurch dessen Mangel ersetzt werden könne, 16.
- Mindisches Gymnaf.** macht seine Winterlectionen bekannt, 321.
- Motten**, wie die wollenen Zeuge dagegen zu verwahren, 37.
- Nadelholz**, wie es unter dem Laubholze angezogen werden könne, 63. wie es zu erhalten und zum Bauen anzuwenden, 281. ff. S. auch **Tannenholz**.
- Nahrungsgesckäfte** für einzelne kleine Haushaltungen, 17.
- N** de zum Beschluß des 1768. Jahres.
- Orangerien**, wie sie durch Mergel verbessert werden können, 11.
- Papierne Tabatieren und Etuis** wie sie verfertigt werden, 21. was sie einbringen, 22.
- Pensionscasse**, S. **Witwenkasse**.
- Policy**, welches deren Hauptgegenstände in Städten sind, 183-198. was sie sey, 368. worin sie von der Staatswissenschaft unterschieden, 370.
- Policybediente**, wie sie sich bey Fabriken betragen müssen, 371.
- Plaggendünger**, Gründe dafür, 167. in wie weit er abgeschaffet werden könne, 170. 251. durch Aufhebung des Plaggenhiebs wird auch die Schaf- und Dienzucht befördert, 254.
- Porcellain**, wie ihm mehr Dauerhaftigkeit zu geben, 319.
- Prämie** wegen Anpflanzung des meisten Holzes hat der Hr. Amtmann Kump erhalten, 34. wegen Bemergelung der Aecker, der Colonus Berelmann, ib.
- Reichthum**, warum man ihn wünschet, 176. ob er glücklich mache, 177. warum er so gern mit dem Geize verbunden sey, 178.
- des Staats, worin er bestehe, 105.
- Rocken**, wie er zum Getränke geröstet werde, 92. wie gekochet, ib.
- Rockenbrant**, Einwürfe dagegen werden beantwortet, 95. ist der Gesundheit zuträglich, 124. drolligtes Schreiben eines Krämers darüber, 101.
- Röche**, wie sie angebauet werde, 243.
- Runkelrüben**, S. **Turnips**.
- Sandige Erde** muß nicht an Schwelzen und Lagerhölzer gebracht werden, 284.
- Sandwehen** sind mit Nadelholze zu besetzen, 367.
- Schlagholz**, was dabey zu beobachten, 60.
- Schwähsucht**, S. **Verläumdung**.
- Schwarzer** in diesem Jahre zu Rhaden getauft, 119. dessen vorige harte Schicksale, 120.
- Schroten** des Malzes muß nicht zu feint und nicht zu grob geschehen, 68.
- Schwitzen**, S. **Händschwitzen**.
- Sklavenhandel**, unmenschliche Grausamkeiten, so die Europäer dabey begehen, 121.
- Seidenbau**, was er eintrage, 20.
- Soliloquium** für viele, am ersten Tage des Jahrs 1768, 1, Spe

Speculations und Expeditionshandel, wie solchen Holland an sich gezogen, 271
Tabatieren, papierne, wie sie verfertigt werden, 21. was sie eintragen, 22.

Tannenholz, muß, ehe es gebraucht wird, erst einige Jahre austrocknen, 282. wie es indessen verwahret werden müsse, 283. wozu es bey Gebäuden zu nutzen, 284.

Thee, chinesischer, ist in den Englischen Colonien in Nordamerika abgeschafft, 98. was wir dafür für Blätter nehmen könnten, 100. wie die Theeblätter in China getrocknet werden, 394. was für eine Menge davon jährlich nach Europa kommen, 395.

Trauer, Abschaffung derselben ist eine grosse Beherrey, 25.

Turnips, wie solche anzubauen und zu nutzen, 151.

Verläumdung wird durch eine vorsichtige Gelufführung nicht abgehalten, 234. und von denen am meisten getrieben, die selbst die wenigsten Verdienste

haben, 235. sie verfährt auch gute Herzen, 236.

Viehstand, in welchen Ländern er vermehret werden müsse, 249. wie solches anzufangen, 250.

Voltairens Mann von vierzig Thalern, 173.

Wasserfüchtige Patientin, Nachricht von einer an ihr geschehenen Operation, 277.

Weberkunst, grosser Umfang derselben, 375. wie sie zu verbessern, 378.

Wechselfours, über den Londoner, 257.

Welsystem, wie daraus die Größe Gottes zu erkennen, 399.

Westphälische Handlungs = Gesellschaft, Vorschläge, wie solche zu errichten, 245.

Wiesen, wie solche anzulegen, 254. 263. durch Mergel zu verbessern, 11.

Witwencasse, Vorschlag, wie solche von den Königl. Bedienten in diesen Provinzen zu errichten, 153.

Wollene Zeuge, wie sie gegen die Motzen zu verwahren, 39.

Wurm am Finger, Mittel dagegen, 287.

Drittes Register.

Von ergangenen Königlichen Edicten und Verordnungen.

Banken zu Berlin und Breslau, 97.

Banqueroutirer, muthwillige, geschärftes Edict dagegen, 157.

Bleichordnung für die Stadt Bielefeld, 25.

Caffetrinken wird theils gänzlich verboten, theils eingeschränkt, 345.

Deserteurs sollen nicht durchgeholfen werden, 356.

Felle, rohe, unter welcher Einschränkung solche ausser Landes zu verkaufen erlaubt, 529.

Girobank, S. Bank.

Handels- und Schagerichtsordnung für die Grafschaft Ravensberg, 57.

Häute, S. Felle.

Kammerjäger, S. Katzenfänger.

Lehnbank, S. Bank.

Müller sollen keine Mühlsteine ausser Landes ankaufen, 289. Declaration des Gewerksprivilegii für dieselben, 177.

Katzenfänger sollen nicht herumstreifen, 89.

Schagerichtsordnung, S. Handelsgerichtsordnung.

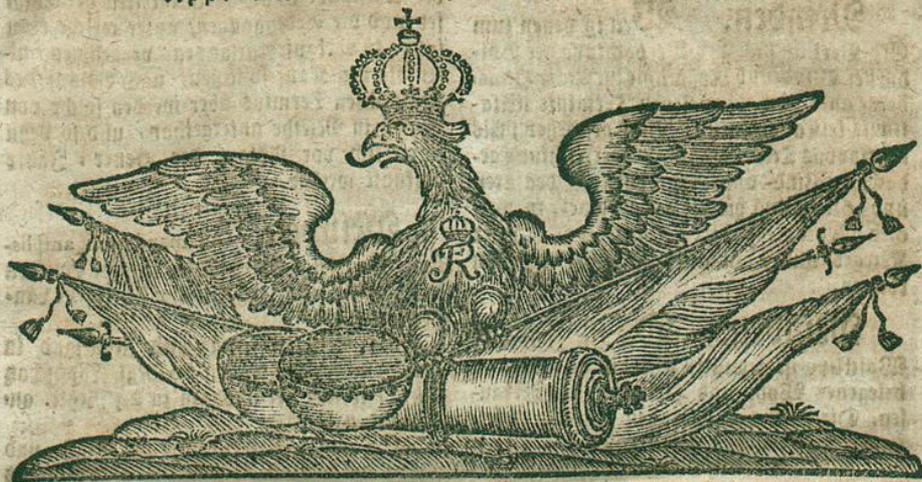
Spediteurs die Briefe und Sachen colligiren sollen nicht gebuldet werden, 225.

Stempeledict, Declaration desselben, 209.

Therrinken wird theils gänzlich verboten, theils eingeschränkt, 345.

Zucker, ausländischer, soll nicht eingeführt werden, 297.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.
ites Stück.

Montags / den 4ten Januarii 1768.

I Notification.

Lingen. Von Gottes Gnaden
König in Preus-
sen 2c. Thun kund
und fügen hiedurch jedermännigl. zu wissen/
wie daß nachdem der Jude David Joseph zu
Lengerich / in der Grafschaft Leckenburg
wohnend / mit hinterlassung einer schweren
Schuldenlast salis geworden / und nach Fri-
dericia in Zültau die Flucht ergriffen / und
dann verschiedene sich gemeinet habende Gläu-
bigere um Ertheilung eines generalen Arre-
stes oder inhibitorii wider dessen sämtliche De-

bitores angehalten / Wir auch solchen zu er-
kennen kein Bedencken getragen ; So lassen
Wir allen und jeden / von welchen bemeld-
ter Fallite ex quocunque Capite annoch etwas
zu fordern haben mögten / warnen und ihnen
bey Strafe gedoppelter Zahlung verbieten/
weder an den Juden David Joseph / dessen
Bevollmächtigten etwaiigen Cessionariis und
sonsten an niemanden / besonders an den Ju-
den Spanjer zu Bielefeldt einige Zahlung zu
verfügen. Gegeb. Lingen den 24. Dec. 1767.

An statt und von wegen Er. Königl. Ma-
jestät in Preussen 2c.

v. Ziegeler.

II Sachen so zu verkauffen und in Erbpacht auszuthun.

Minden. Weil in denen zum Erb-Verkauf und Erb-Verpachtung der Völlhorster Wind- und Roghmühle im Amte Hausberge anberahmet gewesenen Terminis licitationis kein annehmlicher Both geschehen; Als wird novus Terminus zur Erbverpachtung gedachter Wind- und Roghmühle auf den 2ten und 16ten hujus hiemit anberahmet; in welchen sich die Liebhaber / Vormittags auf der Ritzeß- und Domänen Kammer einfinden können.

Minden. Der Hr. Inspector Walckling ist gewillt / sein auf dem Kampe belegenes Wohn- und Hinterhaus zu verkaufen. Die Lusttragende wollen sich also dieser wegen bey dem Hrn. Camer. Roddewig melden und mit solchen in Handlung treten; Allenfalls aber / und wenn sich kein Liebhaber finden sollte / der solches aus der Hand zu kaufen gesonnen / sol solches an den Meistbietenden verkauft werden; und wie dazu Terminus auf den 30sten Jan. a. c. angesetzt worden: So wollen sich die Lusttragende an solchem Tage / Nachmittages um 2 Uhr in gedachten Hause einzufinden belieben.

Da die Herren Erben des sel. Kaufman Reynmondons resolviret haben / ihre oben am Markte belegene drey Häuser / nemlich / 1. das jentae so der eine Mit-Erbe der Hr. Landrentmeister Reynmondon anzeko bewohnet und fünfstige Ostern räumen wird. 2tens das Elterliche Haus gegen über / welches die Demoiselle Scheidts in Miete hat, und 3tens das Haus / so der fronzöf. Becker Roussac unter hat / aus freyer Hand zu verkaufen / oder wenn sich zwischen hier und den 12ten Jan. c. kein annehmlicher Käufer finden sollte / auf gewisse Jahre zu vermietthen: So können sich diejenigen / so eines oder das andere von diesen 3 Häusern zu kaufen gesonnen / zwischen hier

und 12ten Januar. c. dem Herrn Landrentmeister Reynmondon angeben / von demselben die Umstände und Gerechtigkeiten der Häuser und die Bedingungen / unter welche man solche zu verkaufen gesonnen / vernehmen / allenfalls den Kauf schließen / nach Ablauf des bestimmten Termins aber werden solche von neuen in Miete untergethan / und so denn schwerlich vor Ablauf der Heuer- Jahre verkauft werden.

Minden. Ad mandatum amplissimi Magistratus sollen die der Witwe Buschen zu Merxen in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen / als

- 1) 4 Morgen Zing / und Zehntland in der Dombreede / wovon 16 Mgl. Landschaz gehen / welche per Morgen zu 24 Rthlr. an geschladen worden /
- 2) 2 und 1 halben Morgen Zing- und Zehntland daseibst / wovon 9 Mgl. Landschaz gehen / und die die Taxatoren gleichfalls auf 24 Rthlr. per Morgen geschätzt haben.
- 3) 6 Morgen doppelten Einfälleland / in der Bahlstette vor den Marienthore belegen / welche per Morgen zu 22 Rthlr. taxiret sind / in Term. den 15. Jan. u. den 12 Febr. a. c. ad haast. publ. gezogen werden: Kauflustige haben sich deshalb in besagtem Tagefahrten des Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden / und die Besibietende in ultimo Termino des Zuschlages gegen baare Bezahlung zu gewärtigen.

Herford. Es soll ein verpfändeter Ring / so ziemlich modern gefasset ist / und aus einem grossen und 12 kleinen Brillianten bestehet / von einem veredelten Taxatore aber auf 65 Rthlr. in Golde gewürdiget ist / in Termins auf den 13ten Jan. jeztlaufenden Jahres / bey hiesigem Königl. Bürger-Gerichte öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen / sich in

gedachten Termino am Rathhause einzufinden und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

III Citationes Edictales.

Minden. Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. Fügen euch Johann Cord Meyer aus Holzhausen im Fürstenthum Minden hiermit zu wissen, was massen eure Ehefrau, geborne Margaretha Elisabeth Bleidorns klagend angebracht, daß ihr mit Hintenansehung eures Christlichen Gewissens und der ihr angelobten Treue, sie vor länger als einem Jahre bößlich verlassen und heimlich davon gegangen; daher allergerhorsamsft gebeten, solcher Untreue wegen, euch edictaliter vorladen zu lassen: Waan Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir euch hiemit unter sichern Geleite zum Rechten per publica proclamata, wovon eines bey Unserer Regierung, das 2te zu Bremen, das 3te zu Bückeburg, und das 4te zu Rinteln anzuschlagen, den 14ten Jan. 17ten Febr., und 10ten Martii a. c. vor Unserer hiesigen Regierung, früh um 8 Uhr in Person zu stellen; Ursache der Desertion anzuzeigen, und in Entziehung der Güter, rechtliche Erkänntniß zu gewärtigen, und wird euch der Regirungs Advocat Consbruch hiemit zum Curatore constituiret, daran geschiehet Unser Wille. Urkundlich mit Unserer Regirungs Secret besiegelt und gegeben.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. etc.
Culemann, von Huß.

Nachdem der vor der hiesigen Regierung über das Vermögen des ehemahligen Tagemeisters Barchhausen lange Jahre obgeschwebte Concurß-Proceß zur Endschalt gediehen, und die Kaufgelder von dem ohnlängst verkauften Gute zu Lade inter Creditores distribuiret werden sollen, unter solchen sich aber die verwitwete Hauptmanninn Müllerin befindet, welcher vorab nach der Prioritätsrentenz be 14ten Julii 1763 obliegt, von ihrer zu 300 Thlr. liquidirten Ver-

derung die original Verschreibung zu produciren, und den punctum prioritatis mit den Concreditoribus in Nichtigkeit zu setzen, von deren jetzigen Anhalt, und ob sie noch am leben, überall nicht constiret; So lassen Wir dieselbe, und im Fall sie Todes versahen, deren Erben hiedurch edictaliter vorladen, in Termino, den 20sten Januarii vor der Regierung zu erscheinen, die gerühmte Verschreibung beizubringen, die Priorität cum Creditoribus in Nichtigkeit zu bringen, oder zu gewärtigen, daß sie, oder ihre Erben damit präcludirt, und die vorhandene Massa bonorum inter reliquos Creditores vertheilet werde. Wornach sich dieselbe zu achten.

Im 52sten Stück dieser Anzeigen vorigen Jahres, sind sämtliche Creditores des gewesenen Amtmann Sadens zu Schlüsselburg citirt, sich mit ihren Forderungen, in Terminis den 13ten Januarii, 2ten Februar, und 26ten ejusdem bey hiesiger Hochlöblichen Regierung zu melden, oder zu gewärtigen, daß denen Ausenbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Herford. Diejenigen, so an des hiesigen Mauermeisters und Todtengräber Caspar Ernst Wesfels Vermögen so zum Concurß gezogen werden müssen, einigen rechtlichen An- oder Zuspruch haben, werden hiedurch unter Verwarnung eines ewigen Stillschweigens citirt, ihre Forderungen den 20sten Jan. bey hiesigen Königl. Bürger-Gerichte anzugeben, und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

IV Avertissements.

Minden. Diejenige, welche Lust und Belieben haben, die Unterhaltung des Kolen Weges, von der Böldhoffst bis zur Aulhusener Schlacht, exclusive, der da zwischen liegenden Post und Heerstraße gegen ein gewisses Geld alljährlich zu übernehmen, können sich auf den 6ten und 20sten Januarii so.

sodann den 3ten Febr. c. a. / des Vormittags / auf der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer alhier einfinden / und gewärtigen / daß mit dem Wenigstfordernden geschlossen werden solle.

Hausberge. Demnach hochpreisl. Krieges und Domänen-Kammer per Rescriptum grat. de 24ten August p. die Administration / des dem grossen Potsdamischen Wäysenhanse zugehörige Meeser Zehntens hiesigen Amte übertragen, und nachher demselben durch eine allergnädigste Verordnung vom 15ten December befohlen / das bereits ausgedroschene Getraide an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird denen etwaigen Kaufustigen solches hiedurch / mit der Nachricht bekant gemacht / daß zu dessen Verkauf / auf Freitag den 15ten huj. anbezielet worden / und haben sich die Käufer des Endes / Morgens Glocke 10 bey hiesigen Amte einzufinden / daß zu versteigernde Getraide / bestehend in Quantitäten / Weizen / Roggen / Gerste / Haber / Wicken / Bohnen und Linfen / in Augenschein zu nehmen / und gegen baare Zahlung des unsehlbaren Zuschlags zu gewärtigen.

Herford. Demnach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Willens Meynung gemäß / mit Vorbehalt allergnädigster Genehmigung / Magistratus resolviret / die außerhalb dem Bergerthor belegene Kämmerer Kämpfe oder so benante Heide Länderey / unter gewissen Conditionen einem oder zweien Colonis mit Erlaubniß darauf zu bauen / und benötigte Vieh zu halten / Meeresstädtisch frey unterzugeben, und denn diese Ländereyen / mit Ausschluß derer Kämpfe / welche die Blothoische Kammer unter sich hat / auf 183 Scheffel Herfordsche Maas betragen / und in einer Fluhr neben einander liegen; solatlich mit grossen Nutzen / ein oder zwey Colonate neu angeleget werden können / so werden die Liebhaber / in Termino den

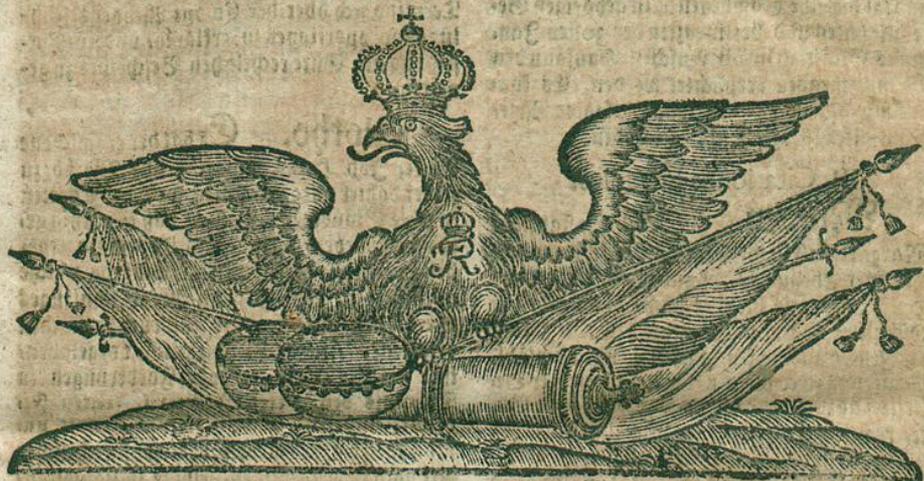
23ten huj. ihren Vorß / was sie jährlich zu geben gedencken / zu erdsuen eingeladen / da ihnen denn die Creditores näher bekant gemacht werden sollen. Wie denn auch diejenige / welche vorher davon Nachricht zu haben wünschen / solche bey einem derer Hrn. Burgermeistere erfahren können.

Da auf mehrerer Liebhaber Anhalten / Magistratus wohl resolviren dürfte / die so benante Kälber Landwehr am Wülfering / jemanden Meeresstädtisch unter zu thun / auch deren Uhrbarmachung / so wohl als Hinfetzung eines Wohnhauses unter Königl. allerhöchster Approbation zu verstaten / auch den ganzen Wülfering Meeresstädtisch zur Holz-nützung damit zu verbinden / und Termins licitationis dieserhalb / so wohl in pto. des jährlichen Canonis / als sonstiger Creditoren / auf den 30sten huj. präfixirt worden; So werden diejenigen / welche eine Meeres dafselbst anzulegen Lust bezeigen / eingeladen / in besagten Termino sich am Rathhause einzufinden / und ihren Vorß zu erdsuen / da denn der / welcher die besten Conditiones offerirt / mit Vorbehalt Königl. allergnädigster Approbation zu gewärtigen haben werden / diejenigen / welche vor Ablauf des Termins von denen Bedingungen / welche bey dieser Neuwohnerey bevortwortet werden möchten / näher unterrichtet seyn wollen / können sich bey einem derer Hrn. Burgemeistere melden.

Das Verzeichniß / der in dem 1766ten Jahre ergangenen Edicten / Patenten / Mandaten / Rescripten / und Haupt-Verordnungen / nach Ordnung der Zeit / ist bey Nehls Erben vor 1 Rthlr. 4 Gr. zu bekommen.

Der Kaufmann Friedr. Sieckermann / machet hiedurch bekant wie er obermalen frische Hall. Sauerquarfen / in Fäßgens / Circa von 300 Stück erhalten / und um einen billigen Preiß bey ihm zu haben sind / imgleichen extra guten Bierefißig / in Fässern.

2
10
Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

2tes Stück.

Montags / den 11ten Januarii 1768.

I Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sol die im Amte
Schlüsselburg
belegene Stei-
nerne Windmühle zu Seelenfeld dem Weist-
bietenden gegen baare Bezahlung in Golde
in Erbkauf überlassen werden / und werden
hiez u Termin auf den 14ten und 23ten Jan.
c. angesetzt; in welchen sich die Liebhabere die
diese Mühle in Erbkauf übernehmen wollen/
gedachten Tages / Morgens um 10 Uhr auf der

Krieges- und Domainen-Kammer einfinden/
ihren Vorh erdtaen / die Conditiones andären
und gewärtigen können das diese Mühle dem
Weistbietenden zugeschaen werden sol.

Am 27ten dieses / Nachmittags um 2 Uhr /
sollen in des Landreuters John Behau-
sung einige Kaufmanns-Güter / bestehend / in
fünf Stück wollenen Tüchern von verschied-
ner Farbe und Güte / öffentlich an den Weist-
bietenden gegen baare Bezahlung in Golde
verkauft werden. Lusttrogende Käufer kön-
nen sich deshalb daseibst einfinden.

B

IL

II Sachen so zu verpachten.

Minden. Die Marienthorische

Jude macht hiermit bekant, daß auf bevorstehenden Trinitatis ihre Schäferey Pachtloß/ und sol dieselbe nebst denen dazu gehöri gen Se rechtigkeiten und Pertinenzien den 30sten Jan. in des Becker Henrich Buschen Hause an den Meißbiethenden verpachtet werden. Es können sich also die Pachtlustige an besagten Tage/ Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

III Citaciones Edictales.

Minden.

N. Instanckam Margaretha Elisabeth Bleidorns ist deren entwichener Ehemann/ Johann Cord Meyer/ aus Holzhausen/ von hiesiger hochlöbl. Regierung edictaliter citiret/ in Terminis den 14ten Jan. 11 Febr./ und 10ten Martii c. vor hochlöbl. Regierung zu erscheinen/ die Ursache seiner Desertion anzuzeigen/ und in Entstehung der Güte/ rechtlich Erkenntnis zu gewärtigen.

Ravensberg.

Dem Publico dienet zur Nachricht: daß des Königl. Colonat Strakerjahns zu Oldendorfs bey Halle/ Creditores/ sich in Terminis den 2ten Febr. den 1sten März/ und den 20sten ejusd. für dem Amte/ und zwar in ultimo/ bey Vermeidung eines ewigen Stillschweigens melden/ und ihre Forderungen profitiren und justificiren müssen; und haben sie in ultimo zu gewärtigen/ daß gültliche Handlung gepflogen/ und die Absentes, pro consentientibus auf und angenommen werden sollen.

Amt Sparenberg Brackw.

Districts.

Sämtliche Creditores/ daß in der Bauerschaft Sandhagen beim Schloß Sparenberg des Amts Brackwede beleghenen Coloni Althorffs / werden hiermit citiret und geladen / in Terminis den 5ten Febr. den 1sten/ und 22sten Martii c. am Vieleselischen Gerichtshause ihre Forderungen/ sie mögen herrühren wo sie wollen/ anzugeben/

und die erforderlichen Documenta in Originalt & Copia zu produciren/ mit der Verwarnung/ daß mit Ablauf dieses Termins alle nicht erschienenene auf ewig abgewiesen seyn sollen. Ubrigens haben Creditores im letzten Termin sich über des Coloni Althorffs Zahlungs Proportiones zu erklären/ und in Entstehung der Güte rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Blotho.

Es hat der entwichene Becker Joh. Heint. Aptarius aus Blotho/ zu seiner dahier vorgesundenen wenigen Effecten so viele Gläubiger verlassen/ daß es nöthig gesunden worden/ darüber ein Proclama ergehen zu lassen; Als werden alle und jede/ welche an besagten Joh. Heint. Aptarius hiesiges Vermögen einen An- oder Zuspruch zu machen vermeinen/ hiedurch öffentlich vorgeladen/ ihre an denselben habende Forderungen in Terminis den 23ten Januarii, 14ten Februar. und 6ten Martii corrent. a. mit unrauelhaften Documentis oder sonst rechtlicher Art nach zu beschleunigen/ selbige zu liquidiren/ und gültliche Behandlung zu pflegen/ in Entstehung derselben aber rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen. Mit Ablauf der letzteren Tagesfahrt/ sollen Acta vor beschlossenen aufgenommen/ und den sich nicht angegebenen Creditors ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Nicht weniger wird der entwichene Debitor communis Joh. Heint. Aptarius hiedurch zugleich öffentlich verabiedet/ sich in den präfigirten Terminis gewöhnlich zu stellen/ und wegen seiner gemachten Schulden und Flucht/Rebe und Antwort zu geben/ widrigenfalls zu gewärtigen/ daß wider ihm in Contumaciam erkant werden solle/ zugleich werden alle diejenigen/ welche etwa Geld oder Geldes werth an Händen oder sonst von den entwichenen Aptarius in Händen haben/ solches in Terminis gehörig anzuzeigen verwarnt/ widrigenfalls sie zu gewärtigen/ daß sie mit Verluft ihres Pfandrechts oder sonst Gesetzmäßig bestrafet werden sollen.

Amt

Amt Sparenberg Engerschen Distr.

Sämliche Creditores, des Colonat Caspar Heinrich Rüttelebdis zu Pödinghausen, werden auf gütsherrliches Nachsehen hiedurch verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 1zten Jan. den 2ten Febr. / und den 2ten März a. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben / und rechtlicher Art nach zu justificiren.

IV Avertissements.

Minden.

Da sich in dem auf den 30sten Decembr. a. c. zu übernehmung der Lieferung der Schreibmaterialien angelegt gewesenen Termin/kein annehmlicher Liebhaber gefunden: So wird anderweiter Terminus auf den 16ten huj. angelegt, in welchem die Liebhabere, die diese Lieferung übernehmen wollen, sich gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainenkammer einfinden können, ihre Erklärung abgeben, und alsdann zu gewärtigen haben, daß dem Wenigst fordernden diese Schreibmaterialien, Lieferung zugeschlagen werden sol, wobei denen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird, daß sie ante Terminum bey dem Kammer Bedellen Fischhaupt die Probe von jeder Sorte der Schreibmaterialien einsehen können, und sol die Bezahlung in Königl. Preuß. Silber-Courant, oder auch allenfalls nach Banco Geld stipuliret und festgesetzt werden.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic.

Krusemark.

Vieper.

Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Hallischen Medicamenta, nach wie vor, hieselbst allein bey dem Apoteker Hr. Holtz ansechtig und ohnverfälscht, vor selbigem Preise, wie in Halle, vertriegelt zu haben sind, jedoch von dato an, nicht ohne baare Bezahlung verabsolget werden können.

Es hat jemand eine Quantität Quadrats- und Wauersteine zu verkaufen, das Adress Comtoir giebt nähere Nachricht.

Herford.

Demnach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Willens-Meynung gemäß / mit Vorbehalt allergnädigster Genehmigung / Magistratus resolviret, die ausserhalb dem Bergerthor beleagene Kämmerey Kämpfe / oder so benante Heide Länderey / unter gewissen Conditionen einem oder zweyen Colonis mit Erlaubnis darauf zu bauen / und benöthigte Vieh zu halten / Meyersstädtisch frey unterzugeben, und denn diese Ländereyen / mit Anschuß derer Kämpfe / welche die Blothoische Kammer unter sich hat, auf 183 Scheffel Herfordische Maas / betragen / und in einer Fuhr neben einander liegen; folglich mit grossen Nutzen / ein oder zwey Colonate neu angelegt werden können / so werden die Liebhaber / in Termino den 23sten huj. ihren Poth / was sie jährlich zu geben gedenden / zu erdsnen eingeladen / da ihnen denn die Conditiones näher bekannt gemacht werden sollen. Wie denn auch diejenige / welche vorher davon Nachricht zu haben wünschen / solche bey einem derer Hra. Bürgermeistere erfahren können.

Da auf mehrerer Liebhaber Anhalten / Magistratus wohl resolviren dürfte, die so benante Kälber-Landwehr am Wälsering / jemanden Meyersstädtisch unter zu thun / auch deren Ubrbarmachung, so wohl als Hofsetzung eines Wohnhauses unter Königl. allerhöchster Approbation zu verstaten, auch den ganzen Wälsering Meyersstädtisch zur Holznutzung damit zu verbinden, und Terminis Excitationis dieserhalb / so wohl in pto. des jährlichen Canonis / als sonstiger Creditoren / auf den 30sten huj. präfixiret worden; So werden diejenigen / welche eine Meyerey dafelbst anzulegen Lust bezeigen / eingeladen / in besagten Termino sich am Rathhause einzufinden / und ihren Poth zu erdsnen / da denn der / welcher die besten Conditiones offer-

se-

serirt / mit Vorbehalt Königl. allergnädigster Approbation zu gewärtigen haben werden / diejenigen / welche vor Ablauf des Termins von denen Bedingungen / welche bey dieser Neuwoharen bedorwortet werden möchten / näher unterrichtet seyn wollen / können sich bey einem derer Hrn. Burgemeistere melden.

V Lotterie-Sachen.

Da dem Vernehmen nach gewisse Lotterietranehmer und andere Personen / sowohl als in den Provinzen leichsinntig genug sind / den Instructionen und Anträgen auswärtiger Lotterien Gehör zu geben / und unter der Hand für selbige zu colligiren / so siehet sich die Königl. Lotteriedirection genöthiget / nicht allein das Publicum an das allerhöchste Edict vom 1 Sept. a. p. Kraft wissen alle Collecte für fremde Lotterien / die Hannoversche ausgenommen / in den Staaten Sr. Majestät bey einhundert Rthlr. fiscalischer Strafe untersaget worden / zu erinnern / sondern annoch demjenigen / der eine Controventenz von dieser Art der Direction anzeigen wird / unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 30 Rthlr. die ihm sofort baar ausgezahlt werden soll / nebst völliger Erstattung der Auslagen und Kosten für das gelidete Billet anzusetzen ; und können sich alle diejenigen diesen Umstand zu Nutzen / und auf belagte Belohnung Rechnung machen / die ein fremdes Billet von dergleichen Schleichhändlern erstanden / und auf selbiges nichts oder nur ein wenig gewonnen haben um sich dadurch wegen ihres erlittenen Verlustes zu entschädigen. Zugleich werden bey dieser Gelegenheit alle Billets / die von Grasmanern aus Hamburg wegen der Dortmunder / von Kannemann aus Buchhoben wegen der dasigen / und von Weichenhaan aus Weiskat wegen der Gederischen Lotterie / unsern Einnehmern oder andern Personen zum Verkauf angetragen worden / noch einmal reclamiret / und wird man einem jeden das ausgelegte Porto und sonst verursachte Kosten sofort erstatten. Berlin den 1ten Jan. 1768.

Rdn. Preuss. Lotterie-Direction.

Da der Ziehungstermin von der Zweensten Classe der Königl. Classenlotterie zu Berlin auf den 22ten Febr. c. a. festgesetzt worden / und es nöthig ist daß die Nachrichten wegen der renovirten Loose gegen den 1sten Febr. unfehlbar bey dem Königl. Lotterteamt alhier eintreffen ; die liegeu gebliebenen und nicht verkauften Billets hingegen in natura zurückgeliefert werden : so wird dieses sowohl dem Publico / als den resp. Herren Commissionairs und sämtlichen Einnahme-Comitours bekannt gemacht. Berlin den 7ten Jan. 1768.

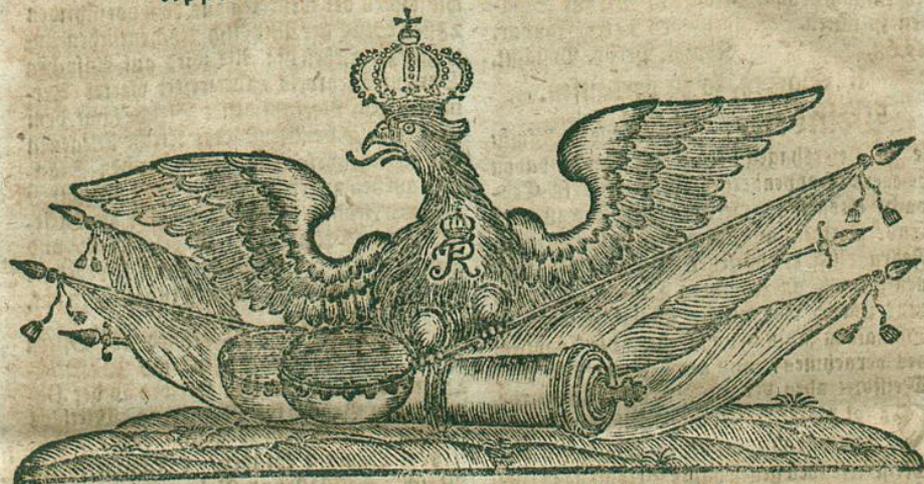
Königl. Preuss. Lotterie-Direction.

Nr. 1. 15. 30 86. 67. sind die zur Fünft und sechzigsten Ziehung Königl. Zahlenlotterie herausgezogene Entscheidungs-Zahlen. Worauf verschiedene sehr ansehnliche Gewinnsse gewonnen worden / welche durch die nächstens herauskommenden Gewinnsslisten näher specificiret werden. Diejenigen / welche in meiner Collecte heraus gekommen / haben gegen Zurücklieferung Ihres Billets richtige Zahlung zu erwarten. Die Sechs und sechzigste Ziehung geschehet den 25ten dieses. Die sich hierbey interessiren wollen / können von dato an bis längstens den 20sten dieses mit Billets auf wählbrüche Zahlen und Einsätze bey mir versehen werden. Minden den 2ten Jan. 1768
Gottlieb Müller, Collect.

VII Mindensche Brodt- und Fleischo-Taxe vom 4ten Jan. 1768.

Brod-Taxe.	
Für 4 Pf Semmel	10 und 1 halb Loth
- 4 Pf. Zwieback	- - - - 10 Loth.
- 1 Mgr. fein Brod	- 1 Pf. - Loth
- 1 Mgr. Epseibrod	- 1 Pf. 13 Loth
- 6 Mgr. Schwarzbrod	12 Pfund
Fleisch-Taxe.	
1 Pf. das beste ausländ. Ochsen- und Quenen-	
Fleisch	- - 2 Mgr. 4 Pf.
- des besten Einländischen wird	
nach der Würde taxirt	
- Schweine Fleisch	- 3 Mgr. 2 Pf.
- Kalbfleisch / wovon der Brate	
12 Pfund wieget	- 2 Mgr. 4 Pf.
- dito / von 9 Pfund	- 2 Mgr.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

3tes Stück.

Montags / den 18ten Januarii 1768.

I Notificatio.

Nachdem hiesiges Königl. Postamt in Erfahrung gebracht / daß ohnerachtet der vielfältig ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen / sich dennoch einige Botenläufer unterstehen / Briefe und Paquete in hiesigen Provinzen zu colligiren / und solche nach verschiedenen Orten / besonders nach Holland schleppen / nicht weniger von daher wieder mit zurück nehmen / und solche alhier distribuiren ; so wird hiedurch nochmahlen zu jedermans Wissenschaft

gebracht / daß nicht allein diejenigen / so sich zu diesen verbotenen Gewerbe brauchen lassen / sondern auch die Correspondenten selbst / welche dergleichen Leuten Briefe zur weitem Bestellung anvertrauen / in 10 Thlr. Strafe für jeden Brief verfallen seyn sollen / und zwar um so mehr / weil dieses Vatersfangen auf eine bloße muthwillige Defraudation Er. Königl. Majestät Posten hinausläuft / und die Briefe sowohl als Paquete auf den Posten viel prompter und um weit geringeres Postgeld bestellet werden / als sich dergleichen
 E

Bo-

Bothen für ihre Mühe zu nehmen unterstehen. Dem Denuncianten sol der vierte Theil von der Strafe/ mit Verschweigung seines Namens/ zugebilliget werden. Es hat sich daher jederman hiernach zu achten/ und für Schaden zu hüten. Minden/ den 14ten Januar. 1768.

Königl. Preuß. Postamt.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sol die Schiffmühle zu Petershagen/ und die unweit davon belegene Hoppenberger Windmühle in Erbpacht ausgehan werden/ und sind zu dem Ende Termini auf den 22ten Julij. und 9ten Februarii a. c. angesetzt. Die Liebhaber können sich also an gedachten Tagen/ des Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- u. Domainen-Kammer einfinden/ die Conditiones vernemen/ und gewärtigen/ daß dem Meißbietenden der Zuschlag geschehen werde.

Es sol die im Amte Schlüsselburg belegene steinerne Windmühle zu Seelenfeld dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung in Golde in Erbkauß überlassen werden/ und werden hierzu Termini auf den 14ten und 28ten Jan. c. angesetzt; in welchen sich die Liebhabere die diese Mühle in Erbkauß übernehmen wollen/ gedachten Tages/ Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden/ ihren Both erdfnen/ die Conditiones anhören und gewärtigen können/ daß diese Mühle dem Meißbietenden zugeschlagen werden sol.

Am 25ten dieses/ Nachmittags um 2 Uhr/ sollen in des Landreuters Zahn Behausung einige Kaufmanns-Güter/ bestehend/ in fünf Stück wollenen Tüchern von verschiedner Farbe und Güte/ öffentlich an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung in Golde verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich deshalb daselbst einfinden.

Amte Sparenberg Brackw.

Districts. Weilen in denen zum Meißbietenden Verkauf der zum Concurß gezogene und im Amte Brackwebe nahe vor

Bielefeldt gelegenen Bleiche des Johan Gerb. Steinenbomers sich keine Liebhabere befunden/ ohngeachtet solche überall wohl situiert und nur zu 841 Th. 24 Gr 4 Pf. taxirt worden/ wie solches des mehreren aus dem vorjährligen 28sten Stück der Mindisch/ wöchentlichen Anzeigen zu ersehen ist: Als wird auf Ansuchen Domini Curatoris anderweiter vierter Terminus zum Verkauf dieser Bleiche samt dem sub Nr. 1. in der Neustädter Kirche belegenen und hiezu gehörigen Mannes-Kirchen-Stande/ auf den 23sten Februarii 1768 präfixirt/ alsdann Liebhabere Morgens 9 Uhr am Bielefeldtschen Gerichtshause zu erscheinen/ und Besibietender des Zuschlages mit Vorbehalt der Creditorum Einwilligung zu erwarten hat.

Herford Es wird auf Ostern 1768. des Cantor Hälßenkamp zu Stift-Quernheim sein Haus in Herford an der Hamerlingen Brücke/ sub Num. 313. Mietlos werden/ worin 2 beschossene Boden/ 2 Kellers/ 1 Saal/ 3 Stuben/ 5 Kammern/ ein Wasch- Holzstall und Nebenhaus/ 1 Garten und Hünnerhof sind; wer hiezu Lust hat/ entweder zu kaufen oder zu mieten/ der kan sich gefälligst bey dem Eigenthümer/ oder bey dem Herrn Advocat Langen/ in Herford melden.

Ravensberg. Als ad Instanziam eines sichern Creditors/ des Uhrmacher Betters/ olim Buschische Haus/ nebst einem Garten/ so im Klüngenhagen zu Halle gelegen/ Bergtheil und andern kleinen Gerechtigkeiten in Terminis den 26ten Jan. und 22. Merz/ a. c. öffentlich beym Amte verkauft werden sol; so wird solches denen Kauflustigen auch bekant gemacht/ daß überhaupt alles per Juratos auf 436 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. angeschlagen; und daß der Besibietende gegen Erlegung des Kaufpretil in alten Golde des Zuschlages gewärtigen könne.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Die Marienthorische Jude macht hiermit bekant/ daß auf bevorstehende

henden Terminis ihre Schafferey Nachloß/ und sol dieselbe nebst denen dazu gehdrigen Berechtigkeiten und Pertinenzien den 20sten Jan. in des Beckers Henrich Buschen Hause an den Meißbiethenden verpachtet werden. Es können sich also die Pachtlustige an besagtem Tage/ Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Demnach der Hr. Inspector Walschling gesonnen/ seinen vor dem neuen Thore belegenen Garten auf einige Jahre zu vermietten; So können sich die Liebhabere bey dem Hrn. Camerario Roddewig melden/ und mit solchem den Mieths-Contract schließen.

IV Citaciones Edictales,

Amt Sparenberg Werth.

Districts. Nachdem der Königl. Colonus Rädter/ Hr. 19 Bauerschaft Grossendornberg angezeigt/ wie er beym neulichen Eintritt seiner Ectte eine grosse Schuldenlast gefunden/ welche er ohne vöthlig ruiniret zu werden/ nicht anders/ als durch Terminalsche Zahlung überstehen könne/ gleichwol Creditores auf ihre Befriedigung drinaen/ und er also genöthiget würde/ auf deren öffentlichen Verabladung ad liquidandum und Befsezung eines jährlichen Termins nach dem Überschuf der Ectte anzutragen: So ist Convocatio Edictorum eventualiter erant; In welcher Absicht alle und jede/ so an den beabimten Colonum Rädter zu Grossendornberg Spruch und Anforderung zu machen vermeinen/ sich in Terminis den 1ten 5ten und 20ten Febr. a. c. jedesmahl/ Morgens zeitig am Gerichtshause zu Werther einzufinden/ ihre Forderung anzugeben/ und auf eine oder die andere Rechtsbeständige Weise zu justificiren/ auch sich ratione solutionis particularis zu erklären haben/ widerigenfalls/ denen sich nicht gemeldetem/ ein ewiges Stillschweigen auferlegt/ und die in ultimo Termino zur Erklärung zurückbleibende/ pro consentientibus wegen der Rückzahlung gehalten werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Nachdem der Herrschafft. Fischer Bonenkamp in Dornberg/ mit Hinterlassung einer ansehnlichen Schuldenlast vor 14 Tagen heimlich davon gegangen/ ohne daß bishero in Erfahrung gebracht werden können/ wohin sich derselbe gewandt/ und Creditores bey diesen Umständen ad Concursum provociret/ welcher dann auch mittelst Decreti vom 9ten Jul. erkannt worden: So werden alle und jede/ welche an den Fugitivum Fischer Bonenkamp und dessen Vermögen/ einen rechtlichen Anspruch/ es rühre solcher her/ woher er wolle/ zu machen gesonnen/ hie mit befehlet und verabladet/ sich in Terminis den 2ten Febr. 7ten Martii und 12ten April. a. c. jedesmahl Morgens frühzeitig am Gerichtshause zu Werther einzufinden/ mit dem eventualiter angeordneten Hrn. Curatore zu liquidiren/ und cum Concreditoribus super prioritata zu verfahren/ widerigenfalls aber der Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Wann auch jemand vorhanden/ welcher von dem Debitore Pfänder/ auch sonst etwas in Besitz haben möchte/ derselbe wird hiedurch gewarnt/ und zugleich befehlet/ solches binnen 6 Wochen/ bey Verlust seines Rechts/ und wilkürlicher Bestrafung/ ad locum iudicii abzulefern. Es wird aber auch der flüchtige Schuldner Fischer Bonenkamp selbst hiedurch edictaliter citiret/ sich in denen angesehenen liquidations-Terminis einzufinden/ und denen sich angehenden Creditoribus zu antworten/ anbei von seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben/ in dessen Entstehung wider ihm/ was die Rechte und Königl. allergrädigste Edicte verordnen/ erkannt werden wird.

Bielefeldt. Demnach der hiesige Vorsteher und Kaufmann Hermann Abolph Hagen/ vor einiger Zeit mit Tode abgegangen/ dessen nachgebliebene Wittwe aber/ da sie mit demselben in keiner Gemeinschaft der Güter gelebet/ sich der Erbschafft entschlagen/ und der ex officio angeordnete Curator bonorum dahero gebeten/ gesamte Ha-

gen

gensche Creditores edictaliter / und die Bekante per Patenta ad Domum Ordnungs-mäßig ad liquidandum citiren zu lassen; Solchem Suchen auch Ordnungsmäßig deseri- ret; Als werden alle und jede / so an gedach- ten Vorseher Hagen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen / hiedurch peremptorie verabladet / in denen an- beramten Termino / Mittewochs den 27ten Januarii des letztlaufenden 1768ten Jahres entweder in Person / oder durch einen genug- sam Bevollmächtigten am Rathhause ihre Forderungen gehörig anzugeben / und rech- tlicher Art nach zu bescheligen / mit der Ver- warnung / daß nach Ablauf dieses Termins Acta ipso jure für geschlossen geachtet / und sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehd- ret / sondern in der Prorogations- Urtheil ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollen.

Amt Reineberg. Gesamte Creditores welche an der Obersten Heidemey- ers Stätte sub No. 18 Bauerschaft Hüll- hors / Spruch und Forderung haben / wer- den hiemit zu deren Angabe ad Term. den 21. Januar. a. s. und 18. Febr. vor hiesige Amtsstube bey Vermeidung ewigen Still- schweigens verabladet.

V Avertissements.

Herfordt. Bey dem Apothe- ker Hemmaling alhier / ist die Hall. Medicin aufrichtig und ohnerfälscht / ver siegelt in Civil- Preise zu haben.

Amt Schildesche. Von Sei- ten hiesigen Amtes wird hiemit zur Ausübung eines guten Wercks Betraenheit gegeben / ein wohlgebildetes und viel Gutes versprechendes Wädgen von 7 Jahren / ist alhier im letzteren Kriege zurück geblieben / dem es gegenwärtig durch Absterben derjenigen / die sich seiner an- genommen / an der ferneren Verpflegung fehlet. Es wird daher das Kind hiemit jedermanns Mittheiden und Beistand empfohlen / und hat der Übernehmer von der weiterern Verpflegung und guten Erziehung unter andern ohne Zwei-

fel zu hoffen / daß das Kind in der Folge durch treue Dienste die Gutthaten zu vergelten / sich werde angelegen seyn lassen.

Minden.

Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekant gemacht / daß die Hallischen Re- dicamenta / nach wie vor / hieselbst allein bey dem Apoteker Hr. Holst aufrichtig und ohner- fälscht / vor selbiaem Preise / wie in Halle / ver- siegelt zu haben sind / jedoch von dato an / nicht ohne baare Bezahlung verabsolget werden können.

Es hat jemand eine Quantität Quadrats und Mauersteine zu verkaufen / das Adress-Comtoir giebt nähere Nachricht.

VI Lotterie Sachen.

Durch die 65te Ziehung der Königl. Preuß. Zahlen Lotterie / so am 4ten dieses öffent- lich zu Berlin geschehen ist / sind vermittelst de- ren fünf gezogenen Numern 1. 15. 30. 86. 87. Bey dem Lotterie Comtoir zu Bielefeld / wel- ches der Postsecretair Wagenknecht verwaltet / sechs beträchtliche Umden / nebst vielen starck belegten Auszügen; ingleichen eine Zerne / Auszugs und Umdenweise zu 54 Etr. 9 Sgr. gewonnen worden. Die Gewinste werden so- fort ausgezahlt. Zu der 66ten Ziehung wer- den bis Donnerstags Mittags / den 21ten die- ses Billets auf beliebige Zahlen und Preise aus- gegeben. Die Ziehung geschieht am 25ten dieses Monats öffentlich zu Berlin. Bielefeld / den 16ten Januarii 1768.

Da der Ziehungstermin von der Zween- ten Classe der Königl. Classenlotterie zu Ber- lin auf den 22ten Febr. a. s. fest gesetzt worden / und es nöthig ist / daß die Nachrichten wegen der renovirten Loose gegen den 1sten Febr. un- sichtlich bey dem Königl. Lotteriekamt alhier eintreffen; die liegen gebliebenen und nicht verkauften Billets hingegen in natura zurück- getiefert werden: so wird dieses sowohl dem Publico / als den resp. Herren Commissionairs und sämtlichen Einnahme- Comtoirs bekant gemacht. Berlin den 7ten Jan. 1768.

Königl. Preuß. Lotterie-Direction.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

4tes Stück.

Montags / den 25ten Januarii 1768.

I Verordnung.

Wir Friderich von Gottes Gnaden /
 König in Preussen / Marggraf
 zu Brandenburg / des heiligen
 Röm. Reichs Erz- / Cammerer und Chur-
 Fürst / etc. etc. Thun kund und fügen hier-
 mit zu wissen / daß / da wir angemercket haben /
 was massen die Bielefeldsche Linnen-Hand-
 lung seit einigen Jahren den Ruhm nicht mehr
 gehabt / welchen sie sich vorhin wohl erworben /
 Wir auch auf den Uns geschehenen allerunter-
 thänigsten Vortrag näher vernehmen / daß /
 so wie sich der Zweig dieses Ravensbergischen

Gewerbes vor und nach außgedehnet / man sich
 zwar auf die Anfertigung und Verschönerung
 der Leinwand. in der Gegend von Bielefeldt
 mehr zu legen angefangen ; man dennoch nicht
 alle Handgriffe der Kunst des Bleichens und
 der eigentlichen Appretur aus dem Grunde er-
 lernet habe / und es dadurch geschehen / daß die
 rohe Leinwand nicht völlig so weiß und Kauf-
 schön gemacht werde / als in andern / besonders
 Hülländischen Provinzien geschiehet. Die
 Hinderung und der Dis-Credit aber / so da-
 durch der Ausbreitung dieser der Stadt und
 dem Lande so sehr interessanten Fabrique in
 den

den Weg geleet werden/das Ubel nur vergrißferten würden/wenn eine, so wohl bey denen Bleichern, als der Kaufmanschaft/ angemerkte Unthätig und Uneiaigkeit nicht bey Zeiten gehoben/ und eine mehrere Ordnung und Aufmunterung unter denselben errichtet und veranlaßet würde: So haben Wir nach der besondern Landesväterlichen Hulde und Protection/ welche Wir in dem ganzen Laufe unserer Regierung/ besonders denen Fabricanten und handelnden Unterthanen angedeyhen lassen, allergnädigst befohlen/ ein besonders Handlungs- und Schau-Gericht in Ziefelfeld aufzurihten zu lassen/ welches/ nach Maasgabe der/ unterm heutigen dato besonders ausgefertigten Handels- und Schau-Gerichts-Ordnung, auf Treue und Glauben/ auch Einigkeit/ zum gemeinschaftlichen Besten genau halten/ und aller Streit/ so zwischen denen Kaufleuten und Bleichern entstehen, gleich allen sich sonst vorthuenden Mängeln/ so fort/ nach Gleich und Recht aufs schleunigste in der Gehubrt ersticken könne, und solle. Wir ordnen, wollen und befehlen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich.

1) Daß/ da so lange keine schöne und unbedelhaft weisse Ketnewand angefertigt werden kan/ als man nicht gewisert ist/ daß das rothe Garn und Leinwand solchen Bleichern anvertrauet wird/ welche die Bleichkunst aus dem Grunde erlernet/ auch Neigung und Lust haben den ihren Bleichen anvertraueten Waaren ohne Benehmen ihrer Stärke, den höchsten Grad der Weisse und Schönheit zu geben/ auch hinführo dieses das allgemeine Gesetz seyn solle/ daß niemand zu dem Bleicher gelassen/ und als Bleichmeister angelehet werden solle/ welcher nicht vorhero dargethan haben wird/ daß er alle Eigenschaften eines tüchtigen Bleichers besitze.

2) Um diesen heilsamen Endzweck/ desto zuverlässiger zu erreichen, wollen Wir zuvörderst, daß die Eigenthümer und Inhaber der Bleichen, ihren Kindern, Lehrlingen und Gesellen/ einem jeglichen in dem Stücke/ welches er erlernen und treiben wil, alle mögliche An-

weisung geben/ sie zum beständigen Fleiß und Application angewöhnen und anhalten/ daß sie auch den mindesten Umstand und Vorsicht nicht versäumen, welche öfters bey den Bleichen erfordert wird.

3) Damit die Lehrlinge hialängliche Zeit gewinnen mögen, die Bleichkunst aus dem Grunde zu erlernen, sollen sie verpflichtet seyn/ wenigstens Drey Jahre lang/ als Lehrlinge bey einem Bleichmeister zu dienen, und wie es sich von selbst versteht/ während solcher Zeit/ ihrem Brodtherrn gewärtig/ treu und fleißig zu seyn/ die ihnen ausgegebene Arbeit mit aufrichtiger Sorgfalt zu verrichten/ und sich besonders die ihnen gegebenen Anleitungen genau bekant zu machen/ und darnach zu richten.

4) Haben die Lehrlinge diese Lehrjahre wohl angewandt/ solthnen auf Verlangen ein Zeugnis darüber von dem Bleichgerichte gratis ertheilet/ sie als Gesellen angesehen/ mit mehrerer Achtung und Vorzügen begegnet und nachgelassen seyn/ die noch in den Lehrjahren stehende Jungen unter der Direction des Meisters zu tüchtiger Beachtung der ihnen besonders aufgetragenen Arbeit vernünftig anzuweisen. Und

5) Da dieses hauptsächlich diejenigen jungen Leute angehet/ welche den rühmlichen Trieb haben/ hinfühstig nicht als bloße Knechte oder Bleich-Gesellen beständig zu bleiben/ vielmehr sich Hofnung machen können/ dereinst als administrende Alt-Gesellen/ oder gar als Bleichmeister einer Bleiche vorzustehen: So wird zu dieser desto mehrerer Qualification auch noch besonders erfordert/ daß/ um ihre löbliche Absicht vödlig zu erreichen/ sie sich auch zwey bis drey Jahre bey auswärtigen guten/ besonders Holländischen und Schlesi-schen Bleichen versuchen müssen.

6) Wie jedoch alle bey denen Bleichen in Arbeit stehende Arbeiter in der Folge zu bleichen nicht werden gelangen, oder als Alt-Gesellen derselben werden vorstehen können/ sondern die mehresten als Knechte dienen; so kan letzteren zwar nicht so vorzüglich als denen Gesellen/

selben, besonders denen, welche sich auf fremden berühmten Bleichen schon vorher versucht haben, begünstet werden; wenn sie sich jedoch vor andern fleißig und vernünftig betragen/ und ein jeder nach seiner Art an denen Bleichen nützliche Dienste thun wird; so werden selbige/ die Bleichmeister und Gesellen nicht allein vorzüglich bezeugen und den Lohn darnach einrichten/ sondern es sol auch in der Handlungs- und Schau-Gerichts-Ordnung derjenige/ mit einem besondern Lohne bedacht werden/ welcher den mehresten Fleiß angewandt/ und Proben der erlangten Geschicklichkeit gegeben haben wird.

7) Ob nun zwar hieselbst vorhaupt das gewöhnliche Bleichelohn nicht genau bestimmt werden kan/ weil solches theils nach dem dienenden Männlichen und Weiblichen Geschlechte, theils nach der Dauer des Dienstes/ der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit der Gesellen/ Knechte/ Jungen und Mägde sich richtet, so verstehet es sich doch von selbst/ daß/ je mehr Geschicklichkeit/ Fleiß und Kräfte jemand erweist und anwendet/ je mehr Vorzüge und Belohnung auch nach Raasgabe der Dienstzeit erfolgen müsse/ als welche denn auch allenfalls in streitigen Fällen/ solchen Umständen gemäß/ nach dem Sinn der von Uns erlassenen Mindisch/ Ravensbergischen Gesinde-Ordnung/ nach Umständen des von Uns anzusehenden Handlungs- und Schau-Gerichts/ nach der aller kürzesten Untersuchung bestimmt werden sol. Dahingegen aber auch zu Unterdrückung aller Unordnung/ Faulheit und Betrugs/ die/ in eben dieser Gesinde-Ordnung angemessene scharfe Bestrafung/ verordnet und so fort ohne weitere Erkenntniß requirirt werden sol.

7) Die Bleicher haben sich indessen möglichst vorzusehen/ daß sie bekantes/ in einem guten Ruf stehendes Gesinde/ welches aus hiesigem Lande gebürtig/ annehmen/ und welches für sich/ oder durch ihre Eltern und Freunde/ für alle etwa im Dienste zu begehende Schuld und Gebrechen Gewehr sam

und Sicherheit leisten können; allermaßen ein jeder Bleichmeister schuldig seyn soll für sein Gesinde mit zu haften.

9) Da unserer getreuen Kaufmanschaft ebenfalls daran gelegen/ daß ihre Keinewand auf den Bleichen gesichert sey/ maßen/ wenn weder der Bleichmeister noch dessen Gesinde den durch diese Untreue und Fahrlässigkeit verursachten Schaden/ wieder zu ersetzen vermögend seyn sollte/ der Schaden auf sie als Eigenthümer des/ denen Bleichen anvertrauten Keinewands/ zurückfallen würde/ am allerwenigsten aber dem gemietheten Dienste eines ohnangefessenen Ausländer zuzutragen steht; So verordnen und wollen Wir/ daß zu Abwendung allen möglichen Schadens/ auch zu Befestigung des Credits und Nahrung Unserer commercirenden Unterthanen/ hinführo gar kein Ausländer bey Zehen Thaler Strafe bey den Bleichen arbeiten/ und in solchem Dienst angenommen werden sol. Würden da/ bey jedoch solche Umstände vorkommen/ welche eine Ausnahme anrathen könnten; So haben die Bleicher den Vorfall dem anzuordnenden Handels- und Schau- Gerichte vorzutragen/ da denn dieses/ befindenden Umständen nach/ näher verordnen wird.

10) Würde ein Geselle/ eine Bleiche entweber käuflich/ oder durch eine Heyrath eines Bleichmeisters Wittwe oder Tochter/ an sich bringen/ oder Jemand solche einen auf ihm verfallenden Erbrechte antreten wollen/ oder auch auf eine Zeitlang durch eine Pacht oder Administration zu verwalten gesinnet seyn; So sol und kan dieses auf keine andere Weise eher änd anders geschehen/ als wenn er sich vorher auf obbefoblene Art/ durch sein Wohlverhalten/ Verehrung fremder Bleichen und völlige Erlerung der Bleichkunst/ dazu thätig und annehmlich gemacht/ das Handels- und Schau-Gericht bey einem anzustellenden Examine davon überzeuget/ auch durch beglaubte Zeugnisse klärllich bewiesen habe daß er seine Lehr- und Reise Jahre wohl angewandt habe. Denn ob Wir es

11) Gleich der Regul nach bey der an jeden Orte hergebrachten Erbsolge und einem jeden die Disposition über das Seinige lassen; So sind doch die Bleichplätze allein zum tüchtigen Bleichen und zur Beförderung des mit dem Linnenhandel verknüpften allgemeinen Nutzens / ausgewiesen / so / daß wenn dieser Endzweck vereitelt wird / Uns das Wehe und Wohl unserer gesamten Untertanen / welches hauptsächlich von der Abnahme und Wachsthum des Ravensbergischen Linnen-Commerci abhänget / so sehr zu Herzen lieget / daß Wir Uns gendthigeiffen / in Absicht der Transferrirung der Bleichen hiermit fest zu setzen und zu verordnen.

12. Daß / wenn jemand eine Bleiche zu ererben / acquiriren / oder in Pacht zu nehmen Willens ist / er sich zuvor bey dem Bleichfeldischen Handels- und Schagerichte melden / verordnete Qualificationes beybringen / und nach einer von solchem Gerichte anzustellen den Untersuchung- und Examinirung / erwarten solle / ob ihn solches zum Bleicher tüchtig urtheilen / und einen Admissions-Schein ertheilen könne / oder ihn seiner Unschicklichkeit wegen von der Bleiche abweise müste.

13. Würde letzte Abweisung den Erben / ihrer Unschicklichkeit wegen / erkannt werden / können diese zwar die Bleiche selbst nicht fordern / oder der sich angegebene Pächter zur Pacht nicht gelassen werden / maßen sie sich selbst zuschreiben haben / daß sie keinen Bleichvorständigen gewählt / oder selbst die Bleichkunst nicht erlernet haben; Dennoch aber soll erstern Erben der Werth der Bleiche / als ein Surrogatum / nach einer vorgängigen Taxe des Handels- und Schagerichts / billigmäßig vergütet / letztere Pächtere aber freigelassen werden / einen andern tüchtigen Bleicher zu wählen / und nach einer bessern Qualification in Pacht zu setzen.

14. Würde der An Erber der Bleiche bey dem Anfall des Erbrechts noch zu jung seyn / und deshalb der Bleiche nicht selbst vorste-

hen können / soll den Vormündern zwar nachgelassen seyn / durch einen qualifizirten Bleichpächter / bis zur Volljährigkeit und erlangter Bleichgeschicklichkeit des Erbens die Bleiche auf Approbation des Handels- und Schagerichts unterzubringen. Allein / wenn diese Unterbringung nicht innerhalb einer präjudicialen vierteljährigen Frist bewürket / oder der Erbe sich selbst nicht qualificiret genug gemacht hat / soll doch / wie im folgenden 9pho verordnet wird / verfahren werden / weil das Publicum darunter nicht leiden kan.

15. Damit erstere Eigenthümer den wahren höchsten Werth erhalten mögen / soll entweder vom Handels- und Schagerichte ein vierteljähriger Termin zum Verkauf bey dem Judice Ordinario bewürket / solcher an drey der nächsten Dertter per Proclamata bekannt gemacht / in dem letzten Termine aber die Bleiche einem tüchtigen Bleicher zugeschlagen werden / oder die Erben mögen selbst einen andern Bleichverständigen in Vorschlag bringen / da sie denn / wenn er sich in einem Examine / als einen geschickten Bleicher / qualificiret / und besonders einer der nächsten Auerwandten und Erben seyn wird / auf diesen vorzüglich gesehen werden soll / wie dann überhaupt zur Licitation keiner zugelassen werden soll / der sich nicht als ein tüchtiger Bleicher qualificiret / und das Attest von dem Schau- und Handlungsgericht beygebracht haben wird.

16. Gleichergestalt soll es gehalten werden / wenn Jemand zwar Anfangs zum Besten der Bleichen gekommen ist / nachhero aber sich dem Trunk ergeben / durch eine unordentliche Haushaltung sich in Schulden gesetzt / oder seinen Credit durch seine üble Aufführung und Faulheit so sehr verlohren hat / daß ihm kein Kaufmann mehr Leinwand anvertrauen will / und auf die Art die Bleiche ledig liegen bleibet.

17. Bey allen diesen Fällen; da die Poffessor des Bleichen verändert werden; finden Wir jedoch; das mehrentheils gar zu kleinen Jubegriffs; der Bielefeldschen Bleiche wegen/ zugleich mit nöthig; daß auf die Consolidation mehrerer Bleichen gesehen; und solchergestalt einem tüchtigen Bleicher Gelegenheit gegeben werde; mit einer Mühe ein mehreres zu seiner Aufmunterung zu gewinnen. Wir wollen dahero; daß wenn Bleicher zur Licitation kommen/ oder die Besizer sonst verändert werden; ein benachbarter tüchtiger Bleicher vor andere admittiret/ und ihm die Bleiche zugeschlagen werde.

18. Wie nun solchergestalt der Person und Vererbung der Bleicher wegen/ Verbesserung geschehen; So wollen Wir ferner; daß die Bleicher alles nach ihrem besten Wissen und Vermögen anwenden sollen/ die ihnen anvertrouete Leinwand vollkommen weiß und schön zu bleichen; ohne daß die Leinwand an ihrer innern Stärke und Güthe zu sehr leide/ oder die Kaufleute mit übermäßigen Bleichlohn übersetzet werden.

(Der Beschluß folget künftig.)

II Steck-Brief.

Amte Hausberge.

Da am 16ten dieses der Contributionsammler Fromme; aus Belsheim/ auf dem Wege war/ 111 Rthlr. Contributionsgelder an die Cassenach Weissen abzuliefern; und etwa gegen 11 Uhr Mittags die sogenannte Krieten-Grund in dem Gehölze zwischen hier und Belsheim erreichte/ überfielen denselben 3 Kerls und ein 12jähriger Junge/ rissen ihn zur Erden; versetzten ihm mit einem Messer einen Stich in die Brust/ nahmen ihm das Geld/ und giengen davon. Ob man nun zwar alle Mühe angewandt/ dieser Straßenräuber habhaft zu werden/ so hat man selbige dennoch bisher nicht ausforschen können. Der eine dieser Kerls; ist nach der

Aussage des Frommen; mittelmäßig gesetzter Statur/ wie ein Jäger gekleidet/ eine Flinte tragend/ bräunlichen Gesichts/ und gelbe Haare mit einem Zopf. Der andere von großer Statur/ und von dem Jäger; Wilhelm genennet worden/ trägt einen weißlichen Rock mit grün Sammeten Aufschlägen und Kragen/ ist runden Gesichts/ und hat braune gestuzte Haare. Der dritte ist wie ein Bauer mit einem linnen Kittel gekleidet gewesen/ hat eine rothe Kappmütze auf dem Kopf getragen/ womit er das Angesicht verhüllet gehabt. Der Knabe von etwa 12 Jahren hat ein grün Camisol angehabt.

Wie nun dem Publico daran gelegen; daß diese Straßenräuber zur Haft gebracht werden; Als werden alle und jede Gerichtsbarkeiten in Subsidium juris ersucht/ auf obbesagte Bagabunden genau zu vigiliren/ im Betretungsfall dieselbe zu inhaftiren/ und dem hiesigen Amte Nachricht davon zu ertheilen/ damit man wegen deren Auslieferung das weitere verfügen könne. Wie man denn bey Vorfällenheiten hiesiger Theils zu recipirciren nicht ermangeln wird.

III Notification.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß die/ durch das Edict vom 29sten October 1766. garantirten Banconoten der Königl. Banque; vom 1sten Januar 1768. an/ von besagter Banque selbst/ alhier in Berlin auf jedesmaliges Verlangen werden realisiret werden/ und solchem nach jeder Inhaber von Banconoten/ welcher selbige nach seiner Convenienz in baar Geld verwandeln will/ täglich von 9 bis 12 Uhr/ Morgens/ die Sonn- und Festtage allein ausgenommen; den Betrag der umzusetzenden Banconoten/ ohne irgend einigen Abzügen und Kosten/ sie haben Namen/ wie sie wollen/ in klingenden Gelde alhier auf dem Bancohause ohnefehlbar

prompt erhalten wird. Berlin/ den 29sten
December 1767.

Königl. Preuß. Bancodirectorium.
Graf v. Neuß. von Hagen. Rose. Wldmer
Rde. Willmann. Cesar.

Minden. Da in denen wegen
Verkauf des Gutts Brodhagen ergangenen
Subhastationspatenten der 21ste Febr. pro
ultimo termino subhastationis, und zur Li-
quidation der daran Recht habenden Credi-
toren angesetzt worden, dieser Terminus
aber auf einen Sonntag einfällt/ mithin
bis zum 25sten Febr. fortgerückt worden;
Als wird solches dem Publico hierdurch be-
kannt gemacht.

R. Culemann. v. Hüß. Piper.

III Sachen, so zu verkaufen.

Umt Sparenberg Werth. Distr.
Die in dem Intelligenzblatte Nr. 45. an-
derweit ausgebotene Immobilia des
Viehändlers Hartwig Herm. Bonenkamp
in Dornberg sollen ad instantiam Domini cu-
ratoris, weil sich in vorigen Termino keine
Liebhabere eingefunden/ nochmalen am 29t.
Febr. c. a. zum öffentlichen Verkauf gebracht/
oder auch/ wenn es hierzu an Kauflusti-
gen ermangeln sollte/ ausgeheuret werden/
weßhalb sich Liebhabere zum einem oder
andern/ gedachten Tages Morgens zeitig
am Gerichtshause zu Werther einfinden/
und entweder auf den besten Kaufboih, oder
annehmlichsten Offerten zur Heuer/ des Zu-
schlags gewärtigen können.

IV Sachen zu vermietten.

Minden. Der aus dem Fi-
scherthore belegene Domdechaneysche Garten/
und die sogenannte Wallfarthsteichswiese ist
zu vermietten; die Lust habende können sich
bey dem Domcapitulssecretario Hrn. Meyer
melden.

Demnach der Hr. Inspector Waldking ge-
sonnen/ seinen vor dem neuen Thore be-
legenen Garten auf einige Jahre zu vermie-
then; So können sich die Liebhabere bey dem
Hrn. Camerario Roddewig melden/ und mit
solchem den Rieths - Contract schließen.

V Avertissements.

Petershagen. Denen Baului-
stigen wird hiemit bekant gemacht/ daß all-
hier an die 20 Schock tüchtige Plester- Ku-
tchen bey dem Böttchermeister, Daniel
Meyer/ das Schock zu 18 Mgt. zu erhal-
ten stehen.

Levern. Es ist bekant zu ma-
chen, daß der Organist Marpe alhier/ auf
die neueste Art Claviere macht/ woran 8
Veränderungen, nemlich:

- 1) das ordinair Clavier.
- 2) der gebrochene Lautenzug.
- 3) der rechte Lautenzug.
- 4) der Pauckenzug.
- 5) der Coelestingzug.
- 6) die Spizharfe.
- 7) der Harsenzug.
- 8) daß Clavicin.

Es werden solche Claviere vor einen sehr bil-
ligen Preis verkertiget. Sollen sich Lusttra-
gende dazu anfinden/ können sie zu Levern
die Probe sehen/ auch ordinair Claviere/
nachdem es jemanden am beliebigsten; auch
ist alhier eine Harfe mit den Bezug/ vor
6 Rthlr. zu verkaufen.

Bünde. Der Kaufmann Hen-
rich Conrad Schmidts alhier/ macht hier-
durch bekant/ daß die Reisenden von Con-
dition/ bey ihm abtreten können, und gute
Auswartung zu erwarten haben sollen.

Herfordt. Bey dem Apothe-
ker Hemmeling alhier/ ist die Hall. Medicin
aufsrichtig und obaverfälscht/ versiegelt in Civil-
Preise zu haben.

Plan

Plan der Königl. Preussischen Ersten Königsbergischen Lotterie.

Königsberg, den 2ten Januarii 1768.

Erste Classe. Einsatz 2 fl. Pr.		Zweyte Classe. Einsatz 4 fl. Pr.		Dritte Classe. Einsatz 6 fl. Pr.	
1 Gewinn a 2000 fl.	2000 fl.	1 Gewinn a 3000 fl.	3000 fl.	1 Gewinn a 4000 fl.	4000 fl.
1 " " 1000	1000	1 " " 2000	2000	1 " " 3000	3000
1 " " 500	500	1 " " 1000	1000	1 " " 500	500
2 " " 200	400	2 " " 300	600	2 " " 500	1000
4 " " 100	400	4 " " 200	800	4 " " 500	1200
6 " " 60	360	6 " " 100	600	6 " " 200	1200
10 " " 40	400	10 " " 60	600	10 " " 100	1000
15 " " 20	300	15 " " 40	600	15 " " 60	900
20 " " 15	300	20 " " 30	600	19 " " 50	950
40 " " 10	400	40 " " 20	800	41 " " 30	1230
80 " " 8	640	80 " " 15	1200	80 " " 20	1600
100 " " 6	600	100 " " 12	1200	220 " " 18	1800
220 " " 5	1100	220 " " 10	2200	500 " " 15	7500
500 " " 4	2000	500 " " 8	4000		
1000 Gewinn betragen 10400 fl.		1000 Gewinn betragen 19200 fl.		1000 Gewinne betragen 30400 fl.	

Vierte Classe. Einsatz 8 fl. Pr.		Fünfte Classe. Einsatz 10 fl. Pr.	
1 Gewinn a 6000 fl.	= 6000 fl.	1 Gewinn a 30000 fl.	= 30000 fl.
1 " " 4000	= 4000	1 " " 15000	= 15000
1 " " 3000	= 3000	1 " " 8000	= 8000
2 " " 2000	= 4000	1 " " 5000	= 5000
4 " " 700	= 2800	2 " " 3000	= 6000
6 " " 400	= 2400	12 " " 2000	= 24000
10 " " 200	= 2000	18 " " 1000	= 18000
15 " " 100	= 1500	24 " " 500	= 12000
20 " " 60	= 1200	40 " " 200	= 8000
40 " " 40	= 1600	60 " " 100	= 6000
80 " " 35	= 2800	100 " " 60	= 6000
100 " " 30	= 3000	140 " " 50	= 7000
220 " " 25	= 5500	400 " " 40	= 16000
500 " " 24	= 12000	2700 " " 36	= 92700
1000 Gewinn betragen 51800 fl.		3500 Gewinn betragen 258200 fl.	

BALANCE.

Einnahme.		Ausgabe.	
1ste Classe	1500 Loose a 2 fl. 30000 fl.	1ste Classe	1000 Gewinn 10400
2te " "	14000 " 4 56000	2te " "	1000 " 19200
3te " "	13000 " 6 78000	3te " "	1000 " 30400
4te " "	12000 " 8 96000	4te " "	1000 " 51800
5te " "	11000 " 10 110000	5te " "	3500 " 258200
Summa 30 fl. 370000 fl.		Summa 7500 Gewinn 370000 fl.	

Ss bestehet diese Lotterie aus 15000 Loosen, und 7500 Gewinnen, welche in 5 Classen vertheilet sind, wovon der Einsatz zur ersten Classe 2 Gulden Preuß., zur 2ten 4 fl. zur 3ten 6 fl. zur 4ten 8 fl. zur 5ten 10 fl. und also überhaupt 30 fl. beträget.

2) Die in jeder der 4 ersten Classen gezogenen Loosen fallen mit ihren Gewinnen aus der folgenden Classe heraus.

3) Der Einsatz muß in vollstän- digen Golde geschehen. Jedoch können auch alle gangbare Münzsorten an dem darauf ein Coursmäßigesagio convertirt werden. Dagegen werden auch alle Gewinne im Golde bezahlet.

4) Die Renovation der Loose muß jedesmal bey Verlust derselben, binnen den nächsten 4 Wochen nach Ziehung der vorhergehenden Classe bey demjenigen Einnehmer, von welchem das Loos zuerst genommen, geschehen.

5) Die Direction dieser Lotterie ist dem Herrn von Krone anvertrauet, von welchem auch alle Loose unterschrieben seyn müssen.

6) Alle Gewinne sollen gegen Einlieferung des quittirten Original Billets, anders aber nicht, an Ort und Stelle, wo anfänglich eingelegt worden, 14 Tage nach Endigung jeder Classe nach einem Abzug von 12 pro Cent zum besten der Lotteriecasse und Bestreitung der Unkosten prompt abgeföhret und bezahlet werden. Wogegen aber auch alle von denen Interessenten denen Herren Collecteurs sonst zu bezahlende Schreibgelder wegfallen, als welche die Lotterie-Direction über sich nimmt. Wie dann auch,

7) Einem jeden, welcher in dieser Lotterie etwas gewonnen, obliegt, sich in Zeiten an gebörigen Orte zur Abforderung des Gewinnes zu melden, immaßen, wenn solches vor Verfließung eines halben Jahres, nach geendigter Ziehung der letzten Classe nicht geschieht, man von Seiten der Lotterie aller Verbindlichkeit entsetzt haben wil, und sol derjenige, welcher darunter saumfellig ist, kein recht weiter an dem Gewinn haben.

Loose und Plans zu obiger wohlgegerichteten Lotterie sind sowohl im hiesigen Address-Comtoir, als bey dem Herrn Postsecretair Wagenknecht in Bielefeld zu bekommen.

Da das Loos Nr. 11103, zur 4ten Classe 17ten Hannoverschen Lotterie abhanden gekommen, so wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit niemand dieses Loos

8) Die Einzeichnung geschieht auf Namen, Buchstaben und Devisen, diese müssen aber ganz kurz, und nicht unanständig seyn, auch können die einmahl angegebene nicht verändert werden. Ubrigens nimmt die Coaction sogleich ihren Anfang.

9) Nur die Gewinne wird gar kein Accrescens über die bey der Lotterie etwa vorkommende Differenzen liberal kein Proceß verstatet, sondern wenn Streitigkeiten vorkommen sollten, so suchet das Lotterie-Directorium solche mit Zuziehung eines Königl. Justitiarii und deder Herren Collecteurs zu vergleichen, oder sonst abzuhandeln.

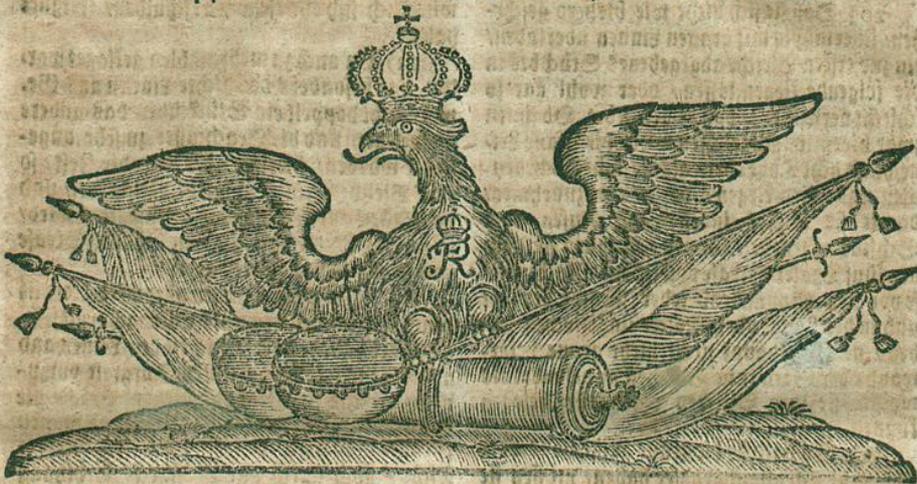
10) Da die Bücher der ersten Classe den 28ten Febr. 1768. geschlossen werden, so müssen vor diesem Termin alle Devisen eingesandt seyn, indem nachhero keine mehr angenommen werden, sondern diejenigen Nummern von denen alsdenn die Devisen nicht eingeliefert, ohne dieselben bleiben müssen.

11) Die Mischung und demnachst die Ziehung wird öffentlich vor dem Lotterieamt vorgenommen, und durch 2 Waifen Knaben, in Gegenwart zweyer Königl. Commissarien und zweyer Notarien verrichtet. Die Ziehung der ersten Classe geschieht den 14ten März, die 4 folgenden aber von 6 zu 6 Wochen.

12) Die Haupteinnahme bleibt auf dem Königl. Lotterieamt in dem von Langschens Hause auf dem Rosgarten. Das Comtoir ist von Morgens von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen. Außer dem Lotterie-Comtoir sind auf dem Königsbergischen Address-Comtoir, und bey allen denen angesehensten Herrn Kaufleuten in Königsberg Loose zu haben. Wie denn auch in allen Städten dieses Königreichs bey denen Accise-Einnehmern und Kaufleuten Loose zu haben seyn werden. Denen auswärtigen Liebhabern wird man suchen Einnehmer in denen Hauptstädten benachbarter Provinzen anzusehen.

zu seinem Schaden an sich kaufen möge, maßen der darauf fallende Gewinn dem wahren und bekannten Eigenthümer zum Besten wird ad Dispositum genommen werden.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

stes Stück.

Montags, den iten Februarii 1768.

I Verordnungen.

Beschluß der Bleich-Ordnung.

Da zum wohltheilten Bleichen
 vieles beytragen wird, wenn
 die Bleicher die Wsche, Seif-
 fe/ Blau und andere Bleich-Materialien sich
 möglichst in Quantität gegen baare Bezahlung
 zu rechter Zeit anschaffen/ das Bleichen aber
 weit besser geräth und fortgethet, wenn sie die
 besten Materialien erwählen, dastugegen wenn
 ihnen diejenigten, so ihnen die Leinwand zum
 Bleichen anvertrauen, die Bleichmaterialien/

sie mögen gut oder schlecht seyn / aufbringen/
 dieser Zweck nicht erreicht werden kan, viel-
 mehr/ wenn der Preis von diesen Bleichmate-
 rialien von den Eigenthümern des gebleich-
 ten Linnens in eigenwilligen Preisen zuletzt von
 dem Bleichlohn abgezogen, und der Bleicher
 solchergestalt eine Rechnung statt des Geldes
 erhält / dieser nothwendig nutzlos gemacht
 wird; So wird zugleich eins vor alle bey zwanzig
 Thaler Strafe/ allen Leinwandhändlern
 verboten, den Bleichern statt des baaren Bleich-
 lohns Waaren zu geben, wie diese vielmehr

E

der

dergleichen Waaren von den Materialisten zu kaufen/ oder sich in grösserer Menge solche immediate kommen lassen können. So befehlen Wir denen Bleichmeistern auch insbesondere.

20) Daß sie sich nicht wie bißhero geschehen/ übermäßig mit grauen Linnen überladen/ ein zur ersten Bleiche abgegebenes Stück bis in die folgende liegen lassen/ oder wohl gar so schlecht verwahren/ daß es verdirbet. Ob ihnen zwar hiermit nachgelassen wird/ die graue Leinwand acht Tage eher/ als sie würcklich brauchen und niederlegen/ deshalb anzunehmen/ damit sie solches indessen mit Fusen oder Schlingen benehen können/ so sollen sie doch bey fünf Thaler Strafe von jedem Stücke/ diese vor den Sonnabend jeder Woche benehet und in die Lauge oder Molcke eingestochen haben/ und überhaupt nicht mehr graue Leinwand oder Garn zum Bleichen annehmen, als womit sie ihre Bleichen regelmäßig belegen können.

21) So bald sie die graue Leinwand oder Garn zur Bleiche abgeholt haben/ müssen sie solches genau besehen/ ob sich etwa Löcher/ un- auszubleichende Flecke/ Brand/ oder ein anderer Schaden darin befinde. Findet sich würcklich dergleichen Schaden in demselben/ so sollen sie verpflichtet seyn; solchen entweder innerhalb zehen Tagen/ den in dem Garn vorgefundenen Fehler aber in 14 Tagen/ dem Eigenthümer vorzuzeigen oder in Unterlassungs- Falle gewärtigen/ daß sie allen nachher sich vorfindenden Schaden/ dem Eigenthümer/ nach dem Ermessen des Schau Gerichts/ erstatten sollen.

22) Von dieser Schaden-Ersekung können und sollen sie die Ausbreitungen nicht befreyen/ als wenn die Leinwand durch einen Windsturm zerrissen/ ihnen vom Gesinde gestohlen/ verbrant/ oder durch andere nicht ungewöhnliche Fälle verborben und entkommen wäre/ bloß und allein werden die ganz ungewöhnlichen Fälle des feindlichen Ueberfalles/ einer durch einen entzündenden Blitz verursachte Feuerbrunst/ gewaltsamen Einbruch und Entraubung ausgenommen/ und soll überdem

bey allen diesen letzten Fällen der Bleichmeister verbunden seyn/ durch Zeugen/ Eide und andere Beweismittel auffer Zweifel zu setzen/ daß in quali & quanto der angegebene Schaden würcklich sich ohne sein Verschulden/ ereignet habe.

23) Da auch zu mehrmahlen geklaget worden/ daß besonders das dichte Linnen aus Gewinn sucht doppelt ein Stück über das andere ausgeleget/ und die Beuchläffer zu sehr angefüllet würden/ hiermit aber nur die Zeit/ so zum Bleichen erfordert wird/ verlängert/ und die Stärke der Leinwand geschwächt wird/ so wird auch dieses bey Drey Thaler Strafe von jedem Stück untersaget.

24) Vor allen Dingen aber wird hiermit denen Bleichmeistern außs allernachdrücklichste eingebunden/ das Beuchen der Leinwand und Garns mit der größesten Sorgfalt vorzunehmen/ und sich wohl vorzusehen/ daß sie die Lauge weder durch etne übermäßige Quantität Asche/ oder gar zu viele Vort- oder Weibewische/ noch durch gar zu starke Erhitzung und Kochen der Lauge/ diese zu stark und an- fressend machen/ am allerwenigsten aber/ daß sie sich des Salzes und Kalckes bey den Beuchen bedienen: Da solchergestalt das Linnen ganz mürbe gefressen und die Stärke verlohren würde/ welche innere Tugend der Vieleselbsten Leinwand bißhero hauptsächlich dem Abgang versichert und vor aller andern Leinwand beliebt gemacht hat: So haben die Bleichmeister/ auß die/ zum Beuchen bestellte Gesellen/ Knechte oder Mägde die sorgfältigste Acht zu geben/ und solchergestalt bey diesem vornehmsten Stücke der Bleichkunst nichts zu versäumen. Würden sie jedoch durch ihre Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Leinwand durch Verminderung der Stärke/ Schaden/ solten sie/ nach Ermessen des Schaugerichts/ solte nicht allein erseken/ sondern wenn sie zu keiner Application zu bringen/ endlich der Bleiche verlustig erkläret werden.

25) Da auch einiae Bleicher die Leinwand nach der Beuche nicht saßsam schweiffen oder die

die Lauge nicht rein genug auswachen und austreten, solche in diesem Zustande nach den Bleichplätzen, worauf sie ausgelegt werden sollen / vorzuerste in Haufen legen / und diese wohl gar so lange liegen lassen, daß sie sich erhitzten, diesernächst aber / wenn sie solche auseinander legen / nicht fleißig genug begießen / und dadurch verursachen / daß durch die trockene Sommerhitze die im Leinwand zurückgebliebene Lauge noch schärfer und so hart und beißend gemacht wird / daß sie gelbe bräunliche Flecken / so nicht gänzlich wegzubringen / in der Leinwand festsetzen; So werden sie hiermit ernstlich angewiesen / diesen durch Unachtsamkeit und Faulheit verursachenden Schaden zu vermeiden oder zu gemärtigen; daß auf solch Unwesen den Umständen nach vom Schaugerichte durch erkennende Schaden-Erzeugung und Strafe abgeholfen werde.

26) Ist endlich die Leinwand weiß; so soll doch nicht eher ein Stück von der Bleiche genommen / oder zu der sogenannten Schlerbeuche und leichten Waddick oder Wolcke gebracht werden / es sey denn / daß der Bleichmeister selbst jedes Stück genau besehen und besunden habe; daß der Grund oder Faden / überall alles Schmutzige und gelbliche Farbe verlohren / und solchergestalt völlig weiß geworden: Würde hierwider gehandelt / oder / zu Deckung der fehlenden Weiße / gar zu viel Blaue und Steiffe / dem Leinwand gegeben werden; so würde der Bleicher in drey Rthlr. Strafe für jedes Stück zu verdammen seyn.

27) Zu diesem blauen Ausputzen oder Steifen / sol dem noch jüngst ergangenen Inhibitorio gemäß / bey Zuchthaus / Strafe durchhaus kein Lackmuf / sondern lediglich die Schmatte / blaue Stärke oder Umbdon genommen / und die davon gekochte Steiffe so verdünnet werden / daß sich solche besonders durch das dicke Leinwand dringen / und sich gar keine dicke verhärtete blaue Klumpchen zeigen / vielmehr die Stärke sich überall völlig egal und in einer mäßigen angenehmen bläulichen Weiße zeige. Würde sich aber finden / daß dieser Unserer Vorschrift hierin nicht nach-

gelebet / oder die Leinwand so schlecht vom Bleicher abgeliefert werden / daß sie der Eigenthümer nicht wohl gebrauchen oder verkaufen könne; so sol der Bleicher nicht allein verpflichtet seyn; sie anderweit zur Bleiche zu nehmen / und den Fehler / ohne weitere Vergütung / als des gewöhnlichen Bleicherlohns verbessern / oder wenn der Eigenthümer es gut findet / solche untaugliche Waaren bey einem andern tüchtigen Bleicher völlig weiß bleichen zu lassen / diese neue Bleichkosten entrichten / sondern auch seine Kunstwidrige Nachlässigkeit mit Drey Rthlr. Strafe büßen.

28) Wie Wir jedoch zu vernünftigen Bleichern das Vertrauen hegen / sie werden sich zu Verbesserung der Bleichanstalten / von selbst willig finden lassen / ohne daß Wir nöthig finden / obverordnete Strafen durch Unser Handtels- und Schau Gericht bestreiten zu lassen / und solchergestalt / um selbst einen größseren Verdienst zu erwarten / die Bleichen auf den Rücken zu erhöhen / die Rümpe und Wassergerinne unter und seitwärts mit Bohlen versehen / neben diesem Gerinne / den Gang / wo die Bleichen begossen und ausgelegt werden / mit Pfosten belegen / auch überall das allgemeyne Beste des Handels und Landes zu befördern suchen / so werden Wir in diesem zu verhoffenden Falle / demjenigen / welcher jährlich die besten Bleichanstalten vorgekehret / und das schönste Stück dichten Leinwands gebleicht haben wird / nach publicirender Vorschrift Unserer Schau Gerichtsordnung zur ferneren Aufmunterung durch eine Belohnung und Nachahmung aufzumuntern / und ihm auf alle Art Unser Wohlgefallen bezeigen / auch

29) Allenfalls zu Ersparung ansehnlicher Kosten / so sie bey denen gestiegenen Holzpreisen angewandt / Unsern zeitigen Landbaumeister beordern lassen / ihnen durch Anlegung besserer Ofen Anleitung zu geben / daß sie den Aufwand bey denen Bleichen bergestalt erleichtern können / daß sie hiñfür mit weit wenigerem Holze das Beuchen verrichten mögen. Wie Wir uns dann vorbehalten / durch eine besondere Instruction / denen Bleichern näher

antweisen zu lassen/ wie sie überhaupt das Bleichen verbessern können.

30) Es bleiben auch alle Bleichmeister/ Gesellen und Knechte/ wie auch bereits im Werbe Reglement vom 16ten August 1743. allergnädigst verordnet ist/ von aller Carollirung und Anwerbung ferner gänzlich erimiret und frey.

31) Zu denen Linnen Händlern aber tragen Wir das zuversichtliche Vertrauen/ sie werden ihrer Seits denen Bleichern auch thätlich hülfreich bestehen/ ihnen willig einen in der Billigkeit gegründeten Bleichlohn zugestehen/ und gemäß ihrem Engagement auch eine auf die ihnen vorgeschriebene Art eingerichtete Bleiche anlegen/ damit Wir Uns nicht gezwungen sehn mögen/ die bißherige Erlaubniß/ einen Theil der rohen Leinwand nach Harlem zu senden/ gänzlich aufzuheben/ oder andere nachdrückliche Maßregeln/ dem Bestinden nach/ zur Hand zu nehmen.

32) Damit dieses überall kund werden/ und ein jeder sich desto genauer darnach richten mögen/ haben Wir nicht allein verordnet/ daß diese Unserer Willens Meynung durch den Druck und öffentliche Publication bekannt gemacht/ auch einem jeden Bleicher bey Vielefeldt und Milse/ ein Exemplar davon zugefertigt werde/ sondern Wir haben auch Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen Cammer besonders aufgeben lassen/ solches dem zu etablirenden Handlungs- und Schau Gerichte zu Vielefeldt zuzufertigen/ damit selbiges über alle Punkte auf das genaueste halten/ und alle Contraventiones stets verhüten helfen müsse. Wirkundlich haben Wir diese Bleichordnung Höchstsegenhändig unterschrieben und mit Unserem Königl. Insignel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten September 1767.

(L.S.) Friederich.

von Jariaes. von Hagen.

Die Krieges- und Domainen-Kammer hat züthier mißfällig bemerken müssen/ daß obgleich der Legitimations-Punct durch ordnungsmäßige Vollmachten das wesentlichste

Stück derer in allen Gerichten zuführenden Proceße ist/ und dieser zeitigen Verbringunghalben von Sr. Königl. Majestät so wiederholte als mit Strafen begleitete bekante Verordnungen ergangen sind; Dennoch die Ober- und Untergerichts-Advocaten ja gar die Untergerichte zum Teil selbst die Verbringung derer Vollmachten so sehr verabsäumen/ daß erstere so lange Zeit damit zu haben glauben/ bis sie daran erinnert werden. letztere aber zum Teil noch mehrere Gleichgültigkeit dabey bezeigen. Wenn aber dergleichen Unordnungen überall bey der Krieges- und Domainen Cammer nicht weiter nachgesehen werden kan noch soll: So wird

1) sämtlichen Ober- und Untergerichts-Advocaten bei Vermeidung derer verordneten 10 Thlr. Strafe hiemit befohlen/ künftig ohne Erwartung einiger Erinnerung in denen zum Hofort der Krieges- und Domainen-Kammer gehörenden Rechtshändeln die ordnungsmäßigen Vollmachten in erster Instanz/ so gleich bey der Klage/ Verhöhr/ oder Exception/ in 2ter Instanz bey der Justification/ Verhöhr oder Exception/ und zwar alles in verschiebener Proceß ordnungsmäßigen bekantener Rücksicht bezubringen oder zu gewarten/ daß sie in dem zuerst erfolgenden inter locutor- oder definitiv-Erkenniß in die Gesezmäßige Strafe der 10 Thlr. simpliciter verurteilt werden sollen.

2) An sämtliche Untergerichte ergehet zugleich die Verwarung/ bey Vermeidung gleicher Strafe den Legitimations-Punct nach dem Codici-Fridriciano und neuesten Stempel-Edicte besser wie zum Teil bißhero geschehen/ zu beobachten/ und sollen die Justitiarii derer Ämter/ bey welchen die Beamte die Justiz selbst nicht pflegen/ ex propriis diese Strafe entrichten. Signatum in der Krieges- und Domainen-Kammer/ Minden/ den 19ten Januarii 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc.

Schröder. Rabe. Krusemark. Piper. Nach.

Nachdem hiesiges Königl. Postamt in Erfahrung gebracht, daß ohnerachtet der vielfältig ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen, sich dennoch einige Botenläufer unterstehen, Briefe und Paquete in hiesigen Provinzien zu colligiren, und solche nach verschiedenen Orten, besonders nach Holland schleppen, nicht weniger von daher wieder mit zurück nehmen, und solche alhier distribuiren; so wird hiedurch nochmahlen zu jedermans Wissenschaft gebracht, daß nicht allein diejenigen, so sich zu diesen verbotenen Gewerbe brauchen lassen, sondern auch die Correspondenten selbst, welche dergleichen Leuten Befehle zur weitem Bestellung anvertrauen, in 10 Thlr. Strafe für jeden Brief verfallen seyn sollen, und zwar um so mehr, weil dieses Unterfangen auf eine bloße muthwillige Defraudation Er. Königl. Majestät Posten hinausläuft, und die Briefe sowohl als Paquete auf den Posten viel prompter und um weit geringeres Postgeld bestellt werden; als sich dergleichen Boten für ihre Mühe zu nehmen unterstehen. Dem Denuncianten sol der vierte Theil von der Strafe, mit Verschweigung seines Namens, zugebilliget werden. Es hat sich daher jederman hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten. Minden, den 14ten Januar. 1768. Königl. Preuss. Postamt.

II Sachen, so zu verauctioniren.

Minden. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der verstorbenen Wittwe Meyers Hause sub No. 365. am Ruhthore, den 9ten Febr. c. und folgenden Tagen, Nachmittages um 2 Uhr allerhand Mobilien, an Zinn Kupfer, Betten, Hölzernergeräthe ic. zu Auseinandersetzung derer Erben öffentlich verauctionirt werden sollen, wos Ende sich die Lusttragende Käufer daselbst einfinden können.

III Sachen so in Erbpacht auszuthun.
Minden. Es sol der ohnweit Gläbbergen im Amte Hausberge belegene Reich in der Twisbeck gegen einen jährlichen Cano-

nem in Erbpacht ausgethan werden, und sind hiezu Termini, auf den 30sten Januar. 1768 und 27ten Febr. c. angesetzt, als in welchen sich die Liebhaber gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Gebot erdinen, und gemärtigen können, daß dem Meistbietenden dieser Reich in der Twisbeck in Erbpacht zugeschlagen werden sol.

IV Sachen so zu verkauffen.

Hartum. Bey dem Untervogt Haacke alhier, ist ein Vorrath von 8 bis 10 Fuder guten und wohlgenonnenen Heues zu verkauffen. Die Liebhaber können solches gegen leidlichen Preis, entweder insgesamt, oder Fuder weise bey demselben gegen baare Bezahlung an sich kaufen; wer aber kein baares Geld hat, der erspare nur den Weg, weil niemanden geborget wird, er sey wer er wolle.

Herford. Nachdem die denen Erbgenabmen von der Hellen zustehende in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke; als
1. Die Helfte des Lehrnährigen an der Sandstrasse, auffer dem Leichthore belegenen Kampes, ad 5 Scheffel Saat, davon das Sch. Saat auf 24 Thlr. gewürdiget.

2. Die Hälfte des eben auch Lehrnährigen Ahweden Kampes, und dazu gehörigen Kopflandes in der Krepen Borden, auffer dem Steinhore belegenen 6 Scheffel Einsaat haltend, davon der Scheffel. Saat auf 25 Thlr. geschätzt.

3. Den halben allodial freyen Ortskämp an der Otterheide, auffer dem Leichthore belegen, 9 Scheffel Einsaat haltend, und pro Scheffel Saat auf 18 Thlr. angeschlagen, in leglich präfigirt gewesenen Termino subhastationis voluntarie keine annehmliche Käufer gefunden, mithin um Ansetzung eines neuen Termini gebeten, dem Suchen beserret worden. So werden benannte Grundstücke nochmahlen, hiedurch öffentlich feil gebothen, und novus Terminus auf den 19ten Febr. präfigirt;

ret; zugleich die Kauflustige eingeladen / gemeldeten Tages, am Rathhause ihren Both zu erlösen / da denn der Bestbietende / jedoch was die Beyden von Hochfürstl. Abtey. Lehnrührige Stücke betrifft / salvo consensu feudali des Zuschlages zu gewärtigen.

Ahier in der Beckerstrasse in Nr. 673. bey dem Uhrmacher Johan Berckenkamp ist zu verkaufen / 1) Eine Uhr, welche 8 Tage gehet ohne aufzuziehen / repetiret die Stunden / zeigt Datum / Stunden / Minuten und Sekunden / und spielet auf der Harfe, 20 Veränderungen / geistlich und weltlich / auch die piana Psalme von selbst / mit 10 Walzen / nebst einem Gehäuse von Nußbaum mit Bildhauer Arbeit / und mit Verguldung ausgezeichnet. 2) Eine goldene Taschenuhr mit 3 Gehäusen / gut faconiret repetiret Stunden / halbe / viertel und halbe viertel Stunden / ist grün überzogen / Liebhaber können solche in Augenschein nehmen.

Bey Messer Stegemann alhier vor dem Bergerthore / sind um billige Preise zu verkaufen / einige Nußbaumene / Schreib / Schräncke / Spiegel / Comoden / Spiegeltsche mit Kessfüßen / auch ganz commode Stühle von verschiedenen Sorten.

Amt Limberg.

Dennach ad Instantiā verschiedener tagprocurirter Gläubiger subhastatio der dem Bürger Conrad Wessel zugehörigen in der Stadt Bünde sub Nr. 36. belegenen freyen Güter gerichtlich erkant / und Termini licitationis / auf den 26ten Febr / 22ten April und 17ten Junii c. anbezelet worden; so können sich die Lusttragende Käufer in besagten Tagefahrten an hiesiger Amts- und Gerichtsstube einfinden / darauf bieten und Abjudication dieser auf 865 Rthlr. gewürdigten Güter / wozu ein Wohn und zwey Nebenhäuser / nebst einem Hofraum und Brunnen / ein Garten ad 3 Spint 2 Becher Saat / 8 Scheffel 1 Spint 2 Becher Saatländes / 3 Kirchenstände / und 3 Begräbnisse gebhörig / gewärtigen. Zugleich werden alle und jeder / welche an besagten Conrad Wessel

ex quocunque capite Spruch und Forderung haben / hiemit sub pōna perpetui silentii verablabet / selbstige in oberwähnten Terminis zu profitiren / Documenta Originalia cum copiis zu produciren / und überhaupt ihre Credita rechtlicher Art nach zu justificiren.

Ad Instantiā der Anna Henrietta Diekmans / verechlichten Sorbers zu Amsterdam / ist subhastatio der zu Dummerten Kirchspiels Holzhausen sub Nr. 20 belegenen freyen Beckers Stätte erkant / und Termini licitationis auf den 25ten Febr. 21ten April und 6ten Junii c. anbezelet. Die Lusttragende Käufer können sich also / in besagten Terminis an hiesiger Amts- und Gerichtsstube einfinden / darauf bieten / und des Zuschlages gewärtigen. Zugleich wird Nachrichtlich bekant gemacht / daß zu dieser Stätte ein Wohnhaus / 2 Gartens / 1 Scheffel Saatländes / ein Bergteil von 10 Scheffel Saat / nebst Kirchenständen und Begräbnissen gebhörig / so insgesamt durch vereidete und sachverständige Schärer auf 345 Th. gewürdiget worden.

Minden.

Ad mandatum amplissimi Magistratus sollen die der Wittwe Buschen zu Reesen in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen / als

1) 4 Morgen Zins- und Zehntland in der Dombrede / wovon 16 Mgl. Landschaft gehen / welche per Morgen zu 24 Rthlr. angeschlagen worden;

2) 2 und 1 halben Morgen Zins- und Zehntland daselbst / wovon 9 Mgl. Landschaft gehen / und die Taxatoren gleichfalls auf 24 Rthlr. per Morgen geschätzt haben.

3) 6 Morgen doppelten Einsaustland / in der Walslette vor den Marienthore belegen / welche per Morgen zu 22 Rthlr. taxiret sind in Terminis den 12 Februartii a. current. ad haec publ. gezogen werden: Kauflustige haben sich deshalb in besagtem Tagefahrten des Morgens um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstube einzufinden / und die Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages gegen baare Bezahlung zu gewärtigen.

V Sachen zu Vermiethen.

Minden. Der aus dem Fischerthore belegene Domdehaneplische Garten/ und die sogenannte Wallfahrtsstetischwiese ist zu vermieten; die Lust habende können sich bey dem Domcapitulssecretario Hrn. Meyer melden.

Demnach der Hr. Inspector Walckling gesonnen/ seinen vor dem neuen Thore belegenen Garten auf einige Jare zu vermietthen; So können sich die Liebhabere bey dem Hrn. Camerario Roddemwig melden/ und mit solchem den Mieths-Contract schließen.

VI Citationes Edictales.

Schildesche. Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht, daß der Königl. Leibgeldebehörde Colonus Meyer zu Altenschildesche/ gegen seine Creditores zur Liquidation und verification der habenden Ansprüche/ imgleichen zum Verfahren/ wegen der Zahlung bey Straffe ewigen Stillschweigens Terminis auf den 11ten und 27ten Februarii/ auch 10ten März a. c. am Gerichtshause zu Bielefeldt errahiret hat.

Amt Sparenberg. Werth.

District. Von einem Königl. Amte allhier/ sind bey Straffe ewigen Stillschweigens sämtliche Creditores des Königl. Colonus Rdtter No. 19/ Bauerschaft Grossendornberg/ im 3ten Stück dieser Anzeigen edictaliter citiret/ sich mit ihren Forderungen/ in Terminis den 15ten und 29ten Febr. c. a. beim Amte zu melden.

Desgleichen die Creditores des entwichenen Fischer Bonekamp in Dornberg/ und zwar in Termino den 2ten Febr. 7ten Martii und 11ten April a. c. in welchen Termino sich auch der flüchtige Debitor einzufinden/ und von seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben/ in dessen Entstehung wider ihm was die Rechte und Königl. allergnädigsten Edicte verordnen/ erkanet werden wird.

Blottho. Im 2ten Stück dieser

Anzeigen/ sind die Creditores des entwichenen Becker Joh. Heinr. Apparius citiret/ sich in Terminis den 23ten Januar. 14ten Febr. und 6ten Martii c. a. bey hiesigen Königl. Amte zu melden/ und ihre Forderungen zu justificiren. In welchen Terminis sich auch der entwichene Debitor einzufinden/ und von seiner Flucht Rede und Antwort geben/ oder zu gewärtigen/ daß gegen ihm in contumaciam erkanet werden solle.

VII Avertissements.

Minden. Am 6ten Februarii nächstkünftig/ sol die Anfertigung der Eisbäcke vor der hiesigen langen Weiserbrücke an den Minstfordernden öffentlich ausverdingen werden. Diejenigen/ welche Lust haben/ solche Entreprise zu übernehmen/ können sich also am gedachten Tage/ des Vormittags um 10 Uhr/ auf der Königl. Krieges- und Dom. Kammer hieselbst einzufinden/ da ihnen dann das Modell zu solchen Eisbäcken vorgezeiget werden sol.

Schildesche. Solte jemand gewillet seyn/ ein Lehn/ welches jährlich 30 Th. in Golde/ und überdem alle 4 Jahr an Weinkauf 5 Th. in Golde bisher eingebracht hat/ zu kaufen/ oder darauf gegen Consens ein Capital zu leihen/ selbige wollen sich bey hiesigen Amte melden und daseibst die fernere Umstände vernehmen.

Petershagen. Denen Banlustigen wird hiemit bekant gemacht/ daß allhier an die 20 Schock tüchtige Pflaster-Ruthen bey dem Bdtchermeister/ Daniel Meyer/ das Schock zu 18 Mgl. zu erhalten stehen.

Levern. Es ist bekant zu machen/ daß der Organist Marpe allhier/ auf die neueste Art Claviere macht/ woran 8 Veränderungen/ nemlich: 1) das ordinäre Clavier. 2) der gebrochene Lautenzug. 3) der rechte Lautenzug. 4) der Paukenzug. 5) der Corlestinzug. 6) die Spitzharfe. 7) der Harfenzug. 8) das Clavichord. Es

Es werden solche Claviere vor einen sehr billigen Preis verfertigt. Sollten sich Lusttragende dazu anfinden / können sie zu Levern die Probe sehen / auch ordinaire Claviere / nachdem es jemanden am beliebtesten; auch ist alhier eine Harse mit den Bezug / vor 6 Rthlr. zu verkaufen.

VIII Lotterie-Sachen.

Die bey der Sechs und sechsiaßten Ziehung der Königl. Preuss. Zahlen Lotterie herausgezogene Gewinnst-Nummern sind 78. 29. 56 82. 12. Die in meiner Collecte darauf gefallene Gewinste können gegen Zurücklieferung des Billets sofort abgefordert werden. In dieser Ziehung ist ohne die sonst ansehnlichen Gewinste auch auf die Numern 12. 56. 78. 82. die Quaterne in Begleitung von 4 Fernen 6 Amben und 4 Auszügen mit 47 11 Rthlr. 16 Ggl. gewonnen worden. Die Collecte zur Sieben und sechsiaßten Ziehung / welche den 15ten Febr. vor sich gehet / nimmt sofort ihren Anfang / und wird am 11ten Febr. Vormittag geschlossen / können also die respect. Herren Interessenten bis dahin mit Billets auf willkürliche Zahlen bey mir versehen werden / Minden den 29sten Jan. 1768. Gottlieb Müller / Colporteur.

Nachdem aus der nunmehr gezogenen 4ten Classe Hannoverischer Lotterie verschiedene beträchtliche Gewinne auf hiesige Collecte gefallen; so hat man solches denen hiesigen Herren Interessenten bekannt zu machen keinen Anstand nehmen / und zugleich anzeigen wollen / daß sämtliche Gewinne binnen Zeit von 14 Tagen / ohne den geringsten Abzug gegen Einlieferung der Original-Loose ausbezahlt werden sollen. Die Ziehungslisten können sowohl in hiesigen Address-Comtoir als bey den Hrn. Postsekretair Wagenknecht zu Bielefeld eingesehen werden.

Zur 5ten und letzten Classe besagter Lotterie / sind noch einige wenige vacante Loose an benan-

ten Orten für 3 Pfst. zu bekommen. In dieser Classe sind bekannter maßen die höchsten und mehresten Gewinne von der ganzen Lotterie enthalten / und bestehen in folgenden Preisen / als: 1 Gewinn von 3000 Pistolen oder 15000 Rthlr. 1 von 2000 oder 10000 Fl. 1 von 1500 oder 7500 Flr. 1 von 1000 oder 5000 Flr. 2 von 500 oder 2500 Flr. 4 von 250 oder 1250 Flr. 5 von 200 oder 1000 Flr. 15 von 100 oder 500 Flr. 40 von 50 oder 250 Flr. 60 von 20 oder 100 Flr. 120 von 10 oder 50 Flr. 250 von 6 oder 30 Flr. 2000 von 5 oder 25 Fl. Die Herrn Liebhaber dieser vortheilhaften Lotterie sehen leicht ein / daß man sie auch nur den geringsten Gewinn a 5 Pistolen (deren doch 2000 in obiger Classe befindlich) erhalten / dennoch 2 Pistolen profitieren können. Es wird aber ersucht; die etwa beliebige Loose bald abfordern zu lassen / weil die Ziehung der letzten Classe in kurzem vor sich gehen wird. Minden / den 2ten Febr. 1768.

Königl. Preuss. Address-Comtoir
Albrecht.

Minden, den 25. Jan. 1768.

Zuckerpreise aus hiesiger Fabria.

bey

Adolph Harten & Fried. Möller.

a Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.

Meliss $5\frac{1}{2}$, $5\frac{3}{4}$, 6, $6\frac{1}{4}$, $6\frac{1}{2}$ Mgr.

Raffinade $7\frac{1}{2}$, $7\frac{3}{4}$, 8, $8\frac{1}{4}$, $8\frac{1}{2}$ "

Canarie 9 Ggl.

Candies

Braun 6, $6\frac{1}{2}$ "

Gelb $6\frac{1}{2}$, $6\frac{3}{4}$, 7 "

Weiß $7\frac{1}{2}$, 8 "

Farine — — 4 a $4\frac{1}{2}$ "

Syro 100 lb. 4 Rthlr.

Diese Anzeigen sind im Address-Comtoir zu Minden bey dem Post-Secretario Albrecht ohnweit der Post in des Herrn Criminal-Rath Wellenbeck's Hause das Stück für 1 Ggr. und jährlich für 2 Rthlr. zu haben. Die Postfreiheit dieser Blätter erstreckt sich durch sämtliche Königl. Lande.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

6tes Stück.

Montags / den 8ten Februarii 1768.

I Verordnungen.

Handels- und Schagerichts-Ordnung zur
 Aufnahme des Leinewands-Commerci in
 der Graffschaft Ravensberg, besonders in
 und bey der Stadt Bielefeld. de dato Berlin
 den 19ten Sept. 1767.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden/
 König in Preussen / des Heil. R.
 Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
 sächs. zc. zc. Thun Kund und sü-
 gen hiermit zu wissen / daß / da Wir zu con-
 servirung und Aufnahme des Leinewands-
 Commerci, in Unserer Graffschaft Ravens-

berg, besonders in und bey Bielefeld nöthig
 gefunden haben / eine Bleichordnung entwer-
 fen zu lassen: Wir zugleich sind bewogen wor-
 den / auf die kräftigsten Mittel zu denken /
 wodurch die befohlene Ordnung auf denen
 Bleichen / wovon ein guter oder schlechter
 Fortgang solchen Handels hauptsächlich ab-
 hänget / aufs vollkommenste erreicht / und
 nicht allein die Bleicher / Spinner / Weber
 und Kaufmannschaft in einer steten Beschäf-
 tigung erhalten, sondern ihnen auch / durch
 Wegräumung aller Hindernisse / bey ihrer
 kräftigsten Unterstützung / neues Leben / Wuch
 S

und Verdienst / unter Accredirung und Ausbreitung ihres Gewerbs gegeben werden könne.

Da Wir nun in solcher Intention allergnädigst beschloffen haben, in Bielefeld ein besonderes Handels- und Schau- Gericht zu errichten / welches zu nächst unter Unserer Minden-Ravensbergischen Krieger- und Domainen Kammer stehet / in der Nähe und im Stande seyn könne, auf die Befolgung Unserer Ordres genau zu wachen / alle etwa einschleichende Mißbräuche sofort abzustellen und die, unter den Kaufleuten / Bleichern Käusern entstehende / und durch weitläufige Untersuchungen in die Länge gezogene Irrungen / durch einen Vergleich oder allerfürzeste Art abzumachen; So sol denn auch

I. Dieses Handels- und Schau- Gericht bestehen aus nachfolgenden / als:

1. Aus einem Directore / wozu Wir hiemit Unsern Ober- Bürgermeister Willmann zu Bielefeld ernannt haben.
2. Aus zwey einsichtigen Bielefeldischen Leinwand- Händlern / welche die dortige Kaufmannschaft zu erwählen hat;
3. Aus einem Rentanten / wozu der Rentant der Bielefeldischen Leibcasse / Amtmann Meyer angeordnet wird;
4. Aus zwey vernünftigen Bleichern / welche die Bleicher selbst zu erwählen haben; und
5. Aus einem Ragsrats-Unter-Bedienten / zu Ansrchtung der vorkommenden Besellungen / welchem der nächste Policcy-Ausreuter assistiren kan.

II. Da ersgedachter Director in den Rechten erfahren und zugleich eine Einsicht in Handels- und Bleichsachen haben muß / damit er bey allen vorkommenden Fällen eine denen Befehlen gemäße Entscheidung geben / und zugleich dem Commercio und Bleichwesen selbst nützliche Dienste möge leisten, und zugleich in beständiger Connexion dieser Geschäfte möge bleiben können.

So sol dieses Officium beständig bey einem Subjecto bleiben / und zu Beschleunigung der / einem jeden obliegenden Geschäfte / alle Glieder des Collegii / mit einziger Ausnahme der Bleicher in Bielefeld wohnen.

III. Zu Unserm Directore haben Wir das Zutrauen / er werde bey diesem Officio / in allem Unsere Absicht zu erreichen / sich bestreben / die aus der Kaufmannschaft und der Bleicher zu ernennende Besißer aber sollen jährlich zu Stiftung eines Zutrauens und Anmirung zum Dienste von denen Linnenhändlern und Bleichern erwählt werden.

IV. Dieses Handels und Schaugericht / ist der Mindisch-Ravensbergischen Krieger- und Domainen- Cammer subordiniret / und lieget ihm ob / deren Verordnung aufs genaueste zu befolgen / wie denn auch die erwählte Membra zur Confirmation präsentiret werden müssen. Es soll aber vor die Berthsche und Confirmationes keine Jura und Spornialn bezahlet werden / so lange die Membra dieses Handlung- und Schaugerichts noch mit keinem Gehalt versehen seyn werden.

(Die Fortsetzung folget künfftig.)

II Notificatio.

Da denen Keymondonsischen Hn. Erben wegen Verkauftung ihres oben dem Markt belegenem neuen zur Handlung wolgelegenes und sehr logeablen Wohn- Hauses / so der Wit- Erbe; Hn. Landrentmeister Keymondon anjeko bewohnet / verschiedene Anträge geschehen / besagte Erben aber resolviret / solches in Termino den 17ten dieses / öffentlich feil zu stellen / und mit dem ihnen geschenehen Oblato von 2525. Rthlr. aufzusetzen; So werden diejenige / so solches Haus zu erstehen Lust haben / hierdurch eineladen, sich in sol. dem Termino / Vormittags Stoecke 10 Uhr / in besagtem Hause einzufinden / und hat der Meißbietende zu gewärtigen / daß ihm solches pro Oblato zugeschlagen und tradiret werde. Minden / am 5. Febr. 1768.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden.

Es soll zu Hille im Amte Petershagen die dasebst belegene steinerne und hölzerne Wind- imgleichen Rogh- mühle in Termino den 2oten Febr. öffent- lich verkauft werden. Es haben sich dem- nach die Kaufsustige besagten Tages auf der Kriegas- und Domänen- Cammer um 10 Uhr Vormittags einzufinden/ die Conditio- nes zu vernehmen/ ihren Both erdfnen und zu gewärtigen/ daß dem Weisbietenden die- se Mühlen gegen baare Bezahlung in Golde ausgeschlagen werden soll.

Es sollen am 11ten Febr. c. auf der hiesi- gen Königl. Steuercaffe/ Vormittags um 9 Uhr 5 Stücke Zitze dem Weisbieten- den gegen baare Bezahlung in jetzigem Preuss. Current- Silbergelde verkauft werden; Als worzu sich lusttragende Käufer einfinden wollen.

Ad mandatum amplissimi Magistratus sollen die der Witwe Buschen zu Neesen in hie- siger Feldmark belegene Ländereyen/ als

1) 4 Morgen Zins/ und Zehntland in der Dombrede/ wovon 16 Mgl. Landschaz gehen/ welche per Morgen zu 24 Rthlr. an- geschlagen worden/

2) 2 und 1 halben Morgen Zins/ und Zehntland dasebst/ wovon 9 Mgl. Landschaz gehen/ und die Taxatores gleichfalls auf 24 Rthlr. per Morgen geschäzet haben.

3) 6 Morgen doppelten Einfallsland/ in der Wahlfette vor den Marienthore belegen/ welche per Morgen zu 22 Rthlr. taxiret sind/ in Termins den 18 Febr. und 14. Apr. c. ad hast. publ. gezogen werden: Kaufsustige ha- ben sich deshalb in besagtem Tagesfahrten des Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichts- stube einzufinden/ und die Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages gegen baare Bezahlung zu gewärtigen.

Bielefeld. Demnach im letzten Termino licitationis für das Schrödersche/ an der obern Straßer/ sub Nr. 14. belegene/ und

auf 1270 Rthlr. 16 Sgl. gerichtlich gewürdig- te Wohnhaus allererst 300 Rthlr. offeriret wor- den; So wird auf geziemendes Anhalten an- derweitiger Terminus Licitationis auf den 4. Merz c. hiedurch angefezet/ alsdann diejenigen so dafür ein mehreres zu geben willens/ sich am Rathhause einfinden/ ihren Both erdfnen/ und dem Befinden nach der Adjudication gewärti- gen können.

Demnach beschlossen worden/ daß nachste- hende der Kirche versallene Kirchenstühle und Stellen: als

1) Ein Stuhl mit gläsernen Fenstern oben der Königl. Prieche von 6 Stellen/ so ehem- den Herrn General von Schwerheim gehdret.

2) Ein Frauensstuhl unten in der Kirche Nr. 2. von 4 Stellen/ worinn ehemd gehdret: Johann Herman Schmidts Frau. Catharina Maria Krusen. Beata Isabehn Kochs. Räs- sen Frau/ und Peter Gerhard Birckmeyers Frau. 3) Im Stuhl Nr. 3. eine Stelle von Dorothea Margaretha Bromses Fuchs Frau.

4) Im Stuhl Nr. 7. 3 Stellen von Anna Agnesa Kochs. Wittmeyers Frauen/ und ei- ne von Marien Claren Langvericks/ Johann

Caspar Blessen/ Frauen. 5) Im Stuhl Nr. 8. 2 Stellen von Annen-Elisabeth Weismans Berend Henrich Merhaus/ Frauen. 6) In

den Stühlen Nr. 11. und 12. 4 Stellen von Annen Isabehn Heusingers Peter Feuerbergs Frauen/ Catharinen Margareten Groter- diecks Frauen/ Kernenfuhs Frauen/ Annen Catharinen Wellenbeckshof und Johannem Margarethen Beckers/ Johann Adolph Laers Frauen. 7) Im Stuhl Nr. 24. 1 Stelle.

8) Im Stuhl Nr. 25. 2 Stellen/ von Ca- tharina Maria Draves/ Henrich Berend Pog- genbohls Frau/ und Annen Cotharinen Stroy/ Johann Philip Frentags Frau. 9)

Im Stuhl Nr. 39. 4 Stellen/ wovon 2 auf Christinen Margarethen Dollen verwi- tweten Frau Kelmerin Beckers. Eine auf Maria Chris- tina Consruchs sel. Herr Land. Syndicus Hofbauern Frauen/ und eine auf Margare- tha Anna Consruchs sel. Hrn. Bürgermeis- ter

ster Linckers Frauen Namen eingeschrieben stehen. 10) Im Stuhl Nr. 41, 2 Stellen von Marien Claren Schrewen, Hrn. Gottfr. Benfers Frauen. 11) Im Stuhl Nr. 48, 4 Stellen/ so ehemdem Soppien Elisabeth Willmanns/ Lagagen Frauen und 12) Im Stuhl Nr. 76, 5 Stellen/ wovon 4 auf die sel. Fran Inspectorin Redekern in Brackwede/ und eine auf Sophia Beckern sel. Hrn. Canonicus Beckern Frauen Namen eingeschrieben sehet.

Montags den 7. Mart. d. J. an die Weistbietende entweder verkauft oder vermietet werden sollen. So können die Liebhaber sich sodann Morgens um 10 Uhr in der Neustädter Kirche einfinden/ und des Zuschlages gewärtigen. Nicht weniger werden alle und jede/ welche in der Neustädter Kirchen/ Stellen zugesallen/ und solche bishero auf ihren Namen noch nicht einschreiben lassen/ hierdurch zum letztenmal erinnert/ solches a dato binnen 6. Wochen ohnfehlbar bewerkstelligen zu lassen/ widrigenfalls sie zu gewärtigen/ daß sie ihres daran gehalten Rechts für verlustig erklärt und über die Stellen gleichfalls zum Besten der Kirche werde disponiret werden.

Herford. Nachdem sich in termino ultimo subhast, den 9ten Octobr. welcher zum Verkauf der denen Deserteurs Wölker und Moritz zugehörigen Immobilien präfigirt gewesen. kein annehmlicher Käufer gefunden. mithin novum terminum präfigiren resolviret werden müssen/ so werden folgende Grundstücke: als

1) das Wölkersche auf der Kadewig sub Nr. 776 belegene Wohnhaus mit 1 Rthlr. 18 Mg. beschweret/ angeschlagen zu 50 Rthlr. 2) das demselben zugehörige Land 2 und 1 halb Schff. Saat auf dem Osbrink, angeschlagen zu 55 Rthlr. 3) das dem Deserteur Moritz zustehende Haus sub Nr. 399. bebuct. Dnere zu 40 Rthlr. angeschlagen/ nochmalen hierdurch feil geboten/ und Kaufsüchtige eingeladen/ in Termino den 20ten Febr. am Rathhause zu erscheinen/ und ihren Both zu eröffnen/ und hiet der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Herford. Da sich in ultimo Termino zum Verkauf derer der Stadt Herford zustehenden/ in der Gegend Eissen und Hillwallen belegenen schönen Holzungen/ als des Kott Sunder und Hohlholzes/ nebst zu jeden Gehölze zu Anlegung bequemer Neuwöhnerreyen auszuweisen 30. Schffel Saat Landes/ keine annehmliche Liebhaber gefunden/ und anderweiter Terminus auf den 27. Februar. präfigirt worden/ so wird solches hierdurch bekannt gemacht/ und die Liebhaber in gedachtem Termino den 27. Febr. am Rathhause zu erscheinen/ und den Both zu eröffnen/ eingeladen/ da denn der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

In Termino den 19ten Febr. sollen die im vorigen Stück dieser Anzeigen beschriebene/ denen Erbnahmen von der Hellen zustehende Grundstücke/ öffentlich an den Weistbietenden verkauft werden.

Alhier in der Beckerstrasse in Nr. 673. bey dem Uhrmacher Johan Beckerkamp ist zu verkaufen/ 1) Eine Uhr/ welche 8 Tage gehet ohne anzuziehen/ repetiret die Stunden/ zeigt Datum/ Stunden/ Minuten und Secunden/ und spielet auf der Harse, 20 Veränderungen/ geistlich/ auch die piana Psalme von selbst/ mit 10 Walzen/ nebst einem Gehäuse von Nußbaum mit Bildhauer Arbeit/ und mit Verguldung ausgezieret. 2) Eine goldene Tasch Repetiruhr mit 3 Gehäusen/ gut faconiret. repetiret Stunden/ halbe/ viertel und halbe viertel Stunden/ ist grün überzogen, Liebhaber können solche in Augenschein nehmen.

Ben Meister Stegemann alhier vor dem Bergerthore/ sind um billige Preise zu verkaufen/ einige Nußbaumene/ Schreibschrancke/ Spiegel/ Comoden/ Spiegeltsche mit Reißfüßen/ auch ganz comode Stühle von verschiedenen Sorten.

Amst Limberg. Die dem Bürger/ Conrad Wessel zugehörige/ in der Stadt Bünde sub Nr. 36. belegene freye Güter sollen

len in Terminis den 22ten April und 17ten Junii c. 6. desgleichen die zu Dummerten Kirchspiels Holzhausen / sub Nr. 20. belegen freye Beckersstätte in Terminis den 25. Febr. 21. April und 6. Junii c. welche im 5ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebenz öffentlich bey hiesigem Amte subhast. werden.

Hausberge. Es soll am kommenden Mittwoch / den 16ten hujus / bey hiesigem Amte / Gerichte eine Quantität Reeser-Zehnt-Roggen / und Tages nachher den 17ten ejusdem / das in der Zehnt-Scheure zu Reesen befindliche Weizen und Roggenstroh / wie auch Raff / meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Dieserjenige also / welche den Roggen entweder einzeln / oder beysonnen an sich zu kaufen gesonnen seyn sollten / können sich Mittwoch / den 17ten hujus / bey hiesigem Amte Morgens 9. Uhr einfinden / diejenigen aber / welche das Stroh zu erstehen gewillet / haben sich den 17ten ejusdem in der Reeser Zehnt-Scheure zu stellen / und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Es hat sich der Hr. Hauptmann von Lettow / alt Platenischen Dragoner-Regiments / entschlossen / den in der Stadt Hausberge belegenen / vom Wohlst. Hochfürstl. Waldeckenschen Oberhofmeister von Langen / ererbten freyen Burgmanns-Hof / mit allen Zubehörigen / freywillig an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Zahlung zu verkaufen / und gleichwie Hochpreißliche Mindensche / Ravensbergische Landes-Regierung / vermittelst allergnädigster Verordnung / vom 30ten Sept. anni præt. dem hiesigen Amte committiret / die nachgesuchte Subhastation zu bewürken :

So wird Eingangs genannter Hof / bestehend :

- 1) In dem Wohnhaus / welches per petitos & juratos auf 1588 Rthlr. 25 Mgr. 6 Pf. in Golde taxiret.
- 2) Der Scheune / welche 750 Rthlr. 8 Mgr. aemwürdiæet.
- 3) Ein kleiner Garten vor dem Hause / zu 10 Rthlr. taxiret.

4) Der Garten hinterm Hause / circa 3. Morgen groß / auf 210. Rthlr. angeschlagen.

5) Ein Morgen Saat-Land / auf dem so genannten Hopfenkampe belegen / taxiret zu 50. Rthlr.

6) Den Garten an der Weyde / zu 110. Rthlr. angeschlagen.

7) Einen Kirchen-Stuhl von 6. Sigen / zu 24. Rthlr. gewürdiget.

8) Das von Quadersteinen aufgemauerte Begräbniß oder Gewölbe / zu 33. Rthlr. taxiret / nebst allen anklebenden Recht und Berechtigkeiten / namentlich :

a) Der freye Erben Art zu Bau und Brennholz.

b) Der freyen Hude und Weide für das Horn-Vieh / und

c) Der freyen Mast für so viel Schweine als der Eigentümer hält.

Hiedurch zum öffentlichen feilen Kauf gestellt / und die etwa Kaufsüchtige Kraft dieses Proclamatis eingeladen / in Terminis Freytags den 22ten April / den 17ten Junii und 27ten Octobr. a. curr. sich Morgens 9. Uhr bey hiesigem Amte-Gerichte einzufinden / nach vorhergenommnen Augenschein ihren Both zu eröffnen / und zu gewärtigen / daß dem Meistbietenden / bis auf höhere Approbation / der Zuschlag geschähen soll.

Hartum. Bey dem Untervoigt Haacke alhier / ist ein Vorrath von 8 bis 10 Fuder guten und wohlgeronnenen Heues zu verkaufen. Die Liebhaber können solches gegen leidlichen Preis / entweder insgesamt / oder Fuderweise bey demselben gegen baare Bezahlung an sich kaufen ; wer aber kein baares Geld hat / der erspare nur den Weg / weil niemanden geborget wird / er sey wer er wolle.

IV Sachen so zu verpachten.

Bückeburg. Als Terminis zu öffentlicher Verpachtung des Claus Kruges und des Zolles daselbst / auf den 22ten Febr. nächst

nächst

nächsthin angesetzt worden / so können diejenigen welche diese Krug-Nahrung mit den Zoll zu pachten Lust haben / am gesagten Tage zu rechter Frühe bey Gräff. Rent. Cammer hieselbst sich einfinden / die Conditiones vernehmen / worauf sodann derjenige / welcher der Cammer am anständigsten seyn wird / des Zuschlages zu gewärtigen hat.

V Citatio Edictales.

Amt Sparenberg Brackwedischen District.

Es werden hiermit alle und jede / auch die sich schon am 2ten Febr. 1765 auf private Bestellung beym Amte gemeldte Creditores / des sub Nro 35. Bauerschaft Brod / Kirchspiels und Amtes Brackwede belegenen Coloni / Adolph Röllkenweg / edictaliter citiret und verabladet / ihre Forderungen am 8ten / 22ten Martii und 12ten April / Morgens 9. Uhr jedesmahlen / am Bielefeldischen Gerichtshause anzugeben / und im letztern Termin solche nicht nur gänzlich zu justificiren / sondern sich so dann auch über die Offerten des Röllkenwegs zu erklären / mit ihm gütliche Handlung zu pflegen / oder rechtlichen Bescheides zu gewärtigen : Denenjenigen aber / welche in vorbenannten Terminis sich nicht melden werden / wird hiermit die Präclusion und ein ewiges Stillschweigen angedeutet.

VI Avertissements.

Lippstadt. *) Der unter dem gemeinen Manne seit dem letzten Kriege sehr eingerissene Mißbrauch des vielen Coffeetrinkens / ist gewiß eine der größten Ursachen / so einen Mangel des baaren Geldes bey demselben verursacht. Der eingebildete gute Geschmack dieses Getränks macht seine Liebhaber fast unempfindlich über den Verlust / den sie bey Anschaffung ihres Verderbens haben. Vielen fehlet auch vielleicht das Vermögen

*) Diese Nachricht wird auf Verlangen eines geehrten Freundes diesen Blättern ein-

verleitet.

nachzudenken / wie viel der Händler für diese Bohnen außer Landes locket / und wie wenig die einheimischen Gewerbe und Handlungen dagegen am baarem Gelde oder sonstigem Vermögen wieder aus andern Ländern an sich ziehen / um jenen Verlust damit zu ersetzen. Diesem Uebel hat sich ein Mittel gezeigt / solchem bis zur Hälfte / wo nicht gar abzuhelfen. Man hat hier den Versuch gemacht / und seit einiger Zeit die Hälfte ganz guten reinen Rothen / und die andere Hälfte Coffee genommen / jedes besonders gebrannt / und nachher im Gebrauch nicht den mindesten Unterschied am Geschmacke gespürt. Man hat dabey die große Tugend an diesem vermishtem Getränke entdeckt / daß der Rothen in seiner Quantität eben so kräftig als der Coffee / auch dem menschlichen Körper weit zuträglicher und gesunder als der reine Coffee ist. An Statt der bloße Coffee / wenn er zu viel und zu stark genommen wird / ein Beben und Beängstigungen verursacht / bedient dieser vermischte nicht allein weit besser / sondern erwecket vielmehr eine Munterkeit im Körper. Jetzt ist es hier schon fast allgemein / daß sich sowohl als Niedrige dieses vermengten Getränks bedienen. Man berechnet den Vortheil / der vor diese Stadt alleine daraus fließen kan / auf einige tausend Thaler. Wie viel könnte also nicht ein ganzes Land ersparen? Es ist begreiflich / wie erleichternd diese Entdeckung dem gemeinen Manne ist / der vielleicht aus zu langer Gewohnheit diesen verderblichen Gebrauch so leicht nicht ablernen wird / da er 50 bis 60 Pfund Rothen um den Preis selber hat / worer er nur 3 Pfund Coffee kaufen kan. Welch ein großer Vortheil / daß ihm der gütige Versorger in seinen eigenen Fluren so reichlichen Unterhalt zuwachsen läset / der ihm zu gleicher Zeit die kostbaren Gewächse fremder Weltgegenden / entbehrllich macht! Vielleicht kan man sich eines bloßen

Rocks/ oder größern Theils desselben stat des Coffees bedienen/ und kömt es da nur blos auf den Versuch an/ den sich ein jeder nach seiner Condenienz am besten selbst machen wird. Man wünschet indessen/ daß dieser gesückte Versuch vielen unsern Mitbürgern vorthailhaft seyn möge.

Da in der Stadt Tecklenburg: Ein Hutmacher/ Ein bemittelter Schlächter und ein Seiler;

In der Stadt Lengerich ein Maurer.

Ein Steinmezer/

2 bis 3 Tuchmacher/

Ein Uhrmacher/

Ein Ramm-Wacher und

Ein Zingirker.

In der Stadt Cappeln, ein Lohgerber/

Ein Maurer/

Ein Seiler/

Ein Dreßweber und

Webe. Ramm. Wacher

In der Stadt Lingen: Ein Glasmacher/

Ein Messer/ Schmidt/

Ein Wauer-Meister/

Ein Stelmacher und

Ein Schdn-Färber;

In der Stadt Freren: Ein Korbmacher/

Ein Kupferschläger/

Ein Linaen- und Dreßweber und

Ein Knopfmacher;

In der Stadt Ibbenbühen aber

Ein tüchtiger Dreßweber/

Ein Tuchmacher/

Ein Wannenmacher/

Ein Weißgerber und ein Seiler fehlen.

Und dabelst ihr reichliches Auskommen und vöilige Nahrung finden können; So wird denenjenigen Professionisten und Manufacturiers/ welche Lust haben/ sich in benannten Städten zu etabliren/ hiedurch bekannt gemacht/ daß selbigen die von Sr. Königl. Majestät bewilligte Freibeiten/ Vorzügen und Wohlthaten angedehbet seyen, und können dieselbige/ so ihre Profession verstehen/ und sich ehlich zu ernähren/ und sich solchergestalt in obbenannten Städten ansäßig

zu machen Lust haben/ bey dem Commissario loci Kriegs- und Steuer-Rath Rauwe/ oder denen Magisträtsbesagter Städte angeben, und sich aller Hülfe versprechen.

Stenatum Minden den 22ten Jan. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen re.

Bärensprung. Schröder. Rake.

le Petit. von Hymmen.

Minden. Denen Liebhabern der Music dienet hiermit zur Nachricht: daß der Herr Concertmeister J. E. F. Bach zu Rückeburg/ ein würdiger Sohn des vormaligen Capellmeisters und berühmten Tonkünstlers Bach zu Leipzig/ gesonnen ist: 6 Quartuors für die Fiolte/ Violino/ Viola und Bass/ alle Stimmen obligat und concertirend gegen Michaelis dieses Jahres in Druck herauszugeben. Die Subscriptions- und Pränumerationskosten betragen 1 Rthlr. 12 Mgt. in Golde/ und erteilet der hiesige Conrector und Cantor/ Herr Walther/ bey welchem die respective Herren Subscribenten sich dieserhalb zu melden belieben werden/ die Pränumerationscheine gegen Empfangnehmung der vorbestimmten Kosten/ bis zu Ostern dieses Jahrs/ als welcher zugleich versichert/ daß so wie diese 6 Quatuor im Druck recht sauber erscheinen/ die Composition selber auch von Kennern und Liebhabern der Tonkunst mit vielen Beyfall aufgenommen werden wird.

Es ist ein freyes Wohnhaus hinter der Mauer/ oder jeho die Lindenstraße genannt/ zu verkaufen/ desgleichen ein Garten außer den Simeonshöhe/ gleich forme anzumieten; wer dazu Belieben findet/ kan sich bey den Eigenthümer/ Herr. Philip Schreiber/ wegen des Kaufs und der Miete belieben melden.

Bey Herrn Christ. Brüggeman alhier/ ist ein ziemlicher Vorrath von Sohl- und Fahlleder/ in großen und kleinen Quantitäten um billige Preise zu haben.

Bev

By dem Bürger und Wagemeister/ Febr. Mann/ alhier am Weserthore wohnhaft/ ist von den in denen heutigen Beiträgen beschriebenen einländischen Roccokaffee/ gehörig präpariret und gemahlen/ das Loth für 1 Pfen. zu bekommen/ es kan sich also ein jeder von diesen nächlichen Geränke selbst überzeugen/ und ist dieses besonders für diejenigen vorthailhaft welche nicht mit denen erforderlichen Gerätschaften darzu versehen/ gleichwohl doch täglich zweymal Kaffee zu trinken gewohnet sind/ und jedes Loth bisher mit 6 Pfen. bezahlen müssen.

Nach erhaltenen und von Sr. Königl. Majestät in Preussen mit allergnädigst erteilten Privilegio d. d. Berlin/ den 16ten Julii 1766/ wovon die allerhöchsten Befehle bereits in Dero sämtlichen Länder ergangen/ ist mir erlaubt/ meine Leibes- und äquilibrische Künste/ auch fremde Thiere in Allerhöchst. Dero sämtlichen Ländern zeigen zu dürfen. Weil ich aber in Erfahrung gebracht/ daß sich dennoch hin und her im Lande verschiedene Personen und Wagabonden/ wie auch Puppenpieler/ welche aber unter diesem Prätext andere Spiele exerciren/ auch in meinem Namen Leibes/ äquilibrische und andere Künste spielen/ auch fremde Thiere vorzeigen/ ohne hierzu von Sr. Königl. Majestät Erlaubniß zu haben/ hierdurch aber dem Königl. allerhöchsten Interesse zuwider das Geld aus hiesigen Landen weg/ und in andere Länder schleppen/ mir aber in meiner Nahrung höchst verhindertlich sind; als werden Lit. Lit. alle hohe und niedere Gerichts-Obrigkeiten und Magisträte unterthänigst ersuchet/ wenn sich dergleichen Wagabonden/ oder auch einheimische Personen/ finden sollten/ welche dieserwegen kein allergnädigstes Privilegium vorzeigen/ oder sonst was Schriftliches von mir und meiner vidimirten Copie des Privilegii auszuweisen haben/ nicht zu dulden/ sondern den Fremden die Thiere abzunehmen und aus dem Lande zu weisen/ die Einheimischen aber zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Johannes Baptista Cassata/
Bürger aus Arendsee in der Altamark.

VII Personen, so in Diensten verlangt werden.

Eine Herrschaft verlangt sogleich einen tüchtigen Kutscher/ welcher gute Attestata beybringen kan. Das Adress-Comtoir giebt Nachricht.

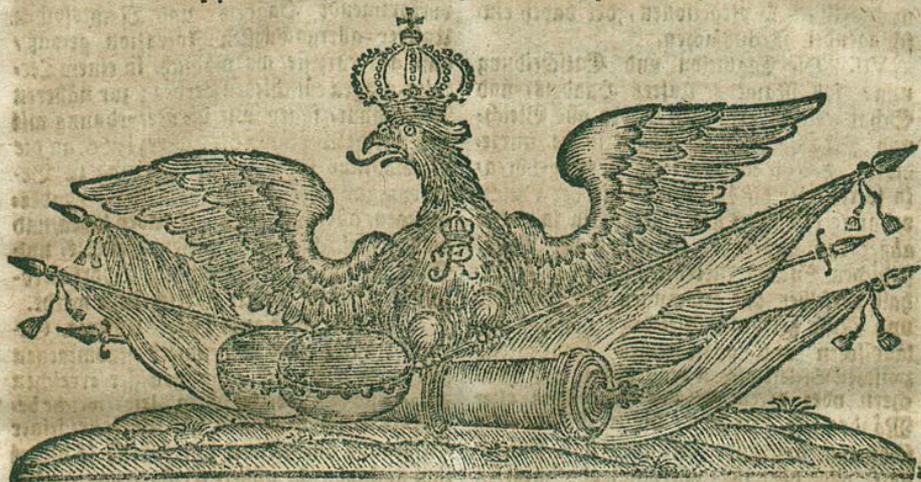
VII Lotterie: Sacken.

Nachdem aus der nunmehr gezogenen 4ten Classe Hannoverischer Lotterie verschiedene beträchtliche Gewinne auf hiesige Collecte gefallen; so hat man solches denen hiesigen Herren Interessenten bekant zu machen keinen Anstand nehmen/ und zugleich anzeigen wollen/ daß sämtliche Gewinne binnen Zeit von 14 Tagen/ ohne den geringsten Abzug gegen Einlieferung der Original Loose ausbezahlt werden sollen. Die Ziehungslisten können sowohl in hiesigen Adress-Comtoir als bey den Hrn. Postsekretair Wagenknecht zu Bielefeld eingesehen werden.

Zur 5ten und letzten Classe besagter Lotterie/ sind noch einige wenige vacante Loose an benannten Orten für 3 Pfl. zu bekommen. In dieser Classe sind bekant machen die höchsten und mehresten Gewinne von der ganzen Lotterie enthalten/ und bestehen in folgenden Preisen/ als: 1 Gewinn von 3000 Pistolen oder 15000 Rthlr. 1 von 2000 oder 10000 Fl. 1 von 1500 oder 7500 Flr. 1 von 1000 oder 5000 Flr. 2 von 500 oder 2500 Fl. 4 von 250 oder 1250 Flr. 5 von 200 oder 1000 Flr. 15 von 100 oder 500 Flr. 40 von 50 oder 250 Flr. 60 von 20 oder 100 Flr. 120 von 10 oder 50 Flr. 250 von 6 oder 30 Flr. 2000 von 5 oder 25 Fl. Die Herrn Liebhaber dieser vorthailhaften Lotterie sehen leicht ein/ daß wann sie auch nur den geringsten Gewinn a 5 Pistolen (deren doch 2000 in obiger Classe befindlich) erhalten/ dennoch 2 Pistolen profitiren können. Es wird aber ersuchet; die etwa beliebige Loose bald abfordern zu lassen/ weil die Ziehung der letzten Classe in kurzem vor sich gehen wird. Minden/ den 2ten Febr. 1768.

Königl. Preuß. Adress-Comtoir
Albrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

7tes Stück.

Montags / den 15ten Februarii 1768.

I Verordnungen.

Beschluß der Handels- und Schau-
 Gerichts-Ordnung.

V.

Dieses Handels und Schaugericht ver-
 sammlet sich / in Handels- und
 Bleichsachen ordinaite auf dem
 Rathhause / da denn der Director
 den Vortrag hat.

In diesen Sachen / so die Beförderung des
 Handels und Aufnahme der Bleiche / an
 sich zum Augenmerk haben / assistiren die

Bleicher alleine in Bleich- und Schausachen
 die besitzende Kaufleute aber / in Bleich-
 und Handelsachen mit Rath und That / fas-
 sen mit dem Directore / nach der Mehrheit
 der Stimmen einen Schluß / wobey Direc-
 tor Acta instruiret / auch / wenn paria Vo-
 ta vorhanden / durch sein Votum die Dec-
 sion befördert / alle Berichte abfasst / die
 einem rechtlichen Punkt betreffende Sachen
 aber / alleine / nach der Vorschrift der Ge-
 setze untersucht / instruiret / und zuerst ent-
 scheldet.

§

VI.

VI. Der Gegenstand der Beschäftigung dieses Gerichts ist also überhaupt die schleunige Besorgung des wahren Bestes des Commercii, des Linnenhandels und der Bleiche, nebst Verhütung aller der Handlung höchst nachtheiligen Protractionen, der dabey einschlagenden Rechtsfachen,

VII. Die Cognition und Entscheidung nun, soll Namens Unsers Handels, und Schaugerichts geschehen, über alle Bleich- und Schausachen, es mögen solche immediate, oder ob connexitatem darzu gehören, in specie über die Vorfälle, so in der Bleichordnung erwähret sind, sie mögen in- oder außer den Märkten, innerhalb der Bielefeldschen Stadt, Jurisdiction, oder außerhalb derselben auf gesammten bey Bielefeld und Milse gelegenen Bleichen, zwischen einländischen und auswärtigen Kaufleuten, zwischen Bielefeldschen Linnenhändlern, Bleichern oder deren Gesellen, Knechten oder Kräuden sich eräugnen, die in Bleichsachen selbst vorkommende Irrungen und Aufenthalte, oder die dabey vorkommende Injurien und alle damit in Connexion stehende Sachen betreffen, vorkommen.

Hingegen gehören zur Cognition und Entscheidung Unsers Handels, und Schaugerichts nur diejenige Handlungssachen, wobey bloß über die gesetzmäßige Qualität des gebleichten oder ungebleichten Garns oder Linnens gestritten wird; Alle übrige aus einem getroffenen Linnen, und andern Handel entstehende Schuld, Wechsel, und Klagesachen aber, bleiben wie bishero der Cognition und Entscheidung der ordentlichen Gerichte, sowohl in der ersten als in den weitern Instanzen unterworfen.

VIII. Allen vor diesem Gerichte ausgefertigten mit dem ihm besonders anvertrauten Siegel bedruckten Urkunden, soll aller Glauben beygemessen, und alle Decreta und Befehle sollen genau befolget werden, widrigenfalls solches Gericht hiermit auctorisirt wird, wider die Widersetzliche mit Arrest zu verfahren, gehörige Strafe anzusetzen, und solche durch

die ihm beygegebene Gerichtsbediente erequiren lassen.

IX. Ueberhaupt aber wollen Wir diesem Handlungs, und Schaugerichte nachdrücklich eingeschärft haben, daß die bey ihm vorkommende Handels, und Rechtsfachen Unserer allergnädigsten Intention gemäß, aufs aller kürzeste, wo möglich, in einem Termino mögen entschieden werden; zur näheren Nichtschaur, fügen Wir die Verordnung mit bey, welche Wir am 26ten März 1766. an die Breslauische Ober- Amtsregierung zu Beschleunigung der Endschafft klagbarer Landes Sachen, allergnädigst vorschreiben lassen, und wollen zugleich, daß die, diesem Handels, und Schaugerichte vorzuschreibende Sportulordnung, in keinem Stücke überschritten werde.

X. Damit aber auch dieses, Unser ic. Gericht Unsern Endzweck desto gewisser erreichen möge, und kein Zweifel übrig bleibe, welche besondere Beschäftigungen und Vorfälle seiner Besorgung anvertrauet seyn sollen; so dienen ihm nachfolgende nähere Erläuterung zur fernern Instruction:

Es hat sich solches vorhaupt die jetzt publicirte Bielefeldsche Bleichordnung wohl bekant zu machen, und alle was jede Puncte aufs genaueste und prompteste zu befolgen.

Inbesondere aber da

XI. Die in dieser Bleichordnung festgesetzte Strafen aus besonderer Gnade auch einen Theil des Fonds ausmachen sollen, welchen Wir, zur Belohnung der sich wohl verhaltenden Spinner, Weber und Bleicher allergnädigst bestimmt haben, und Wir nicht abgeneigt sind, diesem, zu solchem Behuf in der Folge zu vergrößern; So sollen diese dem Rentanten nach geleisteter Caution anvertrauet werden, nichts, als auf seine von dem Directore und zwey Rembris des Handels- und Schaugerichts unterzeichnete Anweisung auszahlen sich einer monatlichen Visitation, so Director anzustellen, unterwerfen, und jährlich Rechnung nach einem ihm anzustellenden Schemate abzulegen.

XII. Gleichgestalt hat solches Gericht dahin zu sehen, daß die Bielefeldsche Kaufmannschaft ihrer Verpflichtung dahin genau nachkommen, daß sie eine Bleiche auf holländischen Fuß einrichten laße/ und die dazu nöthige Bleich-verständige Meister und Gesellen/ wie auch die Appreteur zeitig verschreibe und ansehe.

XIII. Daß sowohl diese als übrige Bielefeldsche Bleicher und Appreteurs gute Bleichmaterialien der Bleichordnung gemäß/ anschaffen/ und gute/ weiße/ Kauf- schöne Leinwand/ mit möglichster Schonung ihrer Dauer/ haltbarkeit zurückliefern.

XIV. Damit sich Unser Handlungs- und Schaugerichte auch das ganze Publicum dessen versichern möge. soll dieses Gerichte/ so oft ein neuer Besitzer und Bleichmeister oder Altgeselle einer Bleiche vorzusehen anfängt/ diese in pleno examiniren und ihre Attestata prüfen/ um urtheilen und entscheiden zu können/ ob sie die gehörige Geschicklichkeit/ als ihre vornehmste Qualification zur Bleiche haben/ und ihnen solchenfalls ein Attestat darüber gratis ausfertigen.

XV. Wenn dieser Präjudicialpunct bejahend ausgemacht ist/ wird dem sich qualificirten Bleichmeister/ oder Altgesell/ die Bleiche sofort/ Unserer Bleichordnung gemäß an- widrigenfalls aber zurückgewiesen/ und wenn er etne eventuale Hofnung zum künftigen Besitz der Bleiche/ durch eine Erbfolge/ Kauf- oder andern Titel haben sollte/ die Abfindung mit dem admittirten tüchtigen Bleicher bey dem Judice ordinario durch Veranlassung des Handlung- und Schaugerichts reguliret/ wobei

XVI. Unserer Bielefeldschen Bleichordnung gemäß nochmalen wiederholt wird/ daß bey dieser präjudicialen Qualification und Adjudication der Bleicher beständig dahin mit zu sehen ist/ daß die Bielefeldsche Bleichen consolidiret werden/ und in einer proportionirlichen Größe mit der Zeit erwachsen mögen.

XVII. Damit nun sowohl die Spinner als Weber und Bleicher mit mehrerm Erfolg und Nachdruck angewöhnet/ und angehalten wer-

den mögen/ ein gutes vollständiges Gespinns/ egal gute Leinwand und starke/ schöne Bleiche zu liefern.

So soll es mit der Schau folgendergestalt gehalten werden:

Alle Garn- und Leinwandshändler/ wie auch der zeitige Legge- Inspector in Biele/ elb sollen verpflichtet seyn, das ihnen zum Verkauf oder auf die Legge gebrachte/ oder von den Bleichen und Legge zurück erhaltene Garn oder Leinwand/ welches sie nicht vollzählig oder fehlerhaft beym Einkaufe/ Zurücklieferung oder Vorlegen gefunden haben/ sofort dem zeitigen Directori des Schaugerichts vorzulegen.

XVIII. Findet dieser einen solchen Fehler/ welcher durch die Bleiche nicht verbessert werden kan; so schicket er solches zu den Besitzern der Kaufmannschaft/ welche durch einen unauslöschlichen Stempel auf die graue Leinwand ein Merkmal setzen/ daß es nicht anders als grau zu Unterjutter oder andern Behuf verkauft oder gebraucht werden könne.

Der Fabricant soll in dessen in eine Gelb- buße genommen/ oder/ wenn der Betrug gar zu merklich und grob ist/ das betrüglige Gespinns/ oder Gewebe/ zum Besten der Schausasser confisciret werden.

XIX. Würden die Eigenthümer sich doch unterstehen/ diese ausgeworfene Leinwand zur Bleiche zu bringen/ so sollen gesammte Bleichmeister instruiret werden/ solche nicht nieder zu legen/ sondern die solcher gestalt timbrirte Stü- sofort/ ohne Ausnahme/ an den zeitigen Directorem des Handels- und Schaugerichts/ bey Fünf Rthlr. Strafe zurück zu liefern/ da dann diese Waaren ohne alle Gnade des verdoppelten Doli wegen/ zu obigem Behuf confisciret öffentlich losgeschlagen/ und die herausgekommene Gelder vom Rendanten berechnet werden sollen.

Das unvollständige, untrüthliche Garn aber/ soll sofort indistincte confisciret/ und der Betrug bestraft werden.

XX. Von gleicher Wichtigkeit sind auch die fleißige Visitationes der Bleichen.

Director wird dabey hiermit ernstlich befohlen, durch den/ ihm mit zugegebenen Polizeypausenreuter nicht allein öfters die Bleichen genau visitiren zu lassen/ sondern auch selbst durch fleißige Besuchung der Bleichen/ der Visitation Nachdruck zu geben. Wie jedoch besonders die Wülser Bleichen/ beynähe eine Meile von der Stadt liegen/ so soll demselben dazu der freye Vorspann gegeben werden.

XXI. Bey den Visitationen der Bleichen selbst/ ist hauptsächlich auf folgende Momenta genau acht zu haben/ als:

- a) Ob sich die Bleicher gute Bleichmaterialien angeschaffet;
- b) Ob sie sich mit grauer Leinwand überladen/ und solches der Bleichordnung zuwider zurück gelegt haben;
- c) Ob sie die dicke Leinwand auf den Bleichplatz doppelt ausgelegt haben;
- d) Ob sie diese Bleichplätze auch genugsam verhöhet/ und solche, um dem Wasser einen Abfluß zu verschaffen/ mit einem Rücken versehen haben;
- e) Ob sie das Gerinne und Wasserlämpe auch in gehöriger Tiefe und Breite mit Pfosten ausgehälet;
- f) Ob sie auch dieses beständig rein halten;
- g) Ob sie auch an den Seiten der Bleichplätze Pfosten geleet/ von welcher die Leinwand begossen/ ausgebreitet/ und sauber abgenommen werden kan;
- h) Ob die Bleichergesellen/ Knechte und Mägde/ in allem/ Unserer Bleichordnung gemäß verfahren/ und welche Remarquen sonst eine vernünftigt Aufsicht eigentlicher an Hand geben werden.

XXII. Da die Bleicher am Sonnabend gemeinlich die graue Leinwand zum Bleichen abzuholen pflegen;

So sollen diese Visitationes am Freytage/ wenn nicht andere Considerationes eine außerordentliche Besichtigung anrathen/ angestellt werden.

XXIII. Wie Unser Schaugericht durch dergleichen Visitationes versichert wird/ daß dieser oder jener Bleicher außerordentlichen Fleiß

und Accurateffe anwendet; So hat es bey Repartition der Belohnungen besonders darauf zu sehen/ und soll hiebey

XXIV. Folgendergestalt verfahren werden:

In Ansehung der Bleiche

soll zur Zeit/ da die erste Bleiche des dichten Leinewands seine gehörige Weiße erhalten hat/ öffentlich im Terminus bekannt gemacht werden/ da ein jeder Bleicher einige Stücke zur Probe aus Rathhaus zu bringen hat. Diese sollen alödenn öffentlich in Gegenwart der Kaufmannschaft nachgesehen/ und demjenigen Bleicher/ welcher die beste Probe vorgeleget haben wird/ 10 Rthlr. dessen Bleichgesellen aber 2 Rthlr. mit möglicher Feyerlichkeit eingereicht werden: Welcher ein Stück vom 2ten Rang der Güte vorzeigen wird/ sollen 5 Rthlr. und welcher ein Stück vom dritten Range der Güte gebleicht haben wird/ 2 Rthlr. öffentlich geschenkt/ und unter gebührendem öffentlichen Lobe und Aufmunterung zur fernern Application und Fleiß/ sein Name ins Protocoll verzeichnet werden.

XXV. Da

in Ansehung des Gespinnstes oder Garns

in der Grafschaft Ravensberg nicht so fein Garn gesponnen wird/ als in dem benachbarten Rittbergischen und Rehdaischen Landen/ ob in dem Amte Sparenberg gleich das beste Flachß wächst/ und die Rittbergischen und Rehdaischen Unterthanen solches aus diesem Amte holen; So sollen unter den jetzt angeordneten Solennitäten/ auch drey Belohnungen öffentlich/ mit 5. 4. und 3 Rthlr. ausgetheilt werden/ welche das feinste/ ebenste und beste Garn vorlegen werden.

Wie jedoch um Wehnachten die eigentliche Spinzeit ist/ so soll einige Tage vor diesem Feste/ Terminus dazzu angesetzt/ und solcher vorher öffentlich in Bielefeld/ Heepen/ Schilloische Jöllenbeck/ Dornberg/ Brockhagen/ Steinhagen und Brackwebe/ als woselbst die mehreste Spinner eingeparret sind/ bekannt gemacht werden.

XXVI.

XXVI. In Ansehung des Linnens/ Dreils und bunten Gewebes/ aber sollen/ wie in Betracht des Gespinnstes verordnet werden/ auch drey Belohnungen/ von 30. 20. und 10 Rthlr dem Weber/ in eben dem Termin abgegeben werden.

XXVII. Wie jedoch nicht alle sich durch Belohnungen reizen lassen/ und deshalb der Recours zu prompter Bestreibung obgesetzter Strafen genommen werden sollen; So lassen Wir es bey dem/ was Wir schon im Xten Abschnitte verordnet haben/ bewenden.

XXVIII. Zu Befreyung der unvermeidlichen Kosten wegen einer Zulage für die anzustellende Unterbediente/ Salairung eines Copisten/ und zu denen Schreibmaterialien/ sollen die/ bey dem Handels- und Schougerichte einkommende Strafen genommen und verwendet werden/ und wann diese nicht zureichen/ das Fehlende aus der Ravensbergischen Obersteuercasse/ da es zum Besten der ganzen Grafschaft Ravensberg gereicht/ zugeschossen werden; welches Unsere Mindenische Krieges- und Domainencammer fernere zu reguliren haben wird.

XXIX. Wir gebieten demnach Unsern neu errichteten Handels- und Schougerichte/ nicht allein/ diese Unsere Landesväterliche Verfügung/ in allem ihren Umfange auß genaueste zu vollziehen/ und dahin zu raffiniren/ daß/ wenn es dieses mit der Zeit nöthig finden sollte/ in einem oder andern Stück neue Verfügungen zu treffen/ es darüber berichte/ allermassen Wir nicht abgeneigt sind/ bey aller Gelegenheit der Viesefeldischen Kaufmannschaft/ Unsern Schutz/ zu Erhaltung und Ausbreitung ihres Gewerbes und Handels angebenhen zu lassen; sondern Wir befehlen auch Unserer Mindenischen Krieges- und Domainencammer/ über diese Unsere Verordnung mit Nachdruck zu halten/ und sowohl dem Handels- und Schougerichte/ als auch der Kaufmannschaft die Würkung Unserer Schutzes thätlich wiederfahren zu lassen.

Zu dessen Urkund haben Wir diese Ordnung höchstenhändig unterschrieben/ und

mit Unserm Königl. Sichel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten September 1767.

(L.S.) Friederich.
von Jariges. von Hagen.

II Absterben Königl. Bediente.

Am verangenen Mittwoch den 10. h. ist Er. Königl. Maj. in Preussen Krieges- und Domainen Rath/ auch Ober-Empfänger der hiesigen vier combinirten Provinzen Hr. Richter im 65ten Jahre seines Alters an den Folgen einer auszehrenden Krankheit und zurück getretenen Sichte mit Tode abgegangen; Nachdem er zweyen Königen treue und erspriessliche Dienste geleistet. Diejenigen/ so ihm gekant/ bedauern an denselben den Verlust eines redlichen Mannes und wahren Menschen-Freundes.

III Sachen so zu verkauffen.

Minden. Die Erben der verstorbenen Wittwe Henrich Meyers am Ruhthore sind gewillet/ ihre aus der Eiterlichen Nachlassenschaft habende Kirchenstühle und Begräbnisse zu ihrer Auseinandersehung öffentlich zu verkaufen/ als:

1) Ein Begräbnis auf zwey Leiber mit einem Stein in St. Martini Kirche/ ohnweit der Beichtkammer belegen/ so im Kirchenbuche auf Garssen Namen steht.

2) In St. Marien Kirche/ zwey neben einander befindliche Begräbnisse mit Steinen/ wovon der eine geborstet. nahe und unter der Treppe des von Derenthschen Kirchengesühls/ so im Kirchenbuche Folio 70 Nr. 112 notiret.

3) Folio 71 No. 113. Ein Begräbnis in eben der Kirche/ mit einem geborsteten Steine/ siehet auf Jürgen Garssen Namen.

4) Folio 71. Auf dem Marien Kirchhofe an der grossen Kampthür/ ein Begräbnis auf zwey Leiber mit dem Steine/ auf den Namen/ W. W. Christinas.

5) Noch drey Begräbnisse auf diesem Kirchhofe/ jeder auf zwey Leiber/ zwischen Borries und Johann Müllers nahe bey dem Pastoratshaus

hause / wovon a) das eine mit Leichensteinen versehen, b) eins mit einem zerbrochenen Steine / c) und eins mit drey Stücken bedekt ist / d) findet sich noch eine Leiche daseibst / so mit dazu gehdrig.

6) In St. Simeons Kirche, ein Stand sub Nr. 45. hinter der Kath's. Prieche.

7) Ein Begräbnis mit dem Steine / auf zwey Leiber auf dem Kirchhofe.

8) Ein Begräbnis ohne Stein / ohnweit dem Pastorathause. Es können sich dahero die lusttragende Käufer in Termino den 16ten Martii a. c. am hiesigen Rathhause / Morgens um 10 Uhr melden / und hat der Weisbietende der Adjudication zu gewärtigen.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß der Wittwen Vicks im Scharren sub No. 140 belegene und ihr bis daher zugehörige Wohnhaus ad Instantiam Curatoris honor. subhastiret werden sol. Es ist dieses Haus nebst dem Hinterhause / worin 2 Stuben / eine Kammer / eine Bude, drey Boden / ein Saal / ein gebalkter Keller / das Hinterhaus aber mit 2 Boden und einen Privet; imgleichen ein Hofraum / worin ein Brunne befindlich / item mit der Kuhhorschchen Hude / auf 4 Kühen versehen / von denen geschwornen Aichtsmännern auf 2568 Rthlr. 33 Mgr. 4 Pf. gewürdiget worden; Gleichwie nun Termin auf den 7ten April / 2ten Junii u. 28ten Julii a. c. zur Verkaufung dieses Hauses anberahmet worden; so können sich die Kaufstücker / in präfixis jedesmalen Morgens Glocke 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden / ihren Both erdfraen / und hat der Bestbietende zu gewärtigen / daß ihm dieses Haus cum annexis zugeschlagen werden sol.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß nachstehende dem Knochenhauer Wilhelm Röder zusehende Ländereyen / sub hasta ad Instantiam Creditorum öffentlich verkauft werden sollen / als:

2 Morgen frey Land bey dem Kohlpotte belegen / wovon jährlich 20 Mgr. Landschag gehen / und per peritos der Morge zu 60 Thlr. gewürdiget.

4 Morgen Zins und ein Morgen frey Land bey dem Hemernieden / wovon 27 Mgr. 4 Pf. Landschag zu entrichten / und der Morgen Zinsland zu 25 Thlr. / der freye Morgen aber zu 80 Thlr. angeschlagen.

Ein Morgen doppelt Einsaßland bey dem Bärenorte / thut 4 Mgr. Landschag / und zu 36 Thlr. wendiret.

3 Morgen Freyland in der Fahlstätte situiert / welche mit 30 Mgr. jährlich Landschag oneriret / per Morgen zu 80 Thlr. geschäket.

1 Morgen Theilland bey dem dicken Baume / wovon 6 Mgr. Landschag jährlich geben / zu 55 Thlr. taxiret / und eudlich

1 Garte vor dem Kuhthore / welcher mit 2 steinern Pfeilern und einer lebendigen Hecke versehen / dahero zu 76 Thlr. angeschlagen / und wovon 6 Mgr. Landschag zu entrichten. Wann nun Termin licitionis auf den 24. März / 19ten May und 14ten Julii a. c. präfixiret; so können sich die Kaufstücker am Rathhause / jedesmal Morgens um 10 Uhr einfinden / ihren Both erdfraen / und hat in ultimo Termino der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

By dem Kaufman Joh. Friedr. Hüneke sind allezeit zu bekommen in billigen Preis / 4 spänge und 3 spänge Dannenbalken / dito Dielen und Bohlen nach allen Gattungen wie nur solche mögen verlangt werden / auch extra guten Edammer Käse in civilen Preis / en gros und en detaille.

Herford. Die denen Deserteurs / Bödler und Moriz zugehörige Immobilia / welche im 6ten Stück dieser Anzeigen beschrieben worden / sollen in Termino den 20ten Febr. am Rathhause allhier verkauft werden.

Den 27ten Febr. c. sollen die im vorigen Stück dieser Anzeigen beschriebene Holzungen und dazu gehdrige Ländereyen am Rathhause allhier öffentlich den Bestbietenden zugeschlagen werden.

By Meister Stegemann allhier vor dem Bergersthore / sind um billige Preise zu

ver-

verkauften / einige Nusbaumene Schreib-Schräncke / Spiegel / Comoden / Spiegelstische mit Reißfüßen / auch ganz comode Stühle von verschiedenen Sorten.

Ravensberg. Nachdem der Terminus zum Verkauf des Hauses und Gartens / so der verstorbene Schatzjude Philipp Abraham bisher mit seinen Erben in Borgholzhausen besessen / in dem Patente Irrig auf den 26ten Febr. c. angesetzt / in dem der Terminus auf den 23ten dieses einfällt: So wird solches hiedurch dem Publico öffentlich bekannt gemacht / und können die Kaufustige sich demnach in diesem Termino beym Amte einfinden / auf die Immobilitäten citiren / und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

IV Sachen so zu verpachten.

Bückerburg. Als Terminus zu öffentlicher Verpachtung des Elus Kruges und des Zolles daselbst / auf den 22ten Febr. nächstbin angesetzt worden / so können diejenigen / welche diese Krug-Nahrung mit den Zoll zu pachten Lust haben / am gesagten Tage zu rechter Frühe bey Gräfl. Rent. Cammer hieselbst sich einfinden / die Conditiones vernehmen / worauf sodann derjenige / welcher der Cammer am anständigsten seyn wird / des Zuschlages zu gewärtigen hat.

V Citaciones Edictales.

Minden. Wir Friderich von Gottes Gnaden / König in Preussen etc. etc. etc. Thun kund und sügen hiermit zu wissen / was massen Anna Elisabeth Horstmanns aus Hartum im hiesigen Fürstenthum angezeiget / wie ihr Ehemann Herman Schopmeyer vor 12 Jahren sie verlassen / und als ein Deserteur vom damaligen Neuwidschen Regiment davon gegangen / mithin gebeten / diesen ihrem treuloh gewordenen Mann edictaliter zu citiren; Als citiren heissen und laden wir vorbenannten Herman Schopmeyer hiemit / und in Kraft dieses / in einen von denen auf den 11ten Febr. 10ten März und

14ten April anberahmten Terminen alhier vor der Regierung und Consistorio zu erscheinen / Ursachen der Desertion anzuzeigen / und in Entstehung der Güte rechtliches Erkantnis zu gewärtigen. Ubrkundlich mit Unserm Regierungssecret besiegelt / und gegeben / Minden / den 2ten Febr. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. in Preussen etc. etc. etc.

Culemann. von Huf.

Im 52sten Stück dieser Anzeigen vorigen Jahres / sind sämtliche Creditores des gewesenen Amtmann Gaden zu Schlüsselburg citiret / sich mit ihren Forderungen / in ult. Term. den 26. Febr. bey hiesiger Hochlöblichen Regierung zu melden / oder zu gewärtigen / daß denen Aussenbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht / daß das auf dem Kampe sub Nr. 700. belegene / dem Unter-Officier Mohr zugehörige Haus ad instantiam Creditorum subhastiret werden sol. Es ist dieses Haus / welches mit der Hudegerechtigkeit auserm Marien-Thore auf sechs Stücken versehen / von denen geschwornen Ahtsmännern auf 614 Rthlr. 21 Rgl. 4 Pf. gewürdiget worden. Gleichwie nun Termin auf den 7ten Martii und 9ten May anni corrent. zu Verkaufung vorbeschriebenen Hauses anberahmet worden; So können sich die Kaufustige in präfixis jedesmalen Morgens Glocke zehn Uhr / auf dem Rathhause melden / ihren Both erdhnen / und gewärtigen / daß dem Bestbietenden in ultimo es adjudiciret werden solle.

Singen. Von Gottes Gnaden Friderich König in Preussen etc. etc. etc. Thun kund und sügen hiemit zu wissen / wie / daß zwischen Unserem Fisco / eines und der Chanoisse von Bieleben und dem ihr assistirenden Kloster zu Gertrudenberg / andern Theils wegen Modification des im Hochstift Dsnabrück gelegenen Bbdeckers Erbe ein Proceß ent-

entstanden / und so weit gebiehen / daß wenn die Sache nicht durch die anscheinende gültlich: Tractaten abgemacht wird / nächstens in Appellatorio gesprochen werden sol; Da sich aber während des Processus hervorgethan / daß von der vormahligen Vasallen Descendenten annoch einige am Leben seyn sollen / so haben Wir zuvor deren ad Citation nöthig geachtet / Citiren also alle und jede / so an obgedachtes Vddelers Erbe einigen Anspruch er jure agnationis cognationis oder sonstem formiren zu können vermeynen / Krafft dieses / und befehlen denselben / sich damit a dato dieses / binnen 6 Wochen präclusivischer Frist bey Unserer Königl: Sächsenburgische Regierung zu melden / und zugleich zu erklären / ob sie dem Rechtsstreit wider Unseren Pleum mit adhäriren / oder davon und ihre etwahtige Prätenzion an mehrgemeldtes Erbe bestritten wollen / mit der Verwarnung / daß / wofern sie solches blanen der gelehten Zeit unterlassen / sie nimmer und in ewigen Zeiten mit ihrem vermeintlichen Rechte wieder gehöret / sondern damit ab / und zur Ruhe verwiesen werden sollen / wornach sie sich achten und für Schaden hüten können.

Wingen / den 19ten Januar. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

(Ls.)

B. C. v. Ziegeler.

Da sich ergiebet / daß die Schulden des verstorbenen Landrentmeister Witte zu Habichtswalde dessen Nachlaß übersteigen / mithin die Eröffnung eines Concurfes ohnvermeidlich: so werden alle und jede / so an dessen Nachlaß den geringsten Anspruch haben / hiedurch citiret / sich mit ihren Forderungen in ultimo Termino / so auf den 1sten März 1768. anberahmet worden / bey hiesiger Königl. Regierung zu melden / und solche gehörig justificiren / oder zu gewärtigen / daß sie damit nicht weiter gehöret / sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

VI Avertissements.

Herford. Es sol in der Grafschafft Ravensberg / ohngefahr eine halbe Stun-

de von Herford ein Hof belegen seyn / so der Lettentropische Hof oder Gut heißen sol; da sein letztere Besizer vor verschiedenen Jahren verstorben / und einem Bruder zu Westerengeln in Schwarzburg. Sondershausen geerbt haben soll. Wer von diesem Gute einige Nachricht hat / und solche dem H. Richter Consbruch zu Herford anzeigen wird / der hat ein proportionielches Douceur für seine Bemühung zu erwarten / und wird man überdem bey allen Gelegenheiten seine Bereitwilligkeit gern beweisen.

Minden. Es hat der Schnetder-Meister Hildebrand / daß auf der Hiesiger Stadt belegene der Wittwe Jobst Wögelers Wohnhaus sub Nr. 774 untern 4ten Febr. a. c. für 306 Thlr. in Golde sub hasta approbatione ampl. Magistratus erstanden / deren Garten aber von dem Regier. Bedellen Peter Kind ante Term. subhastat. für 125 Thlr. käuflich an sich gebracht.

Bey Herrn Christ. Brüggeman alhier / ist ein ziemlicher Vorrath von Oehl und Faßleder / in großen und kleinen Quantitäten um billige Preise zu haben.

Bey dem Hrn. Domsecretair Meyer alhier / ist recht guter reiner Rocken der Himbten für 16 Ggr. zu bekommen; Es können sich solch'n besonders diejenigen mit Nutzen bedienen / welche ihn an statt des Caffees gebrauchen wollen.

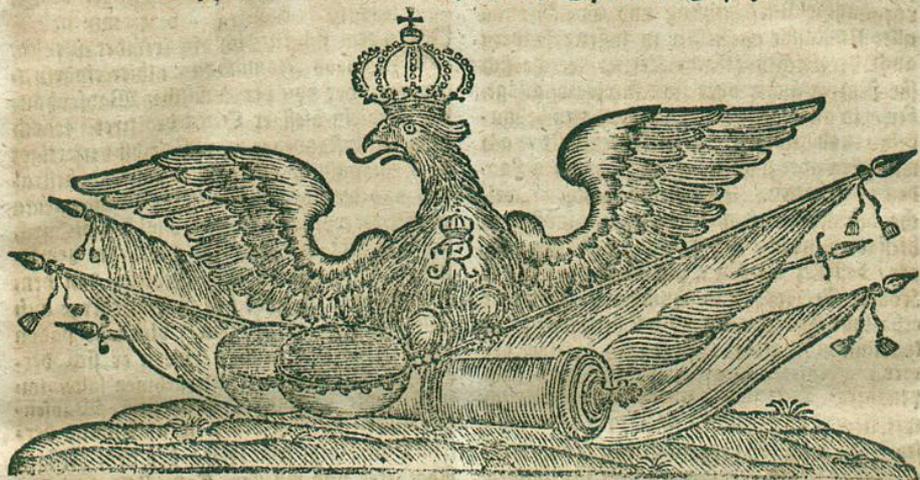
VII Personen, so in Diensten verlanget werden.

Eine Herrschafft verlangt sogleich einen tüchtigen Kutscher / welcher gute Attestata beybringen kan. Das Address. Comtoir giebt Nachricht.

VIII Selber so auszuleihen.

Schildesche. Wem mit tausend Rthlr. in Golde gegen sichere Hypothek zu leihen gedienet ist / der kan davon bey hiesigem Umte nähere Nachricht erhalten.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

8tes Stück.

Montags / den 22ten Februarii 1768.

I Beförderung.

Es haben Sr. Königl. Majestät in
Preußen / Unser allergnäd. Herr/
den hiesigen Dom-Capitular Herrn
von Lebehn / die durch Absterben
des Landraths, Herrn von Eller / vacant
gewordene Landrathsstelle, in der Grafschaft
Ravensberg hiwiederum in höchsten Sna-
den conferiret.

II Verordnungen.

Wider die umherstreichende vorgebliche
Ragensfänger.

Dennach hin und wieder fremde Kerls im
Lande umherstreichen, welche sich für

Cammer-Jäger oder: Ragensfänger ausgeben
und den Leuten nicht nur in den Häusern
beschwerlich fallen / und selbigen ihre vorgeb-
liche Mittel wider das Ungeziefer, oft mit
Ungestim aufdringen wollen, sondern auch
nicht wenigen Verdacht auf sich laden / un-
ter dem Verwande des zu legenden Giftes /
die Gelegenheit der Häuser auszuforschen/
und entweder nachmalen selbst allerhand
Diebstähle und Einbrüche auszuüben / oder
doch andere ihres Gelichters dazu Anweisung
und Beförderung zu leisten / selbige auch
wol gar von einer oder andern Obrigkeit
Pässe bey sich führen.

5

Es

So werden sämtliche Obrigkeiten und Beamte im Lande ernstlich hiemit erinnet; nicht allein mit Ertheilung einiger Reisepässe an fremde unbekannte Leute mehrere Vorsicht zu gebrauchen, und solche nicht ohne vorgängige Untersuchung und Ermäßigung aller Umstände ausstellen zu lassen; sondern auch dergleichen fremde Kerls, welche sich für Razzenfänger oder Kammerjäger ausgeben, in alle Wege als Vagabonds zu behandeln, und selbigen keinen Aufenthalt, am wenigsten aber das Hausiren in hiesigen Landen zu gestatten. Gestalten diejenigen, welche bey Königlichen Aemtern und sonst in hiesigen Landen, als so genannte Kammerjäger, bestellet werden, sich durch die von der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer erhaltene Concessionen und Kammerpässe zu legitimiren schuldig; auch sonst in einer der vier combinirten Provinzen, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen erweislich mit liegenden Gründen angefaßten seyn müssen. Zugleich werden sämtliche Landeseingesessene hiermit gewarnt, sich für solchen vorher beschriebenen Landstreichern zu hüten und selbige vielmehr, wo sich dergleichen betreten lassen, der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzelgen. Signatum Minden den 4ten Febr. 1768.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusemark. Schröder, Lilemann. le Petit.

Nachdem in zuverlässige Erfahrung gebracht worden; daß sich die Viehseuche in dem benachbarten Stifte Paderborn geäußert habe; so wird solches nicht nur hiedurch öffentlich bekannt gemacht; und ein jeder gewarnt, sich desfalls aufs äufferste zu hüten; und dergleichen inficirte Dörter zu vermeiden; sondern auch zugleich das Publicum avertiret, daß die Grenzen nach dem Paderbornschen zu, bereits besetzt; und

alle Passage von daher gehemmet worden sey. Signatum Minden den 13ten Febr. 1768.

Na stat und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen zc.

Bärensprung. Krusemark. Schröder. Naße. le Petit. v. Berg. v. Hommen.

Nachdem sich kürzlich ein fremder Mensch/ Namens Frommann; alhier eingefunden; welcher von der Hallischen Wapfenhäuser Medicin hiesiger Orten debitiret; jedoch solche eingestandener moßen/ selbst verfertigt hat; weshalb er von uns geübrend bestrafet; und die vorräthig gehabte Medicamenta confisciret worden; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht; und das Publicum gewarnt; dergleichen falsche Medicin von dem Frommann; welcher sich zu Hausberge aufhält; weiter anzukaufen; vielmehr davon bey uns Anzeig zu thun; wenn er sich dergleichen Debit weiter unternehmen sollte; immaßen die veritablen Hallischen Wapfenhäuser Medicamente; wenn jemand derselben benöthiget seyn sollte; bey dem hiesigen Apotheker und Assessore Collegii Medici Hn. Holst für den ordinären Preis jederzeit zu bekommen sind. Signatum Minden den 9ten Febr. 1768.

Colleg. Medic. Provinciale hieselbst.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Den 14ten April c. als in ult. Termino sollen die der Wittwe Buschen zu Reesen gehörige im 6ten und vorhergehenden Stück dieser Anzeigen beschriebene Ländereyen dem Bestbietenden/ auf hiesiger Gerichtsstube, öffentlich verkauft werden. Sie denen Erben der Wittwe Meyers zugehörige/ im 7ten Stück dieser Anzeigen beschriebene Begräbnisse, sollen den 16. Martii c. a. auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden.

Der Wittwe Bicks im Scharren belegene Wohnhaus; so im 7ten Stück dieser Blätter cum Taxa beschrieben wird in Terminis den 7ten April, 2ten Junii und 28ten Julii

lii c. a. öffentlich auf dem Rathhause dem Bestbietenden zugeschlagen werden.

In Terminis den 24ten Martii, 19ten May und 14ten Julii c. sollen die dem Knochenhauer W. Röder zustehende Ländereyen welche im 7ten Stück dieser Anzeigen beschrieben / öffentlich auf dem Rathhause an den Meißbietenden verkauft werden.

Zum Verkauf des dem Unterofficier Mohr zugehörigen Hauses / so im 7ten Stück dieser Plätter beschrieben / sind Termini subhastat. auf den 7ten Martii und 9ten May a. c. auf dem Rathhause alhier anberahmet.

Bei dem Kaufman Joh. Friedr. Hüneke sind allezeit zu bekommen in billigen Preiß / 4 spänge und 3 spänge Dannenbalken / dito Dielen und Bohlen nach allen Gattungen wie nur solche mögen verlangt werden / auch extra guten Edammer Käse in civilen Preiß / en gros und en detaille.

Bielefeld. In Terminis den 7ten Martii c. sollen die im 6ten Stück dieser Anzeigen beschriebene Kirchenstühle den Meißbietenden zugeschlagen werden.

Herford. Demnach in Discussionsachen gegen den Unterthanen J. Henr. Kremer zu Menninghüffen / sub Nr. 67. zu Betriedigung dessen Gläubiger unter heutigem Dato erkannt worden / daß die zu dessen Leib / oder blutfreyen Stette gehörigen Grundstücke / als:

- 1) das Land in den Büschen 1 und 1 halben Morgen Land haltend / welches zu 65 Rthlr.
- 2) sechs Morgen Landes auf dem Kott / wovon der Morgen zu 50 Rthlr.
- 3) Der Tannen Wiese / die zu 100 Rthlr.
- 4) eines Morgen Landes in dieser Wiese / der zu 40 Rthlr.
- 5) des Leichgartens / welcher zu 50 Rthlr. und
- 6) des Stücke Landes hinter der Bache / das zu 50 Rthlr. per peritos et Juratos nach Abzug deren darauf hastenden Con-

tributions und sonstigen Beschwerden ange schlagen ist

in Terminis den 16ten April / 16ten Junii und 20ten August a. c. subhastret / und den Meißbietenden gegen baare Bezahlung in Louis - oder alten Friedrichs d'or / das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet / zugeschlagen werden sollen; So wird solches hiemit zu jedermans Wissenschaft gebracht / und können sich Kauf lustige alsdenn auf dem Gerichtshause zu Beck Morgens um 10 Uhr einfinden / vorher aber beliebig die Grundsätze des Anschlages alhier bey unterschriebenem Gerichtshalter oder zu Beck einsehen. Consburch.

IV Sachen so zu verpachten.

Rinteln. Nachdem die herrschaftliche / aus fünf brauchbaren neuen Wahlgängen bestehende Mühle zu Horsten / im Amte Rodenberg / samt Wohnhaus / Stallung / Garten und Zubehör / mit Ausgange dieses 1768sten Jahres in der Pachtung expiresiret / und dann zu deren anderweiten Verpachtung auf Donnerstag den 10ten Mart. a. c. ist anberahmet worden; So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft / zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht / damit derjenige / so diese herrschaftliche Wahlmühle zu pachten gewillet / sich an bemeldeten 10ten Mart. des Morgens um 9 Uhr / in Weiner des Krieges- und Domainenraths Behausung alhier in Rinteln einfinden / nach zuvor bringebachten Obrigkeitlichen Bescheinigungen / daß er des Wahlenwesens genugsam kundig / und die erforderliche Caution zu stellen / auch das Inventarium baar zu bezahlen im Stande sey / sein Gebot thun / und darauf nach Befinden das weitere gewärtigen könne.

Rulenkamp.

V Citationes Edictales.

Minden. Von einer hochlöblichen Landesregierung alhier ist ad J. stantiam Anna Elisabeth Horstmanns aus Hartum

sum, deren für 12 Jahren entwichene Ehe-
mann, Herrman Schopmeyer, citiret, in
Terminis den 10ten März und 14ten April
für hiesiger Regierung zu erscheinen / und
die Ursachen seiner Desertion anzuzeigen.

Herford. Nachdem Magistratus in Erfahrung gebracht / daß der Amser
Baum mehr und mehr in Schulden gerathen/
und zu Erhaltung des Colonus demselben/
als Gutsherrschaft obliegt / den Statum
derer vorhandenen Schulden zu erutren / und
alle dahin abzweckende Mittel vorzuführen ;
so werden alle und jede Creditores / welche
auf einigertley Weise an den Amser Baum
Hof / und dessen Colonum / Johann Repo-
mucenus Bering einigen Anspruch zu haben
vermeynen. Vermittelt dieser Edictal - Ci-
tation / welche hier und beym Königlichem
Amt Schildische publicirt / verabladet / in
Terminis den 19ten Febr. und 11ten Martii
am Rathhause zu erscheinen / ihre Forderun-
gen ad Protocolum anzuzeigen / die darüber
habende Beweiskümer herzubringen / und
gütlicher Handlung in puncto zu sehkender
billiger Termine zu pflegen / mit der Verwar-
nung / daß nach Ablauf des letztern Termini
Acta für beschloffen angenommen / und dieje-
nige / welche sich mit ihren Forderungen /
entweder nicht gemeldet / oder solche nicht
justificirt haben / abgewiesen / und ihnen ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Sparenb. Brackw.

Distr. Im 6ten Stück dieser Anzei-
gen / sind sämtliche Creditores des Coloni
Adolph Wöllennoreg / Bauerschaft Brock/
Ritshpiels Brackwede / edictalliter citiret/
sich mit ihren Forderungen in Terminis den
8ten / 22ten Martii und 12ten April c. beym
hiesigen Königl. Amte zu melden.

Lingen. Von Hochtbl. Re-
gierung alhier / sind diejenigen / welche an
das im Hochstift Osnabrück belagene Bde-
ckers Erbe einige Forderungen zu haben veri-

meynen / im 7ten Stück dieser Anzeigen ci-
tirt / binnen 6 Wochen vom 19ten Januar
c. an zu rechnen / bey Strafe ewigen Still-
schweigens sich zu melden / und ihre Forde-
rungen zu justificiren.

VI Avertissements.

Mindem. Es ist ein freyes
Wohnhaus hinter der Mauer / oder iezho die
Lindenstraße genant / an Kaufsüchtige zu über-
lassen. Dergleichen ist zu vermietthen / ein
schöner Garten mit einigen Obstkämen und
guter Lauben / welcher gleich für den St-
mons Thore belegen / und rechter Hand
der zweyte Garten ist ; wer also dazu solte
Belieben finden / kan sich bey dem Kaufmann
Philipp Schreiber beliebigst melden.

Amt Sparenb. Werth.

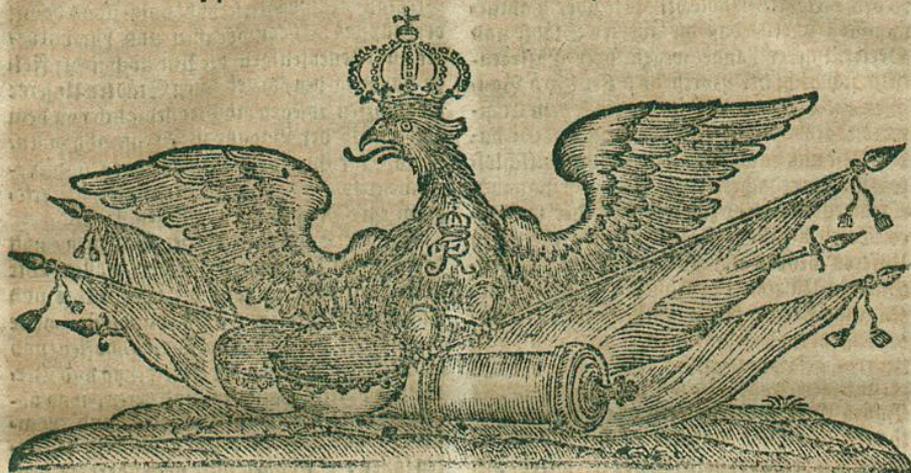
Distr. Denen Creditoren des gewe-
senen Apothekers Zellmann / wird hiedurch
bekannt gemacht / daß in Termino den 14ten
Mart. c. ein Distributionsurtheil publiciret
werden solle / zu dessen Anhörung sich ge-
dachte Gläubigere Morgens zeitig am Wirt-
therschen Gerichtshause einfinden können.

VIII Lotterie Sachen.

Die Sieben und Sechzigste Ziehung der Kö-
nigl. Zahlenlotterie. ist den 15ten dieses
auf den Berlinischen Rathhause mit der be-
kannten Accurateffe vollzogen, und sind folgende
be Zahlen : 2. 28. 22. 52. 50. aus dem Glück-
rade gezogen worden. Die darauf gefallene
Gewinnste sind diesmal auch sehr beträchtlich/
unter denen vielen stark besetzten Umben ist in
dieser Ziehung auch eine Terne a 8 Thal. welche
1766 Rthlr. 16 Sgr. ertraget / gewonnen wor-
den. Die 68ste Ziehung geschiehet am 7ten
Mertz / und wird bis den 3ten Vormittags col-
lectirt / bis dahin können alle resp. Herren Ein-
seher mit neuen Billets versehen werden. Min-
den den 19ten Febr. 1768.

Gottl. Müller, Collecteur.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

9tes Stück.

Montags / den 29ten Februarii 1768.

I Verordnung.

Revidirtes und erweitertes Edict und Regle-
 ment der Königl. Giro- und Lehn- Ban-
 quen zu Berlin und Breslau. De dato
 Berlin den 29. Oct. 1766.

Wir Freiberich, von Gottes Gnaden/
 König in Preussen; Marggraf
 zu Brandenburg; des Heil. Röm-
 ischen Reichs Erzcammerer und
 Churfürst; Souverain und Oberster Her-
 zog von Schlesien, zc. zc. Thun kund und
 sügen hiermit zu wissen; Daz/ nachdem Wir

von je her Unser fürnehmstes und ernstliches
 Augenmerk auf die Erweiterung der Hand-
 lung, den Flor und Wachsthum der Manufa-
 cturen; die Bequemlichkeit der Wechsel; und
 den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der
 Gelder in Unsern Landen; haben gerichtet seyn
 lassen; Wir in dieser Absicht; und um dem com-
 mercirenden Publico; nach Unserer Landes-
 väterlichen Sorgfalt; alle Erleichterung in sei-
 nen Handlungsgeschäften zu verschaffen; im
 vorigen Jahre eine Giro-Banco zuerst in Un-
 serer Residenz Berlin; und hernachmals auch
 der-

bergleichen in Unserer Schleßischen Hauptstadt Breslau/ auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen/ deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beyden Orten auch zeithero bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben/ daß die übrigen Städte und Dörter Unserer Lande/ wegen ihrer Entlegenheit/ sich nicht des Vortheils dieser Giro Banquen und der Activität/ so dieselben dem Commercio geben/ mit erfreuen können; So haben Wir uns nach reifer Ueberlegung entschlossen/ mit vorgedachten Unseren beyden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco Noten bestehen soll/ so von denen theils bey Unseren beyden Banquen schon befindlichen/ theils in Unseren vornehmsten Handelsstädten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Cassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesamten Landen vom 1. Januar des zukünftigen Jahres 1767. an/ couliren/ das Banco-Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen/ auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hierdurch dessen Masse vermehren/ die Zinsen vom Gelde aber verringern/ die Handlungs-Geschäfte erleichtern/ und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen/ sich immer mehr und mehr ausbreiten/ und die Hindernisse, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben/ möglichst aus dem Wege räumen.

Zu dem Ende/ und um obiger heilsamen Absicht/ durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco-Anstalten/ zu statten zu kommen/ haben Wir nicht nur das unterm 17. Jun. des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn Banco-Reglement/ nebst denen in der Folge nach und nach ergangenen/ und dahin gehöri-gen speciellen Avertiffements/ nochmals revidiren/ und solche der Lage der Sachen gemäßer earrichten/ sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willensmeynung/ in gegenwärtigen erneuerten und bestimmteren Banco-Edict/ und dem/ solchen angehängten Reglement mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti/ zu jedermanns Wissenschaft bringen/

und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen/ daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau/ nebst denen sowohl anstehenden damit verknüpften Discontoscassen und Lombardes/ als auch denenjenigen/ die Wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinz anlegen möchten/ lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen/ deren Einrichtungen/ Dispositionen und Reglement folgen/ und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beyder Banquen/ und der dartzu eingelegten Gelder/ wollen Wir auch weiterhin/ Krafft dieses/ für Uns und Unsere Thronfolger/ aufs bündigste/ ohne Ausnahme der Zeit und Person/ haften/ und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen/ und derrer davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards/ aus Unserem eigenen Mitteln bestreiten lassen/ So haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio/ nunmehr einen besondern Commissarium beygeordnet/ der vor allen Dingen dahin sehen sol/ daß alles und jedes/ ordentlich/ und der habenden Absicht gemäß von statten gehe/ und jedermanniglich Gleich und Recht wiederfare: Inzwischen versiehet es sich hiebey von selbst/ daß/ wann über Privat Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich/ oder deren Handels- und Wechsels/ Negece/ Streit entsteht/ alsdann die Rechtliche Erkänntniß/ Unseren geordneten Justizcollegiis vorbehalten bleibe.

Ehüchlich ist Unsere hohe und ernstliche Willens-Meynung/ daß die übrige Verordnungen und Vorschriften/ welche in denen/ in nachstehenden Reglement enthaltenen 25 Articula/ begriffen sind/ insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand/ sonder Ausnahme/ und ohne einiger wiederigen Auslegung/ oder Verästelung des Sinnes und Inhalts/ aufs genaueste befolget werden sollen.

(Die Fortsetzung folget künstlig.)

II Sachen so zu verkaufen.

Minden.

Auf Ansuchen des Obristleutnants von Psuels ist die Subhastation der dem Geheimten Rath / Freyherr von Westphal, im Amte Heepen wohnenden acht Eigenbehörigen mit ihren jährlichen Prästantis / als:

1. Colle mit 12 Scheffel Roggen / 12 Sch. Gerste / 1 Schwein oder 2 Etr. 18 Mgr. Geld / 2 Etr. 18 Mgr. Pachtgeld und 15 Mgr. Düngelgeld.

2. Voss mit 12 Scheffel Gerste / 24 Scheffel Haber / 1 Schwein oder 2 Etr. 18 Mgr. an Geld und 4 Mgr. Pachtgeld.

3. Vorchert mit 6 Scheffel Roggen / 6 Sch. Gerste / 24 Scheffel Haber / 1 Schwein oder 2 Etr. 18 Mgr. Geld und 4 Mgr. Pachtgeld.

4. Glumcker mit 48 Scheffel Haber.

5. Wiadmann mit 6 Scheffel Roggen / 3 Scheffel Gerste, ein Schwein / oder 2 Etr. 18 Mgr. Geld.

6. Dingerbissel mit 12 Scheffel Roggen / 12 Scheffel Gerste / 24 Scheffel Haber / ein Schwein oder 2 Etr. 18 Mgr. Geld / weiter 2 Etr. 18 Mgr. Dienst- und 15 Mgr. Düngel-Geld.

7. Lohmann in der Senne / mit einem Schwein oder 2 Etr. 18 Mgr. Geld und 4 Gr. Düngel, und 1 Etr. 4 Gr. Pachtgeld.

8. Ehlebracht mit 8 Scheffel Haber, ertanzt; Als werden dieselbe hiemit öffentlich feil geboten / und haben sich diejenige, so diese acht Eigenbehörige, entweder einzeln, oder Stückweise zu erblicken gesonnen / hiedurch vorgeladen / sich in Terminis den 23ten April / den 20ten Julii, den 29ten October alhier vor der Regierung, Vormittages Glocke 10 und Nachmittages Glocke 2 Uhr einzufinden / ihren Gebot zu erdnen / und zu gewärtigen, daß solche den Meistbietenden adjudicirt und zugeschlagen werden.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun hiemit kund und zu wissen: Demnach sich einige wüßte Hausstellen hieselbst befinden / wozu sich bisher ket-

ne Liebhaber angegeben / die solche bebauen wollen; als:

1. Des vormahligen Plazmajor Ringelheims sub Nr. 469 auf dem so genannten Bräuder Hofe.

2. Des Bürger Stiegmanns eben daselbst sub Nr. 474. und

3. Die Regenbornsche auf den Weingarten; mithin Wir gendthiger sind, solche nach Maßgabe Königl. Edicten dem Publico feil zu bieten; Als wird dazu Terminus auf den 21ten Martii a. c. anberahmet / in welchen diejenige / so diese Plätze zu bebauen Willens sind / sich zu gewöhnlicher Frühzeit am hiesigen Rathhause einfinden können / und zugewärtigen haben / daß denen / so die besten Conditiones offeriren / solche zugeschlagen werden / in dessen Entstehung diese Plätze denenjenigen / so selbige gegen einen jährlichen Canonem an die Cammerrey zu erlegen zu Gartenlande unternehmen wollen / ad interim überlassen werden sollen / jedoch mit dem Bedinge / daß / wenn jemand über kurz oder lang sich zum Ban dieser Plätze anfindet / derselbe dazu das näher Recht haben / und die Entrepreneurs der Gartens solche ohnentgeltlich liegen lassen sollen.

Da die Reymondonsche Herren Erben ihrem in Prigenhaagen belegenen Bruchgarten, mit dem darin befindlichen Lusthause / Ingleichen daß neben der Prigenhaager Mühle belegene bürgerliche Haus / mit dazu gehdrigen Garten und mit seinen Berechtigkeiten aus freyer Hand zu verkaufen; die Kaufsüßige aber dem Punct wegen des Näherrechts aus dem Wege geräumt wissen wollen / mithin resolviret worden / solche Grundstücke coram Commissione des hiesigen Stadt- Nieder- Gerichts öffentlich licitiren zu lassen / so können sich diejenige / so solche Pertinenzien zu erblicken Lust haben in Termino den 2ten Mery / nachmittages Glocke 3 Uhr / in des Landrentmeister Reymondon Behausung / oben am Markte einfinden / ihr Gebot erdnen / und hat der Meistbietende zu gewärtigen / daß ihm gedachte

Grundstücke erb- und eigenthümlich unter denen vorher festzusetzenden Bedingungen zugeschlagen und adjudiciret werden.

Bei dem Kaufman Jos. Friedr. Hüneke sind allezeit zu bekommen in billigen Preis / 4 spänge und 3 spänge Dannen-Balken/ dito Dielen und Bohlen nach allen Gattungen wie nur solche mögen verlangt werden / auch extra guten Edammer Käse in civilen Preis / en gros und en detaille.

Umt Limberg. Da sich in denen zum öffentlichen Verkauf des Wesselingischen Hofes zu Holzhausen anbezielet gewesenen Termins kein annehmlicher Käufer gemeldet / und daher ad Instantiam Creditorum quartus Terminus licitationis auf den 7ten April e. anbezielet worden: so können sich die lusttragende Käufer sodann an hiesiger Gerichtsstube einfinden / ihren Both erdienen / und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Petersshagen. Da zu öffentlicher Verkaufung oder Verpachtung des etlichen Rathhauses allhier zwey anderwette Licitationstermine / und zwar auf den 5ten und 12ten Martii a. c. angesetzt sind; so wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht / und können sich die Liebhaber an gedachten Tagen / des Vormittages auf dem Rathhause einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Umt Sparenberg Werth.
District. Nachdem der Bürger Franz Meyer Senior in Werther ad Protocolum vorgetragen / wie er Alters und Unvermögenheits halber seine in Werther belegene Güter länger zu unterhalten / und die bey denen Gebäuden vorkommende Reparaturen zu bestreiten nicht verbindend / weniger wegen des schlechten Erwerbs / einige andringende Creditores so fort zu befriedigen im Stande; hiñsolich auf öffentliche Subhastation seiner Grundstücke angetragen: So ist sotha-

nen Suchen auch vor der Hand Statt gegeben / und Termini ad Subhastandum auf den 14ten März 18ten April und 16ten May a. c. präfigiret worden / alsdann nachstehende Immobilia: als

1. Das Wohnhaus in acht Fach bestehend / worin überall ante Gelegenheit jedoch etwas verfallen / und einer Reparatur bedarf.

2. Ein Nebenhaus / so klein / und 19 Fuß in der Länge und 15 Fuß in der Breite enthält.

3. Ein kleiner Garten beim Hause / von einem halben Eshffel Saat.

4. Noch ein kleiner Garten von ein Viertel Eshffel Saat.

5. Zwey Franens Kirchenstände und ein Mannes Kirchenstand.

6. Zwey Begräbnisse auf dem alten Kirchhofe öffentlich an Meistbietende verkauft werden sollen; und da aus specificirten Grundstücken / außer denen gewöhnlichen Oncribus / auch annoch aus rev. Capital ad St. Mariam zu Bielefeld jährlich ein Huhn oder 2 Egr. und 4 Egr. Ferkel Geld; folglich über all 6 Egr. prästret werden müssen: So sind sämtliche Güter per peritos et juratos auf 522 Etr. 1 Mare 10 Pf. angeschlagen / wovon die Liebhabere die ad Acta gegebene Taxe vorhero näher einsehen / auch die Immobilia selbst beaugenscheinigen / und sich deshalb bey hiesigem Umt ante Terminos melden / übrigens gewärtigen können / daß auf den besten Both zugeschlagen werden solle. Diesemnächt werden alle und jede / welche an den Fürer Franz Meyer Sen. und dessen Vermögen Anspruch und Forderung haben / hiedurch sub pōna perpetui silentii auf vorbelegte 3 Termine / als den 14ten März 18ten April und 16ten May a. c. ad profitendum & liquidandum, ut & iustificandum Credita, edictallter verabladet / mit dem Bedenten / sich zugleich zu erklären / ob und was für einen Curatorem honorum sie altensals zu erwählen gesonnen / da dann dem Befinden nach weiter erkant werden sol / was Rechtens.

Auf

Auf Ansuchen Domini Curatoris/ Ruffchen Concursus ist die Subhastation sämmtlich zum Concurs gebühenden Immobilien des Chirurgi Ruffs olim Cramers zu Werther erkannt/ und hiezu Termin auf den zien Märzten May und 1ten Julii a. c. angesetzt worden. Gedachte Grundstücke bestehen in folgenden/ als:

1. Ein grosses wohl eingerichtetes Wohnhaus am Kirchhofe/ worinn sich 2 Stuben/ 2 Schlafkammern/ ein großer Saal/ ein Kornboden/ eine Kornkammer/ 4 kleine Kammern/ eine neue wohl angelegte mit dazu gehörigen Kojolen und Schublade/ versehenene Krambude/ 2 Kellers/ und eine Waschkammer/ worin eine Wasserpumpe befindlich. Noch ist an dieses Wohnhaus ein Nebenhaus gebauet und mit einem Hofraume versehen/ und werden davon jährlich 9 Ggr. in die Domainen entrichtet.

2. Der grosse aus 11 Stücken/ ohngefahr ad 14 Scheffel Saat bestehende Weiertamp/ welcher mit einer bequemen Auf- und Abfahrt versehen/ und woraus an das rev. Capit ad St. Mariam zu Bielefeldt jährlich 3 Thlr. Zehntgelder entrichtet werden.

3. Ein mit lebendigen Hecken umgebener mit einigen Obstbäumen und 2 Lauben versehener aus 6 Stücken/ ohngefahr ad 2 Scheff. Saat bestehender Küchengarten/ welcher von allen Abgaben frei.

4. Ein Holztheil am Hallischen Wege/ von etwa 2 Scheffel Saat.

5. Noch ein Holztheil auf der Rutenhorst ad 4 Scheffel Saat/ woraus keine Prästanda fließen.

6. Ein Mannes- und 2 Frauen- Kirchenstände.

7. Zwei Begräbnisse mit einem Lager und 4 Begräbnisse mit Kopffeinen.

8. Zwei Ackergrunden/ wobei noch etwas Holzgrund in Werther Sieke befindlich. Und da alle diese Immobilien per peritos et juratos auf 2125 Thlr. 5 Mar. 9 Pf. ästimiret/ und gewürdiget worden: So werden die hiezu vorhandene Liebhabere hiedurch ein-

geladen/ in denen zum öffentlichen Verkauf angesetztten Terminis am Gerichtshause zu Werther zu erscheinen/ ihren Both zu eröffnen/ und auf die annehmlichsten Offerten des Zuschlags zu gewärtigen. Sollten künftige Käufer die Beschaffenheit und Lage der Pertinenzien so wohl/ als auch die ad Acta befindliche specifique Taxe vorhero besichtigen und einsehen wollen; So können sich selbige deshalb bei hiesigen Umte melden/ da ihnen dann darunter gemilfabret werden sol. Ubrigens dienet annoch zur Nachricht/ daß der Verkauf nach alten Solde die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet/ vollzogen werde.

Herford. Demnach zu fernerer Befriedigung derer Creditoren des pro prodigo declarirten Jobst Herich Feuerborn um Subhastation derer übrigen Grundstücke angehalten/ den Gesuch auch deferirt worden/ so werden hierdurch selbige feil geboren/ als:

1) Ein Garten außer dem Rennthor zur linken Hand gegen dem Wellenteich nebst darin befindlichen Häusern angeschlagen zu 180 Rthlr.

2) Vier Stück Landes auf dem Rübefeldes a 8 Schfl. wovon 4 Schfl. Saat in Heermans Lehn gehören/ und welches mit 10 Schfl. Haberpacht an Hochfürstl. Abtey beschweret ist/ taxiret deduct. Onera zu 230 Rthlr.

3) Drey Stück Landes im großen Felde außer dem Rennthore ad 3 Scheff. Saat/ beschwert mit 2 und 1 halben Gersten an die Structur der Münster Kirche gewürdiget/ deduct. Daere 82 Rthlr.

4) Sieben Schfl. Saat auf dem Kirchhofe/ beschwert mit 9 Schfl. Gersten/ Königl. Gressen Pacht/ nach Absetzung der Daerum gewürdiget zu 140 Rthlr.

5) Ein sub Nr. 571. belegenes/ bisher zur Scheune gebrauchtes/ aber neu erbautes/ zur Wohnung auch apitretes Wohnhaus/ angeschlagtn zu 400 Rthlr.

6) Ein

6) Ein auf der Rennstraße belegenes kleines Haus / sub Nr. 584. mit 1 Rtbl. 9 Sgr. an die große Schule / und 20 Mgr. an das Bergmannsche Beneficium beschweret. welches zu 104 Rtblr. angeschlagen werden.

Und da Termini Vocationis von 2 zu 2 Monaten präfigirt / und ult Terminus auf den 8ten April des insiehenden Jahres festgesetzt worden. so werden diejenige / welche ein oder ander Stück dieser Pertinenzien zu erstehen gewillt / hierdurch eingeladen / in besagten Termino ihrem Both am Rathhause zu erörtern / und hat der Bestbiethende des Zuschlages zu gewärtigen.

Auf Ansuchen eines gewissen Creditoris / ist die Tax- und Subhastation eines dem Salzinspectori Cons Müller zugehörigen / vor dem Rennthore / in der zweyten Erwegten beym Schüttskalle belegenen Gartens erkannt / und selbiger 44 Schritt lang und 20 breit befunden / mithin auf 80 Rtblr. in Golde gewürdiget worden. Wenn nun Termini zu dessen öffentlichen Vocation auf den 20ten April. 22ten Jun. und 24ten August a. c. angesetzt worden: So werden sämtliche Liebhabere hiemit eingeladen / sich in gedachten Terminis bey hiesigen Königl. Bürgergerichte einzufinden / und ihren Both erörtern; da denn der Weisbiethende des Zuschlages zu gewärtigen haben wird.

Nachdem ad Instantiam Creditorum des auf dem Sparenberg in Haft gerathenen Coloni Casimir Kleinen / sub Numero 48. Bauerschaft Grimwighausen / Tax- und Subhastation dessen Leibfreyen Stätte / und dazu gehörigen Pertinenzien / als:

- 1) Drey Scheffel Saatländes / so zu 100 Ekr. taxirt worden.
- 2) Ein Zuschlag bey diesem Lande gelegen von 3 Scheffel Saat / mit der Taxe von 100 El.
- 3) Ein Scheffel Saat oben bey Klutenhause belegen / mit der Taxe von 50 Rtblr. und
- 4) die Salpolswiese / taxirt zu 250 Rtblr. hiemit subhastirt und feil geboten / mithin Termini zu deren öffentlichen Verkauf auf den 16. April / 16ten Jun. und 20ten August a. c. angesetzt; in welchen sich sämtliche lusttragende

Käufer sich an gedählter Gerichtsstelle zu Bek einkfinden / und gewärtigen können; daß den Weisbiethenden diese Stücke zugeschlagen werden sollen.

Bielefeld. In Termino den 7ten Martii c. sollen die im 6ten Stück dieser Anzeigen beschriebene Kirchenstühle den Weisbiethenden zugeschlagen werden.

III Sachen so zu verpachten und zu vermietzen.

Minden. Es ist ein bey einem adelichen Hofe belegener Krug / welcher mit der Brau und Brandtweinsbrennerey - Berechtigkeith versehen / und darzu 38 Klastern Holz jährlich geliefert werden / zu verpachten. Das hiesige Adresscomtoir giebt nähere Nachricht.

Es sind auf insiehenden Ostern einige sehr bequeme Zimmer zu vermietzen / der Briefträger Hache giebt davon Nachricht.

IV Citaciones Edictales.

Herford. Wir Oberbürgermeister / Bürgermeister / Schessen und Rath; Thun kund und sügen hiermit zu wissen; Nachdem der alhier etablirt gewesene Kaufmann Johann Henrich Hopfer / wegen einer importanten Wechsellschuld belanaet / bey fehlender Zahlung auf Personal Arrest erkannt / das Erkenntniß auch realisirt / er aber Gelegenheit gefunden / seiner habenden Wache zu hintergehen / und bey Nächstlicher Zeit aus dem Arrest zu entweichen; von selbigen auch bey Sr. Königl. Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn / nachdem um ein sicher Geleithe angehalten / welches auch auf die Condition / und bey Verlust des sichern Geleiths / sich sofort wieder einzufinden / auf 4 Monat sub dato Berlin den 28. Sept. 1766. erhalten: Der Flüchtige sich aber seitdem weder Persönlich noch sonst gemeldet / mithin Creditores um Erörderung des Concurfus über den sehr geringen in wenig
al

alten Mobilien bestehenden Nachlaß gebeten/ dem Suchen auch referiret werden müssen/ so werden alle und jede kraft dieses Proclamatis/ davon eins allhier/ das andere zu Os- nabruck angeschlagen; welche an des entwi- denen Kaufmann Johann Henrich Hopker Nachlaß etwas zu fordern zu haben vermay- nen/ peremptorie verabladet/ innerhalb 12 Wochen/ davon 4 den ersten, 4 den andern/ und 4 den letzten Termin zu ersäen/ mithin in Terminis den 19ten Febr. 17ten Martii und 22ten April ihre Forderung/ wie die- selbe Rechtl. Art justificiret werden können/ ad Acta anzuzeigen/ Documenta originaliter produciren/ und dierhalb mit den bestellten Curatore Advocat. ord. Langer ad Protocolum verfahren/ und demnächst rechtlichen Beschei- des gewärtigen sollen/ Acta für beschloffen angenommen/ und die/ welche ihre Forde- rung nicht angeben/ oder justificiret nicht weiter gebüret/ sondern abgewiesen und ih- nen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Solte auch jemand annoch Pfand oder Effecten von den Entwichenen in Verwah- rung haben/ oder ihn schuldig seyn/ hat solcher in den benahmten Terminis ebenmäß- sig bey Verlust des Pfandrechts/ und sonst rechtlicher Strafe anzuzeigen. Zugleich wird der entwichene Joh. Henr. Hopker hierdurch gefordert und geladen/ in einem dieser Ter- minorum/ sonderlich in letztern den 22ten April persönlich zu erscheinen/ und wegen seiner Entweichung/ auch Verschleppung des Seinigen/ mithin dem Anschein nach muth- willig tentireten Hintergehung seiner Credito- ren/ Rede und Antwort zu geben/ mit der Verwarnung/ daß wenn er in letztern Termin sich nicht sistiret/ gegen ihn als einen muthwilligen Banquerouteur denen neue- sten Königl. allernädigsten Verordnungen gemä/ ohne Nachsehen verfahren werden solle.

Von einem Wohlblüthen Magistrats daselbst sind sämtliche Creditores/ wel- che an den Amser Baumhof und dessen Colo- num/ Johan. Repomcenus Bering einige Forderungen haben/ citiret/ sich mit solchen

in ult. Termino den 22ten Martii bey Stra- fe ewigen Stillschweigens zu melden.

Schildesche. Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht/ daß der Königl. Leibeißenbehörige Colonus Meyer zu Alten- schildesche/ gegen seine Creditores zur Liq- uidation und verificirung der habenden Ansprüche/ imgleichen zum Verfahren/ wegen der Zah- lung bey Straffe ewigen Stillschweigens ult. Terminus den 10ten März a. c. am Gerichte/ hause zu Bielefeldt extrahiret hat.

Amt Sparenberg. Werth. Die Creditores des entwi- denen Fischer Bonenkamp in Dornberg/ sind citiret/ ihr Forderungen in Term. den 7. Mart. und 11. Apr. c. anzuzeigen in welchen Termino sich auch der flüchtige Debitor einzufinden/ und von seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben/ in dessen Entstehung wider ihm was die Rechte und Königl. allernädig- sten Edicte verordnen/ erkant werden wird.

Ravensberg. Dem Publico dienet zur Nachricht/ daß des Königl. Colont Strakerjahn zu Oldendorf bey Halle/ Credito- res/ sich in Terminis auf 1sten März/ und den 29sten ejusd. anni current. für dem Amte/ und zwar in ultimo/ bey Vermeidung eines ewigen Stillschweigens melden/ und ih- re Forderungen profitiren und justificiren müs- sen; und haben sie in ultimo zu gewärtigen/ daß gütliche Handlung gepflogen/ und die Absentes/ pro consentientibus auf und ange- nommen werden sollen.

Ravensberg. Dem Publi- co dienet zur Nachricht/ daß alle diejenigen/ welche an die Königl. Erbmeverstädtische Menze-Peters Stette zu Desterwehde ferner ex quocunq. capite einigen rechtmäßigen Anspruch zu haben vermaynen/ sich in Ter- minis den 15ten Martii/ den 12ten April und 10ten May curr. frühzeitig ad liquidan- da et justificanda debita am Amte Ravens- berg

berg einzufinden / ihre habende Forderung vor Ablauf ultimi termini ad statum liquidi zu bringen / und ihre Erklärung desfalls von sich zu geben haben.

Denenjenigen aber, die in dictis terminis nicht erscheinen, wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich ein jeder / dem daran gelegen / genau zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Amt Sparenberg Eng.

Distr. Auf Ansuchen des Chirurgi Meiers in Neuenkirchen / werden diejenigen, die an der von den Schlüterschen Erben gekauften zweyen Wiesen / die Eluswiese genannt / and bey der Königl. Obermühle belegen / einen Anspruch zu haben vermeynen / es mag solcher herrühren / woher er wolle / hierdurch peremptorie verablated / binnen 4 Wochen vom 20sten Febr. c. an gerechnet / solche ihre Ansprüche auf der Amtsstube in Hiddenhäusen anzuzeigen.

Amt Limberg.

Sämtliche Creditores / welche an den Colonum Johann Friedrich Landdhr Nr. 46. Bauerschaft Dono Anspruch und Forderung haben / werden hiermit citiret und verablated / sich in Terminis den 2ten und 23ten Merz auch 13ten April c. an hiesiger Amtsstube zu sistiren / ihre Forderungen ad Protocolum zu geben / und selbige gehdrig zu justificiren. Nach Ablauf des letztern Termini wird damit keiner weiter gehdret / sondern denen sich nicht gemeldet / das ewige Stillschweigen auferlegt werden.

V Avertissements.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / allezeit mit Ende May die Rechnungen abgeschlossen und abgenommen wissen wollen; Es werden alle diejenigen / so Lehnspferdegelder abzutragen haben / hierdurch erinnert / solche den 1ten May jeden Jahres zur hiesigen Ober. Steuer-Casse prompt abzuführen / oder aber in Entziehung dessen zu gewärtigen / daß die Säumigen mit

militairischer Execution ohne weiteres Erinnern belegen werden sollen. Sign. Minden den 17ten Febr. 1768.

Au statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen zc.

Bärensprung. Krusemarck. Hofmeister.

Minden.

Es ist ein freyes Wohnhaus hinter der Mauer / oder iezo die Findenstraße genannt / an Kaufstübe zu überlassen. Desgleichen ist zu vermietthen / ein schöner Garten mit einigen Obsthäusern und guter Lauben / welcher gleich für den Stewas Thore belegen / und rechter Hand der zweyte Garten ist; wer also dazu solte Belieben finden / kan sich bey dem Kaufmann Philipp Schreiber beliebigst melden.

Bielefeld.

Es ist vor einigen Tagen allhier ein ganz schwarzer gelbmäulichter Fuchshund gestohlen. oder sonst verlohren worden. Man ersucht denjenigen / der etwa Wissenschaft davon haben solte / dem Hrn. Auditor Barthhausen gegen eine anständige Belohnung Nachricht zu geben.

Amt Sparenb. Werth.

Distr. Denen Creditoren des gewesenen Apothekers Zellmann / wird hiedurch bekannt gemacht / daß in Termino den 14ten Mart. c. ein Distributionsurtheil publiciret werden solte / zu dessen Abdrung sich gedachte Gläubigere Morgens zeitig am Wertherschen Berichtshause einfinden können.

VI Lotteries Sachen.

Zur Königsberger Lotterie / welche den 14ten Martii c. a. gezogen wird / sind sowol im hiesigen Adresscomtoir / als bey dem Herrn Postsecretair Wagenknecht zu Bielefeld / Loose / das Stück für 18 Sgr. Pr. Courant zu bekommen.

Auch sind an benannten Orten noch einige wenige vacante Loose zur 5ten Classe der Hannoverschen Lotterie / so gleichfalls den 14ten Merz gezogen wird / für 3 Pistolen zu haben.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

10tes Stück.

Montags / den 7ten März 1768.

I Verordnungen.

Fortsetzung des im vorigen Stück abgebro-
 chenen Edicts / von der Giro-Banque etc.
 Reglement der Königl. Giro- und Lehban-
 quen zu Berlin und Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu
 gehörigen Discontocassen und Com-
 bars / sollen in Bancopfundes ge-
 führt werden / deren jedes zu 24
 Banco-Groschen / und der Groschen zu 12
 Banco-Pfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestandtheil eines sol-
 chen Bancopfundes / soll 25 pro Cent mehrern
 Werth enthalten / als Unsere Frideriche d'or /
 welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind /
 und deren 35 Stück eine Mark enthalten / sol-
 chegestalt / daß 4 Pfund Banco unveränder-
 lich einen Friderichs d'or ausmachen.

Art. 2. Gleichergestalt wollen Wir / daß
 alle in Unseren Städten Berlin und Breslau
 anläßige Kaufleute / ihre gesamte große und
 kleine Handlungsbücher / ebensals fernerhin in
 Bancopfundes führen sollen.

¶

Art.

Art. 3. Alle Wechselbriefe / die über 100 Rthlr. sind / und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau / an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen / auf einen Fremden gezogen und ausgestellt werden / sollen sämtlich in Bancopfundem lauten / und durch Unsere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen / so soll er so viel Strafe geben / als der Belauf des / oder der Wechselbriefe ausmachet / die er auf andere Weise verfaßt / und außer Unseren beyden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Strafgelbern soll die Hälfte dem Angeber / und die andere Hälfte Unserer Invalidencasse anheim fallen.

Art. 4. Alle auf Berlin oder Breslau von außwärts pafirte Tratten / Assignationes ic. welche auß wenigste 100 Rthlr. importiren / müssen auf vorhergegangene Ordre der doppelseitigen Kaufleute in Bancopfundem ausgestellt / acceptiret / und per Banco zur Verfallzeit abgeschrieben / und bezahlet werden; widrigenfalls / und wann dergleichen Wechselbriefe oder Assignationes in anderer Geldsorte / als in Bancopfundem lauten sollten / der Bezogene solche nicht anders / als in Bancogeld acceptiren darf.

Art. 5. Haben Wir zwar in dem vorjährligen Banco-Reglement Art. 4. verordnet / daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Orten / wo Wir keine Banco etabliret / ihre Wechselbriefe auf diejenigen Orter domicilitiren / oder bezahlen lassen sollten / wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; Wann aber dieses Unsere aereue / und dem Lande nützliche Kaufmannschaft / nur geniren dürfte. Wir hingegen nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt / hiebei lediglich zur Absicht haben / das Commercium Unserer Unterthanen / auf alle mögliche Weise zu erleichtern / und keinesweges irrend beschwerlich zu machen; So soll zur allgemeinen Bequemlichkeit / dieser Article vor das Zukünftige cessiren.

Art. 6. Aller und jeder / zu Pessin und Breslau / zwischen Commercianten vorkommender Ein- und Verkauf von Waaren / Handlungscontracte / und daher entspringende Anleihen /

Zinsen / Asscuranzen / Actien / Assignationes ic. überhaupt alle und jede Handlungsinstrumente / worin ein Werth oder Boluta bestimmt ist / sollen in Bancopfundem stipuliret seyn / und durch Unsere Banquen bezahlet werden: Solchergegestalt gebiethen Wir Kraft dieses / allen Notariis und Wärlern in Berlin und Breslau / keinen Ein- und Verkauf von Waaren / Handlungscontracte / damit verknüpfte Anleihen / Zinsen / Asscuranzen / Actien / Assignationes / und dergleichen / anders / als in Bancopfundem / zu schließen / oder fest zu setzen / bey Strafe / Ein Viertel des Betraags / so sie ex propriis zu Unserer Invalidencasse bezahlet sollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen / Häusern und Immobilien / auch Privatcapitalia anlanget; da lassen Wir es jedermann frey / solche entweder in Bancopfundem / oder aber in baarem Gelde nach seiner Convenience zu verrichten. Dahero es Unserem gesanten Adel und Militairstande / auch übrigen Particuliers / frey bleibet / ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten / und die in Bancopfundem gelichene Stipulation nach der Differenz des Agio zu reduciren / in so weit sie mit einander Verkehr haben / zum Exempel / bey Verpachtungen und Veräußerung ihrer Landgüter / Verkauf ihrer Producten / Vermietungen ihrer Häuser / bey Capitallen / und bey andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit andern weitigen Dingen / die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören / abgeben / so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Banco-Reglement unterwerfen / wobin jedoch nicht zu ziehen / wann ein Particulier / Adels-Heu oder bürgerlichen Standes / ohne Unterschied und Ausnahme / an einem Kaufman und Commercianten / zum Betrieb seiner Handlung / etwas leihet oder deponiret / als weiches nicht nothwendigermassen durch die Banquen gehen darf; wosern aber ein Kaufman und Commerciant / dem andern Kaufman etwas leihet / muß solches allerdings / wie schon vorhin verordnet worden / per Banque geschehen. Uebrig-

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß es einem jeglichen Particulier, adelichen- oder bürgerlichen Standes, wann er wil, frey steht, ein Follum in Unseren Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte, ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt niemanden geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidite der Banque Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. 7. Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commerci, und, um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und dienlich erachtet, in einer gewissen, und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach dem, beym Schluß dieses Reglements, davon beschriebenen Form zu creiren; So wollen und befehlen Wir hiemit, daß vom 1ten Januar künftigen 1767sten Jahres an gerechnet, besagte Banco-Noten, in Unseren gesammten Landen, mit Unseren Gold- und Silbermünzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex Contractu, oder sonst, baar Geld zu fordern, berechtiget ist, wider Willen, an Zahlungsstatt angegeben werden sollen.

Art. 8. Diese Banconoten, die ihre einzige und ursprüngliche Entstehung, in der hiesigen Berliner Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang Unserer Länder zu circuliren, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann numeriret, auch unter behdriger Vorsicht auf besonders hiezu gefertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen, und einem besondern Stempel, nebst dergleichen Siegel, unserer Hand versehen, und ordentlich enregistret, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserem Königlichem Commissario, und denen Bancodirectoren unter, geschrieben, und auf Bancopfund, von Zehn, Zwanzig, Funzig, Fünf Hundert, bis inclusive Ein Tausend Pfund, gerichtet seyn.

Art. 9. Sollen diese Banconoten in dem Cassengeldbe der hiesigen Banque und unter

4 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque dem Königl. Commissario und zweyen Directoren der Banque anvertrauet seyn sollen, aufbewahrt werden können, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter vier Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behdrt anzunehmenden Registraturen, welche demnachst wiederum mit denen besonders darüber zu haltenden Gegencontrollen stimmen müssen.

Art. 10. Die solchergestalt aus dem Beschlusse genommene Banconoten, sollen sodann denen, zu der hiesigen und Breslauer Girobanquen gehörigen Discontocomtoirs, ausgeheltet werden, wofelbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Friderichs d'or, oder 131 1/4tel Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beym discontiren guter Wechselbriefe, oder endlich beym Verpänden Gold und Silbers, in Pairen Stangen und Goldsand, auch fremden Gold- und Silbermünzen, desgleichen Juwelien, nach der, in den folgenden Articula, darüber gegebenen Vorschrift halten kann.

Art. 11. Wollen und befehlen Wir, daß, wann es verlanget wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silbergeld zu leistende Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giroassignationen, oder Banconoten, und wann solche unter 100 Rthlr. sich belaufen, auch alsdann noch in Banconoten ohnweit gerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten, in Unseren Ländern, einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unseren Cassen, in Banconoten, oder in Unserem ausgeprägten Silbergelde leisten will, wofelbst so wenig Unsere General- als Specialcassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer seyn möchte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro Assignationes oder Banconoten, nach dem bestimmten Werth, zu 131 1/4tel Courant, gegen 100 Livres Banco anzunehmen.

Art. 12. Diejenigen, so in Unsern Girobanquen, zu Berlin und Breslau, sich Fonds zu

machen nöthig haben/ sollen solches ebenermas-
sen/ entweder in Friderichs d'or/ oder Courant/
nach dem im vorstehenden 10ten Articul/ fest-
gesetzten Cours/ oder auch mittelst Banconoten
die ohne einigen Abzug angenommen werden
sollen/ verrichten können.

Art. 13. Wann demnach jemand Bancogeld
auf sein Folium/ gegen Friderichs d'or/ oder
grob courantes Sillergeld haben will/ so muß
derselbe solches baare Geld an die Casse der
Banque liefern; alsdann das eingebrachte Ca-
pital/ nach Maasgebung des 1ten und 10ten
Articuls/ in Bancopfunde reducirer/ und dem
Einbringer darüber von dem Generalcassirer
ein Empfangscheine ertheilet wird/ womit sich
derselbe bey dem Bancodirectorio meldet/ wel-
ches denn die nöthigen Ordres stellet. um ihm
so viel gut zu schreiben/ als er in die Bancocasse
gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-
noten abliefern/ so meldet sich derselbe sofort
damit bey dem Director des Girocomtoirs/ der
alsdann wie im vorigen Fall/ das weitere nö-
thige besorget. Außerdem wird man auch Ban-
cogeld auf sein Folium/ vermittelst der Rechn-
banque bekommen können/ wie die folgenden
Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. 14. Wer einiges Capital in baarem
Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht
hat/ dem soll es frey stehen/ solches zum Theil
oder ganz/ wiederum heraus zu nehmen/ doch
muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestan-
den haben; Wer aber kein baar Geld in die
Banco gebracht hat/ sondern dem auf sein Fo-
lium von einem andern etwas ist zugeschrieben
worden/ der kan dies ihm zugeschriebene Geld
nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15. Derjenige/ welcher im ersten Fall/
nach dem vorstehenden Articul baares Geld
aus der Casse zurücknehmen will/ muß die de-
nen Buchhaltern des Girocomtoirs einzurei-
chende Assignation an sich selbst per Cassa stel-
len. so werden sie ihm solche bergestalt hantirt
zurückgegeben/ damit er nur nach dem Gene-
ralcassirer gehen darf/ welcher ihm darauf die
stipulirte Summe/ nach Abzug von 2 qtel pro
Cent auszahlen wird.

Art. 16. Das Girocomtoir Unserer Ban-
quen wird außer den Sonn- und Festtagen/
alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet/ da
dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen/ und
aufnehmen lassen kann/ was den vorigen Tag
auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden.
Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder
wiederum an einen andern abschreiben lassen;
Nach dieser Zeit aber sind die Bancoschreiber
nicht verbunden/ Bancoassignationes anzu-
nehmen; Jedoch steht einem jeden frey/ noch
desselben Tages/ Nachmittags/ über die ihm
des Vormittags zugeschriebene Posten/ wieder
zu disponiren/ und sich im Girocomtoir/ das
solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn
wird/ an andere abschreiben lassen zu können.

Art. 17. Verbiethen Wir/ um den bisheri-
gen Mißbräuchen vorzubeugen/ daß ein Kauf-
mann oder Commerçant dem andern Banco-
geld mittelst seines Folli/ ohne des Bancodire-
ctori Vorwissen/ leihe/ bey Verlust der ganzen
sichergestalt geliehenen Summe/ für den Aus-
leiher/ wovon die Hälfte dem Denuncianten/
und die andere Hälfte Unserm Invalidenhause
zufallen soll.

Art. 18. Alles/ was ein Negociant dem an-
deren in Unsern Girobanquen wird ab- oder zu-
schreiben lassen/ muß auch von denen Contra-
henten selbst in ihren eigenen Handlungsjour-
nalen auf italiänische Buchhaltungsart noti-
ret/ und von da in ihren Hauptbücher übertra-
gen werden/ von welchen letztern sie dem Ban-
codirectorio/ so oft es verlangt wird/ zuverlässi-
ge Auszüge mit Bemerkung der Blattseiten/
des Datu ic. so wie sie und ihre Buchhalter sol-
che erfordernden Falls/ endlich zu erhärten ver-
mögen/ zu geben gehalten sind; Wie dann der-
selben Buchhalter/ im Uebertretungsfall eben-
ermassen als Contravententen/ mit der im vor-
rigen Articul darauf stehenden Strafe/ ange-
sehen werden sollen.

Art. 19. Derjenige/ der einem andern etwas
will zuschreiben lassen/ soll in der/ im 16ten Ar-
ticul angeetzten Zeit/ in dem Girocomtoir per-
sönlich erscheinen/ und denen Buchhaltern/ eine
in

in behöriger Form abgefasste Bancosignation einreichen / worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen / an dem er etwas abschreiben lassen will / ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summe doppelt / mit Buchstaben und mit Ziffern / ferner auch sein Foliolum und das Datum deutlich angezeigt / auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht / soll an die Bancoschreiber eine Geldbuße von 2 L. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Bancosignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagniehandlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Asignation setzen / obwohl nur einer von ihnen / dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20. Um auch allen doppelten und vielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post / fürs Zukünftige / mit eins zuvor zu kommen. So wollen und beschließen Wir jedermann / der Giroasignationes auf Unsere Banquen einreichen wird / daß er zugleich in solchen Asignationen deutlich bemerken müsse / ob solches für eigene Rechnung / oder im Namen desjenigen / für dessen Rechnung er einem Dritten was assigniret / geschehe anderergestalt / und wann solches nicht beobachtet wird / die Zahlung bey entstehenden Fälligkeiten für null und nichtig geachtet seyn soll.

(Die Fortsetzung folget künftigt.)

Berlin. Es hat das General-Postamt eine Zeit her wahrgenommen / daß besonders allhier Briefe zur Post gekommen / worin 1 oder 2 Ducaten, Louisd'or ic. eingeschlossen gewesen / solches aber nicht auf dem Couvert des Briefes sich notiret befunden: Da nun dieses der Königl. Post-Ordnung und emanirten Post-Edicten schlechthin zuwider ist / und um so weniger gestattet werden kan / indem dadurch der Königl. Post-Casse / das sonst für einen solchen Solobrief zu erlegende Porto entzogen wird: So werden sämtliche Correspondenten hiermit so wohlmeinend als ernstlich verwarnet / inskünftige / daß in

denen Briefen einzeln einzupackende Solb / jedesmahl getreulich und gehdrig auf dem Couvert anzugeben / und zu notiren / widrigenfalls ohnnaachbleiblich zu gewärtigen / daß derjenige / welcher auf dergleichen Postcontradiction betreten werden wird / nicht nur dafür nach der Strenge der Geseze werde bestrafet / sondern auch demselben bey entstehenden Verlust eines solchen Solbbriefes nicht die mindeste Vergütung angedehen werde. Berlin / den 29ten Februar 1768.

Königl. Preuß. General-Postamt.
Bernard. Delahogue.

Circulaire an sämtliche Magisträte / Aemter und Untergerichte.

Minden. Daverschiedene Beschwerden eingegangen / daß die Postämter / in Behtreibung der Intelligenzgelber von denen Gerichten / worunter die Debitores wohnen / hälftlos gelassen werden / dadurch aber die Postämter nicht nur behindert werden / ihre Rechnungen zu rechter Zeit abzuschließen / und die Bestandsgelber einzuschicken / nicht nur zu gedenken / daß auch verschiedene Posten selbst auf Gefahr stehen / inexcusable zu werden; So werden hiedurch sämtliche Magisträte / Aemter und Untergerichte auf das nachdrücklichste instruiert / wenn ihnen von den Postämtern diejenige Debetes / so unter ihrer Jurisdiction stehen / wahrhaft gemacht werden / wider solche sogleich mit prompter Behtreibung zu verfahren / widrigenfalls der Verzug oder die Nachsicht ihnen zur schweren Verantwortung nicht nur gerechet / sondern auch dasjenige / was dadurch inexcusable wird / von ihnen selbst ex propriis der Casse ersetzt und begetrieben werden solle. Sign. Minden / den 28ten Januar 1768.
Königl. Preuß. Mindisch-Ravensberg-Tecklenburg-Lingenische Intelligenzcommission.
v. Huf. Bärensprung. Solz. Nake.

II Notification.

Minden. Dem Hrn. Kriegs- und Domänen-Rath Pestel sind in seinem eigen-

gen-

genthümlichen, hinter denen Domcapitule-Corden belegenen Brucharten, die gerade des Hrn. Domcapitularis von Huber Curie gegen überstehende Obstbäume durch Abfägung tragbarer Aeste beschädiget, und einig gänglich verderbet worden, und daß dieses bloß aus Muthwillen und Bosheit, oder wegen Erreichung anderer unerlaubten Absichten geschehen seyn müsse, erhellet daraus, daß die Aeste nur halb abgefäget an denen Bäumen, oder unter solchem liegen geblieben sind, mithin die Absicht Holz zu stehlen nicht eigentlich gewesen seyn könne. Bisher ist nun zwar die Bemühung dem Veranlasser oder Thäter dieser unerhörten Handlung zu erschrecken, vergeblich gewesen, wann aber jedermann, um sein Eigenthum gegen ein solch heimtückisches Unternehmen sicher zu stellen, daran gelegen seyn muß, daß solcher entdeckt, und nach denen Königlichsten allerhöchsten Verordnungen, als ein muthwilliger Baumfchänder bestraft, und andere dadurch solche Freveltthaten auszuüben, abgeschreckt werden; So werden demjenigen, der dem Eigenthümer deshalb eine gegründete Nachricht, und mehr als eine bloße RUTHMAßUNG mittheilet, 2 Louisd'or zur Belohnung, mit Verschweigung seines Namens verheißen.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Des Hrn. Geheimden Raths, Freyherrn von Westphal, im Amte Heven wohnende 8 Eigenbehörige mit ihren jährlichen Prästantis, so im 9ten Stück dieser Blätter beschriebenen, sollen in Termino den 23ten April, den 30ten Julii und 29ten October alhier vor der Regierung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die im 9ten Stück dieser Blätter beschriebene wüste Hausstellen, sollen in Termino den 21ten Martii c. / demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, öffentlich auf dem Rathhause zugeschlagen werden, in Entschung dessen/diese Plätze denenjenigen, so solche gegen einem jährlichen Canon an die Cämmerey zu erlegen, zu Gar-

tenlande unternehmen wollen, ab interim überlassen werden sollen.

Dem Publico wird hie mit bekant gemacht, daß das dem Kaufmann Abraham Rud-Schreiber zugehörige und auf dem Rampe sub Nr. 623 belegene Wohnhaus cum appetinentiis anderweit ab hastam zu ziehen verordnet. Es befinden sich darin, 3 Stuben, ein Saal, 3 Schlafkammern, 2 gewölbte Keller, 1 Krahbude mit der Materialienkammer, 3 Boden, wovon 2 mit Kammern versehen; Ferner gehöret dazu, 1 Vorhof und kleiner Garten, ersterer 40 Fuß lang, 31 Fuß breit, letzterer aber 27 Fuß lang und 14 breit, hinter dem Hause, ein klein Gebäude, worin zwey Steineställe, imgleichen ein Wirtschaft's Gebäude, welches mit 2 Bodens und steinern Krippen auf 12 Rabe versehen; imgleichen eine mit dem darneben liegenden Walekelingschen Hause gemeinschaftliche Brunnenpumpe und die Hude außern Kuhthore, auf 4, und außern Marienthore auf 6 Råben befindlich, und dahero von denen geschwornen Achtmännern auf 21 Rtlr. 27 Mgr. gewürdiget; So werden die Kauflustige hiedurch eingeladen, sich in Termino den 7ten April a. c. Morgens Glocke 10 Uhr am Stadtgerichte hieselbst einzufinden, ihren Vorth zu ersuchen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet werden solle. Signatnm Minden, im Iudicio, den 11ten Febr. 1768.
Stadtgericht.

Hausberge. Der dem Hrn. Hauptmann von Letton zugehörige freye Burgmanns Hof allhier, so mit allen zugehörigen Ländereyen cum Taxa im 6. Stück dieser Anzeigen beschrieben worden, sol in Termino den 11ten April 12ten Julii, und 7ten October, öffentlich bey hiesigem Amtsgerichte an den Meistbietenden verkauft werden.

Gericht Beck. Die dem Unterthanen J. Henr. Krämer zugehörige zu Renninghüffe Nr. 67 belegene Grundstücke, so

so im 9ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebem/ sollen in Terminis den 16ten April 16ten Junii/ und 20ten Augusti c. a. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Bielefeld. Demnach Gerichtlich erkant worden/ daß des verstorbenen Vorsteher Hagen gesammte Immobilia/ als des am Marke sub Nr. 62 belegene und auf 5602 Thl. 27 Mor. 4 Pf. gewürdigte Wohnhaus/ und ein Garten außershalb dem Obernthore/ so zu 912 Thl. 27 Mor. angeschlagen/ öffentlich subhastiret/ und an den Meißbietenden verkauft werden sollen; So werden dazu Termins Licitationis auf den 9ten März 11ten May und 13ten Julii d. J. anberahmet/ alsdenn sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden/ ihren Noth eröffnen/ und im letzten Termino/ dem Befinden nach/ der Adjudication gewärtigen können.

Lingen. Von einer hochlöblichen Regierung daselbst/ ist auf Andringen der Gläubiger/ über das Vermögen des Dieberrich Widdendorps zu Freeren Concurjus erdnet/ und deshalb seine Immobilia/ bestehend in einem auf dem Kanfeld in der Stadt Freeren belegenen Hause und Garten/ so zusammen auf 285 Fl. taxiret worden/ zum Verkauf ausgeboten/ und lusttragende Käufer in Terminis den 23ten Martii und 27ten April verabladet; In welchen Terminis sich auch zugleich diejenigen/ welche an obgedachten Widdendorp einige Forderung haben/ zu Angabe und Justification derselben/ bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen.

Rinteln. Vermöge Befehls von Hochfürstl. Krieges- und Domainen-Cammer/ sollen auf Freytag den 9ten April a. c. die in der Waldung bey Böden/ in der Fischbecker Woggen vorerst verfertigte 200 Klafter Büchen Brennholz auf der Fürstl. Forststube zu Rinteln an den Meißbietenden zum Verkauf/ es sey in/ oder außershalb Landes/ öffentlich ausgeboten werden. Es wird

dahero ein solches zu dem Ende hiermit befant gemacht/ damit diejenige/ welche Belieben tragen; solchane Quantite Klosterholzes zu kaufen/ solches vorher durch den Förster Claus zu Haddessen sich zeigen lassen/ hienächst aber in anberahmten Termino/ Vormittages gegen 10 Uhr alhier sich einfinden/ ihr Gebot thun/ und das weitere gewärtigen mögen. Und dienet zugleich zur vorläufigen Nachricht/ daß die Klastern 6 Fuß lang/ 5 Fuß breit und 5 Fuß hoch sind/ und nicht anders/ als auf der Stelle im Walde gegen baare Bezahlung verabfolget werden/ mithin die Käufere für die Abfuhr selbst zu sorgen haben.

Hausberge. Demnach die Wittwe. Sophia Dorothea Bödeckers/ alhier/ sich resoluiret/ ihre dahier belegene bürgerliche freye Immobilia/ bestehend:

- a) in dem sub Nr. 27. dieser Stadt belegenen Wohnhause/ worinnen 1 Stube/ 3 Kammern befädlich/ und wovon jährlich 12 Pf. an die Stadtcämmerey bezahlet werden müssen per Juratos auf 50 Rthlr. taxiret/
 - b) einen Garten/ 1 halben Morgen groß/ oben im Riecken Brinke gelegen/ welcher mit einer lebendigen Hecke eingeschlossen/ und zum Theil mit Obstbäumen bepflanzet/ auf 30 Rthlr. angeschlagen.
 - c) noch einen Garten/ einen und einen halben Morgen haltend/ ohnweit vorigen gelegen/ welcher zum Theil mit Obstbäumen bepflanzet/ und wovon jährlich 16 Wgl. 1 Pf. an Domainenzins entrichtet werden muß/ zu 65 Rthlr. taxiret.
- per modum subhastationis voluntariae meißbietend zu verkaufen;

Als werden vorstir genannte Grundstücke hserdurch zum öffentlichen feilen Kauf gestellt/ und die etmalge lusttragende Käufer ad terminos licitationis. Mittwochs den 13ten März/ den 20ten April und den 13ten May c. eineladen/ daß sie auf die zum Verkauf gestellte Grundstücke ihren Noth eröffnen/ und ge-

wa-

wärtigen, daß in ultimo termino dem Besizenden nach, dem Besizbietenden gegen baare Bezahlung der Zuschlag geschehe.

Außer werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen der Wittwe Bdeckers/ einen An- oder Anspruch zu haben, vernehmen sollen/ in Kraft dieses Proclamatiss citiret und geladen;

Daß sie in denen vorhin beschriebenen Terminis bey hiesigen Amtsgerichte erscheinen/ ihre Forderung profitiren, solche durch unta- delhafte Urkunden/ wovon Copia Vidimata ad Acta zu geben/ oder sonstig rechtlich beschleunigen/ gültliche Handlung pflegen/ in dessen Entstehung Locum in der abzuschaffenden Erstakts, Urtheil gewärtigen.

Nach Ablauf des dritten und letzten Ter- minis sollen Acta für geschlossen aufgenom- men/ und die sich nicht gemeldete Gläubige- re/ wenn sie sich gleich vorhin gemeldet/ mit ihren Forderungen abgewiesen, und ein ewi- ges Stillschweigen auferlegt werden; Wor- nach sich also ein jeder zu achten hat.

IV Sachen so zu verpachten.

Minden. Auf allerhöchsten Befehl soll die Musicalische Aufwartung in hiesi- ger Stadt bey denen dem Musicwang unter- worfenen/von Trinitatis 1768 bis dahin 1772. also auf 4 nach einander folgende Jahre denen Meißbietenden verpachtet werden/ und wie hiezü Terminus auf Montag den irten April des laufenden Jahres angesetzt wird; So ha- ben sich diejenigen/ so diese musicalische Auf- wartung pachten wollen/ auf dem Rathhause um 11 Uhr Vormittags einzufinden und zu ge- wärtigen/ daß dem Besizbietenden/ und wegen der Pacht gebührige Sicherheit nachweisenden/ solche/ jedoch mit Vorbehalt der Königl. Ratification überlassen werden soll.

V Citaciones Edictales.

Amt Sparenberg Eng.

Distr. Auf Ansuchen des Chirurg- Meiers in Reuentkirchen/ werden diejenigen/ die an der von den Schlüterschen Erben ge- kauftten zweyen Wiesen/ die Clauwiese genannt/ und bey der Königl. Obermühle belegen/ einen Anspruch zu haben vernehmen/ es mag solcher herrühren/ woher er wolle/ hierdurch peremo- rie verabladet/ binnen 4 Wochen vom 20sten Febr. c. an gerechnet/ solche ihre Ansprüche auf der Amtsstube in Hiddenshausen anzuzeigen.

VI Mindensche Brodt- und Fleisch- Taxe vom 3ten März 1768.

Brodt-Taxe.

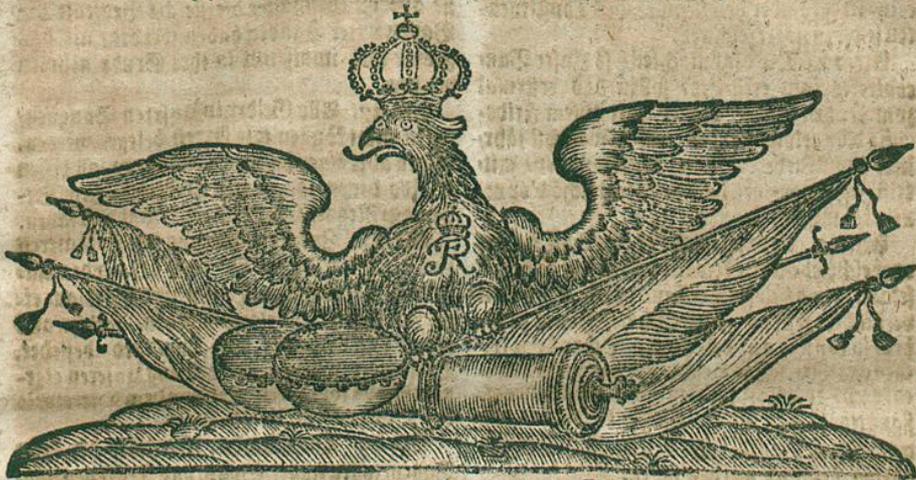
Für 4 Pf. Zwieback	- - - -	10 Loth.
- 4 Pf. Semmel		10 und 1 halb Loth
- 1 Mgr. feyn Brod	- 1 Pf.	- Loth
- 1 Mgr. Speisebrod	- 1 Pf.	13 Loth
- 6 Mgr. Grobbrod		12 Pfund

Fleisch-Taxe.

1 Pf. des besten Ochsen-Fleisches	3 Mgr.
- des schlechteren	- - - 2 - 6 Pf.
- des besten Quenen-Fleisches	2 - 4 -
- des schlechteren	- - - 2 -
- Röhbr Braten	- - - 4 -
- Rammbraten und Bruststück	4 - 4 -
- Kalbbaunen/ roh	1 - 6 -
- Ein Ochsenkopf	9 -
- Eine Ochsenjunge	6/ 9 bis 12 -
- Schweine-Fleisch	3 - 2 -
- Kalbfleisch/ wovon der Brate	
9 Pf. und darunter hält	2 - 2 -
- dito/ so über 9 Pfund	2 - 4 -
- Ein ganz Kalbergeweibe	3/ 6/ 9 -
- Schmier vom Ochsen/ roh	4 -
- dito ausgeschmolzen	- - 6 -

Diese Anzeigen sind im Adress-Comtoir zu Minden bey dem Post-Secretario Albrecht ohnweil der Post in des Herrn Criminal- Rath Wellenbeck's Hause das Stuck für 1 Sgr. und jährlich für 2 Rthlr. zu haben. Die Postfreiheit dieser Blätter erstreckt sich durch sämtliche Königl. Lande.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

11tes Stück.

Montags / den 14ten März 1768.

I Verordnungen.

Fortsetzung des im vorigen Stück abgebro-
 chenen Edicts / von der Giro-Banque ꝛ.

Art. 21.

Diejenigen / die nicht selbst in Person
 auf der Banco erscheinen können/
 oder mögen / um etwas im Giro-
 Comtoir ab / oder zuschreiben zu
 lassen / können an ihrer Stelle ihre Hand-
 lungs-Diener oder andere von ihren Be-
 kannten / die mit einer / von dem Bancodirecto-
 rio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müs-

sen / substituiren / welche sodann / nach Vorzei-
 gung igtgedachter Bancovollmachten / an den
 Buchhalter im Girocomtoir allda die Assigna-
 tionen ihrer Committenten präsentiren können
 um über ihr in Banco habendes Vermögen zu
 disponiren. Besagte Assignationes der Com-
 mittenten aber / müssen von ihnen unterschrie-
 ben seyn / wann anders die Zeichnungen der
 Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls
 aber einer oder der andere Committente wegen
 Abwesenheit / oder anderer erheblichen Ursachen
 vorgedachte Assignationes selbst zu unterschrei-
 ben

ben/ verhindert werden möchte/ so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren/ der von ihm vor einem Notario specialiter authorisiret worden/ seinen eigenen Namen/ Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags keinesweges aber den Namen des Constituenten selbst zu unterzeichnen.

Art. 22. Die Vollmachten/ so Unser Banco-directorium ertheilet/ sollen das erstemal zum Nutzen Unserer Banco/ mit einem Friedrichs d'or geldset werden/ und demnächst jährlich/ bey Wiedererdnung der Banquen/ mit telst Zahlung eines halben Friedrichs d'or erneueret werden müssen.

Art. 23. Wann jemand/ der auf die Art. 21 vorgeschriebene Art keinen constituiret hat/ statt seiner/ etwas abzuschreiben/ durch Krankheit verhindert würde/ selbst nach der Banco zu gehen/ so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen welche ihm dann den Bancochecht zusenden werden/ um die Bancoasignationes aus seinen Händen zu empfangen/ wofür dem Bancochecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 24. Der/ oder diejenigen/ so von ihrem Folio mehr abzuschreiben lassen wollen/ als sie wirklich noch darauf zu gute haben/ sollen für ihr Verschwen/ wann das abzuschreiben/ verlangte für plus bis 50 Pfund Banco gebet/ eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothaner Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget/ noch überdis 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel assignirten Summa bezahlen.

Art. 25. Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will/ soll vor die ersten Aufkosten Unserer Banco/ ein für allemal Einen Friedrichs d'or/ hiernächst aber für jedes Folium/ so aus 20 Posten besteht/ Ein Pfund Banco zahlen/ und wird man am Ende des Jahres das letzte Folium/ wenn es auch gleich erst angefangen/ für ein volles rechnen.

Art. 26. Wir verbieten allen und jeden/ nachzuforschen/ wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich untersehen/ solches

zu offenbaren/ weder durch Worte/ Zeichen/ oder Schrift/ bey Verlust ihrer Bedienungen/ und bey denen Strafen/ die Repneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie/ bey Ansetzung ihres Amtes/ besonders Schwören/ daß sie alle die Geschäfte/ die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden/ als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27. Alle Gelder in Unseren Banquen/ sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich failliret/ so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten/ auf Requisition der Richter/ anheim fallen.

Art. 28. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen/ sind auch bey beyden Unsern Girobanquen zu Berlin und Breslau/ eine Lehnbanco angeleget worden/ welche aus einer Discontocasse und Lombard besteht. Diese werden Wir fernern hin aus Unseren eigenen Fonds sourniren/ und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29. Diese beyden Comtoirs der Lehn Banco/ sollen außer Sonn- und Festtagen/ täglich von 9 Uhr des Morgens/ bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 30. In dem Discontocomtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren/ die höchstens nur zwey Monat zu laufen/ und drey Giranten haben. Solbige können von Einländern auf Fremde/ von Fremden auf Einländer/ oder von Ausländern auf Ausländern gezogen seyn/ und wird man bey den Discontocomtoirs/ in Absicht ihrer/ eben der Vorsicht sich bedienen/ dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist/ nämlich/ daß man diejenigen Wechselbriefe/ welche noch nicht acceptiret seyn werden/ zur Acceptation schicken wird/ und im Fall letztere nicht erfolgt soll derjenige/ der solche negotiiret haben wird/ gebalten seyn/ wegen Sicherheit der Zahlung/ Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus/ und der Wechsel kommt mit Protest zurück/ so soll sofort hierauf Rechlicher Art nach/ ohne Ansehen der Person/ des Rangs und Characteris

für Rechnung und Gefahr der Verpfänder/ so wie auf ihre Kosten öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Art. 34. Wer nun Gold Silber und Juwelen bey Unserer Lehnbanco versetzen will, dem wird man/ ein in gehöriger Form abgefaßtes Receipte erteilen/ welches er verbunden ist/ wiederum zurück zu liefern/ wann er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. 35. Alles was die Discoutocassen und Lombards solchergestalt denen Verpfändern/ entweder durch discontiren guter Wechselbriefe/ oder durch Darlehne auf Pfänder/ zahlen werden/ soll künftig nicht durch die Giro/ Comtoirs/ oder deren Anweisungen/ sondern auf alle und jede Posten/ die präsentirt werden/ mit Banconoten geschehen/ und mit solchen/ noch vorgängigen Abzug der stipulirten Zinsen/ gezahlet werden.

Art. 36. Unter vorbemelbeten Bedingungen/ können sich alle Einheimische und Auswärtige/ durch ihre Commissionairs/ der hiesigen und Breslauer Lehnbanco bedienen/ und sich desfalls in den Discoutocomtoirs und Lombards alda melden.

Art. 37. Wann jemand/ um etwas zu verpfänden/ etwa nicht persönlich im Lombard comtoir erscheinen will/ so kann er sich dazu der geschwornen/ und von Uns geordneten Mäccler bedienen.

Art. 38. Behalten Wir Uns vor/ auch in der Folge der Zeit/ in den übrigen Unseren Provinzien Lombards etabliren zu lassen.

Art. 39. Wann die Wiedereinlösung der Pfänder/ zur gesetzten Verfallzeit geschieht/ soll es von den Verpfändern abhängen/ ob sie solche mit Banconoten oder in klingender Münze/ nach dem im 10ten Articul determinirten Cours/ wieder einlösen wollen.

Art. 40. Nachdem Wir auch solche sichere und zuverlässige Maasregeln getroffen haben/ daß künftig vermittelst Unserer Hofbauquiers zu Berlin und Breslau und Unserer Discoutocassen Directeurs in den übrigen Handelsstädten Unserer Länder/ auch übrigen Particuliers Wechselern/ nach Proportion der

Bedürfnis derer Remittenten/ die Wechsel der Einheimischen auf Fremde/ beständig und zur Gnüge rouliren sollen; So verordnen Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern/ vom 1. Jan. des zukünftigen Jahres 1767. an/ disseltige ihr eodurfirende gute Friedrichs/ oder so wohl/ als fremde Goldmünzen/ desgleichen von den Silbermünzen/ was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventionsmünzfuß/ oder besser ausgespraget worden ferner ungemünztes Gold und Silber/ weder in Barren noch Stangen/ oder Goldsand/ nicht weniger sogenanntes Bruchsilber oder Gold/ alte abgenutzte Tressen/ Frangen/ und Gold/ und Silberreypinen/ außer Landes zu bringen und zu versenden/ bey Strafe/ nicht allein der Confiscation dessen/ was solchergestalt versandt/ oder herangebracht werden wollen/ sondern auch überdies/ dem Befinden nach/ mit einer außerordentlichen Schwere nach dem 17. Articul dieses Reglements/ unter dem Renuncianten/ und Unserer Invalidencasse zur Halbscheid zu vertheilt/ Geld oder auch Leibes- und Festungsstrafe/ womit die Übertreter belegt werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin denen reisenden Kaufleuten und anderen Personen bürgerlichen Civilstandes/ in Betracht es einem jeden frey bleibet/ sich des guten Silbercourants und der Ducaten/ als welchen Wir/ zu Aufrechthaltung des Commercii inn und außerhalb Landes/ den freyen Cours verstaten/ ohngehindert zu bedienen/ nur bis 250 Rtbl. in Solde zu ihrem Gebrauch außerhalb Landes mitzunehmen verstatet/ denen Adeltlichen/ und vom Militairstande/ Reisenden aber/ bis 400 Rtbl. in Solde mit sich auszuführen erlaubet seyn.

(Der Beschluß folget künftig.)

II Notification.

Minden. Dem Hrn. Krieges- und Domainen-Rath Westel sind in seinem eigenthümlichen/ hinter denen Domecapituls-Corden belegenen Bruchgarten/ die gerade
des

des Hrn. Domecapitularis von Huber Curie gegen übersehende Obstbäume durch Abfägung tragbarer Aeste beschädiget / und elnige gänzlich verderbet worden / und daß dieses bloß aus Muthwillen und Bosheit / oder wegen Erreichung anderer unerlaubten Absichten geschehen seyn müsse / erhellet daraus / daß die Aeste nur halb abgefäget an denen Bäumen / oder unter solchem liegen geblieben sind / mithin die Absicht Holz zu stehlen nicht eigentlich gewesen seyn könne. Bisher ist nun zwar die Bemühung dem Verantlosser oder Thäter dieser niedrigen Handlung zu erforschen / vergeblich gewesen / wann aber jeder mann / um sein Eigenthum gegen ein solch heimtückisches Unternehmen sicher zu stellen / daran gelegen seyn muß / daß solcher entdeckt / und nach denen Königlichsten allerhöchsten Verordnungen / als ein muthwilliger Baum schänder bestraft / und andere dadurch solche Frevelthaten auszuüben / abgeschreckt werden ; So werden demjenigen / der dem Eigenthümer deshalb eine gegründete Nachricht / und mehr als eine bloße Muthmaßung mittheilet / 2 Louisd'or zur Belohnung / mit Verschweigung seines Namens verheißen.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Das dem Kaufmann Abraham Rudolph Schreiber zugehörige im roten Stück dieser Auzetgen cum Taxa beschriebene Wohnhaus / soll in Termino den 7ten April c. a. öffentlich auf dem Rathhause alhier verkauft werden.

Die im 9ten Stück dieser Blätter beschriebene wüste Hausstellen / sollen in Termino den 2ten Martii c. / demjenigen / welcher die besten Conditiones offeriren wird / öffentlich auf dem Rathhause zugeschlagen werden / in Entziehung dessen/diese Plätze denjenigen / so solche gegen einem jährlichen Canonem an die Cämmerey zu erlegen / zu Gartenlande unternehmen wollen / ad interim überlassen werden sollen.

Bielefeldt. Demnach für das kleinste Delfeskampfsche Haus am Nebelthore sub No. 664 / so auf 525 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. gewürdiget / allererst 50 Thlr. geboten worden / und daher resolviret / solches anders weit zum Verkauf öffentlich anzubieten ; So wird des Endes Terminus Licitationis auf den 23ten Merz a. c. hiedurch angegesetzt / alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden / und des Zuschlages gewärtigen können.

Demnach Gerichtlich erkant worden / daß der Becker Jobst Herman Anewelds auf der Obernstrasse sub No. 41 belegene und auf 2438 Thlr. 21 Gr. gewürdigte Behausung öffentlich subhastiret / und an den Meistbietenden verkauft werden solle ; So werden des Endes Terminus Licitationis auf den 23ten Merz / 11ten May und 15ten Jul. a. c. hiedurch angegesetzt / alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden / und im letztern Termino dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können. Dergleichen werden alle und jede / so an gedachten Aneweld oder dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen / hiedurch verabladet / ihre Forderungen in gedachten Terminis gehörig anzugeben / und rechtlicher Art nach zu bescheinigen / widrigenfalls sie zu gewärtigen / daß sie nachhero damit nicht weiter gehdret / sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Schildesche. Es wird hienit bekant gemacht / daß am 23ten dieses auf des Coloni Halberbergs Hofe nahe bey Schildesche zum Besten einiger ganz verwanfeten Kinder verschiedenes Hausgeräth / auch Kleidungen / Betten und 2 Kühe meistbietend verkauft werden sollen. Die lusttragende Käufer haben sich daher / Mor. ns um 9 Uhr einzufinden / und wird den Bestbietenden der Zuschlag geschehen.

IV Citaciones Edictales.

Minden. Von Gottes Gnaden

Friedrich König in Preußen / Marggraf zu Brandenburg / des heil. Röm. Reichs Crz. Cammerer und Churfürst / ic. ic. ic. Thun kund und sügen hiemit zu wissen; Demnach

- 1) Ihr Herr. Georg Meneken Sohn aus Minden für euren verstorbenen Vater den 23ten November 1764 auf 10 Ehlr. 7 Gr. 4 Pf.
 - 2) Ihr Andreas Schepeler aus Minden/ für euren verstorbenen Vater den 23ten März 1760 auf 22 Ehlr.
 - 3) Ihr Martin Schröder aus Bremen/ den 21ten Junii 1762. in Preuß. ein Drittel Stücken auf 91 Ehlr.
 - 4) Ihr Carl Buchholz aus Neustadt/ den 23ten Junii 1762 in Preuß. ein Drittel Stücken 6 Ehlr. 3 Gr.
 - 5) Ihr Wessel aus Bremen / den 11ten Aug. 1762 in Preuß. ein Drittel St. 8 Ehlr. 6 Gr.
 - 6) Ihr Friedrich Lackemann aus Hameln/ den 27ten Junii 1762 in Preuß. ein Drittel Stücken 24 Ehlr.
 - 7) Ihr Direct Gräve aus Bremen / den 19ten April 1762 in Preuß. ein Drittel Stücken 77 Ehlr.
 - 8) Ihr Cord Greve Herms Sohn aus Bremen / in Preuß. ein Drittel Stücken den 11ten August 1762 113 Ehlr. 6 Gr.
 - 9) Der ohnlängst verstorbene Schiffer Hermann Lackemann aus Hameln / den 29ten May 1763 31 Ehlr. 17 Gr. 6 Pf. und
 - 10) Ihr Direct Steffen aus Eder/ den 19ten August 1763 97 Ehlr. 12 Gr.
- wegen begangener Zollcontravention-Caution geleistet / ohne euch nachher zu melden / und wegen der begangenen Zoll Desraudation Rede und Antwort zu geben; Als citiren und laden Wir euch peremptorie / a Dato binnen 9 Wochen/ wovon 3 Wochen vor den ersten 3 Wochen vor den 2ten / und endlich 3 Wochen vor den letztern Termin zu achten / und

zwar auf den 26ten Martii 16ten April und 7ten May a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen/ wegen eurer begangenen Zollcontravention Rede und Antwort zu geben / und darüber mit dem Officio Fiscal zu verfahren; Im Ausbleibungsfall ihr aber zugewärtigen habt / das Inhalts des Zollreglements in Contumaciam erkant werden / und ihr der deponirten Selber verlustig erkläret werden sollet. Signatum Minden / den 10ten Februar. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic.

Schröder. Krusemark. Ellemann.

Lingen. Demnach der gewese-

ne Verwalter des Freyherrn von der Horst Eberhard Horst zu Cappeln in der Grafschaft Tecklenburg mit Tode abgegangen/ und dessen Erben seine Nachlassenschaft sub beneficio legis et Inventarii angetreten / und gebeten / dessen sämtliche Gläubigere so wohl/ als Schuldener edictaliter citiren zu lassen / diesem Suchen in Gnaden deferiret worden; So werden hiedurch alle und jede / so an obgedachten Eberhard Horst etwas zu fordern haben / wie auch diejenige / so demselben mit einiger Schuld verhaftet sind / sich binnen 9 Wochen präclusivischer Frist / und zwar in Termins den 4ten April c. den 30ten April und den 27ten May c. bey hiesiger Regierung zu melden / auch in dem letztern Termin gehdrig zu justificiren / mit der Verwarnung / daß denen nicht erscheinenden Gläubigeren ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden sol/ und diejenige / so etwas von demselben Nachlassenschaft in Händen haben / oder demselben etwas schuldig sind / und solches binnen der gesetzten Frist nicht getreulich angeben / nachdrücklichst bestraffet werden sollen.

Amt Sparenberg Heep.
Districts. Da der Königl. leib-
eige-

eigenbehörige Colonns Homersen, Bauerschaft Kirchspiels und Amts Heepen, bey der im Jahre 1757 erfolgten Antretung besagten Colonats eine solche Schuldenlast vorgefunden, daß er nach überstandenen Kriegen, drangsalen denen jetzt scharf an ihn dringenden Gläubigern, nach Wunsch gerecht zu werden sich außer Stande siehet; mithin um Vorladung sämtlicher Creditorum und zu verflattende terminliche Bezahlung gebeten, solchem Suchen auch von hochpreislicher Cammer allergnädigst deferiret worden; So werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an des Homersche Colonat und dessen Besigere Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch von Amts wegen geladen, solche ihre Ansorderungen in nachstehenden Tagesfahrten, als Mittewochs den 16ten Martii, Mittewochs den 13ten April und Mittewochs den 11ten May, jedesmalen Morgens präcise 8 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bielefeld anzuzeigen, und der Gebühr nach klar zu machen, widrigenfalls nach Ablauf des letztern Termini niemand weiter gehöret, sondern allen sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificirten Creditoribus ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich aber und besonders in letztern Termin haben sich Creditores über die von dem Schuldner gethane Zahlungsvorschläge zu erklären, widrigenfalls überall rechtlicher Verfügung zu gewärtigen.

Dem Publico, besonders allen Fallmanschen Creditoribus, dienet hiezu zur Nachricht, daß, da man nötig geachtet, den Schulden-Zustand dieser Stelle zu untersuchen, zu diesem Geschäfte nachgesetzte Ordnungsmäßige drey Termine bezielet, nemlich der 16te März, 13te April, und 11te May des laufenden Jahres. Alle und jede, welche an besagte Königl. Leibeigene sub Nr. 7. der Bauerschaft Stichhorst, Amts Heepen belegene Stelle, Spruch zu haben glauben, werden demnach hiedurch citiret und geladen, in vorbesagten Tagen, so jedesmal auf einen Mittwoch fallen, am Biele-

feldschen Gerichts Hause frühe vor 9. Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und rechtlich zu verificiren. Diesen vorgängig haben sie sich über des Schuldners Vorschläge, wegen nachgesuchter Stück-Zahlung zu erklären, und bey entscheidender gültigen Behandlung, Rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenige aber, so sich entweder nicht melden, oder vor Ablauf des letztern Termini ihre Forderungen nicht klar machen, haben den daraus für sich entstehenden Schaden, mithin gänzliche Abweisung und Entführung sich selbst bezumessen. Wornach sich also alle denen daran gelegen zu achten wissen werden.

Demnach der Colonus Melbauer, Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen vorgestellt, wie er wegen neulich erlittener Brandes und anderer Unglücksfälle, Creditores schleunig nicht befriedigen könne, sondern um Stückzahlung angehalten; So werden zuvörderst sämtliche an gedachten Melbauer Spruch habende Creditores hiemit verabladet, in Terminis den 16ten Martii, 13ten April und 11ten May laufenden Jahres, jedesmal Mittwoch, zu rechter frühem Tageszeit, am Bielefeldschen Gerichtshause zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocolum anzugeben, und in Verneinungsfall gehörig darzutun. Zugleich haben Creditores über die vorbenahmte terminliche Zahlung sich zu erklären, auch überall falls die Güte nicht versagen will, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenige aber, so diesem nicht geleben, haben sich selbst bezumessen, wann sie abgewiesen werden, oder sonstigen Nachtheil erleiden.

Schildesche. Da der Heuerling und Keimweber, Carl Friedrich Schabbehardt, wegen der contractirten viele Schulden in Arrest und Inquisition gezogen, auch die Eröffnung des Concursum erkant worden, so werden alle und jede, welche an den Schabbehardt oder dessen Vermöggen Anspruch zu haben

bin

ben vermeynen / peremptorie verabladet / in Terminis den 24ten März / 14ten und 28ten April dieses Jahres zu Bielefeld auf dem Gerichtshause ihre Forderungen cum iusticatoriis ad acta zu bringen / und dierhalb mit den bestellten Curatore Herren Advocato ordinario Hofbauer auch Debitor ad Protocolum zu verfahren / und demnachst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Soll auch jemand annoch Pfand oder Essecten von dem Schabbehardt in Verwahrung haben / oder denselben annoch schuldig seyn / ist solches in bemeldeten Terminis bey Verlust des Pfandrechts und sonst willkührlicher Strafe anzuzeigen.

V Avertissements.

Minden. Es soll die Hestung der Acten in Termino den 23ten huj. dem Wenigst offerirenden auf ein oder mehrere Jahre zugeschlagen werden; Es können sich daher die Liebhaber / die die Hestung der Cammeracten übernehmen wollen, gedachten Tages morgens um 10 Uhr auf die Krieger- und Domainencammer einfinden / ihre Offerte thun und gewärtigen / daß dem Wenigstofferirenden die Hestung der Acten zugeschlagen werden soll.

Schildesche. Sollte jemand gewillt seyn / ein Lehn / welches jährlich 30 El. in Golde / mit überdem alle 4 Jahr an Weinkauf 5 El. im Golde bisher eingebramt hat, zu kaufen / oder darauf gegen Consens ein Capital zu leihen / selbige wollen sich bey hiesigen Amte melden / und daselbst die fernere Umstände vernehmen.

VI Lotteries Sachen.

Da die 2te Classe der Berliner Zahlenlotterie bereits ausgezogen / so können diejenigen / deren Loose herausgekommen / die darauf gefallene Gewinne sofort in Empfang nehmen. Die Loose zur 3ten Classe müssen mit 3 Rthl. 12 Sgl. erneuert werden. Es sind auch noch einige vacante neue Loose zur 3ten Classe besagter Lotterie für 6 Rthl. 16 Sgl. Cour. zu bekommen.

Die großen Gewinne in dieser Classe sind folgende / als:

1 Gewinn von 2000. 1 von 1500. 1 von 1000. 1 von 500. 1 von 250. 2 von 150. und 3 von 100 Rthl. außer einer beträchtlichen Anzahl kleinerer Preise. Liebhaber, welche sich noch zu interessiren gedenken / belieben sich indessen bald zu meiden / weil sonst die wenigen Loose vergriffen werden dürften.

Zur 18ten Hannoverischen Pistolenlotterie, welche aus 16000 Loosen / und eben so vielen Gewinnen besteht / sind Plans gratis / und Loose zur ersten Classe für 1 halbe Pistole sowohl bey hiesigen Adresscomtoir / als bey dem Herrn Postsecretair Wagenknecht in Bielefeld zu bekommen.

Rdnigl. Preuß. Adress-Comtoir
Ulbrecht.

Die bey der Acht und sechzigsten Ziehung der Rdnigl. Preuß. Zahlenlotterie zu Berlin am 7ten dieses aus dem Glücksrade gezogene Zahlen sind: 5. 39 56. 44. 84. Die in meiner Collecte darauf gefallene Gewinne werden gegen Zurücklieferung der Billets baar auszbezahlt.

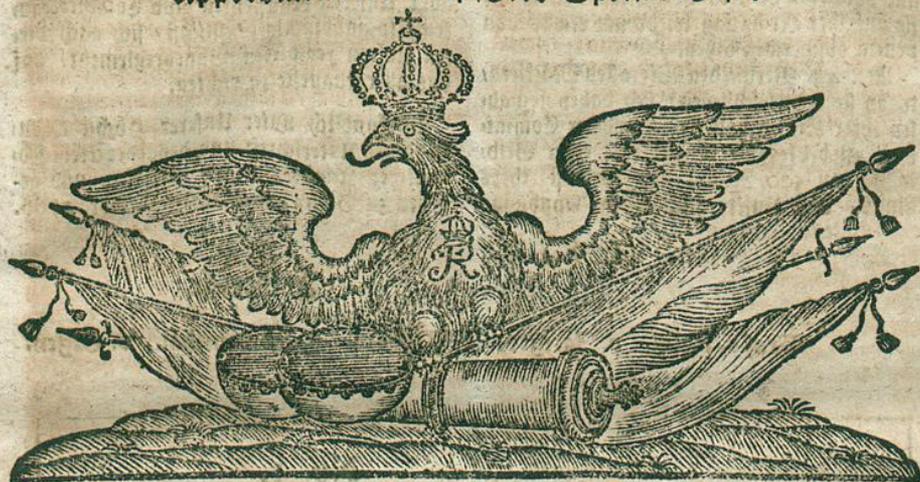
Die Neun und sechzigste Ziehung geschieht am 28sten Martii / es können also diejenigen / welche sich hterbey interessiren wollen / bis den 23sten dieses Monats mit Billets auf selbst wählende Zahlen versehen werden. Minden den 11ten Martii 1768.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.

By dem Lotterecomtoir des Einnehmers Wagenknecht zu Bielefeld ist das Loos 12937. 17ter Handverlicher Geld Lotterie mit der Devise: pour faire un bon mariage. abhanden gekommen. Es wird solches zu dem Ende bekannt gemacht / daß niemand dieses Loos zu seinem Schaden an sich kaufe; wosfen der darauf fallende Gewinnst niemanden als dem wahren und bekannten Eigenthümer auszbezahlt werden wird.

Zu dieser 5ten Classe sind auch noch Ranf-loose bis zum 20ten d. M. vor den bekannten Preis zu haben.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

12tes Stück.

Montags / den 21ten März 1768.

I Verordnungen.

Beschluß des im vorigen Stück abgebro-
 chenen Edicts / von der Giro-Banque etc.

Art. 41.

Werbiethen Wir noch fernerhin aufs
 schärfste denen Directores / Buch-
 haltern / Casierern / und allen
 Officianten Unserer Banquen zu
 Berlin und Breslau / überhaupt irgend-
 einelges Commerce zu treiben / zu agio-
 ren / mäcken / weder inn / noch außershalb der

Banquen: Sollte sich jemand unterstehen/
 gegen dieses Unser ernstliches Verbooth zu han-
 deln / so soll er seiner Bedienung / nicht allein
 verlustig seyn / sondern auch noch überdies et-
 ne Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42. Die Girobanquen sowohl / als
 die damit verbundene Discontocassen und
 Lombarde / sollen alle Jahr auf ultimo März
 geschlossen / und den 14ten Julii desselben
 Jahres wieder gedfnet werden / unter wel-
 cher Zeit alles in Richtigkeit gebracht wer-
 den soll.

W

Art.

Art. 43. Wann alsdann um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgebet/ sollen die Creditors vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bey solchem/ wegen ihres zu gut habenden Restes/ Nachfrage halten/ ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44. Verbleiben Wir allen Mäcklern/ wann sie etwas schließen/ sich dabey jemahlen ihrer Kinder, oder unverschiedeter Commisfen/ zu bedienen/ bey Strafe einer Geldbuße von 500 Rthlr. den Verlust ihres Amts, und Unserer schärfften Ahndung/

(L. S.)

auch befindenden Umständen nach/ schweren Leibesstrafe.

Art. 45. Endlich gebiethen und befehlen Wir htermit jedermänniglich, insonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten/ so gnädig als ernstlich/ sich nach diesen Unsern revidirten Bancoreglement, auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 29ten Octobr. 1766.

Friderich.

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Sagen.

✻✻✻✻✻
Zehn
Pfund
Banco.
✻✻✻✻✻

No. 1.

X

Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10. Bco. schreibe zehn Pfund Banco zu fordern wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv. 10. Bco. sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königlichen allerhöchsten Edict vom 29 October 1766. in allen Königl. Cassen, à 13 1/4 Rthlr p. 100. Liv. Banco, zu 13 Rthlr. 3 Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, An-
no 17

Signirt.

Not.

Regstr.

Cont. Not.

Ein
Tausend Pfund
Banco.

No. 1.

M

Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000. Bco. schreibe Ein Tausend Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv. 1000. Bco. sollen nicht allein in allen Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königl. allerhöchsten Edict vom 29. Octobr. 1766. in allen Königl. Cassen, à 13¼ Rthlr. p. 100 Liv. Bco. zu 13½ Rthlr. 12 Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt

Not.

Regfr.

Courr. Not.

Berlin. Es hat das General-Postamt eine Zeit her wahrgenommen, daß besonders allhier Briefe zur Post gekommen, worin 1 oder 2 Ducaten, Louisd'or etc. eingeschlossen gewesen, solches aber nicht auf dem Couvert des Briefes sich notiret befunden: Da nun dieses der Königl. Post-Ordnung und emanirten Post-Edicten schlechterdings zuwider ist / und um so weniger gestattet werden kan, indem dadurch der Königl. Post-Casser das sonst für einen solchen Goldbrief zu erlegende Porto entzogen wird; So werden sämtliche Correspondenten hiermit so wohlmeinend als ernstlich verwarnet / inskünftige, daß in denen Briefen einzeln einzupackende Gold / jedesmahl getreulich und gehdrig auf dem Couvert anzugeben und zu notiren / widrigenfalls ohnabsehlich zu gewärtigen, daß dergleichen, welcher auf dergleichen Postcontravention betreten werden wird / nicht nur dafür nach der Strenge der Gesetze werde bestraft, sondern auch demselben bey entstehenden Ver-

lust eines solchen Goldbriefes nicht die mindeste Vergütung angedeyhen werde. Berlin / den 29ten Februar 1768.

Königl. Preuß. General-Postamt.
Bernard. Delahogue.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger als sonst ausgebrochene Banquerouts vermuten lassen, daß die nach und nach wider vorsehliche und muthwillige Banqueroutiers publicirte Edicte und Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erneuerung derselben nöthig sey; als wird des Erdes auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl der Inhalt solcher Edicte und Verordnungen Auszugswise / wie folget / zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

1) Ein vorsehlicher und muthwilliger Banquerout ziehet nicht allein von selbst den Verlust des ehrlichen Namens / und die Unfähigkeit aller Bedienungen / Innungen / Zünfte und wozu sonst ein ehrlicher Mensch gelang-

W 2

gen

gen kan nach sich / sondern wird auch überdem eben so / wie ein Diebstahl / nemlich mit dem Pranger / mit Bestinas / oder Zuchthaus-Strafe auf eine lange / oder die ganze Lebens-Zeit mit dem Staupenschlag / auch wohl mit dem Strange / nach Beschaffenheit der Umstände / und der Größe des Banquerouts bestrafet.

2) Machet ein Schug / Jude sich eines dergleichen Banquerouts schuldig / so wird zugleich sein Schug-Brief für ihn und seine Familie castret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldeter Jude / so werden dessen Eltern und Erben mit allem Ernst angehalten / noch vor seinem Begräbniß seine Schulden zu bezahlen / oder Caution deshalb zu bestellen.

Können dieselbe hiezu vor dem Begräbniß nicht Rath schaffen / wird der Jude zwar begraben / jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen / was der verstorbene Jude schuldig geblieben / durch die schnelligste Execution angehalten.

Kein Banquerout gewordener Jude / kan anderergestalt von nur angeführten Strafen eines vorsehligen Banquerouts los kommen / als wenn Sr. Königl. Majestät auf den über die ihn zu statten kommende Umstände / durch das Justiz-Departement Dero Staats-Ministerii erstatteten Bericht ihn davon Höchst-eigenhändig dispensiren.

3) Wird ein solcher Schuldner flüchtig / so wird / sobald sich zeigt / daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht / gegen ihn criminaliter verfahren / und statt der Sententiä declaratoriä sein Name an den Galgen geschlagen / er aber dadurch von denen sub No. 1. erwehnten Strafen nicht frey / sondern es werden selbige dem ohnerachtet / an ihm exquiret / wenn man seiner Person / es sey über kurz oder lang habhaft wird / so wie im entgegen gesetzten Fall die erkante Strafe an seinem Bildniß vollzogen / auch in beyden Fällen / wie solches geschähen / durch die Intelligenz-Nachrichten und öffentlichen Zeitungen drey-mal hinter einander bekannt gemacht wird.

4) Hebet der vorhero erfolgende Todt eines

Banqueroutiers die Vollstreckung der erkanten Lebens- oder sonst durch den Scharfrichter zu vollziehende Leibes-Strafe z. E. Staupen-Schlag auf / so wird dessen Körper nicht ehrlich zur Erden gebracht / sondern nach Befinden / entweder am Galgen aufgehangen / oder auf dem Schind-Anger verscharrt.

5) Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuldner / entweder / daß er nicht außer Stande zu zahlen / oder durch Unglücks-Fälle außer Stande zu zahlen gekommen / folglich mit der Strafe der muthwilligen Banqueroutiers zu verschonen sey / so wird nur auf sein Vermögen / welches er gegenwärtig schon wirklich dergestalt im Besitz hat / daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponiren befugt ist / keinesweges aber auf künftige Anfälle erwartende Gewinnsse und dergleichen / auch lediglich auf solche Unglücks-Fälle so ihm ohne sein Verschulden begegnet reflectiret.

6) Es ist also nicht genug / wenn er nachweist / daß ihm Unglücksfälle begegnet sind / wo er nicht zugleich beybringt /

a) Daß er sein / oder das erborgte Vermögen nicht lieberlich hazardiret / und sich solchen Unglücksfällen ausgesetzt habe.

b) Daß er vorher / ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind / hinlängliches Vermögen gehabt habe / und

c) Daß / wenn ihm dieselben Unglücksfälle nicht zugesossen wären / er vermögend geblieben seyn würde / alle seine Schulden zu bezahlen.

7) Könnte aber auch alles dieses doctret werden / so hilft es dennoch nichts / wenn

a) entweder der verunglückte Schuldner nicht so gleich / als ihm der Unglücksfall begegnet / oder doch nicht wenigstens bey dem Schluß des Jahres / worin sich derselbe ereignet eine Balance und Uberschlag seines Vermögens gezogen / und von der Zeit der befundenen Unzulänglichkeit desselben anzurechnen / binnen zwey Monaten sein Unvermögen der Obrigkeit /

- felt / oder allen seinen Gläubigern beclariret und offenbaret hat /
- b) oder der Schuldner sich auf sächtligen Fuß setzet / und nach gescheneher öffentlicher Vorladung in dem angesehenen Termino sich nicht Persönlich einfindet /
- c) oder derselbe seine Unfälle guten Theils seinem unwirthschafftlichen Betragen und übertriebenen Depensen zuzuschreiben hat / dergestalt / daß er der erlittenen Unglücksfälle ohnerachtet solwends geblieben seyn würde / wenn er ordentlich gewirthschattet hätte.
- 8) Für einen vorsetzlichen Banqueroutier ist zu achten:
- a) der / welcher in der Intention Gelder und Waaren borget oder aufnimmt / um seine Gläubiger / oder deren Eigenthümer darum zu betrügen.
- b) Der / welcher von seinem Vermögen etwas birat oder veräußert / oder außser Landes schaffet / oder auch nur verschweiget / um es seinen Gläubigern zu entziehen / es mag zu Beschönigung dessen vorgewendet werden / was da wil.
- c) Der / so nach vermerkter Unzulänglichkeit seines Vermögens noch Geld oder Waaren auf Credit erborget / oder annimmt / oder sonst / es geschehe / unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle / die Zahl seiner Gläubiger und seine Schulden wirklich oder durch Collusion und zum Schein vermehret / oder sein Vermögen verringert.
- 9) Wer in seiner Haushaltung zum Kuru oder Staat / oder aus Uppigkeit mehr als seinem Stand gemäß ist / aufgeben läßt / zu Ausstattung seiner Kinder mehr verwendet / oder ein größeres Verkehre unternimmt / als er aus eigenen Vermögen und ohne das erborgte Vermögen liederlich zu hazardiren bestreiten kan / den schüget es nicht / wenn er vorwendet / und auch begläubiget / daß andere seines Standes und Gewerbes eben so viel aufgeben lassen / verwenden und unternemen / und daß er gewisse Hoffnung gehabt habe / so viel zu ge-

winnen / daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestreiten können.

10) Wenn ein übermäßig verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleichen / es geschehe solches auf welche Weise / und in welcher Maasse es wolle / so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen / und im Fall er solches zu thun nicht vermag / von der verdieneten Straffe frey / und setzet ihm solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

11) Die Eheweiber derer Banqueroutiers sind mit ihren eingebrachten und übrigen Vermögens den Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet / wenn sie ihre Ehemänner zu unnothigen Depensen instigiret / oder durch übermäßige Pracht oder schlechte Oeconomie deren Verfall befördert / oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

12) Alles was vorstehet / findet nicht allein bey Manns-Personen und bey eigentlichen Kaufleuten / Banquiers und Negotianten / sondern auch bey Frauens-Leuten / und bey allen und jeden / die ihre Schulden nicht bezahlen können / wes Standes / Würden / und Gewerbes sie seyn mögen / statt

13) Wer von dem Vorhaben eines Schuldners Austreten Nachricht hat / und solches nicht in Zeiten Gerichtlich gemeldet / noch mehr aber derjenige / so mit Rath oder sonst dazu und zum Betrug derer rechtmäßigen Gläubiger behüßlich ist / der wird denen so Diebstähle verhehlen oder sich derer auf einige Weise theilhaftig machen / gleichgeachtet / und bestraffet.

14) Die Gerichte / Beamte / Gerichts Personen und Fiscäle werden im übrigen auf die Edicte selbst / und den Codicem Fredericianum verwiesen / und erinnert / selbige auf das genaueste bey Vermeidung derer darin geordneten Strafen zu beobachten / niemanden durch die

die Finger zu sehen, allensals das verkäumte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich dermänniglich zu achten.

Signatum Minden im Regierungsrath/ den 9ten December 1767.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

Culemann, von Huß.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Das dem Kaufmann Abraham Rudolph Schreiber zugehörige im roten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Wohnhaus / soll in Termino den 7ten April c. a. öffentlich auf dem Rathhause alhier verkauft werden.

Hausberge. Demnach die Jungfer Sophie Dorothee Lohmeiers sich entschlossen/ die ihr aus der Elterlichen Verlassenschaft zugefallene parcelen als: 1) Der so genannte Grosfekamp / 3 Morgen groß/ taxirt zu 165 Rthl. 2) Der Hähnebuch 9 Morgen haltend/ zu 108 Rthl. gewürdiget. 3) Der Hudekamp/ zu 60 Rthl. angeschlagen. 4) Der Wilkenfers Kamp ab 8 Morgen/ gewürdiget zu 96 Rthl. 5) Der hiebey befindliche Holzwachs a 1 halben Morgen/ angeschlagen zu 60 Rthl. meißbietend jedoch freywillig zu verkaufen; So werden vorhin genannte Grundstücke/ mit der per peritos et juratos aufgenommenen Taxe ab 489 Rthl. in Kraft dieses zum öffentlichen feilen Kauf gestellt/ und die etwaige Kauflustige eingeladen: daß sie in terminis den 23ten Merz und den 6ten April a. c. bey hiesiger Amtsgerichts-Stube Morgens 8 Ubr. erscheinen / in Handlung treten und gewärtigen / daß dem Bestbietenden gegen baare Zahlung in alten Golde/ dem Befinden nach/ der Zuschlag geschehen soll.

Bielefeld. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht/ daß zum Verkauf des dem Zeugmacher Knien zugehörigen auf der Wellen sub Nr. 182. belegenen, und auf 532 Rthlr. 35 Gr. 4 Pf. gewürdigten Hau-

ses Termins auf den 13ten April a. c. anberamet worden sey. Alsdann sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden können.

Lingen. Demnach der hiesige Buchhändler Wentzeln am 4ten dieses Monats / bey der hiesigen Regierung Vorstellung gethan / wie er gesonnen seine Immobilien / bestehend aus einem alhier auf der Burgstrasse sub No. 20 belegenen und auf 1825 Fl. taxirten Hause / auch zweyen an einander vor dem Burghor liegenden Gärten / welche mit dem darin stehenden neuen Gartenhause auf 800 holl. Fl. angeschlagen worden/ freywillig plus Vicitant verkaufen zu lassen/ damit sodann das Verum Pretium am süßlichsten ausgemittelt werden/ und er also mit seiner Tochter am richtigsten theilen und schlichten könnte/ diesem Suchen auch in Gnaden deferiret worden; So werden hiedurch alle und jede zu Ankaufung dieser Immobilium Lusttragende hiemit vorgeladen / sich in Termino den 15ten April / des Morgens um 10 Ubr in hiesige Regierungsstube einzufinden/ ihr Geboth zu eröffnen und alsdann zu sehen/ daß solche dem Meißbietenden zugeschlagen werden solle.

Berther. Der Herr Graf von Hagsfeld ist entschlossen/ seinen in Bielefeld ohnweit der Neustädter Kirche belegenen adelich freyen Hof mit Zubehör und denen darauf befindlichen Baumaterialien freywillig den Meißbietenden zu verkaufen / wer also Lust hat diesen Hof an sich zu bringen / wolle sich bey dem Cammerfiscal und Adv. ord. Platten auf dem Hause Berther melden, und die Bedingungen vernemen.

Amt Sparenberg Berth.
Districts. Vom Königl. Amte daselbst sind die dem Bürger Franz Meyer Sen. zu Berther zugehörige Immobilien / so im 9ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebener öffentl.

öffentlich in Terminis den 14ten Martii 18ten April und 16ten May c. zum Verkauf feil geboten worden. In welchen Terminis sich auch zugleich des Meyers Creditores mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen.

Die sämtlich zum Concurs gediehene Immobilia des Chirurgi Rufs zu Werther/ welche cum Taxa im 9ten Stück dieser Blätter beschrieben sind/ sollen in Terminis den 9ten May und 11ten Julii öffentlich am Gerichtshause zu Werther dem Bestbietenden verkauft werden.

Herford. Zur Subhastation der übrigen Grundstücke des pro prodigo declarirten Jobst Heier. Feuerborn allhier/ welche im 9ten Stück der hiesigen Anzeigen cum Taxa beschrieben/ ist ult. Terminus auf den 2ten April c. auf hiesigen Rathhause angesetzt worden.

III Sachen so zu verpachten und zu vermieten.

Stettin. Auf Requisition der Königl. Preuss. hochlöbl. Pommerischen Krieges- und Domainencammer zu Stettin wird hiedurch folgendes Proclama denen hiesigen Intelligenzien inseriret;

Als das Königl. Eisen. Hüttenwerk bey Sorgelow an der Ucker liegend, mit allen Gebäuden und dazu gehörigen Pertinenzien den hohen Ofen und 2 Hammer Schmieden/ nichts davon ausgenommen/ auf bevorstehenden Trinitatis in Pacht ausgethan, und anderweit nach dem bisherigen Anschlag gegen Stellung sicherer Caution auf 6 Jahre verpachtet werden sol/ und hiezu Terminus Licitationis auf den 10ten Martii 21ten April und 27ten May c. präfigiret worden; So wird solches hiedurch jedermannnlich bekannt gemacht/ und können Liebhaber hiezu sich besonders in ult. Termino vor der hiesigen Krieges- und Domainencammer/ früh Morgens um 9 Uhr einfinden/ den Anschlag inspiciren/ auch selbst vorher auf dem Sorgelowischen Eisen. Hüttenwerk alles in Augenschein nehmen/ und sodann ihr Gebot

thun/ da dann derjenige/ so die besten und sichersten Offerten herbringen wird/ zu gewärtigen hat/ daß ihm dieses Eisen. Hüttenwerk mit allen Pertinenzien auf Trinitatis c. sogleich übergeben/ und der Contract darüber ausgefertiget werden soll. Wobey sämtlichen demittelten und betriebsamen Pachtlustigen dergleichen Eisen. Hüttenwerker annoch bekannt gemacht wird/ daß selbige den Anschlag/ worauf die Verpachtung sich gründen sol/ auch allhier in Registrat. Cam. Mindenensis inspiciren können.

Minden. Auf instehende Oftern sind einige sehr bequeme Zimmer zu vermieten/ der Quartier. Amtsdiener Gotthold gibt nähere Nachricht.

IV Citaciones Edictales.

Herford. Im 9ten Stück dieser Anzeigen sind von einem hochlöbl. Magistrat daseibst die Creditores, des wegen Wechselschulden in Haft gerathenen/ aber echapirten Kaufmann Johann Heier. Höpker edictaliter citiret/ sich in ultimo Termino den 22ten April mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens am Rathhause zu melden/ auch sollen diejenigen/ so von den flüchtigen Debitorem einige Effecten in Händen haben/ solche bey Verlust derselben und rechtlicher Strafe angeben. Zugleich ist der sich auf flüchtigen Fuß gesetzte Banqueroutier selbst verabladet/ sich in benannten Termino zu stellen, von seiner schändlichen Entweichung und Bevortheilung der Gläubiger Rede und Antwort zu geben/ oder zu gewärtigen/ daß gegen ihm als einem muthwilligen Banqueroutier nach den allerhöchsten Kön. Edicten verfahren werden solle.

V Avertissements.

Minden. Christian Friderich Junii Compendium Sackenorsiauum/ oder kurzgefaßte Reformatiionsgeschichte/ wird jetzt in einem so leidlichen Preise verkauft/ daß es Schade wäre/ wenn nicht recht viele Glieder der Evangelischen Kirche diesen Vortheil

theil

theil an den woltent/ um sich von dem zu unterrichten/ was mit ihrem Glaubensbekenntnis in so naher Verwandtschaft siehet. Es wäre dies um so mehr schade; da es außerdem nicht schwer seyn wird/ ein dankbares Andenken der Reformation/ wie man schreiet damit umzugehen/ ganz zu unterdrücken/ oder zu verunehren. Man offeriret christlichen Kirchenpatronis und rechtschaffenen Hausvätern dieses schöne Buch vor 2 Zhr. 12 Mgr. / oder denen so mehr daran wenden können/ ein dergleichen auf schöner Papier vor 3 Zhr. 6 Mgr.; und hält sich versichert: es werde auch Personen/ die sonst mit Bücherlesen sich nicht abgeben/ niemals gereuen/ dergleichen allerley Lesern verständigliches Buch/ sich zu eigen gemacht zu haben; Liebhaber die geneigt sind/ sich dieses schöne Werk anzuschaffen/ haben sich zu melden in Minden bey Martin Gottfried Franken/ Buchbinder daselbst.

Auch sind bey denselben folgende Bücher zu haben:

1) Friderich August Weibens Sammlung neuer Lieder/ von alt Evangelischen Inhalt/ zum Bau des Reichs Gottes/ in Leder gebunden/ das Stück 9 Gr.

2) Eben. Fliegender Brief an alle Sünder/ sonderlich an die große Menge der Bettenden und Armen in den Städten und Dörfern/ oder practische Heilsordnung; von einem der es durch die Gnade unbeschreiblich gerne sähe/ daß alle Menschen in dem theuren Blut der Versöhnung Jesu Christi gerecht und rein und ewig selig würden/ gehet das Stück 1 Gr. 4 Pf.

3) Eben. Fliegender Brief an alle Kinder Gottes/ die hin und her zerstreuet sind/ aus Hebr. 3/ 12/ 13. von einem der es als eine ausnehmende Gnade ansiehet/ unter ihnen der allergeringste zu seyn. 1 Mgr.

4) Eben. Kurzgefaßtes Gebätsbüchlein/ worin einige Morgen. Abend. und Tischgebäts enthalten sind/ nebst etlichen Liedern gleiches Inhalts/ besonders der Jugend zum besten/ in Papp 3 Mgr.

5) Eben. Evangelischer Trost/ oder JE-

sus Christus selber vorgestellt/ wie er in seinem Evangelio mit einer wahrhaftig bußfertigen Seele redet/ die von Herzen verlangt/ nur ihm alleine zu leben/ aus dem Französischen übersezt/ 3 Mgr.

Eben. in Französischen/ 4 Mgr.

6) Eben. Erckline Betrachtungen/ über die Zuversicht des Glaubens/ aus dem Englischen übersezt/ v. J. P. 1. f. in Papp 9 Gr.

7) Vier Zeugnisse der Wahrheit von Christo und dem rechtschaffenen Wesen in ihm/ die in dreyen Predigten und einer Confirmations-Rede enthalten sind/ von M. C. Postolats Pastor in Holstein. das St. geb. 7 Gr. 4 Pf.

8) F. M. Mauritii Regeln/ zur täglichen Betrachtung und Ausübung eines Christen/ über Sprw. 23/ 17. aus dem Engl. über. 3 Gr.

9) Eben. Versuch einer Erklärung der schweren Stelle/ Zach. 12/ 11-14. geb. 3 Gr.

10) Erbauliche Gedanken von der Himmlischen Freude und Herrlichkeit/ auf des seligen Hra. Professor Frankens Absterben/ nebst den Heiltagen/ und sichern Glaubenswegen eines Evangelischen Christen und etlichen erbaulichen Liedern/ geb. 2 Gr. 4 Pf.

Auch sind noch andere erbauliche Tractate in ziemlicher Anzahl/ die von andern verlegt sind/ gesammelt/ einzeln/ auch in Quantitäten um billige Preise zu haben/ worunter Liebhaber des göttlichen Wortes um so mehr gedienet ist/ zumal da bekannt ist/ wie schwerlich dergleichen in Buchladens zu haben ist/ weil Buchhändler mit kleinen Plecen sich nicht gerne abgeben/ und wenn sich ja noch einzelne Stücke bey ein und andern austreiben lassen/ so sind sie ungleich theurer.

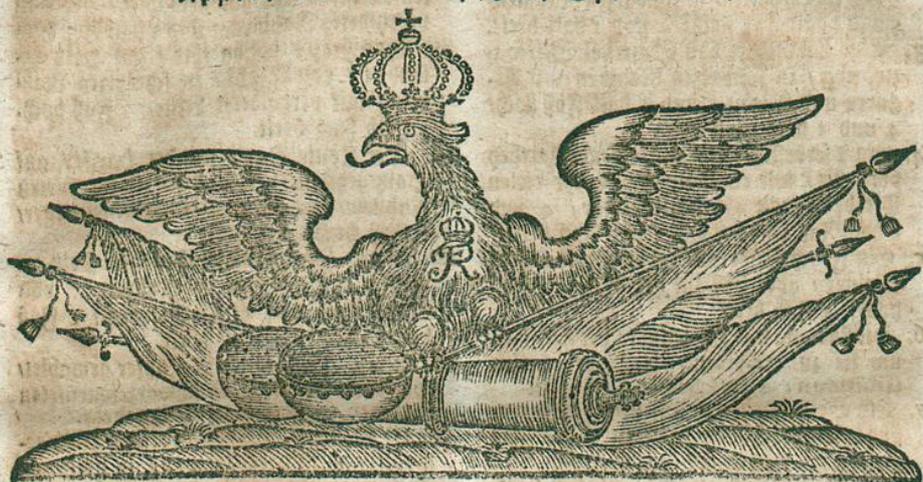
11) Sechs Lieder von dem herrlichen Gatten/ daß die Jugend in Christo Jesu haben kan/ herausgegeben von E. G. Woltersdorf Pastor in Schlesien. 1 Gr.

12) Einfältiges Gespräch von der wahren Belehrung/ besonders für die Jugend/ von E. G. Woltersdorf. 1 Gr.

13) Mauritii Beweis von der Göttlichkeit der Schrift/ gehet 4 Gr. 4 Pf. in Commis.

14) Lobrede auf den Prinz Heinrich von Preußen/ aus dem Französischen übersezt.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

13tes Stück.

Montags / den 28ten März 1768.

I Absterben Königl. Bediente.

II Notification.

Minden. **W**a der vergangenen
 Mittwoch ist der
 bey hiesiger hoch-
 löbl. Krieges- und
 Domainen-Cammer seit 12 Jahren gestande-
 ne Krieges- und Domainen Rath/Herr Piper/
 welcher durch seine Cameral- und andere
 Wissenschaften auch der gelehrten Welt be-
 kannt geworden, im 43ten Jahre, seines
 Alters an einer ausgehenden Krankheit So-
 des verfahren.

Es sollen alhier zu Minden, in der verwitt-
 weten Frau Postsecretarien Burendachin
 Logis / auf dem grossen Domhose, in Ter-
 mino den 22ten August a. c. wie auch in den
 folgenden Tagen, nachstehende zum Nachlag
 des verstorbenen Obristen Böhmern gehdri-
 gere Gemälde und Originalstücke, zum besten
 der Creditorum öffentlich verkauft, und den
 Meistbietenden gegen baare Bezahlung über-
 lassen werden.

R

L. Et.

1. Eine grosse Landschaft / mit 2 Figuren / in schwarzen Rahm / von Paul Brill gemahlet / 5 Fuß hoch und 6 Fuß breit.
2. Ein dito von eben denselben Meister / mit Vieh und Figuren / in schwarzen Rahmen / 5 und 1 halb Fuß hoch / 4 und 1 halb breit.
3. Eine Landschaft von Samuel Schwarzenburg / in schwarzen Rahmen mit Figuren und Vieh / 5 und 1 halb Fuß hoch / 4 und 1 halb Fuß breit.
4. Ein Pferdstück / so eine streifende Parthey vorstellet / mit 16 Figuren und sehr vielen Pferden / von Sochtenberger / 4 und 1 halb Fuß hoch / 5 und 1 halb Fuß breit.
5. Ein Fruchtstück von einem ungenannten Meister / aber sehr gut gemahlet / 5 Fuß hoch / 4 Fuß breit.
6. Die Lucretia mit Tarquin / in der Attitude / um sie zu ermorden / 2 Figuren / von Glimann / 4 Fuß hoch 5 Fuß breit.
7. Ein Seesturm / mit sehr vielen Figuren / und einem Schiff im Fordergrunde / von Velten / 3 Fuß hoch / 4 Fuß breit.
8. Das Ecce Homo. 2 Figuren in Lebensgröße / ein Kniestücke / von Dominico / in schwarzen Rahm / 5 Fuß hoch 4 Fuß breit.
9. Die Himmelsahrt Mariä in der Gloria / von Uck / mit vielen Figuren / ohne Rahm / 4 Fuß hoch 3 Fuß breit.
10. Des Maler Parens sein Portrait ohne Rahm / in justo von Schlieben gemahlet / 3 Fuß hoch 2 Fuß breit.
11. Ein Lautenspieler / ovalrund / auf Holz / mit einem goldenen Rahmen / von Wahl gemahlet / 1 Fuß hoch.
12. Ein ovalrunder Kopf / in einen verguldeten Rahmen / von Böhmen / 1 und 1 halb Fuß hoch.
13. Ein Kopf / ovalrund / mit verguldeten Rahmen / von Georg Böhmen / 2 Fuß hoch.
14. Ein dito von eben demselben / ovalrund / in verguldeten Rahmen / 2 Fuß hoch.
15. Ein dito in eben der Größe.

16. & 17. Zwen ovalrunde Landschaften / mit Vieh und Figuren / eines die Morgenröthe / das andere ein Gewitter vorstellend / auf Holz gemahlet / von einem ungenannten Meister / sehr gut gemahlet / beyde in verguldeten Rahmen / 1 und 1 halb Fuß hoch.
18. Eine Frau / die da isset / auf Holz gemahlet / von Wahl / in schwarzen Rahmen / mit verguldeter Leiste / 1 Fuß hoch / 1 halb Fuß breit.
19. Der König David mit der Harffe / auf Holz gemahlet / mit schwarzen sournirten Rahmen / von einem ungenannten Meister / 1 Fuß hoch.
20. & 21. Zwen Landschaften auf Holz gemahlet / in schwarzen Rahmen / von Schütten / mit vielen Figuren / 1 Fuß hoch / 3 viertel Fuß breit.
22. & 23. Zwen dito auf Kupfer gemahlet / von eben demselben / in schwarz sournirten Rahmen / 1 halb Fuß in Quadrat.
24. & 25. Zwen Landschaften auf Holz gemahlet / mit vielen Figuren / in goldenen Rahmen / von einem berühmten Brandischen Meister / 1 Fuß hoch und 3 viertel Fuß breit.
26. & 27. Zwen alte Köpfe / auf Holz / mit schwarzen Rahmen und verguldeten Leisten / von Wahl / 1 Fuß hoch / und 1 halb Fuß breit.
28. Ein Portraitkopf / von einem ungenannten Meister sehr gut gemahlet / 1 Fuß in Quadrat.
29. & 30. Jacob und Esau / und St. Ambrosius / in schwarzen Rahmen / von einem ungenannten Meister gemahlet.
31. Ein Brillenträger / auf Papp gemahlet / in schwarzen Rahmen mit Golde / nach Jordans justo / 1 halb Fuß in Quadrat.
32. Ein Rahenfänger / ein Compagnon vom vorigen / in nemlicher Größe und Rahmen.
33. Die Historie von Pomo eridos / von Cornel / Cornelius / in Glanzverguldeten Rahm / 2 Fuß hoch / 2 und ein halb Fuß breit.

34. & 35. Zwen Portraits von Nelfern / in Glanzvergoldeten Rahm / 2 Fuß hoch 1 und 1 halb Fuß breit.
36. Ein Pferdstück / von Boch / auf Holz gemahlet / in Glanzvergoldeten Rahm / 1 und 1 halb Fuß hoch 1 Fuß breit.
37. Ein Portrait von Picart / oval / in verguldeten Rahm / 1 Fuß hoch.
38. Ein Kopf von van Dick / in schwarzen Rahm / auf Papier gemahlet / auf Holz geklebt / eine Kefche vorstellend.
39. & 40. Zwen Landschaften Compagnons / mit Figuren / von einem sehr berühmten Brabandischen Meister / sehr gut gemahlet / 1 und ein halb Fuß hoch / 2 Fuß breit.
41. bis 44. Vier Landschaften / so Scizzi von Rizci / ohne Rahm mit vielen Figuren / 1 und 1 halb Fuß hoch / 2 Fuß breit.
45. & 46. Zwen Köpfe / ein Mann und Franzzimmer / Compagnons / auf Holz gemahlet / in jusio von Gerhard Dow / in schwarzen Rahm / 2 Fuß hoch / 1 und 1 halb Fuß breit.
47. & 48. Zwen Landschaften mit Figuren und Architecturen / von Descuri / in schwarzen Rahmen / 1 und 1 halb Fuß hoch 2 Fuß breit.
49. Die Creuzigung Christi / mit vielen Figuren / auf Holz gemahlet / in schwarzen Rahmen mit einer verguldeten Leiste / sehr gut gemahlet / von einem berühmten Französischen Kunstmahler / 2 Fuß hoch / 2 und 1 halb Fuß breit.
50. Die Historie der Venus mit dem Paris / mit 10 Figuren / und einer sehr schönen Landschaft / von Gerhard Lareffe / in ganz verguldeten Rahmen / 2 Fuß hoch 2 und 1 halb Fuß breit.
51. Cupido / so die Venus carehret / 2 Figuren / in schwarzen Rahmen mit einer goldenen Leiste / gemahlet von Kund / 2 Fuß in Quadrat.
52. Portrait von Adam Magnocky gemahlet / einen Unger vorstellend / in Portraitgröße.
53. Ein Portrait in alter Tracht / von einem

- ungenannten Meister / jet och sehr gut gemahlet.
54. Ein Portrait in golderen Rahmen mit einer Hand / von Rembrand gemahlet.
55. Ein Portrait mit einer Hand / en Profil gemahlet / in goldenen Rahmen / von einem guten Italiänischen Meister gemahlet.
56. Ein alter Kopf / so in einem Buche lieset / in verguldeten Rahmen / von Hoyer gemahlet.
57. Ein Bauren Stück / von 2 Figuren / gemahlet von Backer / 2 Fuß hoch / 3 Fuß breit.
58. Ein Portrait / mit einem Weinglase in der Hand / in schwarzen Rahmen / von einem guten Meister gemahlet.
59. Ein alter Kopf mit einem türckischen Bunde / so einen Wechselbrief in der Hand hat / in schwarzen Rahmen / von Wahl gemahlet.
60. Ein heidnisches Opfer mit vielen Figuren / in Portraitgröße / von einem Italiänischen Meister / so eine Scizza.
61. bis 64. Machen die Vier Jahreszeiten aus / auf Holz gemahlet / von einem Englischen Meister / in schwarzen Rahmen / mit kleinen goldenen Leisten / Ein halb Fuß hoch.
- Wer also davon etwas zu erstehen Lust hat / und solche vorher in Augenschein nehmen lassen will / der kan sich in vorbesagtem Logis der Frau Postsecretarien Butendachin melden / und die Tableaux selber / ob sie die von Kunstverständigen angegebene Originalia seyn / examiniren / immassen die Erbeditores / unter welchen die auffkommende Gelder und Concurzmasse distribuiret werden / sich mit keiner Evictionleistung beschweret wissen / sondern solches der Prüfung und Einsicht des Käuffers überlassen wollen. Solten auch auswärtige Liebhaber in Person den Verkauf nicht beywohnen können ; so können sich dieselbe in Ermangelung anderer Comissionairs an den Regierungs-Protentatium Wideskind oder Postsecretar. Albrecht
- R 2
- adrest-

adressiren / und sich versichert halten / daß diese das Beste für sie eben so gut / als wenn sie selbst gegenwärtig / wahrnehmen werden. Minden am 10ten Februar 1768.

III Steck-Brief.

Demnach die im vorigen Sommer zur Haft gezogene Juden / welche sich eines in der bey hiesiger Stadt belegenen Bauerschafft Brögheren verübten gewaltsamen Einbruchs verdächtig gemacht / auch deshalb bereits sehr graviret sind / und wovon der eine sich Emanuel Philipp nennet / ein alter 59 jähriger Jude / kleiner Statur / einen grossen greissen Bart und weißlichen alten Rock tragend / der 2te eine kleine Statur und gleichfalls einen blauen Rock tragend / und sich Hirsch Moses nennet / alt 20 Jahr / nicht weniger der vor einigen Monaten arretrirte Albert Bedder / so sich gleichfalls eines Diebstahls verdächtig gemacht / und ein Kerl von grosser und untersehter Statur / schwarz von Haaren / und 30 Jahr alt ist / auch einen blauen Ueberrock tragend in dieser Nacht alhier mit samt den Ketten / womit sie gefesselt gewesen aus dem Gefängniß gestiegen / und durch die Flucht sich davon gemacht.

Als ersuchen Wir in Subsidiu Juris alle und jede Obrigkeiten / zu dessen Händen dieses gelangen wird / ganz dienstlich hiemit / wie Wir sämtlichen Beamten / Unterdynsten und allen Unsern Untergebenen / in den beyden combinirten Graffschaffen Lingen und Tecklenburg / kraft dieses befehlen / in ihren resp. Gerichtszwängen und Districteren auf obbemeldte drey Bagabonden bestmöglichst zu vigiliren / dieselbe in Betretungsfall sofort zu arretriren / und Was davon schleunigst Nachricht zu ertheilen / die Wir übrigens allen auswärtigen Obrigkeiten in ähnlichen Fällen auf gleiche Anzeige und Requisition Unsere reciproque Gegendienste und Willfahung erbieten. Lingen d. 21. März 1768 Königl. Preuss. zur Regier. der combinirten Graffschaffen Lingen u. Tecklenb. verordn. Präsdent / Director u. Regierungs-Räthe.

N. v. Ziegeler.

IV Sachen so zu verkaufen.

Minden.

Es sollen den 6ten April m. f. Fünftausend Fünfhundert u. achtzig Rthlr. in Golde gegen Silbereourant dem Weisbietenden verkauft und überlassen werden; Es können sich dahero die Liebhaber gedachten Tages, des Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden; ihren Voth eröfnen / und gewärtigen / daß dem Weisbietenden diese 5580 Rthl. gegen Silbereourant zugeschlagen werden sollen.

Das dem Kaufmann Abraham Rudolph Schreiber zugehörige im 10ten Stück dieser Anzeigen um Taxa beschriebene Wohnhaus / soll in Termino den 7ten April c. öffentlich auf dem Rathhause alhier verkauft werden.

Den 14ten April c. als in ult. Termino, sollen die der Wittwe Buschen zu Reesen gehörige im 6ten und vorhergehenden Stücken dieser Anzeigen beschriebene Ländereyen dem Weisbietenden / auf hiesiger Gerichtsstube / öffentlich verkauft werden.

Zum Verkauf des dem Unterofficier Mohr zugehörigen Hauses / so im 7ten Stück dieser Blätter beschrieben / sind Termini subhastat. auf den 7ten Martii und 9ten May c. auf dem Rathhause alhier anberahmet.

Da in Termino den 23ten April zwey von dem Forstmeister Emmerich dem Gerd Henrich Hbvelmeyer für 36 Pistolen abgekauft aber nicht abgeholte Gutschperde auf Gefahr des Käuffers öffentlich feil gebothen und verkauft werden sollen; so können diejenige / so solche Gutschperde zu ersehen gesonnen sind in solchen Termino / Vormittags Glocke 10 Uhr alhier vor der Regierung anfinden / ihr Gebot eröfnen / und hat der Weisbietende zu gewärtigen / daß ihm solche gegen Erlegung der Kaufgelber zugeschlagen werden sollen; wolte auch jemand diese Pserde vorher in Augenschein nehmen / der kan sich desfalls bey dem Gerd Heinr. Hbvelmeyer im Amte Stolzenau melden.

Haus

Hausberge.

In Terminis den 10ten April und 10ten May c. sollen die im 10ten Stück dieser Blätter beschriebene der Wittwe Bbdeckers hieselbst zugehörige Immo- bilita öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. In besagten Terminis müssen sich auch zugleich alle diejenigen / so an der Wittwe Bbdeckers einen Anspruch haben / melden / ihre Forderungen gehörig iustificiren / oder im Entstehungsfall gewärtigen / daß ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden wird. Die der Jungfer S. D. Lohmeyers zugehörige im 11ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Parzellen / sollen in ultimo Termino den 6ten April öffentlich auf hiesiger Amts- Gerichtsstube verkauft werden.

Lingen.

In Termino den 15ten April c. sollen die dem Buchhändler Henzeliu alhier zugehörige Immo bilita / so im 12ten Stück dieser Anzeigen näher beschrieben worden / öffentlich auf der Gerichtsstube den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Demnach auf Anhalten des Landraths von Nolling und Fisei Cameralis zu Befriedigung der Königl. Cassé / wegen des von dem Receptore Keller zu Ecklenburg gemachten Defecté / einige dessen Cautionsparcellen und Awaren:

- 1) Der sogenannte Clevefornische Kamp / so aus 2 wov 2 Theilen besteht / und zusammen 8 Scheffel Dänabrückische Maas groß und zu 360 Ekr. gebürdet ist / und
- 2) der so genannte Ledeburs großer Kamp / welcher 9 Scheffel Saat hält / und auf 495 Ekr. taxiret worden / in Terminis den 26ten April / den 17ten May c. und den 17ten Junii vor der Regierung allhier teils geboten / nach in ultimo Termino plus licitanti verkauft und zugeschlagen werden sollen; So wird solches nicht nur hiemit öffentlich bekannt gemacht / damit die zu Ankaufung solcher Grundstücken Lustbegehende in gedachter Taxefahrt erscheinen / ihre Geboth erdöfnen / und in ultimo Termino sehen und gewärtigen können / daß solche den Meist- und Bestbietenden öffentlich zuge-

geschlagen und abjudiciret werden / sondern es werden auch alle und jede hiemit und Krafft dieses / so an obbesagte beide Parzellen einigen Anspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen / in obbemeldten Terminis gleichfalls citiret / sub poena perpetui silentii zu erscheinen / und ihre daran habende Gerech- same vorzustellen.

Bielefeld.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß zum Verkauf des dem Zeugmacher Knien zugehörigen auf der Wellen sub Nr. 182. belegenden / und auf tragende Käufer am Rathhause einzufinden können.

Demnach gerichtlich erkannt worden / daß nachstehende dem Herrn Candidato Lammers zustehende Grundstücke / als: 1) ein Kamp am sogenannten kalten Orte belegen / von 10 Schf. Saat / welcher mit Einschluß der dabey befindlichen Wiese / gewürdiget zu 640 Rthlr. 2) Ein Kamp daneben von 4 Schf. Saat zu 170 Rthlr. 3) Ferner ein kleiner Kamp / von 3 Schf. Saat daneben zu 130 Rthlr. 4) Noch ein Kamp eben daselbst belegen / von 9 Schf. Saat zu 385 Rthlr. 5) Ein Kamp ohnweit davon / von 8 Schf. Saat zu 344 Rthlr. 6) Ein Kamp beym Steinhager Weege am Schilde / zu 180 Rthlr. 7) Ein großer Garten vor dem Obern Thore nebst dem Gart. n. hause / zu 426 Rthlr. 8) Ein Garten am Johannsberge zu 120 Rthlr. 9) die halbe sogenannte Baumhofswiese zu 555 Rthlr. und 10) Eine Wiese am Wieser Plage / zu 142 Rthlr. öffentlich subhasitiret und an den Meistbietenden verkauft werden sollen. So werden darzu Terminis licitationis / auf den 13ten April / 15ten Junii und 24ten August a. c. hiedurch angesetzt / in welchen sich die Lust- tragende Käufer am Rathhause einzufinden / ihren Both erdöfnen / und dem Befinden nach der Abjudication gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede / so an vorgedachte Grundstücke einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen / hiedurch verabladet / solches bey

bey Strafe eines etwas ewigen Stillſchweigens
gehört anzugeben.

In Termino den 17ten May und 15. Julii
c. a. soll auf dem Rathhause alhier, das
dem Bäcker J. H. Annewalds zugehörige im
17ten Stück dieser Anzeigen / cum Taxa be-
schriebene Wohnhaus öffentlich an den Meist-
bietenden verkauft werden. In welchen
Terminis sich auch zugleich dessen Creditores/
bey Strafe ewigen Stillſchweigens / melden
müssen.

Herford. Zur Subhastation der
übrigen Grundstücke des pro prodigo declarir-
ten Jobst Hjar. Feuerborn alhier, welche im
9ten Stück der Mindenschen Anzeigen cum
Taxa beschrieben / ist ult. Terminus auf den
27ten April c. auf hiesigen Rathhause angesetzt
worden.

Es in Haft gerathenen Coloni Casimir
Kleinen Leibsreye Stätte / so mit den
dazu gehörigen Vertinengten / im 9ten Stück
dieser Blätter näher beschrieben / soll in Ter-
minis den 16ten April / 16ten Junii und
28ten Aug. c. öffentlich an der gewöhnlichen
Gerichtsstelle zu Beck dem Meistbietenden zu-
geschlagen werden.

In Termino den 20ten April / 22. Junii
und 24ten Aug. c. a. soll der dem Saltz-
Inspector Consenmüller zugehörige Garten /
welcher im 9ten Stück dieser Anzeigen cum
Taxa beschrieben / am Königl. Bürger-Ge-
richt verkauft werden.

Auf Anruffen des Steinmeyerschen Erben/
Hr. Pastor Reichmann zu Schnatthorst
ist der dem verstorbenen Bürger und Tischler
Ludolph Heumann zugehörige Garten so vor
dem Steinthore in der Zwegten bey dem Schütt-
stalle gelegen / taxiret / und dessen Subhastation
erkannt worden. Dieser Garten ist 38 Schritt
lang und 27 Schritte breit / mithin auf 105
Rthlr. gewürdiget worden. Termini Sub-
hastationis sind auf den 17ten May / 13ten Jul.
und 14ten Sept. a. c. angesetzt / worin sich die
lusttragende Käufer bey dem Königl. Bürgerge-
richte melden / und die Bestbietenden des Zu-
schlages gewärtigen können.

Werther. Der Herr Graf
von Hagefeld ist entschlossen / seinen in Bielefeld
oh weit der Neustädter Kirche belegenen adel-
lich freyen Hof mit Zubehör und denen darauf
befindlichen Baumaterialien freywillig den
Meistbietenden zu verkaufen / wer also Lust
hat diesen Hof an sich zu bringen / wolle sich
bey dem Cammerfiscal und Adv. ord. Hrn. Plei-
ten auf dem Hause Werther melden / und die
Bedingungen vernehmen.

Amt Sparenberg Werth.
Districts. Vom Königl. Amte das
selbst sind die dem Bürger Franz Meyer Sen.
zu Werther zugehörige Immobilia / so im 9ten
Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschrieben /
öffentlich in Terminis den 14ten Martii / 18ten
April und 16ten May c. zum Verkauf feil ge-
boten worden. In welchen Terminis sich auch
zugleich des Meyers Creditores mit ihren For-
derungen bey Strafe ewigen Stillſchweigens
melden müssen.

V Sachen so zu verpachten.

Minden. Es soll der dem groß-
sen Postdamschen Waisenhanse zugehörige
Reeser Quart- Zehenden / welchen bisher
der Krieges-Rath Rappard unter gehabt hat /
auf anderweite 6. Jahre verpachtet werden /
und werden nachfolgende Termini / als den
30sten März / 16ten April und 27ten Junii.
anberahmet. Diejenige also / die diesen Ze-
henden zu pachten Willens sind / können sich
in dictis Terminis einfinden / und soll dem
Meistbietenden / bis auf Seiner Königl. Ma-
jestät allerhöchsten Approbation / der Zu-
schlag geschehen.

Da die Raun- und Schweinschneiderei in
den Fürstenthum Minden / anderweil
auf Sechs nacheinander folgende Jahre an
den Meistbietenden verpachtet werden soll /
und dazu Termini von 14 Tagen zu 14 Ta-
gen / als der erste auf den 9ten April / der
2te auf den 23ten April und der dritte auf
den

532 Rtblr. 35 Gr. 4 Pf. gewürdigten Hau-
ses Terminus auf den 13ten April a. c. an-
beramet worden sey. Alsdann sich die lust-
den 7ten May anberahmet worden; Als
haben sich Nachlustige in besagten Terminus
des Morgens früh hier auf der Krieges- und
Domainen-Kammer zu melden / ihren Ge-
both eröffnen / und bis auf Königl. allerhöch-
ste Approbation des Zuschlages zu gewärtigen.

VI Citationes Edictales,

Lingen. Von Hochtbl. Regie-
rung daseibst / sind im 12ten Stück dieser
Anzeige sämtliche Creditores des gewesenen
Verwalters Eberhard Horst zu Cappeln edi-
ctaliter citiret sich mit ihren Forderungen in
Terminis den 4ten und 20sten April und
den 7ten May zu melden / widrigensfalls ih-
nen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den soll. Auch müssen bey Vermeidung
nachdrücklicher Strafe diejenigen / so von
des Horst Nachlassenschaft etwas in Händen
haben / solches binnen der gesetzten Frist ein-
geben.

Amt Sparenb. Heepisch.

Districts. Die Creditores des
Leibeigen behdriigen Coloni Homerslen; Bauer-
schaft Kirchviels und Amts Heepen.

Die Kallmannische Creditores der Königl.
leibeigenen Stette / sub Nr. 7 der Bauerschaft
Stichhorst / Amts Heepen;

Desgleichen die Gläubigere des Coloni
Weldauer / Bauerschaft Hillegosten Amts
Heepen / sind im 12ten Stück dieser Anzei-
gen von Amts wegen citiret / sich mit ihren
Forderungen in Terminis den 13ten April u.
12ten Junii c. an der gemöhnlichen Gerichts-
stelle mit ihren Forderungen zu melden / oder
in Entstehung zu gewärtigen / daß ihnen
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
wird.

Schildesche. Sämtliche Credi-
tores / des in Arrest und Inquisition gera-

thenen Leineweber C. F. Schabbehart / müssen
sich mit ihren Forderungen den 14ten und
18ten April auf dem Gerichtshause zu Biele-
feldt melden / und solche gebdriig justificiren /
widrigensfalls sie damit gänzlich enthöret wer-
den sollen. Sollte jemand von dem Vermö-
gen des Schabbehardt etwas in Verwahr-
ung haben oder denselben annoch schuldig
seyn / ist solches bey Verlust des Pfandrechts
und sonst wükühlicher Strafe anzuzeigen.

Ravensberg. Dem Publ-
co dienet zur Nachricht / daß des Neubauer
Ernst Wismann am Rdlerbrocke / seine
Gläubiger ad Terminos den 19ten April / den
7ten May und den 14ten Junii verabladet /
um in Terminis ihre Prätentions anzuzei-
gen / und für Ablauf des letztern Terminis
ad statum liquidum bey Gefahr der Abweisung
zu bringen.

Hausberge. In ult. Termi-
no den 12ten May c. müssen sich die Credito-
res des entwichenen Kellerwirts Gerhards
Fridr. Dathe bey hiesigen Königl. Amte mel-
den / und ihre Forderungen justificiren / oder
gewärtigen / daß ihnen ein ewiges Stillschwei-
gen auferlegt werden wird.

Zualeich ist der flüchtige Debitor selbst ci-
tirt / sich im besagten Termino zu stellen / und
von seinen Schuldenzustand so wohl als schänd-
lichen Flucht Rede und Antwort zu geben /
oder gewärtigen / daß gegen ihm als einem
flüchtigen Banqueroutier nach dem Gesetze
verfahren werden wird.

Amst Limberg. Sämtliche
Creditores / welche an den Colonom Johann
Friedrich Landdhr Nr. 46. Bauerschaft Donge
Anspruch und Forderung haben / werden hier
mit citiret und verabladet / sich in Terminis den
2ten und 23ten May auch 13ten April c. an
hiesiger Amtestube zu süssen / ihre Forderun-
gen ad Protocolum zu geben / und selbige ge-
bdriig zu justificiren. Nach Ablauf des letztern
Termini wird damit keiner weiter gebdret / son-
dern

der

bern denen sich nicht gemeldet/ das ewige
Stillschweigen auferlegt werden.

**Amt Sparenberg Brackw.
Districts.** Samliche Creditores/
des in der Bauerschaft Sandhagen bey
Schlosse Sparenberg des Amts Brackwede
belegenen Coloni Althorffs / werden hiermit
citiret und geladen / in Terminis den 9ten
Febr. den 1sten und 22sten Martii c. am Bie-
lefeldischen Gerichtshause / ihre Forderungen/
samtigen herrühren wo sie wollen / anzugeben/
und die erforderlichen Documenta in Ori-
ginali & Copia zu produciren / mit der Verwar-
nung / daß mit Ablauf dieses Termini alle
nicht erschiene auf ewig abgewiesen seyn
sollen. Ubrigens haben Creditores im letzten
Termino sich über des Coloni Althorffs Zah-
lungs Propositiones zu erklären / und in Ent-
scheidung der Güte rechtlichen Bescheides zu ge-
wärtigen.

VII Avertissements.

Circulaire an sämtliche Magisträte/
Aemter und Untergerichte.

Minden. Da verschiedene Be-
schwerden eingegangen / daß die Postämter/
in Beytreibung der Intelligenzgelde von de-
nen Gerichten / worunter die Debitores woh-
nen / hülflos gelassen werden / dadurch aber
die Postämter nicht nur behindert werden/
ihre Rechnungen zu rechter Zeit abzuschlies-
sen / und die Bestandsgelde einzuschicken / nicht
nur zu gedenken / daß auch verschiedene Posten
selbst auf Befabr stehen / inerigibel zu wer-
den; So werden hiedurch sämtliche Magi-
sträte/Aemter und Untergerichte auf das nach-
drücklichste instruiret / wenn ihnen von den
Postämtern diejenige Debentes / so unter ih-
rer Jurisdiction stehen / nahmbaft gemacht
werden / wider solche sogleich mit prompter
Beytreibung zu verfahren / widrigenfalls
der Verzug oder die Nachsicht ihnen zur
schweren Verantwortung nicht nur gerechet/
sondern auch dasjenige / was daburch inerigi-

bel wird / von ihnen selbst ex propriis der
Casse ersetzt und beygetrieben werden solle.
Sian. Minden / den 28ten Januar 1768.
Königl. Preuß. Mindisch Ravensberg-Teck-
lenburg. Lingenische. Intelligenzcommission.
v. Huf. Bärensprung. Solk. Raze.

Nachdem die / auf angestellte und glücklich
ausgeschlagene Proben sich gründende
Erfahrung den Satz bestärket hat / daß auf
einen sandigten Lande / durch dessen Vermis-
chung oder Düngung / mit bloßen Leimen/
der vorher durch die Luft und die Sonne
präpariret worden / der Dünger / ohne das
schädliche Plagenstechen zu gebrauchen / un-
gemein vermehret werden könne. So laßen
Er. Königl. Majestät in Preussen / Unser
allergnädigster Herr / aus wahrer Landeskä-
terlicher Sorge für die Aufnahme und das
Wohl Dero Unterthanen / und um dieselbe
zu ihren eigenen Besten zu beobachten / die-
ser neuen Wirtschaftsmethode aufzumun-
tern / demjenigen / welcher in einem sandi-
gen Lande / durch dessen Vermischung oder
Düngung mit bloßen Leimen / der gedachter
maßen vorher durch die Luft und Sonne
präpariret worden / dem mehresten Klaver
erweislich ziehen und gewinnen wird / ein
Prämium von Zwanzig Rthlr. hiedurch al-
lergnädigst versprechen. Signatum Minden
den 23ten Febr. 1768.

An statt und von wegen Er. Königl. Majest.
in Preussen 2c. 2c.

Bärensprung. Krusemark. Raze.

**Amt Sparenb. Brackw.
Distr.** Da am 10ten April c. am
Gerichtshause zu Bielefeld sententia classi-
catoria vom Amte Brackwede / in Equita-
tionsfachen Schlichtenscher Creditorum / wi-
der den Untervogt Schlichten ausgesprochen
werden soll. So können sich ab Terminos
gemeldete Creditores am gedachten Tage
Morgens 8 Uhr zur Anbörung einfinden/
und Abschriften der Urteel sich ausbitten.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unserer
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

14tes Stück.

Montags / den 4ten April 1768.

I Verordnungen.

Declaration des Gewerksprivilegii für die
 Müller in denen vier combinirten Provin-
 zien / Minden / Ravensberg / Tecklenburg
 und Lingen. De dato Minden den 22ten
 December 1767.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preus-
 sen etc. Unserm allergnädigsten Herrn /
 alleruntertänigst vorgetragen wor-
 den / wie es sowohl zur Ausnahme
 der Müller-Profession / als zum Besten des
 Publici / wie auch zu Abstellung mancherley
 Unordnungen und Mißbräuche bey denen
 Müller-Gewerken / gereichen würde; wenn
 in denen Müller-Gewerks-Privilegiis derer

Vier combinirten Provinzien / Minden / Ra-
 vensberg / Tecklenburg und Lingen / anoch
 einige Puncte vest gefehlet würden: Als ha-
 ben höchstgedachte Seine Königl. Majestät
 darauf das Gewerksprivilegium derer Müll-
 ler hierdurch declariren und vestsetzen wollen.

Sie verordnen und wollen demnach

1. Daß von denen bey dem Müllerge-
 werke eingehenden Geldern / so viel als es
 sich thun lassen will / erspart werden soll /
 damit denen Mitwelftern / welchen durch
 Feuer / oder Wasserfuten ein Hauptschaden
 an ihren Mühlen / ohne ihr Verschulden /
 zuwächst / einige Beyhülfe daraus gerechet
 wer-

werden kan, jedoch ist solche Behülfe mit Vorbewußt und Einwilligung des Assessors/ auch der Aelterleute / bezuzusegen / und denen verunglückten Müllern zu geben; Allenfalls kann annoch ein freywilliger Beytrag von dem Müllergewerk unter sich gesammelt / und dem Verunglückten mit Vorbewußt des Magistrats und Assessors gereicht werden. Dagegen denenjenigen / welche durch ihr Verschulden bey dem Brande / oder großen Wasser / Schaden gelitten / nichts zuzubilligen ist.

2. Soll kein Müller einen Lehrpurschen annehmen / der sich nicht engagiret / den Lehrpurschen während seiner Lehrjahre dergestalt zu unterrichten / und ihn dahin zu bringen / daß er ein Getrieb und Geschirz wirklich zu verfertigen / auch davon eine Probe abzulegen im Stande ist.

Daferne nun solches von dem lernenden Lehrlingen nicht präsitiret werden kann, so ist ihm solches noch auf des Müllers Kosten zu lernen / ehe er losgesprochen werden kan; Uebrigens aber bleibet es bey dem Gewerksprivilegio.

3. Da die Erfahrung lehret / daß die weinigen Meister dasjenige erlernen haben, was zu einem vollständigen Exercitio der Müller-Profession erfordert wird: so wird denen Müllergesellen hiemit angerathen, dasjenige nachzuholen / was sie in ihren Lehrjahren zu erlernen nicht Gelegenheit gehabt haben / um auch dadurch ihre Geschicklichkeit beweisen zu können; und werden sie wohl thun / wenn sie sich von denen Müllern / woselbst sie bey Hauptstücken großer Mühlenwerke mit gearbeitet / ihres Betragens halber Atteste geben lassen / um solche bey dem gesuchten Meisterrecht zu qualificiren.

4. Wird zum Besten des Publici und zu Erhaltung des guten Rufs des Müllergewerks / hiedurch vestgesetzt / daß ein wegen Dieberey bestraffter Müller publicirte Sentenz / worinnen er des Diebstahls halber bestrafft worden / in loco judicii 14 Tage lang publice auszuhängen.

Zu mehrerer Besthaltung dieser Declara-

tionspuncte / befehlen Seine Königl. Majestät allergnädigst und zugleich ernstlich / daß die Müller sich nach denenselben striete achten sollen / haben auch befohlen; daß davon eine hinlängliche Anzahl Exemplaria gedruckt / und solchergestalt die Declarationspuncte zur Wissenschaft derer Müllergewerke gebracht werden sollen / damit sich ein jeder darnach eigentlich richten könne. Gegeben / Minden den 22ten December 1767.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. in Preussen zc. zc. zc.
von Dacheröden, Bärensprung, Krusemarck, Hofmeister, Silleman, Viper, Schröder, Naze, Rebeder, le Petit, von Berg, von Hymmen.

Circulaire an sämtliche Magistrate / Aemter und Untergerichte,

Minden.

Da verschiedene Beschwerden eingegangen / daß die Postämter / in Beytreibung der Intelligenzgelde von denen Gerichten / worunter die Debitores wohnen / hülflos gelassen werden / dadurch aber die Postämter nicht nur behindert werden / ihre Rechnungen zu rechter Zeit abzuschließen / und die Bestandsgelde einzuschicken / nicht nur zu gedenken / daß auch verschiedene Posten selbst auf Gefahr stehen / inerigibel zu werden; So werden hiedurch sämtliche Magistrate / Aemter und Untergerichte auf das nachdrücklichste instruiret / wenn ihnen von den Postämtern diejenige Debentes / so unter ihrer Jurisdiction stehen / nahmhast gemacht werden / wider solche sogleich mit prompter Beytreibung zu verfahren / widrigenfalls der Verzug oder die Nachsicht ihnen zur schweren Verantwortung nicht nur gerechnet / sondern auch dasjenige / was dadurch inerigibel wird / von ihnen selbst ex propriis der Casse ersetzt und beygetrieben werden solle. Sign. Minden / den 28ten Januar 1768.
Königl. Preuß. Mindisch-Nabeneberg-Tecklenburg; Lingenische; Intelligenzcommission.
v. Fuß, Bärensprung, Sdliz, Naze.

II.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Das dem Kaufmann Abrab. Rud. Schreiber zugehörige im 10ten Stück dieser Anzeigen cum Tara beschriebene Wohnhaus, soll in Term. den 7ten April c. a. öffentlich auf dem Rathhause alhier verkauft werden.

Den 14ten April c. als in ult. Termino, sollen die der Wittwe Buschen zu Neesen gehörige im 6ten und vorhergehenden Stücken dieser Anzeigen beschriebene Ländereyen dem Bestbietenden / auf hiesiger Gerichtsstube / öffentlich verkauft werden.

Da in Termino den 23ten April zwey von dem Forstmeister Emmerich dem Serd Henrich Hdvelmeyer für 36 Visiolen abgekaufte aber nicht abgeholte Gutschpferde auf Gefahr des Käufers öffentlich feil gebothen und verkauft werden sollen; so können diejenige/ so solche Gutschpferde zu erstehen gesonnen/ sich in solchen Termino / Vormittags Glocke 10 Uhr alhier vor der Regierung anfinden/ ihr Gebot erlösen, und hat der Weisbietende zu gewärtigen / daß ihm solche gegen Erlegung der Kaufgelder zugeschlagen werden sollen; wolte auch jemand diese Pferde vorher in Augenschein nehmen, der kan sich desfalls bey dem Serd Heint. Hdvelmeyer im Amte Stolzenau melden.

Lingen. In Termino den 15ten April c. sollen die dem Buchhändler Henzelii alhier zugehörige Immobilien, so im 12ten Stück dieser Anzeigen näher beschrieben worden, öffentlich auf der Gerichtsstube den Weisbietenden zugeschlagen werden.

Die dem Receptor Keller zu Tecklenburg zugehörige / im 13ten Stück dieser Anzeigen cum Tara beschriebene Grundstücke, sollen in Terminis den 26ten April, 17ten May und 11ten Junii c. vor der hiesigen Regierung öffentlich an den Weisbietenden verkauft werden. Zugleich müssen sich diejenigen, so an benannten Parcelen einigen Anspruch haben / bey Strafe ewigen Stillschweigens/ in besagten Terminis melden.

Bielefeld. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des dem Zeugmacher Knien zugehörigen auf der Wellen sub Nr. 182. belegenen, und auf 532 Rthlr. 35 Gr. 4 Pf. gewürdigten Hauses Terminus auf den 13ten April a. c. anberamet worden sey. Alsdann sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden können.

In Terminis den 13ten April / 15ten Jun. und 24ten August c. sollen die im 13ten Stück der Mindischen Anzeigen cum Tara beschriebene / dem Herrn Candidato Lamers zugehörige Grundstücke öffentlich auf hiesigen Rathhause dem Bestbietenden zugeschlagen werden. Diejenige, welche daran etwas zu fordern / müssen sich in besagten Terminis / sub poena perpetui silentii melden.

Werther. Der Herr Graf von Hagsfeld ist entschlossen / seinen in Bielefeld ohnweit der Neustädter Kirche belegenen adelich freyen Hof mit Zubehör und denen darauf befindlichen Baumaterialien freywillig den Weisbietenden zu verkaufen / wer also Lust hat diesen Hof an sich zu bringen / wolle sich bey dem Cammerfiscal und Adv. ord. Hrn. Plekten auf dem Hause Werther melden, und die Bedingungen vernehmen.

Herford. Zur Subhastation der übrigen Grundstücke des pro prodigo declarirten Jobst Heint. Feuerborn alhier, welche im 9ten Stück der Mindischen Anzeigen cum Tara beschriebene / ist ult. Terminus auf den 8ten April c. auf hiesigen Rathhause angesetzt worden.

III Citationes Edictales,

Minden. Folgende in dem Amte Schlüsselburg vermissete und über die Zeit ausgebliebene Landeskinder:

Aus Neuenknick;

- 1) Joh. Henrich Wlge, 2) Joh. Cord Salge, 3) Joh. Wdller, 4) Joh. Henrich Edr.

Ebelen, 5) Dieterich Wlcker, 6) Johann Wipke, 7) Cord Heinrich Gdte, 8) Vorhert Ebeler,

Aus Iserheide.

9) Herm. Bdwert.

10) Joh. Evert Limbach.

Aus Döhren.

11) Cord Heinrich Dreyer, 12) Joh. Henr. Wiegman, 13) Jobst Henr. Deppermann.

Aus Heimsen.

14) Cord Bockeloh, 15) Joh. Henr. Christian, und Joh. Heinrich Runcke.

Aus Ibsel.

16) Joh. Dieterich Nordmeyer, 17) Johann Heinrich Lohmeyer, 18) Joh. Friederich Meyer, 19) Joh. Heinrich Busch, 20) Joh. Henr. Brandt.

Aus Buchholz.

21) Jobst Heinrich Wigmann.

Aus Großenherse.

22) Joh. Cord Brandig, 23) Joh. Henr. Schwick, 24) Christian Pöhl, 25) Joh. Henr. Berghon, 25) Joh. Christian Franke.

Flecken Schlüsselburg.

27) Cord Gürg Kaake.

28) Herm. Kefeberg.

werden hierdurch vorgeladen/ binnen einer Frist von 6 Wochen sich wieder im Lande einzufinden/ oder in Terminis den 25. März 12ten April und 26ten ejusdem alhier vor der Regierung zu erscheinen/ und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben/ oder zu gewärtigen/ daß sie als treulose Unterthanen angesehen/ zu allen ihnen anfallenden Erbschaften für unfähig erklärt/ und ihr kindliches Erbtheil oder sonstiges Vermögen dem Fisco zuerkannt werden solle/ wornach sich dieselbe zu achten. Sign. Minden den 3ten März 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. in Preußen etc.

Eulemann, von Huß.

Ravensberg. Dem Publico hierdurch bekannt gemacht/ daß wider den

Gastwirth Collmeyer in Veremolb der Concurs eröffnet/ und daß ad instantiam Domini Curatoris bonorum Terminis ad liquidandum, und zum Verfahren inter Creditores auf den 26ten April, 31ten May und 28ten Junii anberahmet worden. Es werden also alle und jede/ so an debitorem communem rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen/ ad terminos verabladet/ ihre credita zu proffittiren/ und selbe bey Vermeidung der Abweisung von diesem Concurs für Ablauf des letzten präclusivischen termini ad statum liquidi zu bringen.

Zur Subhastation derer Immobilien/ so in einen Wohnhause am Kirchhofe/ und einen Hause und Garten vor der Brüggen beylegen/ sind folgende Terminis anberahmet/ als der 31ste May/ 26ste Junii und 27ste Sept. Es haben sich also sodann die Kauf- lustige Morgens 9 Uhr bey dem Amte einzufinden/ und auf die Immobilien hinlänglich zu bieten/ und hat der Besibietende dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Die Anschläge können in Terminis eingesehen werden.

Solte auch Debitor bey jemand was verpfendet/ untergebracht oder versetzt haben: So werden die Debitores hierdurch erinnert/ davon innerhalb 4 Wochen a dato publicationis Anzeige zu thun/ wenn sie nicht ihr Pfandrecht verlihren/ und willkührliche Bestrafung gewärtigen wollen.

IV Avertissements.

Amt Sparenb. Brackw.

Dist. Da am 19ten April c. am Gerichtshause zu Bielefeld sententia classificatoria vom Amte Brackwede/ in liquidationsfachen Schlichtenscher Creditorum/ wider den Untervogt Schlichten ausgesprochen werden soll. So können sich ad terminos gemeldete Creditores am gedachten Tage Morgens 8 Uhr zur Anbringung einfinden/ und Abschriften der Urtheil sich ausbitten.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

15tes Stück.

Montags / den 1ten April 1768.

I Notification.

Es ist alhier am 31sten Mart. eine
 Weibsperson / welche sich Anna Ca-
 thrina Meyern / und eines Pfeiffer
 Johann Andreas Schmidt / unter
 des Herrn Major von Wallenrot Grenadier-
 Bataillon in Magdeburg, Ehefrau nennet/
 verschiedener verdächtigen Umstände wegen /
 als eine Bagabondin arrestiret worden: sie
 siehet beyden Augen sehr schiel / ist von
 dicker Wange / sehr gelber Haut / schwarzen
 Haaren / und trägt jeho eine grün und

weiß gestreifte Contouche von halben Camelot/
 welche schlangenförmig frisiert ist / auch einen
 bunten cattunen Rock / sie giebt vor / aus
 Halberstadt gebürtig zu seyn; und verschie-
 dentlich mit Spizen / auch irdenen Zeuge
 auf dem Lande / sonderlich im Handversehen
 Handlung getrieben zu haben.

Da nun bey vorkommenden Umständen
 sehr daran gelegen nähere Nachricht zu er-
 halten / ob diese Person etwan an irgend ei-
 nem Ort als verdächtig geachtet / oder gar
 als eine Mitschuldige zur Untersuchung ge-
 101

jogen werden / so ersuchen wir freundlich die Obrigkeiten und Justiz-Bedienten / zu Fortsetzung der Justiz / falls ihnen beschriebene Person als verdächtig bekant seyn solte / davon anhero so schleunig als möglich Nachricht gelangen zu lassen. Signatum Herford den 3ten April 1768.

Königl. Preussl. Criminal-Gericht.
Rischmüller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Winden. Die Wittve Dedien ist gesonnen ihr zugehöriges Wohnhaus / sub No 20. meistbietend zu verkaufen. Es ist darinnen befindlich: die Hude auf 6 Rube außer d. in Kuchthor / das Brauamt / 2 gewölbte Keller / 4 Stuben / 2 Küchen / 3 Saats mit Caminen / 6 Cammern / 2 Bodens / ein Brunne / ein Hinterhaus mit einen gewölbten Keller / eine Cammer; auf 6 Rube steinerne / und auf 6 Pferde hölzerne Krippen / nebst einer Mistgrube; ein grüner Hof / worinnen noch ein Nebengebäude / worinnen 2 eingemauerte kupferne Kessel von etwa 50 Eimer Wasser / befindlich; henebst allen Geräthe / auf 3 Gefellen / so zur Hutmacherey gehöret. Wer zu selbigen Lust hat / kan sich bey derselbigen etw finden.

Da in Termino den 23ten April zwey von dem Forstmeister Emmerich dem Gerd Henrich Hdvelmeyer für 36 Pistolen abgekauft aber nicht abgeholt Gutschpferde auf Gefabr des Käufers öffentlich feil gebothen und verkauft werden sollen; so können diejenige / so solche Gutschpferde zu erstehen gesonnen / sich in solchen Termino / Vormittags Glocke 10 Uhr alhier vor der Regierung anfinden / ihr Gebot erdsagen / und hat der Meistbietende zu gewärtigen / daß ihm solche gegen Erlegung der Kaufgelder zugeschlagen werden sollen; wolte auch jemand diese Pferde vorher in Augenschein nehmen / der kan sich desfalls bey dem Gerd Heint. Hdvelmeyer im Amte Stolzenau melden.

Bielefeld. Demnach gerichtlich

erkannt worden / daß das ganz verfallene Eickmannsche Haus an der Obernstraße sub Nr. 15. in Termino den 27ten April a. c. öffentlich verkauft werden solle / so können die lusttragende Käufer sowohl als diejenige / so an diesem Hause eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vernehmen / sich sodann am Rathhause einfinden.

Ravensberg. Zur Subhastation derer dem Gastwirth Collmeyer zu Veremold zugehörigen Immobilien / so im 14. St. dieser Anzeigen näher beschriebener / sind Termin auf den 31ten May / 26ten Jultii und 27ten Sept. c. angelehet.

Lingen. Die dem Receptor Keller zu Tecklenburg zugehörige / im 131 St. dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Grundstücke / sollen in Termino den 26ten April / 17ten May und 17ten Junii c. vor der diesigen Regierung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich müssen sich diejenige / so an benannten Parzellen einigen Anspruch haben / bey Strafe ewigen Stillschweigens / in besagten Termino melden.

Berther. Der Herr Graf von Hagfeld ist entschlossen / seinen in Bielefeld ohnweit der Kreuzstädter Kirche belegenen adelich streuen Hof mit Zubehör und denen darauf befindlichen Baumaterialien freywillig den Meistbietenden zu verkaufen / wer also Lust hat diesen Hof an sich zu bringen / wolle sich bey dem Cammerfiscal und Adv. ord. Hrn. Pleiten auf dem Hause Berther melden / und die Bedingungen vernehmen.

III Sachen so zu verpachten.

Winden. Es ist das Hochwürdigge Stifte zu St. Marien alhier gewillt / den ihm zustehenden Landesberger und Estorfer / im Amte Stolzenau belegenen Zug Zehnten auf die nächstfolgende vier Jahre mit Einschluß der bevorstehenden Erndte andermetzt zu verpachten / und es ist zu solcher Verpachtung Ter-

Terminis auf den 19ten May a. e. angefertiget. Wer demnach Lust hat/ solchen Zehnten in Conduction zu nehmen/ wolle sich an gemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Adtey einfinden/ immaßen derjenige/ welcher den höchsten Botz thun/ andey wegen Bezahlung der Pacht sich Pränumerando in Golde/ die Pistollette zu 5 Rthl. gerechnet/ gefallen lassen wird/ zu erwarten hat/ daß ihm solcher Zehnte zugeschlagen werden soll.

IV Citaciones Edictales.

Minden.

Die im 14ten Stück dieser Anzeigen namhaft gemachte und ausgetretene & nedestkader/ sind von hiesiger Hochlöblichen Landesregierung citiret/ um sich in ultimo Termino den 26sten April zu stellen/ und die Ursach ihrer Abwesenheit anzuzeigen/ oder zu gewärtigen/ daß sie als treulose Unterthanen angesehen/ und ihr künftiges Erbtheil oder sonstiges Vermögen dem Fisco zuerkannt werden solle.

Ravensberg.

Im 14ten Stück dieser Anzeigen sind die Creditores des Gastwirths Collmeyers in Versmold citiret/ sich mit ihren Forderungen in Term. den 26sten Apr. 27sten May und 28sten Junii bey dem hiesigen Königl. Amte/ bey Vermeidung der Abweisung von diesem Concurs zu melden. Sollte auch jemand von dem Debitore etwas in Händen haben/ muß solches binnen 4 Wochen/ bey Verlaß des Pfandrechts/ und willkührlicher Bestrafung abgeliefert werden.

V Avertissements.

Da sich ein Gerüchte verbreitet hat/ als ob die Demoselle Scheidelaen an der ortlichen Beruf angenommen/ und Minden verlassen würde/ so wird die Unwahrheit dieses Gerüchtes hiedurch angezeigt/ und versichert/ daß oberwehnte Demoselle forsfahren wird/ hontester Leute Kinder sowohl in der Tageschule/ als in ganzer und halber Pension anzunehmen/ und selbige in guten Sitten/ französischer Sprache und allerley Handarbeiten zu unterrichten.

Amte Sparenb. Brackw.

Distr. Da am 19ten April e. am Gerichtshause zu Bielefeld sententia classificatoria vom Amte Brackwede/ in Liquidationsfachen Schlichtens Creditorum/ wider den Untervogt Schlichten ausgesprochen werden soll. So können sich ad Terminos gemeldete Creditores am gebachten Tage Morgens 8 Uhr zur Anbörung einfinden/ und Abschriften der Urteel sich ausbitten.

VI Lotterie Sachen.

Nachdem die Erfahrung gelehret/ daß das Publicum vorzüglich an derjenigen Sorte von Classenlotterien Geschmack findet/ wo vermittlest der gezogenen Gewinnste die Anzahl der Loose von Classe zu Classe abnimmt. 2) daß ein Einsatz von 15 Rthl. die Kräfte eines beträchtlichen Theils dieses Publici/ welcher sich doch ebenfalls gern interessiren möchte/ übersteiget/ und 3) daß andern Liebhabern ein 10 wöchentliches Termin für jede Ziehung zu lang geschienem/ so haben diese Umstände es nothwendig gemacht/ höherndris einen anderweitigen Plan/ durch welchen den gesanten Publico genüget wird/ zur gnädigsten Approbation einzurichten. Mit Sr. Königl. Maj. Allergnäd. Specialgenehmigung/ kündiget man nunmehr dem Publico den neuen Lotterieleplan hiermit unter der Anzeige/ an/ daß solcher aus 5 Classen und 15000 Loose bestehet/ und der Einsatz durch alle 5 Classen mit Inbegriff des Kaufgeldes/ innerhalb den Staaten Sr. Majestät nur 8 Rthl. 8 Gg. koste. Vermöge dieses Plans fallen nicht allein bey jeder von denen 4 ersten Classen 1000 Gewinne aus/ sondern es werden annoch in der 5ten Classe alle übrige 11000 Loose insgesamt herausgezogen. Die Ziehung von jeder dieser 5 Classen wird unausgesetzt von 6 zu 6 Wochen geschehen.

Der Einsatz zur ersten Classe geschieht mit 1 Rthl. diejenigen aber/ welche sich bis zur 2ten Classe der vorigen Classenlotterie interessiren/ und keinen Gewinnst in selbigen ge-

zogen haben, erhalten das Loos von dieser ersten Classe umsonst. Der gedachte Plan ist auf dem Königl. Lotterteamte alhier, wie auch bey jedem Lotterie Einnehmer gratis zu haben. Berlin den 22ten Mart. 1768.

Königl. Preuß. Lotteriedirection.

Es ist zethero bey der Königl. Zahlenlotterie von den Gewinnsen unter 100 Rthl. den Einnehmern nicht mehr als eine willkührliche Gefälligkeit zugestanden. Wie man aber von verschiedenen Orten her vernehmen muß, wie dieser der Willkühr des Gewinners überlassene Satz zu Streitigkeiten Gelegenheit giebet, und daher sowohl die Gewinner als Einnehmer wünschen, daß dieserhalb lieber ein fester Satz angenommen werden möge; so wird hiermit angezeigt, daß von dato an, von allen Gewinnsen unter 100 Rthl. gar kein Abzug; von denen zwischen 11 und 99, dagegen 8 Pf. von jedem Rthl. bewilliget wird; bey denen Gewinnsen über 100 Rthl. aber es bey der vormalsigen im Lotterteamte bekannt gemachten Einrichtung bleibet. Berlin den 19ten Merz 1768.

Königl. Preuß. Lotteriedirection.

Die bey der untern 28ten Merz gehaltenen Neun und sechzigsten Ziehung der Kön. Zahlenlotterie zu Berlin herausgezogene Zahlen sind: 3/64/42/10/71. Die daraus gefallene Gewinnliste werden gegen Zurücklieferung des empfangenen Billets baar ausbezahlt. Zur Siebenzigsten Ziehung, welche am 18. April geschlehet, wird bis den 14ten Vormittag collectiret; bis dahin können diejenigen, welche sich hierbey interessiren wollen, mit Billets und selbstwählende Zahlen versehen werden. Die Nachrichten von der Einrichtung dieser favorablen Lotterie sind bey mir gratis, auch von denen Lottericalenders das Stück 4 Sgl. zu haben. Minden den 1ten Apr. 1768.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.

Zu Hannover ist unter Suarantie einer hochpreisl. Landesregierung die 18te Landeslotterie errichtet worden. Selbige bestehet aus

16000 Loosen und eben so vielen Gewinnen; und ist in 5 Classen vertheilt, wovon der Einsatz zur ersten Classe 1 halbe Pistole, zur 2ten 1 Pistole, zur 3ten 1 Pistole, zur 4ten 1 halbe Pist. und zur 5ten 1 halbe Pist., also in allem 4 und 1 halbe Pistole beträgt, und womit außer der beträchtlichsten Anzahl sehr ansehnlicher Gewinne, sonderlich die Hauptgewinne von 100/200/300/400/500/1000/2000 und 3000 Pistolen zu erhalten sind. Wobey noch anzumerken, daß der Einsatz der letzten Classe von 1 und 1 halbe Pist. nicht baar ausgegeben, sondern creditret und von dem Gewinn solcher Classe, welcher wenigstens 2 Pistolen beträgt, wiederum decourtiret, zu Behuf der obnumgänglich nöthigen Lotteriekosten baar von jedem Gewinn der letzten Classe 1 halbe Pist. von den 4 ersten Classen aber gar nichts abgezogen wird. Die Ziehung der ersten Classe wird, wo nicht eher, doch ohnfehlbar den 25ten Julii c. vor sich gehn. Liebhaber können sowohl in hiesigen Königl. Addresscomtoir, als auch bey den Herrn Postsecretair Wagenknecht zu Bielefeld den Plan von dieser vortheilhaften Lotterie gratis, und Loose gegen den bestimmten Einsatz erhalten. Minden den 9ten April 1768.

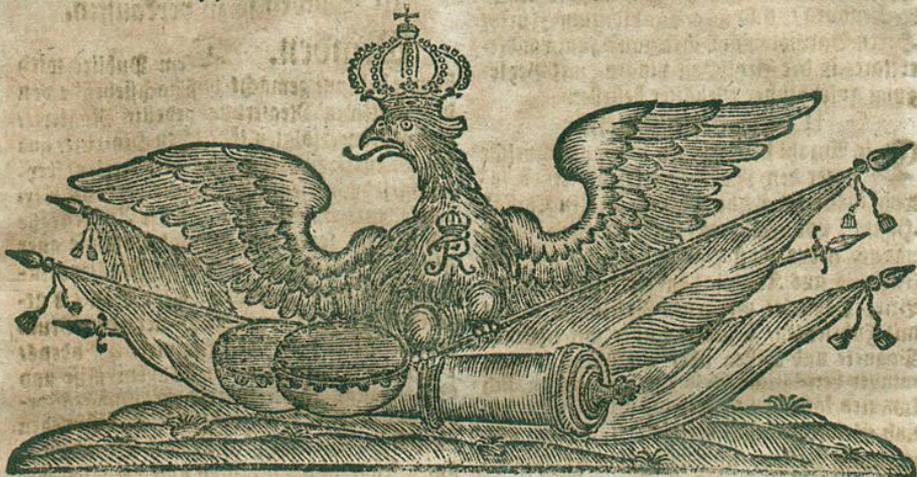
Albrecht.

In der am 14ten dieses M. gezogenen ersten Classe der Kön. Königsberger Lotterie sind die in meiner Collection debitirten Loose Nr. 10434 mit 60/ 10424 mit 20/ 10443 mit 6, und noch viele andere mit 4 fl. herausgekommen, wie aus denen bereits eingegangenen Ziehungslisten zu ersehen ist; die übrigen nicht herausgekommenen Lose müssen, bey ohnfehlbaren Verlust vor dem 20sten des n. f. Monat zu der zweyten Classe mit 4 fl. preuß. oder 1 Rthl. 8 Sgl. in Golde verwechselt werden. Zu der 2ten Classe sind auch noch Kauflose vor 6 fl. preuß. oder 2 Rthl. in Golde, bis gegen den erstbemerkten Termin bey mir zu bekommen. Bielefeld den 31sten Mart. 1768.

E. Fr. Wagenknecht.



Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

16tes Stück.

Montags/ den 18ten April 1768.

I Beförderungen.

Sr. Königl. Majestät/ Unser allergnädigster Herr/ haben den bisherigen Halberstädtischen Justizamman, Herrn Commissionsrath Dach/ wegen seiner vorzüglichen Geschicklichkeit zum Kriege, und Domainenrath, auch Justitiarii bey hiesiger hochlöblichen Kriege, und Domainencammer mit einem beträchtlichen Gehalt zu ernennen geruhet. Desgleichen den Herrn von Bessel/ in Betracht seiner guten Eigenschaften zum Kriege, und Domainenrath bey gedachter hochlöbl. Cammer placiret.

Nachdem auch allerhöchst gedachte Sr. Königl. Maj. die bisherige Gerichtsverfassung Dero Domainenämter im Fürstenthum Minden und dazu gehörigen Grafschaften/ Ravensberg, Tecklenburg und Lingen/ auf einem bessern Fuß setzen, und statt der abwechselnden Justitiarien/ besondere mit denen Domainenämtern verbundene beständige Justizämter errichten lassen: So haben Allerhöchst dieselben in Verfolg dieser gemeinnützigen Einrichtung den bisherigen Justitiarium des Amtes Hausberge/ Herrn Müller/ zum Justizamman

2

da-

dieselbst/ den Justitiarium Herrn Wosbing/
zum Justizamtmann des Amts Blocho/ den
Justitiarium Herrn Elean zum Justizamtmann
des Amts Enger/ den Justitiarium/
Herrn Vogt zum Justizamtmann des Amts
Sacklenburg/ und den Candidatum Juris/
Herrn Bartholomäus Beckhaus zum Landse-
cretario in der Grafschaft Eingen, mit Beyle-
gung ansehnlicher Gehälter bestellet.

II Verordnungen.

Die Anzahl dererjenigen Personen/ welche
unter den Namen von Speditours so-
wohl in Berlin als auch denen übrigen Königl.
Haupt- und Handels- Städten viele so ge-
nannte neben Post- Häuser etabliret/ indem
sie theils aus Königl. Landen selbst/ ganze
Brief- Paquete/ mit denen Posten/ ja so gar
mit Fahrleuten/ besonders aber mit letzteren/
Paquete und Kisten über 40 Pfund/ nicht
minder beträchtliche Geld- Summen an sich
kommen lassen/ und solche Briefe/ Sachen
und Gelder hernach einzeln/ stückweise und
in kleinen Posten/ an verschiedene Correspon-
denten distribuiren/ ist dergestalt angewach-
sen/ daß wenn diesen Unwesen nicht bey Zeiten
gesteuert wird. hiernächst für das Königl.
Allerhöchste Postinteresse ein ganz beträchtl-
icher Schaden daraus erfolgen muß.

Ob nun zwar die heimliche Colligirung und
Distribuirung der Briefe/ Sachen und Gelder/
durch die ältere sowohl als neuere Edicte wie-
derholentlich verboten worden/ so will doch das
Generalpostamt/ hierdurch nochmals einen je-
den/ besonders aber die Speditours öffentlich
und wohlmeinend warnen/ sich diesfalls in
geringsten nichts weiter zu Schulden kommen
zu lassen/ und ihnen zugleich andeuten/ daß sie
im ersten Contraventionsfall/ sofort nach
Vorausgebung der Edicte bestrafet/ auch dem
Befinden nach Seiner Königl. Majestät zur
höchstseltigefälligen Bestrafung nahmhafft an-
gezetiget werden sollen.

Damit sich also niemand hiernächst mit der
Unwissenheit entschuldigen möge/ so soll gegen-
wärtiges benen Zeitungen und Intelligenzblät-
tern inseriret/ und zu jedermanns Wissenschafft

bekannt gemacht werden. Signatum Berlin
den 9ten April 1768.

Kön. Preuß. General Postamt.
Bernard de la Hogue.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden.

Dem Publico wird
hiemit bekannt gemacht/ daß nachstehende von
der Wittwen Regierungspedellin Kasterts/
bis zu ihrem erfolgten tödtlichen Hintritte/ qua
usu fructuaria in Besiz gehabte Parzellen/ frey-
willig/ jedoch öffentlich sub hasta verkauft wer-
den sollen/ nemlich: 1) das in der Beckerstraße
sub Nr. 18. gegen dem Königl. Posthofe quer
über belegene Wohn- und Brauhaus/ worin-
nen 5 Stuben/ 4 Kammern/ 1 Saal/ 1 ge-
wölbter Keller. 1 große Küche nebst den Brun-
nen darinn und 1 Speisekammer/ 4 Bodens/
1 großes Hinterhaus/ 1 Wagenremise und
Schweinstall/ imgleichen ein geräumiger Vor-
hof und grüner Garten befindlich/ dabeneben
mit der Hudegerechtigkeit außerm Weeserthore
auf 5 Rube und 3 Rindern und der Ausfahr
nach dem großen Damhose versehen ist. 2) ein
an der Fischerthorschen Brücke belegener groß-
sen Küchengarte/ welcher mit einer lebendigen
Hecke umgeben/ und worinn außer zween Lau-
ben und dem Gartenhause 65 Stück Fruchttra-
gende Aepfel- Birn- und Quetschenbäume
längst dem Fischerstädter Graben/ nebst zween
Larxbäumen sich befinden. 3) eine unter der
Waschreppel längst der Weser belegene und an
des Herrn Senatoris Kiebeck Garten von Sü-
den nach Norden schießende Heuwiese.

Die Kaufstüfte werden daher hiemit einge-
laden in Termino den 7ten May a. c. auf dem
Rathhause Morgens 10 Uhr zu erschei-
nen/ und haben die Bestbietendbleibende zu ge-
wärtigen/ daß nach geschenehen annehmlichen
Gebote der Zuschlag geschehen soll.

Bielefeld. Demnach gerichtlich
erkannt worden/ daß das ganz verfallene Eick-
mannsche Haus an der Oberstraße sub Nr.
15. in Termino den 27ten April a. c. öffent-
lich

lich verkauft werden solle/ so können die lusttragende Käufer sowohl/ als diejenigen/ so an diesem Hause eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen/ sich sodann am Rathhause einfinden.

Werther.

Der Herr Graf von Hagsfeldt ist entschlossen/ seinen in Bielefeld ohnweit der Neustädter Kirche belegenen adelich streuen Hof mit Zubehör und denen darauf befindlichen Baumaterialien freywillig den Meißbietenden zu verkaufen/ wer also Lust hat diesen Hof an sich zu bringen/ wolle sich bey dem Cammerfiscal und Adv. ord. Hrn. Pletten auf dem Hause Werther melden/ und die Bedingungen vernemen.

IV Sachen so zu verpachten.

Minden.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl sollen von denen Weeser Zutheln und Anflüssen bey Todtenhausen/ Amts Petershagen/ derer sich der Unterthan Römmer bis dahin unbesugter Weise angemasset hat/ 6 Morgen 30 Ruten/ jedoch mit Vorbehalt des künftigen mehrern Anwachses plus licitantstößentlich verpachtet werden. Die Liebhaber können sich also am 23sten des laufenden Monats Aprilis Vormittags auf der Königl. Krieges und Domainencammer einfinden und gewärtigen/ daß dem Meißbietenden bis zu erfolgter Allerhöchster Approbation der Zuschlag geschehen solle.

Da die Rann- und Schweinschneiderei in dem Fürstenthum Minden anderweit auf 6 nacheinander folgende Jahre an den Meißbietenden verpachtet werden soll/ und dazu Terminj von 14 Tagen zu 14 Tagen/ als der erste auf den 9ten April/ der 2te auf den 23ten Apr. und der 3te auf den 7ten May anberamet worden/ als haben sich Nachlustige in besagten Terminis des Morgens früh hier auf der Krieges- und Domainencammer zu melden/ ihren Geboth zu erdinen/ und bis auf Königl. Allerhöchste Approbation des Zuschlages zu gewärtigen.

V Citationes Edictales.

Minden.

Die im 14ten Stück dieser Anzeigen namhaft gemachte und ausgekretene Landeskinder/ sind von hiesiger Hochlöblichen Landesregierung citiret/ um sich in ultimo Termino den 26sten April zu stellen/ und die Ursach ihrer Abwesenheit anzugeigen/ oder zu gewärtigen/ daß sie als trenlose Unterthanen angesehen/ und ihr kindliches Erbtheil oder sonstiges Vermögen dem Fisco zurkannt werden solle.

VI Avertissements.

Auszug aus der allgemeinen deutschen Bibliothek/ des fünften Bandes zweytes Stück/ de Anno 1767. Titul. XIV. Chymische Nebenstunden/ abgefasset von Johann Rodell. Dasselbst wird pag. 193. des französischen Althauspuloer folgendermaßen beschrieben und beurtheilet.

Es jemals ein marktshreyerisches Medicament bezahlet worden/ so ist es das Althausische Pulver/ welches kaum den funfzigsten Theil werth ist/ was davor bezahlet wird/ und werden aus vielen Ländern ansehnliche Summen nach Frankreich geschicket. Das löbliche Preuß. Obercollegium Medicam wurde dadurch für einigen Jahren bewogen/ dieses Pulver in allen Preußischen Ländern zu verbieten/ allein/ es hat sich dieserwegen doch wieder eingeschlichen. Herr Rodell/ Russisch. Kayserl. Collegien-Professor/ Mitglied der Academie der Wissenschaften und Apotheker bey der Ober-Apotheke zu Petersburg/ hat bey seiner Untersuchung gefunden/ daß dieses Pulver ein zur Trockne verdickter Saft aus dem Scammoinio/ (wir mögten nach unsern Versuchen fast sagen/ aus den Creutzbeeren) mit etwas Süßholz und arabischen Gummi vermischet/ bestehe. Bis hieher lautet dieser vorgemeldete Auszug. Man hat zwar in hiesigen Gegenden geglaubet/ daß dieses französische Pulver von sehr starken und robusten Personen wohl gebrauchet werden dürfte/ da aber dennoch wahrgenommen worden/ daß auch solche starke Leute damit endflich ihre Gesundheit ruiniret/ auch den Lymum/ oder die natürliche

Stär.

Stärke derer Gefäße und Eingeweide bergerstalt beschwächt und deren nützliche Säfte zugleich mit beraubet haben/ so daß sie davon entweder in langwierige und beschwerlich zu curirende/ oder gar in unheilbare Krankheiten verfallen sind/ und man noch vermuthen muß/ weilen es so sehr angreiffet/ d.ß ohne die obgemeldten starken/ sogenannten Drastischen Wurganzen/ auch noch wohl die noch heftiger wirkende Grana Illi/ oder das Semen Caputisä darunter mit vermischet seyn mögten welches man vorher so leicht nicht/ als das Scammonium erforschen kann/ und beraach erst aus der vehementen Wirkung vermuthen muß; So hat man das Publicum für den Gebrauch dieses Alhandischen Pulvers wohlmeynend warnen wollen. Minden am 22. Mart. 1768.

Rönlgl. Preuß. Colleg. Medic. Provinc. hieselbst.

Minden. Dem Publico wird bekannt gemacht/ daß die bey der Tecklenburg-Lingenschen Bergwerkschafft successive eingehende Gelder/ so theils in Golde/ theils in Conventionsmünze und theils in Preuß. Courant bestehen. Verwechslung gegen Holländisch Courant oder gültige Wechselbriefe in dieser Münze auf Amsterdam auf zwen Jahre lang dem Mindesfordernenden überlassen werden sollen. Wer nun Lust und Belieben hat/ die Umsezung dieser Gelder auf die vorgeschriebene Art zu übernehmen/ und dieserhalb Sicherheit nachzuweisen vermag/ kann sich zu Ibbenbühren in des Berggraths Sporleder Wohnung in Termino den 28ten Apr. a. c. einfinden/ und gegenwärtigen/ daß mit ihm bis auf allerhöchste Abprobation contrahiret werden wird.

Lingen. Der Magistrat alhier läset hieburch jedermänniglichen bekannt machen/ daß diejenige Neubauer/ welche Lust bezetgen werden/ die Plätze von denen im letztern Kriege eingefallenen Häuser/ nemlich der Erben Franzens Erben Lehmers und Erben Janßen hinwieder/ um zu bebauen/ nicht nur eine Behülfe von 100 Rthlr. sogleich vom Magistrat ausgezahlet erhalten/ sondern auch überdem die von Sr.

Rönlgl. Majestät denen Neubauenden Allergnädigst accordirte Bauverheißungsgelder zu genießen haben sollen. Wz Endes sich die Liebhaber bey dem Magistrat hieselbst melden können
Erinnerung.

Im letztabgewichenen Winter ist eine platte und rund/ viereckigte Fuß- oder sogenannte Wärmlasche/ von engl. Zinn/ in Minden bey Schaes verfertigt/ aus des Hrn. Hofraths Mühlins Behausung geliechen/ aber dahin nicht wieder gebracht worden: Dessen Domestiquen den Namen der Herrschaft/ vor welche sie abgehohlet ist/ vergessen haben. Es werden also diejenige/ welche solche wieder zu schicken auch vergessen haben/ hierdurch erinnert und ersuchet/ der Billigkeit gemäß/ selbige dem Eigenthümer zurück zu senden. Minden. den 13. Ap.

VII Personen/ so in Diensten verlanget werden.

Minden. Es verlanget jemand alhier einen Lehrburschen/ welcher die Handlung zu lernen/ und in einen offenen Laden zu dienen Lust hat/ das Adresscomtoir glebt nähere Nachricht.

Minden, den 9. April 1768.

Zuckerpreise aus hiesiger Fabrica.

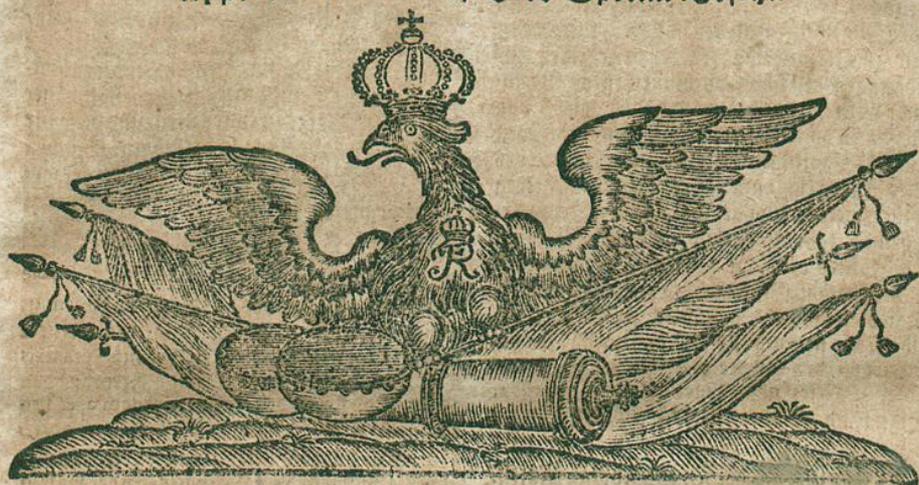
a Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.
Melis $5\frac{1}{2}$, 6, $6\frac{1}{2}$, $6\frac{3}{4}$ Mgr.
Raffinade $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$
Canarie 9 Mgr.

Candies
Braun 6, $6\frac{1}{4}$
Gelb $6\frac{1}{2}$, $6\frac{3}{4}$
Weiß $7\frac{1}{2}$, 8
Farine — — 4 a $4\frac{1}{2}$
Syrob 100 lb. $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

VIII Lotterie Sachen.

Ben der noch fortdauernden Ziehung der 51. Classe Hannov. Lotterie ist unter andern ansehnlichen Gewinnen auch einer von 1000 Rthl. in Pistolen auf die Nr. 12906 auf meine Courete gefallen. Minden den 15. Apr. 1768. Albrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

17tes Stück.

Montags / den 25ten April 1768.

I Notification.

Da sich bisher verschiedentlich der Miß-
 brauch geäußert / daß einige Lan-
 des Creditores die Zinsen von ihren
 Capitalien nicht zur gehörigen Zeit
 abgefordert / sondern solche wol gar Jahre-
 lang auf der Obersteuer-Casse wol gar Jahre-
 lang stehen lassen ; welches zu mancherley Unord-
 nungen Anlaß gegeben : So wird allen und
 jeden Landes Creditoribus / welche Zinsen von
 der hiesigen Obersteuer-Casse zu erheben ha-
 ben / hiemit befannt gemacht / daß sie / daerue
 einer oder der andere seine rückständige Zinsen

noch nicht abgefordert haben solte / in denen zu
 Auszahlung dieser rückständigen Zinsen prässi-
 gierten Terminen am 28. Aprilis / 26. May
 und 23. Junii a. c. ohnehin alhier auf der
 Obersteuer-Casse in Person / oder durch einem
 zum Empfang der Zinsen specialiter instrukt-
 irten Bevollmächtigten / vor denen dazu ernann-
 ten Commissarien erscheinen / von welchen
 Jahren sie die Zinsen zu fordern haben / nach-
 weisen / und / wenn ihre Angabe von denen
 Commissarien richtig besunden wird / augen-
 blicklicher Bezahlung des Rückstandes / gegen
 R. ord.

ordnungsmäßige Quittung/ sonst aber weiter Verordnung diejenigen hingegen, die in diesen Terminen nicht erscheinen werden/ gemärtigen sollen/ daß sie ihrer rückständigen Zinsforderungen verlustig erkläret/ und selbige dem Fisco zugetheilet werden sollen. Wie denn auch zu Vermeidung fernerer dergleichen Unordnungen die schon vorhin erlassene Verfügung nochmals dahin wiederholet wird/ daß alle Zinsen von Minden- und Ravensbergischen Landes-Capitalien/ die vom 1. Junii eines jeden Jahres bis zum 30. Septembr. desselben Jahres verfallen vom 1. bis zum 15. Decembr. desselben Jahres/ die vom 1. Octobr. eines jeden Jahres bis zum 3. May des folgenden Jahres betragte Zinsen aber vom 1. bis zum 15. May dieses folgenden Jahres bey Verlust derselben/ da sie nach Ablauf derselben Fisco berechnet werden sollen/ von der hiesigen Obersteuer-Casse abgelanget werden müssen.

Signatum Minden den 31sten März 1768.

(L. S.)

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. in Preussen etc. etc.

von Dacheröden, Bärensprung, Krusemarck, Hofmeister, Lileman, Schröder, Raze, Redeker, Pestel, le Petit, von Berg, von Hymmen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die der verstorbenen Wittwe Registrationspedellin Rahterts zugehörig gewesene Parcellen welche im 16ten Stück dieser Anzeigen näher beschrieben/ sollen in Termino den 5ten May a. c. öffentlich auf dem Rathhause alhier verkauft werden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß das Haus in der Fidebohnen Straß sub No. 486. worin 1 Stube/ 3 Kammern/ nebst Hofraum und einen Schweinefall/ verkauft werden soll. Lusttragende Käufer belieben sich bey Cronemeyer auf der Simmons Straß zu melden.

III Citaciones Edictales.

Hausberge. Demnach der junge Meyer zu Wülpe Johann Heinrich Vieland gezeiget: was maßen er mit dem Colonat eine dermaßen grosse Schuldenlast übernommen/ daß er überall keinen Ausweg finden könnte die aufgeschwollene Zinsen/ vielweniger die zusammen geborgte Capitalia zu tilgen/ und daher gebeten Creditores zu convociren/ und diese zur gütlichen Behandlung zu vermögen. Solchen Suchen auch eventualiter um somehr gefüget worden/ da Supplicante sämtliche Schulden mit dem Hoje übernommen. So werden in Kraft dieses proclamatis alle und jede welche an vorgebachten Meyerhose oder dessen vorige Besizere einen An- oder Zuspruch ex quocunq. capite vel causa zu haben vermeinen/ eiltires und geladen daß sie solche in Terminis praefixis Donnerstags den 28sten April/ Frentags den 13ten May/ und den 27sten ejusdem a. c. bey hiesigem Amtsgerichte ad protocollum anzeigen durch untadelhafte Urkunden wovon beglaubte Abschrift ad Acta zu geben oder sonst rechtlicher Art nach verificiren mit Debitore communiqui gütliche Handlung pflegen und in dessen Entstehung aber rechtliches Erkänntniß gemärtigen. Mit Ablauf der dritten und letztern Tagesfahrt sollen Acta für geschlossen aufgenommen/ und die sich nicht gemeldeten Creditores wenn sie gleich ihre Forderungen angezeigt haben mit ihren etwaigen Forderungen abgewiesen/ und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

IV Vermischte Nachrichten.

Herford. Es wird hierdurch bekannt gemacht/ daß an der hiesigen Neustädter Kirche ein Küster und Organisten dienst/ mit einem ansehnlichen Gehalte versehen/ vacans geworden. Derjenige so die zu solchen Dienste erforderliche Capacite besizet/ kan dieselhalb bey dem Hrn. Oberbürgermeister Rischmüller und Neustädter Provisoren nähere Nachrichten

erhalten. Es wird auch auf der Neustadt ein tüchtiger Schullehrer, der die Jugend im Christenthum und im Rechnen und Schreiben gehörig unterrichten kan, verlangt; Die Conditiones können gleichfalls bey dem Herrn Oberbürgermeister und Provisoren weiter nachgefraget werden.

Minden. Da sich in dem benachbarten Erite Paderborn eine Krankheit unter dem Rindviehe hervorgethan hat, von der man zwar noch nicht mit völliger Gewisheit sagen kann, daß sie ansteckend sey, indessen doch alle mögliche Vorsicht angewendet werden muß, die Ausbreitung und Einführung derselben in die übrige Provinzen zu verhüten: So hat man dem Publico hienit diejenigen curativ und präservativ Mittel, deren man sich im Paderbornischen auf Vorschlag erfahrener Aerzte mit gutem Nutzen bedienet, zur präservativen Anwendung hiedurch bekannt machen und bestens recommendiren wollen.

Selbige bestehen demnach in folgenden: Erstlich Ruß dem Vieh sobald der Schauer/womit die Krankheit anzufangen pflegt, vorbey ist, zur Ader gelassen sodann

Zweitens Demselben sehr vieles laulichtes Getränk von Seifen, Haber, Kleien in Wasser gekocht, und mit etwas Eßig und Honig vermischt, gereicht oder eingedrückt, darnach

Drittens Sothanem Vieh ein gutes Laxativ von gestoffenem Münch Rabarbara zu 2 Loth ohngefehr, oder 3 bis 4 Loth Senesblättern mit einem Ort heißen Wassers eine halbe Stundelang angefehet, gereicht, und alle Tage, bis zur gehörigen starken Abführung, und Wahrnehmung einigen Wiederkräftens, solches repetiret.

Viertens Nach erhaltenen diesen Effect alsdann die sogenannte Fieber-Rinde (China) in Pulver, zu 2 bis 3 Loth ohngefehr im Tag, mit dem Num. 2do, besagten Getränk eingeschütet werden.

Fünftens Dem Vieh muß ferner auf der Brust, oder Unterleib ein Haarseil von Pferds-

haaren gezogen, und ein Ausfluß der scharfen Materie besördert werden.

Sechstens Ruß der Stall täglich ein oder zweymal durchblüet, wol gereiniget, und zu Zeiten des Tages mit Wecholderbeeren, so in Eßig geweicht worden, beräucheret, und

Siebentens Das Vieh täglich mit laulichtem Kleienwasser gewaschen, wol abgedrückt, und dann mit einer Decke behangen werden.

Gleich wie nun zu sorgen, daß das kranke Vieh nicht allein zur Genesung gebracht, sondern auch das übrige nach Ursache von dieser Krankheit so viel möglich, frey erhalten werde, so wird nöthig besunden:

A.) Die Num. 2, 3, 5, 6. & 7. angemerkte Mittelen an denjenigen Orten, wo sich die Krankheit bereits geküßert hat, oder annoch äußeren überste, genau zu befolgen, dem Vieh aber auch gutes, nicht verfaultes oder mäßiges Heu zu geben, und zwischen dem Futter und Getränk täglich eine Portion Salz zu vermischen, imgleichen den No. 6. wol zu beobachten.

B.) Hiesühro ist auch zu besorgen, daß das Vieh, besonders im Frühjahr und Herbst, wo es sehr nasses und nebligtes Wetter ist, nicht zu früh aus, und früher gegen Abend nach Haus wieder getrieben werde.

C.) Die gar zu nasse und saule Weide muß verbessert, und ausgetrocknet zu dem Ende hin und wieder Weidenbäume etc. etc. gepflanzet werden, damit die überflüssige Nässe vertrieben, das Vieh beschattet, und durch die stete Sonnenhitze nicht schier ausgetrocknet, und zu viel erhitzt werde; wobey dann leglichen

D.) Höchst erforderlich, daß das Vieh, bey allenfallsigen Mangel eines reinen Wassers auf der Heide, zu einem reinen Fluß täglich, und nach und nach getränkt werde. Signatum Minden den 22sten März, 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

von Dacheröden, Bärensprung, Krasemark, Hofmeister, Elleman, Schröder, Raze, Rebecker, Pessel, le Petit, von Berg, von Hymmen.

Der

Der Adress: Calender / der Königl. Preussl. Haupt- und Residenz Städte Berlin/ derer daselbst befindlichen Höfen und Niederen Collegien/ Justanzen und Expeditionen/ auf das Jahr 1768 ist bey Mehls Erben vor 8 Sgr. gebunden zu haben.

Rothehof. Nachdem Sr. Königlich. Majestät auf den wegen des verschuldeten Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Stratmanns Stette im Klinko sub No. 43. der Bauerschaft Weibergen Voigtey Gohfeld Amts Hausberge von einer Hochpreusslichen Krieges- und Domainen-Cammer unterm 11. December a. v. abgestatteten Bericht per Rescriptum gratiofissimum de dato Berlin den 29sten ejusdem die angetragene Nieder-Schlagung derer mit 287. Rthlr. 14. Sgr. 3. Pf. an Domainen-Zehnt Contribution- und Cavallerie-Geldern rückständigen Prästandorum allergnädigst genehmiget/ dabey aber zugleich verordnet haben/ die Stette mit einem tüchtigen Colono zu besetzen/ dergestalt und also/ daß vorab in Ansehung derer sich besage das dieserhalb bereits constituirten Liquidat auf 687. Rthlr. 1. Mgr. 2. Pf. belaufenden Passiv-Schulden mit denen Privat-Gläubigern eine gütliche Behandlung und Nachlaß an Capital getroffen/ dabey aber auch für die unumgängliche Sustentation des jegigen Besizers der Stette mit seiner Familie in soweit Sorge getragen werden solle/ daß demselben in so ferne die Haupt- Sache und Unterbringung der Stette selbst darunter nicht leidet/ die treue Wohnung im Nebenhause mit 2 bis 3 Morgen Saat- Landes belassen werden; So wird solches hiedurch zu dem Ende öffentlich b. kannt gemacht, damit der- oder diejenige/ welche Lust und Belieben haben, diese Königliche Eigenbehörigen Stratmanns Stette, wobey an die 50. Morgen Landes gehören/ anzutreten/ sich in Terminis den 30sten Junius/ wie auch 14ten und 28ten des bevorstehenden Monats May/ des Morgens um 10 Uhr dahier aufm Rothenhofe einfinden/ ihre Erklärung ad protocollum angeben und gewärtigen/ daß darauf mit denen Privat-Gläubigern transigiret/ und diese nicht allein zum billigen Nachlaß an Capital

persuadiret/ sondern auch davon an eine hochpreussliche Krieges- und Domainen-Cammer Bericht erstattet werde.

Amte Sparenb. Brackw.

Distr. Da nunmehr in causa Stettenbörmerischen Concurfus/ sämtliche auch die zum Schrift-Wechsel gediehene Liquidations-Acta abgeurteilt; So wird auch in Termino den 2ten May c. vorm Amte Brackwede ein Ordnungs-Urteil Morgens 8 Uhr am Bielefeldischen Gerichtshause eröffnet werden.

Creditores werden hiemit zu dessen Anbörung öffentlich eingeladen/ und sollen ihnen fatalia sodann bekannt gemacht/ auch auf Verlangen Copelen der Sentenz ausgehändigt werden.

V Lotteries Sachen.

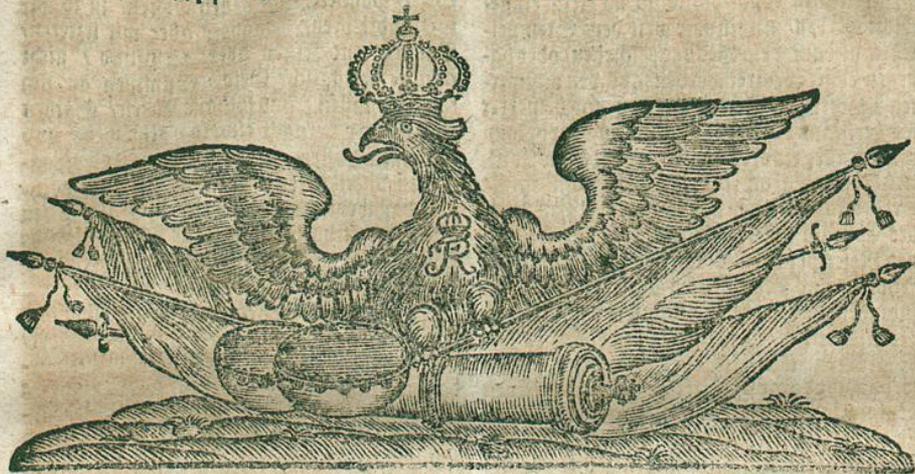
Denen resp. Herren Interessenten der 17ten Hannov. Lotterie/ wird hiedurch bekannt gemacht/ daß die Ziehung der 5ten u. letzten Classe nächstens geendiget seyn wird/ alsdenn denen Auswärtigen diejenigen Ziehunglisten in welchen ihre Loose heraus gekommen communiciret/ die Bewianste so darauf gefallen/ nicht allein nachgewiesen/ sondern auch prompte ausgezahlt werden sollen.

Zur 18ten Lotterie erster Classe sind so wohl in hiesigem Adress-Comtoir als bey Herr Wagenknecht in Bielefeld loose für eine halbe Pistole/ Plans aber gratis/ dergleichen sind an benannten Orten Loose zur ersten Classe der Berliner Classen Lotterie für 1. Rthlr. 1. Sgr. per Cour. zu bekommen.

Da die 70ste Ziehung der Königl. Preussl. Zahlen Lotterie zu Berlin am 18ten dieses mit der gewöhnlichen Accuradesse gezogen worden/ so hat man denen Herrn Interessenten die heraus gezogene Zahlen/ als 14/ 35/ 90/ 61/ 45/ hiedurch bekannt machen wollen/ welche die ihnen zufallende Gewinnste gegen Einlieferung des erhaltenen Billets bey mir abfordern können. Die 7. ste Ziehung dieser Lotterie/ geschieht am 9ten May/ zu welcher bis den 5ten Billets auf selbstwählende Zahlen ausgegeben werden. Minden den 22ten April 1768.

Johann Gottlieb Müller, Collecteur.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

18tes Stück.

Montags / den 2ten May 1768.

I Verordnungen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden
 König in Preussen Marggraf zu
 Brandenburg, des heiligen Römi-
 schen Reichs Erz-Cämmerer und
 Churfürst, Souverainer und Oberster Her-
 zog von Schlesien, Souverainer Prinz von
 Dronien / Neuchatel und Wallengin wie
 auch der Grafschaft Glog 2c. 2c.
 Thun kund und sähn hiemit zu wissen, was
 maßen Wir zwar in Unserm Stempel-Edict
 vom 13ten May 1766. im 2 h. verordnet, was
 für Stempelpapier bey Erbtheilungen und re-
 cessen über Erbschaften in auf- oder absteigen-

der Linie / imgleichen unter Collateral und an-
 dern Erben adhibiret werden solle; gleichwie es
 aber dabey allemal hauptsächlich / auf die Aus-
 mittelung des Betrags der Erbschaft an-
 kömmt, indessen es aber zum ditzern geschicht,
 daß in denen Erbschafts Inventaris nicht das
 ganze Vermögen des Erblassers, sondern nur
 ein Theil desselben / als zum Exemp! das baare
 Geld angegeben, die übrige Verlassenschaft
 aber / als Silber, Geschirre und Meubles 2c.
 nicht eingeführet, sondern von denen Erben ge-
 theilet und über jedem Articul ein besonderer
 Vergleich unter ihnen errichtet wird, zu sol-
 chem

Dem Vergleich aber hiernächst entweder gar keiner oder doch nicht der richtige Stempel adhibiret wird/ dergleichen Documenta aber bey entstehenden Processen nur produciret und gemeinlich in copia vidimata ad Acta eingereicht werden/ mithin wie weit dem Stempel-Edict hierunter ein Genüge geschehen/ oder dagegen contraveniret worden. aus den vidimirten Abschriften, nicht eingesehen und bemerkt werden kann/ als haben Wir zu Vorvornehmung/ aller Anordnungen/ wodurch Unser allerhöchster Stempel Interesse benachtheiligt werden kan/ in einen besondern an Unsere Landes Collegia unterm 29ten Dec. a. pr. erlassenen Rescript allergnädigst befohlen/ sämtlichen Juristicis und Magistraten aufs genaueste einzubinden/ daß sie keine vidimirte Abschrift/ eines Erbcesses/ Vergleichs oder Pacti. es habe Namen wie es wolle/ annehmen sollen/ wenn nicht darauf notiret/ mit was vor einen Stempel das Original bedrucket sey/ und daß sie ferner bey ohnsehlbarer Edictmäßiger Bestrafung sorgfältig untersuchen sollen/ ob der bemerkte Stempel auch derjenige sey/ welcher nach dem Betrag der Erbschaft des Erbvergleichs oder Pacti in Unserm Stempel-Edict vorgeschrieben/ und daß im niedrigen Fall derjenige/ welcher dergleichen Schrift aufsetzet/ oder dabei affixiret hat/ so gleich in die Edictmäßige Strafe condemniret werden solle/ damit nun ein jeder/ und in specie diejenigen Advocaten und Notarii/ welche dergleichen auch außer Gerichtlich. zu besorgen/ adhibiret werden/ bey Verhandlung und Aufnehmung dergleichen Geschäfte sich vor Strafe sicher stellen können/ so haben Wir allergnädigst verordnet/ durch einen besondern Anhang und durch gegenwärtiges Patent solches in Gnaden befannt machen wollen. Signatum Minden am 4ten Februar 1768.

(L. S.)

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
in Preussen etc. etc.
Eulemann. von Huf.

Die Anzahl dererjenigen Personen/ welche unter dem Namen von Expeditours so-

wohl in Berlin als auch denen übrigen Königl. Haupt- und Handels- Städten viele so genannte neben Post-Häuser etabliret/ indem sie theils aus Königl. Landen selbst/ ganze Brief-Paquete/ mit denen Posten/ ja so gar mit Fahrleuten/ besonders aber mit letzteren/ Paquete und Kisten über 40 Pfund/ nicht minder beträchtliche Geld- Summen an sich kommen lassen/ und sothane Briefe/ Sachen und Gelder hernach einzeln/ stückweise und in kleinen Posten/ an verschiedene Correspondenten distribuiren/ ist dergestalt angewachsen/ daß wenn diesen Unwesen nicht bey Zeiten gesteuert wird/ hiernächst für das Königl. Allerhöchste Postinteresse ein ganz beträchtlicher Schaden daraus erfolgen muß.

Ob nun zwar die heimliche Coligirung und Distribution der Briefe/ Sachen und Gelder/ durch die ältern sowohl als neuern Edicte wiederholtlich verboten worden/ so will doch das Generalpostamt/ hierdurch nochmals einen jeden/ besonders aber die Expeditours öffentlich und wohlmeinend verwarren/ sich diestals in geringsten nichts weiter zu Schulden kommen zu lassen/ und ihnen zugleich andeuten/ daß sie im ersten Contraventionsfall/ sofort nach Raasgebung der Edicte bestrafet/ auch dem Befinden nach Seiner Königl. Majestät zur höchsten selbstgefälligen Bestrafung nahmbast angezeigt werden sollen.

Damit sich also niemand hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so soll gegenwärtiges denen Zeitungen und Intelligenzblättern inseriret und zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden. Signatum Berlin den 9ten April 1768.

Kön. Preuß. General Postamt.
Bernard de la Hogue.

Nachdem wahrgenommen worden/ daß die Tischler wenn sie Bretter in ihren Werkstätten zusammen leimen/ Hobelspäne auf ein nachgemachtes Bret legen/ solche anzünden/ damit unter den zu leimenden Brettern durchfahren/ solche gedachtermaßen erwärmen/ und sodann die Hobelspäne und das Bret darüber auf

auf dem Boden werfen / auch wol hölzerner Feuerzeuge mit feinen Hobelspänen angefüllt, sich bedienen, dieserwegen aber aller zu besorgenden Gefahr möglichst vorzubehalten nöthig ist: So lassen Sr. Königl. Majestät in Preußen / Unser allergnädigster Herr, hiemit verordnen, daß das Erwärmen der Bretter nur allein in den Werkstätten und in denen Gelegenheiten / welche gegen den Zugwind wol verwahrt, auch wenn die hernaliegenden Hobelspäne vorher weggeschafft sind, geschehen / dazu statt des bisher genommenen Bretts eine eiserne Blechpfanne von 3 bis 4 Fuß lang / 15 Zoll breit, und 6 Zoll tief, worin die angezündeten Späne nach dem gemachten Gebrauch mit einem blechernen Deckel zu dämpfen, gebraucht / die Pfannen solchergestalt aus der Arbeitshätte an einem feuerfesten Orte gebracht / und fernhin kein hölzernes / sondern harsichtendgroß und tiefes blechernes Feuerzeug gebraucht werden sol. Wie nun erwähnte Pfannen und Feuerzeuge ohne allen Verzug anzuschaffen sind: so wird zugleich hiermit bekannt gemacht / daß wenn bey nächster Visitation das Gegentheil sich finden / auch sonst wieder besseres Vermuthen ein oder anderer / welcher Tischlerarbeit zu verfertigen befugt ist / dieser Verordnung entgegen handeln sollte, derselbe nachdrücklich und befindenden Umständen nach empfindlich bestraft werden solle. Signatum Minden den 25ten April 1768.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. ic.

von Dacheröden, Bärensprung, Krusemarkt, Hofmeister, Elleman, Schröder, Raze, Deveder, Pefel, le Pett, von Berg, von Hymmen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die der verstorbenen Wittve Regierungsprebellen Rafterers zu gehöria gewisse Parzellen welche im 16ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebnen, sollen in Termino den 5ten May a. e. öffentlich auf dem Rathhause alhier verkauft werden.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Madame Helmken gebohrne Lüdden gewillet ihr eigenthümlich zuerhörte Wohnhaus von dreyen Etagen auf dem Markt zwischen der Holzischen Apotheke, und dem Kaufmann Siekermanschen Hause belegen, am 5ten Junii dieses Jahrs, Morgens 10 Uhr am weisbietenden zu verkaufen. Es befinden sich darin 4 Stuben, 1 großer Saal, 3 Kammern, Boden, 2 gewölbete Keller, Küche, Hofraum und Hintergebäude, benebst der Hudegerechtigkeit aus dem Kuhhor. Die lusttragende Käufer können das weiter bey dem Herrn Justizrath Lau vernehmen.

Bei dem Kaufmann Friederich Hüncke alhier ist allezeit zu bekommen extra gute Dannen Dielen und Bohlen wie auch Dannen Balken, imgleichen Sauerländisch Stab-Eisen und extra guten Edammer Käse, auch sonstigen Waaren in etwelchen Preis.

Eingen. Demnach des Christoph Hemans alhier in der Stadt Eingen auf der Hinterstraßen sub No. 279 belegen Wohnhaus mit dem dahinter liegenden kleinen Hofraum, welche beyde Parzellen auf 180. Fl. taxiret worden, in Termino den 3ten / den 27sten May und den 15ten Junii öffentlich von dieser Regierung feilgeboten, und in ultimo Termino dem Weisbietenden zugeschlagen werden sollen. So werden nicht nur alle und jede zu Ankaffung dieser Parzellen lusthabenden, eingeladen, in solchen Termino zu erscheinen, und ihr Gebot zu eröffnen, sondern auch alle und jede, so an den besagten Hemann, oder dessen Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, citiret, sich sodann damit bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zu melden.

(L. S.)

B. E. v. Ziegeler.

Herford. Es hat sich in letztern Termino Subbassationis kein annehmlicher Liebhaber zu der Wittve Rudolpfs Wohnhaus, Kirchen und Brärdbrüßten einzuwenden, und ist daher ein neuer Termin zu deren Verfleigerung erkant worden, dieser ist

S 2

auf

auf den 29sten Junii c. bezelet/ und werden aufgemacht

1) Dieses Wohnhaus so sub Nro. 295. in der Spöckerstrasse belegen/ und mit einem jährlichen Canone von 2 Rthlr. 18 gr. an hiesiges Armenloster beschwert ist/ mit der Taxa von 238 Rthlr. 18 Mgr.

2) Drey Frauensstellen in der Neustädter Kirche/ mit der Taxa von 28 Rthlr. und

3) Fünf Begräbnißstellen auf dem Neustädter Kirchhofe/ mit der Taxa von 25 Rthlr. aufs neue feil geboten/ mit der Nachricht/ daß dem Meistbietenden solche in vorgedachten Termino zugeschlagen werden sollen.

Nachdem zu Bezahlung derer rückständigen Kaufgelder und Befriedigung des Berlinischen Kaufmanns Thomas Hotho/ der den hiesigen Einwohner Johann Gottfried Edeler zustehende im Gerenberg sub Nro. 137. belegene Wohnhaus nebst Scheune ad hastam gezogen werden müssen/ und denn solches nach Königl. allergnädigsten Verordnung nach dem Ertrage auf 725 Rthlr. in Anschlag gebracht worden; so wird dieses wohlgebaute mit 4 Stuben/ 6 Kammern/ 1 Küche/ 2 Keller/ 1 Saal/ 3 beschlossene Bodens/ einer neugebauten Scheune versehenes Wohnhaus/ hiedurch öffentlich feil geboten/ und die Kaufliebhaber eingeladen in ult. Termino den 10ten Junii am Rathhause ihren Both zu eröffnen/ und hat der Bestbietende gegen baare Bezahlung des Zuschlages zu gewärtigen.

Amt Sparenb. Werthers.

Distr. Da die zum Concurß gezogene liegende Grundstücke des Fischers Bonenkamp zu Doraberg in Terminis den 2ten May/ 6ten Junii und 4ten Julii a. c. öffentlich ausgeboten und verkauft werden sollen: So wird dem Publico bekannt gemacht/ daß solche in folgenden bestehen, als:

- 1) Ein Wohnhaus/ worin alle Bequemlichkeit/ und sehr wohnbar eingerichtet ist.
- 2) Einen Kotten zur Leibzucht.
- 3) Eine Wiese von ohngefähr 2 Fuder Heu.

4) Einen Garten a 1 Schffel Saat/ worin verschiedene Obstbäume befindlich.

Aus welchen Vertinenzien in die Domainen 2 Gar. und gewöhnliche Contribution entrichtet werden; übrigens selbige durch beide te Aichtsmänner insgesamt auf — 640 Rthlr. 32 Mgr. gewürdiget sind.

Es können sich also die lusttragende Käufer in denen angezeigten Subhastations Terminis jedesmal Morgens zeitig am Wertherschen Gerichtshause einfinden/ annehmlich bieten/ und gewärtigen/ daß dem plus licitanti zugeschlagen werden solle. Wer vorhero die aufgenommene Taxa einzusehen verlanget/ derselbe kan solches entweder ante Terminis/ oder in ipsiis Terminis nachsuchen. da ihm dann darunter gewillfabret werden soll.

Da auch am ersten Subhastations-Tage/ mit Verkaufung der noch vorhandenen Mobilien des Discussi/ in allerley Hausgeräth bestehend/ verfahren werden soll: So werden Liebhabere hiezu/ gleichfalls hiedurch eingeladen/ und dienen übrigens zur Achtung/ daß alles gegen baare Bezahlung in alten Golde losgeschlagen werden wird.

III Citaciones Edictales.

Minden. Von hochtbl. Landes-Regierung alhier ist ad instantiam Anna Maria Wörmans aus Schildbische deren entwichener Ehemann Namens West/ aus Engelland gebürtig/ welcher sie bey dem Rückmarsch der Englischen Truppen sitzen lassen/ ektret/ in Terminis den 4ten May/ 8ten und 29ten Junii c. a. vor der Regierung und Confessorio zu erscheinen/ die Ursache seiner Desertion anzugeben und rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen.

IV Vermischte Nachrichten.

Minden. Ob man zwar mit besondern Vergnügen bemerket/ daß das patriotisch-gesinnete Publicum je länger je mehr anfangt sich des Gebrauchs der ausländischen oder orientalischen Caffees zu enthalten/ und statt

statt dessen sich einländischer Früchte zu bedie-
nen: so hat man dennoch dasselbe dazu hie-
durch nochmals aufmuntern/ und demselben
diejenigen einländischen Producte, welche sich
dazu vorzüglich schicken/ und in gerdesten Ei-
gorien- und Scorjoner- Wurzeln/ Reis/ Ro-
cken/ Gersten, Graupen/ Erbsen/ Bohnen/
Weizen und dergleichen bestehen/ hiedurch an-
zupressen/ nicht weniger einen jeden den freyen
und öffentlichen Verkauf dieser einländischen
Cassée-Ingredientien öffentlich zugestehen und
accordiren wollen. Signatum Minden am
15ten April 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen ic. ic.

v. Dachsenröden. Krusemark. Hofmeister.
Redecker.

Nachdem die zum Besten des platten Landes
im Fürstenthum Minden auf allerhöchste
Verordnung errichtete Feuer- Societät nun-
mehr zu Stande gekommen ist: Als lassen
Sr. Königl. Majestät in Preußen/ Unser aller-
gnädigster Herr hiedurch bekannt machen/ daß
in Befolg dessen alle Feuerschäden/ welche vom
heutigen dato an auf dem Lande etwa entstehen
möchten/ nach dem hieselbst vollzogenen Feuer-
Societäts- Catastro dem bereits publicirten
Reglement gemäß vergütet werden sollen.
Signatum Minden den 23ten April 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen ic. ic.

Krusemark. Elleman. Redecker.

Sr. Majestät der König/ Unser allergnädig-
ster Herr/ haben zu weiterer Aufnahme
der Bielefeldischen Bleichen und des Lein-
wandshandels die Landesväterliche Gnade ge-
habt/ nicht allein nach Nachgäbe der in diesen
Blättern schon näher bekannt gemachten Bleich-
Ordnung die Bleichen auf einen verbesserten/
den berühmtesten ausländischen Bleichen nichts
nachzuebenden Fuß/ zu setzen/ sondern um die
Bielefeldische Leinwand- Fabrique und Han-
del noch immer vollkommener zu machen/ und
in mehrere Aufnahme zu bringen/ auch unter
den 10ten September 1767. eine Houbels-
Hau- Gerichts- Ordnung durch den
Druck allernädigst bekannt machen lassen/ und

außer den durch die Wahl jährlich zu bestim-
menden Ausschoren auch den Oberbürgermeister
Billmanns in Bielefeld zum beständigen Di-
rector/ den Beamten Meyer aber zum Rendan-
ten, aus höchsteigenen Triebe zu ernennen ge-
ruhet. Da dieses Handels- und Schau- Ge-
richt mit der ersten Besorgung und Beförde-
rung des wahren Besten der Bleichen/ Lein-
wand- Fabriquen und Handels beschäftigt ist/
auch insbesondere darauf achtet/ daß sowol die
äußere Schönheit/ als innere Güte der Lein-
wand/ welche der Bielefeldischen Fabrique bis-
hero vor allen andern Orien den Absatz beför-
dert hat/ zu den höchsten Grade der Vollkom-
menheit gebracht werde/ so/ daß dennoch die
Preise auf die aller civilste Art werden einge-
richtet werden können; Ueberdem zugleich alle
bey Gelegenheit des Handels entstehende nach-
theilige Vorfälle und Streit in der ersten In-
stanz/ nach dem Beispiel anderer Handels- Ge-
richte auf die allerschleunigste Art unter der
Kauumannschaft/ Bleichern/ und denen damit
Verkehr habenden in- und auswärtigen Han-
delnden bezulegen hat: So wird dieses dem
Publico hiemit bekannt gemacht/ und können
daher sowol Ein- als Ausländer völlig ver-
sichert seyn/ daß sie bey dem Handel sowol mit
den schönsten und dauerhaftesten Waaren in
billigsten Preisen werden versehen werden/ als
auch alle nur ersünliche Beförderung/ Hülfe
und Vortheile werden zugenießen haben.
Signatum Minden den 27sten März 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen ic. ic.

von Dachsenröden, Bärensprung. Krusemark.
Hofmeister. Elleman. Schröder. Raje-
Redecker. Pestel, le Petit, von Berg,
von Hymmen.

Rothehof. In Terminis den
14ten und 18ten May soll die Königl. Eigenbes-
hörige Stratmanns Stette im Klinker/ wovon
die nähern Umstände im 16ten Stück dieser
Anzeige enthalten/ demjenigen/ welcher die Bes-
ten Conditiones offeriren wird ausgethan
werden.

V. Lotteris

V Lotteries Sachen.

N a c h r i c h t
von der Königlich Preussischen
Neuen Classen-Lotterie
zu Berlin.

P E N N.

Erste Classe à 1 Rtl. Einsatz			zweite Class. à 2 Rtl. Einsatz			Dritte Classe à 1½ Rtl. Einsatz			Vierte Classe à 2 Rtl. Einsatz			Fünfte Classe à 2½ Rtl. Einsatz			
Ge- winn	Rtlr.	Rtl.	Ge- winn	Rtlr.	Rtl.	Ge- winn	Rtlr.	Rtlr.	Ge- winn	Rtlr.	Rtlr.	Ge- winn	Rtlr.	Rtlr.	
1	v. 500	500	1	v. 750	750	1	v. 1000	1000	1	v. 1500	1500	1	von 7000	7000	
1	= 250	250	1	= 500	500	1	= 750	750	1	= 1000	1000	1	= 3000	3000	
1	= 125	125	1	= 250	250	1	= 500	500	1	= 750	750	1	= 2000	2000	
2	= 50	100	2	= 75	150	2	= 250	500	2	= 500	1000	1	= 1500	1500	
4	= 25	100	4	= 50	200	4	= 100	400	4	= 200	800	2	= 1000	2000	
6	= 15	90	6	= 25	150	6	= 50	300	6	= 100	600	2	= 750	6000	
10	= 10	100	10	= 15	150	10	= 25	250	10	= 50	500	12	= 575	6900	
15	= 5	75	15	= 10	150	15	= 15	225	15	= 25	375	24	= 100	2400	
20	= 4	80	20	= 6	120	20	= 12½	250	20	= 15	300	40	= 50	2000	
40	= 3½	140	40	= 4	160	40	= 7½	300	40	= 10	400	60	= 20	1200	
80	= 3	240	80	= 3½	280	80	= 6½	480	80	= 7½	600	100	= 12½	1250	
100	= 2½	250	100	= 3	300	100	= 4	400	100	= 6½	600	140	= 10	1400	
220	= 2½	440	220	= 2½	550	220	= 3½	770	220	= 5	1100	400	= 8	3200	
500	= 1½	750	500	= 2	1000	500	= 3	1500	500	= 4	2000	2710	= 5	13550	
1000	betrag.	3240	1000	betrag	4710	1000	betrag	7625	1000	betrag	11525	7500	Freilose zur 1ten Classe der folg. Lotterie 7500		
													11000	betrag.	60900

B a l a n z.

Einnahme.		Ausgabe.	
1te Classe 15000 Loose à 1 Rtl.	15000 Rtl.	1te Classe 1000 Gewinste à 240 Rtlr.	
2te - 14000 " à 1 "	14000 "	2te - 1000 - - - 4710 "	
3te - 13000 " à 1½ "	19500 "	3te - 1000 - - - 7625 "	
4te - 12000 " à 2 "	24000 "	4te - 1000 - - - 11525 "	
5te - 11000 " à 2½ "	27500 "	5te - 11000 - - - 60900 "	
Summa 100000 Rtlr.		Unkosten u. zur Deckung des Risico 12000 "	
Der ganze Einsatz durch alle 5 Classen 8 Rtlr.		Summa 100000 Rtlr.	

I. 62

Es bestehet diese Lotterie aus 15000 Loosen und 15000 Gewinnsten, welche in 5 Classen vertheilet werden. Der Einsatz mit Inbegriff des Kaufgeldes, welches den Einnehmern für ihre Bemühungen a 1 Gar. pro Rthlr. bewilliget worden, und dem Königl. Lotterie-Amte nicht berechnet wird, 1 Rthlr. 1 Sgr. für ein Loos von der ersten Classe; 1 Rthlr. 1 Gar. für eines von der zweiten Classe; 1 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. von der dritten Classe; 2 Rthlr. 2 Sgr. von der vierten; und 2 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. von der fünften Classe. Within kostet ein Loos durch alle 5 Classen 8 Rthlr. 8 Sgr. Von kleinen Münzen werden keine kleinere als 2 Sgr. Stücke bey der Casse angenommen.

2) Alle in jeder der vier ersten Classen gezogene Loose fallen mit ihren Gewinnsten aus den folgenden Classen heraus, damit die übrigen Nummern auch Hoffnung zum Gewinne haben. Es werden dieserwegen in der fünften Classe alle Nummern gezogen, vermittelst welcher Einrichtung der unglücklichste Spieler nicht mehr als ein und einen halben Rthlr. verliehret; und man kann nicht einmal sagen, daß er solche verliehret, indem er vermittelst der nächstfolgenden Ziehung erhaltenen Freylooses neue Hoffnung zu einem Gewinne erhält.

3) Die Erneuerung der Loose zur folgenden Classe muß, unter Vorzeigung der nicht gezogenen Nummer der nächst vorhergehenden Classe, in demjenigen Comtor, auf welchem zuerst das Loos erstanden worden, bey unfehlbarem Verlust eines weitern Anrechts an selbiges, innerhalb den nächsten drey Wochen nach jeder Ziehung, geschehen.

4) Die durch die Namen des Directoris und General-Inspectoris der Lotterie beglaubigten Billets werden von den Einnehmern contrasigniret.

5) Die Collecte nimmet sogleich ihren Anfang, und kann die Einzeichnung sowohl auf ganze, doch kurze und nicht anstößige Devisen, Namen oder Wörter, als auf simple Buchstaben geschehen. Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 16ten May dieses laufenden Jahres; der zweyten auf den 27ten Junius; der dritten auf den 2ten August;

der vierten auf den 19ten September, und der fünften auf den 2ten October vest gesetzt, und werden die von 6. zu 6. Wochen genommene Termine unverändert gehalten.

6) Alle auswärtige und Provinzial-Comtors sind verbunden, acht Tage vor jeder Ziehung ein ordentliches und richtiges Verzeichniß der von ihnen abgesetzten Loose nebst ihren Devisen einzusenden; die nicht verkauften Billets aber in natura zu remittiren. Wer ein solches Verzeichniß einzureichen ganz und gar unterlässet, behält alle ihm anvertrauete Loose auf seine Gefahr, und ist für die Berechnung derselben dem Königl. Lotterie-Amte verhaftet; welcher Umstand zu Vermeidung aller Irrungen und Streitigkeiten hiemit zum voraus öffentlich angezeigt wird, und sowohl von den hiesigen als auswärtigen und Provinzial-Comtors gilt.

7) Kein Loos ist länger als ein halbes Jahr gültig, und hat sich also jeder Gewinner binnen diesem Zeitraum, bey Verlust des Beneficii seines Looses, an gehörigem Orte zu melden. Diejenigen Einsatzer, welchen durch einen unglücklichen Zufall ein Loos abhänden kommen seyn sollte, werden solches ihren Einnehmern zeitig, und vor der Ziehung anzeigen. Uebrigens wird auf keinen Gewinnst Arrest verstatet.

8) Es werden sonsten in denen Classen Lotterien 12, 15, 18 und mehrere Procente von jedem Gewinne abgezogen. Da diese Abzüge mit vieler Unbequemlichkeit verknüpft sind, so hat man bey gegenwärtiger Lotterie, zur Bestreitung der Kosten und zur Deckung des Risiko, so fort die nöthigen Procente zurück behalten; vermöge welcher Einrichtung jeder Gewinner, gegen Zurücklieferung des Original-Billets, 14 Tage nach Endigung der Ziehung, seinen Gewinnst rein und baar ausgezahlt erhält; jedoch mit der Erläuterung, daß bey den entfernten Comtors, auf welche sehr hohe Gewinne anfallen, die die Casse des Einnehmers weit übersteigen, natürlicher weise einige Tage Nachsicht, bis nemlich der nöthige Zuschuß von dem Königl. Lotterie-Amte dafelbst ankommen kann, erfordert werden. Wenn hiernächst gesagt worden, daß von keinem Gewinnst

winnst ein Abzug gemacht wird, so wird solches nur in Ansehung des Königl. Lotterie-Amtes verstanden; und ist man im geringsten nicht gemeinet, Gewinner guter Loose zu verhindern, sich gegen ihren Einnehmer, welchem vielleicht von jenen sogleich beym Einsetzen, ein gewisses vom Hundert kann mündlich oder schriftlich versichert worden seyn, sich nach Proportion gefällig zu erzeugen.

9) Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici ist die Einrichtung beliebt worden, daß man sich bey dieser Lotterie so wohl mit ganzen, als halben und Vierttheil Loose interessiren kann. Wann solche halbe und Vierttheil Loose ausgegeben werden, so bleibe das Hauptbillet in den Händen des Einnehmers, welcher über die Nummer, und den Antheil des Einsetzers an selbiger, mit ausgenannter Ordnung der Classe, ein geschriebnes Billet, nach Anleitung folgenden Formulars, unter seiner Signatur von sich stellet:

„ Daß Inhaber dieses mir für seinen
 „ — Antheil an dem Loose — Nr.
 „ — in der — Classe der Königl.
 „ Classenlotterie zu Berlin — Gro-
 „ schen gezahlet, und selbiger nach
 „ Proportion dieses Antheils auf
 „ den Gewinnst von obbesagtem
 „ Loose Anspruch zu machen hat,
 „ bescheinige ich hiermit etc.

10) Die Nachsicht, Wickelung, Mischung und Ziehung der Loose wird jedesmal unter der Aufsicht der Königl. Kriegesräthe und Bürgermeister hiesiger Residenzen, Herren Niediger und Dieterich, einiger Deputirten von dem Lotterie Amte, und eines Notarii durch zween Waschenknaben, auf dem Berlinischen Rathhause öffentlich verrichtet.

11) Diejenigen Personen sowohl in den Staaten Sr. Majestät als außerhalb, die für diese vortheilhafte Lotterie eine Collecte übernehmen wollen, können sich gerade an die Direction wenden, und die weitem Conditionen gemärtigen.

12) Gegenwärtiger Plan ist auf dem Königl. General-Lotterie Amte allhier umsonst zu haben.

Berlin, den 22ten März 1768.

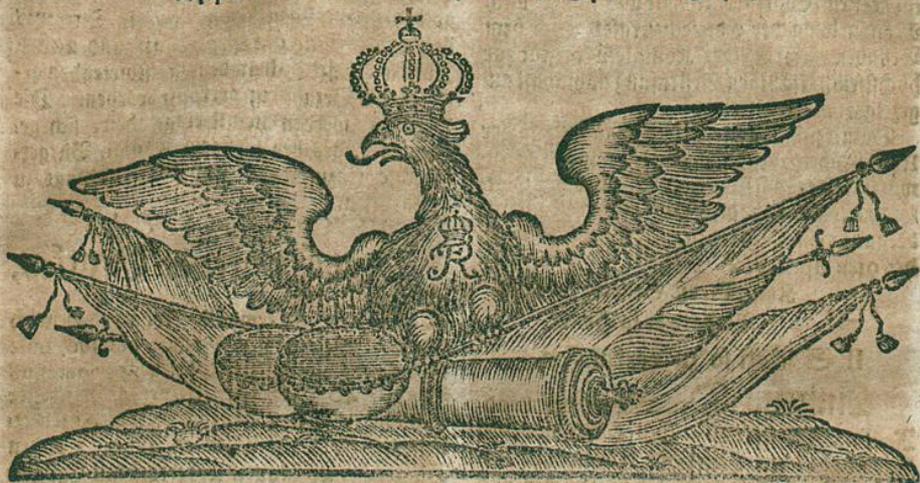
Marpurg	Forckert
Königl. Kriegsrath und Director der Lotterie.	General Inspector der Lotterie.

Da der Ziehungs termin der ersten Classe der neuen Berlinischen Classenlotterie vorantzen Gewinaste von 7000/ 3000/ 2000/ 1500/ 1000/ 750/ 500 Rthl. u. s. w. vermöge obigen Plans, befindlich sind, auf den 16ten May a. c. festgesetzt bleibet, so werden sämtliche auswärtige und provincial Comtors erinnert, 8 Tage vor selbigem, ein ordentliches und richtiges Verzeichniß der von ihnen abgesetzten Loose, nebst ihren Devisen einzusenden; die nicht verkauften Billets aber in Natura zu remittiren. Wer ein solches Verzeichniß einzusenden ganz und gar unterläßt, behält alle ihm anvertrauete Loose auf seine Gefahr, und ist für die Berechnung derselben dem Königl. Lotteriamte verhaftet, welches zu Vermeidung aller Irrungen und Streitigkeiten hiemit zum voraus öffentlich angezeiget wird, so wie es bereits in dem Plane geschehen. Berlin den 1ten May 1768.

Königl. Preuß. Lotteriedirection.

Diese Anzeigen sind im Adress-Comtoir zu Minden bey dem Post-Secretario Albrecht ohnweil der Post in des Herrn Criminal-Rath Wellenbeck's Hause das Stück für 1 Sgr. und jährlich für 2 Rthl. zu haben. Die Postfreiheit dieser Blätter erstreckt sich durch sämtliche Königl. Lande.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

19tes Stück.

Montags / den 9ten May 1768.

I Verordnungen.

Die Anzahl derojenigen Personen / welche
 unter den Namen von Expeditours so-
 wohl in Berlin als auch denen übrigen Königl.
 Haupt- und Handels- Städten viele so ge-
 nannte neben Post- Häuser etabliret / indem
 sie theils aus Königl. Landen selbst / ganze
 Brief- Waquete / mit denen Posten / ja so gar
 mit Fuhrleuten / besonders aber mit letzteren /
 Waquete und Kisten über 40 Pfund / nicht
 minder beträchtliche Geld- Summen an sich
 kommen lassen / und sothane Briefe / Sachen

und Selber hernach einzeln / stückweise und
 in kleinen Posten / an verschiedene Correspon-
 denten distribuiren / ist dergestalt angewach-
 sen / daß wenn diesen Unwesen nicht bey Zeiten
 gesteuert wird / hiernächst für das Königl. the
 Allerhöchste Postinteresse ein ganz beträchtl-
 cher Schaden daraus erfolgen muß.

Ob nun zwar die heimliche Colligirung und
 Distribution der Briefe / Sachen und Selber /
 durch die ältern sowohl als neuern Edicte wie-
 derholentlich verboten worden / so will doch das
 Generalpostamt / hierdurch nochmals einen je-
 den

den, besonders aber die Speditours öffentlich und wohlmeinend verwarnen/ sich diestals in geringsten nichts weiter zu Schulden kommen zu lassen/ und ihnen zugleich andeuten/ daß sie im ersten Contraventionssall/ sofort nach Maasgebung der Edicte bestrafet/ auch dem Befinden nach Seiner Königl. Majestät zur höchstselbstgefälligen Bestrafung nahmbhaft angezeigt werden sollen.

Damit sich also niemand hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so soll gegenwärtiges denen Zeitungen und Intelligenzblättern inseriret und zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden. Signatum Berlin den 9ten April 1768.

Rdn. Preuß. General Postamt.

Bernard de la Hogue.

II Sachen so zu verkaufen.

Lingen. Demnach zu des Landrentmeisters Witten/ zum Habichtswalde/ Vermögen/ ein Concurfus Creditorum entstanden/ und dessen Mobilia/ Bücher und reich mit Silber und Golde besetzte Kleider/ in Termino den 2ten Junii öffentlich verkauft werden sollen/ so wird solches hiedurch von Seiten einer höchlöblichen Regierung daselbst bekant gemacht; und können sich die Liebhaber in besagten Termino einfinden/ und gewärtigen/ daß solche den bestbietenden zugeschlagen werden sollen.

Bielefeld. Demnach sich zu denen Weißhunschen Immobilien im letzten Termino Licitationis noch keine annehmlige Käufer eingefunden/ indem für das auf 2012 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. angeschlagene Wohnhaus allererst 660. und für den grossen zu 460 Rthlr. 6 Gr. gewündigten Garten 235 Rthlr. offeriret worden/ und daher anderweitig Terminus Licitationis auf den 3ten Junii c. angesetzt; So können sodann diejenigen/ so dafür ein mehreres geben wollen/ sich am Rathhause einfinden. und dem Befinden nach der Abjudication gewärtigen.

Herford. Es sollen ad instantiam eines gewissen Creditoris verschiedene silberne und goldne Pfänder/ worunter einige Becher/ silberne Ranne/ zwei Ringe und ein goldenes Creutzgen befindlich/ in Terminis den 25ten May/ 22sten Junii und 20sten Julii a. c. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen/ sich gedachten Tages bey hiesigem Königl. Bürgergerichte einzufinden/ und des Zuschlags zu gewärtigen.

III Citaciones Edictales.

Amte Sparenb. Brackw.

Distr. Demnach Johann Heinrich Wessel/ Bleicher und Besitzer der im Amte Brackwede vor Bielefeld belegene Lohmanns Bleiche/ 40 Jahr alt/ kleiner gedrungener Statur/ gelblichen Angesichts/ blaulichten et was tief im Kopfe liegenden Haaren/ blonden Haaren/ einen blauen Ueberrock mit Camels haaren Knöpfen/ und solchen Beinleidern tragend/ in der Nacht vom 15ten auf den 16ten hujus mit Zurücklassung seiner Frau und ansehnlichen Schulden/ heimlich davon und auf Warendorf gegangen/ und allererst am 23ten Mens. prat. von seinem Aufenthalt/ von Warendorf aus ad Acta gemeldet/ ohne zu seiner Wiederkunft den geringsten Anschein blicken zu lassen/ Folglich dann Concurfus sdermlich eröffnet/ und der Herr Cammer - Fiscal Striebeck eventualiter zum Curatore ernannt und ihm zugleich Fiscalia hiebey zu beordern aufgetragen worden: Als verdet Ihr Johann Heinrich Wessel hiemit citiret/ und gefordert in Terminis den 31sten hujus/ den 28sten Junii und den 12ten Julii a. c. Euch am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden/ mit Creditibus zu liquidiren/ besonders aber wegen eurer bösslichen Flucht/ Rede und Antwort zu geben/ im Entsch- und Ausbleibensfall aber gewiß zu gewärtigen/ daß Inhabts allerhöchsten und sehr geschärften Edicts vom 9ten Dec.

1767.

1767. wider Euch als einen Banqueroutler nach ausermäßiger Schärfe/ verfahren/ befindenden Falls auch die wolverdienten Strafe/ auf eine zufamirrende Weise/ an eurem Bildniß öffentlich vollzogen werden solle. Ingleichen werden sämtliche Creditores hiemit bey dem Ihnen sonst aufzulegenden ewigen Stillschweigen gerufen/ in eben bemeldeten Terminis den 31sten Julij. den 28sten Junij und den 12ten Julij a. c. am Gerichtshause ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren/ auch in primo Termino sich zu erklären/ ob sie das eventualiter angeordnete Curatorium constantiren wollen: Sonst sind etwaige Pfandgläubiger schuldig bey Verlust ihres Pfandrechts/ und sonst willkürlicher Strafe/ binnen 4 Wochen die in Händen habende Pfänder dem Amte anzuzeigen.

Amte Schildesche. Nachdem in des im Kirchspiel Herford sich etablirten Einwohners Günter Overmann Vermöggen Concuris entstanden, und der Herr Adv. ord. Hofbaur zum interim Curatore angeordnet worden; so werden alle und jede/ welche an den Günter Overmann Forderung zu haben vermeynen/ hiemit auf den 19ten May und 2ten Junij a. curr. nach Bielefeld an das Gerichtshaus ad liquidandum & justificandum credita sub poena perpetui silentii verabladet. Sollte auch jemand Pfand oder Effecten von den Debitore in Verwahrung haben oder denselben annoch schuldig seyn/ist solches in bemeldeten Terminis bey Verlust des Pfandrechts und sonst willkürlicher Ahndung anzuzeigen.

Amte Limberg. Demnach der Schutzjude Leon Levi aus hiesiger Amtsstadt Oldendorf geziemend vorgestellet/ wie daß er zwar gnugsam im Stande sey/ seine sämtliche Gläubiger zu befriedigen/ wenn ihm selbige nur einige Frist so lange verstateten/ bis die in Sachen seiner/ wider verschiedene seiner Debiten im Haandverschen/ Heilichen, Pa-

verbornischen und andern benachbarten Dertern obschwebende Prozesse zur Endschaft gediehen/ mit angefügtem Suchen gedachte seine Gläubiger sowol ad profitendum et liquidandum credita/ als auch zu Tendirung der Güte edictaliter vorzuladen/ inzwischen aber einen gemeinschaftlichen Curatorem zum Besten der Creditoren anzuordnen; solchem Petito auch deferiret worden: Als werden alle und jede/ welche an gedachten Leon Levi Anspruch und Forderung haben/ hiemit verabladet/ sich in Terminis den 17ten May/ 14ten Junij und 12ten Julij curr. vor hiesiger Amte und Gerichtsstube zu sistiren/ ihre Forderungen anzugeben/ Documenta Originalia cum Copiis zu produciren und überhaupt ihre Credita gebührend zu justificiren/ in ultimo Termino aber/ sich über die erbetene Frist billigmäßig zu erklären/ mit der Verwarnung/ daß denen Ausbleibenden das ewige Stillschweigen imponiret/ und mit denen Erscheinenenden allein/ ohne auf die Abwesende zu reflectiren/ sodann gehandelt werden solle.

Wobey zugleich denenjenigen/ welche von besagten Leon Levi Pfände in Händen haben/ bedeutet wird/ selbige in obbemeldeten Tagesfahrten getreulich anzugeben/ oder zu gemärtigen/ daß sie ihres Pfandrechts für verlustig erkläret werden.

Hausberge. Vom Königl. Amte daselbst sind die Creditores des jungen Meyers zu Wülpe Joh. Henrich Viel. im 17. Stück dieser Anzeigen citiret/ ihre etwaigen Forderungen in Terminis den 23sten und 27sten May c. bey dasigem Amtsgerichte anzugeben/ oder zugewärtigen/ daß sie alsdann nicht ferner damit gehdret/ sondern von obgedachter Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

IV Vermischte Nachrichten.
Minden. Die Madame Pöleken/ welche ihre bis daher zur Zufriedenheit vieler hoher und ansehnlicher Eltern gehaltene Teutschn

Deutsche- und Französische Schule dadurch noch verbessert hat, daß sie eine besondere in allen Frauenzimmer-Arbeiten sehr geachtete Person angenommen / auch sich entschlossen hat / einige Pensionairs in ganze und halbe Pension anzunehmen, läßt solches hierdurch bekant machen / und sowohl Einheimische als Fremde gehorsamst bitten / die Kinder ihrer Aufsicht und Information ferner geneigtest anzuvertrauen.

Wobey zugleich ohnverhalten bleibet, daß sie vor die ganze Pension nicht mehr als 20, und vor die halbe 30 Rthlr. nehmen wird. Wofür eine gute Erziehung und Unterricht in der Französischen Sprache/Christenthum/Schreiben/ und allen nöthigen Frauenzimmer-Arbeiten gegeben werden soll.

Der Reglerungs-pedell Joh. Peter Kind hat von denen der Wittwen Buschen zu Neesen zugehörigen Ländereyen sechs und ein halben Morgen Zins- und Zehntland in der großen Dohmbreden belegen/ für 166 Rthlr. 25 Gr. 4 Pf. und der Becker Gerb Meyer von eben diesen Ländereyen 6 Morgen doppelt Einfall Land/ in der Wablstette außerm Warenthore situirt für 120 Rthlr. sub hasta publica et approbat. ampl. Senatus erstanden.

Rothehof. In Terminis den 17ten und 18ten May soll die Königl. Eigenbedrüge Stratmanns Stette im Klinker/ wovon die nähern Umstände im 16ten Stück dieser Anzeigen enthalten/ demjenigen/ welcher die besten Conditiones offeriren wird ausgethan werden.

Minden. Johann Diederich Brause von Braunschweig, besucht zum zweytenmal diese Messe mit allerley Sortungen Englischer Stein, Waare, weiß/ Paille/ Walle mit rothen Figuren/ von neuer bester Facon welches zur Bedienung der Tafel, und zum täglichen Gebrauch sehr stark/ auch der Gesundheit wegen/ dem Silber und Zinn vorzuziehen. Desgleichen ein sein Affor-

ment echt Fürstberger Porcelain, wie auch eine feine Sorte Camlots und Barracan/ in echten/ einfachen und melirten Couleren, auch Seiden und Wollen gestricke Strümpfe Barlocks/ Dosen / Spiegel, lacquirte Tische und Ehebetten, hat seinen Laden alhier auf dem Markt/ bey dem Hr. Cammer Canzeley-Secretario Zimmermann.

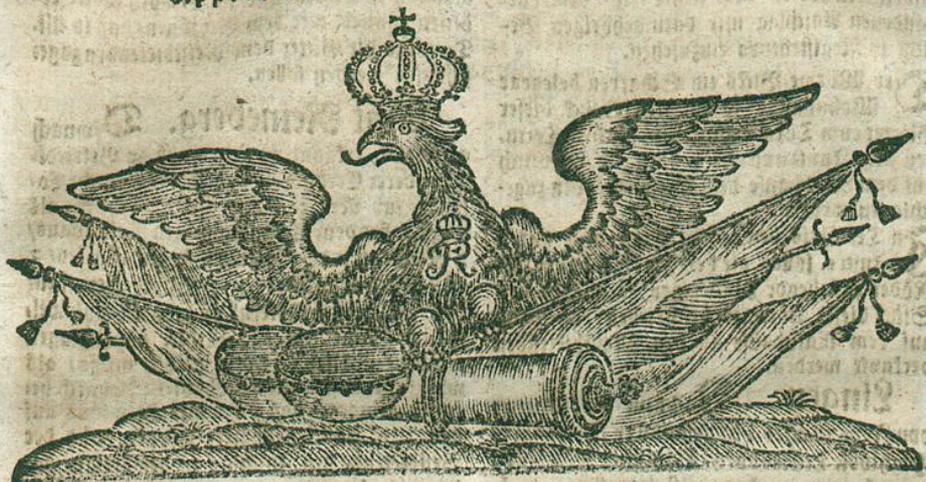
V Lotterie Sachen.

Zu Hannover ist unter Guarantie einer hochpreshl. Landesregierung die 1 2te Landeslotterie errichtet worden. Selbige bestehet aus 16000 Loosen und eben so vielen Gewinnen/ und ist in 5 Classen vertheilt/ wovon der Einsatz zur ersten Classe 1 halbe Pistole/ zur 2ten 1 Pistole/ zur 3ten 1 Pistole/ zur 4ten 1 halbe Pist. und zur 5ten 1 und 1 halbe Pist. / also in allem 4 und 1 halbe Pistole beträgt/ und womit außser der beträchtlichsten Anzahl sehr ansehnlicher Gewinne/ sonderlich die Hauptgewinne von 100/200/300/400/ 500 1000/ 2000 und 3000 Pistolen zu erhalten sind. Wobey noch anzumerken/ daß der Einsatz der letzten Classe von 1 und 1 halbe Pist. nicht baar ausgegeben/ sondern creditirt und von dem Gewinn solcher Classe/ welcher wenigstens 2 Pistolen beträgt/ wiederum decourtirt/ zum Behuf der ohnungänglich nöthigen Lotteriekosten baar von jedem Gewinn der letzten Classe 1 halbe Pist. von den 4 ersten aber gar nichts abgezogen wird. Die Ziehung der ersten Classe/ wird, wo nicht eher/ doch obasehbar den 25sten Julii c. vor sich gehen. Liebhaber können sowohl in hiesigen Königl. Adresscomtoir/ als auch bey den. Herrn Vosssecretair Wagentrecht zu Bielefeld den Plan von dieser vortheilhaften Lotterie gratis/ und Loose gegen den bestimmten Einsatz erhalten.

Auch sind bis zum 16ten hujus noch einige Loose zur Berliner Classenlotterie/ wovon der Plan im vorigen Stück dieser Anzeigen befindlich für 1 Rthlr. 1 Sgr. bey hiesigen Adresscomtoir zu haben.

Albrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

20tes Stück.

Montags / den 16ten May 1768.

I Sachen, so zu verkaufen.

Minden. **D**emnach der dem
 Rentmeister Har-
 tog zugehörige so-
 genannte Dexte-
 Hof im Kirchspiel Volmerdingsen / Bogtey
 Gohfeld / zu welchem außer denen Gebäu-
 den 80 Morgen Saatland / 3 Wiesen / 3
 Fischteichen / 20 und 1 halben Morgen Holz-
 wache / auch 6 Kirchenstände und ein Erb-
 Begräbniß in der Volmerdingser Kirche / ge-
 hören / nach einem vorhandenen sich zu
 5121 Rthl. 6 Sgl. belausenden Anschlag ab

Instantiam der Directoren des Busschischen
 Stammlegats öffentlich fest geboten / und in
 Terminis den 13ten Julii den 22ten Octob.
 a. c. und den 28ten Jan. a. fut. aufgestellt
 werden soll / so können sich dieselige / so die-
 sen Contributionsfreyen Hof / bey welchem
 nicht mehr als 21 Rthl. 6 Sgl. 7 Pf. jähr-
 licher Abgaben vorkommen / vormittags
 Glock 10 Uhr und nachmittags Glock 2 Uhr
 alhier vor der Regierung anfinden / ihr Ge-
 bot erdienen / und hat der Meistbietende im
 letzten Termin zu gewärtigen / das ihm der
 Hof

Hof mit seinen Grundstücken / gegen Erlösung der Kaufgelder / erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde / dafern auch jemand sich von den Umständen dieses Hofes näher informiren wolte / dem stehet frey / dem vorhandenen Anschlag mit dazu gehdrigen Bericht in Realstratura einzusehen.

Der Wittwe Bicks im Scharren belegene Wohnhaus / so im 7ten Stück dieser Blätter cum Taxa beschrieben / wird in Termin den 2ten Junii und 28ten Julii c. a. öffentlich auf dem Rathhause dem Bestbietenden zugeschlagen werden.

In Termins den 19ten May und 14ten Julii c. sollen die dem Knochenhauer W. Röder zustehende Ländereyen welche im 7ten Stück dieser Anzeige beschrieben / öffentlich auf dem Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden.

Lingen. Nachdem die Wittve von Johann Lies Thunemann zu Freeren / der Hochtbl. Tecklenburg- Lingschen Regierung zu erkennen gegeben / gestalten Sie vornehmens wäre / ihre Immobilia / als

1mo, ihr Wohnhaus in der Stadt Freeren / welches auf 250 Gulden Hoch.

2do, derselben Garten in der Königsstraße belegen / so auf 300 Gulden.

3tio, 6 Schfl. Saat Landes / auf den Freerischen Esch / ben den Heuensteinen belegen / welche auf 250 Gulden.

4to, die 2 Wiesen / im Getten Grunde belegen / so auf 400 Gulden taxiret worden zu Befriedigung einiger Creditoren plus Licitant freywillig zu verkaufen / solchen Suchen auch Estatt gegeben / und dazu Termins / wie auch ad Liquidandum auf den 28ten May / 18ten Junii und den 2ten Julii anderahmet worden. So werden alle und jede / welche an gedachte Wittve oder deren Immobilia einigen Anspruch haben / hienit citiret / ihre Forderungen anzunehmen / und zu justificiren / mit der Verwarnung / daß sie in Ausbleibungsfall mit dem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Uebrigens wird dem Publico bekannt gemacht

daß in erwahnten Termins die Subhastation der specificirten Immobilen gleichfalls vorgenommen werden solle / und also diejenige / welche zum Ankauf derselben Lust haben möchten / alsdann erscheinen / und ihr Geborb alhier erdinen können / mit dem Besügen / daß in ult. Termino die Güter dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Umt Reineberg. Demnach gerichtlich erkannt worden / daß zu Bestriedigung derer Creditores des Husemannsche Colonat / sub Nr. 35. Bauerschaft Mehnen / als wozu außer dem Wohnhause / ein Nebenhaus / 2 Kirchenstände / Begräbnis / ein Garten / 3 Schfl. an Saatlände / 13 Schfl. Berathel / 15 Schfl. nebst 2 Rdetuhlen gehdren / und welche insgesamt auf 732 Rthlr. angeschlagen worden / publice verkauft werden müsse / als wird denen lusttragenden Käufern hiedurch bekannt gemacht / daß dazu ult. Terminus auf den 2ten Junii präfixiret worden / und der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen habe / zugleich werden auch alle und jede Gläubigere / welche an besagten Husemannschen Colonate ex quocunque capite Anspruch und Forderung haben / hiedurch verabladet / solche in den anberahmten Termino bey hiesigen Amte anzugeben / Documenta originalia zu produciren / oder in deren Ermangelung ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu justificiren / in deren Entstehen aber zu gewärtigen / daß nach dem Verlauf desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleat werden solle.

Bielefeld. Demnach Gerichtlich erkannt worden / daß des verstorbenen Vorsther Hagen gesammte Immobilia / als des am Markte sub Nr. 62 belegene und auf 5602 Thl. 27 Mgr. 4 Pf. gewürdigte Wohnhaus / und ein Garten außerhalb dem Oberrathore / so zu 912 Thl. 27 Mgr. angeschlagen / öffentlich subhastiret / und an den Meistbietenden verkauft werden sollen ; So wird dazu ultimo Termino Licitantis auf den 13ten

17ten Julii dieses Jahres anberahmet/ als denn sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfänden, ihren Both eröffnen/ und dem B. finden nach, der Adjudication getigen können.

II Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Sämtliche Creditores/ welche an Meyer/ sub No. 11. Bauerschaft Wehnen/ Spruch und Forderung haben/ werden hiemit zu deren Angabe auf ult. Ter. n. den 30sten May vor hiesige Amtestube verabladet/ wo denn denen Ausbleibenden nach Verlauf des letzten Termini ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Hausberge. Vom Königl. Amte dasebst sind die Creditores des jungen Meyers zu Wilspe Joh. Henrich Viel, im 17. Stück dieser Anzeigen citiret/ ihre etwaigen Forderungen in ult. Termino den 27sten May a. curr. bey dasigem Amtsgerichte anzugeben/ oder jugendartigen/ daß sie alsdann nicht ferner damit gehdret/ sondern von obgedachter Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

III Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht von dem der Gesundheit der Menschen sehr nachtheiligen Gebrauch des Wilbauds Purgierpulvers.

Der Dr. Tissot/ Professor Medicinæ zu Lausanna in Frankreich/ hat in seiner zu Hamburg No. 1767. in Octavo gedruckten Anleitung für den geringen Mann in Städten und auf dem Lande, in Absicht auf seine Gesundheit/ ein Capitul, welches das 35te ist/ von denen Marktchreynern und Quacksalbern mit eingeführet/ worin er S. 627. am 663sten Blatte und ferner/ folgende Nachricht von dem obgedachten Pulver giebet.

Es vergehet fast kein Jahr/ daß nicht eins von dergleichen Mitteln ein Ansehen erhält/ die dann nach dem Verhältnisse ihres größern oder geringern Rufes/ mehr oder weniger Werbeerungen anrichten. Zum Glück haben wenige sich so sehr ausgebreitet/ als die

Pulver eines gewissen Wilbaud von Aix in der Provence/ welcher des Namens eines Artes unwürdig ist. Derselbige hat einige Jahre lang Europa mit einem Worten Purgarmittel überschwemmet/ welches man nicht vergessen wird/ bis alle Schlachtopfer desselbigen werden aufgehört haben. Ich habe seit langer Zeit verschiedene Kranke zu besorgen/ deren Uebel ich ohne Hofnung sie jemals zu heilen/ lindern/ und die ihre elenden Tage nur den Gebrauch dieser Pulver zu verdanken haben. Und ich habe vor kurzen zwey Personen gesehen/ die von diesem Gifte auf eine erbärmliche Art getödtet worden. Ein französischer Arzt/ der durch seine Talente und Kenntnisse eben so berühmt/ als seines Characters wegen schätzbar ist/ hat einige unglückliche Folgen/ welche durch den Gebrauch dieses Pulvers veranlaßt worden/ bekannt gemacht/ und wenn man an allen Orten/ wo man selbiges gebrauchet hat/ dergleichen Beobachtungen zusammen sammeln wolte/ so würde man einen erschrecklichen Band voll machen.

Es wäre zu wünschen gewesen/ daß alle Europäische Mächte vor 18 bis 20 Jahren die Maasregeln ergriffen hätten/ die man vor einigen Jahren in Rußland genommen hat/ die Einfuhr dieses Pulvers bey schwerer Strafe zu verbieten. Das eine von den beyden neuen Schlachtopfern/ wovon ich in diesem Paragrapho rede/ war ein starker Mann von 55. oder 56 Jahren/ der außer einigen Peschwehen/ die er seit einigen Jahren nach der Wahlzeit im Magen fühlte/ vollkommen gesund war. Die ersten Dosen thaten ihm nicht viel/ die 5te erweckte eine Blutstürzung im Magen/ er starb plötzlich/ indem er alle sein Blut durchs Erbrechen/ oder durch den Stuhlgang verlor. Der andere war ein Mann/ der durch allzulanges Wachen dergestalt erhitzt worden/ daß er/ ohne eines gesunden Schlafes zu genießen/ einschlummerte/ sobald er nicht herumgieng. Die berühmtesten Pulvers machten ihn ädritsch/ das Gesicht entzündete sich/ citerte/ und der Kranke starb in dem Augenblick/ da das Geschwür durch

durchbrach. Diese sind/ wie ich glaube/ die letzten, welche sich dieses wunderhättaen Pulvers bedienen haben/ dem man auch Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß. Einer von meinen Freunden hat mir gesaget/ daß er ihnen seine Rettung zu verdanken habe. Sie befreieten ihn vor 18 oder 19 Jahren aus der Gefahr einer hartnäckigen Verstopfung/ die von Manna und Elystiren nicht weichen wolte/ allein/ sie räumten den Schleim der Gedärme so sehr weg/ daß er verschiedne Jahre hindurch grausame Colischmerzen ausstehen mußte/ denen er noch jetzt auf keine andere Art vorbeuet/ als durch eine Lebensordnung/ worin es ihm vielleicht kein einziger Mensch an Vorsicht gleich thut.

Bis hiehin die Nachricht aus obgedachter Anleitung des Herrn Doct. und Professoris Tissot.

In dem 16ten Stücke der wöchentlichen Medicinischen Anzeigen haben wir schon am 198. Blate dieses Jahres/ von der Schädlichkeit dieses französischen Purgirpulvers des Allhands/ ein Avertissement mit einrücken lassen. Wir haben uns verpflichtet besunden/ davon auch die fernere Nachricht des Herrn Doct. und Professoris Tissot/ dem Publico dieser vier Provinzien um desto mehr bekant zu machen/ indem wir dadurch am 22ten Mart. a. c. alhier einen sehr brauchbaren Mann/ den Herrn Krieger und Domänenrath Piper verlohren/ der sich durch die gedruckten großprablerischen Anpreisungen des Allhands hat verführen lassen/ daß er dessen starke Purgirpulvers in seinem/ lange im Unterleibe und in der Brust gehegeten morbo chronico/ ost/ und noch in denen letzten wenigsten Wochen seines Lebens/ 13 derselben bald nach einander verbraucht/ von welchen jedweden Pulver er 17 bis 20 sedes gehabt. Worauf die wasserfüchtige Geschwulst in seinen untersten Gliedmaßen/ auch die Engbrünstigkeit sich vermehret/ mithin das häufige Blutspreyen und endlich nach einer schleunigen Erstickung/ der Tod erfolgt ist. Wir wünschen

also recht sehr/ daß sich das Publicum hiesiger Ergeben solche grausame Exempel/ welche auf die starke Purgirpulvers erfolgt sind/ zur Warnung dienen und davon abrathen lassen wolle. Minden am 20sten Apr. 1768.

Königl. Preuß. Colleg. Med. Provinc. hieselbst.

Amt Sparenb. Werthers.

Distr. Nachdem die Witwe Konfiets in Konfiets Kotten/ Kirchspiels Werthers mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments/ am 29sten vorigen Monats ohne Lebensbeserben verstorben/ und Terminus zu Eröffnung des Testaments auf den 6ten Junii c. angesetzt worden: So werden die Angehörige und Verwandte gedachter Witwe Konfiets hiedurch verablated/ sich in präfixo Morgens zeitig am Wertherschen Gerichtshause/ ad recognoscendum sigilla et audiendum publicare einzufinden.

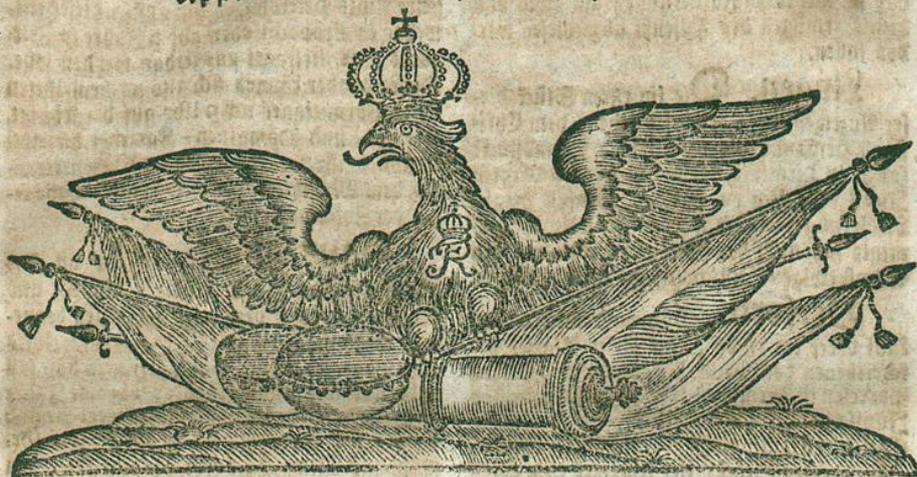
Bielefeld. Es ist am 7ten dieses ein großes- braunes- Spanisches Rohr ohngefahr vier Fuß lang/ auch oben und unten stark mit Silber beschlagen/ ohnweit Brackwede verlohren gegangen. Wer solches gefunden/ oder wenn es sonst etwa zum Verkauf gebracht werden sollte/ wird selbiges gegen einen guten Recompens im Königl. Postamte alhier wieder abzugeben ersucht.

IV Gelder so auszuleihen.

Minden. Es liegen bey der Königlichen Obersteuercasse sechshundert fünf und dreyßig St. Holländisch/ welche Zinsbar ausgeliehen werden sollen.

Dasern nun jemand dieses Capitals bedürftiget ist/ und dagegen sichere Hypothec stellen kan: So hat derselbe bey hiesiger Hochlöbl. Krieges- und Domänen-Kammer sich deshalb zu melden/ und von dieser die darüber weiter nöthige Verfügung zu gewärtigen.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

2ites Stück.

Montags / den 23ten May 1768.

I Sachen, so zu verkaufen.

**Haus
Himmelreich.** **D**emnach sich
 in denen be-
 zielten Ter-
 minis zur
 gütlichen Behandlung der Gläubiger des Un-
 terthanen Bödne sub Nr. 5. zu Friedewalde
 gefunden hat / daß das Vermögen dieses
 Schuldners gar sehr überwiegend sey; und sich
 deshalb die Güte verschlagen hat / auch von
 Creditoribus auf die Subhastation der Stät-
 te angetragen / und solchem Suchen von Ge-
 richtswegen statt gegeben worden ist; So wer-

den alle und jede / so gedachte Bödnen Stätte
 zu kaufen willens seyn solten / hiemit verabla-
 det / sich in Terminis den 25ten Febr. 21sten
 Apr. und 23ten Jun. auf der Gerichtsstube
 zum Hause Himmelreich einzufinden; und ihr
 Geboth in allen Friedrich v'ors zu erdinen /
 und hat der Bestbeseende im letzten Termin
 sich der Adjudication zu gewärtigen; der An-
 schlag aber kan vorher bey dem Gerichtshalter /
 Herrn Justigrath Laue in Minden, eingesehen
 werden. Zu gleicher Zeit werden auch diejenigen
 Gläubiger / so sich bisher etwa noch nicht ge-
 mel-

Æ

mel-

meldet haben mögten/ hierdurch verabladet/ ihre vermeintliche Forderungen in gesetzten Terminis anzugeben und zu justificiren/ und haben die sich nicht meldenden zu gewärtigen/ daß sie mit ihren Forderungen auf ewig von dem Vermögen des Discusi abgewiesen werden sollen.

Lingen. Die im 17ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene/ dem Christoph Hemanns alhier zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 27sten May und 15ten Junii öffentlich vor hiesiger Königl. Regte. Regierung verkauft werden/ in welchen Terminis sich auch des Hemanns Creditores bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen

Herford. Zum anderweiten Verkauf derer im 17ten Stück dieser Blätter beschriebenen der Witwe Rudolphs zugehörigen Parzellen ist Terminus subhast. auf den 29sten Junii c. anberahmet worden.

In ult. Termino den 10ten Junii c. soll das im 17ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene/ den Einwohner Joh. Gottfried Eweler zugehörige Wohnhaus und Scheune öffentlich auf dem Rathhause den Meißbietenden zugeschlagen werden.

Amt Sparenb. Werthers.

Distr. Die zum Concurß gezogene Grundstücke des Fischers Bonenkamp zu Dornberg, welche im 17ten Stück dieser Blätter näher beschrieben/ sollen in Terminis den 6ten Junii und 4ten Julii c. öffentlich den Bestbietenden verkauft werden.

Amt Reineberg. Das Husemansche Colonat, sub Nr. 35. Bauerschaft Wehnen/ so cum Pertinentiis im 20sten Stück dieser Anzeigen beschrieben/ soll in Termino den 2ten Junii c. a. vor dasigen Königl. Amte öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Im besagten Termino müssen sich zugleich sämtliche Gläubigere, welche an gedachten Colonat einige Forderungen haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens melden,

II Sachen so zu verpachten.

Minden. Es wird hiemit beklagt gemacht/ daß die hölzerner Windmühle zu Windheim Amts Petershagen am 28ten dieses entweder in Erbpacht oder auf 6 Jahre in Zeitpacht plus licitanti ausgethan werden solle. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tage Vormittages um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer hieselbst einfinden/ ihr Gebot eröffnen/ und gewärtigen/ daß dem Meißbietenden salva approbatione regia der Zuschlag geschehen werde.

Haus Hüffe. Die an das adeliche Haus Hüffe gehörige Wind- und Rossmühle/ nebst dem dazu gehörigen bequemen Wohnhause/ und drey Gärten/ welches alles bisher 80 Rthlr. Pacht getragen hat/ soll anderweit auf 4 nach einander folgende Jahre an den Meißbietenden verpachtet werden/ und können sich die Liebhaber zu dieser zum Gemahl und Wirthechaft sehr bequem gelegenen Mühle/ in Termino den 10ten Junii c. Vormittages um 9 Uhr auf dem Hause Hüffe einfinden/ und den Contract salva approbatione schließen.

Obernkirchen. Nachdem die Pachtjahre des Herrschaftlichen Zehendens zu Stammen/ Königl. Preussischen Amts Petershagen, mit den abgewichenen 1767sten Jahre sich geendiget/ und denn zu dessen anderweiten Verpachtung Terminus auf Mittwoch den 15ten des bevorstehenden Monats Junii/ ist vestgesetzt worden/ so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Damit diejenigen/ so diesen Zehenden/ gegen genugsam zu stellende Sicherheit/ zu pachten willens sind/ sich an ermelde-ten 15ten Junii des Vormittags um 10 Uhr/ in meirer des Probstey-Amtmanns von Eölln Behausung alhier einfinden/ ihr Gebot thun/ und nach erfolgter Approbation des Zuschlages gewärtigen.

III Citaciones Edictales.

Amte Tecklenburg. Demnach der Königl. Eigenbehörige Colonus Büfemeyer sub Nr. 44. in der Oberbauerschaft Leeden ab Protocollo angezeiget/ welchergestalt er bey Uebernehmung seines Prädici eine solche starke Schuldenlast vorgefunden/ das er kaum mehr die Gütscher li Hen Präftanda und andere Befälle abzuführen im Stande wäre/ wann ihm nichts abseiten seiner andringenden Gläubiger ein billiger/ jährlicher Abtrag auf ihre Forderungen/ ohne fernere Zinsen verstatet/ mithin das Beneficium des Ausbringens accordiret werden würde/ diesen Besuch auch wegen hinlänglich beygebrachtter Bescheinigung deseriret worden; Als werden alle und jede/ so an bemeldeten Büfemeyers Erbe Spruch und Forderung zu formiren vermeynen/ sie rühren übrigens her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen/ bey Strafe eines ewigen Stillschweigens/ hiemit ein für allemal/ und also preemtorie citiret und vorgeladen/ in Termino den 11ten Junii a. c. Morgens Glocke 9 Uhr für hiesigem Amtegerichte zum Habichtswalde entweder in Person/ oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sich zu gesellen/ ihre etwaige Forderungen und Rechtsprüche ab Protocollo anzugeben/ die darüber in Händen habende Urkunden und Documenta/ als wovon beglaubte Abschriften ab Acta zulassen/ in original zu produciren/ oder andere Justificatoria beizubringen/ über die Richtigkeit dieses alles aber mit dem Debitore communi der Ordnung gemäß zu verfahren/ eventualiter auch sich in puncto solutionis particularis positive zu erklären/ und in Entsehung gültlicher Behandlung rechtlichen Erkänatnisses zu gewärtigen/ wann sich ein jeder zu achten.

Amte Sparenb. Brackw.

Distr. Demnach Joh. Heint. Wessel/ Bleicher der Lohmanschen Bleiche vor Bielefeld/ welcher im 19ten Stück dieser Anzeigen näher beschriben/ in der Nacht vom 18ten auf den 16ten Apr. mit Zurücklagung ansehnlicher Schulden/ entwichen/ so ist derselbe von daf-

gen Königl. Amte citiret/ sich in Termino den 28sten Junii und 12ten Julii c. a. am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden oder zu gewärtigen/ das Inhalts Allerhöchsten und sehr geschärften Edicts vom 9ten Dec. a. p. gegen ihm als einen muthwilligen Banqueroutier nach gesetzmäßiger Schärfe verfahren werden solle. Desgleichen sind sämtliche Creditores des Discusi citiret/ sich in bemeldeten Termino mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden. Die etwaige Pfandgläubigere sind schuldig/ bey Verlust ihres Pfandrechts/ und sonst willkührlicher Strafe/ binnen 4 Wochen die in Händen habende Pfänder dem Amte anzuzeigen.

Amte Limberg. Im 19ten St.

dieser Anzeigen sind die Creditores des Schugjuden Leon Levi aus Oldendorf citiret/ sich mit ihren Forderungen in Termino den 14ten Junii und 12ten Julii c. vor dasiger Amtesgerichtsstube zu melden/ oder zu gewärtigen/ das denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen imponiret werden wird. Diejenigen/ welche von besagten Juden Pfand in Händen haben/ müssen solche an bemeldeten Tagen/ bey Verlust des Pfandrechts anzeihen.

Amte Reineberg. Sämtliche Creditores/ welche an Meyer/ sub Nr. 11. Bauerschaft Wehnen/ Spruch und Forderung haben/ werden hiemit zu deren Angabe auf ult. Term. den 30sten May vor hiesige Amtesstube verabladet/ wo denn denen Ausbleibenden nach Verlauf des letzten Termino ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Hausberge. Vom Königl.

Amte daselbst sind die Creditores des jungen Meyers zu Wülpke Joh. Henrich Viel. im 17. Stück dieser Anzeigen citiret/ ihre etwaigen Forderungen in ult. Termino den 27sten May a. curr. bey dasigem Amtegerichte anzugeben/ oder zugewärtigen/ das sie alsdann nicht ternner damit gehdret/ sondern von obgedachter Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

IV Vermischte Nachrichten.

Eingen. Der Sprüngenmacher und Kupferschläger Kroger alhier, welcher allerhand Feuerinstrumente verfertigen kan/ auch deren verschiedene auf Ordre Hochl. d. Min. d. K. Krieges- und Domainen- Cammer in der Graffschaft Eingen verfertigt hat/ machet einem jeden bekannt/ daß er/ wenn Feuerinstrumente auf holländischen Fuß verlangt werden dieselbe groß, mittel und klein anfertige, und können diejenigen/ so einige verlangen/ ihre Briefe franco einsenden/ und mit ihm contrahiren.

Amt Sparenb. Werthers.

Distr. Nachdem die Witwe Konficks in Konficks Rotten/ Kirchspiels Werther, mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, am 29sten vorigen Monats ohne Lebensbegeben verstorben/ und Terminus zu Eröffnung des Testaments auf den 6ten Junii c. angeordnet worden: So werden die Angehörige und Verwandte gedachter Witwe Konficks hieburch verabladet/ sich in präfixo Morgens zeitig am Wertherschen Gerichtshause/ ad recognoscendum sigilla et audiendum publicare einzufinden.

Bielefeld. Es ist am 7ten dieses ein großes- braunes- Spanisches Rohr ohngefähr vier Fuß lang/ auch oben und unten stark mit Silber beschlagen/ ohnweit Brackwede verlohren gegangen. Wer solches gefunden/ oder wenn es sonst etwa zum Verkauf gebracht werden sollte/ wird selbiges gegen einen guten Recompens im Königl. Postamte alhier wieder abzugeben ersuchet.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es liegen bey der Einkommen Obersteuercaße sechshundert fünf und dreyßig R. holländisch, welche Zinsbar ausgeliehen werden sollen.

Dasern nun jemand dieses Capitals bedürftig ist, und dagegen sichere Hypothec stellen kan: So hat derselbe bey hiesiger Hoch-

l. d. K. Krieges- und Domainen- Cammer sich deshalb zu melden/ und von dieser die darüber weiter nöthige Verfügung in gewärtigen.

VI Lotterie Sachen.

Schon in der letzten Ziehungsliste der 5ten Classe der 17ten Hannoverischer Lotterie durch ein Ueberssement bekannt gemacht worden/ daß mit Auszahlung derer Gewinne allererst den 16ten Julij. der Anfang gemacht werden sollte, so hat das hiesige Adresscomtoir dennoch die mehresten derselben bereits wirklich ausgezahlt/ ohne die Interessenten/ nach denen Geldern/ welche zu solchen Behuf erst von Hannover aus überland werden müßten/ warten zu lassen. Da indessen verschiedene Interessenten die Nummern ihres Looses/ in denen Ziehungslisten nicht finden können, und daher in Ungewisheit stehen/ ob sie etwas gewonnen oder nicht/ so dienet selbigen zur Nachricht/ daß, sobald die Abrechnung/ bey welcher zugleich eine specifique Nachweisung sämtlicher Nummern befindlich seyn muß/ von Hannover eingegangen seyn wird/ ihnen die hiesigen Listen/ worin eines jeden Loos befindlich/ communiciret werden sollen/ bis dahin also dieselben in Geduld zu stehen/ belieben werden.

Zur 13ten Hannoverischen Lotterie, deren erste Classe nächstens gezogen werden dürfte/ sind noch einige Loose/ sowohl bey hiesigen Königl. Adresscomtoir/ als bey Herrn Wagenknecht in Bielefeld für 1 halbe Pistole/ Plans aber gratis zu haben/ Minden den 20sten Apr. 1768.

Albrecht.

Die Ein und siebenzigste Ziehung der Königl. Preussischen Zahlenlotterie zu Berlin/ ist am 9ten dieses/ mit gewöhnlicher Accurateße gezogen worden/ die Gewinne/ welche auf die auf hiesige Collecte gezogene Zahlen: Nr. 70/ 36/ 5/ 35/ 68. gefallen/ können gegen Auslieferung der Billets/ prompt abgefordert werden. Die Zwey und siebenzigste Ziehung geschiehet am 20sten dieses zu welcher die Collecte am 26sten Vormittags geschlossen wird/ diejenigen/ welche sich also darben zu interessiren gedenken/ belieben sich bis dahin an mich zu adressiren.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

22tes Stück.

Montags / den 30ten May 1768.

I Verordnungen.

Da angemerkt worden / wie in denen
 hiesigen Provinzen von eigennützi-
 gen Leuten viele fremde schlechte
 Pfennige herein geschleppt sind/
 welche theils für vorzüglich und theils als halb-
 be pfennige rulliren: So wird dem Publico
 Sr. Königl. Majestät hierunter hegende Will-
 lensmeynung hiedurch dahin bekant gemacht/
 sich so bald möglichst von aller kupfernen
 Scheidemünze zu entledigen / und derglei-
 chen Hereinschleppung bey Schwere Abn-

bung nicht weiter zu Schulden kommen
 zu lassen. Signatum Minden den 19ten
 May 1768.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und
 Domainen-Cammer.
 Bärensprung. Krusemark. Hofmeister.
 Lileman. Bedecker. von Hymmen.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der dem Rentmeister
 Hartog zugehörige sogenannte Dexter Hof im
 Kirch.

Kirchspiel Bolmerdingen/ Bogtey Gohfeld/ so im 20sten Stück dieser Anzeigen cum Pertinentiis beschrieben/ soll in Terminis den 13ten Julii/ 22sten Octob. a. c. und den 28ten Jan. a. fut. vor hiesiger hochöbl. Regierung öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Der Anschlag von diesem Hofe ist in Registratura einzusehen.

Lingen. Von hochöbl. Regierung daseibst sind zum Verkauf derer der Wittwe von Johann Dies Thünemann zu Freeren zugehörigen Immobilien/ welche im 20sten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschrieben Termini subhastationis auf den 28ten May, 18ten Junii und 2ten Julii c. a. anberahmet; in welchen Terminis sich zugleich diejenigen/ welche an gedachte Wittve oder deren Immobilien einigen Anspruch haben/ bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen.

Lingen. Die im 18ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene/ dem Christoph Hemanns alhier zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 27sten May und 15ten Junii öffentlich vor hiesiger Königl. Regierung verkauft werden/ in welchen Terminis sich auch des Hemanns Creditores bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen

Haus Himmelreich. Von einem wohlöbligen Gerichte daseibst ist zum Verkauf der Stätte des Unterthan Hohne sub Nr. 5 zu Friedwalde (siehe das 21ste Stück dieser Anzeigen) ult. Terminus auf den 23sten Jun. anberahmet/ in welchem Termino zugleich diejenigen Gläubiger/ welche sich etwa noch nicht gemeldet/ ihre etwaige Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben müssen.

Herford. Nachdem die Frau Wittve des verstorbenen Gemeinheits Vorsteher Langen vortragen/ gestalt sie die bisher getriebene Wirtschaft in der sub Nr. 95. in der Lübbenstraße alhier belegenen Wohnhause bey herannahenden Alter ferner fortzusetzen

sich schwach befände/ also entschlossen/ solches so sehr wohl zur Wirtschaft und allerley Nahrung belegenes Haus und Zubehör. aus freyer Hand/ jedoch gerichtlich/ dem Meistbietenden zu verkaufen und abzutreten/ auch dieserhalb um publica proclamata gebeten/ dem Besuch auch deseriret worden. So werden alle und jede Kauflustige eingeladen in Termino den 24. Junii am Rathhause zu erscheinen/ ihren Voth zu erlösen/ und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Dieses Haus liegt zur Gastwirtschaft sehr bequem/ und ist damit besonders privilegiret/ ist in zwey Etagen gebauet worin 5 Stuben und 7 Kammern, 1 großer schöner Saal/ drey gut beschossene Boden/ 2 Keller/ 1 Korn- und Futterhaus/ Stallung für allerley Rind/ und Schweinevieh/ ferner eine große Scheune/ worin auf 24 Pferde Stallung nebst 2 Boden/ auch noch eine Wagenremise/ worüber abermals 2 Boden befindlich/ und dabey diesem Hause noch ein besonderer Gartenplatz und Brunnen vorhanden/ und eigentlich aus 4 besonders Gebäuden bestehet/ so kan jemand/ welcher seit von der Wirtschaft und allerley Handthierung zu machen gedenket/ in dieser an der bequemsten Strafe belegenen Hause alle nur zu verlangende Commodite finden. Sollte sich jemand finden/ welcher dis Haus an sich kaufen/ und die darin getriebene Gastwirtschaft fortzusetzen entschlossen/ derselbe kan sich/ er sey Einheimisch oder fremd/ aller denen Königl. allergnäd. Verordnungen gemäßen Assistance und Hülfe von Seiten Magistrats versichert halten.

Herford. Zum andertwelten Verkauf derer im 18ten Stück dieser Blätter beschriebenen der Wittve Rudolphs zugehörigen Parzellen ist Terminus subhast. auf den 29sten Junii c. anberahmet worden.

In ult. Termino den 10ten Junii c. soll das im 18ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene/ den Einwohner Joh. Gottfried Edeler zugehörige Wohnhaus und Scheune öffentl.

ffentlich auf dem Rathhause den Weisbieten
den zugeschlagen werden.

Amte Keineberg. Das Hu-
semansche Colonat, sub Nr. 35. Bauerschaft
Wehnen/ so cum Pertinentiis im 20sten Stück
dieser Anzeigen beschrieben, soll in Termino den
2ten Junii c. a. vor dasigen Königl. Amte of-
fentlich an den Bestbietenden verkauft werden.
Im besagten Termino müssen sich zugleich
sämmliche Gläubiger, welche an gedachten Co-
lonat einige Forderungen haben, bey Strafe
ewigen Stillschweigens melden.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Der zu E. Hochwürdi-
gen Domcapituls Domküsterey gehörige Föb-
ler Zugehöte ist pachtlos, und sol anderwärts
mit Einschluß der bevorstehenden Erndte auf
ein oder mehr Jahre wiederum vermietet
werden. Es ist dazu Termin, auf den bevorste-
henden 20. Junii a. c. angesetzt, in welchen die
Liebhabe sich des Morgens um 10 Uhr auf den
Capituls-hause melden, und gewärtigen, daß
den Bestbietenden dieser considerable Zug-
ehöte zugeschlagen werde.

Haus Hüffe. Die an das
adeliche Haus Hüffe gehörige Wind- und
Rohmühle, nebst dem dazu gehörigen beque-
men Wohnhause, und drey Gärten, welches
alles bisher 80 Rthlr. Pacht getragen hat, soll
anderweit auf 4 nach einander folgende Jahre
an den Weisbietenden verpachtet werden, und
können sich die Liebhaber zu dieser zum Ge-
mahl und Wirthschaft sehr bequem gelegenen
Mühle, in Termino den 10ten Junii a. c. Vor-
mittages um 9 Uhr auf dem Hause Hüffe ein-
finden, und den Contract salva approbatione
schließen.

Obernkirchen. Nachdem die
Pachtjahre des Herrschaftlichen Zehendens zu
Stemmen, Königl. Preussischen Amtes Peters-
hagen, mit den abgemichenen 1767sten Jahre
sich geendiget, und denn zu dessen andertwitten

Verpachtung Termins auf Mittwochen den
15ten des bevorstehenden Monats Junii, ist
verfügset worden, so wird solches hierdurch
bekannt gemacht, damit diejenigen, so diesen
Zehenden, gegen genugsam zu stellende Sicher-
heit, zu pachten willens sind, sich an ermelde-
ten 15ten Junii des Vormittags um 10 Uhr,
in meiner des Probstey-Amtmanns von Edlun
Behausung alhier einfinden, ihr Gebot thun,
und nach erfolgter Approbation des Zuschla-
ges gewärtigen.

IV Citationes Edictales.

Amte Tecklenburg. Da der
Königl. Eigenbehörige Colonus Berlemann
sub Nr. 4. Bauerschaft Aldrup, Bogtey Kienen
ad Protocollum angezeigt, wie er sein jezt u-
terhabendes Prädium mit vielen Schulden
übernommen, und anbey durch die Calamität
ten des verwichenen Krieges in einen gänzligen
Retardat und Rückstand gerathen/ seine an-
dringende Gläubiger aber zu befriedigen nicht
vermögend wäre/wann ihm nicht vor der Hand
um sich einigermaßen wieder erholen zu kön-
nen/ ein zwölfjähriger Zinsenstillstand praevia
convocatione creditorum suorum rechtlich ver-
stattet werden würde, dessen Petito auch deserts
ret worden. Als werden diejenige, so an be-
meldeten Colonos oder dessen Erbe An- und Zu-
spruch zu haben vermeynen/ sie rühren her, wo
sie wollen/ vi huius proclamatis preemtorie citi-
ret und vorgeladen, in Termino Sonnabends
den 25ten Junii c. Morgens 9 Ubr für
diesigem Amtesgerichte zum Habichtswalde zu
erscheinen/ ihre Forderungen zu profitiren und
anzugeben/ solche durch untadelhafte Urkunden
wovon beglaubte Abschriften ad Acta zulassen/
oder anderer rechtlicher Art nach zu justificiren/
sich auch wegen des von dem Debitore Commu-
ni nachgesuchten zwölfjährigen Zinsenstillstan-
des zu declariren/ oder sonsten gültliche Behan-
delung zu pflegen/ in Entsetzung desselben aber
rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, non com-
parentes aber haben sich selbst beyzumessen.
wenn

wenn, ohne auf sie zu reflectiren, mit denen anwesenden Creditoren allein gehandelt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sollte.

Sämmtliche Gläubiger, welche an den Königl. Eigenbehdrigen Colonus Büsemeyer sub Nr. 44. in der Oberbauerschaft Leeden einige Forderung haben, sind im 21sten Stück dieser Anzeigen citret/ sich mit ihren etwaigen Forderungen in Termino den 17ten Junii c. a. bey dafigem Königl. Amte zu melden.

Amte Schildebese. Nachdem in des im Kirchspiel Hersford sich etablirten Einwohners Günter Overmann Vermögen Concurſ entstanden, und der Herr Adv. ord. Hofbayer zum interim Curatore angeordnet worden; so werden alle und jede, welche an den Günter Overmann Forderung zu haben vermeynen / hiemit auf ultimo Termino den 2ten Junii a. curr. nach Bielefeld an das Gerichtshaus ad liquidandum & justificandum credita sub poena perpetui silentii verabladet. Sollte auch jemand Pfand oder Effecten von den Debitore in Verwahrung haben oder denselben annoch schuldig seyn/ist solches in demselben Terminis bey Verlust des Pfand-Rechts und sonst willkürlicher Abhandlung anzuzeigen.

V Vermischte Nachrichten.

Amte Beck. Nachdem sich der Colonus Johann Henrich Strathemeyer Nr. 3. Bauerschaft Oberbeck bereits im vorigen Jahre von seinem Hofe entfernt, und von seinem Aufenthalt so wenig, als ob er zurück zu kehren gesonnen sey, Nachricht gegeben, mithin dessen hinterlassene Ehefrau gerichtlich declariret, daß sie in seiner Abwesenheit dem Colonat vorzustehen nicht vermögend sey: So hat man Gutts- und Gerichtsherrl. Seits resolviret, die dazu gehörigen Ländereyen auf eine Braukelzeit an den Meißliebenden zu vermietzen, und wird zu dieser Verheuerung Terminus auf den 17ten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf der Amtsstube zu Beck angesetzt; zugleich aber wird gedachter Col. Johan Henrich Strathe-

meyer hiemit citret/ an gedachtem Tage zu erscheinen, und von seiner Verlassung Red und Antwort zu geben / in dessen Entstehung aber zu gewärtigen / daß mit der erkannten Ausübung seines Hofes Ordnungs- mäßig verfahren / und wider ihn erkannt werden soll / was Recht ist.

VI Lotterie Sachen.

Diejenigen, welche sowohl alhier/ als auch auswärtig zum Behuf der Berlinischen Zahlen- und Classen Lotterie/ Einahme Comtoirs anzunehmen sich entschließen / können sich wegen der ihnen zuzubilligenden Provision an die nunmehr hieselbst authorisirten Lotteriedirection adressiren; jedoch werden die auswärtige respective Herren Collecteurs ersucht, ihre Briefe vorerst franco einzusenden, da man sich denn hiernächst wegen des Porto mit ihnen zu vereinigen suchen wird. Minden den 30sten May 1768.

Königl. Preuß. Westphäl. Provinc.
Lotterie-Direction.

von Bessel.

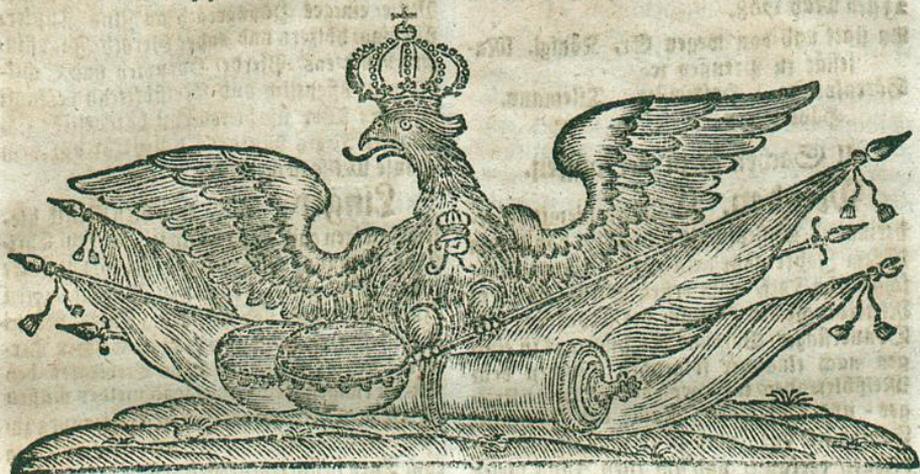
Da die zweyte Classe der Königsbergischen Lotterie bereits gezogen / so können diejenigen / so darin etwas gewonnen / die Auszahlung gegen Einlieferung der Loose prompt gewärtigen. Diejenigen aber / so in dieser 2ten Classe nicht heraus gekommen / müssen ihre Loose ohne Verzug mit 6 Fl. Pr. in Golde oder 2 Rthlr. 4 Ggr. hiesiges Cour. bey Verlust derselben erneuern, weil die 3te Classe auf den 20. Jun. unfehlbar gezogen werden soll. Es sind auch noch etliche Loose für 12 Fl. Pr. oder 4 Rthlr. 6 Ggl. hiesiges Cour. zur 3ten Classe sowohl bey hiesigen Königl. Adresscomtoir als bey dem Herrn Postsecretair Wagenknecht in Bielefeld zu bekommen. In dieser 3ten Classe werden vermöge des Plans folgende Gewinne herausgezogen, als:

1 Gewinn von 4000 Fl. 1 v. 3000. 1 von 1500. 2 v. 500. 4 v. 300. 6 v. 200. 10 von 100. 15 v. 60. 19 v. 50. 41 v. 30. 80 v. 20. 100 v. 18. 210 v. 16. und 500 von 15 Fl.

Minden den 16ten May 1768.

Albrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

23tes Stück.

Montags / den 6ten Junii 1768.

I Verordnungen.

Da es die Umstände erfordert haben /
 daß die dem Amte Hansberge vor
 zwey Jahren abgenommene Bran-
 und Brandtweinbrenneren demsel-
 ben von insiehenden Trinitatis an wieder bey-
 gelegt werden müssen ;

So wird ein solches sowohl als ferner hie-
 durch öffentlich bekante gemacht / daß kein
 Brauer / Brandtweinsbrenner , oder mit
 Brandtwein handelnden Kaufmann sich fer-
 ner nicht unterstehen soll noch darf / an die Krü-
 ger / Selter und Unterthanen des Amts Hans-

berae Bier oder Brandtwein verabsolgen zu
 lassen oder zu verkaufen / wovon jedoch in Anse-
 hung der Stadt Minden und des Bieres die
 Bogthey Gohfelds benebst Berg und Bruch
 eximiret sind.

Welcher Kaufmann / Brauer oder Brandt-
 weinsbrenner in denen Städten hierwider han-
 deln und an die Krüger / Selter und Untertha-
 nen Bier und Brandtwein vom 1sten Jun a.c.
 an / verkaufen und verabsolgen lassen wird / soll
 mit der Reglementmäßigen Strafe / nemlich
 zwey Rthl. für eine Tonne Bier und zwey Rthl.
 für

für eine Maas Brandwein/ gleich denen Empfängern belegen und dagegen keine Entschuldigungen angenommen werden.

Vornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Sign. Minden den 23ten May 1768.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic.
Bärensprung. Hofmeister. Lillemann.
Hävermann.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht/ daß der in diesem Jahre ungemein gut gerathene Herrschaftliche Dorf/ vom ersten Stuch/ auf dem Ritterbruche bey Hartum des Montages und Donnerstages/ Vor- und Nachmittags in einigen nach einander folgenden Wochen dem Weisbietenden/ in Gegenwart des Herrn Krieges- und Domainen- Raths von Hymmen/ Fuderweiss das Fuder zu 12 Windelkörbe gerechnet/ verkauft/ und am 9ten Junii dieses Jahres damit der Anfang gemacht werden soll. Wer also Lust dazu bezeigt/ kan sich an bemeldeten Tagen/ an Ort und Stelle einfinden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht/ daß das dem Karnführer Herm. Lugel zugehörige/ und im Umrade sub Nr. 510. belegene Wohnhaus/ ad instantiam seines Stillesohns Gottlieb Niemanns öffentlich subhastret werden soll. Es befindet sich in diesem Hause 1 Stube/ 4 Kammern/ 1 gewölbeter Keller/ 1 Kuh- und verfallener Schweinstall/ nebst der Kuhhörigen Hude auf 3 Kühen/ und ist dahero von denen Werkverständigen auf 342 Rthlr. 12 Mgl. gewürdiget. Wann nun zur Licitation nachfolgende Termini/ als den 13ten Julii/ 12ten Sept. und 16ten Nov. a. c. anberahmet worden/ so können sich die Kauflustige am Stadtgerichte morgens 10 Uhr einfinden/ ihren Botz erdfnen/ und hat der Weisbietende in ultimo Termino den Zuschlag zu gewärtigen.

Wisse. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht/ daß i. Termino den 27sten dieses/ unter Aufsich/ des Regierungs- Landreuters Zahn/ auf dem adelichen Hause Wisse/ einiges Hausgeräth an Zinn/ Kupfer/ Messing/ hölzern und ander Geräth/ Jagdflinten/ Büchsen/ Pferde/ Hornvieh und Schildereyen/ öffentlich und Weisbietend verkauft werden/ Wer also hierzu Lust hat/ beliebe sich besagten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Hause Wisse zu melden.

Lingen. Die im 18ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene/ dem Christoph Hemanns alhier zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 27sten May und 1sten Junii öffentlich vor hiesiger Königl. Regler Regierung verkauft werden/ in welchen Terminis sich auch des Hemanns Creditores bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen

Die dem Receptor Keller zu Tecklenburg zugehörige/ im 13ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Grundstücke/ sollen ult. Termino den 11ten Junii c. vor der hiesigen Regler Regierung öffentlich an den Weisbietenden verkauft werden. Zugleich müssen sich diejenigen/ so an benannten Parzellen einigen Anspruch haben/ bey Strafe ewigen Stillschweigens/ in besagten Terminis melden.

Haus Himmereich. Von einem wohldächtigen Gerichte daselbst ist zum Verkauf der Stätte des Unterthan Bohne sub Nr. 5. zu Friedewalde (siehe das 21ste Stück dieser Anzeigen) ult. Terminus auf den 23sten Jun. anberahmet/ in welchem Termino zugleich diejenigen Gläubiger/ welche sich etwa noch nicht gemeldet/ ihre etwaige Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzubringen müssen.

Herford. Das dem Discusso Wessel zugehörige Wohnhaus/ sub No. 12. an der kleinen Berre belegen/ so mit 2 Stuben und drey Kammern auch einen schönen Garten

Garten versehen/ und sich in guten wohnbaren Zustande befindet / jedoch mit einem jährlichen Canone von 3 Ehlr. 9 Mgr. an hiesiges Capitulum St. Johannis und Dyonisii beschweret ist / wird mit der davon aufgenommenen Taxe ad 200 Ehlr. öffentlich feilgebothen / und ult. Term. subh auf den 15ten Junii bevorstehenden Jahres angelegt: Liebhabere können sich an gedachten Tagen beym Bürgergerichte melden / und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Herford. Zum anderweiten Verkauf derer im 18ten Stück dieser Blätter beschriebenen der Witwe Rudolphs zugehörigen Parcellen ist Termin subhast. auf den 29sten Junii c. anberahmet worden.

Ravensberg. Zur Subhastation derer dem Gastwirth Collmeyer zu Versmold zugehörigen Immobilien, so im 14ten St. dieser Anzeigen näher beschrieben / sind Termin auf den 31ten May / 26ten Julii und 27ten Sept. c. angeleget.

III Sachen so zu verpachten und zu vermieten.

Minden. Der zu E. Hochwürdigem Domcapituls Domküsterrey gehörige Jörsfer Zugzehnte ist pachtlos / und sol anderwärts mit Einschlug der bevorstehenden Erndte auf ein oder mehr Jahre wiederum vermietet werden. Es ist dazu Termin auf den bevorstehenden 20. Junii a. c. angeleget / in welchen die Liebhaber sich des Morgens um 10 Uhr auf den Capitulshause melden / und gewärtigen / daß den Bestbietenden dieser considerable Zugzehnte zugeschlagen werde.

Minden. Das dem Herrn Kaufmann Wangemann zugehörige am Post belegene Wohnhaus / welches der Herr Krieger und Domainen Rath Hofmeister bisher bewohnet / wird den 15ten Sept. c. mietlos. Diejenigen / welche solches wieder mieten wollen / belieben sich bey dem Eigenthümer desselben zu melden.

Es hat jemand für einen einzelnen Herrn eine Stube nebst Kammer zu vermieten / es ist an einer gut gelegenen Straß / das Adresscomptoir giebt nähere Nachricht.

IV Citationes Edictales.

Amt Sparenb. Werthers.

Distr. Ad instantiam des gütsherrlichen Hauses Palsterkamp / werden sämtliche Creditores der Honfelschen Etette Nr. 3. Bauerschaft Kirch / Kirchspiels Dornberg / hiedurch verabladet / sich in Terminis den 20. Jun. 4ten und 18ten Jul. a. c. Morgens zeitig / am Wertherschen Gerichtshause einzufinden / ihre Forderungen zu profitiren / und rechtlicher Art nach ad statum liquidum zu bringen / unter Verwarnung / daß die sich entweder gar nicht meldende / oder ihre Forderungen nicht hinlänglich justificirende Gläubigere in dem abzuschaffenden Ordnungs - Bescheide ganz abgewiesen / und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

V Vermischte Nachrichten.

Minden. Nachdem der hiesige Bürger und Mauermeister Reining / das dem Unterofficier Joh. Adam Mohr sub No. 700 zuständig gewesene Wohnhaus sub hasta für 185 Rthlr. als plus Offerens erstanden / und ihm die Abjudication darüber untern 28ten hujus von Gerichtswegen ertheilet worden / so wird solches dem Publico zur Nachricht hie / mit bekannt gemacht.

Es ist so wohl frischer Pyrmonter als auch Selterer Brunnen in den gewöhnlichen elbilen Preise bey dem Kaufmann Herrn Horckel ohhier zu bekommen.

Bielefeld. Bey Hagen Hr. auf der Oberstraße / sub No. 4. ist nebst unterschiedlichen Sorten von Rhein / Mosel / Franz / Bourgt. und Champr. Weine / auch Selter Wasser / der Krug a 9 Mgr. imgleichen Pyrmonter Wasser die Bouteille a 8 Mgr. zu haben.

Umt

Amst Beck. Nachdem die dem Hanse Beck eigenbehörige und Pflandienstpflichtige Stienckemeyers Stette sub No. 1. zu Hevern durch freiwillige Resignation und Abzug des bisherigen Coloni erlediget, und für diesen eine proportionirliche Leibzucht regulirt worden/ mithin diese Stette ihrem Gutsherrn zur anderweitigen Befetzung anheim gefallen: So wird solches hiedurch jedermann öffentlich bekannt gemacht/ damit diejenigen so etwan Lust haben solten/ dielem ansehnlichen/ und mit 50 Morgen Landes versehenen Hof wieder anzutreten/ sich deßhalb in Termino am 15ten Jul a. c. auf der Gerichtsstube zu Beck einfinden/ und die Bedingungen/ worauf mit ihnen contrahiret werden soll/ vernehmen können.

Vorläufig dienet zur Nachricht/ daß man Gutsherrl. Seits besonders einen solchen Wirth suche/ welcher wegen seines Wohlhaltens und des nöthigen Geschicks nicht nur gute Zeugnisse bebringe/ sondern auch die fehlende Holzgewehr aus eigenen Mittel wieder anschaffe/ und einen der Größe und Güte dieses Hofes angemessen Weinlauf erlegen kan.

Amst Sparenb. Werthers.

Distr. Demnach in Meyerscher Concursache mit Abfassung einer Ordnung/ Urtheil verfahren und solche am 4ten Jul. c. publiciret werden soll: So wird solches denen Creditoren des Dissussi Franz Meyers hiedurch bekannt gemacht/ um sich ad audiendum publicare einfinden zu können.

VI Lotterie Sachen.

Die Ziehungslisten von der 1sten Classe der Berliner Classenlotterie sind nunmehr angekommen/ und können von denen Herrn Interessenten eingesehen werden. Die herausgezogenen Gewinne werden prompte ausgezahlt; Die Nummern aber so nicht heraus gekommen/ müssen zur 2ten Classe mit 1 Rthlr. 1 Sar. erneuert werden. Es sind auch bey dem hiesigen Adresscomptoir einige

vacante neue Loose für 2 Rthl. 2 Sar. pr. Cour. bis zum 27 Jun. zu bekommen. Albrecht.

Da die Erneuerung der Loose zur zweyten Classe der Königl. neuen Classenlotterie zu Berlin/ deren Ziehung auf den 27sten Junius c. a. festgesetzt ist/ unter Vorzeigung des in der vorigen Classe nicht gezogenen Billets/ und bey unfehlbarem Verlust eines weitern Unrechts an selbiges vermög. Plans dergestalt geschehen muß/ daß die Herren Commissaires und Einnahmer wenigstens 3 Tage vorher dem Königl. Lotterieramt davon Nachricht geben können: so wird solches hiermit öffentlich und zugleich bekannt gemacht/ daß der Preis eines renovirten Loose für diese zweyte Classe 1 Rthl. eines Kanflooses hingegen 2 Rthl. ist. Der Plan von dieser Lotterie, worinnen Gewinne von 7000/ 3000/ 2000/ 1500/ 1000/ 750 Rthlr. u. s. w. sind/ wird so wohl auf dem Königl. Lotterieramte/ als auf den Königl. Einnahmer Comtoirs gratis ausgegeben. Die Devisen bleiben bey der 2ten Classe so wie sie bey der 1sten gewesen sind/ und wegen der von den Einnahmern einzuschickenden/ oder einzuschicken verhehlten Designation ic. wird es nach wie vor/ wie bey der im §. 6 des Plans geschehenen Vorschrift gehalten. Berlin den 1sten Junii 1767.

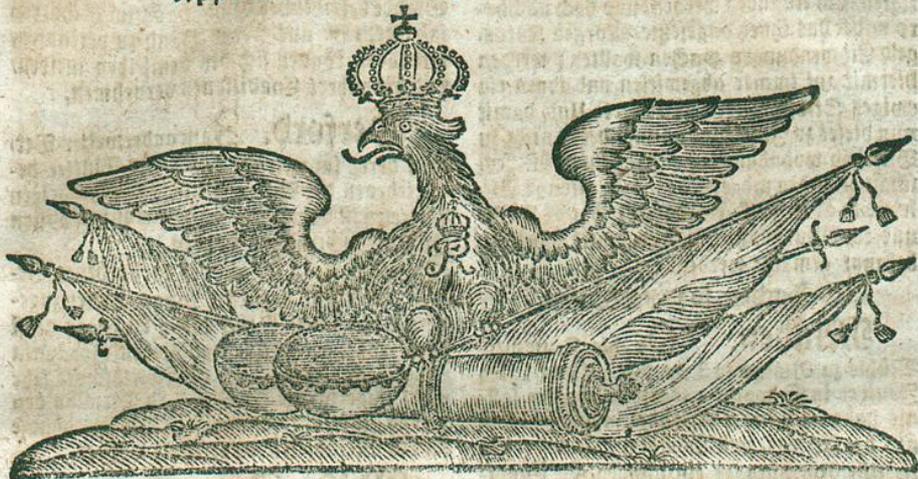
Königl. Preuss. Lotteriedirection.

Die zu vorgemeldter Lotterie in meiner Collete nicht herausgekommene Loose müssen längstens bis den 16ten dieses mit 1 Rthlr. 1 Sar. bey Verlust der Loose zur zweyten Classe renovirt seyn, bis dahin sind noch vacante Loose à 2 Rthlr. 2 Sar. bey mir zu bekommen.

Auch ist die 72ste Ziehung der Königl. Classenlotterie am 30sten May vollzogen/ und die Zahlen 22/ 60/ 15/ 89/ 53. aus dem Glücksrade gezogen worden. Die darauf gefallenen ansehnlichen Gewinne werden prompt ausgezahlt. Die Collete zur 73sten Ziehung wird am 16ten dieses geschlossen. bis dahin sich die Herren Liebhaber dieser favorablen Lotterie bey mir melden/ und Billets auf selbst wählende Zahlen erhalten können.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

24tes Stück.

Montags / den 13ten Junii 1768.

I Notification.

Bielefeld. Demnach von hoch-
 preislicher Krie-
 ges- und Domai-
 nen- Cammer /
 dem Amtmann Stemann und Commissions-
 Secretario Ulemann allergnädigt befohlen
 worden, das Morgen-Korns Register von der
 Bielefeldischen Feldmark zu revidiren und von
 neuen eine solche Gewißheit zu setzen, das alle
 durch den Krieg entstandene Dunkelheiten,
 wieder in ihr gebühriges Licht gesetzt würden;
 dieses auch in so ferne bewerkstelliget worden

das anzo nur noch nöthig ein und andere Dis-
 ferenzien zu heben, besonders aber eine vollkom-
 mene Abzettel von sämtlichen Praectantiaris
 ad Acta zu erhalten:

Also werden hiermit und Kraft Allerhöch-
 sten Auftrages, alle und jede, welche jährlich
 Morgen-Korns-Gelder in die Brackwedische
 Domainencasse zu bezahlen schuldig, hierdurch
 estret, sich mit ihren alten und neuen Morgen-
 Korns-Quittungsbüchern am 23ten Julii die-
 ses Jahres Sonnabends Morgens präcise um
 8 Uhr am Gerichthause in Bielefeld zu gestel-
 len

U a

leo/ und diese Prästanda zu agnosiren/ und diese ihre Auerkennung registriren zu lassen.

Diejenigen nun/ welche an diesem Tage als den 23ten Julii und zu gesetzter Stunde/ nicht selbst oder durch einen genugsam Bevollmächtigten/ sich einfinden werden/ und doch nachher wider das ihnen angelegte- Morgen-Kornsgeld Einwendungen machen wollten; werden hiermit auf immer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Und damit nun dieses zu Jedermanns auch derer nicht zu Beilefeld wohhabenden Contribuenten Wissen/schaft gelangen möge/ soll diese Citation zu Beilefeld in allen/ zu Herford in der Haupt Kirche und im Müdenschen Wochenblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Krummen Mühle zu Blotho in Termino auf den 18ten Junii c. in Erbpacht ausgethan werden soll; als haben sich die Kauflustige besagten Tages auf der Krieges- und Domainen Cammer um 10 Uhr Vormittages einzufinden. die Conditiones zu vernehmen. ihren Both zu erdnen/ und zu gewärtigen/ daß dem Reißbietenden diese Mühle gegen baare Bezahlung in Golde zugeschlagen werden solle.

Minden. Nachdem die Gebrüdere Phtlipp und Rud. Schreiber gerichtlich nachgesuchet/ daß die von ihnen bis anhero gemeinschaftlich genutzete und im Ritterbruche belegene Torfwiese per Geometram in zwey gleiche Theile abgemessen/ per peritos taxiret und solchemnach die Hälfte/ so den Rudolph Schreiber zugehörig anderweit sub hasta feil geboten und plus offerenti verkauft werden möchte; So wird dem Publico diese halbe Wiese/ welche am Mittelbamme bey Dreymanns Wiese belegen/ und nach der jüngstern Firmelschen Vermessung 2 Morgen 144 Ruthen hält und von denen geschworenen Wichtsmännern/ auf 50 Rthlr. gewürdiget/ hiemit zum öffentlichen Kauf angeboten/ und können sich die lusthabende Käufer hiezu in Termino

den 1ten Julii a. c. am Stadtgerichte Morgens 10 Uhr einfinden/ ihren Both erdnen/ und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Peruckenmacher Habenicht alhier ist willens sein eigenthümliches in gutem Stande befindliches Bohohaus im Scharren sub Nr. 117. auß freyer Hand zu verkaufen/ Liebhaber können sich bey demselben melden/ und die nähern Conditiones vernehmen.

Herford. Zum anderweiten Verkauf derer im 18ten Stück dieser Blätter beschriebenen der Witwe Rudolphs zugehörigen Parzellen ist Terminus sub hasta. auf den 29ten Junii c. anberahmet worden.

Das der Frau Witwe des verstorbenen Gemeinheitsvorsteher Langen alhier zugehörige im 22ten Stück dieser Anzeigen nebst dazu gehörigen Garten und Neben Gebäuden näher beschriebene/ zur Gastwirthschaft sehr wohl eingerichtete Haus/ soll in Termino den 24ten Junii c. freywillig auf dem Rathhause an den Reißbietenden verkauft worden.

Wilshe. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht/ daß in Termino den 27ten dieses/ unter Aufsicht des Regierungs Landrenters Zahn/ auf dem adelichen Hause Wilshe/ einiges Hausgeräth an Zinn/ Kupfer/ Messing/ hölzern und ander Geräth/ Jagdstutzen/ Büchsen/ Pferde/ Hornvieh und Schildbreyen/ öffentlich und Reißbietend verkauft werden; Wer also hierzu Lust hat/ beliebe sich besagten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Hause Wilshe zu melden.

Haus Himmelreich. Von einem wohlthätlichen Gerichte daselbst ist zum Verkauf der Stätte des Untertban Rohne sub Nr. 5. zu Friedenthalde (siehe das 21ste Stück dieser Anzeigen) ult. Terminus auf den 23ten Jun. anberahmet/ in welchen Termino zugleich diejenigen Gläubiger/ welche sich nach nicht gemeldet. ihre etwaige Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben müssen.

III Sachen so zu verpachten.

Stochhausen. Der Freyherr von der Reck ist gewillt/ die im Reckelstädter und Lübbecker Felde belegene Zehnten/ auf 4 nach/ einander folgende Jahre mit Einschluß künstlicher Erndte zu verpachten/ und können sich lusttragende Pächter deshalb auf den adelichen Hause Stochhausen einfinden. Es dienet dabey zur Nachricht/ daß das Pachtquantum entweder allemal auf Jacobi pränumerirt werden/ oder deshalb hinlängliche Sicherheit bestellet werden muß.

Minden. Das dem Herrn Kaufmann Wangemann zugehörige am Poße belegene Wohnhaus/ welches der Herr Krieger und Dornain Rath Hofmeister bisher bewohnet/ wird den 1sten Sept. c. miethlos. Diejenigen/ welche solches wieder miethen wollen/ belieben sich bey dem Eigenthümer desselben zu melden.

IV Citationes Creditorum.

Lemgo. Demnach in Sachen Creditorum wider den hiesigen Kaufmann Carl Wilhelm Karlbaum zu richtiger Bestimmung des eigentlichen status passivorum und zum Versuch/ ob mit den sich bereits gemeldeten und vielleicht sich noch ferner meldenden Creditoren ein billiger Accord getroffen werden könne/ per Decretum de 21sten May c. edictalis Citatio Creditorum erkannt/ und Terminus zur Profection/ Liquidation und zu Annehmung eines vorzuschlagenden billigen Accords auf den 15ten instehenden Monats Julii sub poena praeclusionis et perpetui silentii angesetzt worden: so wird solches hiermit bekannt gemacht/ und alle diejenigen/ die an obgemeldeten Carl Wilhelm Karlbaum einige Forderungen zu haben vermennen/ hierdurch edictaliter et peremptorie verahladet/ in gedachtem Termine den 15ten instehenden Monats Julii bey hiesigem Rathhause zu erscheinen/ ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen/ auch sich auf den ihnen vorzuschlagenden billigmäßigen Accord

hinlänglich zu erklären/ mit der Verwarnung/ daß diejenigen/ welche in mehrbesagtem Termine den 15ten instehenden Monats Julii nicht erscheinen/ mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen.

Amt Sparenb. Brackw.

Distr. Der im Amte Brackwebe am sogenannten Bloucken-Berge belegene Colonus Stegemann/ hat wegen Andringens gar zu vieler Creditoren/ citationem edictalem/ samt dem Beneficio particularis solutionis nachgesucht/ und Zahlungspropositiones erdfnet.

Da nun vorläufig dem Suchen deferiret worden: So werden sämtliche Creditores/ welche einen Anspruch an gedachten Colonus Stegemann am Gerichte auf dem Blouckenberge belegen/ oder dessen Colonat haben/ hies durch citiret und geladen/ in Terminis den 25. Junii/ den 12ten Julii und 2ten Aug. c. jedesmalen morgens 9 Uhr am Bielefeldischen Gerichtshause zu erscheinen/ ihre Credita anzugeben und solche zu justificiren/ nach Ablauf dieser Termine aber die Strafe ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger haben sich sämtliche Creditores in ultimo Termine über die Zahlungspropositiones zu erklären/ gütliche Handlung zu pflegen oder rechtlichem Bescheides sich zu unterwerfen.

Amt Tecklenburg. Im 22sten Stück dieser Anzeigen sind von einem Rdnigl. Amte daselbst sämtliche Creditores des Rdnigl. Eigenbehörden Colonus Verleman sub Nr. 4. Bauerschaft Aldrup/ citiret/ sich bey Strafe ewigen Stillschweigens mit ihren Forderungen in Termine den 25sten Junii c. bey dasigen Amtsgerichte zu Habichtswalde zu melden.

Ravensberg. Im 14ten St. dieser Anzeigen sind die Creditores des Gastwirth Collmeyers in Versmold citiret/ sich mit ihren Forderungen in ult. Term. den 28. Jun. bey hies. Rdn. Amte/ bey Vermeidung der Abweisung von diesem Concurs zu melden. Auch

auch jemand von dem Debitore etwas in Händen haben/ muß solches binnen 4 Wochen/ bey Verlast des Pfandrechts und willkührlicher Bestrafung abgeliefert werden.

V Vermischte Nachrichten.

Minden. Es soll in Termino den 25ten dieses die Lieferung derer bey der Krieges- und Domainen - Cammer benötigten Schreibmaterialien als an Siegelack/ allerley Sorten von große Oblaten/ Federposen und faden demjenigen überlassen werden/ der sich zu denen mindesten Preisen offeriren wird. Es haben sich demnach die Liebhabere/ die diese Lieferung übernehmen wollen/ gedachten Tages morgens um 10 Uhr auf der Releges- und Domainen-Cammer einzufinden/ und zu gewärtigen/ daß demjenigen/ der die mindesten Preise offerirt/ diese Lieferung zugeschlagen werden soll.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden thun hiermit kund und zu wissen/ daß/ da sich hinter dem hiesigen Sr. Marienstifte eine wüste Hausstätte befindet/ worauf ehebem das Schrammische Haus sub Nr. 683. gestanden/ dazu sich aber bishero kein Liebhaber angegeben/ der solche wieder bebauen wollen; so wird diese Stätte denen Königlich. Edicten gemäß/ dem Publico hiermit feil geboten/ und dazu Terminus auf den 4ten Jul. c. anberahmet/ in welchen die Liebhabere/ so solchen Platz zu bebauen willens/ sich zu gewöhnlicher Frühzeit am Rathhause einfinden können/ und hat derjenige/ welcher die besten Conditiones offeriren wird/ zu gewärtigen/ daß ihm selbiger zugeschlagen werden soll/ in dessen Entsetzung sothaner Platz einen andern/ welcher solchen gegen das darauf hastende Kirchengeld ad 6 Mg. und einen jährlichen Canonem an die Cammererey zu erlegen und zu Gartenlande unternehmen will/ ad interim überlassen werden soll/ jedoch mit dem Bedinge/ daß/ wenn jemand über kurz oder lang sich zum Bebauen dieses Platzes anfindet/ derselbe dazu das Näherrecht haben/ und der Entreprenneur des Gartens solchen ohnentsgeltl. liegen lassen sol.

Die resp. Herren Erben des wohlhel. Geheimen Etatsminister Freyh. von Dankelmann in Berlin/ sind entschlossen/ um sich aus einander zu setzen/ Ihre bey der Mindenschen Obersteuercaße zinsbar stehende Capitalia/ als 2000 Rthl. vermög Obligation von Michaelistage 1623. à 4 Procent. 3000 Rthl. laut Obligation von Michaelistage 1628. à 5 Procent/ beyde Capitalia in Speciesbaler zu 1 Rthl. 8 Ggl. Wer also Lust hat/ sothane Capitalia gegen Erhaltung einer bündigen Feslion und Extradition derer Original. Documente an sich zu handeln und die Gelder auszusahlen/ kan sich bey dem Herrn Cammer. Secretair Niensch hieselbst melden.

VI Lotterie Sachen.

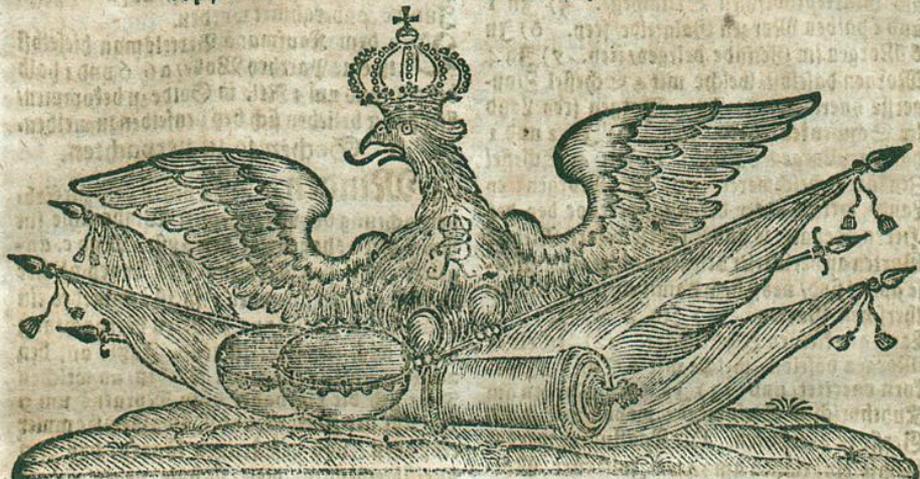
Da bey Versendung der Renovationsloose zur 2ten Classe der neuen Königl. hiesigen Classenlotterie/ welche auf den 27ten dieses gezogen werden wird die beyden Nrn. 5961 und 13000. an einen un rechten Ort abgegangen sind/ solche aber nur für das Einnahmecomptor gelten/ welches sie bey der ersten Classe erhalten hat: so werden obgedachte Loose hiernach für annulliret erklärt. Es wird zugleich mit angezeiget/ daß ein Renovationsloos für diese 2te Classe mit 1 Rthl. 1 Gg. ein Kaufloos hingegen mit 2 Rthl. 2 Gg. bezahlet wird. Berlin d. 7ten Jun. 1768.

Königl. Preuss. Lotteriedirection.

Diejenigen/ welche sowohl alhier/ als auch auswärtig zum Behuf der Berlinischen Zahlen. und Classen Lotterie/ Einnahme Comptoirs anzunehmen sich entschließen/ können sich wegen der ihnen zubilligenden Provision an die nunmehr hieselbst authorisirten Lotteriedirection adressiren; jedoch werden die auswärtige respective Herren Collecteurs ersucht/ ihre Briefe vorerst franco einzusenden/ da man sich denn hiernächst wegen des Porto mit ihnen zu vereinigen suchen wird. Minden den 30sten May 1768.

Königl. Preuss. Westphäl. Provinc.
Lotterie-Direction.
von Bessel.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

25tes Stück.

Montags / den 20ten Junii 1768.

I Sachen so zu verkaufen.

Minden. **D**a der auf den 4ten
 Jun. angeetzte Zer-
 minus zum Ver-
 kauf des Keßelschen
 Einhalts ergangener Proclamatum beschrie-
 benen Guths Brodhagen / aus bewegenden Ur-
 sachen bis zum 9ten Jul. a. c. ausgefetzt wor-
 den: Als wird soiches dem Publico hierdurch
 bekannt gemacht, und können sich die zu diesen
 Guth Belieben habende Käufer sodann Vor-
 mitttages 10 und Nachmittlaages 3 Uhr
 allhier vor der Regierung anfinden, ihr Gebot

erdsnen / auch allenfalls sich vorher von dem
 Umständen dieses teils gebotenen Guths in Re-
 gistratura aus den Subhastations Actis in-
 formiren.

Die Düsterblickschen Testaments-Erben /
 sind gesonnen die zur Erbschaft gehörige
 in hiesiaer Feldmark belegene Grundstücke öf-
 fentlich per modum subhastationis voluntariae
 zu veräußern. Es bestehen diese Parzellen in
 folgenden. 1) In einen kleinen Garten vor
 dem Fischerthore welcher mit dem großen Ka-
 therschen Küchengarten incorporiret und zu
 8 5 2 Mgr.

2) 2 Morg. Landschag angezehet stehet. 2) In 2 Morgen Zinsfreyen Lande am Lichtenberge. 3) In 2 Morgen im Galg Felde belegen/ gleich Her Qualität. 4) In 3 Morgen frey Land am Marienthorschen Steinwege. 5) In 1 und 1 halben Morgen Galgfelde/ frey. 6) In 6 Morgen im Geliende belegen/ frey. 7) In 4 Morgen daselbst/ welche mit 4 Scheffel Zinsgerste oneriret. 8) In 4 Morgen frey Land im Schwenken-Sette/ frey. 9) In 2 und 1 halben Morgen daselbst/ so mit 4 Scheffel Zinsgerste beschweret. 10) In 2 Morgen frey Land/ welche unter der Mäschtreppe bey des Herrn Senatoris und Stadtsecretarii Riebeck Garten an der Weser belegen und zu einer Wiese apptirt sind/ nebst dem damit corporirten Ratherschen Garten. 11) In 2 Morgen frey Land am kleinen Lichtenberge. 12) In einen Morgen daselbst/ welche mit 2 Scheffel Zinskorn oneriret/ und 13) In einen Morgen am Ruchthorschen Steinwege/ davon 2 Scheffel Gerste zu eorrichten. Die Kauflustige werden hiemit eineladen am 14ten Julii curr. Morgens 10 Uhr am Rathhause sich einzufinden/ ihren Voth zu erdnen/ und haben sie zu gewärtigen/ daß bey andenen Umständen nach/ gegen das gethane höchste Gebot der Zuschlag geschehen soll.

In Termino den 1sten Julii c. a. soll die im 24sten Stück dieser Anzeigen beschriebene dem Kaufmann Abr. Rudolph Schreiber zugehörige Wiese öffentlich vor dem Stadtgericht alhier verkauft werden.

By dem Herrn Apotheker Holst alhier ist frisches Selzer Wasser angekommen/ und um billigen Preis zu haben.

By den Kaufmann Hr. Joh. Friedr. Hübnicke alhier ist zu haben frischer Pommerter Brunnen in Boutheillen. 1 und 1 halb Maas/ auch sonstige Waaren um eivilen Preis.

Der Veruquennmacher Habenicht alhier ist willens sein eigenthümliches in gutem Stande befindliches Wohnhaus im Scharren sub Nr. 117. aus freyer Hand zu verkaufen/ Liebhaber können sich bey demselben melden/ und die nähern Conditiones vernemen.

Herford. Zum anderweiten Verkauf derer im 18ten Stück dieser Blätter beschriebenen der Witwe Rudolphs zugehörigen Parzellen ist Terminus sabbast. auf den 29sten Junii c. anberahmet worden.

By dem Kaufmann Bertelsman hieselbst ist eine Parthei Wolle/ a 6/ 6 und 1 halb bis 7 Pfund um 1 Rtl. in Golde zu bekommen/ Liebhaber belieben sich bey demselben zu melden.

II Sachen so zu verpachten.

Winden. Da sich in dem zur Erbverpachtung der Windheimer Windmühle im Amte Petershagen auf den 28sten May c. angesetzt gewesenen Termine kein annehmlicher Liebhaber dazu gefunden; so ist nunmehr ein anderweiter Terminus zu deren Verpachtung auf 6 nach einander folgende Jahre auf den 29sten Junii anberahmet worden/ an welchen Tage sich die Liebhaber dazu Morgens um 9 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden/ und gewärtigen können/ daß dem Weisbiethenden diese Wäble gegen sichere Caution salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Stochhausen. Der Freyherr von der Reck ist gewillet/ die im Reckelskädter und Lübbecker Felde belegene Zehnten/ auf 4 nach einander folgende Jahre mit Einschluß künstiger Erndte zu verpachten/ und können sich lusttragende Pächter deshalb auf den adelichen Hause Stochhausen einfinden. Es dienet dabey zur Nachricht/ daß das Pachtquantum entweder allemal auf Jacobi pränumeriret werden/ oder deshalb hinlängliche Sicherheit bestellet werden muß.

III Citaciones Creditorum.

Lingen. Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen etc. etc. Thun kund und sünen hiermit zu wissen. wie daß er Erbpächter Detrich zum Wohthal so weit in Restardat seiner jährlich an die Domainen-Casse abzulesende Erbpachtsgelder gekommen/ daß

das officium sicut pro interesse regio nöthig gefunden/ dessen Cautionsstücke anzuzureisen/ und deren Subhastation zu Befriedigung der Königl. Domainen Casse nachzuziehen/ und dem dieselbe in nachstehenden Parcelen:

1) ein Haus sub Nr. 102. in der Stadt Tecklenburg/ zu 200 Rthl. 2) der Hof bey dem Hause/ 25 Rthl. 3) 2 Manns- und 1 Frauens-Kirchplatz/ 15 Rthl. 4) Ein Begräbniß von 10 Personen/ 20 Rthl. 5) das sub Nr. 103. sonst Belgers Haus genannt/ 100 Rthl. 6) den dabey gelegenen Hof/ 30 Rthl. 7) einen Garten auf dem Kalber Kamp/ 200 Rthl. 8) die dabey gehörige Bleiche/ 30 Rthl. 9) vier Schfl. Saartland auf Spangenkamp/ zwischen Gerb Heinar. Stollen und Arend Niettedts Land belegen. den Schfl. Saat ad 15 Rthl. 60 Rthl. Summa 680. Rthl. taxiret/ bestehen/ so haben wir dazu auf den 24sten Junii/ 8ten Julii und 2ten Aug. a. c. angeordnet/ damit diejenige/ welche zum Ankauf derselben Lust tragen/ sich in diesen Terminis melden und ihr Gebot äußern können/ mit den Beyfügung/ daß diese Parcelen im letzteren Termin den Weisbietenden zugeschlagen und adjudiciret werden sollen; wobey wir zugleich alle diejenige/ welche an besagten Erbpächter Verlich ebnige Forderung und Anspruch zu haben vermeynen/ hiemit öffenlich citiren und verabladen/ damit sie dieselbe in nur gedachten Terminis angeben und liquidiren/ auch justificiren mögen/ mit der Bedrohung/ daß sie nachhero nicht weiter gehöret/ sondern dieselbe gänzlich abgewiesen und ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt werden soll. So geschehen Lingen den 6ten Junii 1768.

An Irat und von wegen Er. Königl. Majestät in Preussen etc.

(L.S.)

W. E. v. Ziegeler.

Da der Bürger Arnold Jobst Reese sich der Ohnjureichheit seines Vermögens beklaget, und sich darauf declariret/ daß er zur etwaigen Befriedigung seiner vielen Gläubiger kein anderes Mittel übrig hätte/ als daß er denselben seine sämtliche Haabe und Güter/ um sich daraus in totum oder in tantum schad-

los zu erhalten/ übergab und cedirte; und darauf dessen Güter sogleich inventarisiert/ und Concurfus Creditorum genugsam eröffnet worden; die Nothwendigkeit aber erfordert möglichs dahin zu sehen/ daß der Debitor Communis von seinen ausstehenden Activ-Forderungen zu seiner Creditoren Verfürzung nichts einfordere und verbringe/ so wird jedermännlichen nicht nur bey Strafe doppelter Zahlung gemahnet/ bemeldten Arnold Jobst Reese nach dem zu dessen Gütern Concurfus Creditorum entstanden/ nichts mehr anzuzahlen/ sondern es werden auch alle diejenige/ welche von demselben oder an dessen Vermögen etwas zu fordern haben/ Kraft dieses proclamatis peremptorie verabladet/ daß sie a dato dieses können 12 Wochen/ wovon 1 Drittel für den 1sten/ 1 Drittel für den 2ten/ und 1 Drittel für den 3ten und letzten Termin zu rechnen/ nemlich in denen dazu auf den 21sten Jun. 13ten Julii und 2ten Aug. Tagesfahrten bey der Tecklenburg-Lingischen Regierung zu erscheinen/ ihre Forderungen anzugeben/ mit dem angeordneten Interims-Curatore van Lüdic zu liquidiren/ die davon in Händen habende Originalia zu produciren/ oder sonstens zureichend zu justificiren/ sich auch zugleich über des Debitoris Exsion vernehmen zu lassen/ mit der Verwarnung/ daß diejenige/ welche ihre Forderung binnen dieser präclusivischen Frist nicht ad Acta gemeldet/ oder wann dieses schon geschehen/ dieselbe doch nicht justificiret/ nicht weiter gehöret/ sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Amt Limberg. Sämtliche Creditores des Bürgers Philip Gronemeyer zu Oldendorf werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet/ sich in Terminis den 28sten Junii und 19ten Julii c. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren/ ihre Forderungen anzugeben/ und selbige gebührend zu justificiren.

Lem;

Ravensberg. Im 14ten St. dieser Anzeigen sind die Creditores des Gastwirth Colmeyers in Versmold citiret/ sich mit ihren Forderungen in ult. Term. den 28. Jun. bey hies. Rdn. Amte/ bey Vermeidung der Abweisung von diesem Concurß zu melden. Solte auch jemand von dem Debitore etwas in Händen haben/ muß solches binnen 4 Wochen/ bey Verloß des Pfandrechts und willkühlicher Bestrafung abgeliefert werden.

Sachen so verlohren gegangen.

Er. Königl. Majestät in Preussen Hof-La-qual Namens Schöntag/ welcher sich bey der heutigen Retour-Reise der Königl. Suite befunden/ hat seinen Mantelsack/ wortanen seine sämtliche Equipage vorhanden gewesen/ auf dem Wege zwischen Minden und Hefischen Oldendorf vom Wagen verlohren; wer diesen Mantelsack gefunden/ oder davon Nachricht zu geben weiß/ hat solches an den Regierungs-Redellen Kind hieselbst abzugeben/ oder im letzteren Falle davon nähere Anzeige zu thun. Signatum Minden den 18ten Junii 1768. Anstatt und von wegen **Er. Königl. Majestät in Preussen** etc. etc.

Krusenmark. Estemann. v. Bessel.

IV Vermischte Nachrichten.

Amst Beck. Die erledigte/ im 23sten Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Stenckmeyersche Stelle sub Nr. 1. zu Hevern soll Gutsherrlicher Seits mit einem tüchtigen Landwirth hinwiederum besetzt werden/ Liebhaber dazu können sich in Termino den 15ten Julii c. bey dem dasigen Amtsgericht melden.

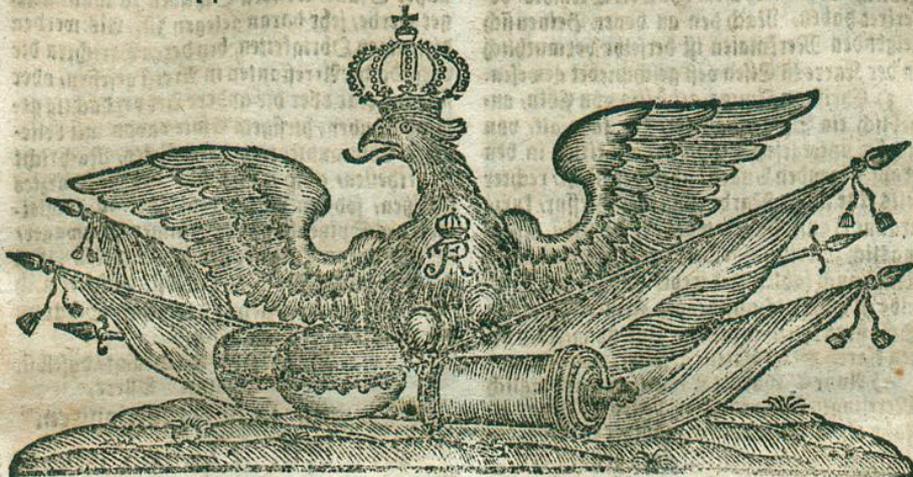
Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden thun hiermit kund und zu wissen/ daß/ da sich hinter dem hiesigen St. Marienstifte eine wüste Hausstätte befindet/ worauf ehedem das Schrammische Haus sub Nr. 633. gestanden/ dazu sich aber bishero kein Liebhaber angegeben/ der solche wieder bebauen wollen; so wird diese Stätte denen Königlich. Edicten gemäß/ dem Publico hiermit feil geboten/ und dazu Terminus auf den 4ten Jul.

c. anberahmet/ in welchen die Liebhabere/ so solchen Platz zu bebauen willens/ sich zu gewöhnlicher Frühzeit am Rathhause einfinden können/ und hat derjenige/ welcher die besten Conditiones offeriren wird/ zu gewärtigen/ daß ihm selbiger zugeschlagen werden soll/ in dessen Entziehung sothaner Platz einem andern/ welcher solchen gegen das darauf hastende Kirchengeld ad 6 Mg. und einen jährlichen Canonem an die Cämmerey zu erlegen und zu Gartenlande unternehmen will/ ad interim überlassen werden soll/ jedoch mit dem Bedinae/ daß/ wenn jemand über kurz oder lang sich zum Bebauen dieses Platzes anfindet/ derselbe dazu das Näherrecht haben/ und der Entreprenneur des Gartens solchen ohnentgeltl. liegen lassen soll.

V Lotterie Sachen.

Zu Hannover ist unter Guarantie einer hochpreisl. Landesregierung die 13te Landeslotterie errichtet worden. Selbige bestehet aus 16000 Loosen und eben so vielen Gewinnen/ und ist in 5 Classen vertheilt/ wovon der Einsatz zur ersten Classe 1 halbe Pistole/ zur 2ten 1 Pistole/ zur 3ten 1 Pistole/ zur 4ten 1 halbe Pist. und zur 5ten 1 und 1 halbe Pist./ also in allem 4 und 1 halbe Pistole beträgt/ und womit außer der beträchtlichsten Anzahl sehr ansehnlicher Gewinne/ sonderlich die Hauptgewinne von 100/200/300/400/500/1000/2000 und 3000 Pistolen zu erhalten sind. Wobey noch anzumerken/ daß der Einsatz der letzten Classe von 1 und 1 halbe Pist. nicht baar ausgegeben/ sondern creditiret und von dem Gewinn solcher Classe/ welcher wenigstens 2 Pistolen beträgt/ wiederum decourtiret/ zum Behuf der ohnumgänglich nöthigen Lotteriekosten baar von jedem Gewinn der letzten Classe 1 halbe Pist. von den 4 ersten aber gar nichts abgezogen wird. Die Ziehung der ersten Classe/ wird/ wo nicht eher/ doch obsehlbar den 25ten Julii c. vor sich gehen. Liebhaber können sowohl in hiesigen Königl. Adresscomtoir/ als auch bey den Herrn Postsecretaire Wagenfacht zu Bielefeld den Plan von dieser vortheilhaften Lotterie gratis/ und Loose gegen den bestimmten Einsatz erhalten. Albrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

26tes Stück.

Montags / den 27ten Junii 1768.

I Notification.

Nachdem in der Nacht vom 16ten auf den 17ten. hnj. in der Stadt Oldendorf nachfolgende / allem Ansehen nach zu einer stärkern Diebesbande gehörige / Personen.

1) Carl Friederich Weiße von Neustadt an der Orla gebürtig / 38 Jahr alt / angeblich seiner Profession ein Zahnarzt und Operateur / Kleiner magerer Statur / von schwärzlichen Gesicht und Haren / mit einem großen Flecken auf dem rechten Auge / ein dunkel-blaues neues Kleid tragend ; welcher nicht nur auf beyden

Armen durch zwölffmalige Anlegung derer Schnüren / sondern auch mit denen Daumen / Schrauben und spanischen Stiefeln / nach denen sich annoch zeigenden Merkmalen / albereit vorhero gefoltert gewesen ist. Seine Frau heißet angeblich Cathar Elisabeth Hartmannin / von Eisleben gebürtig / welche er zu Alberdissen / des Tages seiner Arrestirung / zurückgelassen.

2) Behrend Levi ein Jude von Meißlingen / ohnweit Lübeck gebürtig / 38 bis 40 Jahr alt / mittelmäßiger Statur / schmalen schwärzlichen

E c

lichen

hohen Angefichts, starke staubichte schwarze Haare und einen kleinen Bart habend, auch graues Kleid tragend. Dessen Ehefrau sol sich Rachel David nennen, und wil er dieselbe, angeblich, vor 6 Wochen, ohnweit Detmold, deseriret haben. Nach den an denen Beinensich zeigenden Merkmalen ist derselbe vermuthlich in der Karre in Eisen vest geschmiedet gewesen.

3) Christian Imme, gebürtig von Edln, angeblich ein Spizenhändler, 50 Jahr alt, von starker untergesetzter Postur, mit tiefen in den Kopf liegenden Augen, über der Nase, rechter seits eine starke Narbe von einer Blessur, kurze braune krause Haare, worüber derselbe muthmaßlich zuweilen eine Peruque trägt, ein blaues Kleid, auch sahlen Ueberrock anhabend. Derselbe ist albereit auf beyden Armen mit denen Schnüren durch eissmalige Ansetzung, nach denen klaren Merkmalen, gefoltet worden.

4) Anne Catharine Kurzen, und anfänglich Wertlingen sich nennende, dessen Ehefrau, 40 Jahr alt, magerer mittelmäßiger Statur, angeblich von Edln gebürtig, einen grünen gestepften Calmanten Rock und Zigen Camisol tragend; in einer Cammer logirend angetroffen, und, weilten der Spizenhändler keine Waaren; der Zahnarzt keine Instrumente noch Medicin; sodann der Jude zwey ledige neue Säcke, mit einem Strick zum Binden aptirt, bey sich geführet, mithin einen Verdacht gegen sich gezogen haben, arrestiret, immittelst des andern Tages ein, in ein lebernes Futteral eingepacktes, mit einem Tragriemen versehenes Brecheisen, an der Hintertür des Wirthshauses, sodan in dem Bette des Juden und Zahnarztes ein starkes Rohr von einer besonderen Erfindung, gleichfals in einem lebernen Futteral, mit einer Krampe, worinnen das Brecheisen genau paset; sodann ein Papier mit Chranigaven, einem Gift, womit man die Hunde gar leicht versehen kan, und welches mit mehrern Sachen versehen ist, annoch vorgefunden; sofort solche albereit an hiesiges Amt zur Fortsetzung der Inquisition abgeliefert worden, und dann dem Publico, daß die von denen Arrestanten albe-

reitß begangene Uebelthaten, auch die etwaige weitere Complices entdeckt, und dadurch ver gleichen, der gemeinen Sicherheit gefährliches Gesindel zu gehdriger Strafe gezogen, auch außer Stand, weitem Schaden zu thun, gesetzt werde, sehr daran gelegen ist. Als werden diejenigen Obrigkeiten, bey deren Gerichten die vorgedachte Arrestanten in Arrest gefessen, oder sich auf eine oder die andere Art verdächtig gemacht haben, hiesigem Amte davon mit beliebiger Communication derer Acten, Nachricht zu ertheilen, auch, fals sich des Zahnarztes Weifen, sodann Juden Levi Ehefrau, imgleichen des Spizenhändlers Immes Schwager, der sich Anton Kurz nennen soll, betreten lassen müden, solche ebenfals zu arrestiren. Hiert urch in subsidium iuris geziemend ersuchet. Schaumburg den 26sten May 1768.

Fürstl. Hessische Beamte daselbst.
Major. Allers.

II Sachen, so zu verauctioniren.

Winden. Den 18ten künftigen Monats Julii und in den folgenden Tagen sollen allerhand zur Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Krieger- und Domainen-Rath Richters gehdriige Sachen: als Linnen und Tischzeug, Kleider und sonstige Kleidungsstücke, Betten/ Bettgestelle, Gardinen und Behängsel/ Glas, Porcelain und Spiegel/ Kupfer Zinn/ Messing/ Eisen und blechern Geräthe/ Tische/ Stühle/ Schränke/ Kisten/ Commoden und sonstiges Hausgeräthe, auf dem großen Domböse, im Esterbehause öffentlich und für baare Bezahlung verauctionirt werden. Wo selbst sich also die lusttragende Käufer nach Belieben einfinden.

Dem Publico wird hlerdurch bekannt gemacht, daß den 4ten Jul. a. c. und nach folgende Tage/ Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in des verstorbenen Kupferschmide Schuetlers Hause auf der Beckerstraßen, sub Nr. 49. hieselbst, allerhand Mobilien und Effecten, als neues und altes Kupfer- Messing, Zinn, Eisen, und hölzern, wie auch verfertigtes Silber- Geräthe/

räthe / ingleichen gute conditionirte Betten / Kleidungen und allerhand linnen Zeug / an denen Weisbietenden Auctionis lege gegen baare Bezahlung verkauft werden solle / woselbst sich die Kaufustige einfinden können.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die denen Disterdyckischen Herren Erben zugehörige / im 25sten St. dieser Anzeigen beschriebene Parzellen sollen in Termino den 14ten Julii c. am Rathhause öffentlich dem Weisbietenden verkauft werden. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht / daß das dem Zeugmacher Schmidt auf der Simeonsstrassen / sub Nr. 286. zugehörige Wohn- und Brauhaus mit allen Zubehör öffentlich sub hasta necessaria verkauft werden solle. Es befindet sich in diesem Hause / 1 Stube / 5 Kammern / 1 Krambude / 3 beschossene Bodens / worauf eine Darre / 1 Kuh- und Schweinstall / 1 Brunnen / ingleichen die Bran- und Simeonsthorische Hudegerechtigkeit auf 6 Kühen / dannhero solches von denen Werkverständigen auf 365 Rthl. 13 Rgl. 6 Pf. gemürdiget / und in Anschlag gebracht worden. Nachdem nun Termini Licitationis auf den 18ten Aug. 20sten Oct. und 22sten Dec. a. c. anberahmet worden / so können sich die Kaufustige am besagten Tagen / am Stadtgerichte hieselbst jedesmalen Morgens um 10 Uhr einfinden / ihren Both erdsuen / und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Bei dem Kaufmann Herrn Gottlieb Mähler sind neue Esigarrken in kleinen Fäßgen zu 500 Stück / das Fäßgen pro 1 Rthl. in Münze / ingleichen frischer Selter Brunnen / um billigen Preis zu haben.

Da der auf den 4ten Jun. angeetzte Terminus zum Verkauf des Kesselschen Einhalts ergangener Proclamatum beschriebenen Guths Brodhagen / aus bewegenden Ursachen bis zum 9ten Jul. a. c. ausgesetzt worden: Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht / und können sich die zu diesem Guth Belieben habende Käufer sodann Vormittages 10 und Nachmittages Clocke 3 Uhr

alhier vor der Regierung anfinden. ihr Gebot erdsuen / auch allenfalls sich vorher von den Umständen dieses feil geborenen Guths in Registratura aus den Subhastations Actis informiren.

Bei dem Herrn Apotheker Holst alhier ist Irisches Selter Wasser angekommen / und um billigen Preis zu haben.

Herford. In letztern Termino subhastationis des dem hiesigen Maurermeister Caspar Ernst Wesel zugehörigen Hauses sub Nr. 12. hat sich liberal kein Liebhaber gefunden / mithin Curator auf dessen nochmalige Subhastation oder Vermietung angetragen. Hierzu ist Terminus novus auf den 27sten Julii c. angeetzt / und wird also dieses bequeme und wohl eingerichtete Haus mit der Taxe von 200 Rthl. nochmalen feil geboten / und denen sämtlichen Ereditoribus des Wesels zugleich bekannt gemacht / in gedachtem Termino sich wegen des Verkaufs oder allenfalls wegen der Vermietung dieses Hauses zu erklären / widerigenfalls mit denen erscheinenden dieserhalb allein die Abrede genommen / und die Aufenbleibenden pro consentientibus gehalten werden sollen.

Bei dem Kaufmann Vertelman hieselbst ist eine Parthey Wolle / a 6 / 6 und 1 halb bis 7 Pfund um 1 Rthl. in Golde zu bekommen / Liebhaber belieben sich bey denselben zu melden.

IV Sachen zu vermiethen.

Minden. Es sind 4 wohl meublirte an einer lebhaften Straße vorn heraus belegene Zimmer zu vermiethen. Wenn jemand dazu Belieben trägt: so kan er solche entweder gleich / oder künfftige Michaelis beziehen / und den Preis und die nähern Umstände bey dem Herrn Advocat Metebusch erfahren.

Des Herrn Acciseinspector Becking eigentz gehöriges bürgerliches Wohnhaus in der Pösterstraße belegen / welches diesen Michaelis miethlos wird / und anitz von Hrn. Pientz Bohnenstap bewohnet wird / wobey ein schöner

Gar-

Garten und Stallung vor Pferde oder Kühe/ wie auch die Hudegerechtigkeit auf 3 Kühe/ wer dazu Lust hat, beliebe sich bey dem Eigenthümer in Löhle/ oder bey den Thorfschreiber Stoy alhier zu melden/ welcher weitere Nachricht giebt.

V Citations Edictales.

Minden. Des Rhenburgischen Vrrdhoers/ Henrich Schmidts, beyde Eöhne/ nemlich Joh. Henr. und Casp. Henr. Schmidt welche wider die Rdnitliche Landesverordnung in Anno 1759 sich außerhalb Landes begeben/ und über die Gebühr ausbleiben/ werden hierdurch edictaliter verabladet/ a Dato binnen 6 Wochen sich wieder einzufinden/ oder in Terminis den 15ten Jun. 1sten und 19ten Jul. a. alhier von der Regierung zu erscheinen/ und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben/ oder in dessen Entschung zu gewärtigen/ das sie als treulose Landeskinder angesehen/ und nicht nur mit Confiscation ihres Vermögens verfahren/ sondern sie auch zu allen Erbfolgen für unfähig declariret werden sollen.

Signatum Minden am 29sten May 1763.
An statt und von wegen Sr. Rdnigl. Majestät in Preußen etc. etc.

Eulemann. von Huß.

Amt Werther. Sämtliche

Creditores der Honselschen Stätte Nr. 3. Bauerstraße Kirch/ Kirchspiels Dornberg/ sind im 23sten Stück dieser Anzeigen citiret/ sich mit ihren etwaiigen Forderungen in Terminis den 4. und 18. Jul. am Wertherschen Gerichtshause bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden.

Amt Limberg. Sämtliche

Creditores des Bürgers Philip Gronemeyer zu Oldendorf werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet/ sich in Terminis den 28sten Junii und 10ten Julii c. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren/ ihre Forderungen anzugeben/ und selbige gebührend zu justificiren.

VI Vermischte Nachrichten.

Herford. Die im 7ten Stück der

Mindensch. Intelligenzblätter verlangte Nachricht wegen eines in hiesiger Nachbarhaft belegenen Gutes oder Hofes ist bishero vergebens erwartet worden. Man sieht sich also genöthiget/ dieses Gesuch zu wiederholen/ und dabey anzuzeigen/ das dieser Hof eigentlich der Teutentruppsche Hof geheißen haben soll. Es werden demjenigen/ der einige zuverlässige Nachrichten davon mittheilen kan/ zwey Louis d'or für seine Bemühung versprochen/ und nochmalen gebeten/ solche dem Herrn Richter Consbruch alhier zukufertigen.

In Termino den 16ten Julii c. sollen auf der Mindenschen Krieger- und Domainen-Cammer die Klingsche Bergwerksgeider gegen Preuß. Courant plus licitanti verkauft werden; Es können dahero Lusttragende in gedachten Termino des Vormittages um 10 Uhr erscheinen/ die Conditiones vernehmen/ und ihr Geboth erlösen/ auch gewärtigen/ das solche dem Meistbietenden salva approbatione regia zugeschlagen werden sollen.

Amt Beck. Die erledigte/ im 23sten Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Sittenmeyerische Stätte sub Nr. 1. zu Hevern soll Guts herrlicher Seits mit einem tüchtigen Landwirth hinwiederum besetzt werden/ Liebhaber dazu können sich in Termino den 15ten Julii c. bey dem dasigen Amtsgericht melden.

VII Lotterie Sachen.

By der am 20st. dieses unter gewöhnlicher Accurateße gescheneben Drey und Siebenzigsten Ziehung der Rdnigl. Preuß. Zahlenlotterie sind die Zahlen 62/ 31/ 66/ 46/ 47. aus dem Glücksrade gezogen; die in meiner Collee etc darauf gefallenen Gewinnste/ werden bey Zurüklieferung der empfangenen Billets prompt ausbezahlt. Die 74ste Ziehung geschieht am 11ten Julii/ zu welcher am 7ten die Collecte geschlossen wird. die Herren Einleger können also bis dahin auf selbstwählende Zahlen bey mir versehen werden.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

27tes Stück.

Montags / den 4ten Junii 1768.

I Verordnung.

Nemnach die Erfahrung gelehret / daß
 verschiedene Mühlen / statt daß sie die
 benöthigten Mühlensteine von denen
 in hiesigen Provinzen angeordneten
 Mühlenstein Lagern nehmen sollen / solche aus-
 wärts einkaufen / solches aber denen erange-
 nen Verordnungen schnurstracks zuwieder
 läut / so werden alle und jede Mülere hiedurch
 verwarnet / sich nicht zu unterfangen / die erwa-
 benöthigte Mühlensteine / auswärts anzuschaf-
 fen / vielmehr dergleichen von denen in hiesigen

Provinzen angeordneten Mühlenstein Lagern
 zu nehmen / oder aber im Contraventions Fall
 der schärfesten Bestrafung zu gewärtigen.
 Sigan, Minden den 4ten Junii 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest.
 in Preussen etc. etc.

Bärensprung. Schröder. Rebecker.

II Notification.

Da seit einigen Tagen alhier folgende Baga-
 bunden und Ziegeuner angehalten worden
 1. Friederich Menke seines Alters 29 Jahr.

D d

2. Dessen

2. Dessen Ehefrau Friederica geborne Weverhols 31 Jahr.
3. Deren Tochter Maria Thabein 17 Jahr fern
4. Ein Mädchen Wilhelmine Florentine Netze 23 Jahr alt.

So wird solches dem Publico bekannt gemacht / und sämtliche Gerichts- Obrigkeiten/ auch sonst männiglich ersuchet/ falls jemanden etwas von diesem Gesindel bekant geworden/ und sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben solten / davon uns / so zeitig als möglich / geneigte Nachricht zu ertheilen / welches in simili wir zu erwebern nicht erman- geln werden. Herford den 25ten Jun. 1768.

Criminal Gericht daselbst.

III Sachen, so zu verauctioniren.

Minden. Den 18ten künftigen

Monats Julii und in den folgenden Tagen sollen Nachmittags um 2 Uhr allerhand zur Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Krieges- und Domainen- Rath Richters gehörige Sachen: als Linnen und Tisch- Zeug, Kleider und sonstige Kleidungsstücke Betten/ Bettgestelle Gardinen und Behängsel/ Glas Porcelain und Spiegel/ Kupfer Zinn/ Messing/ Eisen und blechern Geräthe/ Tische/ Stühle/ Schränke/ Kisten Commoden und sonstiges Hausgeräthe, auf dem großen Domhose/ im Sterbehause öffentlich und für baare Bezahlung verauctioniret werden. Wo- selbst sich also die lusttragende Käufer nach Be- lieben einfinden.

IV Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es sollen in Termino dem

19ten Jul. c. a. einige Mühlensteine sub N. 12. 71 und 92 auf den Blotoischen Mühlenstein Laager plus licitanti verkauft werden/ die Lieb- haber können sich demnach nach vorgenom- mener Besichtigung in erwähnten Termino auf der Ködtgk. Krieges und Domainen- Kammer einfinden/ und gewärtigen daß dem Bestbieter/ den die Steine nach erfolgter allerhöchsten Ap- probation werden zugeschlagen werden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß der außern Sim. Thore/ beyrn alten Graben gelegener/ der Wittwen Hans Curt Bogts zugehöriger Garten/ sub hasta öffentlich verkauft werden solle. Es ist solcher Garten 31 Schritte lang und 21 breit/ und mit einer lebendigen Hecke umgeben/ dannenhero von den Vestimatoribus auf 50 Rthlr. gewürdiget worden. Wie nun hiezu Termini licitationis auf den 7. Jul. 8. Sept. und 10. Nov. a. c. anberahmet/ so können sich die Kauflustige am besagten Tagefahrten jedesmalen um 10 Uhr am Stadt Gerichte hieselbst einfinden ihren Both erdnen/ und des Zuschlages in ultimo termino gewärtig seyn.

In ultimo Termino den 15ten Julii curr. Janni soll auf dem Rathhause alhier/ das dem Bäcker J. H. Anwalds zugehörige im 1ten Stück dieser Anzeigen/ cum Taxa beschriebene Wohnhaus öffentlich an den Meist- bietenden verkauft werden. In welchem Termino sich auch zugleich dessen Creditores/ bey Strafe ewigen Stillschweigens / melden müssen.

Bückeburg. Demnach drey Pfer-

de aus hiesigen Herrschaft. Gestüte/ als ein Pecheler und drey Wallachen zu verkaufen beliebet und dazu terminus auf den 12ten Jul. nächsthin angesetzt worden/ so wird solches des Endes hiemit bekannt gemacht/ damit diejen- gen welche gesagte Pferde zu kaufen Lust haben/ in termino bey hiesigen Maarshall sich einfin- den/ und die Meistbietenden des Zuschlages ge- gen baare Bezahlung in guten Golde gewärti- gen können.

Bremen. Den 12ten Jul. wird in

Diederich Lancknaun Haufe in Bremen ein öffentlicher Verkauf gehalten von 44 Ohm alten belegnen Rheinwein/ als Circa 10 Ohm/ Bierrensteiner 48ger/ 6 und 1 halbe Ohm/ Hochheimer 48ger/ 17 und 1 viertel Ohm Rin- gauer 48ger/ 7 u. 1 halbe Ohm Elfelder 50ger und 3 Ohm Moseler 48ger Gewächs, selbige be-

bestehen in 2, 3 und 4 Ohm und etnige süßchen Fässer, wie an den Fässern zu sehen/ werden bey einzelnen Fässern/ oder zu Lasten an dem Weisbietenden verkauft/ nachdem die Fässer groß sind. Die Liebhaber werden freundlich ersucht/ gegen obbemeldte Zeit ihre Ordre in Bremen zu stellen/ die Weine können vor dem Verkauf probirt werden/ mehrere Nachricht kan bey Wafeler Arnold Kulenkamp in Bremen erfahren werden.

Lingen. Von Hochlöbl. Regierung daselbst sind zum Verkauf der dem Erbpächter Detrich zugehörigen im 25. Stück dieser Anzeigen cum Tara beschriebene Parzellen Termin subhastat. auf den 8. Jul. und 2ten Aug. c. anberahmet/ in welchen Terminis sich zugleich dessen Creditores bey Strafe ewigen Stillschweigens melden müssen.

Bielefeld. Bey Hr. Hagen auf der Obernstraße/ sub Nr. 4. ist nebst unterschiedlichen Sorten von Rhein/ Mosel/ Franz/ Bourgd. und Champr. Weine/ auch Selter Wasser/ der Krug a 9 Mgr. imgleichen Pyrmonter Wasser die Boutheille a 8 Mgr. zu haben.

Minden. Die denen Düsferdytschen Herren Erben zugehörige/ im 25ten St. dieser Anzeigen beschriebene Parzellen sollen in Termino den 14ten Julii c. am Rathhause öffentlich dem Weisbietenden verkauft werden.

Bey dem Kaufmann Herrn Wangemann alhier/ ist auch mehro irischer Pyrmonter Brunnen/ in kleinen, wie auch mittel und großen Boutheillen um billigen Preis zu haben.

Bey dem Herrn Apotheker Holst alhier ist frisches Selter Wasser angekommen/ und um billigen Preis zu haben.

V Sachen so zu verpackten.

Minden. Demnach vermöge Königl. allerhöchsten Specialbefehl der private Mühlenstein Debit in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg von den Minden- und Blotzischen Mühlensteinla-

gern auf sechs nach einander folgende Jahre verpachtet werden soll/ und des Endes Terminus auf den 23ten Julii a. c. bezielet worden/ als können sich die Liebhaber am bemeldten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen - Cammer einfinden/ ihren Gebot erdnen/ und demnachst gewärtigen/ daß dem Bestbietenden der erwähnte Mühlensteindebit nach erfolgter Königl. allerhöchsten Approbation zugeschlagen werden solle.

Lingen. Nachdem auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl das Königl. Vorwerk Wondahl in der Grafschaft Lingen/ welches bisher einer Namens Detrich in Erbpacht gehabt/ dieser aber dasselbe wegen seiner gar schlecht geführten Wirthschaft/ ferner nicht maintainiren können/ von neuen in Erbpacht untergethan werden soll/ und dann dazu Termin licitationis auf den 15ten Julii und 12ten Augusti. c. anberahmet worden/ Als haben sich diejenige/ welche dieses Vorwerk cum ad pertinentiis in Erbpacht zu nehmen Lust haben/ an besagten Tagen bey dem Cammer Deputations - Berichte alhier einzufinden, ihre Offerten ad Protocollum zu geben/ und zu gewärtigen/ daß dem Bestbietenden dieses Vorwerk/ wovon der Anschlag zugleich vorgeleget wird/ auf vorab eingeholte allergnädigste Approbation zugeschlagen werden soll.

Stoekhausen. Den 12ten Julii c. sollen auf diesen adelichen Hause, die in dem Rettelstädter und Läßbecker Felde belegene Zugehnten meißbietend verpachtet werden

VI Sachen zu vermietthen.

Minden. Es sind 4 wohl meublirte an einer lebhaften Straße vorn heraus belegene Zimmer zu vermietthen. Wenn jemand dazu Belieben trägt: so kan er solche entweder gleich/ oder künftige Michaelis beziehen, und den Preis und die nähern Umstände bey dem Herrn Advocat Netebusch erfahren.

Des Herrn Acciseinspector Becking eigentümliches bürgerliches Wohnhaus in der

Nbr

Wdtscherstraße belegen/ welches diesen Michaelis mietblos wird/ und antigo von Hrn. Lieut. Bohnerstap bewohnet wird/ wobei ein schöner Garten und Stallung vor Pferde oder Kühe/ wie auch die Hudegerechtigkeit auf 3 Kühe/ wer dazu Lust hat. beliebe sich bey dem Eigenthümer in Löhle/ oder bey den Thorschreiber Stoy alhier zu melden/ welcher weitere Nachricht giebt.

VII Citations Edictales.

Lemgo. Im 24ten Stück dieser Anzeigen sind sämtliche Creditores des Kaufmanns Carl Wilhelm Kurlbaum/ bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret/ sich mit ihren Forderungen in Termino den 15ten Julii beym Rathhause daselbst zu melden.

Lingen. Im 25ten Stück dieser Anzeigen sind von Hochlöbl. Regierung daselbst sämtliche Creditores des Bürgers Arnold Jobst Weese citiret/ sich mit ihren Forderungen in Terminis den 13ten Julii und 2ten Aug. c. anzugeben/ oder zu gewarten/ daß sie demnächst von dem Vermögen desselben gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amst Werther. Sämtliche Creditores der Honselschen Stätte Nr. 3. Bauerschaft Kirch/ Kirchspiels Dornberg sind im 23ten Stück dieser Anzeigen citiret/ sich mit ihren etwaigen Forderungen in Terminis den 4. und 18 Jul. am Wertherischen Gerichtshause bey Strafe ewigen Stillschweigens zumelden.

Amst Limberg. Sämtliche Creditores des Bürgers Philipp Gronmeyer zu Oldendorf werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet/ sich in ultimo Terminis den 19ten Julii corr. a. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren/ ihre Forderungen anzugeben/ und selbige gebührend zu justificiren.

VIII Vermischte Nachrichten.

Da sich einige Creditores Hypothecarii nach Anzeige Domini Curatoris Ruffischen Concurfus/ erklaret/ ihre Capitalia auf denen zur gerichtlichen Subhastation ausgebotenen Grundstücken/ wozu ultimus Terminus am

11ten Julii c. einfällt/ jedoch unter bishero geübter Sicherheit/ ferner gegen 5 pro Cent Zinsen stehen zu lassen: So wird solches denen lusttragenden Käufern hiedurch bekannt gemacht/ um/ falls einer oder der andere in Ermangelung baaren Geldes/ dennoch annehimliche Offerten äußern wolte/ demselben den Befinden nach/ und wenn die jährlichen Zinsen richtig erfolgen könnten/ der Zuschlag widerfahren solle.

In Termino den 16ten Julii c. sollen auf der Mindenischen Krieger- und Domainen-Cammer die Lingenische Bergwerksgeider gegen Preuß. Courant plus licitanti verkauft werden; Es können daher lusttragende in gedachten Termino des Vormittages um 10 Uhr erscheinen/ die Conditiones vernehmen/ und ihr Gehorh erksnen/ auch gewärtigen/ daß solche dem Meistbietenden salva approbatione regia zugeschlagen werden sollen.

Amst Beck. Die erledigte/ im 23ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Stienk-meyersche Stette sub Nr. 1. zu Hevern soll Gutsberrlicher Seite mit einem tüchtigen Landwirth hinwiederum besetzt werden/ Liebhaber dazu können sich in Termino den 15ten Julii c. beym dasigen Amtsgerichte melden.

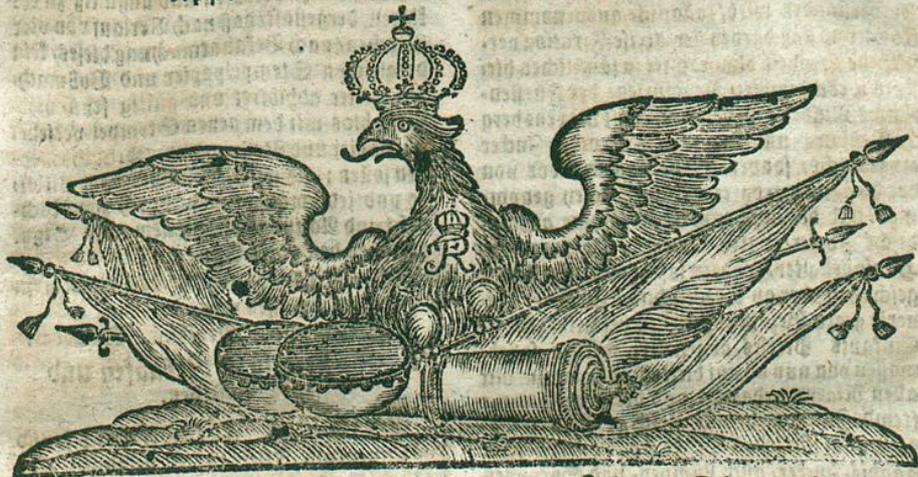
IX Lotterie: Sachen.

Die Ziehungslisten von der 3ten Classe der Königsberaer Lotterie sind eingegangen/ und können von den Interessenten eingesehen werden/ wie dann auch die auf hiesige Collecte gefallene Gewinne prompt auszahlet werden sollen. Die nicht herausgezogenen Nummern müssen vor den 25ten dieses mit 8 Fl. Pr. oder mit 2 Rthlr. 22 Gr. hiesiges Cour. zur 4ten Classe erneuert werden. Es sind auch noch einige Kanfloose für 20 Fl. Pr. oder 7 Rthlr. hiesiges Geld zu bekommen. In der 4ten Classe sind folgende Gewinne enthalten/ als:

1 Preis von 6000 1 von 4000. 1 von 3000.
2 v. 2000. 4 von 700. 6 v. 400. 10 v. 200
15 von 100. 20 von 60. 40 von 40. 80
von 35. 100 von 30. 220 von 25. und
500 von 24 Fl. Minden d. 2. Julii 1768

Ulbrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

28tes Stück.

Montags / den 1ten Julii 1768.

I Verordnungen.

S hwar dem Publico bereits unterm
 20sten Julii 1767 bekannt gemacht
 worden wie Se. Königl. Majestät
 gleich Anfangs bey Veränderung der
 Meße und dabey sonst freigegebenen Handels,
 mit allerhand übrigen auswärtigen Waaren
 expresse mit festgesetzt haben, daß die hiesige Zu-
 cker Raffinerie auf alle Weise conserviret wer-
 den soll; und allerhöchst Dero Willensmey-
 nung schl. chterdinga dahin gehet, daß da zu ei-
 nen ährlichen Vergleich zwischen denen Kauf-
 mannschaften und der hiesigen Zucker-Raffine-

rie fast keine Hoffnung mehr sey / aller fremd
 der Zucker fernherhin contrebände, und mithin
 ein jeder schuldig und gehalten bleiben solle,
 den Zucker aus der hiesigen Raffinerie zu neh-
 men. So haben jedennoch Se. Königl. Maje-
 stät / Unser allergnädigster König und Herr /
 Höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß
 dem ohnerachtet viele sich haben erdreissen kön-
 nen / fremdes Zucker ins Land herein zu fütren /
 wann auch gleich die hiesige Zucker Preise mit
 denen Aewärtigen mädlichst equalisiret wer-
 den. Es segen demnach nunmehr Hochge-
 dachte

E e

dachte Sr. Königl. Majestät hienit ein. für allen al. fest daß obgleich durch das Publicandum vom 7ten Jan. 1767. eine allgemeine Handlungsfreiheit verheissen worden, dennoch davon der Zuckerhandel/ und was mehr darunter verstanden wird/ gänzlich ausgenommen seyn; und daß darbey der Accise-Fixation verheissene Freiheit, ohngeachtet in sämtlichen hiesigen 4 combinirten Provinzien, des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg Tecklenburg und Lingen kein fremder Zucker eingebracht/ sondern solche nach wie vor von der hiesigen octroyirten Zuckersiederey genommen/ und die etwa annoch vorräthige ausländische Zucker/ unter keinerley Vorwand im Hause behalten/ sondern sofort aus dem Lande geschaffet/ oder an die Mindische Zucker-Fabrikation gegen Bezahlung des zu beschneidenden Einkaufs Preises abgeliefert werden sollen/ massen von nun an auf dieses Publicandum mit allen Klaur gehalten/ und der vorgefundene fremde Zucker nicht nur gleich confisciret/ sondern auch für jedes Pf. es sey an Brod- oder Candis-Zucker, auch Lumpen- und Syruppen 1 Rthlr. irreversibler Strafe erlegt werden soll. Es hat sich demnach hiernach ein jeder/ er sey wer er wolle/ aufs genaueste zu achten und für Schaden zu hüten, Signatum Minden den 31. May 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.

Krusemark.

Naze.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. nöthig gefunden haben/ nachstehende Sorten von Stempel-Papier und Vollmachten/ als

1. bey dem Stempel-Papier

a) die vor der Schwarzschen Wacht/ worauf der Haupt-Stempel mit einem Adler/ mit ausgebreiteten Flügeln/ die Taxe mit Zahlen expr. imiret/ der Eigenstempel aber ohne Jahrszahl ist.

b) die welche dem vorgedachten Hauptstempel in dem Kontrollstempel aber die Jahrszahlen 1765 und 1766 führen &

2) Bey den Vollmachten/

a) alle die/ welche mit dem Ehrgen-Eaf-

senstempel bedruckt/ und von dem 2c. Reich und Shadow unterschrieben sind, und

b) die welche mit alten Haupt- und dem Gegenstempel mit der Jahrszahl 1766 bedruckt sind/ zu verrufen und ungültig zu erklären dergestalt/ daß nach Verlauf von vier Wochen/ nach Bekanntmachung dieses/ kein dergleichen Stempelpapier und Vollmachten weiter abhübret und gültig seyn/ vielmehr bloß mit dem neuen Stempel versehen Papier und Vollmachten gebraucht werden sollen; als wird ein solches dem Publico und jedermannlich hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden den 16ten Jan. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.

Krusemark. Ellemann. Schröder.

II. Sachen, so zu verkaufen und zu vermietzen.

Minden. Der Hr. Krieges- und Domainenrath Elleman/ ist gesonnen/ eine hinter seinem im Rosenthale belegenen Garten befindliche/ vom Bleicherhause an/ bis nach dem Stadtgraben sich extendirende Wiese zu vermietzen; Wer dazu Lust hat/ kann sich bey demselben melden; wie denn auch derselbe entschlossen ist ein und andere/ sowohl Winter- als Sommerfrüchte auf dem Lande zu verkaufen.

Minden. Den 18ten dieses Monats Julii und in den folgenden Tagen sollen Nachmittags um 2 Uhr allerhand zur Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Krieges- und Domainen-Rath Nächsters gehörige Sachen: als Linnen und Tisch-Zeug/ Kleider und sonstige Kleidungsstücke/ Betten/ Bettgestelle/ Gardinen und Behängsel/ Glas Porcelain und Spiegel/ Kupfer Zinn/ Messing/ Eisen und blechern Geräthe/ Tische/ Stühle/ Schränke/ Kisten/ Commoden und sonstiges Hausgeräthe/ auf dem großen Domhose/ im Sterbehause öffentlich und für baare

baare Bezahlung verauctioniret werden. Wo-
selbst sich also die lusttragende Käufer nach Be-
lieben einfinden.

Minden. Die denen Düsselbuck-
schen Herren Erben zugehörige / im 25ten St.
dieser Anzeigen beschriebene Parzellen sollen in
Termino den 14ten Julii c. am Rathhause of-
fentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Des Herrn Veitfeinspector Wecking eigen-
gehöriges bürgerliches Wohnhaus in der
Pötkerstraße belegen / welches künfftige Ostern
mietlos wird / und ansto von Herrn Lieut.
Bohnenstap bewohnt wird / wobey ein schöner
Garten und Stallung vor Pferde oder Kühe /
wie auch die Hudegerechtigkeit auf 3 Kühe / wer
dazu Lust hat / beliebsich bey dem Eigenthümer
in Lübbe / oder bey den Thorschreiber Stoy al-
hier zu melden / welcher weitere Nachricht giebt.

III Citaciones Creditorum,

Leer. Beamte alhier / fügen hier-
durch öffentlich zu wissen / daß der Kaufmann
Berend Lulof hieselbst um Ertheilung eines In-
dulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores
hiedurch peremptorie citiret / den 2ten Decobris
anstehend anhero zu erscheinen / um sich alsdenn
wegen des gesuchten Indults zu declariren /
eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren /
oder zu gewärtigen / daß auf beschehenes Auf-
senbleiben mit denen erscheinenden Creditorea
allein wegen des gesuchten Moratorii gehan-
delt / und ohne auf die Abwesende zu reflectiren
der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen /
eventualiter aber mit der Liquidation verfahren
werden solle.

Umt Sparenb. Brackw.

Distr. Die Creditores des Coloni Steg-
mann / im Amte Brackwede / am sogenannten
Blontenberge / müssen sich mit ihren Forderun-
gen in Termino den 12ten Jul. und 22sten Au-
gust c. am Bielefeldischen Gerichtshause / bey
Strafe ewigen Stillschweigens melden. (S.
das 24ste Stück dieser Anzeigen.)

Umt Werther. Sämtliche
Creditores der Honselfchen Städte Nr. 7. Bau-
erschaft Kirch / Kirchspiels Dornberg sind im
23ten Stück dieser Anzeigen citiret sich mit
ihren etwaigen Forderungen in Termino den
4. und 18 Jul. am Wertherschen Gerichtshau-
se bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden

Umt Limberg. Sämtliche
Creditores des Bürgers Philip Gronmeyer
zu Oldendorf werden hiemit bey Strafe des
ewigen Stillschweigens verabladet sich in ul-
timo Terminis den 19ten Julii curr. a. an
hiesiger Gerichtsstube zu sistiren / ihre Forde-
rungen anzugeben / und selbige gebührend zu
justificiren.

VIII Vermischte Nachrichten.

By dem Holbuchdrucker Enax in Min-
den ist zu bekommen: Revidirte und er-
weiterte Instruction für sämtliche Unterger-
ichtsadvocaten des Fürstenthums Minden
und der Grafschaft Ravensberg; imgleichen
für das Amt Tecklenburg und das Deputa-
tionsgericht zu Lingen. Gegeben zu Berlin
den 23 Mart. 1768. Nebst Sieben Anlagen.

Derjenige / der sich Lorenz Friedrich Petri
nennt / und zu Münster an der Noo
Schulmeister und wohnhaft ist / sich auch dazu
durch glaubhafte Attestate hinreichend qualifi-
cirt / muß sich bey dem hiesigen Königl. Preuss.
Grenzpostkomte melden / seine Qualificationes
einsenden / und den Ort seines jetzigen Aufent-
halts bekannt machen. Da ihm denn gegen Er-
legung derer darauf verwandten Kosten / ein
Brief / woran ihm ganz sonderlich viel gelegen
seyn wird / seiner ungewissen Adresse halber
aber / an seiner Behörde nicht hat beitellet wer-
den können / verabfolget werden soll. Er muß
sich aber höchstens a dato innerhalb 6 Wochen
melden. Lingen den 2ten Julii 1768

J. M. Bayer. Königl. Postcommissair.

Minden. Bey dem Kaufmann
Herr Clausen alhier ist jederzeit frisch und ant
zu haben; Böhmisch Bitter-Selter- und Pyr-
mon.

monter Brunnen-Wasser/ samt denen dazu gebräuchlichen Salzen. Auch sein Spelz/ und Groß-Rehl/ Prunellen/ Bamberger Schwetzen/ weiße Wachs/ Lichter/ die er selbst ohne verfälscht fabriciren lästet/ bey Ceatnern und Pfunden/ allerley Gewürz/ und Material Waaren/ Papier und Lack von allen Sorten/ Hamburger Feder/ Posen/ und übrige Schreib-Materialien/ desgleichen guten Rhein- und Franz-Wein/ und allerley Arten Brantweine: Alles in guter Waare und billigen Preise/ gegen prompte Bezahlung.

By dem Koch/ Johann Henr. Köhrs/ auf dem Markte/ ist zu bekommen allezeit frisch gebackenes Confect/ und Macronen/ Zuckerplegen/ gebrante Mandeln/ bittere Alexander-Müße/ kleine Pisquit/ weiße überogene Mandeln/ Streuzucker/ Kümmelzucker/ Anniezucker/ diversen frisch geräucherten Kar/ Engl. Blumenkohl um billigen Preis.

IV Lotterie/ Sachen.

Es sind die Ziehungs-Listen von der 2ten Classe von der Berliner neuen Classen-Lotterie eingegeben/ und können von denen Hrn. Interessenten eingesehen werden. Die anhero gefallene Gewinne sollen gegen Einlieferung der Original Loose prompt/ ohne den geringsten Abzug ausgehabet werden. Die nicht herausgezogene Nummern müssen spätestens gegen Ausgang dieses Monats mit 1 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. zur 3ten Classen erneuert werden. Es sind auch noch einige vacante Loose zur 3ten Classe für 3 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. bey hiesigen Adress-Comtoir zu bekommen.

In der 3ten Classe/ welche ohnschickbar den 2ten August c. gezogen werden wird/ sind folgende Gewinne/ als: 1 von 1000 Rthlr. 1 von 750. 1 von 520. 2 von 250. 4 von 100. 6 von 50. 10 von 25. 15 von 15. 20 von 12. 40 v. 7. 12 Gg. 80 v. 6. 100 v. 4. 220 von 3. 12 Gg. und 500 v. 3 Rth. Das Publicum siehet also hieaus/ daß wann in dieser Classe auch nur der geringste Gewinn gezogen wird/ weiter nichts als 15 Gr. 6 Pf. verlohren aeben/ dagegen aber so ansehnliche Preise/ wie oben angezeigt/ gewonnen werden können.

Zur 12ten Hannoverschen Lotterie/ deren

erste Classe den 25. dieses gezogen werden wird/ sind auch bis zum 24. noch einige Loose für 1 halbe Pistole/ sowohl in hiesigen Adress-Comtoir als bey dem Hrn. Post-Secret. Wagenknecht in Bielefeld zu bekommen. Minden den 2ten Jul 1768. Albrecht.

Da die zweyte Classe der neuen Classen-Lotterie zu Berlin zur bestimmten Zeit gezogen/ und die Ziehungs-Listen als auch die Renovations-Loose zur 3ten Classe bey mir angelanget: so können die respect. Herren Interessenten die Listen zur beliebigen Einsicht abfordern lassen; die nicht herausgekommene Loose müssen bey Verlast derselben/ gegen Ausgang dieses Monats mit 1 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. ohnschickbar renovirt seyn. J. G. Müller. C.

V Mindensche Brodt/ Fleisch/ und Bier-Taxe vom 4ten Julii 1768.

Brod-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	- - - -	8 Loth.
- 4 Pf. Semmel		8 und 1 halb Loth
- 1 Mgr. fein Brod	- 1 Pf.	- Loth
- 1 Mgr. Speisebrod	- 1 Pf.	13 Loth
- 6 Mgr. Grobbröb		12 Pfund

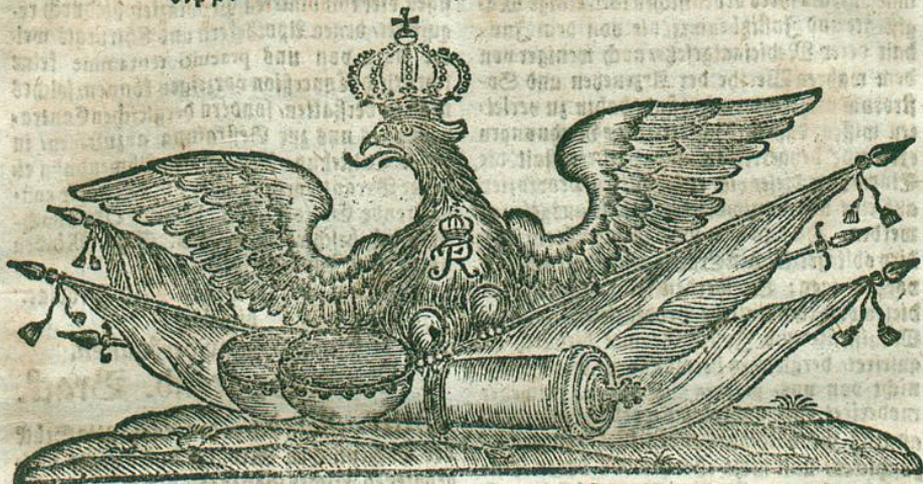
Bier-Taxe.

1 Sonne Weiß Bier	1 Rth. 24 Mgl.	-
- Maaß im Brauhaus	-	5 Pf
- - beym Zäpfer	-	6
- Sonne braun Bier	2 Rth.	-
- Maaß im Brauhaus	-	6
- - beym Zäpfer	-	7

Fleisch-Taxe.

1 Pf. des besten Ochsen-Fleisches	2 Mgr. 6 Pf	
- des schlechteren	- - - -	1 - 4 -
- Mähr. Braten	- - - -	4 - -
- Kambraten und Bruststück	4 - - -	- -
- Kalbbaunen/ roh	1 - - -	4 - -
- Ein Ochsenkopf	1 - - -	6 - -
- Eine Ochsenjunge	6/ 8 bis 10	- -
- Schweine-Fleisch	1 - - -	3 - 2 -
- Kalbfleisch/ wovon der Brate		
9 Pf. und darunter hält	2 - 4 -	
- dito/ so unter 9 Pfund	1 - 2 -	2 -
- Ein ganz Kälberaeweide	3/ 6/ 9	- -
- Schmier vom Ochsen/ roh	4 - -	- -
- dito ausgeschmolzen	- - - -	6 - -

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unser
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

29tes Stück.

Montags / den 18ten Julii 1768.

I Avancement und Begnadigung.

Se. Königl. Majestät in Preussen / Unser Allergnäd. Herr haben den bey der Legion Britannique gestandenen Premier-Lieutenant und Regimentsquartiermeister Herrn Meyer / mit dem Character als Commissionsrath / und einen ansehnlichen Gehalt zu begnadigen geruhet.

Circular- Requisition an alle Magistrate und Beamte in hiesigen vier combinirten Provinzien.

Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr / haben in Dero am

27ten Sept. 1725. emanirten Medicinal-Edict und Verordnung / wie auch dessen Declaration vom 22sten April 1727 imgleich n durch die in allen hiesigen vier combinirten Provinzien geschehene Publication vom 1sten Februar 1726 sowohl allen Civilobrigkeiten / als auch denen Medicinalpersonen / gewisse Nachregeln zwar vorgeschrieben / wie ein jeder in seinem Fache sich verhalten solle. Nichts desto weniger aber lehret die Erfahrung / das obangeführte allerhöchste Befehle nicht überall besolget / auch von verschiedenen Medicinalpersonen / Apothekern am allermeisten aber denen Chirurgen / die

Gren

81

Grenzen der ihnen vorgeschriebenen Taxarum, tam medicamentorum, quam sistorum, auf eine enorme Weise überschritten werden, indem sie mit Vorbeugung des Collegii Medici Provincialis, als ihres ordentlichen fori, einige Magisträte und Justizbeamte, die von dem Inbalt derer Medicinalgesetz/ noch weniger von dem wahren We:the der Arzeneien und Sistorum nicht informiret sind/ dahin zu verleiten wissen/ daß ihre übertriebene Rechnungen executive beggetrieben und solchergestalt die Einwohner dieser vier combinirten Provinzien auf eine unverantwortliche Weise ausgefogen werden. Da nun dem Provincialerlegio Medico obliegt/ solchen Exactionen so viel möglich vorzubeugen; So werden kraft dieses alle in diesen vier combinirten Provinzien befindliche Magisträte und Justiz-Beamte hiedurch requiriret/ dergleichen Rechnungen/ wann solche nicht von uns/ praevia Cognitione, entweder moderiret oder approbiret worden/ zusehender an Uns zur nöthigfindenden Verfügung einzuschicken/ und nicht ebender von denen Einwohnern bezzutreiben/ bis Wir dieselben nach vorgängiger Untersuchung und Determination um die Execution sothaner Forderungen requiriret haben werden.

Und da auch Vermöge der Königl. Medicinal-Ordnung/ die Chirurgi weder selbst Medicamenta verfertigen/ noch dispensiren/ sondern solche aus denen ordentlichen Apotheken nehmen müssen; So wird selbigen zur Warnung hiedurch öffentlich bekant gemacht/ daß sie ohnsehbare und nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen haben sollen/ daferne sie diesem zuwider handeln.

Und ob zwar in der Medicinal-Ordnung denen 2 Stunden von denen approbirten Medicin wohnenden Apothekern und Chirurgis/ wann sie vorher dazu tüchtig befunden worden/ erlaubet wird/ daß sie in schleunigen Krankheits-Fällen innerliche Arzeneien geben dürfen; So ist doch zugleich festgesetzt/ daß sie darauf sofort/ desfalls mit einem nächstwohnenden Physico oder Medico approbato conferiren/ und dessen fernern Rath und Hülfe beyzeiten

erfordern sollen. Die weil aber wider diese heilsame Verordnung gar öfters zum Nachtheil der Patienten Gesundheit und Leben gehandelt wird; So werden alle Civilobrigkeiten in hiesigen vier combinirten Provinzen hiedurch requiriret/ denen Apothekern und Chirurgis/ welche dazu von uns praevia tentamine keine schriftliche Concession vorzeigen können/ solches nicht zu verflatten/ sondern dergleichen Conventiones uns zur Bestrafung anzuzelgen/ in dessen Entstehung Wir Uns zu Abwendung eigener Verantwortung über die hierunter conivirende Civilobrigkeit hñhern Orts nachdrücklich beschweren werden. Sign. Minden am 23ten Junii 1768.

Königl. Preuss. Colleg. Med. Provinc.
hieselbst.

II Sachen so zu verkaufen. Amt Sparenb. Brack.

Distr. Da sich zu denen im 18ten Stüch der wöchentlichen Mindischen Anzeigen ausgebotenen Fischer Bonenkampfschen Grundstücken / in ultimo Subbastaionis Termino keine Kauflustige eingefunden/ daher ab instantiam Domini Curatoris quartus Terminus auf den 29ten Aug. a. c. angefezet worden: so werden die Liebhabere zu besagten Fischer Bonenkampfschen schönen Immobilien hiedurch nochmalen eingeladen/ sich in präfixo Morgens an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu Werther einzufinden/ ihren Voth zu eröffnen/ und auf das höchste Licitationum des Zuschlags zu gewärtigen.

III Sachen so in Erbpacht auszuthun.

Rheda. Da Ihre Hochgräfliche Gnaden Unser Gnädiger Graf und Herr die vor hiesigen Hochgräflichen Schloß Rheda belegene Mahl- und Delmühle/ sodann auch die zwischen Rheda und Güterschloß/ in der Bauerschaft Pavenstede stuirte Mahl- und Delmühle/ in Erbpacht auszuthun nicht abgeneigt sind/ als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekant gemacht/

macht/ damit diejenigen/ welche besagte Mäh-
len in Erbbestand zu nehmen Lust tragen
sich binnen zwölf Wochen a dato den 5. Julii
1768. melden/ die Conditiones vernehmen
und ihr Gebot erkünnen können/ worauf so-
dann dem Befinden nach nähere Resolution
ertheilet werden soll.

IV Citationes Edictales.

Bielefeld. Wir Oberbürgermei-
ster, Richter und Rath der Stadt Bielefeld
thun kund und fügen hiermit zu wissen/ daß/
nachdem der zweyte Bürgermeister D. Clauder
vor einiger Zeit mit Tode abgegangen/ und des-
sen nachgelassene Frau Witwe sich der Erb-
schaft entschlagen/ der ex officio angeordnete
Curator Honorum Herr Adv. Buddens, um
Verablading aller Claunderschen Creditoren
ad liquidandum Ansuchung gethan hat/ und
Wir diesem Suchen statt gegeben; als werden
alle und jede, welche an vorgemeldeten Bürger-
meister Clauder/ oder dessen Vermögen eine
Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben
vermeynen/ hierdurch peremptorie verabladed.
Ihre Forderungen/ Mittwoch den 14. Sept.
c. am hiesigen Rathhause gehörig anzugeben/
und rechtlicher Art nach zu bescheligen/ mit
der Verwarnung/ daß mit Ablauf dieses Ter-
mini Acta für beschloffen geachtet/ und diejeni-
ge, so ihre Forderungen nicht angegeben/ und
gehörig verificiret/ damit nicht weiter gehöret/
sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufer-
legt werden solle. Wobey zugleich diejenigen/
so von mehrgedachten Bürgermeister Claunders
Vermögen etwas unterpfändlich oder auf an-
dere Weise in Händen haben/ oder demselben
an Gelde oder Geldeswerthe zu bezohlen oder
zu liefern schuldig/ hierdurch bey willkürlicher
Strafe und Verlust ihres Rechts anbezohlen
wird/ solches binnen 4 Wochen/ vorbehaltlich
ihres Rechts Magistratui anzusetzen/ und da-
von an niemanden, ohne avertl. Ordre das
geringste verabsolgen zu lassen.

Leer. Beamte alhier/ fügen hier-
durch offentlich zu wissen/ daß der Kaufmann

Berend Kulof hieselbst um Ertheilung eines In-
dulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores
hiedurch peremptorie citiret/ den 5ten Octobris
ansehend anhero zu erscheinen/ um sich alsdenn
wegen des gesuchten Indultis zu declariren/
eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren/
oder zu gewärtigen/ daß auf beschehenes Aus-
senbleiben mit denen erscheinenden Creditoren
allein wegen des gesuchten Moratorii gehan-
delt/ und ohne auf die Abwesende zu respectiren
der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen/
eventualiter aber mit der Liquidation verfahren
werden solle.

V Vermischte Nachrichten.

Es soll in Termino den 16. Aug. c. die Lie-
ferung der Papiere und übrigen Schreib-
materialien/ als Siegellack/ Oblaten/ Bind-
faden etc. / für die Krieges- und Domainen-
Cammer dem Wenigstfordernden zugeschla-
gen werden. Es haben sich demnach diejenige/
die diese Lieferung zu übernehmen willens sind/
in besagten Termino Morgens um 10 Uhr
auf der Krieges- und Domainen Cammer ein-
zufinden / ihre Erklärung zu öfnen und zu
gewärtigen / daß den Wenigstfordernden die-
se Papier-Lieferung zugeschlagen werden soll
Sign. Minden den 9. Julii 1768.

Salzuffeln. Die Endes Untere
Schriebene sind zum Verkauf des hiesigen Salz-
werks von denen vormaligen Interessenten be-
vollmächtigt gewesen/ und haben außer den
Kaufgeldern / so vorläufig vertheilt worden/
noch etliche Gelder für das vorräthige Salz
und Materialien empfangen. Wie sie nun de-
ren Ueberrest/ ihren Mandatibus gleichfalls
auszuzahlen/ und ihnen die Rechnung vorzule-
gen/ nicht länger ansehen wollen. So werden
sämtliche vormalige Salzwerksinteressenten
hiemit eingeladen/ sich zum Empfang dieser
Gelder gegen gebührende Quittung am 13ten
August dieses Jahres/ Nachmittags um drey
Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden/ und
haben die Außenbleibende zu gewärtigen/ daß
ihre

ihre rata bey hiesigen Magistrat ad depositum niedergelegt werden sollen. Uebrigens fordern Mandatarii jedermännlich/ wer noch einigen Anspruch oder Forderung/ wegen dieses Geschäfts an sie zu machen vermögen sollte, hie mit auf/ solches noch vor Ablauf dieses Termins anzuzeigen; immaßen sie sich hiernächst mit keinem weiter einalassen, oder dieserhalb veräuswortlich seyn werden. Salzf. l. n. d. 25. Jun. 1768.

J. H. Conspruch, C. Vogel.

In Termino den 27ten Julii will der Regierungsrath Vedell Kind/ das auf seinen sub hasta erstandenen Land in der grossen Dombreite/ so in dem 19. Stück dieser Anzeigen näher beschriebenen worden/ beständliche Korn/ als Weizen/ Roggen und Haber/ freywillig aus der Hand/ gegen baare Bezahlung/ weisbietend verkaufen/ und in solchem Termino zugleich auf einige Jahre vermietthen; die Liebhabere des Kaufs so wol als der Miete/ belieben sich dahero an solchem Tage auf besagten Lande einzufinden. Minden den 15ten Julii 1768.

Bei dem Hofbuchdrucker Enax in Minden ist zu bekommen: Revidirte und erweiterte Instruction für sämtliche Unterge richtsadvocaten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg; imgleichen für das Amt Zecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen. Geben zu Berlin/ den 23 Mart. 1768. Nebst Sieben Anlagen.

Derjenige/ der sich Lorenz Friedrich Petri nennt/ und zu Münster an der Noo Schulmeister und wohnhaft ist sich auch dazu durch glaubhafte Attestate hinreichend qualificirt/ muß sich bey dem hiesigen Königl. Preuss. Grenzpostkomte melden/ seine Qualificationes einsehen/ und den Ort seines jetzigen Aufenthalts bekannt machen. Da ihm denn gegen Erlegung derer darauf verwandten Kosten/ ein Brief/ woran ihm ganz sonderlich viel gelegen seyn wird/ seiner ungewissen Adresse halber aber/ an seiner Behörde nicht hat bestellet werden können/ verabsolget werden soll. Er muß sich aber höchstens a dato innerhalb 6 Wochen melden. Lingen den 2ten Julii 1768

J. R. Bauer. Königl. Postcommissair.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst resolvirt haben/ und die Einrichtung dahin machen lassen/ daß sämtliche Stempelmaterialien auf denen Posten porto frey seyn und passirt werden sollen; Als wird ein solches von Selten der Krieges- und Domainen Cammer hiedurch dem Publico besonders denen auf dem platten Lande wohnende hiedurch kund gethan/ damit ein jeder ohne Beschwerde und unndthige Kosten sich einen Vorrath/ von denen benöthigten Stempelmaterialien anschaffen und kommen lasse könne. Signatum Minden den 4ten Junii 1768.

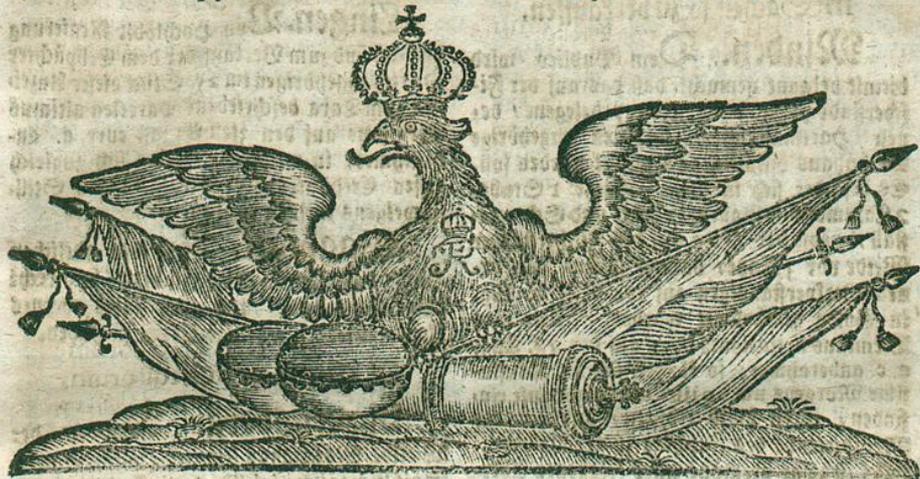
Lingen. Der Sprühenmacher und Kupferschläger Kröger alhier/ welcher allerhand Feuerinstrumente verfertigen kan/ auch deren verschiedene auf Ordre Hochtbl. Mindischen Krieges- und Domainen Cammer in der Grafschaft Lingen verfertiget hat/ machet einem jeden bekannt/ daß er wenn Feuerinstrumente auf holländischen Fuß verlangt werden dieselbe groß/ mittel und klein anfertige/ und können diejenigen/ so einige verlaagen/ ihre Briefe franco einsenden/ und mit ihm contrahiren.

VI Lotterie Sachen.

Die 74ste Ziehung Kön. Preuss. Zahlenlotterie zu Berlin/ ist am 1ten dieses/ mit gewöhnlicher Ordnung vollzogen/ und dabei die Zahlen: 74/ 7/ 79/ 4/ 2/ aus dem Glücksrade gezogen worden. Unter andern ansehnlichen Gewinsten ist bey dieser Ziehung auf ein Billet auf die Zahlen/ 2/ 4/ 7/ 74. die Umbe zu 7 Sg. die Zerze zu 3 Sg. die Quaterne zu 3 Pf. also die Summa 3747 Reichl. 12 Sgr. gewonnen worden. Diejenigen resp. Herren/ welche nach denen angezeigten Zahlen/ Gewinne zu hoffen haben/ belieben solche prompt abfordern zu lassen. Die 75ste Ziehung geschiehet am 1. Aug. wozu die Collecte am 28ten Julii Mittags geschlossen wird: es können bis dahin/ alle diejenigen/ welche sich bey dieser favorablen Lotterie interessiren wollen/ mit Billets auf willkührliche Zahlen/ bey mir versehen werden.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unfers
allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

30tes Stück.

Montags / den 25ten Julii 1768.

I Notification.

Bur Bequemlichkeit des commercirenden Publici / ist in der Stadt Minden / ein von der Königl. Haupt-Banco zu Berlin abhängiges Banco-Comtoir vor sämtliche Königl. Westphälische Provinzien etabliret / und die Direction davon dem Geheimen Krieges Rath Redecker allergnädigst aufgetragen worden. Dem Publico wird hiervon vorläufige Erdnung gethan / dergestalt / daß dieselbe von nun an alle Tage Sonn- und Feiertage ausgenommen / auf dem Banco-comtoir zum Mindenschen Wechselbriefe auf fremde Handlungs-

pläge vernegotiiren / auch Assignationes auf Berlin / und andere Königl. Haupt- und Provincialstädte erhalten könne.

Minden den 19ten Julii 1768.

Redecker.

II Sachen, so zu verauctioniren.

Minden. Es sollen am 1. Aug. und folgende Tage / allerhand ungebundene und gebundene Bücher in der Frau Wittwe Fresen Hause sub Nr 30 auctionis lege gegen baare Bezahlung verkauft werden. wo selbst sich die Bücherliebhaber / gegen 2 Uhr

8 9

des Nachmittags einzufinden belieben werden / und ist der Catalogus bey denen Buchbindern / Herrn Meyer und Herrn Francken gratis zu haben.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das auf der Fisserstadt hieselbst sub Nr. 835. belegene / denen Hartmannschen Wippen zugehörige Wohnhaus öffentlich subhastiret werden soll. Es befindet sich in diesem Hause 1 Stube / 2 Kammern / 1 Boden / 1 Kuh- und Schwein Stall / nebst der Hude auf der Fisserstädter Weide vor 3 Rube / dahero solches von denen Wertverständigen auf 170 Rthl. 30 Mg. in Golde gewürdiget worden. Wie nun Terminus licitationis hiezu auf den 18. Aug. a. c. anberahmet; so können sich die Kaufsüchtige Morgens um 10 Uhr am Rathhause einfinden / ihren Both ersinnen / und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Es ist zwar vermöge eines erlassenen Avertissements vom 4ten m. p. dem Publico bekannt gemacht / daß die Mühlensteine sub Nr. 12 51. 92. auf dem Blotholischen Mühlensteinlager in Termino den 19ten Jul. auf der Krieges- und Domainencammer plus licitanti verkauft werden sollen. Da aber die Krieges- und Domainencammer nunmehr resolviert hat / daß solcher Verkauf in Termino den 2ten Aug. zu Blotho auf dem dafigen Mühlensteinlager geschehen soll: so können sich die Liebhaber einfinden / und gewärtigen / daß denen Meistbietenden die Steine werden zugeschlagen werden.

In ultimo Termino den 24ten August currentis ann. sollen die im 13ten Stück der Mindischen Anzeigen cum Taxa beschriebene / dem Herrn Candidato Lamers zugehörige Grundstücke öffentlich auf hiesigen Rathhause dem Bestbietenden zugeschlagen werden. Dajentige / welche daran etwas zu fordern / müssen sich in befristeten Terminis / sub poena perpetui silentii melden.

Blotho. Bey Hrn. Bartr. Kettmeyer daseibst ist eine Partbey Schafwolle um billigen Preis zu verkaufen. Liebhaber können sich bey denselben melden.

Lingen. Von Hochöbl. Regierung daseibst sind zum Verkauf der dem Erbpächter Detrich zugehörigen im 25. Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Parzellen ultimus Terminus auf den 2ten August cur. a. anberahmet / in welchen Termino sich zugleich dessen Creditores bey Strafe ewigen Stillstehens melden müssen.

Waghorst. Auf den adelichen Hause daseibst / im Amt Rimberg / sind recht gute Mauersteine / wie auch gutes ebernis Kochgeschirre um billige Preise zu haben.

IV Citationes Creditorum,

Ravensberg. Nachdem der Wittib Masmanns Vogtey Halle / Bauerschaft Gartrisch / sub Nr. 8. die Creditores zur Liquidation ad Terminos den 30sten August / 27sten Sept. und 25. Octob. verabladen lassen; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht / und müssen die Forderungen für Ablauf des letzten Termin bey Strafe gänzlicher Abweisung ad statum liquidi gebracht werden / und in ult. Termino werden Breiteichsvorschläge geschehen / worüber sich Creditores zu erklären / widrigenfalls aber werden die Ungehorsamen pro consentientibus gehalten werden. In Existenz der Güte wird daria / was Rechtens verordnet werden. Nachdem auf Ansuchen des Interimscuratoris / so ad Concursum wider den erwachsenen Kaufmann Kemper / zu Borgholzhausen / gerichtlich constituiert worden / edictales ad liquidandum erlaubt / und Termin auf den 23ten Aug. 20sten Sept. und 18ten Oct. c. festgesetzt worden; so wird solches denen / an den erwachsenen Schuldener / rechtmäßigen Anspruch habenden Gläubigern

es mag ex quouis capite et causa seyn; öffentlich bekannt gemacht / und haben sie sich in Terminis Morgens zu rechter früher Tageszeit für dem Amte Ravensberg / entweder in Person / oder durch genugsam Bevollmächtigte / zu stellen / die Ansprüche zu profitiren / und mit denen in Händen habenden Documentis in originalibus, wovon viderirte Abschriften ad Acta zu geben / oder sonst rechtlicher Art nach zu versiciren, und die Forderungen für Ablauf des letztern ipso iure präclusivischen termini ad statum liquidum, bey Vermeidung eines ewigen Stillschweigens / und gänzlichlicher Abweisung von dieser Massa zu bringen / wie denn auch diejenigen / so etwas von dem flüchtigen Debitore / als Pfand oder sonst in Händen haben / solches innerhalb 4 Wochen / bey Verlust des Pfandrechts und miltührlicher Bestrafung dem Amte anzuzeigen haben. Debitor fugitivus aber wird hierdurch / und in Kraft dieses verabladet / sich in Terminis zu stellen / seiner Entweichung halber Verantwortung beyzubringen / auch was er gegen die Credita etwa einzuwenden / dem Curatori zu suppeditiren / in Entstehungsfall hat er zu gewärtigen / daß Einhalt derer wider die vorsehligen Banqueroutkurs in medio seyeuden Königl. Verordnungen in Contumaciam gegen ihn verfahren werden müsse.

Amte Sparenb. Brackw.

Distr. Da der auf den 2ten Aug. in Convocationsachen Stegemannischer Creditorum angeetzte letztere Terminus in die Erad. referen fällt / mithin solcher auf den 20sten Aug. prorogiret worden: So wird solches htermit kund gethan / und haben sich also sämtliche Creditores zu Angebung ihrer Forderungen und zu Abgebung ihrer Erklärungen in besagten Termine bey Vermeidungen des angedroheten ewigen Stillschweigens am Meletridischen Gerichtshause einzufinden.

Amte Tecklenburg. Demnach des Königl. Eigenbehörigen Holzk-

kamps Stelle / sub No. 44. Bauerschaft Hölter, Bogtey Ladbergen, durch die vorigen Wehrfesten in große Schulden gefeselt / so daß sich der jetzige alte Colonus nicht ferner darauf sich maintainiren zu können declariret / und sich dieses Colonats gänzlich begeben / der Unerbe aber Bedenken getragen / bevor nicht der status passivus eruiret und ad liquidum gebracht / auch solutis particularis verstatet werden würde / selbiges anzutreten / mithin Convocatio Creditorum erkant werden müssen. Als werden hierdurch alle und jede / so an abgemeldeter Holzkamps Stette oder dem alten Colonos einige Ansprüche haben / oder zu haben vermeynen / sie rühren her / wo sie wollen / bey Strafe eines ewigen Stillschweigens peremptorie citret und vorgeladen / auf Montags den 20ten August curr. Morgens Glocke 9 Uhr für dem Amtsgerichte zu erscheinen / ihre Forderungen / wie sie solche mit unta. delhaften Documentis / oder auf andere rechtliche Weise zu versiciren vermögend / ad Acta anzuzeigen / die Documenta zur Justification in originali zu produciren / und ihrer Forderungen halber mit dem Debitore communi ad Protocolum zu verfahren / auch sich wegen des nachgesuchten beneficii particularis solutionis gehörig zu declariren / und gütliche Handlung zu pflegen / in Entstehung dessen aber rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen; wornach sich ein jeder zu achten.

Lingen. Im 25ten Etich dieser Anzeigen sind von Hochtbl. Regierung ad selbst sämtliche Creditores des Bürgers Arnold Jobst Meese citret / sich mit ihren Forderungen in Terminis den 13ten Julii und 2ten Aug. c. anzuarben / oder zu gewarten / daß sie demnächst von dem Vermögen desselben gänzlich abgewiesen werden sollen.

Leer. Beamte alhier / fügen hierdurch öffentlich zu wissen / daß der Kaufmann Berend Hüls hieselbst um Ertheilung eines In-

aus-

Julii moratorii auf drey Jahr angehalten habe.
Es werden demnach alle desselben Creditores
hiedurch peremptorie citiret/ den 5ten Octobris
anstehend anhero zu erscheinen/ um sich alsdenn
wegen des gesuchten Jodulits zu declariren/
eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren/
oder zu gewärtigen/ daß auf beschehenes Auf-
senbleiben mit denen erscheinenden Creditoren
allein wegen des gesuchten Moratorii gehan-
delt/ und ohne auf die Abwesende zu reflectiren
der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen/
eventualiter aber mit der Liquidation verfahren
werden solle.

V Vermischte Nachrichten.

Minden. Bey den Kaufmann Hn.
J. Wihl. Hemmerde alhier/ sind nebst andern
Historischen/ Moralischen und Theologischen
Büchern angekommen/ und in Comission zu
haben: N. Nachrichten von den Missionen der
Jesuiten im Paraguay/ wobey ein geogra-
phischer Stammbaum/ welcher die Besitzungen
der Jesuiten in der ganzen Welt vorstellet/
es offertret derselbe zugleich denen resp.
Freunden den Litteratur seine bereitwilligen
Dienste/ erbittet sich ihre wehrte Befehle/
und versichert/ das diejenigen Bücher/ so be-
gehrt und er allensals nicht besitzen möchte/
Ihnen allemal in möglichster Geschwindigkeit
zu procuriren höchst angelegen seyn lassen
werde/ und zwar in denen nemlichen Prei-
sen/ wie solche in denen Leipz und Frankfurter
Messen in Catalogi beygesetzt werden/ aber
alles gegen baare Bezahlung.

Dem Publico wird hiedurch bekannt ge-
macht/ daß unter dem auf dem gros-
sen Dombhofe feil gebotenen und zu verkauf-
enden Sachen des seeligen Herrn Krieges-
und Domainen-Rath Richters sich auch eine
Englische Wendile von Werth befinde/ wels-
che am nächsten Donnerstag/ den 28ten die-
ses Nachmittags aufgestellt werden wird/
zu gleicher Zeit wird auch sodann eine gute
Zweyflügelige Meßegutsche und ein Flügel/ auch
die beste Stücke von ausgelegten Rußbau-

men Schränken mit feilgeboten werden/ da-
her die Liebhaber hiedurch darzu eingeladen
werden.

Minden am 22ten Julii 1768.

Salzuffeln. Die Endes Unter-
schriebene sind zum Verkauf des hiesigen Salz-
werks von denen vormaligen Interessenten be-
vollmächtigt gewesen/ und haben außer den
Kaufgeldern/ so vorlängst vertheilt worden/
noch einige Gelder für das vorräthige Salz
und Materialien empfangen. Wie sie nun des-
ren Ueberrest/ ihren Mandatibus gleichfalls
auszugeben/ und thuen die Rechnung vorzule-
gen/ nicht länger ansehen wollen. So werden
sämtliche vormalige Salzwerksinteressenten
hiemit eingeladen/ sich zum Empfang dieser
Gelder gegen gebührende Quittung am 13ten
August dieses Jahres/ Nachmittags um drey
Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden/ und
haben die Außenbleibende zu gewärtigen/ daß
ihre rata bey hiesigen Magistrat ad depositum
niedergelegt werden sollen. Uebrigens fordern
Mandatarii jedermännlich/ wer noch einigen
Anspruch oder Forderung wegen dieses Ge-
schäfts an sie zu machen vermeynen sollte/ hie-
mit auf/ solches noch vor Ablauf dieses Termi-
ni anzuzeigen; immaßen sie sich hiernächst mit
keinem weiter einlassen/ oder dieserhalb verant-
wortlich seyn werden. Salzuffeln/ d. 25. Jun.
1768.

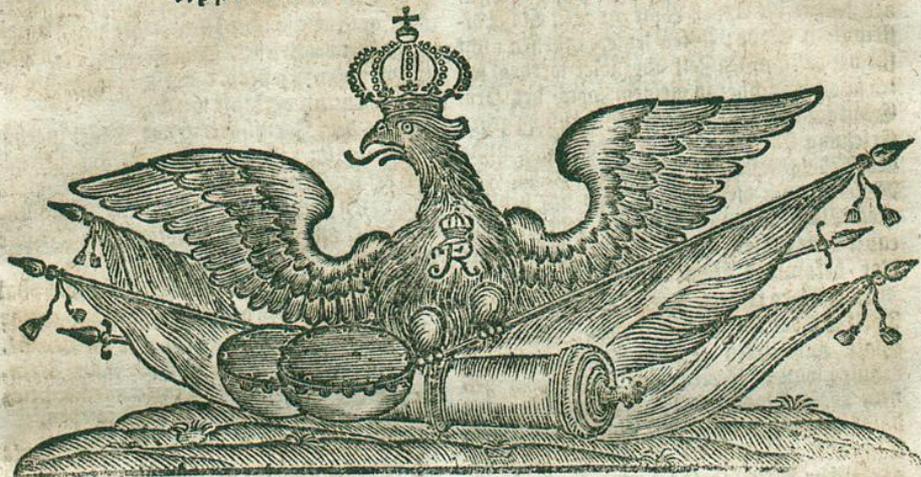
J. H. Conspruch. C. Vogel.

VI Lotterie Sachen.

Da die Ziehung der dritten Classe der hie-
sigen neuen Königl. Classenlotterie auf
den 2ten Aug. a. c. festgesetzt worden ist/ so
wird sämtlichen Interessenten hiermit be-
kannt gemacht/ daß die Lose bey Verlust
alles Anrechts spätestens gegen den Ausgang
dieses Monats mit 1 Rtl. 13 Sgl. 6 Pf. erneu-
ert werden müssen/ und denen/ welche sich
in diese Classe einkaufen wollen/ daß annoch
einige abhandelnirte Loose/ daß Stück zu 3
Rtl. 15 Sgl. 6 Pf. zu haben sind. Berlin den
14ten Julii 1768.

Königl. Preuss. Lotteriedirection.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

3tes Stück.

Montags / den 1ten August 1768.

I Notification.

Es hat Eures unterschriebener die hohe Erlaubnis erhalten / auf 4 Wochen nach Berlin zu reisen / und findet nöthig solches dem hiesigen Publico um deswillen bekant zu machen / damit diejenigen / welche in die hiesige wöchentliche Anzeigen etwas inseriren lassen wollen / wissen mögen / wo sie es abgeben lassen können. Da nun der Hr. Dom-Secretarius und Regierungs-Advocat Nieman auf mein Ansuchen die Respicirung des Intelligenz-Besens während meiner Abwesenheit übernommen / so können die hiesigen

Einwohner / welche etwas einrücken lassen wollen / die Inserenda bey demselben abgeben lassen. Die auswärtigen Wohlbl. Magisträte / Aemter und Gerichte aber dürfen die einzurückende Publicanda nur an das hiesige Adress-Compoir unter der Rubrik von H. S. Intelligenz Sachen einsenden / und sich versichert halten / daß solche gehörig besorget werden sollen / indem desfalls das Nöthige versüget worden ist. Die Insertionsgebühren werde ich demnächst bey meiner Retour liquidiren und eincafiren.

H b

Denen

Denen respectiv Hr. Lotterie-Interessenten/ der 18ten Hannoverschen Lotterie/ dienet zur Nachricht; daß ich die Gewinne von der 1sten Classe noch für meiner Abreise (welche auf den 4ten August festgesetzt ist) auszahlen/ beizulegen die Appell Loose zur 2ten Classe distribuiren werde; solten letztere indeffen nicht für der bestimmten Zeit abgeholt werden/ solten sie auch nachher in meinem Logie/ des Hr. Criminal-Rath Wellenbecks Behausung gegen Erlegung eines Louis d'ors und Vorzeigung des Bildets/ erster Classe verabsolget werden; Woselbst auch diejenigen/ welche sich bey der 2ten Classe noch zu interessiren gedenken/ vacante neue Loose für ein und eine halbe Louis d'or bekommen können.

Diejenigen respect. Herren Liebhaber welche Theil an der im gegenwärtigen Intelligenz-Blate publicirten Extraordinären Lotterie nehmen wollen/ können auch in gedachten meinem Logie Plans gratis/ und Loose für eine halbe Louis d'or zur ersten Classe bekommen. Wann die 2te Classe der 18ten ordinären Hannoverschen Lotterie gezogen wird/ denke ich wieder hier zu seyn/ und das Nöthige selbst zu besorgen.

Die Hr. Interessenten der Berliner u. Königsberger Lotterie aber werden ersuchet/ mit Abholung ihrer Appelloose zur 4. Classe bis zu meiner Retour Anstand zu nehmen. Sie können indeffen versichert seyn/ daß alles gehörig besorget werden wird/ und niemanden der geringste Nachtheil zu wachsen sol. Minden den 1sten August 1768.

Albrecht.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es sollen am 3ten Aug. a. c. auf den Schlerholze nahe am Brühl belegen/ einige Morgen mit Wicken/ Gerste und Haber/ denen Meißbietenden verkauft werden; die Lusttragende können sich dahero gedachten Tages/ des Nachmittages um 2 Uhr daselbst einfinden.

In Terminis den 18. August/ 20. October und 22. Decembr. c. a. sol das im 26sten

Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebenes/ dem Zeugmacher Schmidt zugehörige Wohn- und Brauhaus/ nebst Zubehör. öffentlich am Stadtgerichte verkauft werden.

Ein der Wittwe Hans Curt Boges zugehörige Karte so im 27sten Stück dieser Anzeigen näher beschrieben/ sol in Terminis den 8ten Sept. und 10ten Nov. c. am Stadtgerichte alhier öffentlich verkauft werden.

Das dem Karnführer Herrn. Tügel zugehörige im 23ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Wohnhaus/ sol in Terminis den 13ten Julii/ 22ten Sept. und 16ten November c. am hiesigen Stadtgerichte verkauft werden.

Des H. Geheimdenraths Freyh. v. Westphal in Amte Heppen wohnende 8 Eigeubhörige mit ihren jährlichen Prästandis/ so im 9ten St. dieser Blätter beschrieben/ sollen in ult. Terminis 29. Octob. alhier vor der Regierung öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Der dem Rentm. Hartog gehörige sogenannte Dexte Hof im Ktrchsp. Wolmerbingsen/ Boges Sobfeld/ so im 20sten Stück dieser Anzeigen cum Pertinent. beschrieben/ soll in Terminis den 22sten Octob. a. c. und den 28. Jan. a. fut. vor hiesiaer hochd. Regierung öffentlich dem Meißbietenden verkauft werden. Der Anschlag von diesem Hofe ist in Registratura einzusehen.

In ultimo Terminis den 24ten August currentis ann. sollen die im 13ten Stück der Mindischen Anzeigen cum Taxa beschriebene/ dem Herrn Candidato Kamers zugehörige Grundstücke öffentlich auf hiesigen Rathhause dem Besäbietenden zugeschlagen werden. Diejenige/ welche daran etwas zu fordern/ müssen sich in besagten Terminis/ sub poena perpetui silentii melden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß das auf der Fischerstadt hieselbst sub Nr. 335. belegene/ denen Hartmannschen Pillen zugehörige Wohnhaus öffentlich subhastret werden soll. Es befindet sich in diesem Hause
1 Stu

1 Stube/ 2 Cammern/ 1 Boden/ 1 Kuh- und Schweinstall/ nebst der Hude auf der Fischers- städter Weide vor 3 Kühe/ dahero solches von denen Werkverständigen auf 170 Rtl. 30 Mg. in Golde gewürdiget worden. Wie nun Terminus licitationis hiezu auf den 18. Aug. a. c. anberahmet; so können sich die Kauf- stige Morgens um 10 Uhr am Rathhause ein- finden/ ihren Voth ersäen/ und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Waghorst. Auf den adelichen Hause daselbst/ im Amt Limberg/ sind recht gute Rauerkleine/ wie auch gutes ehernes Kochgeschirre um billige Preise zu haben.

Bielefeld. Demnach für die Kniggesche auf der Wellen sub Nr. 182. belege- ne/ und auf 532 Rthlr. 3 gr. 4 pf. gerichtl. ge- würdigte Behausung/ allererst 120 Rthlr. ge- boten und dahero resolviret worden/ selbige an- derweit öffentlich auszubieten; So wird zu deren Verkauf-Terminus auf den 24ten Au- gust a. c. angesetzt/ alsdann diejenige/ so ein- mehrers dafür zu geben willens sich am Rath- hause einfinden/ und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Gericht Beck. Die dem An- terthanen J. Henr. Krämer zugehörige zu Wenninghüffe Nr. 67 belegene Grundstücke/ so im 2ten Stück dieser Anzeigen näher be- schrieben/ sollen in ultimo Termino den 20. Augusti c. a. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Des in Haft gerathenen Coloni Casimir Kleinen Leibfreye Stätte/ so mit den dazu gehörigen Vertimenzien/ im 9ten Stück dieser Blätter näher beschrieben/ soll in ult. Term. den 28. Aug. c. öffentlich an der gewöhn- lichen Gerichtsstelle zu Beck dem Meistbieten- den zugeschlagen werden.

Herford. In ultimo Termino den 24ten Augusti cur. a. soll der dem Salz- Inspector Consenmüller zugehörige Garten/ welcher im 9ten Stück dieser Anzeigen cum

Laya beschrieben/ am Königl. Bürger-Ge- richt verkauft werden.

Auf Anruffen des Steinhewerschen Erben/ Hr. Pastor Reichmann zu Schnattbork ist der/ dem verstorbenen Bürger und Fischer Ludolph Heumann zugehörige Garten/ so vor dem Steinhore in der Zwegen bey'm Schütt- stalle belegen/ taxiret/ und dessen Subbastaation erkannt worden. Dieser Garten ist 38 Schritt lang und 27 Schritte breit/ mithin auf 105 Rtl. gewürdiget worden; ult. Term. subhast. ist auf den 14. Sept. a. c. angesetzt/ worin sich die lusttragende Käufer bey'm Königl. Bürgerge- richt melden/ und die Bestbietenden des Zu- schlages gewärtigen können.

Amt Sparenb. Brack.

Distr. Da sich zu denen im 18ten Stück der wöchentlichen Rindischen Anzeigen aus- gebotenen Fischer Bonenkampschen Brudstü- cken/ in ultimo Subbastaationis Termino keine Kaufstige eingefunden/ dahero ab in- stantiam Domini Curatoris quartus Ter- minus auf den 29ten Aug. a. c. angesetzt worden: so werden die Liebhabere zu besag- ten Fischer Bonenkampschen schönen Immo- bilibus hiedurch nochmalen eingeladen/ sich in präfixo Morgens an gewöhnlicher Gerichts- Stelle zu Werther einzufinden/ ihren Voth zu ersäen/ und auf das höchste Licitationum des Zuschlages zu gewärtigen.

Hausberge. Der dem Hrn. Hauptmann von Lettow zugehörige freye Burgmanns Hof allhier/ so mit allen zube- hörigen Ländereyen cum Laya im 6. Stück dieser Anzeigen beschrieben worden/ soll in ultimo Termino den 7ten October/ öffentlich bey hiesigem Amtsgerichte an den Meistbieten- den verkauft werden.

III Sachen so in Erbpacht anzuzuthun.
Amt Tecklenburg. Es soll auf den 2ten Aug. a. c. und 3ten ejusd. die
Hb 2

folge:

sogenante Buddenwiese in der Graffschaft Tecklenburg belegen öffentlich in Erbpacht ausgethan werden; weshalb die Lusttragende sich in erregten Terminus licitationis des Vormittages bey dem Amte Tecklenburg einfinden/ ihr Gebot erdnen/ und gewärtigen können/ daß dem Meißbietenden die Wiese salva approbatione zugeschlagen werden soll.

Amt Habichtsw. Es soll in Termino den 18ten Aug. und 12. Sept. a. c. das in der Graffschaft Tecklenburg belegene Domanien-Stück die Lehmkuhle genannt/ anderweit dem Meißbietenden in Erbpacht untergethan werden/ wer also hiezu Lust hat/ kann sich im vorbenannten Licitationstermin auf dem Amte Habichtswalde einfinden/ und hat der Meißbietende salva approbatione des Zuschlags zu gewärtigen.

Rheda. Da Ihre Hochgräfliche Gnaden Unser Gnädiger Graf und Herr die vor hiesigen Hochgräflichen Schloß Rheda belegene Mahl- und Delmühle/ sodann auch die zwischen Rheda und Güterslo/ in der Bauerschaft Pavenstedt situirte Mahl- und Delmühle/ in Erbpacht auszuführen nicht abgeneigt sind/ als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht/ damit diejenigen/ welche besagte Mühlen in Erbbestand zu nehmen Lust tragen sich binnen zwölf Wochen a dato den 5. Julii 1768. melden/ die Conditiones vernehmen und ihr Gebot erdnen können/ worauf sodann dem Befinden nach nähere Resolution ertheilet werden soll.

IV Sachen so zu verpachten

Bückeburg. Demnach resoluiret worden/ die private Versellung des Herrschafft. Frucht- Brandtweins in der Stadt Bückeburg auf einige Jahre lang vom 1. Jan. 1769 an/ meißbietend zu verpachten/ wozu Terminus auf den 25. Aug. nächstn angezeiget worden/ so können diejenigen/ welche diese private Versellung zu pachten Lust haben/ in präfixo bey Gräff. Rens. Cammer er-

scheinen/ die Conditiones vernehmen, ihren Beth thun/ und sodann plus licitans/ salva tamen Serenissimi approbatione/ des Zuschlages gewärtigen.

V Citaciones Creditorum,

Ravensberg. In Terminis den 23ten August/ 20. Sept. und 18ten Octobr. cur. a. müssen sich die Creditores des erwähnten Kaufmann Kemper zu Borgholzhausen bey dasigem Königl. Amte melden/ oder sie haben zu gewärtigen/ daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenigen/ so von den flüchtigen Debtore Pfand oder sonst etwas in Händen haben müssen/ solches bey Verlust des Pfandrechts und wilkührlicher Bestralung anzeigen/ der flüchtige Debitor selbst aber ist citiret/ sich in benannten Terminis einzufinden/ seiner Entweichung halber Verantwortung bezubringen/ oder zu gewärtigen/ daß gegen ihm als ein flüchtiger Banqueroutier nach denen Königl. Verordnungen verfahren werden wird.

Ravensberg. Nachdem der Witt. be Masmanns Bonten Halle/ Bauerschaft Garenich/ sub Nr. 8. die Creditores zur Liquidation ad Terminos den 30sten August/ 27sten Sept. und 25. Octob. verabladen lassen; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht/ und müssen die Forderungen für Ablauf des letzten Termini bey Strafe gänzlicher Abweisung ad statum liquidi gebracht werden/ und in ult. Termino werden Regleschvorschläge geschoben/ worüber sich Creditores zu erklären/ widrigenfalls aber werden die Ungehorsamen pro consentibus gehalten werden. In Entstehung der Güte wird darin/ was Rechtsens verordnet werden

Amt Sparenb. Brackw.

Dist. Da der auf den 2ten Aug. in Convocationssachen Stegemannischer Creditoren angezeigter letzter Terminus in die Erbschleusen fällt/ mithin solcher auf den 30sten Aug.

Aug. prorogirt worden: Es wird solches hiermit kund gethan / und haben sich also sämtliche Creditores zu Angebung ihrer Forderungen und zu Abgebung ihrer Erklärungen in besagten Termin bey Vermeidungen des angedroheten ewigen Stillschweigens am Bielefeldischen Gerichtshause einzufinden.

Amt Tecklenburg. Im 30sten Stück dieser Anzeiger sind die Creditoren der Königl. Eigenbedürigen Holtkamps Erthe/ sub Nr. 47. Bauer'schaft Hölter citiret / sich mit ihren etwaigen Forderungen in Termino den 29. Aug. c. a. bey dafigem Königl. Amte melden.

Amt Sparenb. Werth.

Distr. Denen Creditoren des Chirurgt Ruffs in Werther Olm Cramer / wird hiedurch bekannt gemacht / daß da nunmehr mit dem Liquidationsgeschäfte verfahren / und alles ad statum liquid. gebracht ist / in Termino den 4ten September a. c. Acta introhret / und eine Ordnungs-Urtheil publiciret werden solle; mithin Creditores sich in beiderley Absicht Morgens zeitig an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu Werther / einzufinden können.

Bielefeld. Von einem Wohlbl. Magistrat daselbst sind die Creditores des verstorbenen zweyten Bürgermeisters Clauder citiret / sich mit ihren Forderungen den 14ten Sept. c. am Rathhause zu melden / solche gehörig zu bescheinigen / oder zu gewärtigen / daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol. Diejenigen so von des Defuncti Vermögen etwas in Händen haben / müssen solches binnen 4 Wochen bey Verlust ihres Rechts und willkührlicher Strafe anzeigen.

Lingen. Im 25sten Stück dieser Anzeigen sind von Hochbl. Regierung daselbst sämtliche Creditores des Bürgers Arnold Jobst Weese citiret / sich mit ihren Forderungen in Termino den 13ten Julii und 2ten Aug. c. anzugeben / oder zu gewarten / daß sie demnächst von dem Vermögen desselben gänzlich abgewiesen werden sollen.

Leer. Beamte adhier / sügen hierdurch öffentlich zu wissen / daß der Kaufmann Berend Kilos hieselbst um Ertheilung eines Indulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores hiedurch peremptorie citiret / den 5ten Octobris anstehend anhero zu erscheinen / um sich alsdenn wegen des gesuchten Indults zu declariren / eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren / oder zu gewärtigen / daß auf beschhenes Aufsenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Moratorii gehandelt / und ohne auf die Abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen / eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

VI Vermischte Nachrichten.

Nachdem die dem Schlächter Wilhelm Rödder zugehörig gewesene Ländereyen und 3 Garten / in Termino ult. Subhastationis den 14. Jul. a. c. plus offerentibus verkauft / und die Abjudicationes darüber denen Käufern / als dem Kaufmann Hr. Died. Wulff / Becker Gieseler und Gerd. Meyer und Schmidt Schütten / cum opprob. bat. ampl. Magistratus von Gerichtsmeeon ertheilet worden; so wird solches dem Publico nachrichtlich hiedurch bekannt gemacht. Ingleichen hat der Kaufmann Phil. Schäreiber eine halbe Dorfwiese so zum Rud. Schreiber'schen Concuris gehörig gewesen / als Bestbietender gerichtl. erstanden.

Es soll in Termino den 16. Aug. c. die Lieferung der Papiere und übrigen Schreibmaterialien / als Siegelack / Oblaten / Bindfaden etc. / für die Krieges- und Domainen-Cammer dem Wenigstfordernden zugesprochen werden. Es haben sich demnach diejenigen die diese Lieferung zu übernehmen willens sind / in besagten Termino Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer einzufinden / ihre Erklärung zu thun und zu gewärtigen / daß den Wenigstfordernden diese Papier-Lieferung zugesprochen werden soll. Sign. Minden den 9. Julii 1768.

VI Lotterie, Sachen.

P E N N

Der von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg / specialiter allergnädigst vernünftigen in der Residenz-Stadt Hannover errichteten ersten Extraordinären Geld-Lotterie / welche aus 15000 Losen / und eben so vielen Gewinnen besteht / und in Fünf Classen vertheilt ist :

NB. Gleich zum voraus wird berichtet, daß in jeder Classe nur die Hälfte bezahlet wird ; als in der ersten 2 einen halben Rthlr. / und in denen 4 andern in jeder a 5 Rthlr. ; Folglich die baare Auslage durch alle Classen sich nicht höher als 4 und 1 halbe Pistole belaufe.

Erste Classe. à 5 Rthlr. Einlag		Zwente Classe. à 10 Rthlr. Einlag		Dritte Classe. à 10 Rthlr. Einlag		Vierte Classe. à 10 Rthlr. Einlag.		Fünfte Classe. à 10 Rthlr. Einlag.	
Ge- winn	Rthlr.	Ge- winn	Rthlr.	Ge- winn	Rthlr.	Ge- winn	Rthlr.	Ge- winn.	Rthlr.
1 von—	1500	1 von—	2000	1 von—	2500	1 von—	3000	1 von—	20000
1 = —	1200	1 = —	1500	1 = —	2000	1 = —	2000	1 = —	15000
1 = —	1000	1 = —	1200	1 = —	1500	1 = —	1500	1 = —	10000
1 = —	500	1 = —	1000	1 = —	1200	1 = —	1200	1 = —	5000
2 = 200	400	2 = 500	1000	2 = 1000	2000	3 = 1000	3000	2 = 3000	6000
3 = 100	300	3 = 200	600	3 = 500	1500	3 = 700	2100	10 = 1000	10000
10 = 50	500	10 = 100	1000	10 = 200	2000	7 = 500	3500	15 = 500	7500
20 = 25	500	20 = 50	1000	20 = 100	2000	15 = 200	3000	50 = 200	10000
50 = 20	1000	50 = 30	1500	50 = 50	2500	40 = 100	4000	100 = 100	10000
100 = 17½	1750	100 = 27½	2750	100 = 40	4000	104 = 50	5200	300 = 60	18000
300 = 15½	4500	300 = 25½	7500	300 = 37½	11250	300 = 47½	14250	1271 = 50	63550
511 = 12½	6387½	511 = 22½	11497½	511 = 35	17885	524 = 45	23580	9248 = 25	231200
1000 betr.	19537½	1000 betr.	32547½	1000 betr.	50335	1000 betr.	66330	11000 betr.	406250

Balance.

Einnahme.		Ausgabe.	
Loose	Rthlr.	Gewinne	Rthlr.
15000	zur 1 Classe à 5 Rthlr.	75000	1000 aus der 1ten Classe
14000	„ 2ten „ à 10 „	140000	„ „ 2ten „
13000	„ 3ten „ à 10 „	130000	„ „ 3ten „
12000	„ 4ten „ à 10 „	120000	„ „ 4ten „
11000	„ 5ten „ à 10 „	110000	„ „ 5ten „
15000	Summa --	575000	15000 Summa -

AVER.

- 1) Die Direction dieser Lotterie ist dem Hof-Baumeister Johann Jacob Macken-
sen, und dem Kaufmann Georg Friederich Louis anvertrauet / von welchen
die Loose mittelst Unterzeichnung ihrer Namens / beglaubiget oder gültig gemacht, und
an die Collecteurs ausgegeben werden; bey denselben / auf den sämtlichen Post-Ämtern
in Sr. Majestät teutschen Ländern / in dem hiesigen Intelligenz-Comtoir, und bey denen
noch ferner bekant zu machenden Collecteurs, sind Plane gratis, und Loose zu haben.
- 2) Die Collection oder Einzeichnung der Loose / auf Buchstaben / Namen oder kurze
Devisen / nimt sogleich den Anfang.
- 3) Der Einsatz geschiehet in alten acht Pistolen / das Stück zu 5 Rthlr. / woran höch-
stens nicht über 3 As sehlen dürfen.
- 4) Der Einsatz in der ersten Classe ist 5 / in den übrigen aber jedesmal 10 Rthlr. / in al-
len also 45 Rthlr. jedoch wird in allen Classen / um den Einsatz zu erleichtern / die Hälfte
creditirt / und auf dem Loose bemerkt / wobey es sich von selbst versteht / daß der
auf jedem Loose habenden Rest an dem darauf fallenden Gewinne gefürzet wird / weil
es ohnmöglich seyn würde / so viele grosse Gewinne zum Besten der Interessenten / zu
formiren / wenn nicht die Einlage so groß wäre. Diese Lotterie ist durchgehends mit
grossen Gewinnen angefüllet: und es ergiebet der Plan / daß in denen ersten Classen be-
reits zomal Capitalien von 3000 / 2500 / 2000 / 1500 / 1200 und 1000 Rthlr. gewonnen
werden / bevor man zur Ziehung der Fünften und Haupt-Classe kömt. Man kan die
vortheilhafte Einrichtung dieser Lotterie am besten beurtheilen / wenn man diesen Plan
gegen Plans von andern Lotterien hält. Ueberhaupt aber ist einzusehen / daß man nicht
mehr als 4 und 1 halbe Pistole risquieren darf / um so ansehnlichen Capitalien von 15 oder
20000 Rthlr. darin zu gewinnen.
- 5) Die Gewinne sollen zu der in den Ziehungs-Listen jedesmal bekant zu machenden
Frisk / und also höchstens in 3 Wochen nach jeder Ziehung / nach Abzug 10 pro Cent / und
dessen / was auf das Loos creditirt worden / von demjenigen Collecteur / von welchem der
Gewinner das Loos genommen / richtig und prompt ausgezahlt werden / und zwar gegen
Auslieferung des Original-Looses.
- 6) Die Erneuerung zur folgenden Classe / der in der vorhergehenden Classe nicht heraus-
gekommenen Loose / muß bey ohusehnbarem Verlust derselben / innerhalb der Zeit / und
vor Ablauf des Tages / welcher in den Ziehungs-Listen bekant gemacht wird / geschehen.
- 7) Da die Bücher den 30. März a. s. geschlossen werden / so müssen vor diesem Termin alle
Devisen eingesandt seyn / nach Verfließung desselben aber werden keine mehr angenommen.
- 8) Die Riick- und Ziehung der Loose geschiehet auf hiesigem Rathhanse durch 2 Wäh-
senkaben / in Gegenwart der von Königl. Regierung dazu ernannten Commissarien / auch
zweener Deputirten / zweener Notarien / und so vieler Zuschauer als es der Raum verstatet.
- 9) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 17ten April 1769. festgesetzt.
- 10) Sechs Monate nach geendigter Lotterie / von dem letzten Ziehungstage der 5ten Classe
angerechnet / sind alle Gewinne deren Absforderung versäumt worden / zum Besten des Pub-
lic verfallen.
- 11) Unter 25 Loose werden im Haupt-Comtoir nicht ausgegeben / sondern es sind solche
einzeln bey denen Collecteurs zu bekommen.
- 12) In der 5ten oder letzten Classe in denen Collecteurs erlandet für das Loos 12 Gr. Auf-
geld zu nehmen.
- 13) Nach geendeter Hinnoverischen Achtezehnten ordinairen Lotterie / so lange wird diese
Extraordinaire im Werk ist / keine andere Hannoverische Lotterie angefangen.
Hannover / den 2ten May 1768.

Zu vorstehender extraordinair. sehr vorthheil. hafften Lotterie, ist dem hiesigen Adresscomtoir die Hauptcollection in hiesigen Gegenden übertragen worden; und sind sowohl alhier, als auch bey denen Königl. Postämtern/ Herford/ Lingen, Hamm und Lünen/ desgleichen bey Herr Wagenknecht in Bielefeld/ und bey dem Herrn Post- Secretaire Bogdahn in Wesel/ Plans gratis/ und Loose für 1 halbe Louis d'or zur ersten Classe zu bekommen.

Die Ziehungs-Listen der ersten Classe/ der 17ten Hannoverschen Lotterie sind eingegangen/ und können die hiesigen Herrn Interessenten solche zur Einsicht bekommen/ denen Auswärtigen/ deren Loose heraus gekommen sind/ wird man solche gleichfalls zuschicken/ die übrigen aber belieben ihre Loose zur 2ten Classe mit 1 Louis d'or zu erneuern. Vacante neue Loose sind sowohl/ (wie oben angezetget) bey hiesigen Adresscomtoir/ als auch bey Herrn Wagenknecht in Bielefeld/ für 1 und 1 halben Louis d'or zu haben. Bey der geschehenen Ziehung dieser ersten Classe/ sind außer einer namhaftesten Anzahl Gewinne/ auch einer von 500 Rthlr. in Louis d'or/ auf hiesige Colle-

cte/ und zwar auf die Nummer 12087. gefallen. Minden den 30sten Jultii 1768.

Königl. Preuss. Adress-Comtoir
Albrecht.

VII Sachen so gestohlen gegangen.

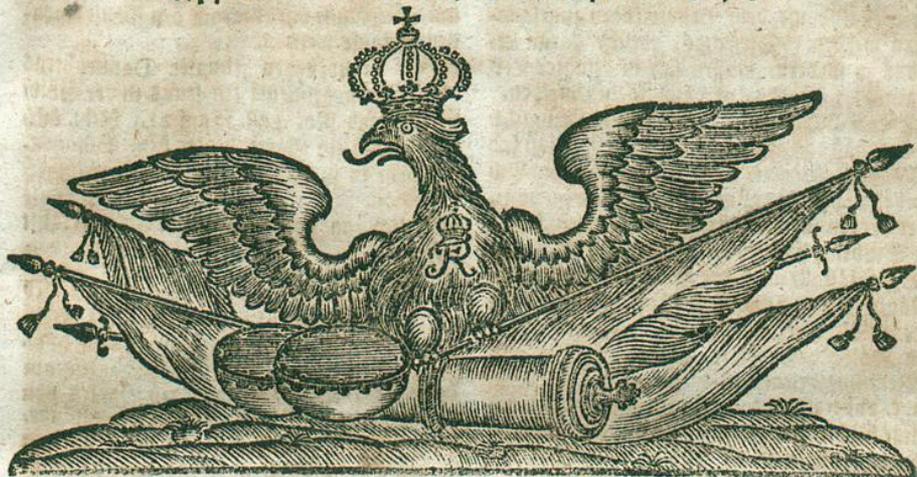
Osnabrück. Vorigen Montag den 25ten Jnl. sind des Morgens frühe aus einer Domherrn. Behausung diebischer Weise entwendet worden: Erstlich ein goldenes Osnabrücker Domherrn-Creutz an einem violetten seidenen Band mit goldenen Ketten. Zweytens eine goldene gravirte Uhr mit einem doppelten Gehäuse und weißem emallirten Zifferblat. Drittens eine schildpattene ovale Tabatiere mit einem goldenen Fruchtkorbe im Deckel etegeleat. Viertens eine silberne Halschnalle. Fünftens ein paar silberne Handlöffel mit grünen Steinen. Solten von diesen gestohlenen Sachen etwas zum Verkauf gebracht werden/ so werden alle und jede ersucht/ diese Sachen anzuhalten/ und solche dem Kayserl. Reichs-Postamt zu Osnabrück/ gegen billigmäßige Recompence zuzustellen.

VIII Pupillen-Sachen.

Zufolge des Land-Rechts Part. I. pag. 115. §. 19. n.7. wird zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, fund gemacht, daß die Tutores, Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deferirten Tutel, oder von des Eximirten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnens 8 Tagen nach solcher Requisition; hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts binnen 14 Tagen nach der Begräbniß, und zwar alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximirten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden, am 3ten Januarii 1753.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergisches Pupillen-Collegium
H. Culemann. E. E. Frederking. W. Aschoff.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

32tes Stück.

Montags / den 8ten August 1768.

I Neue Schriften.

Auf dem Königl. Post Comtoir alhier
 bey dem Hrn. Wibelind jun. und
 bey dem Hrn. Post Secretair Hap-
 pel in Bielefeld ist in Commission
 zu haben; eine neulich ohne Rahmen und
 Druck Ort herausgekommene Viece/ betitelt
 „Ein Wort an die Capitalisten. Ohne
 weiter davon etwas zu sagen/ wünschen wir/
 daß solche von denenjenigen/ welche glauben/
 daß sie ihre Geider nicht sicherer belegen kön-
 nen / als wenn sie solche fremden Nationen
 anvertrauen / mit Nachdenken möge gelesen
 werden. Das Exemplar kostet 3 Sgl.

II Sachen so zu verkauffen.

Minden. Da zu Licitation be-
 rer Wälenstein-Lagere hier und zu Blothe
 anderwelter Terminus auf den 12ten Aug.
 anberamet worden; so wird dem Publico sol-
 ches htemit zur Nachricht bekant gemacht/
 und können sich die Liebhabere in besagten Ter-
 mino Morgens um 10 Uhr auf der Kriege-
 und Domainen Kammer einfinden/ ihren Ge-
 bot erdtsen und gewärtigen/ daß den Bestb-
 tenden der Zuschlag geschehen soll.

In ultimo Terminis den 24ten August currentis ann. sollen die im 13ten Stück der Mindischen Anzeigen cum Taxa beschriebene / dem Herrn Candidato Kamers zugehörige Grundstücke öffentlich auf hiesigen Rathhause dem Bestbietenden zugeschlagen werden. Diejenige / welche daran etwas zu fordern / müssen sich in besagten Terminis / sub poena perpetui silentii melden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß das auf der Fischerstadt hieselbst sub Nr. 835. belegene / benea Hartmannschen Pupillen zugehörige Wohnhaus öffentlich subhastret werden soll. Es befindet sich in diesem Hause 1 Stube / 2 Kammern / 1 Boden / 1 Kuh- und Schweinstall / nebst der Hube auf der Fischerstädter Weide vor 3 Kühe / dahero solches von denen Werkverständigen auf 170 Rthl. 30 Mgr. in Golde gewürdiget worden. Wie nun Terminus licitationis hiezu auf den 18. Aug. a. c. anberahmet / so können sich die Kauflustige Morgens um 10 Uhr am Rathhause einfinden / ihren Both einlösen / und hat der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Bielefeld. Demnach für die Kniggesche auf der Wellen sub Nr. 182. belegen / und auf 532 Rthl. 3 gr. 4 pf. gerichtl. gewürdigte Behausung / allererst 120 Rthl. geboten / und dahero resolviret worden / selbige anderweit öffentlich auszubieten / So wird zu deren Verkauf Terminus auf den 24ten August a. c. angesetzt / alsdann diejenige / so ein mehrers dafür zu geben willens / sich am Rathhause einfinden / und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Demnach für die Aneweldische auf der Obern Straffe sub. No. 41. belegene / und auf 2438 Rthl. 22 Sgr. gewürdigte Behausung allererst 500 Rthl. geboten / und dahero resolviret worden / selbige anderweit zum Verkauf öffentlich auszubieten / so wird des Endes Terminus licitationis auf den 26ten Aug. a. c. angesetzt / alsdann diejenige / so dafür ein mehrers zu geben willens / sich am Rathhause einfinden / und dem Befinden nach der Adjudication gewärtigen können.

In Terminis den 24ten Aug. 1768 sollen 2. am wertherschen Wege belegene / und dem Buchbinder Eberhard Gottschalk Kolben zugehörige Gartens / wovon der eine auf 73. und der zweyte auf 41 Rthl. gewürdiget worden / am Rathhause öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Der verstorbenen Jungfer Dannenberg's Immobilia / als ein Haus in der Goldstrasse sub No. 448. so auf 214. Rthl. ästimiret / und ein Garten hinter dem Schützen-Graben / so zu 65 Rthl. 18 Mgr. gewürdiget / sollen am 26ten Aug. 1768. am Rathhause öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Ravensberg. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht / daß die Kempersche Immobilia als 2 zur Handlung wohl gelegene Häuser / zu Borgboldhausen am Kirchhofe / eine Scheune / ein Garten von 2 Scheffelsaat / Holzwaß / Kirchenstände / Begräbnissen / Adhokahlen / nebst übrigen kleinen Gerechtigkeiten / so überhaupt per juratos zu 1560 Rthl. 25 Sgr. 1 Pf. gewürdiget / und wovon der Anschlag bey dem Amte eingesehen werden kan / in Terminis den 25ten Octob. a. c. den 3ten Jan. und 1ten May a. f. plus licitationibus losgeschlagen werden solle / es haben sich also die Kauflustige sodann besonders in ultimo Terminis bey dem Amte einzufinden / und annehmlich zu bieten / und der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Gericht Beck. Die dem Untertthanen J. Henr. Krämer zugehörige zu Wrenninghüffe Nr. 67 belegene Grundstücke / so im 2ten Stück dieser Anzeigen näher beschrieben / sollen in ultimo Terminis den 20ten August a. c. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Des in Haff gerathenen Coloni Casimire Kleinen Leibfreye Stätte / so mit den dazu gehörigen Pertinenzien / im 9ten Stück dieser Blätter näher beschrieben / soll in ultimo Term. den 28. Aug. c. öffentlich an der gemönligen

lichen Gerichtsstelle zu Beck dem Weisbieten-
den zugeschlagen werden.

Herford. In ultimo Termino
den 24ten August cur. a. soll der dem Salz-
Inspector Consen Müller zugehörige Harte /
welcher im 9ten Stück vieler Anzeigen cum
Taxa beschrieben / am Königl. Bürger / Ge-
richte verkauft werden.

IV Sachen so zu verpachten

Stettin. Als in denen zu Ver-
pachtung des Sorgelowschen Eisenhütten-
werks angeführt gewesenen Licitationstermi-
nen sich kein annehmlicher Pächter eingelun-
den, und daher sothanes Eisenhüttenwerk
an der Ucker liegend / mit allen Gebäuden
und dazu gehöriger Pertinenzien den hohen
Ofen und 2 Hammerschmieden nebst Zähd-
hammer zur 6 jährigen Verpachtung ander-
weit ausgebothen werden soll / hierzu auch
Licitationstermine auf den 27ten Junii / 18ten
Aug. und 22ten Sept. c. präfigiret worden; so
wird solches hiedurch jedermänniglich bekant
gemacht / und können Liebhaber hierzu sich be-
sonders in ultimo Termino vor der hiesigen
Königl. Krieges- und Domainen-Cammer
früh Morgens um 9 Uhr einfinden / den An-
schlag inspiciiren, auch selbst vorher auf den
Sorgelowschen Eisenhüttenwerk alles in An-
gensehin nehmen, sodann ihr Gebot thun/
da dann derjenige / so die besten Offerten
beybringen wird / und sichere Caution bestel-
len kann / zu gewärtigen hat / daß ihm dieses
Eisenhüttenwerk mit allen Pertinenzien allen-
falls sogleich übergeben und der Contract bar-
über ausgefertiget werden soll.

Minden. Ein in der Nachbar-
schaft der Stadt Minden belegenes plausan-
tes dienstfreyes Gutchen, worauf zur Zeit 4
bis 5 Pferde gehalten werden / ist auf Instehen
den Michaelis oder Petri auf annehmliche
Bedingungen / jedoch gegen Bestellung hin-
reichender Sicherheit auf 5 bis 6 Jahre zu ver-
pachten Liebhabere wollen sich bey dem Ab-
dres Corvator zu melden / und nähern Unter-
richts in 9 wärtigen beliben.

Da sich auf dem Letzler Steinbrinke ein
schöner Anwachs vom Grase unter de-
nen schon ziemlich hoch angewachsenen Wei-
den hervorgethan; als haben sich diejenigen/
welche solchen auf drey Jahre inclusive des
laufenden zu pachten Lust haben / in Termi-
no den 12ten dieses Monats auf der Krieges-
und Domainen Cammer einzufinden.

Detmold. Es wird hiemit be-

kant gemacht / daß die 3 herrschaftlichen Meyereyen / im Amte Schwalenberg / als: 1) die
im Flecken Schwalenberg, 2) In Weissen-
feld und 3) zu Bieserfeld, zu welcher letzterer
eine Mahl- und Bohrmühle / auch Brau- und
Brennerey mit dazu geschlagenen Fruchtge-
henden gehörig / wiederum von neuem / da
solche nechwünftigen Petri 1769. pachtlos
werden / entweder in complexu wie diehero
oder auch einzeln bey Gräflicher Rent-Cam-
mer alhier / auf 6 oder 12 Jahre an Weisbiete-
tende verpachtet werden sollen / und dazu Ter-
minus auf Donnerstag den 22ten Sept. a. c.
anberamet worden. Diejenigen also / welche
zu sothanen Pachtungen Beliebetragen / könn-
en die Anschläge gemeldeter 3 Meyereyen
entweder vor dem Termin oder auch an dem
selbigen alhier einsehen; nur wird von aus-
wärtigen Licitanten erwartet / daß weilen ab-
seits derselben nicht nur annehmliche und
hinlängliche baare Caution / gegen Verzins-
ung zu 4 pro Certo / gestellt / sondern auch
die Hof- Vieh- und Feld Inventaria respec-
tively angeschafft und an den jetzigen bevorstehen-
den Petri abgehendem Pächter bezahlet
werden müssen / sie von ihres Orts Obriatei-
ten beglaubte Attestata ihres dazu hinläng-
lichen freyen und ohnbeschwerten Vermögens
beybringen.

Bückeburg. Demnach resolu-
ret worden / die privative Verfassung des
Herrschaftl. Frucht- Brandtweins in der
Stadt Bückeburg auf einige Jahre lang vom
7. Jan. 1769 an / weisbietend zu verpachten /
wozu Terminus auf den 25. Aug. nächstblin-
an.

angesehen worden/ so können diejenigen/ welche diese private Verstellung zu pachten Lust haben/ in präfixo bey Gräfl. Rent. Cammer erscheinen/ die Conditiones vernehmen/ ihren Rath thun/ und sodann plus licitans/ salvatamen Serensissimi approbatione/ des Zuschlages gewärtigen.

V Vermischte Nachrichten.

In Termino den 22sten Aug. sollen die im 13. Stück dieser Anzeigen beschriebene zum Nachlaß des Obristen Böhmen gehörige rare Gemälde/ und Originalstücke zum Besten derer Creditoren in der Frau Post. Secret. Budendachin Logis auf den großen Dom-Hofe öffentlich verkauft werden/ daselbst solche auch vorher in Augenschein genommen werden können. Auswärtige Liebhaber belieben sich in Ermangelung anderer Commissionairs an den Herrn Regierungs-Proto notarium Widen alhier zu adressiren/ sie können sich versichert halten/ daß derselbe das Beste für sie eben so gut/ als wenn Sie selbst gegenwärtig wahrnehmen werden.

Quernheim. Der Herr Stifts-

Amtmann Reiser zu Quernheim ist gesinnet/ seinen auf Hochfürstl. Abteylicher Freyheit zu Herford auf Hollande belegenen adelich freyen Hof/ welcher mit verschiedenen wohnbaren Stuben und Cammern/ 1 Saal/ 1 Küche/ 1 Keller/ Stallung/ Brunnen und großen Küchen und Obstgarten/ anben mit der Accise und Einquartirungs Freyheit versehen ist/ und welchen bisher der Herr Advocat Kanger bewohnt hat/ entweder aus freyer Hand zu verkaufen/ oder von insiehenden Michaelis an zu vermieten; Wer zu dem Handel auf diese oder jene Art Lust hat/ wolle sich beliebig bey dem Eiaenthümer melden/ seinen Rath erdienen/ und wenn dieser annehmlich/ des Zuschlages gewärtigen.

Lemgo. Vor wenigen Tagen/ ist von einem Guthe/ nahe bey Lemgo/ in der Graffschaft Lippe gelegen/ ein Jäger/ Namens Carl Mansberg/ mittelmäßiger Statur/ etwas Vockennarbig/ gebürtig von Lutmarßen/ in der Gegend Hörter/ dessen Stiefvater Na-

mens Graffhoff/ gleichfals ein Jäger/ heimlicher Weise/ mit seiner Wundirung davon gelassen/ da nun nachhero bekannt worden/ daß vorgedachter Carl Mansberg an allen Orten/ wo er vorhin gedienet/ gleichfals heimlicher Weise entwichen/ als wird hiedurch ein jeder vor demselben gewarnt.

Leer. Beamte alhier/ fügen hierdurch öffentlich zu wissen/ daß der Kaufmann Veread Kulo hieselbst um Ertheilung eines Indulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores hiedurch peremptorie citiret/ den 5ten Octobris anstehend anhero zu erscheinen/ um sich alsdann wegen des gesuchten Indults zu declariren/ eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren/ oder zu gewärtigen/ daß auf beschriebenes Aussehen bleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Moratorii gehandelt/ und ohne auf die Abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen/ eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

VI Lotterie Sachen.

Es ist das Loos sub Nr. 4028. zur dritten Classe der Berliner Classenlotterie abhanden gekommen/ es wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht/ damit dieses niemand zu seinen Schaden an sich kaufe/ maßen der darauf fallende Gewinn sonst niemanden als dem wahren Eigenthümer ausgezahlt werden wird.

R. V. Adress-Comtoir. Ulbrecht.

Die 75ste Ziehung Königl. Zahlenlotterie zu Berlin/ ist am 1ten Aug. mit gewöhnlicher Ordnung gezogen. Die Gewinne welche auf die Zahlen: 84/48/81/15/50/ in meiner Collecte gefallen/ können sofort abgefordert werden. Zur 76sten Ziehung/ welche am 22sten dieses vor sich gehet/ nimmt die Collecte sogleich ihren Anfang/ und wird am 17ten Mittags geschlossen/ bis dahin können die Herren Einseser auf beliebige Zahlen/ mit neuen Billets bey mir versehen werden. Da ich denn zugleich die Auswärtigen ersuche/ Ihre Briefe und Gelder Franco einzusenden.

Johann Gottlieb Müller. Collect.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

33tes Stück.

Montags / den 15ten August 1768.

I Verordnungen.

Publicandum wider das zu weit gehende
 Thee- und Coffeetrinken der gemeinen Bür-
 ger / Handwerker Tagelöhner und Tagelöh-
 nerinnen / Gesinde / auch Bauern / Cossäten /
 Einlieger / und Müller / und dergleichen / in
 dem Fürstenthum Minden und der Graf-
 schaft Ravensberg. De Dato Ber. in / den
 19ten Junii 1768.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden / Kö-
 nig in Preußen / Marggraf zu Bran-
 denburg / des heiligen Römischen
 Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen :
 Demnach der Gebrauch des ausländischen
 Coffee und Thee in Unserm Fürstenthum Min-
 den / und der Grafschaft Ravensberg / sonder-
 lich im Kriege / kurz vor / und nach demselben
 dergestalt überhand genommen / und zum Miß-
 brauche geworden / daß auch die gemeinen Bür-
 ger / Handwerker und Handwerksgefallen / Ta-
 gelöhner und Gesinde / in denen Städten / im-
 gleichen die Bauern / Halb-Bauern / Kötter /
 Brinksiger und Feuerlinge auf dem platten
 Lande / darin einen schädlichen Aufwand ma-
 chen

K K

Genf

Wen/ und dergleichen Getränke/ insonderheit den Coffee sogar von Maurer und Zimmerleuten/ Ackerleuten/ Drechern ic. denen wo sie in Arbeit gewesen/ abgefordert werden wollen/ dadurch aber verursacht worden/ daß durch den so starken und gemeinen Gebrauch dergleichen ausländischen in vorigen Zeiten entbehrten Waaren und Getränke/ eines theils jährlich eine Menge Geldes ohne Noth und Nutzen außerhalb Landes gebracht/ andern theils die einländischen Producte an Getrayde/ Mehl und Früchte/ auch insonderheit der Brauereyen nur negligiret/ und durch dergleichen fremden/ und den gemeinen Nährstand/ und mit schweren/ auch sonstigen Landarbeiten/ sich ernährenden Leuten/ wenig gemäße und zuträgliche Getränke/ dagegen aber nur Müßiggang und Betrülichkeiten verursacht worden: So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für die Wohlfarth Unserer Unterthanen nöthig gefunden/ diesen eingerissenen schädlichen Mißbrauche Schranken zu setzen.

Wir wollen demnach/ verordnen und befehlen hiermit:

§. 1. Daß von Publication dieses Unseres Edicti an/ der Gebrauch des Coffee und Thee auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg/ denen Bauern/ Halb-Bauern/ Köttern/ Brinkägern und Heuerlingen/ denen darauf zugelassenen Handwerkern/ Müllern und Gesinde/ ohne Ausnahme gänzlich verboten und untersaget seyn solle/ dergestalt/ daß solchen Leuten/ weder in ihren Häusern und Haushaltungen/ noch bey andern/ wo sie in Arbeit und Tagelohn sind/ und eben so wenig dem bey Herrschaft wohnenden Gesinde/ frey stehen solle/ solchen zu trinken/ vielweniger denjenigen/ wo sie in Arbeit und Lohn sind/ solchen abzufordern/ und zwar bey 2 und 1 halben Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall/ welche die Bauersleute/ Handwerker/ Müller/ Eintheuer und andern Einwohnern des platten Landes/ wenn sie betrogen und überführet werden/ für sich in ihren Häusern/ oder sonst bey andern Thee und Coffee gebraucht zu haben/ entweder sofort baar

bezahlen/ oder wenn sie des Vermögens nicht wären/ mit Achtzägigen Gefängniß/ bey Wasser und Brodt/ bestraft werden sollen.

§. 2. In Ansehung der Städte hingegen/ und der dasigen geringen Einwohner/ sonderlich Tagelöhner/ Handarbeiter und des Hausgesindes/ werden die Obrigkeiten und Herrschaften ersichtlich ermahnet/ dergleichen Leute auf alle Art von dem so überhandnehmenden/ nur in vieler Absicht schädlichen Coffee- und Theerinken/ abzuhalten/ auch allensals statt dessen zum Gebrauch eines ähnlichen Getränkes von gebrannten Roaagen und Weizen/ Eihortien- und Scerzoner-Wurzeln oder auch gerösteten Reis/ Gerste und Gerstengraupen nachdrücklich durch dienstliche Vorstellungen/ und eigene Beispiele zu ermuntern/ wes Endes auch in jeder Stadt/ ein oder mehrere Kaufleute/ allensals gar Höcker zu der in denen Mindenschen Anzeigen/ im 7ten/ 8ten und 12ten Stück des 1768ten Jahres angewiesenen Zubereitung und Verkauf des gebrannten Kockens und Weizen- oder der in diesen Anzeigen/ im 5ten Stück angerühmten/ gebrannten Eihortienwurzel anzuweisen/ und überhaupt jedermännlich frey zu geben/ dergleichen gebrannte Wurzeln und Getrayde/ oder Getränke öffentlich zu verkaufen.

§. 3. Dergleichen wird allen Herrschaften und Brodt Herren auf dem platten Lande/ in dem Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg/ welche Gesinde halten/ wes Standes sie auch seyn möchten/ bey Strafe von 5 Rthlr. auf jeden Contraventionsfall/ ihrem Gesinde/ als Laquayen/ Knechten/ Mägden/ auch Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen/ Wäscherinnen ic. fernerhin Thee und Coffee zu reichen/ wie denn auch gedachten Gesinde/ Tagelöhner und Tagelöhnerinnen ic. bey 1 Rthlr. oder ztägigen Gefängniß Strafe/ für jedesmal hiermit ausdrücklich untersaget und verboten wird/ dergleichen Getränke ihren Brodt Herren/ oder wo sie in Tagelohn sind/ abzufordern/ vielweniger deshalb/ daß sie dergleichen Coffee/ und Thee/ Getränke nicht bekommen/

men/ ihren Herrschaften und Brodsherren einigen Widerwillen/ Troß und Ungesüm zu äußern/ als welchenfalls sie doppelt mit Gelde oder Gefängniß/ und dem Befinden nach/ noch schärfer/ als bösboste Freveler/ wider Unsere Landesherrliche Befehle/ bestrafet werden sollen.

(Der Beschloß nächstens.)

I Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es wird bekannt gemacht/ daß den 12ten Sept. c auf dem hiesigen Waisenhanse ein Vorrath von ganz auserlesenen theologischen/ wie auch einigen juristischen und mathematischen Büchern öffentlich sollen verkauft werden. Der Catalogus davon ist bey dem Buchbinder Hr. Meyer gratis zu bekommen.

In ultimo Termino den 24ten August currentis ann. sollen die im 13ten Stück der Mindischen Anzeigen cum Taxa beschriebene/ dem Herrn Candidato Lamers zugehörige Grundstücke öffentlich auf hiesigen Rathhause dem Bestbietenden zugeschlagen werden. Diejenige/ welche daran etwas zu fordern/ müssen sich in besagten Termino/ sub poena perpetui silentii melden.

Blottho. Herr Sondermann hat zwey Frauenestände in der St. Martini Kirche zu Minden in den Stuhle Nr. 66. zu verkaufen oder zu vermietthen/ und können sich die Liebhaber bey Ludewig Bögeler oben am Markte in Minden melden.

Petershagen. Der Schug Jude Jonas Meyer hat 120 Stück fetter Hammels zu verkaufen/ und können sich die Liebhaber bey demselben melden.

Umt Sparenb. Brackw.

Distr. Den 29sten Aug. c. werden zu Werther die Vorkampfsche Grundstücke gerichtlich verkauft. (S. 18tes Stück dieser Anz.)

Detmold. Nachfolgende Pferde und Sohlen sollen aus dem hiesigen wilden-

Senner Gefütte zu Lobshorn/ gegen baare Bezahlung in Louis d'or zu 5 Rthlr. oder Ducaten zu 2 Rthlr. 27 Gr. den 6ten und 7ten Sept. h. a. an den Meißbietenden verkauft werden/ als:

- 1) Eine Dunkel-Fuchs- Stute mit einer durchgehenden Bläße/ 9 Jahr alt/ nebst einem braunen Hengstsohlen/ 1 halb Jahr alt.
- 2) Eine hellbraune Stute/ 8 Jahr alt.
- 3) Ein Fuchswallach/ 7 Jahr alt.
- 4) Eine gelbe Stute/ 6 Jahr alt/ nebst einem gelben Hengstsohlen/ 1 halb Jahr alt.
- 5) Eine dunkelbraune Stute/ 6) Ein Schweifschuch-Wallach/ beyde 5 Jahr alt.
- 7) Ein 4jähriger Hengst.
- 8) Eine Schwarzhimmel Stute. 9) Eine dunkelgelbe Stute. 10) Ein brauner Wallach.
- 11) Ein Zobelfuchs/ Hengst. sämtlich 3 und 1 halb Jahr alt.
- 12) Eine Fuchsstute. 13) Ein brauner Hengst. 14) Ein schwarzer Wallach. 15. 16) 2 braune Wallachen. von 2 und 1 halb Jahr. 17. 18) 2 schwarze Stutsohlen. 19. 20) 2 schwarze Hengstsohlen. 21. 22) 2 braune Hengstsohlen. 1 und 1 halb Jahr alt.
- 23) Ein braun Stutsohlen. 24) Ein braunschreckigt Hengstsohlen. Beyde 1 halb Jahr.

Lemgo. Die vermittwete Fran Lieutenantin Fuchs zu Kieme/ eine Stunde von Lemgo/ in der Grasschaft Lippe gelegen/ ist gesonnen/ ihr daselbst habendes frey adeliches Gut/ samt allen dazu gehörigen Vertineuzien/ so auf 7650 Rthlr. taxiret/ zu verkaufen; Wer dazu Lust hat/ kan den Anschlag davon bey dem Herrn Postsecretario Böttcher in Herford/ bekommen.

Bielefeld. Demnach für die Kniggesche auf der Wellen sub Nr. 182. belegen/ und auf 532 Rthlr. 3 gr. 4 pf. gerichtl. gerüthigte Behausung/ allererst 120 Rthlr. geboten/ und dahero resolviret worden/ selbige anderweit öffentlich auszubieten; So wird zu de-

berer Verkauf-Terminus auf den 24sten August a. c. angesetzt/ alsdann diejenigen/ so ein mehrers dafür zu geben willens/ sich am Rathhause einfinden, und dem Besiaden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Gericht Beck. Die dem Unterthanen J. Henr. Krämer zugehörige zu Meeninghüffe Nr. 67 belegene Grundstücke/ so im 8ten Stück dieser Anzeigen näher beschrieben/ sollen in ultimo Termins den 20ten August c. a. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

III Sachen so zu verpachten

Bückeburg. Demnach resolutet worden/ die private Versellung des Herrschafft. Frucht- Brandweins in der Stadt Bückeburg auf einige Jahre lang vom 1. Jan. 1769 an/ meistbietend zu verpachten/ wozu Termins auf den 25. Aug. nächsthin angesetzt worden/ so können diejenigen/ welche diese private Versellung zu pachten Lust haben/ in präfixo bey Gräfl. Rent Cammer erscheinen/ die Conditiones vernehmen, ihren Rath thun/ und sodann plus licitans/ salvtamen Serenissimi approbatione/ des Zuschlages gewärtigen.

IV Vermischte Nachrichten.

Minden. Da in präfigirten Termino sub dato den 16ten Julii c. wegen Verwechslung einiger Kingenschen Bergwerksgelde/ im holländischen Gelde gegen Courant kein annehmliches Geboth geschehen. So wird novus Termins hiemit auf den 9ten Sept. a. c. anberahmet; als in welchem Tage sich die Liebhaber dazu vormittages um 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden haben.

Bielefeld. Der Postsecretair Wagenknecht machet hiermit bekannt/ daß/ da er nunmehr das sämtliche hiesige Posthuthwesen übernommen/ er auch seine bisherige Wohnung verändert/ und voritzo in dem Rabenschen

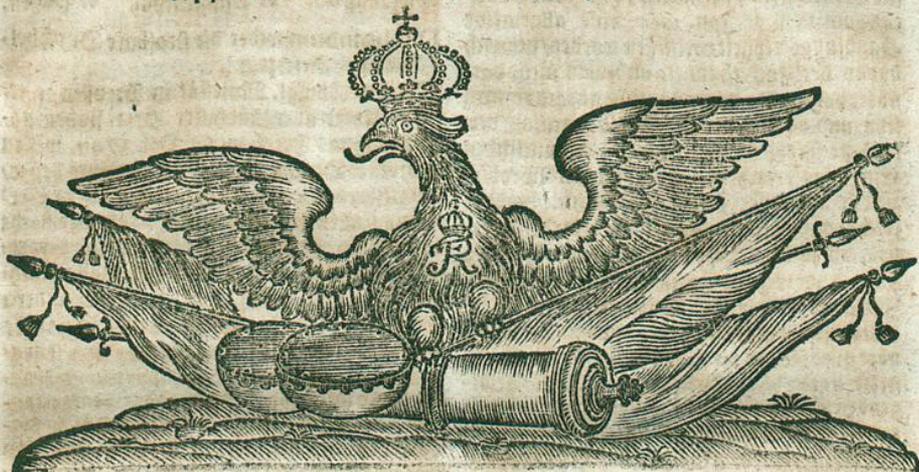
Hause auf der breiten Straße/ neben den bisheorigen Posthause wohnet. Diejenigen resp. Herren Lotterie-Interessenten/ welche bishero bey ihm Ihre Einsätze formiret haben/ belieben sich also in der Folge alda bey ihm zu melden/ oder Ihre Boten nach diesem Hause zu senden; wie denn auch/ alle mit ordinairen so wol/ als mit Extraposten/ auch andere Reisende bey ihm abtreten/ und sich sowol in Ansehung des Logis/ des besten Accomodements/ als auch der promptesten Beförderung bey dem Wechsel der Station mit denen Pferden/ versichert halten können.

Leer. Beamte alhier/ fügen hierdurch öffentlich zu wissen/ daß/ der Kaufmann Berend Kulo hieselbst um Ertheilung eines Indulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores hiedurch peremptorie citiret/ den 2ten Decobris anstehend anhero zu erscheinen/ um sich alsdenn wegen des gesuchten Indults zu declariren/ eventualiter ihre Forderungen zu liquitiren/ oder zu gewärtigen/ daß/ auf bescheeenes Aufseubleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Moratorii gehandelt/ und ohne auf die Abwesende zu reflectiren/ der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen/ eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

In Termino den 22sten Aug. sollen die im 13. Stück dieser Anzeigen beschriebene zum Nachlaß des Obristen Böhmen gehörige rare Gemälde, und Oriatnalsstücke zum Besten derer Creditoren/ nicht auf den Budendachschen Hofe sondern in dem Raymondonschen/ jetzt Walterischen Hause oder dem Markte/ öffentlich verkauft werden; daselbst solche auch vorher in Augenschein genommen werden können. Auswärtige Liebhaber belieben sich in Ermangelung anderer Commissionairs an den Hrn. Registrations-Protonotarium Wibelind alhier zu adressiren/ sie können sich versicherthalten/ daß/ derselbe das Beste für sie/ eben so gut/ als wann Sie selbst gegenwärtig/ wahrnehmen werden.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

34tes Stück.

Montags / den 22ten August 1768.

I Verordnungen.

S b zwar dem Publico bereits unterm
 20sten Julii 1767. bekannt gemacht
 worden / wie Seine Königl. Maje-
 stät in Preussen / Unser allergnädig-
 ster Herr / in denen sämtlichen 4 combinirten
 Provinzien des Fürstenthums Minden / und
 der Grafschaften Ravensberg / Sächsen-
 und Lingen gleich Anfangs bey Veränderung
 der Accise und dem dabey sonst irtgegebenen
 Handel mit allerhand übrigen auswärtigen
 Waaren ausdrücklich mit festgesetzt haben /
 daß die zu Minden octroyrte Zucker-Raffinerie
 auf alle Weise conservirt werden soll: Und

allerhöchst Dero Willensmeinung schlechter-
 dings dahin gehet daß / da zu einem gültlichen
 Vergleich zwischen denen Kaufmannschaften
 und sothaner Zucker-Raffinerie fast keine Hof-
 nung mehr ist / aller fremder Zucker fernert
 contrebände / und mithin ein jeder Schuldig und
 gehalten bleiben solle / den Zucker aus dieser
 Raffinerie zu nehmen; So haben allerhöchst
 dieselben jedennach mit höchsten Mißfallen in
 Erfahrung bringen müssen / daß dem ohngeach-
 tet viele sich haben erdreissen können / fremden
 Zucker ins Land herein zu führen / wenn auch
 gleich die Zuckerpreise in der Raffinerie zu

§1

Mi.

Winden mit denen auswärtigen sich völig
egalliret finden.

Es segen solchemnach nunmehr Höchstege-
dachte Seine Königl. Majestät hiermit ein
für allemal feste/ daß/ obgleich durch das Publi-
candum vom 7. Jan. 1767. eine allgemeine
Handlungs/ruhe verheissen worden/ dennoch
davon der Zuckerhandel/ und was mehr dar-
unter verstanden wird/ gänzlich ausgenommen
seyn/ und daß da bey der Ueicse Fixation ver-
heissene Freyheit ohnerachtet/ in sämtlichen
Eingangs erwähnten 4 combinirten Provin-
zien kein fremder Zucker eingebracht/ sondern
solcher nach wie vor von der octroyirten Zucker-
siedererey zu Winden genommen/ und die etwa
annoeh vorräthige Sorten von ausländischen
Zucker unter keinerley Vorwand im Hause be-
halten/ sondern sofort aus dem Lande geschaffet
oder allenfalls an die Windensche Zucker-Raffi-
nerie/ gegen baare Bezahlung des zu bescheini-
genden Einkaufspreises abgeliefert werden sol-
len/ maßen von nun an auf dieses Publicandum
mit allen rigueur gehalten/ und der vorgesan-
dte fremde Zucker nicht nur gleich confisciret/
sondern auch für jedes Pfund/ es sey an Brod-
oder Candiszucker auch Lumpen und Syrupen
Ein Rehl. irremissibler Strafe erleyet werden
soll. Es hat sich demnach ein jeder/ er sey wer
er wolle/ nach vorstehenden auf das genaueste
zu achten/ und für Schaden zu hüten. Dahin-
gegen kan sich jedoch auch das Publicum ver-
sichert halten/ daß höchstgedachte Seine König-
liche Majestät mit allem Nachdruck darüber
halten und sorgfältig darnach sehen lassen wer-
den/ daß diese octroyirte Zucker-Raffinerie be-
ständig nicht allein gute Waare fournire/ son-
dern auch die gesetzte Preise dem Engagement
gemäß dergestalt genau befolge/ daß solche in
loco zu Winden nicht höher als die in Bremen
mit der Fracht zu stehen kommen/ zu dem Ende
denn auch/ und um das Publicum davon zu
überzeugen/ daß solches in denen Preisen nicht
übertheuret werde/ demselben zugleich hlermit
bekannt gemacht wird/ daß sich fortmehro alle
Wochen die Preisconrante von denen Zuckern
denen Intelligenzblättern jederzeit gehörig in-

seriret finden werden. Signatum Berlin den
27sten Julii 1768.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten
Specialbefehl.
von Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

Publicandum wider die strafbare Durchhel-
fung der Deserteurs.

Seine Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unser allergnädigster Herr/ finden vö-
lich/ daß das Edict vom 4. Oct. 1749. wegen
strafbarer Durchhelsing der Deserteurs besser/
als zeithero hin und wieder geschehen/ zu Ver-
hütung aller Uebertretungen bekannt gemacht
werde/ und wie unter andern darin auch verord-
net ist/ daß alle und jeder/ so die geringste Nach-
richt und Wissenschaft von eines oder andern
Soldaten Desertion für sich oder durch andere
einziehen und bekommen/ schuldig seyn sollen/
es den Regimentern und Compagnien/ worun-
ter solche Weisendige stehen/ ohne den gering-
sten Zeitverlust anzuzeigen und bekannt zu ma-
chen/ gestaltet dena/ wenn schon die Desertion
nicht wirklich erfolgt/ oder der Deserteur wie-
der attrapiret werden mögte/ es demjenigen/
welcher Nachricht davon gehabt/ und den Vor-
satz gewußt/ solches aber verschwiegen/ zu ket-
nem Behelf dienen/ sondern er nach denen hie-
bey vorkommenden Umständen mit harter Lei-
besstrafe beleyet/ derjenige aber/ so einen De-
serteur gar durchhilet/ ohne alle Gnade durch
Urtheil und Recht zum Strange condemniret
werden solle: So haben sich alle und jede hie-
nach zu achten/ und für Unglück zu hüten. Si-
gnatum Winden am 4ten Julii 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
in Preussen ic. ic. ic.
Eulemann, von Huf.

Da die in diesen Sommer fortwährende
nasse Witterung veruracher hat/ daß die
Feldfrüchte später/ wie sonst zu ihrer Reife ge-
blehen/ mithin ohne Nachtheil derer Untertha-
nen die Jagdten nicht eher offen gegeben und
exerciret werden können/ und sollen/ bevor die
Felder nicht ledig seyn. Als wird hiedurch be-
kannt

kannt gemacht, daß die Jagden bis den 7ten in-
stehenden Septembermonats geschlossen blei-
ben, und die Jagdberechtigte sich bis dahin al-
les Jagens mit Hunden und sonstig gänzlich
enthalten müssen; wornach sich also ein jeder
zu achten und für Strafe zu hüten hat. Sign.
Minden den 13ten Aug. 1768.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen ic. ic.

Bärensprung. Schröder. Datz.

II Notification.

Wie Friderich von Gottes Gnaden/ Kö-
nig in Preußen/ Marggraf zu Bran-
denburg/ des heiligen Römischen
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic.
Edmund und sügen hiermit zu wissen, daß/
demnach über des ausgetretenen Amtmann
Gadens und dessen Ehefrauen Vermögen/ ohn-
längst der Concurß eröffnet worden/ mithin al-
les dasjenige, was denen Discussis zugestanden
denen Creditoribus verhaftet ist/ also in Befolg
dessen allen und jeden hiedurch bey Strafe der
Selbsthaftung auferleget wird/ von demjei-
gen/ was sie von der Discussorum in Händen
haben/ oder was sie denselben etwa schuldig
sind/ nicht das mindeste an sie verabsolgen zu
lassen/ vielmehr solches bey Verlust ihres Pfand
oder sonstigen Rechts binnen 4 Wochen schrift-
lich der Regierung anzuzeigen/ da ihnen denn
solchenfalls ihr daran habendes Recht vorbehal-
ten wird/ dahingegen sie in dessen Entstehung
simpliciter zur Extradition angehalten werden
sollen. Sollte auch jemanden bekannt seyn, wo
sich von dem Vermögen derer Discussorum was
befände; so ist er gleichmäßig schuldig/ solches
binnen den gesetzten 4 Wochen anzuzeigen/ wo-
er sich sonst anders denen Creditoribus nicht
responsable machen will/ wornach sich also ein
jeder zu achten. Urkundlich dieses Arrestato-
rium unter der Regierung Insiegel und Un-
terschrift ausgefertigt. So geschehen/ Min-
den den 28ten Julii 1768.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen ic. ic.

(L. S.)

Eulemann.

von Huf.

III Sachen so zu verkaufen.

Amt Sparenb. Brackw.

Distr. Den 29sten Aug. c. werden zu
Werther die Bonenkampsche Grundstücke ge-
richtlich verkauft. (S. 18tes Stück dieser Anz.)

Detmold. Nachfolgende Pferde
und Fohlen sollen aus dem blesigen wilden-
senner Gestüte zu Lobshorn/ gegen baare
Bezahlung in Louis d'or zu 5 Rthlr. oder Du-
caten zu 2 Rthl. 27 Mar. den 6ten und 7ten
Sept. h. a. an den Meißbietenden verkauft
werden/ als:

- 1) Eine Dunkel-Fuchs-Stute mit einer
durchgehenden Bläse/ 9 Jahr alt/ nebst einem
braunen Hengstfohlen/ 1 halb Jahr alt.
- 2) Eine hellbraune Stute/ 8 Jahr alt.
- 3) Ein Fuchswallach/ 7 Jahr alt.
- 4) Eine gelbe Stute/ 6 Jahr alt/ nebst ei-
nem gelben Hengstfohlen/ 1 halb Jahr alt.
- 5) Eine dunkelbraune Stute/ 6) Ein
Schweißfuchs Wallach/ beyde 5 Jahr alt.
- 7) Ein 4jähriger Hengst.
- 8) Eine Schwarzhimmel-Stute. 9) Eine
dunkelgelbe Stute. 10) Ein brauner Wallach.
- 11) Ein Zobelluchs/ Hengst. sämtlich 3 und
1 halb Jahr alt.
- 12) Eine Fuchsstute. 13) Ein brauner
Hengst. 14) Ein schwarzer Wallach. 15) 16)
2 braune Wallachen. von 2 und 1 halb Jahr.
- 17) 18) 2 schwarze Stutfohlen. 19) 20)
2 schwarze Hengstfohlen. 21) 22) 2 braune
Hengstfohlen. 1 und 1 halb Jahr alt.
- 23) Ein braun Stutfohlen. 24) Ein
braunschekigt Hengstfohlen. Beyde 1 halb
Jahr.

Gericht Beck. Des in Haft gera-
thenen Coloni Casim. Kleinen Leibfreye Stätte
so mit den dazu gehörigen Vertingenzen/ im 9t.
St. dieser Blätter näher beschrieben/ soll in ult.
Term. den 28. Aug. c. öffentlich an der gewöhn-
lichen Gerichtsstelle zu Beck dem Meißbietenden
zugeschlagen werden.

IV.

IV Sachen so zu verpachten und zu vermietthen.

Minden. Ein in der Nachbarschaft der Stadt Minden belegenes plaisantes tienstreyes Gütchen, worauf zur Zeit 4 bis 5 Pferde gehalten werden / ist auf insiehenden Michaelis oder Petri auf annehmliche Bedingungen / jedoch gegen Bestellung hinreichender Sicherheit auf 5 bis 6 Jahre zu verpachten Liebhabere wollen sich bey dem Adress. Comtoir zu melden / und nähern Unterrichts in gewärtigen belieben.

Der hiesige Schuhwinder / Levi Philip / der sich das Lüdenschke Haus auf dem Markte / nahe an der Apotheke belegen / bewohnet / hat auf zukünftigen Martinimarkt zwey gute Zimmer zu vermietthen.

Es hat jemand einen Saal / eine Stube und 2 Kammern an einer lebhaften Straße / von insiehenden Michaelis an zu vermietthen / und kan der Quartier-Amtsdiener Botthold davon mehrere Nachricht geben.

Blottho. Herr Sondermann hat zwey Frauenstände in der St. Martini Kirche zu Minden in den Stuble Nr. 66. zu verkaufen oder zu vermietthen / und können sich die Liebhaber bey Ludewig Bögeler oben am Markte in Minden melden.

V Citationes Edictales.

Amt Tecklenburg. Im 20sten Stück dieser Anzeige / sind die Creditoren der Königl. Eigenbehörigen Holtkamps Stette / sub Nr. 44. Bauerschaft Hölter citiret / sich mit ihren etwaigen Forderungen in Termino den 29. Aug. c. a. bey dafigem Königl. Amte melden.

Leer. Beamte alhier / fügen hierdurch öffentlich zu wissen / daß der Kaufmann Berend Hüls hieselbst um Ertheilung eines Indulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores hieburch peremptorie citiret / den 2ten Octobris anstehend anhero zu erscheinen / um sich alsdenn

wegen des gesuchten Indults zu declariren / eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren / oder zu gewärtigen / daß auf beschriebenes Aussehen bleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Moratorii gehandelt / und ohne auf die Abwiesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen / eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

Ravensberg. Ad Term. den 20sten Aug. 27. Sept. und 25. Oct. c. sind die Masmanaschen Creditores zur Liquidation u. gültlichen Behandlung citiret.

VI Vermischte Nachrichten.

Minden. Bey dem Hofbuchdrucker Enax alhier / ist zu haben : Revidirte und erweiterte Instruction für sämtliche Unterge richtsadvocaten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg ; imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen. Nebst sämtlichen Anlagen / als :

Lit. A. Rescriptum an die Mindensche Regierung wegen Examination und Verpflichtung derer Amtsjustitiarlen.

Lit. B. Sportulordnung für das Lingenische Deputationsgericht.

Lit. C. Registratur Reglement / für die Königl. Justizämter in den Provinzen / Minden / Ravensberg / Tecklenburg und Lingen.

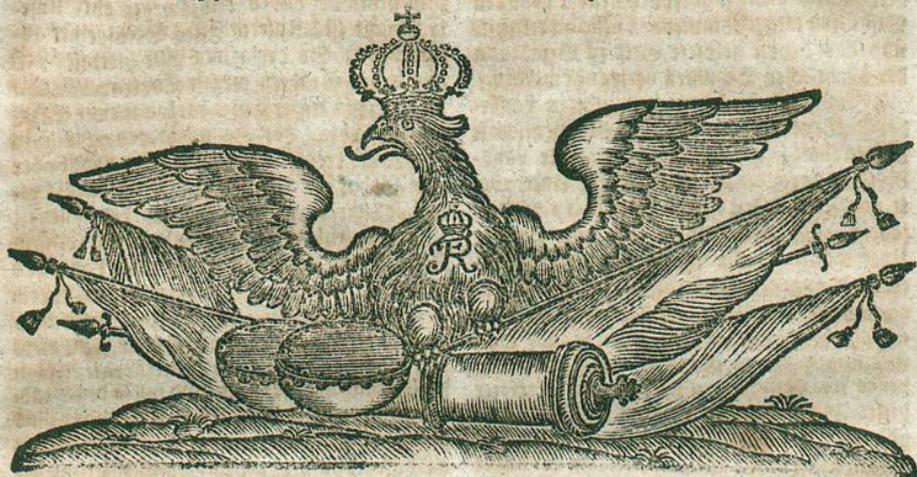
Lit. D. Ordnung / wie es bey dem Lingenischen Deputationsgerichte mit denen Ausschlägen gehalten werden solle.

Lit. E. Rescriptum an die Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer / wegen der Grund- und Hypothekbücher.

Lit. F. Sportul-Ordnung für die Mindensche und Ravensbergische Untergegerichte etc.

Lit. G. Circulair-Verordnung an sämtliche Aemter in dem Fürstenthum Minden und combinirten Provinzen / wie auch an das Lingenische Deputationsgericht / wegen der Gerichts-Sportula. De dato Berlin d. 23. Mart. 1768. Das Exemplar 10 Sgl.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unserer
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

35tes Stück.

Montags / den 29ten August 1768.

I Verordnungen.

Beschluß des Publicandi wider das zu
 weit gehende Thee- und Coffeetrinken etc.

§ 4

Von diesen ausdrücklichen Verbote des
 Thee und Coffeetrinkens werden von
 der vorgemeldeten Gattung Unserer
 Unterthanen auf dem platten Lande/
 in dem Fürstenthum Minden und der Graf-
 schaft Ravensberg / diejenige ausgenommen/
 welchen wegen ihrer kränklichen Leibesconstitu-
 tion vom approbirten Medicis der Gebrauch
 des Thee- und Coffeetrinkens auf derselben

Pflicht angerathen / und sonstigen Krankheiten
 verordnet seyn möchte / da solcher sodann bis
 zu deren Herstellung ihnen freygelassen seyn
 solle / jedoch müssen sie deshalb ein schriftliches
 Attest des Medici bey der Obrigkeit des Orts
 beybringen.

§ 5. Damit Wir auch bestomehr versichert
 seyn mögen / daß dieser Unserer heilsamen Ver-
 ordnung nachgelebet werde: So befehlen Wir
 hierdurch weiter / daß die von Bauernstande
 und andere vorbezeichnete Personen auf dem
 platten Lande / längstens binnen Zwey Mona-
 ten

§ 1

ten

ten/ nach Publication dieser Verordnung, ihres habenden sämtlichen Coffee und Thee-Geschirres sich entledigen, und solches/ so gut sie können/ verkaufen sollen.

Nach Verlauf solcher Zeit aber soll ihnen dergleichen/ mittelst vorzunehmender genauen Visitation weggenommen/ ex officio verkauft/ und das davon geldsete Geld zu Bezahlung der öffentlichen Schulden verwandt werden.

§ 6. Sollen auch auf dem platten Lande/ des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, auf Veranlassung der Land-Räthe/ durch die Kreyseuter und Untervogte von Zeit zu Zeit / und wenigstens vierteljährig / bey obbemeldter Gattung Unserer Unterthanen/ nicht nur unvermuthete Visitationes angestellt/ und nachgesucht werden. ob bey selbigen Thee- und Coffee-Geschirr annoch befindlich sey / da denen solches alsofort wegzunehmen ist/ und diejenigen, bey denen solches besunden wird/ als Uebertreter dieses Unsers Verbots obenhin mit Zwey und einen halben Reichsthaler / oder mit proportionirlicher Gefängnißstrafe beahndet werden sollen: Sondern die Beamte sollen auch sowohl selbst als durch die Unterbedienten/ auf dem platten Lande beständig genau und unter der Hand wider den nunmehr eingestränkten Gebrauch des Thee- und Coffee Getränkes vigiliren/ und die Contravenienten zur Bestrafung ziehen/ da denn denen Unterbedienten/ welche dergleichen anzeigen / der zte Theil Geldstrafe zugebilliget werden soll.

§ 7. Ferner wollen und verordnen Wir hie-mit/ daß wenn künftig ein Kaufmann oder Krämer / an vorhin erwähnte Bauern/ Ackerleute und Handwerker/ auch Möllern und Einwohnern des platten Landes Thee- und Coffee/ auch Geräthe dazu borren würde/ solcherhalb von denen Gerichten keine Klage und Execution gestattet / und wenn ein Verdacht wäre / daß solches unter den Namen anderer Waaren oder Verbindlichkeit versteckt sey/ die Kaufleute und Krämer angehalten werden sollen/ sich darüber eidsich zu reinigen/ widrigenfalls sie der ganzen Forderung verlu-

stig erkant/ und überdem mit 2 und 1 halben Reichsthaler bestraft werden sollen.

§ 8. Da Wir bey Unserer Verordnung nur das eigene Beste Unserer Unterthanen/ und die Abstellung eines so schädlichen Mißbrauchs zum Vorwurf haben/ keinesweges aber Unse-re Absicht ist / Unserm Fisco Strafgeder zuzuwenden; So declariren Wir hiermit / daß alle in den Städten wegen Contraventionen/ wider dieses Unser Edict vorkommende Strafe nach Abzug der Denuncianten/ theils zu den Cämmerssen/ auf dem platten Lande aber zum Behuf der Aemter- und Kirchspielschulden colligiret und verwandt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Mindischen Krieges- und Domainen Cammer/ Land- und Steuer-Räthen/ Magisträten/ Beamten- Steuer-Einnehmern/ Fiscalen und Unterbedienten/ auf die genaue Seelung dieses Unsers Edicts mit Fleiß zu halten/ die Contravenienten zu Bestrafung anzuzuzeigen/ und soll in den Städten in denen §. 7. bemerkten Fällen auf blossummarische Vernehmung und Bescheinigung ad Protocolum von den Magisträten/ in denen Hauptstädten / Minden / Bielefeld und Herford/ auch Lübbecke/ in den kleinen Städten und auf dem platten Lande aber von denen Aemtern und Jurisdictionrichtern/ sothane Strafe festgesetzt/ und eine exacte Designation davon/ und von denen vorgekommenen Contraventionsfällen/ alle halbe Jahr Unserer Mindischen Krieges und Domainencammer eingereicht werden.

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit hierunter entschuldigen könne; so soll dieses Publicandum sofort abgedruckt/ überall affiairt und dergestalt publiciret / auch dem Mindischen Intelligenzblatte inseriret/ und von allen Canzeln nach geendigten Gottesdienste verlesen werden. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Publicandum höchst eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen/ und gegeben/ zu Berlin den 19ten Junii 1768.

(L.S.) Friederich.

von Massow. v. Blumenthal, v. Hagen.
II Sachen

II Sachen so zu verkaufen.

Minden.

Dem Publico wird hie mit bekannt gemacht, daß die dem Colono Schneider Klöpffer zu Todtenhausen zugehörige 2 Morgen Zinsfreyes Land/ wovon der eine Morgen oben den Wallfahrtssteiche belegen mit 8 Mgl. Landschaz oneriret und von denen Land. Aestimatores zu 50 Rthl. gewürdiget; der andere aber in der Obersten Hahnebecke sitirt/ wovon 10 Mgl. Landschaz gehet/ und zu 60 Rthl. ästimiret/ in Terminis den 7ten Dec. a. c. 4ten Febr. und 6ten April a. fut. öffentlich ad instantiam der hiesigen Cämmerey subhastiret werden sollen/ und können sich die Liebhabere in besagten Terminis jedesmal Morgens um 10 Uhr am Stadt-Gerichte hieselbst einfinden/ ihren Both ersuchen/ und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der auf der Hufschmiede wohnende Stellmacher Fricke machet den Publico hie durch bekannt/ daß er einen zweifitzigen zugemachten/ und gut conditionirten Reisewagen in Commission zu verkaufen hat. Liebhabere können solchen bey ihm in Anwesenheit/ und eines billigen Records gewärtigen.

Die verwittwete Frau Krieger/ und Domänenrätthin Piperin ist entschlossen/ ihren adelichfreyen Hof mit den Capeten/ und allen/ was Wand- und Nagelstift ist/ nebst den dazu gehörigen Garten/ aus freyer Hand zu verkaufen. Die Liebhaber werden dahero eingeladen/ den Handel vor der Mitte des Septembers mit derselben zu schließen.

Es wird bekannt gemacht/ daß den 12ten September curr. ann. auf dem hiesigen Waisenhause ein Vorrath von ganz auserlesenen theologischen/ wie auch einigen juristischen und mathematischen Büchern öffentlich sollen verkauft werden. Der Catalogus davon ist bey dem Buchbinder Hr. Meyer gratis zu bekommen.

Gericht Beck. Nachdem in letzteren Terminis auf einse dem Discusso Joh. Henr. Crämer zu gehörrige Grund-Stückegar

zu geringe gebothen und dieserhalb novus Terminus auf den 17. Sept. a. c. zur neuen licitation angesetzt worden; als wird solches hie mit jederman bekant gemacht/ und auf nachfolgende Stücke als 1) sechs Morgen Landes auf dem Rott mit der Taxe von 300 Rthl. 2) etne Wiese nebst dem darin belegenden Stück Landes mit der Taxe von 140 Rthl. 3) den sogenannten Deichgarten mit der Taxe von 50 Rthl. zu licitiren/ und hat der Meistbietende sodann des ohusehibaren Zuschlags zu gewärtigen.

Milse.

Es wird hiedurch dem Publico nachrichtlich bekant gemacht/ daß in Termino den 6ten Sept. a. c. auf dem Gute Milse Vormittags Glock 9 Uhr ad instantiam der Barchhausischen Erben/ zu derselben Befriedigung einige ausgezogene Meubles und ein großer Braukessel/ unter Aufsicht des Regierungs-Landrenters Zahns öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen/ die Liebhabere wollen sich also besagten Tages daselbst einfinden.

Lemgo.

Die verwittwete Frau Lieutenantin Fuchs zu Lieme/ eine Stunde von Lemgo/ in der Grafschaft Lippe gelegen/ ist gesonnen/ ihr daselbst habendes frey adelichs Gut/ samt allen dozu gehörigen Vertineuzien/ so auf 7650 Rthl. taxirt/ zu verkaufen; Wer dazu Lust hat/ kan den Anschlag davon bey dem Herrn Postsecretario Böttcher in Herford/ bekommen.

III Citationes Edictales.

Amte Sparenb. Werth.

Distr. Deren Creditoren des Chirurgi Ruffs in Werther Olim Crämer/ wird hiedurch bekannt gemacht/ daß da nunmehr mit dem Liquidationsgeschäfte verfahren/ und alles ad statum liquide gebracht ist/ in Termino den 4ten September a. c. Acta introhuret/ und ein Ordnungs-Urtheil publiciret werden solle; mithin Creditores sich in beyderley Absicht

sicht

sicht Morgens zeitig an gewöhnlicher Gerichts-
Stelle zu Werthber. einfinden können.

Bielefeld. Von einem Wohl-
thät. Magistrat daselbst sind die Creditores des
verstorbenen zweiten Bürgermeister Glauber
eittret. sich mit ihren Forderungen den 14ten
Sept. c. am Rathhause zu melden/ solche gehö-
rig zu bescheinigen/ oder zu gewärtigen/ daß ih-
nen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den sol. Diejenigen so von des Defuncti Ver-
mögen etwas in Händen haben/ müssen solches
binnen 4 Wochen bey Verlust ihres Rechts
und willkührlicher Strafe anzeigen.

IV Sachen so zu verpachten

Stettin. Als in denen zu Ver-
pachtung des Zorgelowschen Eisenhütten-
werks angefehrt gewesenenen Licitationstermi-
nen sich kein annehmlicher Pächter eingese-
nden, und daher sohanes Eisenhüttenwerk
an der Ucker liegend/ mit allen Gebäuden
und dazu gehöriger Pertinenzien den hohen
Ofen und 2 Hammerschmieden nebst Zähr-
hammer zur 6 jährigen Verpachtung ander-
weit ausgebothen werden soll/ hierzu auch
Licitationstermine auf den 21ten Julii/ 18ten
Aug. und 22ten Sept. c. präfigiret worden; so
wird solches hiedurch jedermänniglich bekant
gemacht/ und können Liebhaber hierzu sich be-
sonders in ultimo Termino vor der hiesigen
Königl. Krieges- und Domainen-Cammer
früh Morgens um 9 Uhr einfinden/ den An-
schlag inspiciren/ auch selbst vorher auf den
Eisenhüttenwerk alles in An-
genahme nehmen/ sodann ihr Gebot thun/
da dann derjenige/ so die besten Offerten
beybringen wird/ und sichere Caution bestel-
len kann/ zu gewärtigen hat/ daß ihm dieses
Eisenhüttenwerk mit allen Pertinenzien allen-
falls sogleich übergeben und der Contract dar-
über ansgefertiget werden soll

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Bey hiesiger Landren-
ken liegt ein Capital von 110 Rthl in Preuss-
schem Courant in Bereitschaft, welches gegen

hinreichend zu stellende Sicherheit und a 5 pro
Cent Zinsen ausgeliehen werden soll. Wer
also hierzu Lust hat kan sich in Termino den
17ten Sept. c. auf der Krieges- und Domain-
nen- Cammer einfinden.

VI Lotterie Sachen.

Minden. Da unterm 22ten die-
ses die Sechs und Siebenzigste Ziehung der
Königl. Zahlen-Lotterie wie gewöhnlich mit
aller Accurateffe vollzogen/ und darbey die
Zahlen: 61, 36, 20, 26, 74. aus dem Glücks-
rade gezogen worden/ so können diejenigen
Herren Interessenten/ welchen hierdurch ein
Gewinn zu Theil geworden/ solchen bey mir
prompt abfordern lassen. Die 77ste Zie-
hung geschehet am 12ten Sept. worzu bis
den 8ten Vormittags collectirt wird/ bis da-
hin können sich alle diejenigen/ welche bey
dieser sehr favorablen Lotterie ihr Glück ver-
suchen wollen/ bey mir melden. Auch sind die
Ziehungslisten zur 2ten Classe der neuen Ber-
liner Classen-Lotterie bereits eingetroffen/
und können von denen Interessenten zur Ein-
sicht abgefordert werden/ und da die Ziehung
der vierten Classe auf den 19ten Sept. ohn-
fehlbar vor sich gehet/ so müssen alle nicht her-
ausgekommene Loose/ bey Verlust des An-
rechts bis den 8ten Sept. mit 2 Rthl. 2 Sgl.
zur 4ten Classe renoviret seyn.

Johann Gottlieb Müller. Collect.
VII.

Minden, den 27. Aug. 1768.

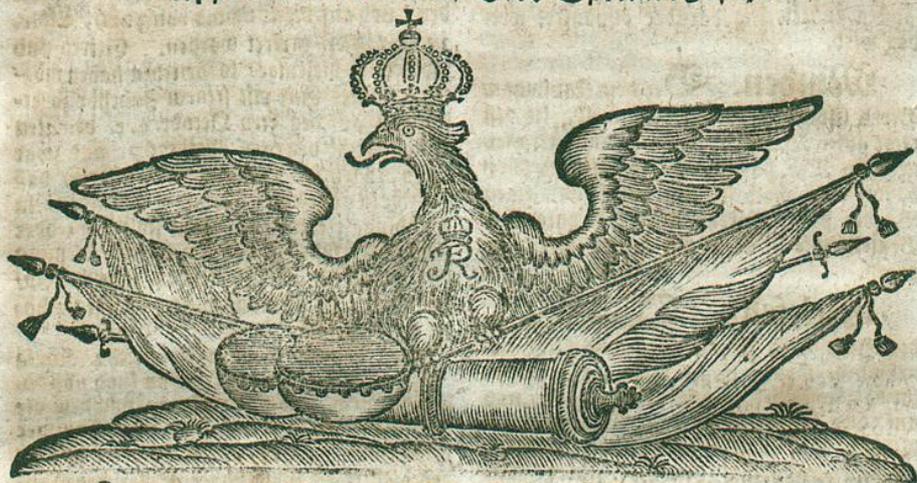
Zuckerpreise aus hiesiger Fabrica.

p. Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.
Melis $5\frac{1}{2}$, 6, $6\frac{1}{2}$, Mgr.
Raffinade $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8
Canarie $8\frac{1}{2}$, 9 Mgrl.

Candies

Braun $5\frac{1}{2}$, 6
Gelb $6\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, 7, $7\frac{1}{2}$
Weißlich $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, $8\frac{1}{2}$
Farin — — — 4 a $4\frac{1}{2}$
Cyrob 100 lb. $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

36tes Stück.

Montags / den 5ten September 1768.

I Sachen so zu verkaufen.

Minden. Da sich in denen zur Erb-Verpachtung des Königl. Borwerks Wondahl / in der Obergrafschaft Lingen auf den 15ten Jul. und 12ten Aug. a. e. anberahmet gewesenen Licitationsterminen kein annehmlicher Erbpächter angefunten: Als wird hie durch ein anderweiter Terminus auf den 16. Sept. a. e. und zwar zu Seckleburg anberahmet / in welchem sich die Liebhaber bey dem Krieges- und Domainenrath Mauve einfinden / daselbst ihr Gebot eröfnen / und in so

ferne es acceptable ist / praevia approbatione regiae des Zuschlages gewärtigen können.

Da auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl die Böhldrcker Wind- und Rosmühle nochmals zum Verkauf und dann dazu ein anderweiter Terminus auf den 16ten Sept. a. e. anberahmet worden; So haben sich die Lusttragende als denn auf der Krieges- und Domainencammer einzufinden.

Die verwittwete Frau Krieges- und Domainenrathin Piper ist entschlossen / ihren adelichfreyen Hof mit den Tapeten / und alle/

M m

was

was darin Wand, und Nagelstift ist, nebst dem dazu gehörigen Garten, außfreyer Hand zu verkaufen. Die Liebhaber werden dahero eingeladen/ den Handel vor der Mitte des Septembers mit derselben zu schließen, maffen sonst anderweitig darüber disponiret werden wird.

Minden. Von dem Kaufmann/ Herrn Gottfried Vock auf dem Marke, ist recht guter Thebon a 18 Mgr. und extra feiner a 20 Mgr. das Pfund. Imalichen allerhand seiden/ halb seiden/ wollen und leinen Bänder bey Stücken; auch eine gute neue Beutelmühle, alles um billige Preise zu haben.

Bielefeld. Demnach sich zu den Hagenschen Immobilien noch keine annehmliche Käufer eingetunden, allermassen für das am Marke sub Nr. 62. belegene, und auf 5602 Rthlr. 27 Mgr. 4 Pf. gewürdigte Wohnhaus, allererst 1300 Rthlr. und für den Garten außserhalb dem Obernthore, welcher auf 912 Rthlr. 27 Mgr. schätzet, nur 330 Rthlr. geboten worden: So wird anderweiter Terminus licitationis auf den 5ten Octobr. c. angezehet; alsdann diejenige, so ein mehrers dafür zu geben willens, sich am Rathhause einfinden und der Adjudication gewärtigen können.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen etc. etc. Hüben hiemit mahniglich zu wissen: Was massen das in der Grafschaft Tecklenburg, und dafelbst in dem Kirchspiel Cappeln belegene Rittergut, so der Pastor Duddaus zu Spenge im Jahre 1766 in der von Horstischen Discussion quapulus licitans erstanden, ad instantiam der an noch ohnbefriedigt gebliebenen Creditoren, in specie des Herrn von Hahnen, der Freyfrau von Schade und der Erben von Cloedt/ anderweit verkauft werden sol, worüber ein Anschlag, (der in diesiger Registratur, und bey dem Adress-Comteir zu Minden eingesehen werden kan,) durch geschworne Taxatoren an-

gefertiget worden. Als subhastiren Wir und stellen zu männiglichem teilen Kauf obgedachtes Rittergut Cappeln genant, mit allen seinen Pertinenzien / Recht, und Gerechtigkeiten/ wie solche in der Taxa mit mehrern beschrieben/ und auf die Summa von 32299 Ethlr. 11 fl. $\frac{14}{12}$ dt. taxiret worden. Citiren und laden auch diejenige/ so Belieben haben mögten/ solches Gut mit seinem Zubehör zu erkaufen/ auf den 5ten Octobr. a. c. den 4ten Januar, und den 6ten April 1769, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie/ daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten/ den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen/ daß im letztern Termin das Gut dem Weisbietenden zugeschlagen/ und nachmals niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen etc. etc. Thun kund und süngen hiedurch zu wissen: Daß/ nachdem die Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer ihres Contributions-Restes halber, aus den bisherigen subhastirten Kellerischen Cautionen nicht völlig befriediget werden können, und von dem Landrath von Nolling um die Subhastation eines anderen pro Cautione gestellten Grundstückes, nemlich des über Fris Vogts Kamp belegenen Kampes, welcher in Documento Cautionis auf 225 Rthlr. eidlich taxiret ist, angetragen, anbey Terminis subhastationis auf den 14ten Sept. den 5ten und 26sten Octobr. a. c. zu Tecklenburg coram Secretario Metting abbestimmet worden. So haben Wir solches hiedurch jedermänniglich öffentlich bekannt machen wollen, damit diejenige, welche zum Verkauf solchen Kampes Lust haben, oder an solches Parcell einigen Anspruch machen mögten, in diesen angezeigten dreuen Licitationen-Terminis sich melden, und ihr Gebot angeben können, auch ihre Forderungen liquidiren und justificiren mögen, mit dem Bestügen, daß dieses Grundstück in ultimo Terminis dem Weisbietenden zugeschlagen/ und

und keiner nachhero mit einer höhern Veltation oder mit ihrer etwaigen Forderung gehöret, sondern ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt werden solle. Lingen d. 17. Aug. 1768

Un statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc.

(L.S.)

de Ziegler.

Gericht Beck. Nachdem in letz-

teren Termin auf einige dem Discussio Joh. Henr. Krämer zugehörige Grund-Stücke gar zu geringe gebothen und dieserhalb novus Terminus auf den 17. Sept. a. c. zur neuen Licitation angesetzt worden; als wird solches hiemit jederman bekannt gemacht, und auf nachfolgende Stücke als 1) sechs Morgen Landes auf dem Rott mit der Taxe von 300 Rthl. 2) eine Wiese nebst dem darin belegenem Stück Landes mit der Taxe von 140 Rthl. 3) den sogenannten Deichgarten mit der Taxe von 50 Rthl. zu licitiren, und hat der Meistbietende sodann des ohnsehlbaren Zuschlags zu gewärtigen.

II Sachen so zu verpachten und zu vermietthen.

Minden.

Da die Jagd-Pacht in dem Limbergischen Gehege mit instehenden Terminis 1769 zu Ende gehet, und dann zur anderweiten Verpachtung dieser Königl. Jagd-Termini licitationis auf den 14. Sept. und 12ten Octobr. a. c. bezelet worden; Als haben sich die Pachtlustige an bemeldten Tagen auf der Kriegs- und Domainen-Cammer einzufinden.

Es hat jemand einen Saal/ eine Stube und 2 Kammern an einer lebhaften Straße/ von instehenden Michaelis an zu vermietthen/ und kan der Quartier-Amtsdiener Gotthold davon mehrere Nachricht geben.

III Citaciones Edictales.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditoren / so an dem Rittergut Capeln etwaiqen An- und Zuspruch zu haben vermeynen / Unsern Gruß etc. und sügen denen:

selben hierdurch zu wissen: Was müssen selbiges ad Instantiam derer ex massa sothanen von dem Prediger Buddens zu Spenge ex discussione erstandenen Ritterguts wegen nicht bezahlten völligen Kaufpreii ohnbefriedigt gebliebenen Creditoribus, des Freyherrn von Hahn / der Freyfran von Schade und denen Erben von Cloedt / anderweit subhastret werden sol. Als citiren und laden Wir Euch hiermit und kraft dieses Proclamatis peremptoris, daß ihr a dato dieses innerhalb 9 Wochen / wovon 12 Wochen für den ersten / 12 Wochen für den zweyten / und 12 Wochen für den dritten Termin zu rechnen / eure Forderungen / wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis / oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget / ad Acta anzugeiff auch alsdann vor Unserer Tecklenburg-Königlichen Regierung erscheinet, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, tehalber mit dem Buddens ad Prolocolum verfahren / und rechtliches Erkantniß gewärtigen / mit der Verwarnung / daß diejenige, so ihre Forderungen / welche sie an besagtem Gute haben / in obgedachter Frist nicht gemeldet / und gebürend justificiret / nicht weiter gehöret / sondern damit gänzlich vom Gute abgewiesen / und ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt werden solle. So geschehen Lingen den 9. Jul 1768. Un statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

(L.S.)

de Ziegler.

Bielefeld.

Demnach der gewesene Entreprenneur Adam Kuhn ad beneficium cessionis bonorum provociret / und darauf gerichtlich erkant worden / daß dessen gesamte Creditores edictaliter, die bekante aber per Patenta ad domum verabladet werden sollen; So werden alle und jede / welche an gedachtem Kuhn einige Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen / hiendurch verabladet / selbige in Termino Mittwoch den 30ten Novembr. c. gehörig anzukommen.

geben / und rechtlicher Art nach zu beschneid-
gen / nicht weniger ratione des nachgesuchten
beneficii cessionis bonorum et competentiae sich
zu erklären / oder zu gewärtigen / daß mit
den erscheinenden dieserhalb alleine gehan-
delt / auf die abwesende gar nicht reflectiret.
und eventualiter mit der Liquidation verfab-
ren werden solle. Wie denn mit Ablauf
dieses Termins Acta für beschloffen geachtet /
und diejenige / so ihre Forderungen nicht ge-
bürtig angegeben / damit nicht weiter gehöret /
sondern von dem Vermöggen abgewiesen / und
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den solle.

Ravensberg. Zur Subhastation derer dem Gastwirth Collmeyer zu Bersmold zugehörigen Immobilien, so im 14. St. dieser Anzeigen näher beschrieben / ist ult. Term. auf den 27ten Sept. c. angesetzt.

IV Sachen so gestohlen worden.

Minden. Es sind alhier am 1ten Jul. des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr in einem Hause / aus einem in der Küche stehenden Schranke / 3 silberne Eßlöffel / wie auch ein Vorlegelöffel / nebst einem Punschlöffel / diebischer Weise entwendet worden ; erstere sind mit denen Buchstaben J. E. H. gezeichnet / und zweiter J. E. W. und letzterer ist von einem französischen Großthaler verfertigt / wovon die Buchstaben oben auf dem Rande zu sehen sind. Solte jemand von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesichte kommen / oder sonstens nähere Nachricht geben können / derselbe wird ersuchet / solches dem hiesigen Addresscomtoir gegen eine rationnable Belohnung anzuzeigen.

Gericht Levern. Es ist am 25ten vorigen Monats / Abends gegen 9 Uhr aus dem Wirthshause zu Twiefeln in hiesiger Gerichtsbarkeit / ein grüner Mantelsack / worinnen verschiedene Briefschasten und ein Paßport auf den Königl. Fran- zösischen Lieutenant und Stallmeister Herrn Allons lautend / ein paar Schuh mit silbernen Schnallen / 2 Oberhemden nebst 331 St.

holländischen Ducaten befindlich gewesen / entwendet worden. Der Thäter davon ist mittelmäßiger Statur / magern Gesichts / mit gelblicht abgestuzten Haaren / trägt einen blauen Rock mit blauen Knöpfen / ein kurzes / weißes Camtsol / schwarze lederne Bein- kleider / und schwarze Strümpfe / die er jedoch hernach mit fahlen verwechselt haben soll / und soll Kaufmann heißen / aus Ibbenbühren gebürtig seyn / und wegen begangener Diebstähle bereits im Münsterischen mit Steckbriefen verfolgt worden. Er hat den Weg über Essen und Bismold genommen / soll aber hernach in der Gegend von Stolzenau sich haben sehen lassen. Es werden demnach alle und jede Magisträte / Beamte und Gerichtsobrigkeiten gebührend ersuchet / wenn sich dieser Mensch betreten lassen sollte / solches sofort zu arretiren / und dem hiesigen Gerichte davon Nachricht zu ertheilen / welches man bey ähnlichen Fällen zu erwiedern ohnermangeln wird.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Bey hiesiger Landrenten liegt ein Capital von 120 Rthl. in Preussischen Courant in Bereitschaft / welches gegen hinreichend zu stellende Sicherheit und a 5 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden soll. Wer also hiezu Lust hat kan sich in Termin den 17ten Sept. c. auf der Krieges- und Domänen- Cammer einfinden.

VI Minden, den 5. Sept. 1768.

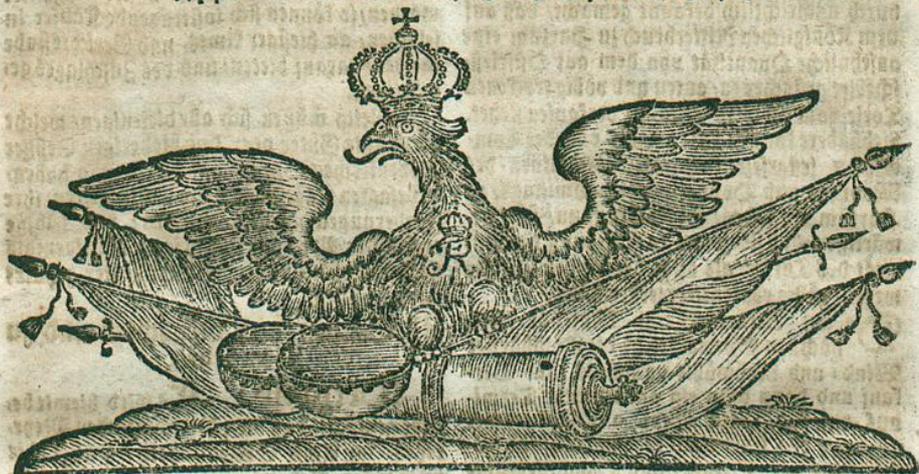
Zuckerpreise aus hiesiger Fabrica.

p. Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.
Melis $5\frac{1}{2}$, 6, $6\frac{1}{2}$, Mgr.
Raffinade $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8
Canarie $8\frac{1}{2}$, 9 Mgl.

Candies

Braun $5\frac{1}{2}$, 6
Gelb $6\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, 7, $7\frac{1}{2}$
Weißliß $7\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, $8\frac{1}{2}$
Farin ——— 4 a $4\frac{1}{2}$
Sprob 100 lb. $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

37tes Stück.

Montags / den 12ten September 1768.

I Sachen so in Erbpacht auszuthun.

Minden. Es soll in Termino den 30sten Sept. des im Amte Petershagen belegene Torfmore / die Felle genannt / den Meistbietenden in Erbpacht untergeben werden. Wer also in diese Erbpacht zu entriren Lust hat / kann sich in gedachten Termino früh Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainencammer einfaden / wobey denen Liebhabern noch hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird / daß demjenigen / welcher den annemlichsten Voth thut / zu Hebung des Grabens auf

besagter Felle, 30 Rthlr. zur Beyhülfe gegeben werden soll.

Da sich in denen zur Erb-Verpachtung des Königl. Vorwerks Wondahl / in der Obergrafschaft Lingen auf den 15ten Jul. und 12ten Aug. a. c. anberahmet gewesenen Licitationsterminen kein annehmlicher Erbpächter angefunten: Als wird hiedurch ein anderwelter Terminus auf den 16. Sept. a. c. und zwar zu Tecklenburg anberahmet / in welchem sich die Liebhaber bey dem Krieges- und Domainenrath Rauwe einfaden / daselbst ihr Gebot erdsnen, und in so fern

ferne es acceptable ist / praeuia approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hier durch nachrichtlich bekannt gemacht / daß auf dem Königl. Ritterbruch zu Hartum eine ansehnliche Quantität von dem auf Ostfriesische Art gestochenen / guten und völlig trockenen Torfe vom zweyten Stuch zu verkaufen steht. Liebhabere können sich in denen von der Commission festgesetzten Licitationsterminen des Montags und Donnerstags Nachmittags / zu Hartum einfinden / ihr Gebot thun / und gewärtigen / daß sie / sowohl in Ansehung der Quantität des Torfes / als auch des civilen Preises wegen / völlig contentirt werden sollen.

Da auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl die Böhldörster Wind- und Rossmühle nochmals zum Verkauf und dann dazu ein anderweiter Terminus auf den 16ten Sept. a. c. anberamet worden; So haben sich die Lusttragende alsdenn auf der Krieger- und Domataencammer einzufinden.

Herford. Auf Anrufen des Steinmeyerischen Erben / Hr. Pastor Reichmann zu Schnatthorff ist der / dem verstorb. Bürger u. Tischler Lud. Hermann zugehörige Garten / so vor dem Steinhore in der Zwegen beim Schüttstalle belegen / taxirt / u. dessen Subhast. erkauft worden. Dieser Garten ist 38 Schritt lang und 27 Schritte breit / mithin auf 105 Rthl. gewürdiget worden; ult. Term. subhast. ist auf den 14. Sept. a. c. angesetzt / worin sich die lusttragende Käufer bey dem Königl. Bürgergerichte melden / und die Bestbietenden des Zuschlages gewärtigen können.

Amt Reineberg. Nachdem Colonus Hohenkirchen zu Alsmehde / zu Befriedigung der Creditoren / seine daselbst sub Nr. 66. belegene freye Stätte / wozu ein Wohnhaus / ein Garten / 3 Kirchenländel / 2 Wiesen und 6 Scheffel Saattland / Lübbker Maas / gehörig / welche Perctianzen insge-

samt auf 756 Rthl. 4 Mg. 4 Pf. gewürdiget / per modum voluntariae subhastationis löblich schlagen gesinnet / und hierzu Terminus Licitationis auf Donnerstag den 21sten Sept. 20sten Oct. und 20sten Novemb. a. c. anbezelet worden / so können sich lusttragende Käufer in selbigen / an hiesiger Amts- und Gerichtsstube melden / darauf bieten / und des Zuschlages gewärtigen.

Zugleich müssen sich alle diejenigen / welche an besagte Güter oder den bisherigen Besitzer Hohenkirchen Spruch und Forderung haben / in besagten Tagesfahrten am Amte sistiren / ihre Forderungen gehörig angeben / und selbige rechtlicher Art nach justificiren / widrigenfalls sie damit präcludirt / und nicht weiter gehöret werden sollen.

III Sachen so zu verpachten und zu vermietthen.

Detmold. Es wird hie mit bekannt gemacht / daß die 3 herrschaftlichen Mehereyen / im Amte Schwalenberg / als: 1) die im Flecken Schwalenberg / 2) In Wessensfeld und 3) zu Biefferfeld / zu welchem letzterer eine Mahl- und Bohrmühle / auch Bran- und Brennerey mit dazu geschlagenen Fruchtzehenden gehörig / wiederum von neuen / da solche nachskünftigen Petri 1769. pachtlos werden / entweder in complexu wie bisher / oder auch einzeln bey Gräflicher Rent-Cammer alhier / auf 6 oder 12 Jahre an Weisbletende verpachtet werden sollen / und dazu Terminus auf Donnerstag den 22ten Sept. a. c. anberamet worden. Diejenigen also / welche zu sothanen Pachtungen Belieben tragen / können die Anschläge gemeldeter 3 Mehereyen entweder vor dem Termin oder auch an demselbigen alhier einsehen; nur wird von auswärtigen Licitanten erwartet / daß weilen abseiten derselben nicht nur annehmlische und hinlängliche baare Caution / gegen Verzinsung zu 4 pro Cento / gestellt / sondern auch die Hof- Vieh- und Feld- Inventaria respice angefordert und an den jetzigen bevorstehenden

den Petri abgebenem Pächter bezahlet werden müssen/ sie von ihres Orts Obrigkeit beglaubte Attestata ihres dazu hinlänglichen freyen und ohnbeschwerten Vermögens herbringen.

Minden. Da die Jagd/Pacht zu dem Limbergischen Sehege mit instehenden Trinitatis 1769 zu Ende gehet / und dann zur anderweiten Verpachtung dieser Königl. Jagd Termini licitationis auf den 14. Sept. und 12ten Octobr. a. c. bezielet worden; Als haben sich die Pachtlustige an bemeldten Tagen auf der Kriegs- und Domainen-Cammer einzufinden.

Der hiesige Schutzhude/ Levi Philip, der igo das Lüddensche Haus auf dem Markte/ nahe an der Apotheke belegen/ bewohnet/ hat auf zukünftigen Martinimarkt zwey gute Zimmer zu vermietben.

IV Citationes Edictales.

Amte Reineberg. Demnach per judicatum Regiminis de 16ten May/ und mittelst allergnädigsten Rescript von 3ten Junii a. c. von Hochlöbl. Landesregierung verordnet worden/ den Concursum gegen den Colonnum und Renbauer Ravensick zu erlösen/ und sein sub Nr. 80. in der Oberbauerschaft belegenes Haus cum appertinentiis zum meistbietenden Verkauf anzuloben/ auch der Advocatus Ordinarius Rdlr zum Interimscurator angeordnet. Wie nun zur Subhastation dessen Hauses/ und dabey liegenden kleinen Gartens/ wie auch 4 Schfl. Saatlandes/ so zusammen auf 260 Rtbl. taxiret/ nicht weniger zur anderweltigen Liquidation derer pachtod. zum Termins auf Mittwoch den 28sten Sept. 26. Octb. und 23sten Nov. a. c. alhier auf der Amtskübe sub Prädicio anberahmet worden/ so werden alle und jede/ welche angedachten Ravensick und seinen unbeweglichen Gütern einige Forderungen und Anspruch zu haben vermeynen/ oder auch zu Ankaufung bemeldeter Parcelen Lust haben mögen/ hiedurch verabladet/ sich in solchen Terminen mit ihren

Forderungen anzugeben/ und solchen in ultimo Termino zu verificiren/ wie nicht weniger die zum Kauf Lusttragende sich alsdenn melden müssen/ mit der Verwarnung/ daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret/ die subhastrende Parcelen auch den Meistbietenden/ in besagten Termino zugeschlagen werden sollen.

Leer. Beamte alhier/ sügen hierdurch öffentlich zu wissen/ daß der Kaufmann Berend Kulos hieselbst um Ertheilung eines Indulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores hiedurch peremptorie citiret/ den 5ten Octobris anstehend anhero zu erscheinen/ um sich alsdenn wegen des gesuchten Fobults zu declariren/ eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren/ oder zu gewärtigen/ daß auf beschheues Aufsenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Moratorii gehandelt/ und ohne auf die Abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen/ eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

V Vermischte Nachrichten.

Minden. Bey dem Hofbuchdrucker Enax alhier/ ist zu haben: Revidirte und erweiterte Instruction für sämtliche Untergerichtsadvocaten des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg; imaleichen für das Amte Zecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen. Nebst sämtlichen Anlagen/ als:

Lit. A. Rescriptum an die Mindensche Regierung wegen Examination und Verpflichtung derer Amtsjustitiarien.

Lit. B. Sportulordnung für das Lingenische Deputationsgericht.

Lit. C. Registratur. Reglement/ für die Königl. Justizämter in den Provinzien/ Minden/ Ravensberg/ Zecklenburg und Lingen.

Lit. D. Ordnung/ wie es bey dem Lingenischen Deputationsgerichte mit denen Ausschlägen gehalten werden solle.

Lit.

Lit. E. Rescriptum an die Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer/ wegen der Grund- und Hypothekenbücher.

Lit. F. Sportul-Ordnung für die Mindensche und Ravensbergische Untergeichte ic.

Lit. G. Circulaire-Verordnung an sämtliche Aemter in dem Fürstenthum Minden und combinirten Provinzen, wie auch an das Lingenische Deputationsgericht/ wegen der Gerichts-Sportuln. De dato Berlin d. 23. Mart. 1768. Das Exemplar 10 Sgl.

Die Erben des verstorbenen Assessoris und Advocati Fisci Staven/ lassen hiedurch jeden/ welcher gedachten ihrem Erblassen Papiere und Brieffastien anvertrauet/ oder sonstigen Acta Manualia von ihm zurück verlangen könnten/ ersuchen/ sich dieserhalb binnen 4 Wochen in dessen bisheriger Wohnung zu melden/ und solche zurück zu nehmen; indem man sich sonst genöthiget sehen wird/ sich dieser Papiere nach Michaelis a. c. auf andere Weise zu entledigen/ und nach Ablauf dieser Frist keine weitere Rechenenschaft davon geben wird: Zugleich erlantere man diejenigen/ so noch an Deservit etwas restituiren/ an den gültigen Abtrag.

Amt Sparenberg Werth.

Destr. Da nach nunmehr geendigten Liquidations-Geschäfte in Ronenkampischer Concursache/ eine Prioritäts-sentenz abgefasset werden/ und solche in Termino ten zten Octob. c. praevia inrolutione Actorum, publiciret werden soll: so wird solches denen Creditoren hiedurch bekant gemacht/ um sich Morgens zeitig zu Werther ad audiendum publicare einzufinden zu können.

Schildesche. Es hat hiesiges Amt eine Frauensperson als eine Vagabondin arretiren lassen/ die aus Herford gebürtig zu seyn vorgiebet/ und sich Catharina Margaretha Wefelmeiers verwitwete Junges nennet. Selbige ist ohnlängst zu Brackwebe wegen verübeter Diebereyen zur Strafe gezogen/ und dieserhalb verdächtig/ daß sie nicht allein

dem Publico gefährlich sey/ sondern auch die jetzt bey ihr gefundene Sachen/ als:

4 seine Manns-Oberhemde mit Rauchketten und den Buchstaben v. B. 2) ein Band mit 32 großen Corallen/ woran ein silbernes Schloß mit den Buchstaben T. B. S. M. 3) ein goldener Ring mit den Buchst. A. S. auf eine unrechtmäßige Art erworben habe.

Es werden dabero sowohl diejenige/ welche die beschriebene Sachen vermisset/ als auch welche von der Arrestatin zu Fortsetzung der Inquisition etwas anzeigen können/ hiemit requiriret/ sich desfalls bey hiesigen inquirirenden Amts-Gerichte sorderfamst zu melden.

V Sachen so gestohlen worden.

Minden.

Es sind alhier am 1ten Junj. des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr in einem Hause/ aus einem in der Küche stehenden Schranke/ 8 silberne Schlüssel/ wie auch ein Vorlegelöffel/ nebst einem Punschlöffel/ diebischer Weise entwendet worden: erstere sind mit denen Buchstaben J. E. H. gezeichnet/ und zweiter J. E. W. und letzterer ist von einem französischen Großhater verfertigt/ wovon die Buchstaben oben auf dem Rande zu sehen sind. Solte jemand von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesicht kommen/ oder sonst nähere Nachricht geben können/ derselbe wird ersuchet/ solches dem hiesigen Adresscomtoir gegen eine rationnable Belohnung anzuzeigen.

VI Minden, den 12. Sept. 1768.

Zuckerpreise aus hiesiger Fabrica.

p. Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.
 Melis 5 $\frac{1}{2}$, 6, 6 $\frac{1}{2}$, Mgr.
 Raffinade 7 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$, 8
 Canarie 8 $\frac{1}{2}$, 9 Mgl.

Candies

Braun 5 $\frac{1}{2}$, 6
 Gelb 6 $\frac{1}{2}$, 6 $\frac{1}{2}$, 7, 7 $\frac{1}{2}$
 Weißlich 7 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$, 8, 8 $\frac{1}{2}$
 Farin — 4 a 4 $\frac{1}{2}$
 Syrob 100 lb. 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

38tes Stück.

Montags / den 19ten September 1768.

I Sachen so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Krieges- und Domainen Cammer Director Hr. Bermuth / zu Moers / ad Acta anzeigen laßen / gestalten er gewillet / seinen nahe vor dem Simeonsthore belegenen Garten / mit allem dazu acquirirten und gehörigen Pertinentien freywillig / jedoch per modum subhastationis an denen Best- und Meißbielenden zu verkaufen und loszuschlagen.

Dies Grundstück bestehet: 1) aus dem Garten selbst / welcher von der Brücke sich anhebet / und bis an des Herrn Krieges-Commissairs Eichmanns Garten / sich erstreckt. 2) In einem Fleck / an den Garten des Herrn Krieges-Commissairs Eichmanns belegen. 3) einen Graben dieß- und jenseits der Bastau. 4) Die Batterie am Simeonsthore / benebst der heruntergeworfenen Brustwehre / die sich bis an des Kaufmanns Dießels Batterie endiget.

Wann nun zu diesen freyen Grundstücken Terminus Licitationis auf Sonnabend den
 Do 24ten

24sten huj. anberahmet worden; so können sich die Kauflustige am Stadtgerichte hieselbst Morgens um 10 Uhr einfinden / ihren Boß erdinen / und hat der Bestbietende salva rati-
habitione den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden. Dem Publico wird hie durch nachrichtlich bekannt gemacht, daß auf dem Königl. Rittersbruch zu Hartum eine ansehnliche Quantität von dem auf Ostfries-
sche Art gestochenen / guten und völli- gen trockenen Torse vom zweyten Stuch zu verkaufen stehet. Liebhabere können sich in denen von der Com-
mission festgesetzten Licitationsterminen des Montags und Donnerstags Nachmittags / zu Hartum einfinden / ihr Gebot thun / und ge-
wärtigen, daß sie / sowol in Ansehung der Quo-
nität des Torse / als auch des civilen Preises wegen völli- g contentirt werden sollen.

Nachdem das auf der Simeonsstrassen sub Nr. 235. alhier belegene / denen weyl. Stadtmusicanten Meyer, nachgelassenen Pu-
pillen zugehörige / olim Hammesche Wohn- und Brauhaus / worinn 1 Etube, 3 Kam-
mern, 1 gebalkter Keller, 2 beschossene Bo-
dens, 1 Rude / 1 Kuh, und 1 Schweinstall, nebst der Frau, und Hudegerechtigkeit von 6 Rüb-
en auf der Simeonthorischen Weide befindlich / dormalen in delabrirten und mit
Schulden beladenen Umständen befangen / daß es sowol einer nöthigen Reparatur bedarf /
als auch die darauf haftende Schulden getil-
get werden müssen / weshalb nach vorgängi-
ger Anzeige des denen Pupillen bestellten
Vr- mundes und angestellter Causae cog-
nitione ein Decretum de alienando ertheilet
werden müssen; So wird zur ordentlichen
Verkaufung des vorbenannten Hauses / so
durch die geschworne Werkverständige auf
536 Rthl. 14 Rgl. in Golde gewürdiget / Ter-
minus auf den 17ten Octob. a. c. hiemit
präfigirt / in welchen sich die Liebhabere
Morgens Glocke 10 Uhr am Stadtgerichte
einfinden / ihren Boß erdinen und des Zu-
schlags gewärtigen können.

Bielefeld. Der Weißgerber Bli-
ter zu Bielefeld / wohnhaft in den Gerenberg-
ge anweilt der Brückspforte / hat eine Quan-
tität weißgegerbetes Leder gegen einen sehr
billigen Preis zu verkaufen, und können sich
die Liebhabers bey demselben einfinden.

II Sachen, so zu verauktioniren.

Herford. Nachdem ad instan-
tiam eines sichern Creditoris / verschiedene
Pretiosa / Silbergeschir und rare Münzen
gepfändet / und deren Taxation und Subha-
station verordnet worden: So wird Termi-
nus zu deren öffentlichen Verkauf auf den
26ten Octob. 28sten Dec. dieses Jahres und
den 1 Martii des nachfolgenden 1769sten
Jahres angeetzt / und denen Liebhabern be-
kannt gemacht / daß die darunter befindlichen
sieben Ringe auf 54 Rthl. 21 Sgl. die übrige
silberne Ptece und rare Münzen aber auf
113 Rthl. 14 Sgl. 9 Pf. taxiret worden;
wovon die specifique Designation und Taxe
auf Verlangen bey dem Königl. Bür-
gergerichte vorgelegt werden kan.

III Sachen so in Erbpacht auszuthun.

Minden. Es soll in Termino
den 30sten September ann. current. das im
Amte Petershagen belegene Dorf, Wore,
die Zelle genannt / den Weißbietenden in
Erbpacht untergeben werden. Wer also
in diese Erbpacht zu entriren Lust hat / kan
sich in gedachten Termino früh Morgens um
10 Uhr auf der Krieges- und Domainencam-
mer einfinden / wobey denen Liebhabern noch
hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird /
daß demjenigen / welcher den annemlichsten
Boß thut / zu Hebung des Grabens auf
besagter Zelle, 30 Rthl. zur Beyhülfe
gegeben werden soll

IV Sachen so zu verpachten

Minden. Da die Jagd-Pacht
in dem Limbergischen Sehege mit insiehenden
Tri-

Trinitatis 1769 zu Ende gehet / und dann zur anderweihen Verpachtung dieser Königl. Jagd Termin licitationis auf den 14. Sept. und 12ten Octobr. a. c. bestellet worden; Als haben sich die Pachtlustige an bemeldten Tagen auf der Kriegs- und Domainen-Cammer einzufinden.

Detmold. Es wird hie mit be-
kamt gemacht, daß die 3 herrschaftlichen Meye-
reyen/ im Amte Schwalenberg/ als: 1) die
im Flecken Schwalenberg, 2) In Weissen-
feld und 3) zu Bieckerfeld, zu welsch letzterer
eine Mahl und Bohrmühle/ auch Brau- und
Brennerey mit dazu geschlagenen Frucht-Ze-
henden gehöret/ wiederum von neuen / da
solche nechstkünftigen Petri 1769. pachtlos
werden / entweder in complexu wie bishero/
oder auch einzeln bey Gräflicher Rent-Cam-
mer alhier/ auf 6 oder 12 Jahre an Weisbie-
kende verpachtet werden sollen/ und dazu Ter-
minus auf Donnerstag den 22ten Sept. a. c.
anderamiet worden. Diejenigen also/ welche
zu sothanen Pachtungen Verliehen tragen/ kön-
nen die Anschläge gemeldeter 3 Mehereyen/
entweder vor dem Termin oder auch an dem-
selbigen alhier einsehen; nur wird von aus-
wärtigen Licitanten erwartet / daß weilsen ab-
seits derselben nicht nur annehmliche und
hinlängliche baare Caution/ gegen Verzin-
sung zu 4 pro Cento / gestellt / sondern auch
die Hof-Vieh und Feld-Inventaria respec-
tue angeschafft und an den zigen bevorstehen-
den Petri abgehenden Pächtiger bezahlet
werden müssen/ sie von ihres Orts Obrtkei-
ten beglaubte Attestata ihres dazu hinläng-
lichen streuen und ohnbeschwertten Vermögens
beybringen.

V Citaciones Creditorum

Von Gories Saaden/ Friedrich König in
Preußen 7. 10. Thun fuob und lägen
jedermänniglich hiedurch zu wissen was mas-
sen die verwittwete von der Hosi zur Finken-
burg/ geborne Heidegger, Als supplicando zu
erkennen gegeben, welcher gestalt Sie und mehr
andere Gläubigere/ bey dem zu Tecklenburg

vor dem ehemaligen Landgericht pendent ge-
wesenen Jttersumschen Discussionproceß, wo
nicht völig/ jedoch zum Theil mit ihren Forde-
rungen leer ausgegangen/ und dannenhero ge-
sonnen wäre/ den lange Jahre zwischen weyl.
dem Freyherrn von Jttersum/ und dem Erb-
Cammerherrn von Sahlen/ bey dem Reichs-
cammergericht zu Weglar in ohnentschiedenen
Rechte geschwebet habenden wichtigen Proceß
zu poufieren und zur Endschafft zu beschränken/
mithin daraus ihrer von Jttersumschen For-
derung wegen sich schadlos zu erholen.

Und sie dannenhero gebeten/ alle diejenige
von Jttersumsche Gläubigere und deren Erben
welche ihrer Forderung wegen entweder zum
Theil oder gar nicht befriediget worden / per
edictales sub poena perpetui silentii verabluden
zu lassen/ um sich zu erklären/ ob sie mit ihr Cau-
sam communem zu machen/ und den erwähnt-
ten von Sahlenschen Proceß und von Jttersum
sehr importante Activforderung auf gemein-
schaftliche Kosten auszuführen/ gesonnen sind.

Als citiren und verabluden Wir alle diejenige
ge/ deren Erben/ welche in der Jttersumsche
Discussion ihre Befriedigung nicht erhalten/
um sich binnen 6 Wochen peremptorischer Frist
in Termino den 10ten Oct. a. c. bey Unserer
Regierung zu declariren/ ob sie in Ansehung
der fortzusetzenden Foderung wider den Erb-
Cammerherrn von Sahlen durch den Weg
Rechtens zur Endschafft zu bringen/ oder in
gütliche Handlung zu treten/ ohne daß ihr
nachhern die Erstligkeit ihrer Foderung von je-
mand bestritten werden solle oder möge. Und
zur Urkund haben Wir dieses von Unserer
Tecklenburg. Lingenischen Regierung mit Ver-
setzung des gewöhhlichen Insignis unterschrei-
ben lassen. Lingen den 29ten Aug. 1768
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen 10. 10.

(L. S.)

de Ziegler.

Ravensberg. Auf des Herrn
Ober-Landdrosten von Rünch Verlangen/ wer-
d n

den dessen Eigenbehdrigen Wöttings Creditores, oder so ex quocunque capite et causa sonst rechtmäßigen Anspruch an Selben haben, hiedurch ad Terminos den 20. Sept. 4ten Oct. und 25ten ejusd. verabladet; ihre Forderungen beym Amte anzugeben, und selbe rechtlicher Art nach/ für Ablauf des letztern Termins zu justificiren; auch in demselben ihre Erklärung oder Propositiones zur Güte zu erlöuen; und haben dieselbe in Entstehung derselben rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Die Contumaces werden aber pro consentientibus auf- und angenommen werden.

Ravensberg. Ad Term. den 30sten Aug. 27. Sept. und 25. Oct. c. sind die Masmannischen Creditores zur Liquidation u. gütlichen Behandlung citiret.

Schildesche. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß sich alle diejenigen/welche an die in der Oberbauerschaft Jüllenbeck Nr. 11. belegenen Sewingschen Stätte Ansprüche und Forderung haben/ es rühren selbige her/ woher sie wollen/ in Termins den 22sten Sept. 6ten und 20ten Oct. c. am Gerichtshause zu Bielefeld einfinden/ ihre Præsentiones angeben/ und justificiren müssen sub poena perpetui silentii. Dem vorgängig ergeheth in Entstehung der Güte ferner/ was sich Rechtsns gebühret.

VI Vermischte Nachrichten.

Minden. Die Erben des verstorb. Assessors u. Adv. Risci Stuken/ lassen hiedurch jeden/ welcher gedachten ihrem Erblasser Papiere und Brieffschaften anvertrauet, oder sonsten Acta Mannalla von ihm zurück verlangen könnten/ ersuchen, sich dieserhalb binnen 4 Wochen in dessen bisheriger Wohnung zu melden, und solche zurück zu nehmen; indem man sich sonst genöthiget sehen wird/ sich dieser Papiere nach Michaelis a. c. auf andere Weise zu entledigen/ und nach Ablauf dieser Frist keine weitere Rechenschaft davon zu geben. Zugleich erinnert man diejenigen/ so noch an Deservit etwas restiren/ an den gütlichen Abtrag.

Amte Sparenberg Werth.

Destr. Da nach nunmehr geendigter Liquidations- Geschäfte in Bouentampischer Concurssache/ eine Prioritätsentenz. abgefasset werden/ und solche in Termino den 2ten Octob. c. praevia inrotulatione Actorum, publiciret werden soll: so wird solches denen Creditoren hiedurch bekant gemacht/ um sich Morgens zeitig zu Werther ad audiendum publicare einfinden zu können.

VII Sachen so gestohlen worden.

Rödinghausen. Es ist alhier vor einigen Wochen ein junger Hengst von 2 Jahren aus der Weide entkommen; braun von Farbe mit weißen Rähnen/ von ziemlicher Größe. Wer hievon Nachricht zu geben weiß/ der beliebe solches dem Herrn Amtmann Belhagen zum Holslerdieck gütlich anzuzeigen/ dagegen ihm reichlich vergolten werden soll.

VIII Lotterie- Sachen.

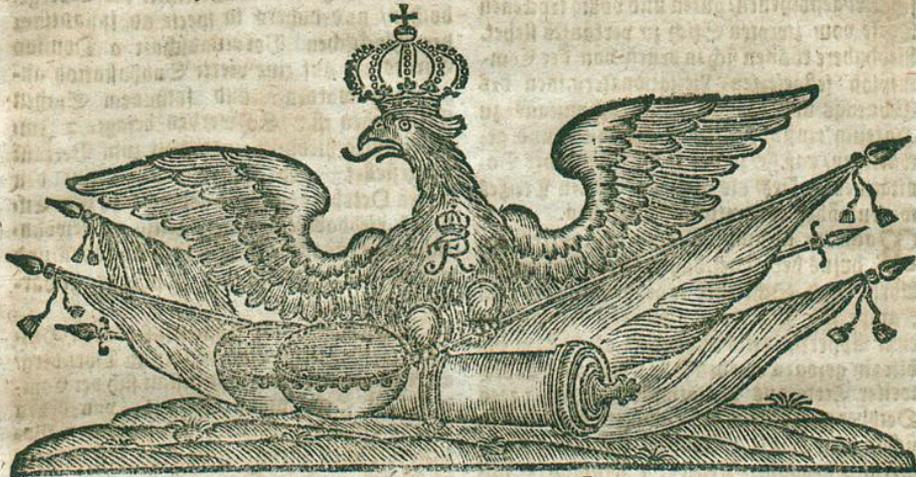
Die 77ste Ziehung der Königl. Preuss. Zablentlotterie ist am 12ten dieses mit aller bekannten Accurateffe gezogen worden. Die herausgezogene Zahlen sind: 41/82, 68/91, 7. Die darauf gefallene Gewinne werden gegen Zurücklieferung des Billets richtig ausbezahlt. Die 78ste Ziehung geschehet am 2ten October und am 29sten dieses wird die Collecte alhier geschlossen; es können also bis dahin die Herren Einsitzer mit Billets aufs neue versehen werden.

Johann Gottlieb Müller. Collect.

IX Minden, den 19. Sept. 1768.
Zuckerpreise aus hiesiger Fabria.
p. Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.

Melß	5 $\frac{1}{2}$	6	6 $\frac{1}{2}$	Mgr.
Raffinade	7 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{3}{4}$	8
Canarie		8 $\frac{1}{2}$	9	Mgl.
Candies Braun		5 $\frac{1}{4}$	6	
Gelb	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{3}{4}$	7	7 $\frac{1}{4}$
Weißlich	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{3}{4}$	8	8 $\frac{1}{2}$
Farin	—	—	4 a.	4 $\frac{1}{2}$
Spöb	100 lb.	4 $\frac{2}{3}$	Rthlr.	

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

39tes Stück.

Montags / den 26ten September 1768.

1 Sachen, so zu verkaufen.

Minden. **D**emnach in ultimo
 Termino subasta-
 tionis den 28ten
 Julii / c. des Bick-
 schen, im Scharren hieselbst delegenen Wohn-
 und Brauhauses, kein Botz geschehen, daß
 darauf die Adjudication erlösen können,
 dannhero quartus Terminus ad subhastan-
 dum prævia revisione Dero verordnet worden:
 Als wird dem Publico bekannt gemacht, daß
 zur öffentlichen Licitation gedachten Bick-
 schen Wohnhauses mit Zubehör, quartus Terminus
 auf den 2ten Nov. a. c. anberahmet. Dieses
 Haus bestehet in dem Wohn- und Hinterhause

und Hofraume, und befinden sich darin 2
 Stuben, 1 Kammer, 1 Bude, 3 Bodens, 1 Saal,
 1 gebaltter Keller, 1 Brunne im Hofe nebst
 den Privet, wie auch die Brau- und Kuhhor-
 sche Hudegerechtigkeit auf 4 Kühen, und wels-
 len dieses Gebäude annoch in guten wohnba-
 ren Umständen befangen, ist solches von de-
 nen geschwornen Werkverständigen anderweil
 auf 2568 Rthl. 33 Ggl. 4 Pf. gewürdigt wor-
 den. Die Kauflustige können sich dabero in
 besaaten Termin Morgens um 10 Uhr am
 Stadt Gerichte hieselbst einfinden, ihre Botz
 eröffnen und nach geschehenen annemlichen
 Botz den Zuschlag gewärtigen.

W. P.

Minden

Minden. Dem Publico wird hie-
durch nachrichtlich bekannt gemacht/ daß auf
dem Königl. Rittersch. zu Hartum eine
ansehnliche Quantität von dem auf Ostfriesi-
sche Art gestochenen/ guten und völig trockenen
Torfe vom zweyten Stuch zu verkaufen stehet.
Liebhabere können sich in denen von der Com-
mission festgesetzten Licitationsterminen des
Montags und Donnerstags Nachmittags/ zu
Hartum einfinden/ ihr Gebot thun/ und ge-
wärtigen/ daß sie/ sowol in Ansehung der Po-
nität des Torfes/ als auch des civilen Preises
wegen völig contentirt werden sollen.

Nachdem ab ampl. Magistratu untern 10.
hujus verordnet/ daß das dem Kaufmann
Abth. Rud. Schreiber zugehörige/ auf dem
Rampe sub Nr. 623. belegenen Wohnhaus
cum Appertinentiis anderweit ad haslam pu-
blicam gezogen werden solle: Als wird ander-
weiter Terminus Licitationis auf den 13ten
October a. c. hiemit anberahmet. Es befinden
sich in dem Hause 3 Stuben/ 1 Saal/ 3 Kam-
mern/ 2 gewölbete Kellers/ 1 Krambode/ mit
der Materialien Kammer: ferner gehöret dazu
1 Vorhof und kleiner Garten/ erster 40 Fuß
lang/ 31 breit; letzterer aber 25 Fuß lang/ und
14 breit. Hinter dem Hause ein klein Ge-
bäude/ worin 2 Schweinefalle; ingleichen
ein Birthschafts Gebäude/ welches mit 2 Vo-
dens und steinernen Krippen auf 12 Küben
versehen/ nicht weniger eine mit dem darneben
liegenden vormaligen Walckelingschen Hause
gemeinschaftl. Brunnenpumpe/ und die Hude
außern Kubthore auf 4 u. außern Marienthore
auf 6 Kübenbeständig/ und dahero von denen
Achtmännern auf 2 3/4 Rthl. 27 Mg. taxirt
worden. Die Kauflustige können sich daher in
besagten Termino am Stadtgerichte Morgens
um 10 Uhr einfinden ihren Both erdönnen/
und den Zuschlag darüber gewärtigen.

Amt Sparenberg Werth.

Distr. Da auf das/ unter denen Russi-
schen olim Kramerischen/ in dem 9ten Stück
der Intelligenz - Nachrichten beschriebenen

Grund-Stücken/ sub Nr. 1. befindliche am
Kirch-Hofe/ mithin zur Handlung ungemeyn
bequem belegene Wohnhaus/ wie auch auf
den sub Nr. 3. designirten Garten von 2 Scheffel
Saat noch unter 2 Ditttheil der Taxe ge-
bothen/ und dahero in specie ad instantiam
der Finckischen Vormundschafft a Domino
Curatore/ auf eine vierte Subhastation an-
getragen worden/ und sothanem Suchen
stat gegeben ist: So werden besagte 2 Im-
mobilstücke hiedurch anderweit zum Verkauf
ausgestellt/ und dazu Terminus auf den
24ten October c. bekannt gemacht zu dem En-
de sich Liebhabere Morgens zeitlig an gewöhn-
licher Gerichtsstelle zu Werther einfinden/ und
auf den besten Both des Zuschlags gewär-
tigen können.

Nachdem Curator Concurfus contra Har-
tenwig Herm. Bontenkamp zu Dornberg/
ad Acta vortragen/ was gestalt sich der Com-
merciant Schürmann offeriret/ von denen
bereits viermal vergeblich ausgebotenen Bon-
tenkampschen Grund-Stücken/ den Kotten
zu kaufen/ und solchen auf den zum Concurfus
mitgezogenen ledigen Platz/ worauf ehemals
das Groner-Haus gestanden/ wieder zu se-
hen; mithin die eine zeitther ausgegangene
Nummer herzustellen; jedoch mit der Bedin-
gung/ daß sein an dem Discussio zu fordern
habendes ingrosfirtes Capital an denen zu bie-
teaden Kaufgeldern brevi manu compensiret/
und gekürzet werden möchte: So hat man
von Gerichtswegen resolviret; die Bonten-
kampschen Grund- Stücke/ und zwar das
Wohnhaus cum annexis besonders/ und den
Kotten nebst dem ledigen Groner Plage eben/
sals besonders/ nochmalen öffentlich feil zu bie-
ten/ zugleich derer sämtlichen Creditoren Erklä-
rung über des Commerciants Schürmann
gehanen Vortrag/ zumal die Gebäude einen
größern Ruin ausgesetzt sind/ die Rdnialche
Präsidenta auch je länger je mehr aufschwel-
len/ zu erfordern. Solchemnach in beyderley
Absicht/ Terminus auf den 24ten October a.
c. hiemit bekannt gemacht wird/ alsdann sich
Lust

Zustragende Käufer in loco iudicii consueto zu Werther einfinden/ annehmlich biethen/ und auf das beste und höchste Oblatum des Zuschlags gewärtig seyn können: gleichgergestalt sich Creditores des Discusi Harremiq. Herrn. Bonenkamps zu erklären haben: Ob sie dem Commercianten Schürmann/ fals er den Kotten und ledigen Platz an sich kaufen wird/ dessen Capital ohne Rücksicht der Priorität an denen Kaufgeldern decourtirten lassen wollen. Die nicht erscheinende Creditores werden indessen pro consentientibus erklärt werden/ wornach sie sich zu achten.

Hausberge. Der dem Hrn. Hauptmann von Leitow zugehörige freye Bürgmanns Hof allhier/ so mit allen zugehörigen Ländereyen cum Taxa im 6. Stück dieser Anzeigen beschrieben worden/ sol in ultimo Termino den 2ten October/ öffentlich bey hiesigem Amtsgerichte an den Meistbietenden verkauft werden.

II Sachen, so in Erbpacht auszuthun.

Winden. Da Sr. Königl. Maj. sich allerhöchst entschlossen haben/ von dem so genannten Wieggräßlichen Hofe am Dom-Hofe hieselbst/ die neben der Tobaks-Fabrique des Kaufmanns Bach gelegene Stallung/ und den dahinter befindlichen Garten/ in Zeit oder Erbpacht auszuthun: So wird dazu Terminus auf den 12ten und 26ten Oct. hienit angegesetzt. Es haben sich demnach diejenige/ die sothane Stallung mit dem Garten/ in Zeit oder Erbpacht verlangen/ gedachten Tages bey der Kammer zu melden/ ihren Voth zu thun und zu gewärtigen/ das demjenigen/ der die beste Conditiones offeriret/ bis auf Sr. Königl. Maj. allerhöchste Approbation der Zuschlag geschehe.

Da in dem auf den 29ten Jun a. c. angelegten gemessenen Termine zu Verpachtung der hölzernen Wind Mühle zu Windheim widerum kein annehmliches Geboth geschehen. So soll nunmehr gedachte hölzerne Windmühle zu Windheim in Termine den 5ten

Oct. a. c. nochmalen licitiret/ und dem Meistbietenden entweder in Erbpacht oder auf 6 Jare in Zeit-Pacht gethan werden. Wer also in diese Pachtung zu entretten Lust hat/ kan sich in gedachten Termine früh Morgens um 9 Uhr alhier auf der Kr. und Dom. Kammer einfinden/ da dann der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen hat.

III Sachen, so zu verpachten

Winden. Da die Jagd-Pacht in dem Limbergischen Sehege mit in stehenden Trinitatis 1769 zu Ende gehet/ und dann zur anderweiten Verpachtung dieser Königl. Jagd Termini licitationis auf den 14. Sept. und 12ten Octobr. a. c. bezielet worden; Als haben sich die Pachtlustige an bemeldten Tagen auf der Kriegs- und Domainen-Kammer einzufinden.

IV Citaciones Edictales.

Schildesche. Dem Publico wird hienit bekannt gemacht/ das sich alle diejenigen/ welche an die in der Oberbauerschaft Jöllenbeck Nr. 11. belegenen Sewingschen Stätte Ansprüche und Forderung haben/ es rühren selbige her/ wober sie wollen/ in Termine den 22sten Sept. 6ten und 20sten Oct. c. am Gerichtshause zu Bielefeld einfinden/ ihre Prätensionen angeben/ und justificiren müssen sub poena perpetui silentii. Dem vorgängig ergehende in Entstehung der Güte fernær/ was sich Rechtsens gebühret.

Ravensberg. In ult. Termine den 18. Oct. c. a müssen sich die Creditores des entwichenen Kaufmann Kemper zu Borgholzhausen bey dasigem Königl. Amte melden/ oder sie haben zu gewärtigen/ das ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenigen/ so von den sächtigen Debitore Pfand oder sonsten etwas in Händen haben müssen/ solches bey Verlust des Pfandrechts und willkürlicher Bestrafung anzeigen/ der sächtige Debitor selbst aber ist citiret/ sich in

in benannten Terminis einzufinden/ seiner Entweichung halber Verantwortung bezubringen/ oder zu gewärtigen/ daß gegen ihm als ein flüchtiger Banqueroutter nach denen Königl. Verordnungen verfahren werden wird. Ad ult. Term. den 25. Oct. c. sind die Mannlichen Creditores zur Liquidation u. gültlichen Behandlung citiret.

Der Königl. Coloneln Luermann, Bogtey Versmold/ Bauerschaft Beckeloh/ hat seine Creditores ad Liquidandum auf den 12ten Octob. 15ten Nov. und 13 Dec. und zwar gegen den Letztern sub poena praecclusi verabluden lassen; und müssen Creditores sich in dem letzten Termine über dessen Vorschläge erklären. Die alsdann Abwesende werden pro Consentientibus auf- und angenommen werden.

V Notification.

Nachdem die zum Besten der Grafschaft Ravensberg auf allerhöchste Verordnung errichtete Feuer-Societät/ numero zu Stande gekommen ist/ und auch die Catastra davon fertig sind/ folglich die etwaige Brandschäden/ welche Gott verhüten wolle/ darnach werden repariret werden. Als lassen Sr. Königl. Maj. hiedurch bekant machen/ daß in Geholg dessen/ alle Feuer-Schaden/ welche von dem heutigen dato an entstehen mögten/ nach den hieselbst vollzogenen Feuer-Societäts-Catastro dem bereits publicirten Reglement gemäs vergütet werden sollen.

Signatum Minden/ den 13ten Oct. 1768.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
in Preußen u. c.

Krusenmark. Eitemann. Dubistav.

VI Vermischte Nachrichten.

Minden. In der Stadt Berlin alhier/ sollen folgende Bücher um den halben Preis verkauft werden:

1) Project des Codicis Fridericiani Maritici/ oder entworfene Cammergerichtsordnung/ mit Marginalien, neueste Edition/ denen Herrn Gelehrten zum Besten/ für 1 Rthlr. 16 Ggl.

2) Leben und Begebenheiten des Engländers Joseph Thomson/ 3 Theile/ 8. 12 Ggl.

3) Des Herrn von Hagedorn's Fabeln und Erzählungen/ 8. 3 Ggl.

4) Nichts von Ohngefähr/ 1ster Theil/ 6 Ggl. auf die übrigen Theile wird 12 Ggl. Pränumeration angenommen/ und 4 Wochen vor Ostern 1769. ausgeliefert.

5) Fanny oder die glückliche Neve/ aus dem Englischen übersezt/ 8. 3 Ggl.

6) Geheimniß. alle Flecken aus den Zehn zu machen/ 8. 2 Ggl. 6) Satyren/ 8. 3 Ggl.

7) Päpstliche Briefe/ 8. 4 Ggl.

Auch wird ein Catalogus von neuen Büchern gratis ausgegeben/ welche den 30sten Sept. an denen Weisbietenden verkauft werden sollen; darzu werden alle Herren Gelehrten und Bücherfreunde eingeladen.

Heftel.

VII Lotterie-Sachen.

Da das Loos Nr. 11590. mit Devise: Als Gey wilt Jouffrauw, zur 4ten Classe der Königl. Preussischen Neuen Berliner Classenlotterie abhanden gekommen; so wird solches hierdurch angezeigt; damit nicht etwa jemand gedachtes Loos mit seinen Schaden an sich kauft/ indem der fallende Gewinn an niemand anders/ als an den wahren Eigenthümer ausgezahlt wird. Auch ist in voriger Anzeige/ unter dem Articul von Lotteriesachen/ an statt der herausgezogenen Zahl 7/ die Zahl 67/ zu lesen.

J. G. Müller. Collect. in Minden.

IX Minden, den 26. Sept. 1768.

Zuckerpreise aus hiesiger Fabrik.

Contant in Louis d'or a 5 Rthlr.

Melis $5\frac{3}{4}$, 6, $6\frac{1}{2}$, Mgr.

Raffinade $7\frac{1}{4}$, $7\frac{1}{2}$, $7\frac{3}{4}$, 8

Canarie $8\frac{1}{2}$, 9 Mgl.

Candies Braun $5\frac{1}{2}$, 6

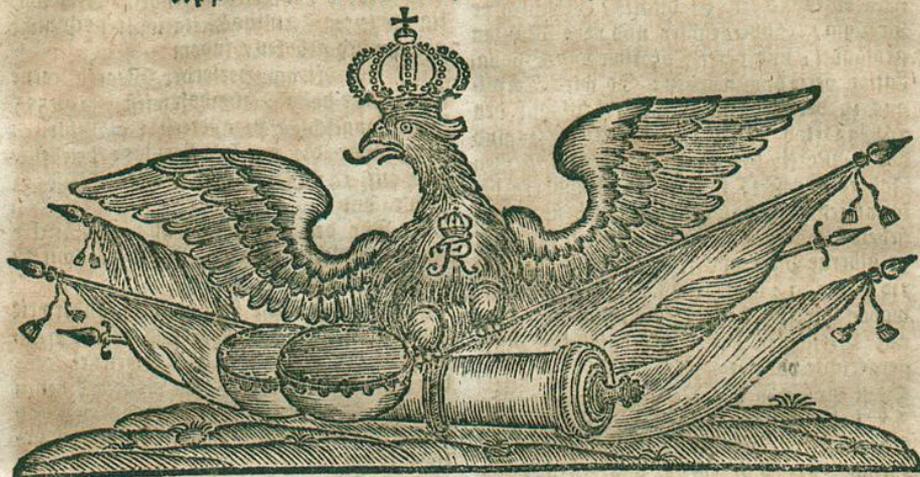
Gelb $6\frac{1}{2}$, $6\frac{3}{4}$, 7, $7\frac{1}{4}$

Weißlich $7\frac{1}{2}$, $7\frac{3}{4}$, 8, $8\frac{1}{2}$

Farin ——— 4 2 $4\frac{1}{2}$

Syrob 100 lb. $4\frac{2}{3}$ Rthlr.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

40tes Stück.

Montags / den 3ten October 1768.

I Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 13ten October c. wird das Schreiber- und den 3ten Nov. c. das Bickische Haus öffentlich beym Niedergerichte verkauft. (S. die Anzeigen No. 39.)

Den 20sten Octob. und 25sten Dec. c. wird das Schmbische Haus öffentlich verkauft. Desgleichen den 10ten Nov. der der Wittwe Bogts zuachdrige Garten / und den 16ten ej. das Tügelische Wohnhaus. (S. die Anzeigen Nr. 26, 27, und 23.)

Des Hn Seb. Raths v. Westphalen zu Heepen wohnende Eigen behdrige werden mit ihren Prästandis den 29ten Oct. c. und den 22sten ejusd. c. und 28sten Jan. a. f. der Hartogische sogenannte Osterhof zu Wolmerdingen bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft. (S. die Anzeigen Nr. 9 und 20.)

Den 7ten December c. 4ten Februar und 6ten April f. werden die dem Colono Rldpper zu Todtenhausen zugehörige 2 Morgen zinsfreyes Land öffentlich beym Stadtgerichte subhastiret. (S. die Anz. Nr. 35.)

Weiter den 17ten Octob. c. das auf der
Elmönstraße sub Num. 235. belegene
Meyersche Haus. (S. die Anz. Nr. 38.)

Herford. Nachdem ad instan-
tiam eines sichern Creditoris / verschiedene
Pretiosa / Silbergeschirr und rare Münzen
gepfändet, und deren Taxation und Subha-
station verordnet worden: So wird Termi-
nus zu deren öffentlichen Verkauf auf den
26sten Octob. 28sten Dec. dieses Jahres und
den 1 Martii des nachfolgenden 1769ten
Jahres angesetzt, und denen Liebhabern be-
kannt gemacht / daß die darunter befindlichen
sieben Ringe auf 54 Rthlr. 21 Ggl. die übrige
silberne Ptece und rare Münzen aber auf
113 Rthlr. 14 Ggl. 9 Pf. taxiret worden;
wovon die specifique Designation und Taxe
auf Verlangen bey dem Königl. Bür-
gergerichte vorgelegt werden kan.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger / Ru-
dolph Sieckmann sollen einige bey dem-
selben verlegte Pfänder in Terminis den 19.
Octob. 14ten Dec. dieses, und 25ten Jan. s.
an dem Meistbietenden verkauft werden.
Solche bestehen aus einem Diamanten Rin-
ge / einigen Agathenen und emailirten Dosen /
silbernen Zuckerschale und Schußschalen /
auch einigen raren Geldstücken / welche ins-
gesamt auf 18 Rthlr. 14 Ggl. gewürdiget
worden. Liebhabere können sich an dem be-
nannten Logen am Rathhause einfinden /
und gegen baare Bezahlung den Zuschlag
gewärtigen.

Bielefeld. Demnach sich zu
den Hagenschen Immobilien noch keine an-
nehmliche Käufer eingefunden / allermassen
für das am Markte sub Nr. 62. belegene / und
auf 7602 Rthlr. 27 Mgr. 4 Pf. gewürdigte
Wohrhaus, allererst 1300 Rthlr. und für
den Garten außserhalb dem Obernhore / wel-
cher auf 912 Rthlr. 27 Mgr. ästimiret / nur
330 Rthlr. geboten worden: So wird ander-
weiter Terminus licitationis auf den 5ten
Octobr. c. angesetzt; alsdann diejenige / so

ein mehrers dafür zu geben willens / sich am
Rathhause einfinden und der Adjudication
gewärtigen können.

Demnach auf nachstehende des Hrn. Can-
didato Lammers zugehörige Immo-
bilia im letzten Termino licitationis noch nicht
annehmlich geboten / indem

1) Für die am Herforder Wege belegene
sogenaunte halbe Baumhofswiese / so zu 555
Rthlr. angeschlagen / allererst 310 Rthlr.

2) Für die am Pflasterplatze belegene /
und auf 142 Rthlr. gewürdigte Wiese 31
Rthlr. und

3) Für den hintersten Kamp im Siecker
Felde / welcher auf 344 Rthlr. ästimiret /
210 Rthlr. geboten.

So werden diese Grundstücke anderweit
zum Verkauf ausgestellt / und dazu Termi-
nus auf den 26sten Oct. a. c. angesetzt / als-
dann diejenige / so dafür ein mehreres geben
wollen / sich am Rathhause einfinden / und
dem Befinden nach der Adjudication gewär-
tigen können.

Demnach der hiesige Kaufmann Herr Jo-
hann Anton de Camp freywillig resol-
viret / sein an der Niedernstraße sub Nr. 238.
belegenes Haus öffentlich an den Meistbie-
tenden zu verkaufen / und hierzu Terminus
licitationis auf den 26sten Oct. c. angesetzt
worden. So können die lusttragende Käu-
fer sich sodann am Rathhause einfinden /
und gewärtigen / daß dem Befinden nach /
mit dem Meistbietenden der Contract ge-
schlossen werde.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König
in Preussen etc. etc. Fügen hiemit mäh-
niglich zu wissen: Was massen das in der
Grafschaft Tecklenburg / und daselbst in dem
Kirchspiel Cappeln belegene Rittergut / so
der Pastor Buddaus zu Spenge im Jahre
1766 in der von Horstischen Discussion qua
plus licitans erstanden / ad instantiam der an-
noch ohnbesriedigt gebliebenen Creditoren / in
specie des Herrn von Hahnen / der Freyfrau
von

von Schade und der Erben von Cloedt / anderweit verkauft werden sol / worüber ein Anschlag / (der in hiesiger Registratur , und bey dem Adress-Comtoir zu Minden eingesehen werden kan) durch geschworne Taxatoren angefertigt worden. Als subhastiren Wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf obgedachtes Rittergut Cappeln genant / mit allen seinen Pertinenzien / Recht und Gerechtigkeiten / wie solche in der Taxa mit mehrern beschrieben / und auf die Summa von 32299 Thlr. 11 fl. 1/2 dt. taxiret worden. Citiren und laden auch diejenige / so Belieben haben mögten / solches Gut mit seinem Zubehör zu erkaufen / auf den 5ten Octobr. a. c. den 4ten Januar. und den 6ten April 1769 / und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie / daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen / in Handlung treten / den Kauf schließen / oder gewärtigen sollen / daß im letztern Termino das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen / und nachmals niemand weiter dagegen gehöret werden solle. Lingen / den 9. Jul. 1768.

Amte Reineberg. Nachdem Colonus Hohenkirchen zu Alswede / zu Befriedigung der Creditoren / seine daselbst sub Nr. 66. belegene freye Stätte / wozu ein Wohnhaus / ein Garten, 3 Kirchenstände, 2 Wiesen und 6 Scheffel Saatland / Kübbker Raas / gehörig / welche Pertinenzien insgesamt auf 756 Rthl. 4 Mg. 4 Pf. gewürdiget / per modum voluntariae subhastationis loszuschlagen gesinnet / und hierzu Terminus licitationis auf Donnerstag den 21sten Sept. 20sten Oct. und 20sten Novemb. a. c. anbezelet worden / so können sich lusttragende Käufer in selbigen / an hiesiger Amtes- und Gerichtsstube melden / darauf bieten / und des Zuschlages gewärtigen.

Zugleich müssen sich alle diejenigen / welche an besagte Güter oder den bisherigen Besitzer Hohenkirchen Spruch und Forderung haben / in besagten Tagesfahrten am Amte sistiren / ihre Forderungen gehörig angeben / und selbige

rechtllicher Art nach justificiren / widrigenfalls sie damit präcludiret / und nicht weiter gehöret werden sollen.

Ravensberg. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht / daß die Kempersche Immobilia als 2 zur Handlung wohlgelegene Häuser / zu Borgholzhausen am Kirchhofe / eine Scheune / ein Garten von 2 Scheffelsaat / Holzwaß / Kirchenstände / Begräbnissen / Röhrekuhlen / nebst übrigen kleinen Gerechtigkeiten / so überhaupt per juratos zu 1560 Rthl. 25 Sgr. 1 Pf. gewürdiget / und wovon der Anschlag bey dem Amte eingesehen werden kan / in Terminis den 25sten Octob. a. c. den 31ten Jan. und 1ten May a. f. plus licitantibus losgeschlagen werden solle / es haben sich also die Kaufustige sodann besonders in ultimo Termino bey dem Amte einzufinden / und annehmlich zu bieten / und der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Amte Sparenberg Werth.

Distr. Da auf das / unter denen Russischen olim Kramerschen / in dem 5ten Stück der Intelligenz - Nachrichten beschriebenen Grundstücken / sub Nr. 1. befindliche am Kirch-Hofe / mithin zur Handlung ungemeln bequem belegene Wohnhaus / wie auch auf sen sub Nr. 3. designirten Garten von 2 Scheffel Saat noch unter 2 Dittheil der Taxe gebothen / und daher in specie ad instantiam der Finckischen Vormundschafft a Domino Curatore / auf eine vierte Subhastation angetragen worden / und sothanem Suchen stat gegeben ist: So werden besagte 2 Immoobilstücke hiedurch anderweit zum Verkauf ausgestellt / und dazu Terminus auf den 24ten October c. bekant gemacht / zu dem Ende sich Liebhabere Morgens zeitig an gemöhnlicher Gerichtsstelle zu Werther einzufinden / und auf den besten Voth des Zuschlages gewärtigen können.

Haus!

Hausberge. Der dem Hrn. Hauptmann von Lettow zugehörige freye Burgmanns Hof alhier / so mit allen zugehörigen Ländereyen cum Tara im 6. Stück dieser Anzeigen beschrieben worden / sol in ultimo Termins den 7ten October / öffentlich bey hiesigem Amtsgerichte an den Meistbietenden verkauft werden.

Von Gottes Gnaden Friedrich / König in Preussen etc. etc. Thun kund und süngen hiedurch zu wissen: Daß / nachdem die Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer ihres Contributions-Reses halber / aus denen bisherigen subhastirten Kellerschen Cautionen-Stücken nicht völlig bestritten werden können / und von dem Landrath von Nolting um die Subhastation eines andern pro Caution gestellten Grundstückes / nemlich des über Fritz Bogts Kamp belegenen Kampes / welcher in Documento Cautionis auf 225 Rthlr. einlich taxiret ist / angetragen / anbey Termin subhastationis auf den 14ten Sept. den 5ten und 26ten Octobr. a. c. zu Tecklenburg coram Secretario Wettingh anbestimmt worden: So haben Wir solches hiedurch jedermanniglich öffentlich bekannt machen wollen / damit diejenige / welche zum Ankauf solches Kampes Lust haben / oder an solches Parcel einigen Anspruch machen mögten / in diesen angefügten dreyen Licitationen-Terminis sich melden / und ihr Gebot angeben können / auch ihre Forderungen liquidiren und justificiren mögen / mit dem Befügen / daß dieses Grundstück in ultimo Termins dem Meistbietenden zugeschlagen / und keiner nachhero mit einer höhern Licitation oder mit ihrer etwaigen Forderung gehöret / sondern ihnen das ewige Stillstehen auferlegt werden solle. Kingen/d. 17. Aug. 1768

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc.

(L.S.) de Ziegler.

II Sachen, so in Erbpacht auszuthun.
Minden. Da Sr. Königl. Maj.

sich allerhöchsth entschlossen haben / von dem so genannten Wiegräbischen Hofe am Dom-Hofe hieselbst / die neben der Tobaks-Fabrique des Kaufmanns Bach gelegene Stallung / und den dahinter befindlichen Garten / in Zeit oder Erbpacht auszuthun: So wird dazu Termins auf den 12ten und 26ten Oct. hie mit angefügt. Es haben sich demnach diejenige / die solchane Stallung mit dem Garten / in Zeit oder Erbpacht verlangen / gedachten Tages bey der Kammer zu melden / ihren Vorth zu thun und zu gewärtigen / daß demjenigen / der die beste Conditiones offeriret / bis auf Sr. Königl. Mast. allerhöchste Approbation der Zuschlag geschehe.

III Sachen, so zu verpachten

Minden. Da die Jagd-Pacht in dem Limbergischen Gehege mit insstehenden Trinitatis 1769 zu Ende gehet / und dann zur anderweitten Verpachtung dieser Königl. Jagd / ultim. Termin licitationis auf den 12ten Octobr. a. curr. bezielet worden; Alle haben sich die Vachtlustige an bemeldten Tagen auf der Kriegs- und Domainen-Cammer einzufinden.

IV Citationes Edictales.

Herford. Nachdem ein Hochwürdiges Stitt auf dem Berge vor Herford für nöthig erachtet / Behuf Ausmittelung des Brautschages und der Leibzucht der auf bevorstehenden Ostern abziehenden Colonat und ihrer Kinder / den Schulden / Zustand des ihm eigenbehörigen Meyerhofes auf dem Berge zu eruiren / und deshalb um Convocation sämtlicher Creditoren gebeten; So ist solchem Gesuch deferirt / und werden alle und jede / so an besagten Meyerhof / es sey ex quocunque capite es wolle / einen rechtlichen Anspruch zu haben vermelden / hiemit vorgeladen / ihre Forderung in Termins auf den 26sten Octob. c. welcher hiermit eins vor alle und peremptorie angefügt wird / bey dem Königl. Bürgergerichte anzugeben / und zu be-

beweisen / nach dessen Ablauf diejenigen / so sich nicht gemeldet / zu gewärtigen haben / daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bielefeld. Demnach der gewesene Entreprenneur Adam Kuhn ad beneficium cessionis bonorum provociret / und darauf gerichtlich erkant worden / daß dessen gesamte Creditores edictaliter, die bekante aber per Patenta ad domum verabladet werden sollen: So werden alle und jede / welche an gedachtem Kuhn einige Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen / hiedurch verabladet / selbige in Termino Mittwoch den 30ten Nov. mbr. c. gehörig anzugehen / und rechtlicher Art nach zu beschweigen / nicht weaniger ratione des nachgesuchten beneficij cessionis bonorum et competentie sich zu erklären / oder zu gewärtigen / daß mit den erscheinenden dieserhalb alleine gehandelt / auf die abwesende gar nicht reflectiret / und eventualiter mit der Liquidation verfahren werden solle. Wie denn mit Ablauf dieses Termini Acta für beschlossenen geachtet / und diejenige / so ihre Forderungen nicht gehörig angegeben / damit nicht weiter gehöret / sondern von dem Vermögen abgewiesen / und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Ravensberg. Auf des Herrn Ober-Landdrosten von Rünch-Werlangen / wegen dessen Eigenbehörigen Wöttings Creditores / oder so ex quocunque capite et causa sonst rechtmäßigen Anspruch an Selben haben / hiedurch ad Terminos den 20. Sept. 4ten Oct. und 25ten ejusd. verabladet ihre Forderungen beim Amte anzugeben / und selbe rechtlicher Art nach / für Ablauf des letztern Termini zu justificiren; auch in demselben Termini zu Propositiones zur Güte zu eröffnen; und haben dieselbe in Entscheidung derselben rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Die Contumaces werden aber pro contententibus auf und angenommen werden.

Ravensberg. In ult. Termino den 18. Oct. c. a. müssen sich die Creditores des entwichenen Kaufmann Kemper zu Borgholzhausen bey dasigem Königl. Amte melden / oder sie haben zu gewärtigen / daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenigen / so von den flüchtigen Debitore Pfand oder sonst etwas in Händen haben müssen / solches bey Verlust des Pfandrechts und willkührlicher Bestrafung anzeigen / der flüchtige Debitor selbst aber ist citiret / sich in benannten Terminis einzufinden / seiner Entweichung halber Verantwortung bezubringen / oder zu gewärtigen / daß gegen ihm als ein flüchtiger Banqueroutier nach denen Königl. Verordnungen verfahren werden wird.

Diejenigen / welche an den Neubauer Weiland Brockmann in der Bauerschaft Bockhorst rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen / werden ad Liquidandum auf den 27ten Sept. 25ten Octob. und 22ten Nov. und zwar gegen den Letztern bey Vermeidung der Präclusion verabladet; um binnen solchen Tagesarten die practensiones liquide zu stellen.

Nachdem des Coloni Beerlings Guthsherr Freyherr von Schmiesing genannt von Kerzenbrock nachsuchen lassen / abermal die Beerlingchen Creditoren zu convociren / weil nach der letztern Liquidation annoch passiva von neuen contrahiret worden / und solchem Guthen deseriret werden müssen / so werden hiedurch und in Kraft dieses alle / so an Beerling rechtmäßige Zusprache zu haben vermeynen / verabladet / in Terminis den 4ten Oct. 1sten Nov. und 29ten ejusd. für dem Amte Ravensberg / Morgens zu rechter Frühzeit zu erscheinen / ihre Forderungen ad Protocolum anzuzeigen; und für Ablauf des letztern Termini völlig zu justificiren und liquide zu stellen. In ultimo Termino aber sich über die Guthsherrliche Vorschläge zu erklären und gütliche Handlung zu pflegen; in Entschieden derselben aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Ad ult. Term. den 27. Oct. c. sind die Mannschen Creditores zur Liquidation u. gültlichen Behandlung citiret.

Der Königl. Colonus Kiermann / Bogtey Berzmold / Bauerschaft Pöckeloh / hat seine Creditores ad Liquidandum auf den 18ten Octob. 17ten Nov. und 13 Dec. und zwar gegen den Letztern sub poena praclusi verabladen lassen; und müssen Creditores sich in dem letzten Termino über dessen Vorschläge erklären. Die alsdann Abwesende werden pro Contestantibus auf. und angenommen werden.

Schildesche. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß sich alle diejenigen / welche an die in der Oberbauerschaft Jöllbeck Nr. 11. belegenen Sewingschen Stätte Ansprüche und Forderung haben / es rühren selbige her / woher sie wollen / in Terminis den 22sten Sept. 6ten und 20sten Oct. c. am Gerichtshause zu Bielefeld einfinden / ihre Präntiones angeben / und justificiren müssen sub poena perpetui silentii. Dem vorgängig ergeheth in Entstehung der Güte fernere / was sich Rechtsens gebühret.

Es hat das Hochwürdige Stifft allhier / gestalt desselben eigenbehöriger Colonus Hdner zu Drever vor bald 2 Jahren sich der Administration der Stätte begeben / auch so wol der Auerbe Hermann Henrich / als der außerdem zur Succession der nächste Sohn Friederich sich seit geraumen Jahren ohne Consens außer Landes versüget hätten / ohne sich wegen Annehmung des Colonats zu erklären / gleichwol die Nothwendigkeit erforderte / dasselbe mit einem Colono wieder zu versehen / und dabero angehalten / in specie den Auerben Hermann Henrich dabey eventualiter auch desselben Bruder Friederich zur Erklärung / ob sie das Colonat annehmen wollen / sub poena amissionis ad certum terminum citiren zu lassen. Wenn nun dem Suchen desertiret worden / so werdet ihr Hermann Henrich und Friederich Hdner zu Dre-

ver hiermit einß für alle auf den 15ten Dec. dieses Jahr nach Bielefeld an den gewöhnlichen Ort verabladet / um eure Erklärung wegen Annehmung des Hofes zu vernehmen / unter der Communication / daß bey euren Ausbleiben die Stätte einem andern übergeben / und euch wegen des Successionsrechts ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Amt Reineberg. Demnach per judicatum Regiminis de 16ten May / und mittelst allergnädigsten Rescript von 3ten Junii a. c. von Hochöbl. Landesregierung verordnet worden / den Concursum gegen den Colonom und Neubauer Raveneck zu eröffnen / und sein sub Nr. 80 in der Oberbauerschaft belegenes Haus cum appertinentiis zum meistbietenden Verkauf auszutoben / auch der Advocatus Ordinarius Kdler zum Interimscuratore angeordnet. Wie nun zur Subhastation dessen Hauses / und dabey liegenden kleinen Gartens / wie auch 4 Schfl. Saatlandes / so zusammen auf 260 Rthl. taxiret / nicht weniger zur anderweitigen Liquidation derer passivorum Terminis auf Mittwoch den 28sten Sept. 26. Octb. und 23sten Nov. a. c. alhier auf der Amtsstube sub Präjudicio anberahmet worden / so werden alle und jede / welche an gedachten Raveneck und seinen unbeweglichen Gütern einige Forderungen und Anspruch zu haben vermeynen / oder auch zu Ankaufung bemeldeter Parcelen Lust haben mögen / hiedurch verabladet / sich in solchen Terminen mit ihren Forderungen anzugeben / und solchen in ultimo Termino zu verificiren / wie nicht weniger die zum Kauf Lusttragende sich alsdenn melden müssen / mit der Verwarnung / daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret / die subhastirende Parcelen auch den Meistbietenden / in besagten Terminis zugeschlagen werden sollen.

Lingen. Diejenige Creditores / so in der Ittersumischen Discussion ihre Befriedigung

gung nicht erhalten/ müssen sich in Term. peremptorio den 19. Oct. c. bey Hochtbl. Regierung declariren/ ob sie in Ansehung der fortzusetzenden Forderung/ wider den Erbcammerer von Gablen/ solche durch den Weg Rechts zur Endschafft bringen/ oder in gültliche Handlung treten wollen/ ohne daß nachhero die Erstigkeit dieser Forderung bestritten solle oder möge. (S. die Anz. Nr. 38.)

Diejenigen Gläubigere, welche an dem Ritterguth Cappeln An- und Zuspruch haben/ müssen a dato den 9. Jul. 1768. an innerhalb 9 Monaten mit ihren Forderungen sich bey Hochl. Tecklenb. Ettingischen Regierung sub poena praeclusi melden.

V Notification.

Nachdem die zum Besten der Grafschaft Ravensberg auf allerhöchste Verordnung errichtete Feuer-Societät/ nummero zu Stande gekommen ist/ und auch die Catastra davon fertig sind/ folglich die etwaige Brandschäden/ welche Gott verhüten wolle/ daran werden reparirtet werden. Als lassen Sr. Königl. Maj. hiedurch bekant machen/ daß in Befolg dessen/ alle Feuer-Schaden/ welche von dem heutigen dato an entstehen mögten/ nach den hieselbst vollzogenen Feuer-Societäts-Catastro dem bereits publicirten Reglement gemäs vergütet werden sollen.

Signatum Minden/ den 13ten Oct. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. in Preußen etc. etc.

Krusenack. Eilemann. Dubislaw.

Hausberge. Es ist dem Publico bereits unterm 11ten Mart. a. c. bekant gemacht worden/ daß Sr. Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr auf den von Seiten einer Hochtbl. Kriegas- und Domainencammer zu Minden erstatteten Bericht unterm 29. Dec. voriaen Jahres in Gnaden approbirtet/ daß die rückständigen Prästande an Domainen-Zehnt-Contributions- und Cavalleriegelber ad 287 Rthlr. 14 Gal. 3 Pf. womit die Königl. Eigenbehörige Straatemansche Stätte, im Knt. Nr. sub Nr. 43. Bauerschaft Melbergen/ Wog-

ter Gohfeld/ denen Herrschafft. Cassen verhaftet/ gänzlich niedergeschlagen werden sollen/ und dabey allergnädigst verordnet dabey/ die Stätte ohne Anstand dergestalt mit einem andern tüchtigen Wirth zu besetzen:

Daß in Ansehung der sich zufolge Liquidationsprotocolli auf 687 Rthl. 1 Mgr. 6 Pf. belaufenden Pachtschulden mit denen Creditibus eine gültliche Behandlung und Nachlaß an Capital getroffen, dabey aber auch für den nöthigen Unterhalt des jetzigen Besizers der Stätte mit seiner Familie in so ferne Sorge getragen werden solle/ daß demselben, wenn die Unterbringung der Stätte selbst darunter nicht leidet/ die freye Wohnung im Nebenbause mit 2 bis 3 Morgen Landes belassen werden soll.

Wie sich nun aber in denen angelegt gewesenen Terminen überall Niemand, welcher Lust bezeiget/ die Straatemansche Stätte anzuspriegen eingefunden; so wird solches nochmalen zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht: daß der- oder diejenigen, welche Relieben haben möchten/ diese Königl. eigenbehörige Straatemansche Stätte/ wozu an die 50 Morgen Saactlandes gehören/ anzutreten/ sich in Terminis Mittwoch den 12. Oct. 26. ejusd. und 9. Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr bey hiesigem Amte einfinden/ ihre Erklärung ad Protocollum anzeigen/ und aewärtigen/ daß solchemnach nicht allein mit denen Privatgläubigern transigirtet/ und diese nicht allein zum billigen Nachlaß an Capital persuadirtet/ sondern auch dieserhalb an Hochpreiel. Kriegas- und Domainencammer allerunterthänigst berichtet werden soll.

Lengerich. Es soll alhier auf dem Rathhause in Termino den 20. Oct. a. c. der Bau der eingestürzten Lengerischen Windmühle öffentlich licitirtet werden/ wer also diesen Bau in Verding zu nehmen Lust hat/ kan sich in gedachten Termino dafelbst einfinden/ sein Geboth erdsneuen, und sodann gewärtigen/ daß solcher dem Wenigstfordernden zugeschlagen werden soll.

VI Selber so auszuleihen.

Minden. Da ein Capital von 600 Rthl Sadenschen ad Depositum gebracht Concursgelder auf einige Zeit zinsbar/ gegen Stellung sicherer Hypothec angesetzt werden sollen: So können sich diejenige/ so solche anzuleihen willens/ deshalb bey Einer Hochblbl. Regierung melden.

VII Steck-Brief.

Amt Ravensberg. Da der Untervogt Fischer zu Halle/ dieses Amtes/ be- gangenen Verbrechen halber sich auf flüch- tigen Fuß gesetzt; so werden alle nach Ge- richtsobrigkeiten hiedurch requiriret/ ouf Fugi- tivum genau vigiliren/ und ihn auf Betreten handfest zu machen; und davon Nachricht zu geben; damit dessen Auslieferung gegen Er- stattung der Kosten nachgesucht werden könne. Es ist derselbe 36 Jahr alt/ mittel/ mehr ma- gerer als gelester Statur/ rothen schmalbackig- ten Angesichts/ und hat dunkelbraune glatte Haare/ und trägt einen grünen Rock.

VIII Vermischte Nachrichten.

Minden. Bey dem Hofbuchdrucker Enax alhier/ ist zu haben: Revidirte und erweiterte Instructio für sämtliche Unterge- richtsadvocaten des Fürstenthums Minden und der Graffschafft Ravensberg; imaleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputa- tionsgericht zu Eingen. Nebst sämtlichen Anla- gen/ als:

Lit. A. Rescriptum an die Mindensche Rege- rung wegen Examinatio und Verpflich- tung derer Amtsjustizstärken.

Lit. B. Sportulordnung für das Eingenische Deputationsgericht.

Lit. C. Registratur-Reglement/ für die Köni- glische Justizämter in den Provinzien/ Min- den/ Ravensberg/ Tecklenburg und Eingen.

Lit. D. Ordnung/ wie es bey dem Eingenischen

Deputationsgerichte mit denen Ausschlä- gen gehalten werden solle.

Lit. E. Rescriptum an die Mindensche Krie- ges- und Domainen- Cammer/ wegen der Grund- und Hypothekendischer.

Lit. F. Sportul- Ordnung für die Mindens- che und Ravensbergische Unterge- richter.

Lit. G. Circulair- Verordnung an sämtliche Aemter in dem Fürstenthum Minden und combinirten Provinzen, wie auch an das Eingenische Deputationsgericht, wegen der Gerichts-Sportulin. De dato Berlin d. 23. Mart. 1768. Das Exemplar 10 Sgl.

IX Lotterie: Sachen.

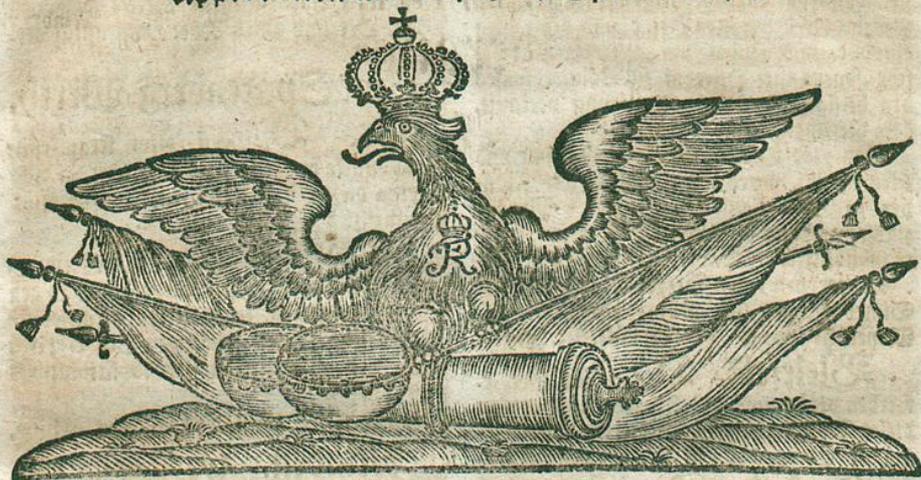
Da die Ziehungslisten der 4ten Classe der Königl. Preuss. neuen Classenlotterie be- reits eingetroffen/ so können solche von denen Herren Interessenten zur beliebigen Einsicht abgefordert werden; und da die Ziehung der 5ten und letzten Classe auf den 31. Octob. ohn- fehlbar festgesetzt ist: so werden hierdurch diejenigen/ welchen dieser Lotterie bereits An- theil genommen/ erinnert/ Ihre Renovations- loose/ bey Verlust des Urrechts, längstens ge- gen den 20. Jul. für 2 Rthl. 14 Sgl. 6 Pf. abfordern zu lassen. Auch sind noch vacante Loose zu 8 Rthl. 8 Sgl. auch halbe und viertel Loose bis dahin bey mir zu bekommen.

J. S. Müller. Collect. in Minden.

Die Herren Interessenten der Hannöver- schen Lotterie sowohl als diejenigen der Berlinischen und Königsberger Classen-Lot- terie/ welche bey dem hiesigen Adresscomtoir eingeleget/ belieben nunmehr die in denen re- spective 2ten, 4ten und 5ten Classen gezogene Gewinne gegen Einlieferung der Original- loose abzufordern. Die nicht herausgekome- nene Billets müssen bey Verlust derselben nächstens erneuert werden. Es sind auch noch einige vacante neue Loose zu sämtli- chen Lotterien zu bekommen. Minden den 2. Octobr. 1768. R. P. Adress. Comtoir. Albrecht.



Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers
 aller gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

4ites Stück.

Montags / den 10ten October 1768.

1 Sachen, so zu verkaufen.

Uchte. Soll des seel. Dr. Amtmann Spangenberg gesamter Nachlaß, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Betten, Leinen, und allerhand Wenbleu, auch einen Bierfigigen Wagen, und einer halben Chaise auf den 25ten dieses laufenden Monats Oct. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer demnach von obigen Sachen etwas zu erstehen belieben hat, kan sich bereyten Tages, Mor-

gens um 9 Uhr auf dem Amthause zur Uchte einfinden, und der Meistbietende sich des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Den 13ten Octob. c. wird das Schreiber - und den 2ten Nov. c. das Bicksche Haus öffentlich beym Niedergerichte verkauft. (S. die Anzeigen No. 39.)

Den 20sten Octob. und 25sten Dec. c. wird das Schmidtsche Haus öffentlich verkauft. Desgleichen den 10ten Nov. der/der Wittwe

R t

Voigt

Wogts zugehörige Garte/ und den 16ten ej. das Tügelische Wohnhaus. (S. die Anzeigen Nr. 26, 27, und 23.)

Des Hn Geh. Raths v Westphalen zu Heespen wohnende Eigenbehörige werden mit ihren Prästandis den 29ten Oct. c. und den 22sten ejusd. c. und 28ten Jan. a. f. der Hartogische sogenannte Osterhof zu Wolmerdingen bey hiesiger Hochöbl. Regierung verkauft. (S. die Anzeigen Nr. 9 und 20.)

Den 7ten December c. 4ten Februar und 6ten April f. werden die dem Colono Klöpfer zu Todtenhausen zugehörige 2 Morgen zinsfreyes Land öffentlich beym Stadtgerichte subhastiret. (S. die Anz. Nr. 35.)

Weiter den 17ten Octob. c. das auf der Simeonsstraße sub Num. 235. belegene Meyersche Haus. (S. die Anz. Nr. 38.)

Bielefeld. Den 26ten Oct. c. werden die Kammerischen Immobilien und an eben diesen Tage das Haus des Herrn Johan Anton de Camp auf den Rathause verkauft.

Herford. Den 26ten Oct. 28. Dec. c. u. 1ten Martii f. werden verschiedene Pretiosa/ wovon die Specificque designatio bey dem Königl. Bürgergerichte eingesehn werden kan/ verkauft.

Den 19ten Oct. 14ten Dec. c. und 25ten Jan. a. f. sollen die bey den Bürger Sickmann verlehete Pfänder aufm Rathause verkauft werden.

Lingen. Den 4ten Jan. u. 6ten April 1769 wird das Ritter-Guth Cappeln/ ad instantiam Creditorum öffentlich subhastiret.

Den 26ten Oct. c. werden die Kempersche Immobilien öffentlich coram Secretario Mettigh zu Treckenburg verkauft. (S. die Anzeigen No. 40.)

Amt Reineberg Die Hohenkirchensche Stette No. 66 zu Ahlswede so in den Anzeigen No. 40 mit mehrere bes

schrieben/ wird den 20ten Oct. und 20ten Nov. c. wird per modum voluntaria subhastionis verkauft.

Des Coloni Ravenell sub No. 80 in der Oberbauerschaft belegene Stette wird den 26ten Oct. und 23ten Nov. c. öffentlich verkauft.

Amt Sparenberg Berth.

Distr. Die Ruff- olim Kramersche Grundstücke werden den 24ten Oct. c. und in eben diesem Termine die Bonenkampische Pertinenzien öffentlich verkauft.

Ravensberg. Die Kempersche zu Borgholzhausen belegene und in den 40ten Stücke dieser Anzeige beschriebene Immobilien werden den 25ten Oct. c. 3ten Jan. und 1ten Aug. a. f. plus licitantibus zugeschlagen.

II Sachen, so in Erbpacht auszuthun.

Minden. Da Se. Königl. Maj. sich allerhöchst entschlossen haben/ von dem sogenannten Weingräßigen Hofe am Dom- Hofe hieselbst/ die neben der Tobaks- Fabrique des Kaufmanns Bach gelegene Stallung / und den dahinter befindlichen Garten/ in Zeit- oder Erbpacht auszuthun: So wird dazu Terminus auf den 12ten und 26ten Oct. hies mit angesetzt. Es haben sich demnach diejenige/ die sothane Stallung mit dem Garten/ in Zeit oder Erbpacht verlangen / gedachten Tages bey der Kammer zu melden, ihren Both zu thun und zu gewärtigen/ daß demjenigen/ der die beste Conditiones offeriret, bis auf Se. Königl. Maj. allerhöchste Approbation der Zuschlag geschehe.

III Sachen, so zu verpachten

Minden. Da die Pacht weder Privativen Echerenschlefferey in ganzem Fürstenthum und der Stadt Minden bereits mit dem 7ten Martii in diesem jetzigen Ja-

re zu Ende gegangen ist; so werden zur anderweitigen Unterbringung dieser Pacht neue Licitationis Terminis auf den 2ten Oct. 22. Julius, und 5. Nov. a. c. hiemit angeleget/ in welchen diejenige so den Vortheil der Scherenschleiferey Nahrung mit Ausschluß aller andern in gedachten Fürstenthum und der Stadt sich zu Nutzen machen wollen des Morgens um 10 Uhr auf der Krleges- und Domainenkammer sich einzufinden und gewärtigen/ daß mit dem Meistbietenden welcher aber tüchtige Caution stellen oder/ die gelobte Pacht-Gelder jährlich vorauszahlen muß der Contract auf 6 Jahre geschlossen werden solle/ und wird denen Liebhabern zur Nachricht bekannt gemacht/ daß für die Schleiferey-Pacht in denen Aemtern des Fürstenthums 7 Rthl. in der Stadt Minden 2 Rthl. also überhaupt 9 Rthl. bisher jährlich erleget worden.

IV Citationes Edictales.

Amt Sparenb. Werth.

Districts. Nachdem der Senator und Kaufmann F. W. Cramer alhier mit Uebergebung seines status honorum angezeigt/ was gestalte er durch verschiedene ihm betrosene Unglücks-Fälle/ wovon er zugleich eine Specificatton beygefüget/ in Abgang der Nahrung gerathen/ und dabey seinen Gläubigern das ganze Vermögen cediren wolle/ mit Bitte/ ihm das beneficium cessionis honorum angewiesen zulaßen/ und zu dem Ende sämtlicher Creditoren Erklärung darüber zu erfordern; sothanen Gesuch auch vorläufig von Gerichts wegen Stat gegeben ist: so werden hiemit und in Kraft dieser öffentlichen Edictatum alle und jede Cramersche Creditores verabladet/ in Terminis den 31. Oct 21ten Nov. und 21ten Dec. a. c. ihre Erklärung über das nachgesuchte beneficium cessionis honorum an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu Werther abzugeben/ zugleich ihre Forderungen eventualiter zu profitiren/ mit dem constituirten interimis Curatore super

liquiditate zu verfahren/ auch mit Ablauf des letztera Terminis alles ad statum liquidi zu bringen; mithin die erforderlichen justificatio- ris/ und Documenta/ wovon Copieen ab Acta zurück zu lassen und zu produciren/ unter der Verwarnung/ daß die nicht erscheinende ratio- ne der erforderlichen Erklärung pro consentien- tibus gehalten/ überdem mit ihren Ansprü- chen von dem Vermögen gänzlich abgewie- sen/ und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich also zu achten.

Bielefeld. Die Creditores des gewesenen Entrepreneurs Adam Kühn ha- ben sich in Termino den 7ten Nov. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzu- geben. Aero. 40 dieser Anzeigen.

Herford. Den 26ten Oct. c. müssen sich die sämtliche Gläubigere des Weverhofes auf dem Berge vor Herford bey dem Königl. Bürgergerichte mit ihren For- derungen sub poena praelusi angeben.

Ravensberg. Des Herrn Land- drosten von Münch Eigenbehörige Pottings Creditores sind ad Terminum den 25ten Oct. c. ad proficiendam credita, sub poena prae- clusi verabladet.

Den 18ten Oct. c. müssen die Kemperschen Creditores ihre Forderungen gerichtl. angeben. Ad ult. Term. den 25. Oct. c. sind die Mä- mannschen Creditores zur Liquidatton u. gütlichen Behandlung citiret.

V Notification.

Nachdem vor ohngesehr 2 Jahre mein Sohn Curt Henrich Mittelmeier aus dem Stifte Kevern gebürtig/ 13 Jahr alt/ schmal von Gestalt/ schwarze Haare und Augen/ auch Sommerproben im Gesicht/ mir unwissentlich und boshafter Weise verlassen/ und während der Zeit seinen Aufenthalt nicht kund gethan; als habe ich alle Gerichts- Drig-

Obriqkeiten und sonstn einen jeden gehor-
samst ersuchen wollen / im Fall ein solcher
sich wo irgendn befinden sollte, solchem an-
zuhalten, und dem Hrn. Pastor Schulze
zu Keubern davon zu avertiren. Minden
den 4ten Octobr. 1768.

Catharina Margaretha Mittelmeyern.

Lengerich. Es soll allhier auf
dem Rathhause in Termino den 20. Oct. a. c.
der Bau der eingestürzten Lengerischen Wind-
mühle öffentlich licitiret werden, wer also die-
sen Bau in Verding zu nehmen Lust hat, kan
sich in gedachten Termino daselbst einfinden/
sein Geboth erdsaen, und sodann gewärtigen/
daß solcher dem Wenigstfordernden zugeschlagen
werden soll.

VI Lotterie: Sachen.

Nachdem nunmehr die Collecte für die
künfte Classe der Königl. Preuss. Clas-
senlotterie zu Berlin / welche 11000 Ge-
winnsse von verschiedenen Werth / als zu
7000/ 3000. 2000/ 1500/ 1000 Rthlr. u. s.
w. darbietet / und nicht eine einzige Riete
enthält / erdsinet worden / und die Ziehung
derselben auf den 3ten Octobr. a. c. festge-
setzet ist: so werden die resp. Interessenten
hiemit erianert / ihre Loose spätestens gegen
den 18ten Octobr. bey Verlust ihres An-
rechts an selbige mit 2 Rthlr. 12 gr. zu er-
neuern, denen aber welche erst an dieser Classe
Antheil nehmen wollen / wird angezeigt, daß/
wenn sie sich in Zeiten darum bewerben/
bey den resp. Einnehmern annoch einige wei-
nige ganze Kaufloose zu 8 Rthlr. / halbe zu
4 Rthlr. / und Viertellose zu 2 Rthlr. be-
kommen können. Die Designation der Hrn.
Etanehmer sowohl von den erneuerten Bil-
lets / als den debilitirten Kaufloosen wird
aufs späteste gegen den 24 October bey dem
Königl. Lotterie: Amte erwartet, und es
übrigens wegen der ausgebliebenen Designa-
tionen / so wie es im Plan 9. 6. angeord-
net worden / nach wie vor gehalten. Ber-
lin den 29ten Sept. 1768.

Königl. Preuss. Lotterie: Direction.

Da die Acht und Stebenzigste Ziehung
der Königl. Zahlen-Lotterie zu Berlin
am 4ten dieses mit gewöhnlicher Accuratesi
se gezogen / so werden die heraus gezogene
Zahlen. 80 / 45 / 32 / 31 / 20 / hierdurch
sämtlichen Interessenten bekant gemacht / da-
mit ein jeder seinen darauf fallenden Gewinn
gegen Zurücklieferung des erhaltenen Bil-
lets zu rechter Zeit abfordern könne. Die-
jenigen / welche in der 79sten Ziehung dieser
favorablen Lotterie / welche am 24ten Oct.
geschiebet ihr Glück versuchen wollen / kön-
nen bis den 20ten dieses mit Billets auf
beliebige Zahlen bey mir versehen werden.
Minden den 7ten Oct. 1768.

Gottlieb Müller. Collecteur.

Bey hiesigen Adress-Comtoir sind auch
noch Loose zur 5ten Classe obiger wohl ein-
gerichteten Lotterie für 8 Rthl. zubekommen.
Albrecht.

VIII Mindensche Brodt- und Fleisch- Taxe vom 5ten Octob. 1768.

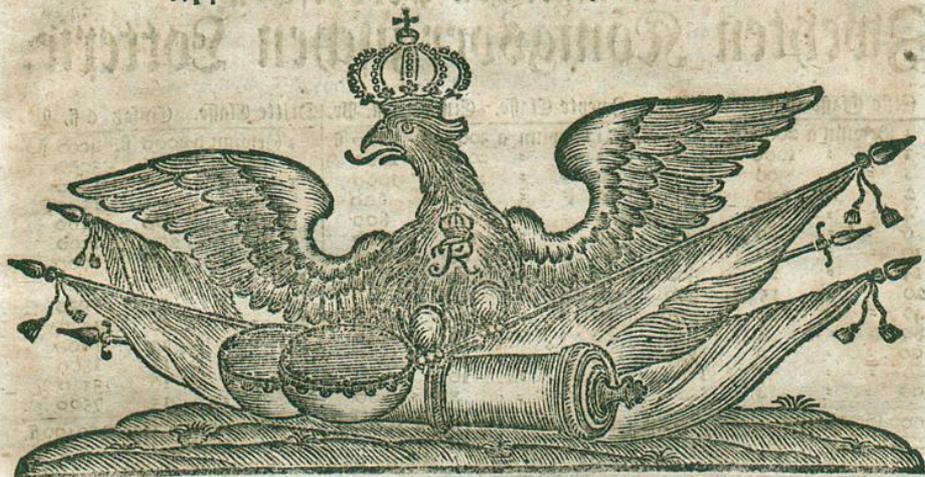
Brod-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	- - - -	10 Loth.
- 4 Pf. Semmel		10 Loth 2 Quent.
- 1 Mgr. fein Brod	- 1 Pf.	- Loth
- 1 Mgr. Speisebrod	- 1 Pf.	13 Loth
- 6 Mgr. Grobbrod		12 Pfund.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. des besten ausländischen Ochsen- und Quenen-Fleisches	2 Mgr. 4 Pf
- Einländisches	- 1 - 2 -
- Kalbfleisch / wovon der Brate über 9 Pf. -	- 3 -
- dito / so unter 9 Pfund hält und darun- ter	- 2 - 4 -
- Hammel-Fleisch	- 2 - 2 -
- Schweine-Fleisch	- 3 - 2 -
- Röhrbraten / Kammbraten und Brust- stück	- 4 -
- Kalbdaunen / roh	- 1 - 4 -
- Eine Ochsenzunge 6, 8 bis 10	-
- Kläder-Schmier, roh	1 4 -
- dito ausgeschmolzen	- 6 -
- Ein Kalbergeweide	3/6/9 -

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres
 aller gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

42tes Stück.

Montags / den 17ten October 1768.

I Personen so zu arretiren.

Amt
Limburg. **D**a sich der Colonus
 Johann Henrich
 Bergman zu Ge-
 vinghausen / Kirch-
 spiels Bünde hiesiges Amts / wegen verüb-
 ter Schlägerey mit seinen Schwager dem
 Meyer zu Holsen / wobey dieser sein Leben
 eingebüßet / anderweit auf flüchtigen Fuß be-
 geben / und der Ort seines jetzigen Ausent-
 halts aller eingezogenen Erkundigung ohn-

erachtet nicht ausgeforschet werden können ;
 So werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten
 hiemit gebührend requiriret / diesen Inquisi-
 ten / welcher großer Statur / ohngeföhr 45
 Jahr alt / schwärzlichen Angesichts / schwarze
 Haare / und bey seiner Entweichung ein braun-
 nes tuchenes Camisohl und Linnen Kittel ge-
 tragen / andey im Sprechen etwas stottert /
 auf Betreten zu arretiren und hiesigen Amts
 Gerichte darvon beliebige Nachricht zu er-
 thellen.

Lotterie: Sachsen.

Plan

der Königl. Preussischen Zweiten Königsbergischen Lotterie.

Erste Classe Einfaß 2 fl. Pr.		Zweite Classe. Einfaß 4 fl. Pr.		Dritte Classe. Einfaß 6 fl. Pr.	
1 Gewinn a 2000 fl.	2000 fl.	1 Gewinn a 3000 fl.	3000 fl.	1 Gewinn a 4000 fl.	4000 fl.
1 = = 1000	1000	1 = = 2000	2000	1 = = 3000	3000
1 = = 500	500	1 = = 1000	1000	1 = = 1500	1500
2 = = 200	400	2 = = 300	600	2 = = 500	1000
4 = = 100	400	4 = = 200	800	4 = = 300	1200
6 = = 60	360	6 = = 100	600	6 = = 200	1200
10 = = 40	400	10 = = 60	600	10 = = 100	1000
15 = = 20	300	15 = = 40	600	15 = = 60	900
20 = = 15	300	20 = = 30	600	19 = = 50	950
40 = = 10	400	40 = = 20	800	41 = = 30	1230
80 = = 8	640	80 = = 15	1200	80 = = 20	1600
100 = = 6	600	100 = = 12	1200	100 = = 18	1800
220 = = 5	1100	220 = = 10	2200	220 = = 16	3520
500 = = 4	2000	500 = = 8	4000	500 = = 15	7500
1000 Gewinn betragen 10400 fl.		1000 Gewinn betragen 19200 fl.		1000 Gewinne betragen 30400 fl.	

Vierte Classe. Einfaß 8 fl. Pr.		Fünfte Classe. Einfaß 10 fl. Pr.	
1 Gewinn a 6000 fl.	= 6000 fl.	1 Gewinn a 30000 fl.	= 30000 fl.
1 = = 4000	= 4000	1 = = 15000	= 15000
1 = = 3000	= 3000	1 = = 8000	= 8000
2 = = 2000	= 4000	1 = = 5000	= 5000
4 = = 700	= 2800	2 = = 3000	= 6000
6 = = 400	= 2400	12 = = 2000	= 24000
10 = = 200	= 2000	18 = = 1000	= 18000
15 = = 100	= 1500	24 = = 500	= 12000
20 = = 60	= 1200	40 = = 200	= 8000
40 = = 40	= 1600	60 = = 100	= 6000
80 = = 35	= 2800	100 = = 60	= 6000
100 = = 30	= 3000	140 = = 50	= 7000
220 = = 25	= 5500	400 = = 40	= 16000
500 = = 24	= 12000	2700 = = 36	= 92700
1000 Gewinn betragen 51800 fl.		3500 Gewinn betragen 258200 fl.	

BALANCE.

Einnahme.		Ausgabe.	
1te Classe 1500 Loose a 2 fl.	30000 fl.	1te Classe 1000 Gewinn	10400
2te = 14000 = 4	56000	2te = 1000 = =	19200
3te = 13000 = 6	78000	3te = 1000 = =	30400
4te = 12000 = 8	96000	4te = 1000 = =	51800
5te = 11000 = 10	110000	5te = 3500 = =	258200
Summa	30 fl. 370000 fl.	Summa	7500 Gewinn 370000 fl.

Da der Plan der ersten hiesigen Königl. Lotterie den Verfall des Publici erhalten hat, so hat man denselben gänzlich beybehalten, denselben aber nur in so weit zum Vortheil derer Interessenten abändern wollen, daß nunmehr die Anzahl derer Gewinne an, noch mit einer Menge ansehnlicher Prämien vermehret ist. Es bestehet also diese Lotterie aus 15000 Loosen und 7500 Gewinnen, welche in 5 Classen vertheilt sind, wovon der Einsatz zur ersten Classe 2 fl. Preussisch, zur 2ten 4 fl. zur 3ten 6 fl. zur 4ten 8 fl. zur 5ten 10 fl. und also überhaupt 30 fl. beträgt. Zu diesen 7500 Gewinnissen kommen nun 40 Prämien, jede a 50 fl. die folgendergestalt vertheilt sind, daß auf die in allen 5 Classen zuerst und zuletzt herausgejogene Nummern 50 fl. bezahlet werden. Eben ein solches Prämium erhalten die Nummern, welche denen 3 größten Gewinnissen in jeder Classe immediate vorhergehen und nachfolgen. Zur Auszahlung dieser Prämien wird einem jeden Gewinnist weicher über 100 fl. ist, außer den gewöhnlichen pro Cent, ein pro Cent abgezogen, das übrige schiebet die Königl. Lotteriecasse zu. Da auf diese Art nicht einmal ein Fehler gegen einen Treffer spielt, sondern die Prämien die Anzahl der Gewinnisse stärker als dieieten machen, so wird ein jeder leicht einsehen, wie vortheilhaft diese Lotterie dadurch dem Publico wird.

2) Der Einsatz muß in vollwertigen Golde geschehen, jedoch nimmt man alle gangbare Münzsorten an, wenn darauf ein coursmäßigesagio bonificirt wird, dagegen werden auch alle Gewinnisse in Golde bezahlet. Denen Einnehmern müssen bey dem Empfang des Looses in der ersten Classe 3 gr. Pr. in der 2ten 6 gr. in der 3ten 9 gr. in der 4ten 12 gr. und in der 5ten 15 gr. Schreibgebühren von denen Interessenten bezahlet werden, dagegen sie aber sonst etwas zu fordern nicht befußt sind. Indessen bleibt es doch denen Interessenten, welche einen ansehnlichen Gewinnist erhalten, unbenommen, sich gegen den Einnehmer nach ihrer Willkühr erkenntlich zu bezeigen.

3) Ein Loos, welches in einer der vier ersten Classen gewonnen, kann nicht weiter fortgesetzt werden, doch wird man suchen, einem solchen Interessenten, der sein Glück wei-

ter versuchen will, mit einem Kaufloos, für welches er aber die vorhergehende Classe mit bezahlen muß, an die Hand zu geben.

4) Die Renovation der nicht herausgenommenen Loosen muß bey Verlust derselben binnen den nächsten 4 Wochen nach Ziehung der vorhergehenden Classe jedesmal bey demjenigen Einnehmer, von weichen das Loos zuerst genommen, geschehen.

5) Alle Gewinne werden gegen Einlieferung des quittirten Originalbilletts an Ort und Stelle, wo anfänglich eingelegt worden, 14 Tage nach Endigung jeder Classe nach einem Abzug von 12 pro Cent zum Besten der Lotteriecasse und Bestreitung der Unkosten prompt bezahlet. Wer sich aber auch in Zeit von einem halben Jahre um seinen Gewinn nicht meldet, ist seines dazu habenden Rechtes verlustig.

6) Die Einzeichnung geschieht auf Namen, Buchstaben, Runge und anständige Devisen. Die Collecte nimmet sogleich ihren Anfang. Da auch die erste Classe dieser Lotterie bereits den 1sten Dec. d. J. gezogen werden soll, so erwartet man von denen Einnehmern die Designation spätestens den 25sten November; die Mischung und Ziehung geschieht öffentlich durch 2 Wappsenknaben, in Gegenwart Königl. Commissarien und zweyer Notarien von 6 zu 6 Wochen, den eigentlichen Tag der Ziehung wird man allemal in der Ziehungsliste bekannt machen.

7) Die Einnahme bleibt bey dem Hauptcomptoir in Königsberg, welches täglich auf dem Lotterieamt, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen ist, und bey allen vorigen schon bekannten Einnehmern. Hat jemand in oder außerhalb Landes, welcher sicher ist, Lust, noch eine Einnahme über sich zu nehmen, so beliebe er sich nur bey der Königl. Lotterie Direction in Königsberg zu melden; so wird man demselben prompt an die Hand gehen. Königsberg, den 25ten August 1768.

Königl. Preuss. Lotterie, Direction hieselbst.
J. W. F. v. Krohne.

Zu obiger wochentaggerichteten Lotterie sind Plans gratis und Loose zur 1sten Classe für 18 ggr. Pr. Contr. bey hiesigen Adress Comptoir zu bekommen; Da indessen der Ziehungs-
Ter.

Termin der ersten Classe heran nahet/ so werden diesealgen/ welche sich dabey zu interessiren gedenken/ ersuchet/ sich gefälligst bald zu melden.

Die Herren Interessenten der Berliner und Hanadverschen Lotterien werden nochmahlen erinnern: ihre Appell-Loose zu denen resp. 2ten und 5ten Classen, so Ausgang dieses Monats gezogen werden sollen, ehestens und zwar für den 20ten dieses zu erneuern/ widrigenfalls solche ohne alle Exception verfallen seyn/ und andern überlassen oder remittirt werden sollen.

Zur 5ten Classe der Berliner Classen-Lotterie/ worin sehr ansehnliche Gewinste zu erwarten/ sind noch einige vacante Loose für 8 Rthlr. und halbe Loose für 4 Rthlr. desgleichen auch zur 2ten Classe der Hanadverschen Lotterie neue Loose für 2 und eine halbe Pistole so wohl bey hiesigen Adress-comtoir als auch bey Hrn. Wagenknecht in Bielefeld zu haben. Minden den 14 Oct. 1768.

K. P. Adress-Comtoir.
Albrecht.

II Sachen, so zu verkaufen

Minden. Der Hr. Krieges und Domänen-Rath le Petie ist gesonnen/ sein in der Brüderstraße belegenes wohl eingerichtetes Wohngebäude aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können solches in Augenschein nehmen und gewärtigen, daß es demjenigen/ welcher das annehmlichste Gebot/ thun wird, sogleich überlassen werden soll.

Bei dem Hrn. Postsecretair Happel in Bielefeld/ desgleichen bey dem Hrn. Postsecretair Böttcher zu Herford sind nachstehende Calender auf das Jahr 1769 vor billige Preise zu haben: als:

Genealogische ordinaire/
dito in Meergrün Pergament mit Kupfer.

Genealogische mit neue Kupfer/ auf Postpapier/ verguldet.

dito mit Churfürstl. Geschichte, und Portrait/ breit verguldet.

dito Französische/ breit verguldet.

Etuis/ Deutsche, in Goldpapier.

Französische/ in Silberpapier.

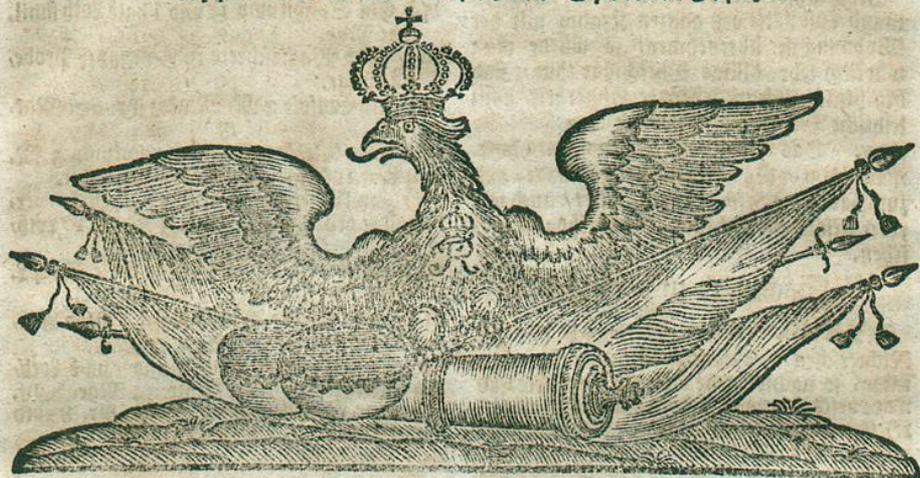
Wie Friderich von Gotes Gnaden König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heyl Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainet und oberster Herzog von Schlesien, Souverainet Prinz von Oranien, Neuchatel und Wallengin, wie auch der Grafschaft Glaz/ 2c. 2c. Thun kund und sügen hierdurch zu wissen/ daß nachdem in dem zum feilen Kauf des Kesselschen Guts Brothagen angestandenen Termino am 4ten Jun. a. c. kein solches annehmliches Gebot geschehen/ daß die Eigenthümer in die Adjudication willigen können/ die darauf versicherte Creditores zu einer anderweiten Exctation Zeit gestattet; Als wird solches Guth mit allen seinen Zubehör/ so wie davon der Anschlag in Actis zu jedermanns Einsicht vorliegt/ hierdurch nochmahlen zum Kauf ausbeboten/ und können dieselige so darauf zu bieten Willens/ sich in Termino den 12ten Nov. a. c. alhier vor der Regierung Vormittages Glocke 10 Uhr und Nachmittages Glocke 2 Uhr anfinden/ und ihr Gebot erdsuen/ da sodann dem Bestinden nach auf ein annehmliches Oblatum mit der Adjudication verfahren werden soll. Signatum Minden am 19. Sept. 1768.

Da statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.

Eulemann. von Hus.

Herford. Den 26ten Oct. c. müssen sich die sämtliche Gläubigere des Meyerhofes auf dem Berge vor Herford bey dem Königl. Bürgergerichte mit ihren Forderungen sub poena präclusi angeben.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 aller gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

43tes Stück.

Montags / den 24ten October 1768.

I Notification.

Minden. Da Sr. Königl. Ma-
 jestät dem Hrn.
 General Major
 von Lossau eine
 vacante Capitular-Präbende zu St. Dionysii
 und Johannis in Herbold cum beneficio a
 latere et resignandi allergnädigst erteltes ha-
 ben, und Hochgedachter Hr. General dieselbe
 abzuweisen geneigt sind, so wird solches hie-
 durch bekant gemacht, und können sich die
 Liebhaber bei dem Cammer-Fiscal Consbruch

melden und die Bedingungen erfahren. Min-
 den am 22ten Octobr. 1768.

Borgholzhausen. Da sich der
 Kaufmann Conradus Rhode alhier entschlos-
 sen, mit seinem Waaren-Lager, aus bewe-
 genden Ursachen aufzuräumen; so wird das
 Publicum davon hiedurch advertiret, mit Er-
 suchen, wenn jemand seyn sollte, einen Theil
 davon, Stück oder Lothweise zu übernehmen/
 sich der oder dieselbe gütigst in Zeit, zwey Mo-
 nath bey ihm zu melden, und die allerbilligste
 Conditiones, auf Zeit oder Constant zu ver-
 nehmen.

Et

nehmen.

nehmen. Das Lager besteht/ in vollen u. ange-
schrittenen Luchern/ Chalons/ Rasche/ Serge/
Calmanque/ Eige/ Camlotte/ Catrine/ und
was sonst auf dem Lande erfordert wird.

Noch lieber würde er es sehen/ wenn je-
mand Lust hätte den ganzen Krahm mit der
Wohnung zu übernehmen/ so würde man
würklich sehr billige Vorschläge thun/ und
bey hinlänglich zu stellender Sicherheit/ ganz
leibliche Termine in Ansehung der Zahlung
thun. Das Wohnhaus liegt am Kirchhofe/
ist in einem vollkommenen guten Stande/ und
zur Handlung besonders gut aptirt/ auch mit
einer besondern Scheune zum Viehhaufe ver-
sehen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Demnach das zur
Richterschen Erbschaft gehörige Silber/ Ge-
räthe/ so nachfolgende mit dem Gewichte und
Zare beschriebene Stücke ausmachet/ als:

- 1.) Ein silberner Marksieber/ 5 Loth ord. Pro-
be, tariert a Loth 21 Mgr. 2 Nthl. 33 Mar.
- 2.) Zwey kleine Leuchter/ 18 und ein halb Loth/
a 21 Mgr. ord. Probe, 10 Nthl. 28 Mgr. 4 Pf.
- 3.) Ein Spanisch Rohr mit goldenem Knopfe/
9 Nthl.
- 4.) Ein silbern verguldeter Dege/ 9 Nthl.
- 5.) Eine Thee-Maschine/ 7 Psund 11 $\frac{3}{4}$ Loth/
Minder Probe/ a 21 Mgr.
137 Nthl. 18 Mar. 6 Pf.
- 6.) Ein grosser Coffee Topf mit Füßen/ 2 Pf.
5 und ein halb Loth/ a 21 Mgr.
40 Nthl. 19 Mgr. 4 Pf.
- 7.) Ein dito mit Platfuß/ a 2 Marck 8 Loth
Hannö. Probe a 21 Mgr. 23 Nthl. 12 Mgr.
- 8.) Ein Barbierbecken 34 Loth ordin. Probe/
a 21 Mgr. 19 Nthl. 30 Mgr.
9. et (Ein Präsentir-) 3 M. 13 und ein halb L.
Zeller Minder Probe a 21
- 10.) (Ein dito) Mgr.
35 Nthl. 31 Mar. 4 Pf.
- 11.) Ein grosser Präsentir-Zeller 2 M. 9 L.
Minder Probe a 21 Mgr. 23 Nthl. 33 Mgr.
- 12.) Ein Präsentir-Zeller mit breiten Rand/
Hamburger Probe/ 2 M. 1 L. a 21 Mgr.
19 Nthl. 9 Mgr.
- 13.) Ein dito mit Fuß 2 M. 1 u. 1 viertel Loth
Hannövershe Probe a 21 Mgr.
19 Nthl. 14 Mgr. 2 Pf.
- 14.) Ein dito 2 M. 2 Loth/ similitur a 21 Mgr.
19 30
- 15.) Ein Spählkump 13 und 1 halb Loth simil.
a 21 Mgr. 7 31 4
- 16.) Eine Wachssehere 16 L. Minder Probe/
a 21 Mgr. 9 12
- 17.) Ein Consoir 2 M. Minder Pr. a 21 Mgr.
18 24
- 18.) Eine Gießkanne und Spählkump 5 M.
4 L. a 21 Mgr. Mind. Pr. 49 Nthl.
- 19.) Ein kleiner Suppenkump mit Deckel ver-
guldert ord. Pr. a 21 Mgr. 3 Marck 10 Loth/
33 Nthl. 30 Mgr.
- 20.) Ein Lavoir mit der Gießkanne 5 M. 4 L.
Mind. Pr. a 21 Mgr. 49 Nthl.
- 21.) Zwey Becher Hannö. Pr. 1 M. 2 Loth/
a 21 Mgr. 10 Nthl. 18 Mgr.
- 22.) Zwey Tumlers simil. 8 und 1 halb Loth/
a 21 Mgr. 4 Nthl. 14 Mgr. 4 Pf.
- 23.) Eine Seiffugel-Dose Hamb. Pr. 8 Loth
a 21 Mgr. 4 Nthl. 24 Mgr.
- 24.) Ein Zuckerbehälter mit Fuß/ 10 Loth ord.
Pr. a 21 Mgr. 5 Nthl. 30 Mgr.
- 25.) Ein kleiner Handblacker Berl. Pr. 12 L.
a 21 Mgr. 7 Nthl.
- 26.) Ein kleiner Theetopf 11 Loth Hannö. Pr.
a 21 Mgr. 6 Nthl. 25 Mgr. 4 Pf.
- 27.) Eine ovale Saladire/ Minder Pr. 22 L.
a 21 Mgr. 12 Nthl. 30 Mgr.
- 28.) Ein Nadelstächteltaen 4 und 1 halb Loth
ord. Pr. a 21 Mgr. 2 Nthl. 22 Mar. 4 Pf.
- 29.) Ein goldener Trauring 1 achtel Loth
1 Nthl. 18 Mgr.
- 30.) Ein Buttersecher Bremer Pr. 2 u. 1 halb
Loth a 21 Mgr. 1 Nthl. 16 Mar. 4 Pf.
- 31.) Eine grosse Suppen-Zarine 10 M. 8 Loth
a 21 Mgr. 98 Nthl.
- 32.) Eine dito kleinere ord. 4 Marck 13 Loth
44 Nthl. 30 Mgr.
- 33.) Ein grosser Coffeetopf 2 M. 15 L. Minder
Pr. a 21 mar. 27 Nthl. 15 mgr.
- 34.) Eine Milchkanne/ 1 M. 4 L. Hann. Pr.
a 21 mgr. 11 Nthl. 24 mar.
- 35.) Eine Platmenage nebst 5 Streudosen 10
Marck 10 L. a 21 mgr. Minder Probe/
99 Nthl. 6 mgr.

- 36.) 6 Leuchter, worunter 2 mit Armen, 13 Mark
 37.) 2 Lichtscheeren mit N. 7. } 7 u. 1 halb
 38.) Eine kleine dito } Loth
 39.) Eine Lichtscheren-Bank } a 21 mgr.
 125 Rthlr. 19 mgr. 4 pf.
 40.) Zwey Spiel-Leuchter 1 M. 14 u. 1 halb L. Berl. Pr. a 21 mgr. 17 Rthlr. 28 mgr. 4 pf.
 41.) 2 Sauciren 3 M. 5 Loth Minder Probe a 21 mgr. 30 Rthlr. 33 mgr.
 42.) Zwey Theedöpfe, 22 Loth, a 21 mgr. 12 Rthlr. 30 mgr.
 43.) Eine Theedose, 13 Loth Hannö. Probe, a 21 mgr. 7 Rthlr. 4 mgr.
 44.) Eine Zuckerdose, 1 M. 3 Loth, a 21 mgr. 11 Rthlr. 3 mgr.
 45.) 4 Desert; Zeller, 6 M. 1 L. Minder Pr. a 21 mgr. 56 Rthlr. 21 mgr.
 46.) Ein Spühlkump, 1 M. 11 Loth Minder Pr. a 21 mgr. 15 Rthlr. 27 mgr.
 47.) Eine goldene Repetier Uhr mit einer vergoldeten Damenkette und 2 Verloques, von Meister Cabrier 80 Rthlr.
 48.) Eine goldene Uhr von Meister Poy, mit einer goldenen Kette 80 Rthlr.
 49.) Eine silberne platte Tabattiere mit einem Gemählde, ein nackend Frauenzimmer liegend, 4 Rthlr. 24 mgr.
 50.) Eine Schildkrötene platte Tabattiere mit Gold ausgelegt, 4 Rthlr.
 51.) Eine ovale goldene Tabattiere, oben mit Bernsteinen Deckel, 3 und 3 viertel Loth, und inclusive des Bernsteins a Loth 8 Rthlr. 30 Rthlr.
 52.) Eine flache goldene Tabattiere a 3 drey drenviertel Loth a 8 Rthlr. 30 Rthlr.
 53.) Eine silberne ovale Balsam-Dose 24 gr.
 54.) Ein goldenes emailirtes Creutz drey 16tel Loth 1 Rthlr. 12 mgr.
 55.) 2 goldene Frau Ringe 3 Rthlr. 18 mgr.
 56.) noch 2 kleine dito 1 Rthlr.
 57.) Ein paar brillantene Ohr-Ringe zum Anstecken und 2 unechten Perlen Bombeln von Levi Whilip taxirt zu 50 Rthlr.
 58.) Ein paar goldene doppelte Handknöpfe mit Rubin Fluß 7 Rthlr.
 59.) Ein paar dito mit schwarzen Nagel 2 R.
 60.) Ein Damenring mit 3 Brillanten 20 R.
 61.) Ein goldener krauser Glied-Ring schwarz emailirt 27 mgr.

- 62.) Ein goldener Damen-Ring, eingefasst in Form einer Rose mit Jewelen 30 Rthlr.
 63.) Eine silberne verguldete Damen-Schleife mit echten Steinen-Rosetten 80 Rthlr.
 64.) 10 Schnur echte Perlen in 2 Armbänder 25 Rthlr.
 65.) Ein goldener Ring mit einem Hirschjahn 1 Rthlr.
 66.) Ein großer goldener Frau Ring 2 R. 24 mgr.
 67.) Ein kleiner Frau-Ring 2 Rthlr.
 68.) 2 dito Gliebringe 1 Rthlr. 12 mgr.
 69.) Eine laquirte Jewelenschachtel 1 gr. 4 pf.
 70.) Einiges Bruchsilber und Gold in Papier und einige Perlen 2 Rthlr.
 71.) Eine Tabattiere von Elfenbein in Form eines Handschuh mit stark verguldeten Deckel 5 Rthlr.
 72.) 1 schadhafte Dose von Tomback 18 mgr.
 73.) 1 Pflanzensieber mit silbernen Stiel 18 gr. alhier zu Minden in Termino den 12ten Dec. a. c. wie auch in den nachfolgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr öffentlich feil gestellt, und den Meistbietenden Stück vor Stück zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabsolget werden soll:

So können sich die Liebhabere hierzu um bestimimte Zeit, in der Behausung des Criminals Rath's Wellenbeck einfinden, wolte auch jemand diese Argenterie vorher in Augenschein nehmen, so kan er sich deshalb an besagten Richterlichen Mandatarium, Criminal-Rath Wellenbeck adressiren. Signatum Minden am 4ten Octobr. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen
 Culemann. v. Hus.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß hiesiges Magazin-Mehl, bestehend aus 65 Wispel a Wispel 24 Berliner Scheffel, und 260 Stück dazu gebürige Lannen, woraus, nemlich in Ansehung des Mehls, a Scheffel 20 Güte Groschen, und vor die Lannen überhaupt 30 Rthlr. bereits gebothen, weiter licitiret werden soll. Es wird nun der 15te Nov. c. zum Termino angesetzt, wozu Liebhabere Morgens um 9 Uhr

Nhr in der Witwe Nagela Hause/ am Spend-
Hofe/ wo das Mehl lieget/ sich einfinden/
und das Mehl ante Terminum nach Gutfin-
den zu sehen bekommen können. Minden/
den 17 Octobr. 1768.

von Borkel

Obrister und Commendant hieselbst.

Da der Herr Regierungs-Präsident von Cu-
temaan gewillet ist/ seine am Schwei-
nebrücke außerm Simeons-Thore belegene
große Heu-Wiese/ welche nach Anweisung des
Stadt-Catastri zu 8 Fuder Heu angezehlet/
nebst denen dazu gehörenden 2 Morgen Lan-
des/ wovon inclusive der Wiese 32 Mgr. jähr-
licher Landtschag an die Cämmerey gehet/ per
Subhastationem voluntariam bey dem Stadtge-
richte hieselbst an den Meißbietenden zu ver-
kaufen/ und zu dem Ende terminus licitationis
auf den 12ten Nov. a. c. beysetet worden:
Als wird solches dem Publico hiedurch be-
kannt gemacht/ und haben sich Lusthabende
Käufer in besagten Termino sodann am
Stadt-Gerichte Morgens um 10 Uhr ein-
zufinden/ ihren Both und Gegenboth zu thun/
und hat der Bestbietende den Zuschlag salva
approbatione zu gewärtigen.

Nachdem in denen zum öffentlichen Verkauf
des Lemmerbirtchen/ im Preiggenhagen
sub No. 222 hieselbst belegenen Wohn- und
Brauhaus präfixirt gewesen 4 Terminen
sich kein annehmlicher Käufer eingefunden/
des Endes anderweiter terminus ad licitandum
ab ampl. Magistratu am 20ten huius zu präfi-
giren dem Stadtgerichte demandiret worden;
Als wird terminus eius licitationis auf den
9ten Nov. a. c. hiemit anberahmet. Es be-
finden sich in diesem Hause 2 Stuben/ 2 Cam-
mern/ 1 gebalkten Keller/ 1 Boden/ 1 Hin-
terhaus/ worin 2 Kammern/ imgleichen mit
der Kuythorchen Hude auf 4 Kühen und
2 Rindern/ versehen/ dannenhero von denen
geschwornen Werckverständigen auf 697 Rthlr.
32 gr. gewürdiget worden/ und können sich die
Kauflustige in besagten Termino am Stadt-
Gerichte Morgens um 10 Uhr einfinden/

Both und Gegenboth thun/ da dann der Best-
bietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Dem Publico wird hiedurch bekannt ge-
macht/ daß ein außser dem Fischerthore
hieselbst belegener/ dem Fischerstädter Bürger
Jobst Böndel zugehöriger streper Garten/ wo-
von jedoch der gewöhnliche Landtschag mit 2
Mgr. jährlich zu entrichten/ per Subhastatio-
nem ad instantiam des Justitier Lindmeyers
verkauft werden soll; und gleichwie termini
licitationis auf den 8. Dec. a. c. 4ten Febr.
und 2ten April a. fur. präfixirt; Als können
sich die Lusttragende Käufer hiezu am Stadt-
Gerichte jedesmalen Morgens um 10 Uhr
einfinden/ ihren Both erdneen/ und hat der
Bestbietende in ultimo termino sodann den
Zuschlag zu gewärtigen.

Den 12. Nov. c. ist anderweiter Terminus
Licitationis des Kesselschen Guts Brodt-
hagen bey hiesiger Hochtbl. Regierung an-
berahmet. vid. die Anzeigen No. 42.

Der Hr. Krieges- und Domainen-Rath le
Petit ist gesonnen/ sein in der Brü-
derstraße belegenes wohl eingerichtetes Wohn-
gebäude aus freier Hand zu verkaufen.
Liebhaber können solches in Augenschein neh-
men und gewärtigen/ daß es demjenigen/
welcher das annehmlichste Gebot thun wird/
sogl. ich überlassen werden soll.

Den 20sten Octob. und 25ten Dec. c. wird
das Schmidtsche Haus öffentlich verkauft.
Desgleichen den 10ten Nov. der/ der Wittwe
Boats zuachdrige Garten/ und den 16ten es.
das Lügelsche Wohnhaus. (S. die Anzeigen
Nr. 26. 27. 33. und 40.)

Des Hn Seb Raths v. Westphalen zu Hee-
pen wohnende Eigenbedrige werden mit ihren
Prästandis den 29ten Oct. c. und den 22sten
eiusd. c. und 28ten Jan. a. f. der Hartog-
sche sogenannte Osterhof zu Wolmerdingen
bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft.
(S. die Anzeigen Nr. 9. 20. und 40.)

Den 7ten Decembris c. 4ten Februar und
6ten April f. werden die dem Coloon Rldp-
per zu Lobtenhausen zugehörige 2 Morgen
Zins-

ins freies Land öffentlich beym Stadtgerichte subhastiret. (S. die Anz. Nr. 35.)

Des hiesigen Prediger Denators Betrachtung über die zukünftige ewige Glückseligkeit derer Gläubigen/ und das ängstliche Harren der Creatur/ welche nach dem 8 Cap. der Epistel an die Römer angeffellet/ ist von Joh. Aug. Enor gedruckt und verlegt/ und das Exemplar zu 2 ggr. zu bekommen.

Ferner ist bey demselben zu haben: Edict/ wider den Nord neugeborner unehelicher Kinder/ Verhinderung der Schwangerschaft und Niederkunft. Berlin 1765. Das Exemplar 2 Ggr.

Ingleichen Assurance für die Mindemische und Ravensberg. Ritterschaft/ wegen der in Erbe verwandelten Lehne. Berlin 1749. Das Exemplar 2 Ggr.

Amt Sparenberg. Auf Ansuchen Curatoris des Wesselschen Concurfus soll die vom fugitivo Wessel besessene und a peritis et juratis taxirte Lohmanns Bleiche im Amte Brackweide am Sadderbaum belegen in Terminis den 25ten Oct. und 12ten Dec. a. c. jedesmalen Dienstags früh 8 Uhr/ wie auch am ersten Dienstage des Monats Aprilis künftigen Jahres Weisbietend auf dem Gerichtshause zu Bielefeld verkauft werden. Kauflustige und gebdrig angelehrte Bleicher können sich sodann einfinden/ Taxam ex actis einsehen/ und Weisbietende in ultimo termino dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Herford. Den 26ten Oct. 28. Dec. c. u. 1ten Martii f. werden verschiedene Pretiosa/ wozon die specifique Designatio bey dem Königl. Bürgergerichte eingesehen werden kan/ verkauft.

Den 19ten Oct. 14ten Dec. c. und 25ten Jan. a. f. sollen die bey den Bürger Sick-

mann versekte Pfänder aufm Rathhause verkauft werden.

Lingen. Den 4ten Jan. u. 6ten April 1769 wird das Ritter-Guth Cappeln/ ad instantiam Creditorum öffentlich subhastiret.

Amt Reineberg Die Hofkirchensche Stette No. 66 zu Ahlöwede so in den Anzeigen No. 40 mit mehrere beschriben/ wird den 20ten Oct. und 20ten Nov. c. per modum voluntaria subhastionis verkauft.

Des Coloni Rabeneik sub No. 80 in der Oberbauerschaft belegene Stette wird den 26ten Oct. und 23ten Nov. c. öffentlich verkauft.

Ravensberg. Die Kemperschen zu Boraholzhausen belegene und in den 40ten Stücke dieser Anzeigen/ beschriebene Immobilia werden den 25ten Oct. c. 3ten Jan. und 1ten Aug. a. f. plus licitantibus zugeschlagen.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es soll in Terminis den 22ten Octobr. u. 5. Nov. c. die Scheeren-schleiferey im Fürstenthum Minden dem Weisbietenden verpachtet werden. (S. die Anzeigen Nr. 41.)

Die hiesige reformirte Kirche will die Zinsgefälle ihrer Vicarie von dem jetztlaufenden und einigen folgenden Jahren/ bestehend in Weizen/ Roggen/ Gersten und Haber verpachten; es können also diejenigen/ so darzu Lust haben/ sich den 7ten Novembr. Vormittages um 10 Uhr in des Herrn Hospredigers Fricken Wohnung alhier einfinden/ nähere Nachricht davon einziehen/ wo dann dem Weisbietenden selbige zugeschlagen werden sollen.

Der Hr. Krieges- und Domainenrath Elkmann ist resolvirt/ seinen aussen dem Mar-

rientthore/ im sogenannten Rosenthale/ belegen grossen/ mit allerley sehr guten fruchttragenden Bäumen und annoch ziemlicher Stelle versehenen Garten/ benebst einer gleich neben über liegenden zweyschneittigen Wiese von zwey Fuder Heuwachs/ zu verheuren. Falls nun jemand zu vorgemeldeten Garten/ mit oder ohne Wiese/ Lust und Belieben tragen sollte/ selbiger kan sich bey besagten Hrn. Kriegs- u. Domain. Rath Eilemana melden und die Determinirung der jährlichen Heuerfelder erfahren.

IV Citationes Creditorum;

Amt Rahden. Auf Befehl Hochpreisllicher Kriegs- und Domainencammer werden sämtliche Gläubiger der durch übele Wirtschaft ihrer Colonen heruntergebrachten Königl. eingekbehdrigen Albrechtsstätte Nr. 11. Bauerschaft Ströben verabladet / in terminis den 21. Octobr. 11. u. 25. Novemb. ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren/ auch wegen Annnehmung billiger Termine gültlicher Handlung zu pflegen. Denjenigen/ welche in vorgedachten Terminis nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht justificiren/ wird ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Amt Hausberge. Demnach Hochpreislliche Kriegs- und Domainen Cammer/ Inhalts Rescripti Gratiostissimi d. 17ten Octobr. 1766. dem hiesigen Amte befohlen/ sämtl. Creditores von der/ dem Potsdammschen grossen Waisenhause mit Leibeigenthum verhafteten kleinen Hauptmeiersstette sub Nr. 6. Bauerschaft Wolwerdingischen Bogtey Hofselbst edictaliter ad profitendum & liquidandum zu verabladen, und solchemnach zu Befriedigung derselben dem Aufkommen der Stette gemäße Termine festzusetzen/ solches aber bishero unterblieben/ so werden nunmehr auf geschehenes Ansuchen in Kraft dieses proclamatis alle und jede/ welche an Eingangß genannten kleinen Hauptmeyers-

stette einen An- oder Zuspruch zu haben verweinen sollten/ hierdurch citiret und geladen/ daß sie in denen zur Liquidation anbezielten Terminis Mitewochs den 26ten hujus. den 1ten Novembr. und 27ten ejusdem dieses Jahres/ des Morgens Glocke 9 bey hiesiger Gerichtsstube sich einfinden/ ihre Forderung ad protocollum anzeigen/ solche mit denen in Händen habenden Urkunden/ wovon Copia vidimata ad Acta zu geben/ oder sonst rechtl. Art nach beschleunigen/ mit Debitore sich berechnen/ gültliche Handlung pflegen/ und in dessen Entstehung rechtl. Bescheid und aus dem der Stette proportionel. zu bestimmenden jährlichen Termine ihre Befriedigung gewärtigen: Nach Ablauf des dritten und letzten Terminis sollen Acta vor geschlossen aufgenommen/ und denjenigen/ welche sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen aufgelegt und fortmehro nicht weiter gehdret werden.

Sauf Befehl Hochlbbt. Kriegs- und Dom. Cammer, vermöge Verordnung vom 26ten April anni currentis die im Königl. Leibeigenthum stehende Sandersche Stette sub Nr. 23. in der Bauerschaft Rotenuffela/ Bogtey Berg und Bruch, zu elociren/ mithin nunmehr nöthig seyn will/ Statum Passivorum festzusetzen/ so werden alle diejenigen/ welche an besagter Sanderschen Stette einige Forderungen ex quocunque Capite vel Causa zu haben verweinen sollten/ hierdurch edictaliter citiret und geladen/ solcher in Terminis Freptags den 27ten huj. den 1ten Novembr. und 25ten ejusd. dieses Jahres bey hiesigem Amtsgerichte zu profitiren/ solche durch untadelhafte Urkunden wovon beglaubte Abschrift ad acta zu geben/ oder sonst rechtlicher Art nach zu verificiren/ mit Debitore Communi liquidiren/ gültliche Handlung pflegen/ und in Entstehung dieser Rechtskenntniß gewärtigen. Nach Ablauf der letzten Tagesfahrt soll denen sich nicht gemeldeten Creditoribus, wenn sie gleich vorhin ihre Forderungen angezeigt haben/ ein ewiges Stills-

Stillschweigen auferlegt und abgewiesen werden.

Amt Sparenb. Werth.

Distr. Im 41sten Stück dieser Anzeigen sind die Creditores des Senators und Kaufman Cramer zu Werther citiret/ sich in Terminis den 27sten Octobr. 27sten Nov. u. 27sten Dec. c. a. am Gerichtshause daselbst zu melden/ und über das von dem Cramer nachgesuchte beneficium cessionis bonorum sich zu erklären/ zugleich ihre Forderung zu liquidiren/ oder gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wir Friederich König in Preussen ic. ic. Thun kund und sügen hierdurch zu wissen/ demnach abseiten der Beneficial Erben des verstorbenen Krieger- und Domainenraths und Ober/ Empfängers Richters um Vorladung aller dererjenigen/ so an deren Erblasser einigtes Recht Anspruch und Forderung haben oder zu formiren gedenken/ Ansuchen geschehen/ solchem Suchen auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle und jede/ welche an besagtem Krieger- und Domainenrath Richter Forderung haben/ es sey ex quocunque Capite, es wolle hierdurch vorgeladen in Terminis den 17sten und 22ten Nov. oder 16 Dec. a. c. vor hiesiger Regierung zu erscheinen/ ihre Forderungen anzugeben/ die darüber in Händen habende Documenta/ oder sonstige Justificationa zu Producciren/ darüber mit den Masdatis ad Protocolum zu verfahren/ und welchergestalt sie befristiget werden sollen/ Beschaid zu gewärtigen mit der Verwarnung/ daß diejenige/ so sich in solchen und in specie in letzten Terminis nicht gemeldet/ mit ihrem Rechte präcludiret/ und den Beneficial Erben die überschießende Massa hereditotis angeantwortet werden solle. Ubrkündlich diese Edictal Citation unter der Regierungssiegel und Unterschrift ausgefertiget und so

wohl hier als auch zu Bielefeld und Lingen affigiret. Signat. Minden den 4. Oct. 1768. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

N. Eulemann. v. Hug.

Diejenigen, welche an den Neubauer Wiedand Brockmann in der Bauerschaft Bockhorst rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen/ werden ad liquidandum auf den 27sten Sept. 27sten Octob. und 22sten Nov. und zwar gegen den Letztern bey Vermeidung der Präclusion verabladet; um binnen solchen Tagearthen die praetensiones liquide zu stellen.

Amt Ravensb. Nachdem

des Coloni Beerlings Guthsherr Freyherr von Schmiesing genannt von Kersendroek nachsuchen lassen/ abermal die Beerlingschen Creditoren zu convociren/ weil nach der letztern Liquidation annoch passiva von neuen contractiret worden/ und solchem Suchen deferiret werden müssen/ so werden hierdurch und in Kraft dieses alle/ so an Beerling rechtmäßige Zusprache zu haben vermeynen/ verabladet/ in Terminis den 4ten Oct. 17sten Nov. und 29sten ejusd. für dem Amte Ravensberg/ Morgens zu rechter Frühzeit zu erscheinen/ ihre Forderungen ad Protocolum anzuzeigen; und für Ablauf des letztern Terminis völlig zu justificiren und liquide zu stellen. In ultimo Terminis aber sich über die Guthsherrliche Vorschläge zu erklären und gütliche Handlung zu pflegen; in Entschien derselben aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Amt Reineberg. Demnach

per judicatum Regiminis de 16ten May/ und mittelst allergnädigsten Rescripti von 3ten Junii a. c. von Hochobstl. Landesregierung verordnet worden/ den Concursum gegen den Colonus und Neubauer Raveneick zu eröffnen/ und sein sub Nr. 80 in der Oberbauerschaft belegenes Haus cum appertinentiis zum meistbietenden Verkauf anzuköben/ auch der Advocat

catas

catus Ordinarius Röhler zum Interimscuratore angeordnet. We nun zur Subhastation dessen Hauses/ und dabey liegenden kleinen Gartens/ wie auch 4 Schfl. Saatländes/ so zusammen auf 260 Rthl. taxiret/nicht weniger zur anderweitigen Liquidation derer Pachtloorum Terminos auf Mittwoch den 28sten Sept. 26. Octb. und 23sten Nov. a. e. alhier auf der Amisstube sub Præjudicio anberahmet worden/ so werden alle und jede/ welche angedachten Ravensick und seinen unbeweglichen Gütern einige Forderungen und Anspruch zu haben vermeynen/ oder auch zu Ankaufung der meldeter Parcelen Lust haben widgen/hiedurch verabladet/ sich in solchen Terminen mit ihren Forderungen anzugeben/ und solchen in ultimo Termino zu veröffentren/ wie nicht weniger die zum Kauf Lusttragende sich alsdenn melden müssen/ mit der Verwarnung/ daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen præcludiret/ die subhastirende Parcelen auch den Weistbietenden/ in besagten Termino zugeschlagen werden sollen.

Diejenigen Gläubigere/ welche an dem Ritterguth Cappeln Na. und Zuspruch haben/ müssen a dato den 9. Jul. 1768. an innerhalb 9 Monaten mit ihren Forderungen sich bey Hochl. Tecklenb. Lingenischen Regierung sub poena præclusi melden.

Der Königl. Colonnus Lüermann/ Bogten Bersmold/ Bauerschaft Veckeloh/ hat seine Creditores ad Liquidandum auf den 18ten Octob. 17ten Nov. und 13 Dec. und zwar gegen den Letztern sub poena præclusi verabladen lassen; und müssen Creditores sich in dem letzten Termino über dessen Vorschläge erklären. Die alsdann Abwesende werden pro Consentientibus auf- und angenommen werden.

Schildesche. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß sich alle diejenigen/ welche an die in der Oberbauerschaft Jüllenbeck Nr. 11. beleenen Semingschen Stätte Ansprüche und Forderung haben/ es

rühren selbige her/ woher sie wollen/ in Terminis den 22sten Sept. 6ten und 20sten Oct. c. am Gerichtshause zu Bielefeld einfinden/ ihre Prætensiones angeben/ und justificiren müssen sub poena perpetui silentii. Dem vorgängig ergebet in Entstehung der Güte serauer/ was sich Rechtsens gebühret.

Bielefeld. Die Creditores des gewesenen Entrepreneurs Adam Kühn haben sich in Termino den 10ten Nov. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben. Nr. 40 dieser Anzeigen.

V Sachen, so verlohren worden.

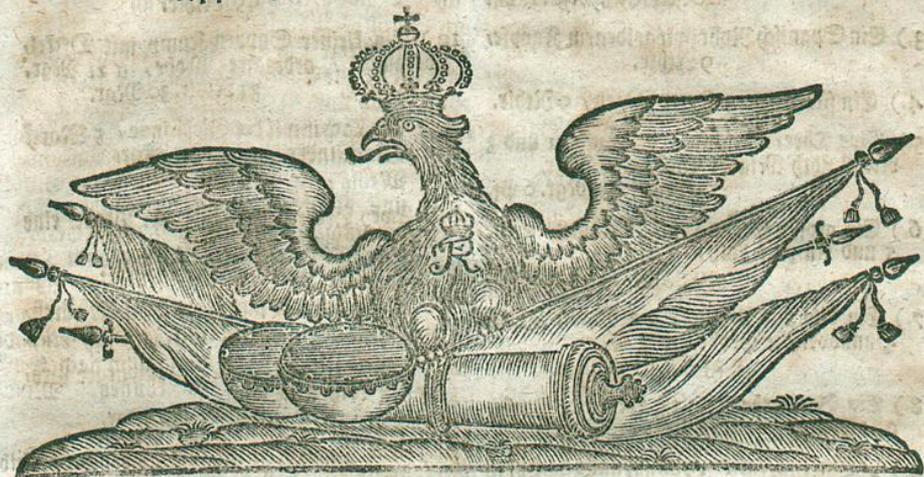
Minden. Es ist am Mittwoch den 19ten dieses auf dem Wege von Herford/ zwischen Gohfeld und Minden eine in rothen Corduan eingebundene/ mit einem Schlosse inwendig versehenae Schreibetafel/ worin ein stählerner Bleistift gesteckt/ verlohren worden. Sollte jemand dieselbe gefunden haben/ so wird derselbe ersucht/ gegen einen billigen Recompense allhier in dem Landständehause/ bey Hr. Rind/ solche abzuliefern.

VI Personen, so ihre Dienste antragen.

Minden. Ein Candid. Juris/ welcher sich jetzt noch auf Universitäten befiudet/ wünschet auf Weihnachten oder Ostern sich als Secretair in Condition zu begeben/ und machet sich anheischig/ im Fall es verlangt wird/ in denen Nebenstunden junge Herrschaften zu informiren. Das Adresscomtoir bielefeldt giebt nähere Nachricht.

Ein junger Mensch/ welcher Schreiben und Rechnen/ wie auch Frisiren versteht/ suchet bey einer Herrschaft als Schreiber oder Bedienter unter zu kommen/ und bittet dahero unterthänigst/ im Fall eine Herrschaft solchen benöthiget/ sich bey dem biesigen Adresscomtoir zu melden.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

44tes Stück.

Montags / den 31ten October 1768.

I Notification.

Minden. Da Sr. Königl. Ma-
 jestät dem Hrn.
 General - Major
 von Lossau eine
 vacante Capitular-Plätze zu St. Dionysii
 und Johannis in Hervord cum beneficio a
 latere et resignandi allergnädigst erteilet ha-
 ben, und hochgedachter Hr. General dieselbe
 abzustehen geneigt sind / so wird solches hier-

durch bekant gemacht, und können sich die
 Liebhaber bei dem Cammer-Physical Consbruch
 melden und die Bedingungen erfahren. Min-
 den am 22ten Octobr. 1768.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Demnach das zur
 Richterschen Erbschaft gehörige Silber, Ge-
 räthe, so nachfolgende mit dem Gewichte und
 Taxe beschriebene Stücke ausmachet, als:
 11 1) Ein

- 1.) Ein silberner Marksieber, 5 Loth ord. Probe, tarirt a Loth 21 Mgr. 2 Rthl. 33 Mgr.
- 2.) Zwen kleine Leuchter, 18 und ein halb Loth, a 21 Mgr. ordinaire Probe, 10 Rthl. 28 Mgr. 4 Pf.
- 3.) Ein Spanisch Rohr mit goldenem Knopfe, 9 Rthl.
- 4.) Ein silbern verguldeter Degen, 9 Rthl.
- 5.) Eine Thee-Maschine, 7 Pfund 11 und 3 viertel Loth Minder Probe a 21 Mgr. 137 Rthl. 18 Mgr. 6 Pf.
- 6.) Ein grosser Coffer-Topf mit Füssen, 2 Pf. 5 und ein halb Loth, a 21 Mgr. 40 Rthl. 19 Mgr. 4 Pf.
- 7.) Ein dito mit Plattfuß, a 2 Marck 8 Loth Hannöversche Probe, a 21 Mar. 23 Rthl. 12 Mgr.
- 8.) Ein Barbierbecken, 34 Loth ord. Probe, a 21 Mgr. 19 Rthl. 30 Mgr.
- 9.) (Ein Präsentir, 3 M. 13 und 1 halb Loth
et Teller Minder Probe a 21
10.) Ein dito Mgr. 35 Rthl. 31 Mgr. 4 Pf.
- 11.) Ein grosser Präsentir, Teller, 2 Marck 9 Loth Minder Probe a 21 Mgr. 23 Rthl. 33 Mgr.
- 12.) Ein Präsentir, Teller mit breiten Rand, Hamburger Probe, 2 M. 1 L. a 21. Mgr. 19 Rthl. 9 Mgr.
- 13.) Ein dito mit Fuß 2 M. 1 u. 1 viertel Loth Hannöversche Probe a 21 Mgr. 19 Rthl. 14 Mgr. 2 Pf.
- 14.) Ein dito 2 Marck 2 Loth, simil. a 21 Mgr. 19 Rthl. 30 Mgr.
- 15.) Ein Spühlump, 13 und 1 halb Loth simil. a 21 Mgr. 7 Rthl. 31 Mgr. 4 Pf.
- 16.) Eine Wachscheere, 16 Loth Minder Pr. a 21 Mgr. 9 Rthl. 12 Mgr.

- 17.) Ein Consoir, 2 Marck Minder Probe, a 21 Mgr. 18 Rthl. 24 Mgr.
- 18.) Eine Gießkanne und Spühlump 5 Marck 4 Loth a 21 Mgr. Minder Probe, 49 Rthl.
- 19.) Ein kleiner Suppen-Rump mit Deckel, verguldet, ordinaire Probe, a 21 Mgr. 3 M. 10 L. 33 Rthl. 30 Mgr.
- 20.) Ein Lavoir mit der Gießkanne, 5 Marck 4 Loth Minder Probe a 21 Mgr. 4 Rthl.
- 21.) Zwen Becher Hannöversche Probe, eine Marck 2 Loth, a 21 Mgr. 10 Rthl. 18 Mgr.
- 22.) Zwen Zumlers similit 8 und 1 halb Loth, a 21 Mgr. 4 Rthl. 34 Mgr. 4 Pf.
- 23.) Eine Seiffugel-Dose, Hamburger Probe, 8 Loth a 21 Mgr. 4 Rthl. 24 Mgr.
- 24.) Ein Zuckerbehälter mit Fuß, 10 Loth ordinaire Probe, a 21 Mgr. 5 Rthl. 30 Mgr.
- 25.) Ein kleiner Handblacker, Berlinische Pr. 12 Loth a 21 Mgr. 7 Rthl.
- 26.) Ein kleiner Theetopf, 11 Loth Hannö. Pr. a 21 Mgr. 6 Rthl. 25 Mgr. 4 Pf.
- 27.) Eine ovale Saladire, Minder Pr. 22 L. a 21 Mgr. 12 Rthl. 30 Mgr.
- 28.) Ein Nadelstächelgen, 4 und 1 halb Loth ordinaire Probe, a 21 Mgr. 2 Rthl. 22 Mgr. 4 Pf.
- 29.) Ein goldener Trauring, 1 Achtelloth, 1 Rthl. 18 Mgr.
- 30.) Ein Buttersecher, Bremer Probe, 2 und 1 halb Loth, a 21 Mgr. 1 Rthl. 16 Mgr. 4 Pf.
- 31.) Eine grosse Suppentarine, 10 Marck 8 Loth a 21 Mgr. 98 Rthl.

- 32.) Eine dito kleinere ord. 4 Mark 13 Loth
44 Rthlr. 30 Mgr.
- 33.) Ein grosser Caffeetopf, 2 Mk. 15 Loth/
Minder Probe, a 21 Mgr.
27 Rthlr. 15 Mgr.
- 34.) Eine Milchkanne, 1 Mk. 4 Lth. Hannövr.
Pr. a 21 Mgr. 11 Rthlr. 24 Mgr.
- 35.) Eine Plattenage nebst 5 Streudosen, 10
Mark 10 L, a 21 Mgr. Minder Probe,
99 Rthlr. 6 Mgr.
- 36.) 6 Leuchter, worunter 2 mit
Armen, } 13 Mark
- 37.) 2 Lichtscheeren mit N. 3. } 7 u. 1 halb
Loth
- 38.) Eine kleine dito } a 21 Mgr.
- 39.) Eine Lichtscheeren Bank }
125 Rthlr. 19 Mgr. 6 Pf.
- 40.) Zwen Spiel-Leuchter 1 N. 14 u. 1 halb L.
Berliner Probe a 21 mgr.
17 Rthlr. 28 mgr. 4 pf.
- 41.) 2 Sauciren 3 N. 5 Loth Minder Probe
a 21 mgr. 30 Rthlr. 33 mgr.
- 42.) Zwen Theedöpfe, 22 Loth, a 21 mgr.
12 Rthlr. 30 mgr.
- 43.) Eine Theedose, 13 Loth
Hannövr. Probe, a 21 mgr.
7 Rthlr. 4 mgr.
- 44.) Eine Zuckerdose, 1 N. 3 Loth, a 21 mgr.
11 Rthl. 3 mgr.
- 45.) 4 Desert-Teller, 6 N. 1 L.
Minder Probe a 21 mgr.
56 Rthlr. 21 mgr.
- 46.) Ein Spülkump, 1 N. 11 Loth
Minder Probe a 21 mgr.
15 Rthl. 27 mgr.
- 47.) Eine goldene Repeater-Uhr mit einer ver-
goldeten Damenkette und 2 Berloques, von
Meißner Cabrier 80 Rthlr.

- 48.) Eine goldene Uhr von Meißner Poy, mit
einer goldenen Kette
80 Rthlr.
- 49.) Eine silberne platte Tabattiere mit einem
Gemälde, ein nackend Frauenzimmer
liegend,
4 Rthlr. 24 mgr.
- 50.) Eine Schildkröten platte Tabattiere mit
Gold ausgelegt,
4 Rthlr.
- 51.) Eine ovale goldene Tabattiere, oben mit
Bernsteinen Deckel, 3 und 3 viertel Loth, und
inclusive des Bernsteins a Loth 8 Rthlr.
30 Rthlr.
- 52.) Eine flache goldene Tabattiere a 3 und
dreyviertel Loth a 8 Rthlr.
30 Rthlr.
- 53.) Eine silberne ovale Balsam-Dose 24 mgr
- 54.) Ein goldenes emailirtes Kreuz drey
16tel Loth
1 Rthl. 12 mgr.
- 55.) 2 goldene Frau Ringe
3 Rthlr. 18 mgr.
- 56.) noch 2 kleine dito
1 Rthlr.
- 57.) Ein paar brillantene Ohr-Ringe zum An-
stecken und 2 unechten Perlen-Bombeln von
Levi Philip taxiret zu 50 Rthlr.
- 58.) Ein paar goldene doppelte Handknöpfe
mit Nabin Fing
3 Rthlr.
- 59.) Ein paar dito mit schwarzen Agat
2 Rthlr.
- 60.) Ein Damenring mit 3 Brillianten
20 Rthlr.
- 61.) Ein goldener krauser Glied-Ring schwarz
emailirt 27 mgr.
- 62.) Ein goldener Damen-Ring, eingefaßt
11 2

- in Form einer Rose mit Jewelen
30 Rthlr.
- 63.) Eine silberne verguldete Damen-Schleife
mit echten Steinen besetzt
80 Rthlr.
- 64.) 10 Schnur echte Perlen in 2 Armbän-
dern
25 Rthlr.
- 65.) Eingoldener Ring mit einem Hirschhahn
1 Rthlr.
- 66.) Ein großer goldener Frau-Ring 2 R.
24 mgr.
- 67.) Ein kleiner Frau-Ring
2 Rthlr.
- 68.) 3 dito Gliedringe
1 Rthlr. 12 mgr.
- 69.) Eine laquirte Jewelschachtel
1 gr. 4pf.
- 70.) Einiges Bruchsilber und Gold in Papier
und einige Perlen
2 Rthlr.
- 71.) Eine Tabatiere von Elfenbein in Form
eines Handschuh mit stark verguldeten De-
ckel
5 Rthlr.
- 72.) 1 schadhafte Dose von Tombac
18 mgr.
- 73.) 1 Pfropfsenleher mit silbernen Stiel
18 mgr.

allhier zu Minden in Termino den 12ten Dec.
a. c. wie auch in den nachfolgenden Tagen/
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr öffentlich feil
gestellt, und den Meistbietenden Stück vor
Stück zugeschlagen, und gegen baare Bezah-
lung verabfolget werden soll.

So können sich die Liebhabere hierzu um be-
stimmte Zeit, in der Behausung des Criminal-
Raths Wellenbeck einfinden, wolte auch jemand
diese Agerenterie vorhero in Augenschein neh-
men, so kan er sich deshalb an besagten Rich-
terschen Mandatarium, Criminal-Rath Well-

lenbeck adressiren. Signatum Minden am
4ten Octobr. 1768.

Un statt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen zc. zc.

Culemann.

v. Fuß.

In Termino den 12ten Nov. c. soll die
im 43. St. dieser Anzeigen pag. 439.
beschriebene des Hrn. Regierungs Präsident
v. Culeman zugehörige Wiese am Stadt-
gerichte alhier öffentlich verkauft werden.

Zum Verkauf des Lemmerhirschen Hau-
ses so im 43. Stück dieser Blätter cum taxu
beschrieben, ist zeus Terminus subhastationis
auf den 9. Nov. c. bey hiesigen Stadt Ge-
richte anberahmet.

Demnach von denen am 14ten Jul. a. c.
subhastirten Wilb. Ridderschen Ländereyen
so viel nicht aufkommen, daß denen
Creditores davon integraliter befriediget wer-
den können, dannerhero verordnet daß von
denen annoch unverkauften Grundstücken an-
dere pertinentien in usum Creditorum ad-
hastam gezogen werden solten.

Als werden hiemit feil geboten:

- 1) Ein Morgen doppelt Einsall-Land beyrn
Bören-Orte belegen wovon 4 Mgr. Land-
schag gehet, und zu 36 Rthlr. werdret.
- 2) Ein vor den Rulthore belegener Garten/
welcher mit 2 feinem Piellera und einer
lebendigen Hecke versehen, wovon 6 Mgr.
Landschag und zu 76 Rthlr. angeschlagen.

Wie nun hiezu Terminus licitationis
auf den 17ten Nov a c präfixirt; so
können sich die Kauflustige am besagten
Tage Morgens um 10 Uhr am Stadtge-
richte hieselbst einfinden, ihren Both er-
dnen, und hat der Meistbietende den Zu-
schlag zu gewärtigen.

In Termino den 8. Dec. c. 4. Febr. und
2ten April a. f. soll der im 43. Stück
dieser

dieser Anzeigen p. 440, beschriebene/ dem Bürger Jobst Bndel zugehörige Garte am Stadt Gerichte öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Dem Publico wird bekannt gemacht/ daß hiesiges Magazin-Mehl/ bestehend aus 65 Wispel a Wispel 24 Berliner Scheffel/ und 260 Stück dazu gehörige Sonnen/ worauf/ nemlich in Ansehung des Mehls/ a Scheffel 20 Gute Groschen/ und vor die Sonnen überhaupt 30 Rthlr. bereits gebothen/ weiter licitiret werden soll. Es wird nun der 15te Nov. c. zum Termino angesetzt/ wozu Liebhabere Morgens um 9 Uhr in der Witwe Nagels Hause/ am Spend. Hofe/ wo das Mehl lieget/ sich einfinden/ und das Mehl ante Terminum nach Gutfinden zu sehen bekommen können. Minden/ den 17 Octobr. 1768.

von Bocke/
Obrister und Commendant hieselbst.

Den 12. Nov. c. ist anderweiter Terminus Licitationis des Kesselschen Guts Brodtbagen bey hiesiger Hochtbl. Regierung anberahmet. vid die Anzeigen No. 42.

Den 20sten Octob. und 25sten Dec. c. wird das Schmidtsche Haus öffentlich verkauft. Desgleichen den 10ten Nov. der/ der Wittwe Bogts zugehörige Garte/ und den 16ten ej. das Lügelsche Wohnhaus. (S. die Anzeigen Nr. 26. 27. 33. und 40.)

Den 22sten Octob. c. und 28sten Jan. a. f. wird der Hartogsche/ sogenannte Osterhof/ zu Wolmerdingen bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft. (S. die Anzeigen Nr. 40.)

Den 7ten December c. 4ten Februar und 6ten April f. werden die dem Colono Klöpfer zu Todtenhausen zugehörige 2 Morgen zinstreyes Land öffentlich bey dem Stadtgerichte subhastiret. (S. die Anz. Nr. 35.)

Des hiesigen Vrediger Senators Betrachtung über die zukünftige ewige Glückseligkeit derer Gläubigen/ und das ängstliche Harren der Creatur/ welche nach dem 8 Cap. der Epistel an die Römer angesetzt/ ist von Joh. Aug. Enor gedruckt und verlegt/ und das Exemplar zu 2 ggr. zu bekommen.

Ferner ist bey demselben zu haben: Edict/ wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder/ Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Berlin 1765. Das Exemplar 2 Ggr.

Ingleichen Assurance für die Mindensche und Ravensberg. Ritterschaft/ wegen der in Erbe verwandelten Lehne. Berlin 1749. Das Exemplar 2 Ggr.

Herford. Den 26ten Oct. 28. Dec. c. u. 1ten Martii f. werden verschiedene Pretiosa/ wovon die specificque Designatio bey dem Königl. Bürgergerichte eingesehen werden kan/ verkauft.

Den 19ten Oct. 14ten Dec. c. und 25ten Jan. a. f. sollen die bey den Bürger Sickmann verpfändete Pfänder aufm Rathhause verkauft werden.

Eingen. Den 4ten Jan. u. 6ten April 1769 wird das Ritter-Guth Cappeln/ ad instantiam Creditorum öffentlich subhastiret.

Umt Reineberg Die hienkirchensche Stette No. 66 zu Ahlswede so in den Anzeigen No. 40 mit mehrere beschrieben/ wird den 20ten Nov. c. per modum voluntaria subhastationis verkauft.

Des Coloni Ravensick sub No. 80 in der Oberbauerschaft belegene Stette wird den 23ten Nov. c. öffentlich verkauft. In besagten Termino müssen sich zugleich alle diejenigen/ so daran einigen Anspruch haben/ bey Strafe ewigen Stillschweigens melden.
Ravens

Ravensberg. Die Kemperschen zu Borgholzhausen belegene und in den 40ten Stücke dieser Anzeigen beschriebene Immobilien werden den 3ten Jan. und 2ten May a. s. plus licitantibus zugeschlagen.

Haus Himmelreich. Demnach sich in dem letzten Termin Subhastationis der Böhnen Stätte sub Nr. 5. in Friedewalde / so auch einen guten Wohnhauser / 17 Morgen 120 Ruthen Saat-Landes / einen Garten von 103 Ruthen 2 Fuß und 2 Wiesen von 5 Morgen 110 Ruthen bestehet / kein annehmlicher Käufer gefunden hat / und die Vergleichs-Handlungen durch den Tod des jungen Coloni Böhnen vereitelt sind; So wird zu deren anderweitigen Verkauf eine neue Tage-Fahrt auf den 17ten Dec. dieses Jahres bezielet / und werden alle und jede Kauflustige hiemit verabladed / sich an besagten Tag / zu rechter früher Tages-Zeit zu Minden in der Behausung des zeitigen Hrn. Gerichts-Halters / Justiz-Rath Laue einzufinden / und ihr Geboth zu erdhnen / da denn der Meißbietende sich des Zuschlages zu gewärtigen hat.

Amte Sparenberg. In ult. Termino den 13ten Dec. c. soll die zum Wesselschen Concurß gehörige Lohmanns-Bleiche im Amte Brackmede am Gadderbaum belegen / öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Lübbecke. Ben dem Magistrat alhier ist ultimus Terminus zum Verkauf des Eickshen olim Luckingschen Wohnhauses sub num. 46. an der langen Straße belegen / welches auf 681 Rthlr. 70 gr. gewürdiget worden / ferner 2 Schfl. Saat-Land in der Brackwiese zu 50 Rthlr. ein Garten in der Tapernat zu 75 Rthlr. und einer an dem Osterthore zu 40 Rthlr.

tariret / auf den 24 Nov. a. c. angelehet worden / an welchem Tage sich alle diejenigen / welche an dem Bürger Eick oder den vornamigen Eigenthümer / den verstorbenen Bäcker / Johann Henrich Lucking / rechtliche Forderungen haben / bei Strafe eines ewigen Stillschweigens melden müssen.

III Sachen, so zu verpachten. Minden.

Die hiesige reformirte Kirche will die Zinsgefälle ihrer Vicarie von dem jetztlaufenden und einigen folgenden Jahren / bestehend in Weizen / Roggen / Gersten und Haber 2c. verpachten; es können also diejenigen / so darzu Lust haben / sich den 10ten Novembr. Vormittages um 10 Uhr in des Herrn Hofpredigers Fricksen Wohnung alhier einfinden / nähere Nachricht davon einziehen / wo dann dem Meißbietenden selbige zugeschlagen werden sollen.

IV Citaciones Creditorum.

Amte Hausberge. Da auf erstatteten ämtlichen allerunterthänigsten Bericht vom 13ten Julii anni præter. hochlöbliche Krieges- und Domainencammer approbiret / daß sub Nr. 4. Bauerschaft Rammen / belegene Hartmannsche Colonat zu elociren / und nunmehrö nöthig seyn will / Creditores ad Profitendum et Liquidandum zu convociren / um den jährlichen Ueberschuß unter diese vertheilen zu können: Als werden hierdurch alle und jede / welche an obbesagten Hartmannschen oder Degmeierschen Colonat / oder dessen Besizer einige Ansprüche zu haben vermeinen / ben Strafe ewiges Stillschweigens / peremptorie citiret / und vorgeladen / in Terminis Freytags den 4ten Novembr. den 18ten ejusdem und 2ten Decembr anni currentis / Glocke 9. vor hiesigem Amtegerichte zu erscheinen / ihre Forderungen / wie sie solche durch briefliche Urkunden / wovon Copia ad

Acta

Acta in übergeben/ oder sonstn rechtlich zu verifiziren vermögend und ad Protocolum anzeigen/ und nach vorgängig publicirten Decreto ordinis ihre Befriedigung gewärtigen.

Nachdem durch eingegangene Verordnung einer hochpreislichen Mindenschen Kriegs- und Domainencammer befohlen worden/ Creditores der Gabriel Kochs Etette zu Havresstätte sub No. 18. Bauerschaft Düßen zu convociren/ und solchemnach aus dem jährlichen Ueberschuß der elocirten Etette zu befriedigen. So werden hiemit/ und in Kraft dieser Edictalium alle und jede Kochsche Creditores verabladet in Terminis Mittemochs den 2ten Novembr. den 16ten ejusdem und den 30ten desselben Monats ihre Forderungen zu profitiren/ solche mit erforderliche Justificationis und Documentis/ wovon Copieen ad Acta zurück zu lassen/ liquid zu machen/ unter der Verwarnung/ daß die sodann nicht erscheinende mit ihrem habenden Ansprüchen gänzlich abgewiesen/ und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten.

Umt Sparenb. Werth.

Distr. In 41sten Stück dieser Anzeigen sind die Creditores des Senators und Kaufman Cramer zu Werther citiret/ sich in Terminis den 21sten Octobr. 21sten Nov. u. 21sten Dec. c. a am Gerichtshause daselbst zu melden/ und über das von dem Cramer nachgesuchte beneficium cessionis bonorum sich zu erklären/ zugleich ihre Forderung zu liquidiren/ oder gewärtigen/ daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Diesenigen/ welche an den Neubauer Wiegand Brockmann/ in der Bauerschaft Bockhorst/ rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen/ werden ad Liquidandum auf den bey Vermeidung der Präclusion verabladet/ um binnen solchen Tagesfahrten die practencomas liquide zu stellen.

Diesenigen Gläubigere/ welche an dem Aelterguth Cappela An/ und Zuspruch haben/ müssen a dato den 9. Jul. 1768. an innerhalb 9 Monaten mit ihren Forderungen sich bey Hochl. Tecklenb. Lingenischen Regierung sub poena praclusi melden.

Der Königlische Coloneln Euermann/ Bogtey Berßmold/ Bauerschaft Westeloh/ hat seine Creditores ad Liquidandum auf den 18ten Octob. 15ten Nov. und 13. Dec. und zwar gegen den Letztern sub poena praclusi verabladen lassen/ und müssen Creditores sich in dem letzten Termino über dessen Vorschläge erklären. Die alsdann Abwesende werden pro Consentientibus auf/ und angenommen werden.

Bielefeld.

Die Creditores des gewesenen Entrepreneurs/ Adam Kühn/ haben sich in Termino den 10ten Nov. . bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugehen. s. No. 40 dieser Anzeigen.

Von Gottes Gnaden Friderich König in Preußen etc. etc. Thun kund und sügen hiermit zu wissen/ demnach auf den Johann Albers zu Bessen viele Gläubigere etngedrungen/ und sich hervor gethan/ daß dessen Vermögen zur Belriedigung seiner Creditoren nicht hinreichend sey/ mithin Wir dem Concurs. Proceß/ wie Wir hiermit thun/ zu erdsnen unvermeidlich gefunden.

Wir citiren und laden derowegen alle und jede/ so nur an dieses Vermögen Anspruch zu machen vermeinen/ hierdurch und Kraft dieses/ sich mit ihren Forderungen binnen 9 Wochen peremptorischer Frist/ wovon Wir 3 Wochen für den ersten Termin/ so am 12ten Nov seyn soll/ 3 Wochen für den am 3 Dec. vorzunehmenden/ zweiten und 3 Wochen für den auf den 24ten Decemb. a. c. angeordneten dritten und letzten Termin bey Unserer

Tecklenb.

Zecklenburg-Ringenschen Regierung zu erscheinen/ mit dem Debitore und angeordneten Interims Curatore, Advocato Philipson/ zu liquidiren/ und solche der Gebühr nach zu justificiren/ mit der Verwarnung/ daß diese/ so sich in Terminis und insbesondere in dem letzten nicht gemeldet/ demnächst nicht weiter gehöret/ sondern cum impositione perpetui h'entii präcludiret werde sollen/ wonach sich ein jeder zu achten. Ringen den 17. D tobr. 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

(L.S.)

de Ziegler.

Minden. Von hiesiger Hochl. Regierung sind ad instantiam der Beneficialerben/ des verstorbenen Krieger's/ und Domainen Rath Hr. Richter/ alle diejenigen/ welche an den Erblasser einige Forderung haben/ im 43 Stück dieser Anzeigen citiret/ sich in Terminis den 22ten November und 18ten December c. zu melden/ oder zu gewärtigen/ daß sie mit ihren Rechte präcludiret/ und denen Erben/ die überschüssende Massa hereditatis ausgeantwortet werden solle.

Amt Ravenb. In ultimo Termino den 29ten November c. müssen sich die Beerlingschen Creditores/ mit ihrer Forderung beym Königl. Amte melden.
S. die Anzeige Nr. 43.

Amt Rahden. Sämmtliche Gläubigere der Königl. Eigenbehdrigen Albers-Stette Nr. 11. Bauerschaft Ströhen/ müssen sich mit ihren Forderungen in Terminis den 11ten und 25ten November beym hiesigen Königl. Amte melden.

Amt Hausberge. Die Creditores des kleinen Haupt/ Melers Stette sub Nr. 6 Bauerschaft Volmerdingaschen/ Bogten Gohfeld/ sind von hiesigen Königl. Amte im 43 Stück dieser Anzeigen citiret/ sich mit ihren Forderungen in Terminis den 9ten und 23ten Nov. c.

Desgleichen die Creditores der Sanderschen Stette sub Nr. 23. in der Bauerschaft Rotenuffeln/ Bogten Berg und Bruch den 11ten und 25 November c. zu melden/ oder zu gewärtigen/ daß ihnen ein ewiges Stückweigen aufz'erleget werden wird.

V Avertissements.

Minden. Von Johann Dierich Krause/ Negot. a Braunschweig/ wird diese Messe alhier in seinem Gewölbe bey dem Herrn Cammeranzleysecretare Zimmermann zu haben seyn/ von allerhand Arten englisch Steingut. in civilen Preisen. Dieses Steingut/ welches in Thee-Caffee/ und Tafelservisen/ nebst andern Sachen bestehet/ verdienet mit Recht den Vorzug vor allem bisher bekannten Japanen/ nicht allein wegen seiner Stärke/ da man darin kochen und backen kan/ sondern auch weil/ da es inwendig wie anwendig ist/ solches durch das Abpringen der Glasur nicht geschändet wird.

Ferner sind verschiedene engaltliche Waaren/ als feinen Manchester/ Thicket Beturages/ Strümpfe/ Hosen/ Knöpfe/ laquirte Tisch Bretter und Dosen/ vergoldete Rahmen/ Papiertapeten/ Spiegel/ halbseidene Zeuge/ Camlots und Barracane zu haben.

VI Lotterie Sachen.

Die 79ste Ziehung der Königl. Preussischen Zahlen-Lotterie zu Berlin ist am 24ten dieses mit der bekannten Accurateffe gezogen/ und die Zahlen

31. 76. 81. 85. 77.

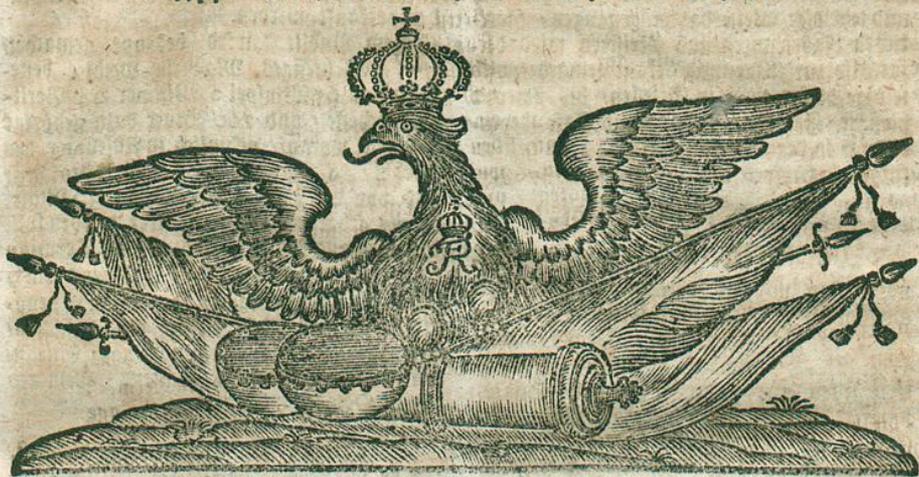
aus dem Glücksrade gezogen worden.

Diejenigen/ welche sich eines Gewinns hierauf zu versichern haben/ belieben solchen gegen Einlieferung des Billets abfordern zu lassen.

Die 80ste Ziehung derselben Lotterie geschiehet am 14ten Novembr. die Resp. Herren/ welche sich hierbey intrestiren wollen/ können bis den 10ten auf selbstwählende Zahlen/ mit Billets versehen werden. Minden den 28. 8br. 1768.

J. Gottlieb Müller, Collect.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers
 allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

45tes Stück.

Montags, den 7ten November 1768.

I Notification.

Minden. **S**a Sr. Königl. Ma-
 jestät dem Hrn.
 General - Major
 von Lossau eine
 vacante Capitular-Präbende zu St. Dionysii
 und Johannis in Herford cum beneficio a
 latere et resignandi allergnädigst erteilet ha-
 ben, und Hochgedachter Hr. General dieselbe
 abzustehen geneigt sind, so wird solches hie-
 durch bekannt gemacht, und können sich die

Liebhaber bei dem Cammer Fiscal Consbruch
 melden und die Bedingungen erfahren. Min-
 den am 22ten Octobr. 1768.

Dem Publico zur Warnung wird hie-
 durch bekannt gemacht, daß aus hiesiger
 Fabrique in voriger Woche zwei Strumpf-
 werker-Gesellen, als einer Namens George
 August Cozalets, aus Hameln gebürtig, kleiner
 Statur, mit einer runden schwarzen Per-
 que und blauen Rock bekleidet, ein Franzose
 von Geburt, und ziemlich bey Jahren, nebst
 dem Strumpfwerker - Gesellen, Johann
 Ex
 Tischler

Ziſſler / auß **Chriſtian Erlang** gebürtig / mittler Statur und grauer Peruque; auch grauen Rocke bekleidet; etwan 50 Jahr alt; nachdem ſie 14 Tage in Arbeit geſtanden; mit Hinterlaſſung der Kundschaft heimlich und ehroloſer Weiſe davon gegangen / ſämtlichen Fabricanten und Meiſtern wird dieſes alſo zur Warnung bekant gemacht; und ſelbige dieſen ehroloſen Geſellen; bis ſie von hieſiger Fabrique ihre Kundschaft beygebracht; in der Werkſtatt nicht zu dulden erſuchet. Herford den 22. October 1768.

II Sachen, ſo zu verkaufen.

Minden. Den 28ten dieſes Monats Nov. und in folgenden Tagen ſollen allerhand zum **Badenſchen Concurſ** gehörige **Mobilien**; als **Kiſten** / **Kaſten** / **Rußbaumene Schränke** / **Commoden** / **Tiſche** / **Stühle** / **Bettſtellen** mit **Zubehör** / **Betten** / **Silber** / **Kupfer** / **Meſſing** / **Zinn** / **Spiegels** / **Porcellain** / **Gläſer** / **Kinnen** und **Drell** / **Flachs** / **Wanns** / und **Frauens Kleidungsſtücke** / **Portraits** / **elae Pendul** / **Uhr** mit dem **Gehäuſe** etc. an den **Meiſtbietenden** öffentlich verkauft werden; wozu ſich die **Liebhaber** des **Nachmittags** um 2 Uhr in des **Curatoris Concurſus** **Hrn. Criminal** / **Rath Wellenbeck's** **Hauſe** alhier auf der **Tränke** einzufinden.

Das zur **Nichterschen Erbschaft** gehörige **Silber** / **Geräthe** welches im 43. und 44ſten St. dieſer Anzeigen mit dem **Gewichte** und **Taxe** beſchrieben; ſoll in **Termino** den 12ten Dec. c. und nachfolgende Tage öffentlich an dem **Meiſtbietenden** verkauft werden; und können ſich die **Liebhaber** dazu an denen beſagten Tagen **Nachmittages** um 2 Uhr in des **Hrn. Criminal** / **Rath Wellenbeck's** **Hauſe** einzufinden.

Den 17ten Nov. c. ſollen die im 44ſten Stück dieſer Anzeigen beſchriebene dem **Wils** / **Nöder** zugehörige **Ländereyen** öffentlich am **Stadt** - **Gerichte** alhier verkauft werden.

In **Termino** den 8. Dec. c. 4. Febr. und 2ten April a. f. ſoll der im 43. Stück dieſer Anzeigen p. 440. beſchriebene; dem **Bürger Joſt** **Wadel** zugehörige **Garte** am **Stadt** **Gerichte** öffentlich an den **Meiſtbietenden** verkauft werden.

Dem **Publico** wird bekant gemacht; daß hieſiges **Ragazin** - **Mehl**; beſtehend aus 65 **Wispel** a **Wispel** 24 **Berliner Scheffel**; und 260 Stück dazu gehörige **Sonnen**; worauf; nehmlich in Anſehung des **Mehls**; a **Scheffel** 20 **Gute Groschen**; und vor die **Sonnen** überhaupt 30 **Rthlr.** bereits gebothen; weiter licitiret werden ſoll. Es wird nun der 15te Nov. c. zum **Termino** angeſetzt; wozu **Liebhabere** Morgens um 9 Uhr in der **Witwe** **Rageln** **Hauſe**; am **Spend** - **Hofe**; wo das **Mehl** lieget; ſich einzufinden; und das **Mehl** ante **Terminum** nach **Gutſin**; den zu ſehen bekommen können. **Minden**; den 17 Octobr. 1768.

von **Borcke** /

Chriſter und **Commandant** hieſelbſt. Den 12. Nov. c. iſt anderweiter **Terminus** **Licitationis** des **Keffelſchen** **Guts** **Brodt** - **hagen** bey hieſiger **Hochtbl.** **Regierung** anberahmet. vid. die **Anzeigen** No. 42.

Herford. Am 10ten Nov. **Nor** - **mittags** um 11 Uhr ſoll an hieſigen **Rath** - **hauſe** das **Nacht** - **Korn** der **Stadt** **Eigen** - **hörige**; welches zwischen **Martini** und **Wey** - **nachten** geliefert wird; nehmlich: 72 **Echſl.** **Roſen**; 11 **dreyviertel** **Echſl.** **Berſten**; und 111 **dreyviertel** **Echſl.** **Haber** bey **Partbeyen** an den **Meiſtbietenden** verkauft werden.

Lingen. Nachdem zu des **Kauf** - **manns** **Joſt** **Arnold** **Meſen** / **Bermögen** zu **Tecklenburg** ein **Concurſus** **Creditorum** entſtanden; und die **Subſtation** von dem beſtellten **interims** **Curatore** nachgeſuchet; deſſen **Suchen** auch ſtatt gegeben; und dann zu deren öffentlichen **Licitation** **Termini** auf den 9ten **November** 2ten und 30ten **December** a. c. in **Tecklenburg** anberahmet worden; als werden

den all diejenigen / so zum Ankauf folgende Parzellen / als

1) das Wohnhaus an der Treppen/wobey gehöret 6 Begräbnisse/ein Manns und ein Frauen Kirchplaz/ taxiret auf 170 Rthl. 10 fl. 6 pf.

2) die zwey Gärten/ so jeko in einen Garten gemacht, worin ein altes Haus befindlich 230 Rthl. 14 fl.

3) der Kamp an der Vogtlied / mit dem Holzwach/ so in guten Aufschlag besetzt 330 Rthl.

4) die Wiese/ der Zuschlag genant 400 Rthl.

5) die darin stehende Schoppe 140 Rthl.

6) die darin befindliche Kländer mit ihren Zubehör 35 Rthl. 14 fl.

7) der Kamp an der Steinstraße mit dem Aufschlag/ wovon jährlich acht Schill. Osua-brücks zu die Königl. Domainen gehet/ auf 165 Rthl. 14 fl.

Summa 1472 Rthl. 10 fl. 6 pf.

Belieben fragen mögen, eingeladen/das dieselbe in diesen Terminen/ und zwar in dem letzteren und dritten peremptorie, erscheinen/ und in Handlung treten/ den Kauf schließen oder gewärtigen sollen/ daß die zu subhastirende Stücke dem Meistbietenden zugeschlagen/ und nachmals niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Den 4ten Jan. u. 6ten April 1769 wird das Ritter-Guth Cappeln/ ad instantiam Creditorum öffentlich subhastiret.

III Citaciones Creditorum.

Bielefeld. Demnach dem Amtmann Siemann und Commissions-Secretaire Altemann von Hochpreissl. Saabers/ Regierung allergnädigst aufgetragen worden/ denen an das Vermögen des seel. Herrn Krügers Rath von Meinders zu Bielefeld/ ehemahlen Anspruch gemachten Wechsel- und Chirographarischen Gläubigern/ endliche zur Finalisirung dieses Creditwesens abzulebende gültliche Vorschläge zu eröffnen / als werden sämtliche ehemalen mit ihren Forderungen zum von Meind-

derschen Vermögen sich gemeldete Wechsel- und Chirographarische und unprivilegirte Gläubigere oder deren Erben, sie mögen nun bereits befriediget worden seyn / oder nicht/ hiedurch geladen, sich am 29ten December a. c. Morgens früh 9 Uhr entweder in Person oder per mandatorios instructos am Bielefeldischen Gerichtshause einzufinden / damit ihnen Commissorium grat. vorgeleget/ und deren Erklärung darüber ad Protocolum registriret werden könne, dahingegen die zurück bleibende zu gewärtigen haben / daß Hochpreissliche Regierung wider sie auf ein- oder andere Weise in contumaciam verfahren lassen werde.

Schildesche. Demnach gerichtlich erkant worden / daß die Creditores/ von der/ im Kirchspiel Herford belegenen Meinkenstättie / sich in Terminis den 17ten Nov. rten und 15ten Dec. dieses Jahres ad liquidandum ed iustificandum Credita, sub poena praeclusi, zu Bielefeld/ auf dem Gerichtshause melden / und zugleich / wenn keine Güte statt findet/ wegen der Zahlungs-Vorschläge/ eum Debitore communi, das gehörige verhandeln sollen / als wird solches dem Publico hiermit bekandt gemacht.

Amt Ravensberg. Nachdem ad instantiam des Dohm-Capitular/ Herrn und Landrath Frenherrn von Redebur zur Mühlendenburg/ die Creditores des Coloni Kindermanns/ Vogates Halle/ Bauerschaft Ascheloh/ ad liquidandum auf den 15ten Novbr. den 20ten ejusd. und den 13ten sub poena perpetui silentii verabladet worden; so müssen sie in dictis Terminis ihre Credita ad Protocolum profitiren / und für Ablauf ultimi Termini iustificiren, auch ihre Erklärung über die in ultimo bezubringende propositiones bezubringen. Die alsdann nicht erschienen / werden in contumaciam pro consentientibus auf und angenommen werden.

Amt

Amt Sparenb. Werth.

Distr. Im 41sten Stück dieser Anzeigen sind die Creditores des Senators und Kaufman Cramer zu Werther citiret/ sich in Terminis den 21sten Octobr. 21sten Nov. u. 21sten Dec. c. a. am Gerichtshause daselbst zu melden/ und über das von dem Cramer nachgesuchte beneficium cessionis bonorum sich zu erklären/ zugleich ihre Forderung zu liquidiren/ oder gewärtigen/ daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

V Avertissements.

Minden. Bey Johann Diederich

Krause/ Negot. a Braunschweig/ wird diese Messe alhier in seinem Gewölbe bey dem Herrn Cammeranzleysecretair Zimmermann zu haben seyn; von allerhand Arten englisch Steingut/ in civilen Preisen. Dieses Steingut/ welches in Thee- Caffen- und Tafel servisen/ nebst andern Sachen bestehet; verdient mit Recht den Vorzug vor allem bisher bekannten Fayancen/ nicht allein wegen seiner Stärke/ da man darin kochen und backen kan/ sondern auch/ weil/ da es tamen- dig wie anwendig ist/ solches durch das Abspringen der Glasur nicht geschändet wird.

Ferner sind verschiedne enalische Waaren/ als feinen Manschetten/ Thicket Velurages/ Strümpfe/ Hosen/ Knöpfe/ laquirte Tisch- Bretter und Dosen/ vergoldete Rahmen/ Papiertapeten/ Spiegel/ halbseidene Zeuge/ Camlots und Barracane zu haben.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß auf oberliches Verfügen binföhro diejenigen kleinen Kinder/ welche sich erst mit Buchstaben/ mit Buchstabiren und Lesen beschäftigten/ nur die Hälfte des bisherigen Schulgelbes/ nemlich Vierteljährig 1 Rthl. 9 mgr. entrichten sollen; Mit den übrigen aber bleibet es/ wie bisher. Zuweilen aber dienet zur Nachricht/ daß an statt der bisher geforderten 2mal Catefacter Geld künftiq 2 agr. bezahlet werden müssen/ weil das bisher entrichtete/ zu bestimmten Behuf nicht hinlänglich gewesen.

Lotterie: Sachen.

Zur 2ten Königsberger Lotterie/ wovon der Plan dem hiesigen Publico im 42. St. dieser Anzeigen bekannt gemacht worden/ sind noch einige Loose zur 1ten Classe/ welche den 1. künftigen Monaths gezogen wird/ für 18 agr. hiesiges Cour. und Plans gratis bey dem hiesigen Adress Comtoir zu bekommen.

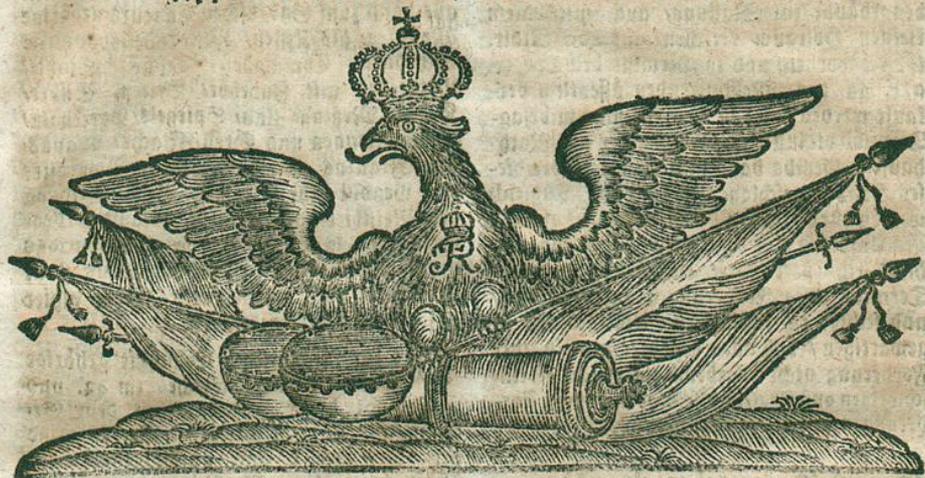
Die 3te Classe der 12ten Hannoverschen Lotterie ist bereits gezogen/ die Herren Interessenten deren Loose herausgekommen können die darauf fallende Gewinne gegen Einlieferung der Original-Billets in Empfang nehmen. Die in dieser Classe aber nicht gezogene Nummern müssen bey ohnschibbaren Verluft des Loose/ oder des weitem Anrechts daran/ nächstens mit einer halben Pistole zur 4ten Classe appellirt oder erneuert werden.

Es sind auch noch einige vacante neue Loose zu besagter Lotterie für 3 Pistolen so wohl bey hiesigem Adress Comtoir als bey Hrn. Wagenknecht in Bielefeld zu haben/ und dienet denen Liebhabern zur Nachricht: daß zur 5ten und letzten Classe nichts weiter bezahlet werden darf/ sondern die alledann zu entrichtende 1 und eine halbe Pistole creditirt werden sollen/ maßen solche in besagter Classe/ wenn auch am unglücklichsten gespielt würde/ dennoch wieder gewonnen werden. Weil nun von den ganzen Capital der Lotterie jetzt kaum der 3te Theil herausgezogen ist/ solglich das Hauptwerk erst angethet/ so haben diejenigen/ welche sich noch zu interessiren Belieben tragen/ alle die Vortheile zu erwarten/ als die/ so vom Anfange mitgespielt haben. In besagten beiden Classen sind folgende Gewinne enthalten/ als:

1 Gew. a 15000 Rthlr.	1 a 10000.	1 a 5000.
3 a 2500.	1 a 2000.	1 a 1500.
6 a 1000.	11 a 500.	2 a 375.
23 c 250.	55 a 100.	110 a 50.
125 a 25.	40.	150 a 35.
350 a 30.	1025 a 25.	50 a 22 ein halben.
100 a 20.	300 a 17 ein halben.	900 a 15.
8885 a 10 Rthlr.	Minden den 6 Nov. 1768.	

S. P. Adress-Comtoir.
Albrecht.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

46tes Stück.

Montags / den 14ten November 1768.

I Notification.

Minden. Da der Contract wegen Leistung der Hornburger Fuhren Behuf mit dem letzten Decemb. dieses Jahres zu Ende gehet / so wird dem Publico htemit bekant gemacht / daß diese Fuhren von neuem dem Wenigstfordernden in Terminis den 19ten und 26ten dieses laufenden Monats bis auf allerhöchste

Königl. Ratification überlassen werden sollen / zu welchem Ende sich die Liebhaber also dann auf der Königl. Krieger- und Domänen-Cammer Vormitrag einfinden können.

II Sachen, so zu verkaufen.

Herford. Nachdem ad Instanz eines Creditoris Hypothecarii Subhastatio des der vid. Nieborgs am alten Markte belegenen Hauses sub Num. 627. per Decret. vom 13 May a. c. erkant worden / und

N y

dann

dann dieses Haus / welches überall in guten und baulichen Stande u. mit zween wohnbaren Stuben / einer Cammer und Küche unten / oben aber mit noch dreyen Kammern / mit zwey beschossenen Bodens und einem Nebengebäude zur Stallung / auch mit einem kleinen Hofraum versehen / auf 200 Rthlr. taxiret worden / und in Termino den 23 Dec. a. c. an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden soll ; so können sich in besagtem Termino die lusttragenden Käufer am Rathhause melden / da dann dem Bestbietenden dieses Haus zu geschlagen werden soll. Zugleich werden alle diejenigen / so an diesem Hause einigen Anspruch oder Forderung haben mögten / hierdurch peremptorie citiret / in besagtem Termino ihre Forderungen zu profitiren / und selbige zu justificiren / widrigenfalls zu gewärtigen / daß allen denenjenigen / so ihre Forderung nicht angeben / ein ewiges Stillschweigen auferlegt / und selbige mit ihren Forderungen präcludiret werden.

Haus Himmelreich. Vom dafara Wohlbl. Gerichte ist zum Verkauf der Edhaen-Stätte in Friedewalde Terminus auf den 17ten Dec. c. anberahmet / in welchen sich die Liebhaber bey den Hrn. Justizrath Laxe einfinden können. (S. die Anzeigen No. 44.)

Lingen. In Termino den 2ten und 30ten Dec. c. sollen die zu dem Concurs des Kaufmanns / Jobst Arnold Wesen / zu Zecklenburg / gehörige / im 45ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebenen Parcelen öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Umt Sparenberg. In Termino den 12ten Dec. c. und 4 Apr. 1759. soll die zum Weßelschen Concurs gehörige Lohmanns - Weiche im Umt Brackrode am

Gabberbaum belegen / öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Winden. Den 27ten dieses Monats No. und in folgenden Tagen sollen alle hand zum Badenischen Concurs gehörige Mobilien / als Kisten / Kassen / Ausbaumene Schränke / Commoden / Tische / Stühle / Bretstellen mit Zubehör / Betten / Silber / Kupfer / Messing / Zinn / Spiegel / Porcellain / Gläser / Sinnen und Drell / Fiach / Manns- und Frauens Kleidungsstücke / Portraits / eine Pendul Uhr mit dem Gehäuse etc. an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden / wozu sich die Liebhaber des Nachmittags um 2 Uhr in des Caratoris Concursus Hrn. Criminal-Rath Wellenbecks Hause alhier auf der Tränke einzufinden.

Das zur Richterschen Erbschaft gehörige Silber-Geräthe welches im 43. und 44sten St dieser Anzeigen mit dem Gewicht und Taxe beschrieben / soll in Termino den 12ten Dec. c. und nachfolgende Tage öffentlich an dem Meißbietenden verkauft werden / und können sich die Liebhaber dazzu an denen besagten Tagen Nachmittags um 2 Uhr in des Hrn. Criminal-Rath Wellenbecks Hause einfinden.

In Termino den 8 Dec. c. 4 Febr. und 7ten April a. s. soll der im 43. Stück dieser Anzeigen p. 440. beschriebene dem Bürger Jobst Bönzel zugehörige Garten am Stadt-Gerichte öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden.

Lingen.

Den 1ten Jan. u. 1ten April 1769 wird das Ritter-Guth Cappeln / ab instantiam Auditorum öffentlich subhastiret.

Ravensberg.

Die Kemperischen zu Boraholzhausen belegene und in den 40ten Stücke dieser Anzeigen beschriebene Immobilien werden den 2ten Jan. und 2ten May a. s. plus licitantibus zugeschlagen.

Lübbecke.

Lübbecke. Bey dem Magi-
strat alhier ist ultimus Terminus zum Ver-
kauf des Eickshen oltm Luckingischen Wohn-
hauses sub num. 46. an der langen Straße
beleg'n, welches auf 68 Rthlr. 30 gr. ge-
würdiget worden / ferner 2 Eickl. Saate
Land in der Brinkwiese zu 50 Rthlr. ein
Garte in der Tapernat zu 75 Rthlr. und
einer an dem Ostertthore zu 40 Rthlr.
taxiret / auf den 24 Nov. a. c. angesetzt wor-
den / an welchem Tage sich alle diejenige /
welche an dem Bürger Eick oder den vorma-
ligen Eigenthümer / den verstorbenen Bäcker /
Johann Heinrich Lucking / rechtliche Forderun-
gen haben / bei Strafe eines ewigen Still-
schweigens melden müssen.

III Citationes Edictales.

Folgende ausgetretene Landes-Kinder des
Amtes Hausberge.

1. Gustav Becker.
2. Friederich Leberecht Bojen.
3. Christoph Henrich Bojen / aus dem Städt-
gen Hausberge.
4. Friederich Ellmeier oder Hase.
5. Jürg'n Henrich Tacke / aus der Bauers-
schaft Belkheim.
6. Friederich Johanning.
7. Hans Hinrich Fromme.
8. Johann Henrich Schauer / aus der Bauers-
schaft Ufeln.
9. Friederich Holzkemeier / aus der Bauers-
schaft Böhfen.
10. Joh. Henrich Kütmeier / aus der Bau-
erschaft Bennebeck.
11. Frieder. Wihl Meier.
12. Christop' Sander / aus der Bauersch.
Holzhäusen.
13. Friederich Rollina / und
14. Hans Henrich Meier / aus der Bauers-
schaft Eiebergan.
15. Daniel Döhne / aus der Bauerschaft
Fülme.
16. Cord Struckmeier und Tonnies Struck-
meier / aus der Bauerschaft Kopsfeld.

17. Johann Henrich Stahlhut.
 18. Hans Henr. Deerberg.
 19. Frieder. Christian Deerberg.
 20. Joh. Henrich Kreiser
 21. Joh. Christian Kuhlmann
 22. Johann Henrich Siegmeyer
 23. Joh. Henr. Kölling.
 25.) Friederich und Herm. Gebrüder
 26.) Gebrüder Brands.
 27. Friederich Kuhlmann.
 28. Friederich Anthon Dettling / aus der
Bauerschaft Nammen.
 29. Tonnies Hahne / und
 30. Ernst Wilhelm Warckmeister / aus der
Bauersch. Wülpeke.
 31. Henrich Volckening / aus der Bauersch.
Neesen.
 32. Wilhelm Kuhlmann / aus der Bauersch.
Dandersen.
 33. Hans Herm Möller.
 34. Hans Herm Möller / und
 35. Johann Anthon Meier / aus der Bauers-
schaft Trille.
 36. Jürg'n Henr. Meier.
 37. Johann Herm Schaper.
 38. Johann Henrich Kasten
 39. Ernst Kasten und 40. Wilhelm Suers-
meier / aus der Bauersch. Haddenhausen.
 41. Joh. Henr. Klostermann.
 42. Joh. Henrich Karsten.
 43. Joh. Henrich Martens / aus der Bau-
erschaft Eckhorst.
 44. Johann Henrich Brind.
 45. Johann Herm Kriese / aus der Bauers-
schaft Korben Ufeln.
- werden hiedurch edictaliter vorgeladen / im
Terminis den 16ten Dec. a. c. 12ten Jan.
und 13ten Febr. a. s. alhier vor der Regle-
rung zu erscheinen / und die Ursachen ihrer
Abwesenheit anzuzeigen / oder zu gewärtigen /
daß sie für ausgetretene trunlose Landesfinder
anaesehen / und mit Confiscation ihres zu-
rückgelassenen Vermögens zu allen Erbschaf-
ten und Successionen für unfähig decla-
rirt

ziret werden sollen. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Minden am 13 Oct. 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. ic.

R. Eulemann. v. Hof.

IV Citationes Creditorum.

Bielefeld. Die an des seel. Hrn. Krieger; Rath v. Meinders zu Bielefeld/ ehemaligen Anspruch gemachte Wechsel und Chirographarischen Gläubiger/ sind im 45ten Stück dieser Anzeigen citiret/ in Termino den 29ten Dec. c. sich am Bielefeldschen Gerichtshause zu melden.

Amt Ravensb. Die Creditores des Coloni Kindermanns/ Vogley Halle, Bauerschaft Usheloh/ müssen sich in Terminis den 15ten und 19ten Nov. und den 13ten Dec. mit ihren Forderungen beym hiesigen Königl. Amte sub poena perpetui silentii angeben (Siehe die Anzeige No. 45)

Herford. Nachdem über des entlauffenen Gerichts-Diener Herman Deppen Vermögen ad instantiam Creditorum per sentent. vom 28ten April a. c. Concurfus eröffnet werden und dann dessen hauptsächlich Vermögen in den auf der Johannsstraße sub Nr. 401 belegene Wohnhause bestehet/ weshalb subhastatio erkant worden/ so wird hieburch besagtes Haus/ welches noch in ziemlich baulichen Stande mit Stuben und Kammern auch Hofraum und Stallung versehen/ und dabero nach Abzug eines Canonis ad 2 Rthl. wovon 1 Rthl. an die Stenke der Wänster/ Kirche und 1 Rthl. an das Beneficium St. Jodoci alljährlich zu entrichten/ auf 110 Rthl. gewürdiget worden/ öffentlich feil geborhen und Terminis subhastationis auf den 25ten Nov. a. c. 13ten Jan. und 7 April

a. f. präfigiret/ in welchen die Auftragenden Käufer ihren Voth erbtuen können/ und sodan in den letztern Termino des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Hausberge. Die Creditores der Gabriel Kochs-Stette zu Haverstädt sub Nr. 13 Bauerschaft Dühren/ müssen sich in Terminis den 16ten und 20ten Nov. c.

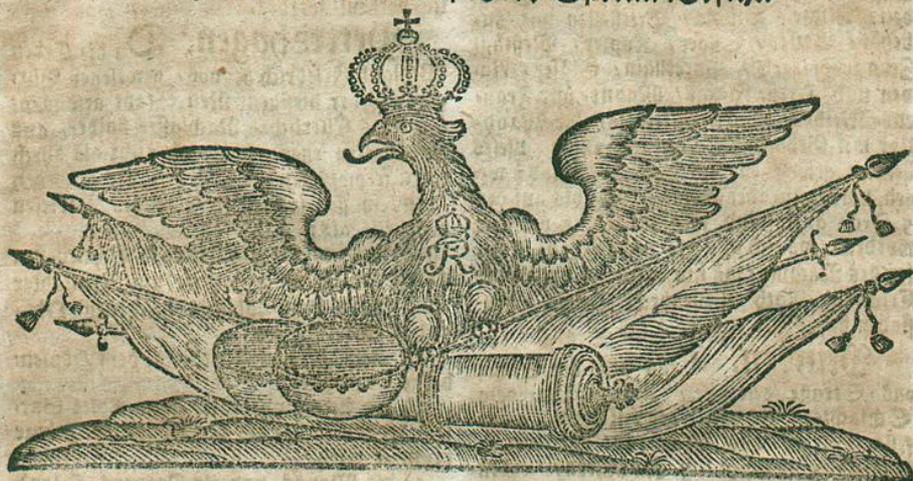
Desgleichen die Creditores des Harmanischen oder Dekmeterschen Colonats/ sub No. 4 Bauerschaft Kammen in Terminis den 18ten Nov. und 2ten Dec. c. vor dafigen Amts-Gerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens melden. (Siehe die Anzeigen No. 44.)

Lingen. Vom Hochlöblichen Regierung daselbst/ sind die Creditores des Joh. Albers zu Besten/ im 44 Stück dieser Anzeigen citiret/ sich mit ihren Forderungen den 2ten und 24ten Dec. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden.

Minden. Ben Johann Dieblich Krause/ Negot. a Braunschweig/ wird diese Messe alhier in seinem Gewölbe bey dem Herrn Cammercauzleysecretair Zimmermann zu haben seyn; von allerhand Arten englisch Steingut/ in civilen Preisen. Dieses Steingut/ welches in Thee- Caffee- und Tafelfervisen/ nebst andern Sachen bestehet; verdienet mit Recht den Vorzug vor allem bisher bekannter Japanen/ nicht allein wegen seiner Stärke/ da man darin kochen und backen kan/ sondern auch weil/ da es lawendig wie anwendig ist/ solches durch das Abspringen der Glasur nicht geschändet wird.

Ferner sind verschiedene englische Waaren/ als feinen Rauschetter/ Thicket Belurages/ Strümpfe/ Hosen/ Rädspie/ laquirte Tisch- Bretter und Dosen/ vergoldete Rahmen/ Papiertapeten/ Spiegel/ halbseidene Zeuge/ Camlots und Barracane zu haben,

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

47tes Stück.

Montags / den 21ten November 1768.

I Notification.

Es fod seit einiger Zeit von denen
 Königl. Postwagens alhier die Ket-
 ten, Lützen und grosse Border-Mä-
 gel verschiedentlich gestohlen worden.
 Dem Publico wird solches hiedurch öf-
 fentlich bekant gemacht / und jedermann / ins-
 besondere die Schmiede ersuchet: im Fall
 dergleichen Eisenwerk bey ihnen zum Ver-
 kauf gebracht werden sollte / es dem hiesigen

Königl. Postamte gegen eine billige Vergel-
 tung anzuzeigen.

Dagegen diejenigen sowohl / welche der-
 gleichen Diebereyen auszuüben / als auch
 die / welche solche gestohlene Sachen an sich
 kaufen / im Fall es bey genauer Nachfor-
 schung heraus gebracht werden sollte / schwe-
 rer Abndung zu gewärtigen haben. Mind-
 den den 16 Nov. 1768.

R. P. Post. Amt.
 Sachen

II Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß der zum Verkauf der zum Sadenschen Concurß gehörigen Mobilien, als Kisten/ Kasten, Musbanene Schränke/ Commo- den/ Tische/ Stühle/ Bettstellen mit Zubehör, Betten/ Silber, Kupfer/ Messing/ Zinn/ Spiegel/ Porcelain/ Gläser, Lin- nen und Dress/ Flach/ Manns- und Frau- ens, Kleidungsstücke/ Portraits, eine Wand- Uhr mit Gehäuse etc. auf den 28ten dieses besimt gewesenen Auctions-Termins, we- gen vorkommender Behinderung bis auf den 5 Dec. a. c. und folgende Tage verlegt worden, wo sich also die kustragende Käu- fer des Nachmittags um 2 Uhr in des Hrn. Criminal-Rath Wellenbecks Hause einzu- finden belieben.

Minden. Das auf der Esme- ons-Straße belegene, anjezo von dem Schlachter Berens bewontes, gute/ feste Bürger- und Brauhaus, so mit 3 Boden/ 2 Stuben/ 3 Kammern/ einen guten gemöblten Keller/ einen kleinen Hof- raum/ Stallung/ und andern guten Be- quemlichkeiten/ nebst der Hude-Berechtig- keit versehen; Soll am 30ten Nov. dieses Monats aus freier Hand öffentlich bey dem Kaufmann Christian Diederich Bogeler ver- kauft werden. Liebhaber hterzu können solches vorher ansehen/ und die Conditiones des Verkaufes bey selben vernehmen.

In einem Garten außer dem Fischer-Thore hieselbst, ist noch eine Quantität pflanz- barer Maulbeerbäume zu verkaufen, wer Lust hat, kan sich bey dem Camerario Mar- tin Capitul/ Hrn. Vincke angeben.

Herford. In Termino den 23. Dec. c. a. soll das im 46. Stück dieser An- zeigen cum Taxa beschriebene/ der vid. Nie- boras gehörige Haus öffentlich am Rath- hause verkauft werden. In besagten Ter- mino müssen sich zugleich alle diejenigen so ehlichen Anspruch daran haben/ bey Strafe ewigen Stillschweigens melden.

Das dem entlaufenen Gerichte-Diener Hermann Dippen zugehörige im 46. Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Wohnhaus soll in Terminis den 25ten Nov. a. c. 13ten Jan. und 7ten April a. f. öffent- lich verkauft werden.

Petershagen. Da die Erben Weyland Friedrich Kropp, gewesenen Bür- gers auf der hiesigen Neu Stadt gesonnen/ sich ihres Eiterlichen Nachlasses halber, aus einander zu setzen/ so tüchtig nicht als durch einen freiwilligen Verkauf desselben geschehen kann/ müssen solcher in folgenden Parzellen bestehet, als:

1) in einem zur Handlung wohl belegenen Hause sub Num. 275 nahe am Neustädter Thore nebst dem dahinter belegenen Obsto- und Küchen-Garten/

2) einen Küchen Garten auf dem Hopsen- berge/

3) ein Ackerland hinter dem Amts-Gar- ten/ wovon nichts als der Königliche Zehnte prästiret wird/

4) ein Manns- und ein Frauens- Stand in hiesiger Kirche und

5) sechs Begräbnisse auf dem Kirchhofe außer der Stadt;

So wird zu deren öffentlichen Verkauf Ter- minis auf den 10ten Januar nächstkünftigen Jahres hienit anberahmet/ und können sich sodann die kustragende Käufer/ Morgens früh um 9 Uhr vor der Gerichtsstube einfin- den/ ihren Both erlösen/ und der Meistbie- tende des Zuschlages gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es wird jedermannig- lich hiedurch bekant gemacht/ daß zur Ver- pachtung der Jagd im Ante Limberg und des Gebores ein nochmaliger Plektations- Termin auf den 25ten dieses Monats Nov. anberahmet worden/ in welcher sich die Pacht- lustige Vormittags auf der Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden haben. Der

Der Hr. Krieger- und Domainen-Rath
Eilemann / hat sich entschlossen / seinen
außer dem Marien-Thore im Rosenhale be-
legenen großen Garten welcher annoch in au-
ßer Geyle und mit vielen schönen Kirsch- und
anderen Obstbäumen versehen / mit oder oh-
ne einer haben liegenden Wiese / von zwey
Fuder Heuwa 20 auf einlge Jahre zu Ver-
heuren / wer hierzu Lust hat / kann sich bey
vorerwehnten Herrn Eigenthumern melden /
und von demselben das Quantum der jähr-
lichen Heuer-Gelder vernemen.

Bückeburg. Demnach Termi-
nus zu Verpachtung / des Herrschafel. Jä-
ger-Hofes bey Stadthagen mit Krug-Nach-
tung / auf dem 12ten Dec. c. angezei-
get worden ; so können diejenigen / welche
solthanen Jäger-Hof mit Krug-Nachtung auf
einlge Jahre lang zu Pachten erwunnen / in
Termino an hiesiger Gräf. Rent Kammer
sich einfinden / die Conditiones vernemen /
ihren Both thun / und sodann der Beschie-
tende / befindenden Umständen nach / des
Zuschlages gewärtigen.

IV. Citations Edictales.

Folgende Unterthanen des Amts Sparen-
berg Engerischen Districts / so sich außer-
halb Landes begeben / und über die Gebühr
ausgeblieben. als

- 1) Adolph Schweppe / aus der Hücker- und
Utscher Bauerschaft.
- 2) Michael Rinder.
- 3) Friderich Rave.
- 4) Frid. Joachim Brune.
- 5) Lönjes Henrich Brune.
- 6) Johan Henrich Brung.
- 7) Johan Herm Wepmöller.
- 8) Johan Herm Vorstedt.
- 9) Henrich Bobbenkamp.
- 10) Wilhelm Bobbenkamp.
- 11) Peter Henrich Bohnhaus / sämlich aus
der Bauerschaft Spenge.
- 12) Johan Herm Schmidt.
- 13) Johann Philipp Osemeyer.
- 14) Adolph Unterbanmer.
- 15) Johan Henr. Schröder.

- 16) Casper Henrich Meyer.
- 17) Johan Henr. Brand.
- 18) Johan Albert im Holze.
- 19) Wilhelm Henrich / genannt Wächter.
- 20) Johan Henrich Wächter.
- 21) Johann Jürgen Stamm.
- 22) Johan Friderich Stamm.
- 23) Johan Gottfried Ktel.
- 24) Caspar Henr. Bahle / aus der Bauersch-
Hücker und Utscher.
- 25) Johan Henrich Westerhaus.
- 26) Conrad Halskötter.
- 27) Johan Wilhelm Halskötter.
- 28) Christian Uphans.
- 29) Johan Henr. Worman.
- 30) Henrich Jacob Eilemann.
- 31) Johan Peter Gräse.
- 32) Johan Herm.
- 33) Johan Jürgen Krop.
- 34) Johan Herm Blomeyer.
- 35) Jürgen Arensbauer.
- 36) Johan Diderich Gropel.
- 37) Jobst Dreper / aus der Bauerschaft
Kengtmahausen.
- 38) Elamor Adolph Nordstreck / aus Wal-
lendruck.
- 39) Wilhelm Gräse.
- 40) Herm Tappe / aus der Bauerschaft
Barr und Düttdregdorf.
- 41) Jobst Tappe.
- 42) Hartwig Tappe.
aus der Bauerschaft Didinghausen.
- 43) Caspar Grefeler / aus der Bauerschaft
Hertrnghausen.
- 44) Johan Henr. Meyer Ebert.
- 45) Johan Herm. Meerhof.
- 46) Georg Meerhof.
- 47) Zacharias Epedman.
- 48) Diderich Clausmeyer.
- 49) Johan Henrich Warrman / aus der
Bauerschaft Didinghausen.
- 50) Zacharias Lüt-pohl.
- 51) Zacharias Steinfühler / aus der Bauer-
schaft Wadinghausen.
- 52) Herm. Henrich Middelman.
- 53) Oerd Wipperman.

54) Jo

- 54) Berend Henrich Engelfer/ aus der Bauer-
schaft Westf. Enger.
55) Johan Henr. Lechtenberger.
56) Johan Henr. Halemeyers.
57) Jobst Henrich Wilke / auf der Bauer-
schaft Bilk und Stimbeck.
58) Zacharias Kridger.
59) Albert Kridger.
60) Herm. Henrich Schierstedt / Bauer-
schaft Besontkamp.
61) Johan Herm Vogel/ Bauerschaft Stel.
62) Jost Henrich Meyer.
63) Adolph Toddebusch.
64) Cord Henr. Toddebusch.
65) Johan Henr. Toddebusch.
66) Herm. Henr. Claus.
67) Johan Henrich Veinhagen.
68) Johan Diterich Veinhagen, au sder
Bauerschaft Dreper.
69) Casper Henrich Meyer/ aus der Bauer-
schaft Bilk und Stimbeck.
70) Edns Kottelman/ aus der Bauerschaft
Hiddenhäusen.
71) Franz Henr. im Berge / Bauerschaft
Dettinghausen.
72) Albert Wortman.
73) Johan Henrich Bolmer.
74) Jacob Bolmer.
75) Casper Westf.
76) Phillip Miesirat / Bauerschaft Kipping-
hausen.
77) Johan Henrich Schweder/ Bauerschaft
Dettinghausen.
78) Johan Henr. Gläsker/ Bauerschaft
Werse.
79) Adolph Wellenkamp/ von der Nienbur-
ger Urrede.
80) Johan Adolph Pelke.
81) Adolph Crammeyer/ aus der Bauer-
schaft Süd-Lennigern.

werden hierdurch verablade/ in terminis den
29. Novembr. 14 Decembr. und 25. Ja-
nuar. a. s. allhier vor der Mindenschen Re-
gierung zu erscheinen/ und die Ursachen ihrer
Abwesenheit anzugeben/ oder in Entsetzung

dessen zu gewärtigen/ daß sie für treulose Un-
terthanen gehalten/ ihnen ihr Vermögen ab-
gesprochen/ und sie zu allem Erbfolgen unfä-
hig erklärt werden. Sign. Minden, den
26. Octobr. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen ic. ic.

Entemann. v. Hug.

V. Citaciones Creditorum.

Leimgo. Demnach sich wider den
Spizenhändler/ Adam Herman Pils hieselbst/
verschiedene dessen Vermögen übersteigende
Schulden hervorgethan / und daher / auch
auf besonders Nachsuchen der Gebrüdere
Overmans zu Düsseldorf/ Con-
cursus Creditorum wider denselben erkant
worden: so werden dessen sämtliche Gläubiger/
ihre an gedachtem Adam Herman Pils
habende Forderungen in dem auf den 19ten
instehenden Monats Decembr. angelegtem
Termino auf hiesigem Rathhause gebührend
zu liquidiren / sub poena præclusionis et per-
petui silentii hierdurch edictaliter verablade.

VI Lotterie: Sachen.

Da die Achzigste Ziehung der Königl. Preu-
ssischen Zahlenlotterie zu Berlin am 14.
dieses mit der bekanten Accurateste gezogen
worden/ so werden denen Herren Interessent-
en die heraus gezogene Zahlen/ als

23. 39. 78. 41. 67.

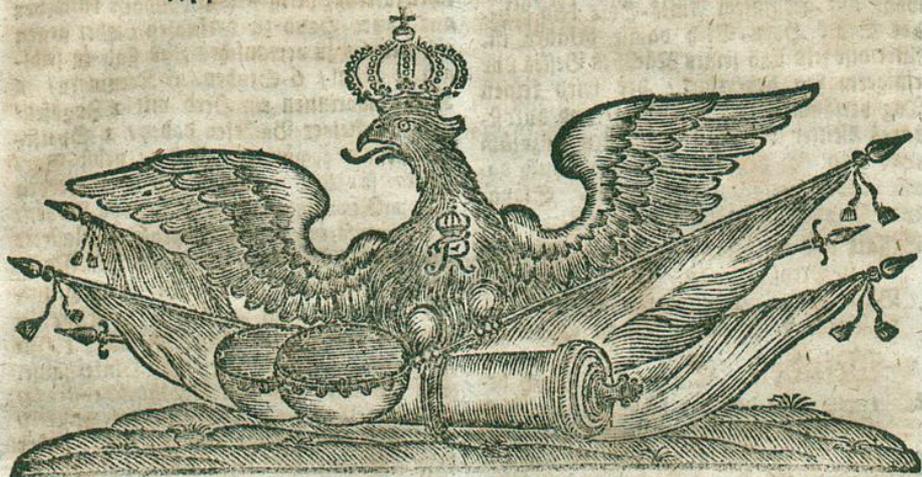
hierdurch bekant gemacht/ um damit sie die
ihnen darauf zugefallenen Gewinne gegen
Einkieferung der erhaltenen Billets zu rech-
ter Zeit abfordern können.

Die Ein und Achzigste Ziehung dieser sa-
vorablen Lotterie geschiehet am 2ten Dec.
Diejenigen resp. Herren welche sich hierbey
intrestiren wollen/ belieben sich bis längstens
am 1ten Decembr. bey mir zu melden. Min-
den/ 18ten Novembr. 1768.

J. Gottlieb Müller, Collect.

1768

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

48tes Stück.

Montags / den 28ten November 1768.

I Avertissements.

Snerachtet man Gott lob! noch nicht
 mit Zuverlässigkeit höret, daß die
 leidige Viehseuche/welche dormalen
 in entfernten Ländern grassiret/
 sich denen hiesigen Provinzen nähern: so
 hat man dennoch dem Publico in Zeiten ein
 leichtes und bewährtes Präservativ.Mittel da
 gegen hiedurch mittheilen wollen / dieses be
 steht bloß darin / daß man alle Morgen und
 Abend in denen Viehställen mit Leer räuchern

und dem Vieh Leer hinter die Hörner und
 unter die Nase streiche. Es hat dieses Prä
 servativ.Mittel seit 15 Jahren wahrscheinlich
 die Viehseuche von einem gewissen in der
 Grafschaft Ravensberg belegenen Königl.
 Preußl. Amts-Hofe / woselbst man solches seit
 solcher Zeit alle Jahr im Sept. oder schon
 vom Ende des Augustmonats an / bis zum
 harten Frostwetter täglich Morgens und
 Abends zur Präcaution zu appliciren gewo:
 u a a uet

net gewesen ist, und noch immer continuiert/
gänzlich abgehalten / so daß besonders im
Jahre 1754 da die Viehpeuche fast auf allen
benachbarten / theils nur einen Flintenschuß
davon belegenen Bauerhöfen wüthete / gleich
wohl auf gedachtem Amts-Hofe kein einzi-
ges Stük Horn-Vieh damit befallen ist.
Wer also sein und seines Nächsten Bestes nur
einigermaßen beherztaet / der wird seinen
Tag versäumen / ein so leichtes / und unkost-
bares Mittel in seinen Viehställen einzufüh-
ren / und sich dessen zu bedienen / auch da-
mit vorbenante Zeit zu continuiren. Signa-
tum Minden den 9ten Nov. 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preußen u. c.

Bärensprung. Krusemarck. Elleman.

v. Berg. v. Hymmen. Dach. Dubislav.

Minden. Es wird hiedurch be-
kandt gemacht / daß der hiesige Bürger und
Schiffer / Friderich Brüggenmann / die ihm ei-
genthümlich zuwehrtig gewesene / so genante
Wreden oder Westrups Wrede, vor dem Ma-
rien-Thore belegen und 16 Morgen hält /
wie auch das auf dem sogenannten Schilde
am Bräel belegene Wohn- und Wirtschafts-
Haus nebst zubehör / imgleichen eine Wie-
se / von 10 Morgen und 15 Morgenland
dabey belegen / an den Hr. Salz Inspecto-
rem Walckling für eine unter ihnen verab-
redete Kauff-Summa erb- und eigenthümlich
überlassen habe.

**Denenjenigen welche Zins-Gerste an die
Vicarie St. Anna beym Dohm / zu
entrichten haben,** wird hiemit angedeutet /
solche vor Ablauf dieses Jahres / an den
Camerarium des Martini-Capituls Hr. Vinke/
alhier abzuliefern / mit der ausdrücklichen
Verwarnung / daß nachhero keine Köhner
in Natura mehr angenommen / sondern die
Bezahlung noch dem höchsten Marktpreise
verlangt werden wird / worüber sich so dann
keiner zu beschweren Ursach haben kan.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Her. Kient. v.
Scheig ist gesonnen / sein auf der Ruchthor-
schen-Strasse belegenes Wohnhaus entweder
aus freyer Hand zu verkaufen / oder gegen
ein anderes zu vertauschen ; es sind in selb-
igen 1 Saal / 6 Stuben / 6 Kammern / 1
Küche / worinnen ein Herd mit 2 Jugoßen /
und ein kleiner Backofen dabey / 1 Speise-
kammer / 1 gewölbeter Keller / nebst Vor-
keller / so jeder a part verschlossen werden
kan. 1 Rauchkammer / 2 beschlossene Boden /
2 Comoditäten / 1 verschlossener gepflasterter
Hofraum / 1 Brunnen / zu welchen kein Nach-
bar kommen darf / 1 Garten / 1 Scheune.
In Stallung : auf 4 Pferde / 4 Kühe / 2
Minder / 2 Kälber / 2 Schweineställe / 1 Hü-
nerhaus / 2 Mistgruben am Hinterhause.
Die Einfahrt von der Ruchthorschen-Strasse /
und vom Umrade. Die Braugerechtigkeit /
die Hude auf 4 Kühe und 2 Minder anfer
dem Ruchthore / und keine Abgabe als 16ggg.
jährlich Kirchengeld an der Martini Kirche.
Die Liebhaber können es des Nachmittags
vom 2 bis 4 Uhr besehen.

Minden. Dem Publico wird be-
kandt gemacht / daß der zum Verkauf der zum
Badenschen Concursgehörigen Mobilien / als
Kisten / Kasten / Kusbaumene Schränke / Com-
moden / Tische / Stühle / Bettstellen mit Zu-
behör / Betten / Silber / Kupfer / Messing /
Zinn / Sptegels / Porcellain / Gläser / Lin-
nen und Drell / Flachs / Manns- und Frau-
ens- Kleidungsstücke / Portraits / eine Wand-
uhr mit Gehäuse etc. auf den 28ten dieses
bestimt gewesenen Auctions-Terminns / we-
gen vorkommender Behinderung bis auf den
5 Dec. a. c. und folgende Tage verlegt
worden / wo sich also die lusttragende Käu-
fer des Nachmittags um 2 Uhr in des Hrn.
Criminal-Rath Wellenbecks Hause einzu-
finden belieben.

In

In einem Garten auſſer dem Fiſcher-Thore hieſelbſt iſt noch eine Quantität pflanzbarer Maulbeerbäume zu verkaufen, wer Luſt hat, kan ſich bey dem Camerario Martini Capituli, Hrn. Wincke angeben.

Das dem entlaſſenen Gerichts-Diener Hermann Deppen zugehörige im 46. Stück dieſer Anzeigen näher beſchriebene Wohnhaus ſoll in Terminis den 25ten Nov. a. c. 13ten Jan. und 7ten April a. f. öffentlich verkauft werden.

III Sachen, ſo zu verpachten.

Minden. Auf inſtehende Oſtern ſoll das am Neuenthore längſt dem Walle liegenden und mit einem Hausgarten verſehene Haus, welches biſher der Herr Cammer- Fiſcal Conesbruch bewohnt hat, anderwärts vermietet werden. Die Liebhabere können ſich zu Schließung dieſer Miethe bey dem Hrn. Advocat Rettebuſch melden.

Bückeburg. Demnach Terminis zu Verpachtung, des Herrſchaftl. Jäger-Hofes bey Stadthagen mit Krug-Nahrung, auf dem 12ten Dec. c. angeſetzt worden; ſo können diejenigen, welche ſolch einen Jäger-Hof mit Krug-Nahrung auf einige Jahre lang zu Pachten geſonnen, in Terminis an hieſiger Gräfl. Rent-Kammer ſich einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Vorſatz thun, und ſobenn der Beſbieter, beſtfindenden Umſtänden nach, des Zuſchlages gewärtigen.

IV Sachen, ſo in Erbpacht auszuführen.

Bielefeld. Demnach Johann Hermann Flaſckemper für einen Theil der Brackwieder-Berges, den ſo genannten Flaſckamp und den neu angelegten Fächten Buſch, ſo in Summa 104 Morgen halten vor 3 Jahren von der Stadt in Erbpacht genommen, und dafür einen jährlichen Canonem von 50 Rthlr. und 115 Rthlr. an Weinkauf

zu erlegen verſprochen, bis dato gar keine Zahlung geleistet hat, und daher reſolviret worden, vorſagte Grundſtücke auf deſen Gefahr entweder zur Erbpacht oder zum Verkauf öffentlich aus zubieten; So werden dazu Terminis licitationis auf den 17ten Dec. a. c. 14ten Jan. und 18ten Febr. 1769. hiedurch angeſetzt, alsdann diejenige, ſo dieſe Bergtheile zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen willens, ſich Morgens um 10Uhr in den Brackwiedischen Berg einfinden, ihren Vorſatz erlöſnen, und denn gewärtigen können, daß mit dem Beſbieterenden der Contract bis auf Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer Approbation geſchloſſen werde. Dergleichen wird hiedurch bekannt gemacht, daß gedachten Flaſckampers ſämtl. der Stadt zum Unterpfande ſtehende Effecten wegen eines beſorglichen Ausfalls eventualiter mit Arrest beſeget worden, und daher jedermannlich hiedurch gewarnt wird, nicht das geringſte an Holz, Vieh oder andern Effecten von demſelben zu kaufen.

V. Citationes Edictales.

Minden. Es werden folgende von dem Gerichte der Hoheit Beck angezeigte Kinder, ſo ſich außerhalb Landes begeben, und über die Gebühr ausbleiben, nemlich

- 1) Wilhelm Klute.
- 2) Edjes Henr. Schwarze.
- 3) Philipp Schäper.
- 4) Joh. David Oſterkamp.
- 5) Joh. Philipp Oſterkamp.
- 6) Johan Jürgen Neuhauſ.
- 7) Friederich Stucke.
- 8) Johan Henrich Koiff.

hiedurch vorgeladen in Terminis den 9. m. fut. 15 Dec. oder 20. Jan. a. fut. vor der Regierung alhier zu Minden zu erſcheinen und die Urſachen ihrer Abweſenheit anzugeben, oder zu gewärtigen, daß ſie im Ausbleibungsfall für treuloſe Untertanen gehalten

ten;

ten / ihr Vermögen dem Bisco zugesprochen / und sie zu allen Erbfolgen für unfähig erklärt werden sollen. Signatum Minden den 10ten Dec. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Eulemann. v. Hus.

Minden. Da die unter der von Bettischen Rahmen auf der Tecklenburgischen Landschaft haftende Capitalien ad resp. 248. und 300 Rthlr. nunmehr bezahlet werden sollen; So werden alle und jede / so an bemeldeten Capitalien An- und Zuspruch zu haben vermeinen / hiemit edictaliter / citiret / sich in Terminis den 6 Dec. c. a. 4 Jan. und 1 Febr. a. s. jedesmal Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Krieger- und Domainen Kammer einzufinden / daselbst die in Händen habenden Obligationes und Documenta zu produciren / und auf eine Rechts beständige Art zu justificiren / wiederfalls denen nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

VI Citationes Creditorum

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen ic. Thun kund sügen hierdurch zu wissen / demnach der Hauptmann von Stedingck zu Holzhausen / mit theil Vorstellung vom 9ten dieses dahin angetragen / daß ihm gegen seine andringende Creditores ein Moratorium auf 6 Jahre verwilliget werden möchte / und dann dessen Creditores über dieses Gesuch gehöret / und sich in Terminis den 27ten Jan. a. s. darüber erklären sollen / daß wir also zu solchen Termin alle und jede / so an dem vorerwehnten Hauptmann von Stedingck Ansprach haben / hierdurch vorladen / sich alsdann Vormittags Blocke 10 Uhr alhier vor der Regierung über sothanes Ge-

such vor den durch ein allergnädigstes Hoflager Rescript den 17ten c. als Commissarium dazu ernannten Reiteruns - Rath Müller zu melden; In dessen Entsehung aber sich darüber in puncto Moratorii zu erklären / eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren / oder zu gewärtigen / daß auf beschriebenes Aufsenbleiben mit denen comparirten Gläubigern / wegen des nachgesuchten Moratorii alleine gehandelt / ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäße / Veranlassung geschehen / und eventualiter mit der Liquidation verfahren werden solle Wornach sie sich zu achten. Ubrkündlich diese Edictal Citation unter der Mindischen Regierungsfustegel und Unterschrift ausiertiget und alhier zu Osnabrück und Lübeck affiatret. Signatum Minden den 15ten Nov. 1768.

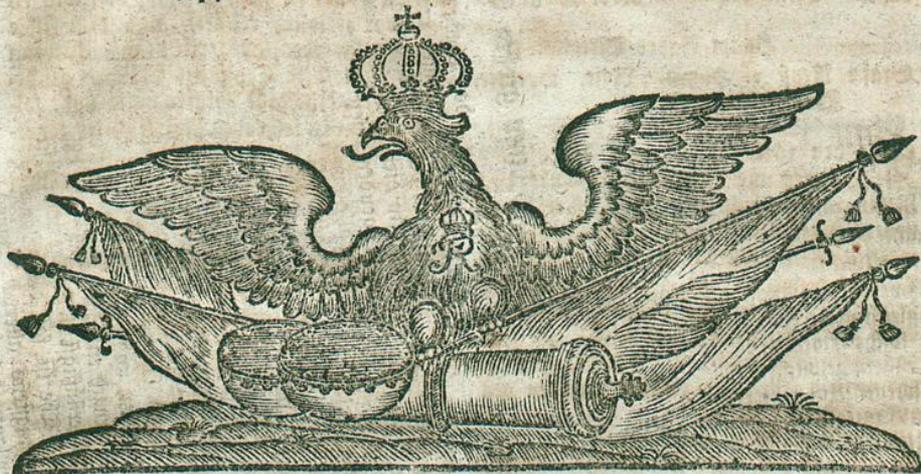
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Eulemann. v. Hus.

Umt Ravensb. Dem

Publico wird hierdurch bekand gemacht: daß gegen den Bürger Sander zu Versmold Concurfus eröffnet; und dessen Creditoren ad Terminis den 2ten Jan. a. s. den 24ten ejusd. und den 21ten Febr. verablabhet werden; um ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum anzusetzen / selbe gehörig zu justificiren / und für Ablauf des letzteren präclusivischen Termin ad statum liquidi sub poena juris zu bringen. Des Debitors Immobilien / so in einem Hause und kleinen Garten bestehen / werden in Terminis den 2ten Jan. a. s. den 7ten März und den 2ten May d. a. zu jedermanns sellen Kauf ausgebothen; und können die Kauflustige in ultimo Termino gewärtigen: daß dem Bestbietenden das Haus cum annexis zugeschlagen werden solle.

Unter Selner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

49tes Stück.

Montags / den 5ten Decemder 1768.

I Avertissements.

Seine Königl. Majestät in Preussen /
 Unser allergnädigster Herr / haben
 vor einiger Zeit Dero Landesväterliche
 Garantie den gerichtlichen
 und Pupillen-Depositis ertheilet, welche / um
 nicht zum Nachtheil der Interessenten müßig
 zu liegen / bis zur Auszahlung an dieselben /
 oder vortheilhaftern sichern Anlegung zu fünf
 Procent Zinsen / immittelst bey der Banque

zu drey Procent Zinsen gegen achtzägige Auf-
 kündigung / untergebracht werden sollen.

Da nun verschiedene Particuliers ihre
 Gelder / welche sie nicht so fort gegen ein
 höheres Procent anzuwenden Gelegenheit ge-
 habt / gleichfalls der erwähnten Banque of-
 feriret; So haben Sr. Königl. Majestät
 vorgebacht Dero Landesväterliche Garantie
 auch auf die von Particuliers bey der Banque

Bb

que

que/ und den von derselben abhängenden Banco-Comtoirs zu drey Procent Zinsen gegen achtägige Auffkündigung belezte/ und künftigh zu belegende Gelder zu erstrecken geruhet. Berlin den 26ten Nov. 1768.

Haupt-Banco-Directorium

Graf v. Reuß. v. Hagen. Rose. Boemer. Koes. Willmann.

Da den 16ten Dec. c. auf der hiesigen Krieger- und Domainen-Kammer 1260 Rthlr. in vollwichtigen Wtlh. Carl. und Louisd'or gegen courrante Silber-Münze verwechselt werden sollen; So wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht/ und hat derjenige/ welcher das höchste Geboth an Agio thun wird/ zu gewärtigen/ daß ihm das Geld gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 19ten Nov. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen etc. etc.

Kreuzmark. Hofmeister. v. Berg.

Es ist bereits unterm 14ten Nov. a. v. auch wiederholentlich unterm 3ten Martii c. versüget nad öffentlich bekant gemacht worden/ wie die Zinsen von denen bei hiesiger Königl. Minden- und Ravensbergischer Ober-Steuer-Casse belegten Capitalen zur Vermeidung der bei soltaner Casse sonst unausbleiblichen Unordnungen abgelaget werden sollen. Wann nun aber in dem verflorbenen Rechnungs-Jare de 1767 in 1768. demselben gleichwol zum Theil noch zuwider gelehret worden ist/ und deraelichen Unordnung nothwendig abgestellt werden muß: Als wird vorgedachte Verfügung vom 3ten Martii cur. hierdurch dahin renoviret/ daß/ wenn die Zinsen von Minden- und Ravensbergischen Landes-Capitalen/ welche vom 1ten Junii bis zum 30ten Sept. desselben

Jares und die vom 1 Octobr. eines jeden Jares bis zum 31ten May des folgenden Jares besagte Zinsen nicht vom 1ten bis zum 15ten May dieses folgenden Jares abgefordert werden/ sie nach Verlauf derselben eo ipso vor verlustig erkläret/ und dem Fisco berechnet werden sollen/ wie denn auch/ wenn wegen gedachten Capitalien Cessiones geschehen/ oder Erb-Fälle vorgekommen sind/ solche von denen folgenden Interessenten innerhalb sechs Wochen nach geschehener Veränderung angezeigt werden müssen. Signatum Minden den 26ten Nov. 1768.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Kreuzmark. Eileman. Bessel. Dubislav.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht/ daß auf hochlöbl. Regierangs-Verordnung/ ad Instanzum des Englischen Hrn. Obristen Dormanns/ nachstehende dem Hrn Hofrath Colson zu Bückeburg zugehörige Ländereyen als:

- 1 Kamp von 6 Morgen in der Wasch außser dem Simeons-Thore/
- 2 Morgen daselbst an der Schind-Grube/
- 3 Dreyviertel Morgen daselbst am Gerichte/
- 1 ein halb Morgen in der Wasch daselbst/
- 15 Morgen im Glinder/
- 4 Morgen in der Sandtrift/
- 1 Kleiner Garten außser dem Ruchthore/
- 1 Heu-Wiese außser dem Simeons-Thore/
- 5 ein halb Morgen in der Düsel-Bredet/
- 2 Morgen daselbst/
- 3 Morgen daselbst/
- 1 ein halb Morgen daselbst/
- 2 ein halb Morgen daselbst/
- 1 Morgen im Glinder/
- 3 Morgen beym Gerichte/

an den Meistbietenden verpachtet werden sollen. Es können sich dahero die Liebhabere in Termino den 12ten Decemb. c. Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause einfinden

bn/ und hat plus licitans zu gewärtigen, daß
ihn diese Verdicten auf gewisse Jahre zu-
geschlagen werden. Minden/ am 29ten Nov.
168.

Denenjenigen/ welche Zins. Gerste an die
Vicarie St. Anna beym Dohm/ zu
entrichten haben/ wird hienit angedeutet;
solche vor Ablauf dieses Jahres/ an den
Camerarium des Martini Capituls Hr. Winke/
alhier abzuliefern/ mit der ausdrücklichen
Verwarnunge/ daß nachhero keine Körner
in Natura mehr angenommen/ sondern die
Bezahlung nach dem höchsten Marktpreise
verlangt werden wird/ worüber sich so dann
keiner zu beschweren Ursach haben kan.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Her. Fleut. v.
Scheit ist gesonnen/ sein auf der Kuhthor-
schen-Strasse belegenes Wohnhaus entweder
aus freyer Hand zu verkaufen/ oder gegen
ein anderes zu vertauschen; es sind in selb-
igen 1 Saal/ 6 Stuben/ 6 Kammern/ 1
Küche/ worinnen ein Herd mit 2 Zugofen/
und ein kleiner Backofen dabey/ 1 Speise-
kammer/ 1 gewölbeter Keller/ nebst Vor-
keller/ so jeder a part verschlossen werden
kan. 1 Rauchkammer/ 2 beschossene Boden/
2 Comoditäten/ 1 verschlossener gepflasterter
Hofraum/ 1 Brunnen/ zu welchen kein Nach-
bar kommen darf/ 1 Garten/ 1 Scheune.
An Stallung; auf 4 Pferde/ 4 Kühe/ 2
Rind. v. 2 Kälber/ 2 Schweinesälle/ 1 Hü-
nerhaus/ 2 Mistgruben am Hinterhause.
Die Einfahrt von der Kuhthorschen-Strasse/
und vom Umrade. Die Braugerechtigkeit/
die Hude auf 4 Kühe und 2 Rinder außer
dem Kuhthore/ und keine Abgabe als 16 ggr.
jährlich Kirchengeld an der Martini Kirche.
Die Liebhaber können es des Nachmittags
vom 2 bis 4 Uhr besehen.

In einem Garten außer dem Fischer-Thore
hieselbst/ ist noch eine Quantität pflanz-
barer Maulbeerkäume zu verkaufen/ wer
Lust hat/ kan sich bey dem Camerario Mar-
tini Capituls/ Hr. Winke angeben.

Das dem entlaufenen Gerichts. Diener
Hermann Deppen zugehörige im 46.
Stück dieser Anzeigen näher beschriebene
Wohnhaus soll in Terminis den 13ten Jan.
und 7ten April a. f. öffentlich verkauft wer-
den.

Lingen. In Terminis den 2ten
und 20ten Dec. c. sollen die zu dem Concurs
des Kaufmanns/ Jobst Arnold Wesen/ zu
Leckenburg/ gehörrige/ im 45ten Stück
dieser Anzeigen cum Taxa beschriebenen Par-
celen öffentlich an den Meißbietenden ver-
kauft werden.

Umt Sparenberg. In Terminis
den 13ten Dec. c. und 4 Apr. 1759. soll die
zum Weiskchen Concurs gehörige Loh-
manns-Weiche im Amte Drackwede am
Gadderbaum belegen/ öffentlich an den
Meißbietenden verkauft werden.

Lingen.

Den 4ten Jan. u. 6ten April 1769 wird
das Ritter-Guth Cappeln/ ad instan-
tiam Creditorum öffentlich subhastret.

Ravensberg.

Die Kemper-
schen zu Borgholzhausen belegene und in den
40ten Stücke dieser Anzeigen beschriebene
Immobilia werden den 2ten Jan. und 2ten
May a. f. plus licitantisbus zugeschlagen.

In Terminis den 3. Dec. c. 4. Febr. und
7ten April a. f. soll der im 43. Stück
dieser Anzeigen p. 440. beschriebene/ dem
Bürger Jobst Bönbel zugehörige Garten am
Stadt. Gerichte öffentlich an den Meißbieten-
den verkauft werden.

Das zur Richterschen Erbschaft gehörige
Silber. Geräthe/ welches im 43. und
44ten St. dieser Anzeigen mit dem Ge-
B b 2 wichte

wichte: und Taxe beschrieben/ soll in Termino den 12ten Dec. c. und nachfolgende Tage öffentlich an dem Meißbietenden verkauft werden / und können sich die Liebhaber dazu an denen besagten Tagen Nachmittages um 2 Uhr in des. Hrn. Criminal: Rath: Wellenbeck's Hause einfinden.

Petershagen. Da die Erben: weiland Friedrich Knops, gewesenen Bürgers auf der hiesigen: Neu: Stadt gesonnen/ sich ihres Eiterlichen Nachlasses halber, aus einander zu setzen / so sühlich nicht als durch einen freywilligen Verkauf desselben geschehen kan / massen solcher. in folgenden. Poreelen. bestehet / als:

1) in einem zur Handlung wohl belegenem Hause sub Num. 255 nahe am Neustädter Thore/ nebst dem dahinter. belegenem Obst- und Küchen-Garten /

2) einen Küchen-Garten auf dem Hopfenberge /

3) ein Ackerland hinter dem Amts-Garten/ wovon nichts als der Königl. Zehnte prästiret wird /

4) ein Manns- und ein Frauens- Stand in hiesiger Kirche/ und:

5) sechs Begräbnisse auf dem Kirchhofe: außer der Stadt ;

So wird zu deren öffentlichen Verkauf: Terminis auf den 10ten Januar: nächstkünftigen Jahres hienit anberahmet / und können sich sodann die Lusttragende Käufer/ Morgens früh um 9 Uhr vor der Gerichtsstube einfinden / ihren Both erdnen / und der Meißbietende des Beschlages gewärtigen.

Den 25ten Dec. c. wird das Schmidtsche Haus öffentlich verkauft.

Den 28sten Jan. a. f. wird der Hartogsche/ soenannte Osterhof/ zu Wolmerdingen bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft. (S. die Anzeigen Nr. 40.)

Den 4ten Februar und 6ten April f. werden die dem Colono Klöpffer zu Eobenhansen zugehörige: 2 Morgen Ainsfreyes:

Land öffentlich beym Stadtgerichte: subhastret. (S. die Anz. Nr. 35.)

Herford. Den 28. Dec. c. und 1ten Martii f. werden verschiedene Prätien/ wovon die specifique Designatio bey dem Königl. Bürgergerichte. eingesehn werden. kan/ verkauft.

Den 14ten December c. und 25ten Januar a. f. sollen die bey den Bürger Sackmann verlehete Pfänder: aufm Rathhause verkauft werden.

III Sachen so verlohren worden.

Es hat jemand einen goldenen Fingerring/ mit einem rothen Carneolstein eingefasset/ worin ein Wapen. ausgestochen / verlohren. Wer ihn gefunden/ oder zu Kaufe gebracht werden sollte/ der wolle solchen an hiesiger Hofbuchdruckerey einliefern: er soll dagegen ein gut Brantgeld zu gewärtigen haben: Minden den 5ten Dec. 1768.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl die hohe und niedere Jagd im Windheimer Sebege/ Amts Petershagen/ samt der Fischerey in der Sehle/ außs neue: auf Sechs nach einander folgende Jahre verpachtet werden soll/ wozu auch drey Termin: licitationis / als auf den 21ten Dec. a. c. den 4ten und den 18ten Januarii 1769; anberahmet worden. So hat sich ein jeder/ welcher zu dieser Pachtung Lust und Belieben hat/ in bemeldeten Terminen auf der Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst Morgens um 10 Uhr einzufinden/ seitz Beboth zu erdnen/ und zu gewärtigen/ daß mit dem Best: Biethenden der Contract geschlossen werden soll.

Minden. Auf instehende Ostern soll das am Neuenthore längst dem Walle liegende/ und mit einem Hausgarten versehene Haus/ welches bisher der Herr Cammer:

Stiscal

Fiscal Consensu behohnet hat / anderwärts vermietet werden. Die Liebhabere können sich zu Schließung dieser Miethe bey dem Herrn. Advocat. Nettesbusch. melden.

Minden.

Der Reglerungs-Webell Kind / ist gewillet keinen ihm eigenschümlich zuachdrigen und käuflich an sich gebrachten Kirchenstuhl in St. Martini Kirche auf den Chor sub No. 14. aus freyer Hand wieder zu verkaufen / oder auch wohl auf einige Jahr zu vermieten / Liebhabere hiezu können sich bey ihm. melden / und die Conditiones vernemen.

V Sachen, so in Erbpacht auszuthun.

Bielefeld.

Demnach Johann Hermann Glasämper für einen Theil der Brackwieder Berges / den sogenannten Glas Kamp und den neu angelegten Fächten Busch / so in Summa 104 Morgen halten vor 3 Jahren von der Stadt in Erbpacht genommen / und dafür einen jährlichen Canonem von 50 Rthlr. und 115 Rthlr. an Weinkauf zu erlegen versprochen / bis dato gar keine Zahlung geleistet hat / und daher resoloiret worden / vorbesagte Grundstücke auf dessen Gefahr entweder zur Erbpacht oder zum Verkauf öffentlich auszubierhen / So werden dazu Termin licitationis auf den 17ten Dec. a. c. 17ten Jan. und 18ten Febr. 1769. hiedurch angesetzt / alsdann tiejenige / so diese Bergtheile zu kaufen / oder in Erbpacht zu nehmen willens / sich Morgens um 10 Uhr in den B. akwedischen Berg einfinden / ihren Vorbeh. eröffnen / und denn gewärtigen können / daß mit dem Bestbietenden der Contract bis auf Hochpreis. Krieger- und Domainen-Cammer Approbation geschlossen werde. Dergleichen wird hiedurch bekant gemacht / daß gedachten Glasämpers sämil. der Stadt zum Unterpfande stehende Effecten / wegen eines besorglichen Ausfalls eventualter mit Arrest. belegt worden / und daher jeder-

männlich hiedurch gewarnet wird / nicht das geringste an Holz / Vieh oder andern Effecten von demselben zu kaufen.

VI. Citaciones Edictales.

Bielefeld.

Demnach des ehemahligen Tagelöhners / Johann Christoph Kuhlens Kamp's einziger Sohn / Namens Johann Christoph / ohnlängst in seiner Minderjährigkeit mit Tode abgegangen / und zu dessen nicht geringen Nachlaß sich zwar einige Bettern von väterlicher Seite als Erben angegeben / man aber nicht wissen kan / ob nicht noch mehrere und nähere Erben vorhanden seyn / und daher gerichtlich erkannt worden / daß selbige edictaliter citiret werden solten / So werden alle und jede / so an den Kuhlens Kamp'schen Nachlaß ab intestato ein Erbrecht zu haben vermeinen / hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet / in Terminis den 9ten Dec. a. c. 13ten Jan. und 10ten Febr. 1769. am Rathhause zu erscheinen / und ihre Verwandtschaft mit vorgedachten Johann Christoph Kuhlens Kamp gehörig zu bescheinigen.

Herford.

Wir Richter / Oberbürgermeister / Bürgermeister und Rath der Stadt Herford / thun kund und fügen hiermit dem ehemahligen hiesigen Einwohner / Johanna Einck / zu wissen / was dessen seine Ehefrau / Anna Catharina geb. Gutereisen / bey uns beschwerend angezeigt / daß er solche im Jahr 1760 verlassen / und seit dem 26ten October gedachten Jahres keine Nachricht von seinem Leben ertheilet / vielweniger Hoffnung zu seiner Retour gegeben hat / mithin hat dieselbe gebethen / ihren Ehemann nach öffentlicher Citation für einen bößlichen Verlasser zu erklären / und das mit ihm eingegangene Band der Ehe zu trennen / wenn Wir nun ihren Gesuch noch abgestatteten Ende / daß sie von dessen Anfechtung keine Wissenschaft habe / Statt gegeben / als citiren

ren

ren und laden Wir euch/ Johann Rincke/ hiermit und in vim triplicis euch am 20. Decemb. a. c. vor unsern Matrimonial. Gericht zu stellen/ und von eurer Verlassung Rede und Antwort zu geben/ widrigenfalls und wenn ihr sodann nicht erscheinen werdet/ wider euch nach dem Besuch eurer Ehefrau ferner erkant werden soll was Recht ist/ wornach ihr euch zu achten.

Umt Brackwebe. Da am 13. Dec. Dienstags die Prioritäts. Sentenz in Concurſ. Sachen wider den entwichenen Bleicher. Joh. Henr. Wessel/ vom Umt Brackwebe/ am Bielefeldischen Gerichts. Hause Morgens 9 Uhr publiciret werden wird: So wird solches sämtlichen Creditoribus hie mit bekant gemacht/ um die Verlesung und Eröffnung der Fatalium anzuhören. Bielefeld den 24ten Nov. 1768.

Minden. Es werden folgende von dem Gerichte der Hoheit Beck angezeigte Landeskinder/ so sich außerhalb Landes begeben/ und über die Gebühr ausbleiben/ nemlich

- 1) Wilhelm Klute.
- 2) Eönjes Henr. Schwärze.
- 3) Philipp Schäper.
- 4) Joh. David Osterkamp.
- 5) Joh. Philipp Osterkamp.
- 6) Johan Jürgen Neuhaus.
- 7) Friederich Stücke.
- 8) Johan Henrich Korff.

hierdurch vorgeladen in Terminis den 9. m. fut. 15 Dec. oder 20. Jan. a. fut. vor der Regierung alhier zu Minden zu erscheinen/ und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben/ oder zu gewärtigen/ daß sie im Ausbleibungsfall für krenlose Unterthanen gehalten/ ihr Vermögen dem Fisco zugesprochen/ und sie zu allen Erbfolgen für unfähig erkläret werden sollen. Signatum Minden den 10ten Oct. 1768.

Un statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. ic.

Eulemann. v. Huf.

Minden. Da die unter der von Wettischen/ Nahmen auf der Leckenburgischen Landschaft hastende Capitalien ad resp. 248. und 300 Rthlr. nunmehr bezahlet werden sollen; So werden alle und jeder/ so an bemelbten Capitalien An- und Zuspruch zu haben vermeinen/ hie mit edictaliter citiret/ sich in Terminis den 6 Dec. c. a. 4 Jan. und 1 Feb. a. f. jedesmal Morgens um 10 Uhr auf der diesigen Kruges- und Domainen-Kammer einzufinden/ daselbst die in Händen habenden Obligationes und Documenta zu produciren/ und auf eine Rechte beständige Art zu justificiren/ widrigenfalls denen nicht erscheinenden/ ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Folgerbe Unterthanen des Amts Sparen/ Oberr. Engertischen Districts/ so sich außerhalb Landes begeben/ und über die Gebühr ausgeblieben/ als

- 1) Adolph Schweppe/ aus der Hücker. und Aischer Bauerschaft.
- 2) Michael Rincker.
- 3) Friederich Nawe.
- 4) Frid. Joachim Brune.
- 5) Eönjes Henrich Brune.
- 6) Johan Henrich Brune.
- 7) Johan Herm Wepmüller.
- 8) Johan Herm Borgstedt.
- 9) Henrich Bobbenkamp.
- 10) Wilhelm Bobbenkamp.
- 11) Peter Henrich Boinghaus/ sämtlich aus der Bauerschaft Spenge.
- 12) Johan Herm Schmidt.
- 13) Johann Philipp Oldemeyer.
- 14) Adolph Unterbaumer.
- 15) Johan Henr. Schröder.
- 16) Casper Henrich Meyer.
- 17) Johan Henr. Brand.
- 18) Johan Albert im Holze.
- 19) Wilhelm Henrich/ genannt Wächter.
- 20) Johan Henrich Wächter.
- 21) Johann Jürgen Stamm.
- 22) Johan Friederich Stamm.
- 23) Johan Gottfried Krel.

24) Caspar

- 24) Caspar Henr. Wähler/ aus der Bauers.
Hücker und Wscher.
- 25) Johan Henrich Westerbau.
- 26) Conrad Halesdörter.
- 27) Johan Wilhelm Halesdörter.
- 28) Christian Uphans.
- 29) Johan Henr. Wormann.
- 30) Henrich Jacob Siemann.
- 31) Johan Peter Gräse.
- 32) Johan Herm.
- 33) Johan Jürgen Krop.
- 34) Johan Herm Blomeyer.
- 35) Jürgen Arensbauer.
- 36) Johan Diderich Groppe.
- 37) Jobst Dreper/ aus der Bauerschaft
Kenginghausen.
- 38) Elamor Adolph Nordfisch/ aus Wal-
kenbrück.
- 39) Wilhelm Gräse.
- 40) Herm Tappe/ aus der Bauerschaft
Barr und Düttingdorf.
- 41) Jobst Tappe.
- 42) Hartwig Tappe.
aus der Bauerschaft Oldinghausen.
- 43) Caspar Grefeler/ aus der Bauerschaft
Herringhausen.
- 44) Johan Henr. Meyer Ebert.
- 45) Johan Herm. Meerhof.
- 46) Georg Meerhof.
- 47) Zacharias Speckman.
- 48) Diterich Clausmeyer.
- 49) Johan Henrich Marzman, aus der
Bauerschaft Oldinghausen.
- 50) Zacharias Lückpohl.
- 51) Zacharias Steinkühler/ aus der Bauers-
schaft Padinghausen.
- 52) Herm. Henrich Widdelmann.
- 53) Gerd Wipperman.
- 54) Berend Henrich Engelder/ aus der Bauers-
schaft Wester Eger.
- 55) Johan Henr. Lechtenberger.
- 56) Johan Henr. Halenmeyers.
- 57) Jobst Henrich Witte/ auf der Bauers-
schaft Belf und Stimbeck.
- 58) Zacharias Kröger.
- 59) Albert Kröger.
- 60) Herm. Henrich Eghersfeldt/ Bauer-
schaft Belsenkamp.
- 61) Johan Herm. Vogel/ Bauerschaft Stel.
- 62) Jobst Henrich Meyer.
- 63) Adolph Toddebusch.
- 64) Cord Henr. Toddebusch.
- 65) Johan Henr. Toddebusch.
- 66) Herm. Henr. Claus.
- 67) Johan Henrich Beinhagen.
- 68) Johan Diterich Beinhagen, aus der
Bauerschaft Dreper.
- 69) Casper Henrich Meyer/ aus der Bauer-
schaft Belf und Stimbeck.
- 70) Edas Kottelmann/ aus der Bauerschaft
Hibdenhausen.
- 71) Franz Henr. im Berge/ Bauerschaft
Dettinghausen.
- 72) Albert Wortman.
- 73) Johan Henrich Bolmer.
- 74) Jacob Bolmer.
- 75) Casper Messer.
- 76) Philip Miestrat/ Bauerschaft Lippling-
hausen.
- 77) Johan Henrich Schweder/ Bauerschaft
Dettinghausen.
- 78) Johan Henr. Gläcker/ Bauerschaft
Werfe.
- 79) Adolph Wellenkamp/ von der Minden-
ger Arröde.
- 80) Johan Adolph Welfe.
- 81) Adolph Grammeyer/ aus der Bauer-
schaft Süd-Lennigern.

werden hierdurch verabladet/ in Termins den
29. Novembr. 14. Decembr. und 25. Jan-
nuar. a. f. allhier vor der Mindenschen Re-
gierung zu erscheinen/ und die Ursachen ihrer
Abwesenheit anzugeben/ oder in Entschuldig-
dessen zu gewärtigen/ das sie für krenlose Un-
terthanen gehalten/ ihnen ihr Vermögen ab-
gesprochen/ und sie zu allem Erbfolgen unfä-
hig erklärt werden. Eign. Minden/ den
26. Oct. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preussen etc. etc.

Culemana.

v. Hof-
VI.

VII Citaciones Creditorum.

Von Gottes Gnade, Friederich, Königl. in Preussen ic. Thun Kund/ wie das zu des Hermann Mensings Vermögen/ Kirchspiels Plantlunne/ in der Bannerschaft Spelle wohnend/ ein Concurfus Creditorum entstanden/ und dann dessen sämtliche Gläubigere ad dandum Liquidandum et Iustificandum credita Edictales verablaget werden müssen; als citiren und laden Wir/ Kraft dieses/ alle diejenigen/ welche an besagten Herman Mensing einige Forderung und Anspruch haben mögten/ hiezu öffentlich und peremptorie ein/ das sie sich mit ihren Forderungen in Termino den 21. Dec. a. c. den 16ten Jan. und den 4ten Febr. 1769. angeben/ ihre in Händen habende Originale/ Documenten und Beweisthümer produciren/ auch mit dem Curatore der Erstigkeit halber verfahren/ mit der Verwarnung/ daß denjenigen/ welche sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet/ oder dieselbe nicht liquidiret/ und in ultimo Termino nicht iustificiret haben werden/ das ewige Stillschweigen auferleget und sie damit a Concurfu gänzlich abgewiesen werden sollen. Wobey Wir auch zugleich bekannt machen/ daß des Creditoris communis Immobilia/ nemlich dessen Garten bey Bartling zu Spelle belegen/ so auf 270 Gl. taxiret/ und dessen Zuschlag bey Johann Landt seinen Zuschlag belegen/ welcher auf 80 Gl. ästimiret worden/ in besagten Terminis subhastiret/ und in ultimo Termino dem Meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden sollen/ daher Wir alle diejenigen/ welche zum Ankauf solcher Parzellen Lust haben mögten/ Kraft dieses heischen und laden/ um in denen gesetzten Terminis zu erscheinen/ ihr Geboth zu ersinnen/ und über die Ankaufung in Handlung zu treten/ oder zu gewärtigen/ daß die Parzellen in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen/ und dawider keiner nachhero weiter gehdret

werden solle. Dingen den 21ten Novem-
ber 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät
in Preussen ic. ic.

(L.S.)

de Ziegler.

VIII Gelder so verlanget werden.

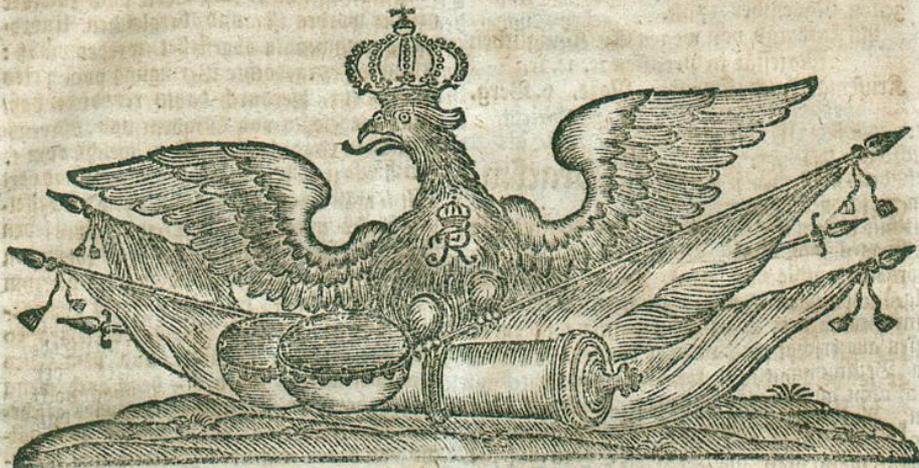
Sin Herr von udel verlanget 1500 Rthlr.
in Courévor anzuleihen/ und soll
dafür hinlängliche gerichtliche Sicherheit ge-
stellet werden. Wer es thun will/ kan sich
bey dem Dom-Secretair Nieman melden.

IX Notification.

Da zum Besten des Publici in der Stadt
Minden/ außer dem dafelbst bereits
subsistirenden Banco-Comtoir/ ein von der
Haupt-Banque zu Berlin abhängiges Com-
bard-Comtoir vor sämtliche Königl. West-
phälische Provinzen/ unter der Direction
des Herrn Geheimen Krieges-Rath Rebecker
etabliert worden; So wird solches dem
Publico hierdurch nachrichtlich bekannt ge-
macht/ und daß dasselbe von nun an/ alle
Tage/ Sonn- und Feiertage ausgenommen/
auf dem Lombard-Comtoir zu Minden/ auf
sichere Briefe discountiren/ und auf gute und
unverderbliche Waaren und Effecten Gelder
erhalten kan. Zugleich dienet zur Nachricht:
daß das Lombard-Comtoir vor der Hand in
des allergnädigst-ernannten Rentanten/ Krie-
ges-Commissarii Jägers Wohnung/ unsern
der Bäckerstrasse am Walle etabliret sey/ end-
lich daß die Schuzjuden/ Levi und Joseph
Philipp/ als Räckler und Einbringer bey
dem Lombard-Comtoir angenommen worden. Min-
den/ den 15ten Nov. 1768.

Von dem neuen Accise-Tariff/ Neglement, Liste
derer Materialisten-Waaren, nebst Steuer-
Liste der Apotheker-Waaren/ ic. Berlin/
den 12. Octob. 1768. für die Städte des
Fürstenthums Minden und der Graffschafft
Ravensberg/ sind bey dem Hofbuchdrucker
Enax in Minden Exemplaria zu bekommen.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unser
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

50tes Stück.

Montags / den 12ten December 1768.

I Beförderung.

Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben den Herrn Criminalrath Wellenbeck, den Regierungs-Advocaten und Dom-Secretarius, Herrn Niemann, desgleichen den Hrn. Justiz-Bürgermeister Rahtert alhier, in Betracht deren vorzüglichen Geschicklichkeit und andern guten Eigenschaften, aus Höchsth eigener Bewegung

zu Dero Assessores beyhm hiesigen Wohlbl. Scabinat in Gnaden zu ernennen geruhet.

II Verordnung.

Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen allen denjenigen, welche in Ansehung ihrer in der Bielefeldischen Stadt-Feldmark belegenen Ländereyen und Gründe, ein Gewisses zu denen Kriegeskosten beytragen müssen, hie-

C c

durch

durch so gnädig als ernstlich befehlen, binnen vier Wochen, bey Vermeidung andrerlicher Execution, ihre Quoten nach der ihnen zugekommener Designation, gehörigen Orts abzuführen. Signatum Minden, am 30ten November 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen u. u. u.
Krusemark. Hoffmeister. Naze. v. Berg.

III Notification.

Amt Sparenb. Brackw.

Dist. Dem Publico wird hiermit von Seiten des Amtes Brackwede bekannt gemacht, wie vor wenig Tagen bey einem Heuerling in Brockhagen folgende Sachen als verdächtig angetroffen worden, indem er zugleich nicht einst angeben können, von wem er solche Sachen bekommen, als:

- 1) ein gelblicher Bauren, Rock mit blauraschönen Unterfutter und röthlich gesponnenen Kameelhaarnen Knöpfen, oben auf der Mitte des Knapfes ein ganz rother Stern.
- 2) 1 Stück Linnen / von 20 Ellen 5 viertel breit.
- 3) 1 dito von 17 und 1 halbe Elle 6 viertel breit.
- 4) 1 Stube Linnen von 6 u. 1 viertel Elle, 5 viertel breit.
- 5) 3 feine Bettelacken / und ein Kissenzug mit Π gezeichnet, worin obige Sachen zugenehet gewesen. Sollte nun jemand hiervan rechtlichen Anspruch machen können, derselbe hat sich binnen 14 Tagen beym Amte Brackwede zu melden, und nach docirten Eigenthume, ohne die geringsten Kosten, so fort deren Verabfolgung zu gewärtigen.

Minden.

Es ist bereits unterm 14ten Nov. a. v. auch wiederholentlich unter dem 31ten Martii c. verfügt und öffentlich bekannt gemacht worden, wie die Zinsen von denen bei hiesiger Königl. Minden- und Ravensbergischer Ober-Steuer-Casse belegten Capit-

talien zur Vermeidung der solanter Cassen sonst unausbleiblichen Unordnungen abgelauget werden sollen. Wenn nun aber in dem verflorbenen Rechnungs-Jare de 1767 bis 1768. demselben gleichwol zum Theil noch zuwider gelehret worden ist, und dergleichen Unordnung nothwendig abgestellt werden muß: Als wird vorgedachte Verfügung vom 31ten Martii cur. hierdurch dahin renoviret, daß, wenn die Zinsen von Minden- und Ravensbergischen Landes- Capitalien, welche vom 1. Junii bis zum 20. Sept. desselben Jares versallen, nicht vom 1ten bis zum 15. Dec. desselben Jares, und die vom 1. Octobr. eines jeden Jares bis zum 31ten May des folgenden Jares betragte Zinsen nicht vom 1ten bis zum 15ten May dieses folgenden Jares abgefordert werden, sie nach Verlauf derselben eo ipso vor verlustig erkläret, und dem Fisco berechnet werden sollen, wie denn auch, wenn wegen betragten Capitalien Exsiones geschehen, oder Erb-Fälle vorgekommen sind, solche von denen folgenden Interessenten innerhalb sechs Wochen, nach geschehener Veränderung, angezeigt werden müssen. Signat. Minden den 26ten Nov. 1768.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen Cammer
Krusemark. Tilleman. v. Bessel. Dubislav.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Den 28sten Jan. a. f. wird der Hartogische, so genannte Osterhof, zu Wolmerdingen, bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft. (Siehe die Anzeigen Nr. 40.)

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der den 15ten dieses, in der Behausung des Herrn Criminalraths Wellenbeck, fortzusetzenden Meubleauction, auch noch mehrere zu einem andern Inventario gehörige Sachen, als allerley hölzerne Geräthe, Tische, Stühle, Schränke, Com-

Commoden, sinnen Geräthe und Tischzeug, Betten und Bettgestellen, Porcellain und Spiegel, allerley Küchengeräthe, und einige Frauen Kleidungsstücke, auch Argenterie, und unter solchen folgende Stücke:

- 1) 6 Tischlöffel, Minder Probe, 24 Loth schwer, taxirt a Loth 21 Mgr.
- 2) 5 silberne Gabel, 23 und 5 achtel Loth, dito Probe, taxirt a 21 Mgr.
- 3) 4 Messer, gleiche Probe, 18 Loth, taxirt a 21 Mgr.
- 4) 2 Leuchter, 38 und ein halb Loth, ord. Probe, a 21 Mgr.
- 5) 6 Theeslöffel, 5 und ein halb Loth, Handlungsverische Probe, a 21 Mgr.
- 6) 3 dito Minder Probe, 2 und 3 viertel Loth, a 21 Mgr.
- 7) 2 dito ohne Probe, 2 Loth, a 21 Mgr.
- 8) Ein Mark Löffel, 1 und 5 achtel Loth, Minder Probe, a 21 Mgr.
- 9) Ein Präsentirteller, Hammbv. Probe, 40 und ein halb Loth, a 21 Mgr.
- 10) Eine Sauciere, 25 und 1 viertel Loth, ordin. Probe, a 21 Mgr.
- 11) Ein Lavoire mit der Kanne, Berliner Probe, 96 Loth, a 21 Mgr.
- 12) Ein Theekessel, Ravensb. Probe, 63 und ein halb Loth, a 21 Mgr.
- 13) Ein Feuerbecken dazu, Augsb. Probe, 51 und ein halb Loth, inclus. des Stiels, a 22 Mgr.
- 14) Ein Coffeetopf, Minder Probe, 19 und 5 achtel Loth, a 21 Mgr.
- 15) Ein Milchgießer mit 3 Füßen, mit dazu gehörigen Löffel, Hammbv. Probe, 13 Loth, a 21 Mgr.
- 16) Eine Theekanne, Hammbv. Probe, 25 und ein viertel Loth, a 21 Mgr.
- 17) Eine Zuckerdose, Osnabrück. Probe, 15 Loth, a 21 Mgr.
- 18) Ein dito, 15 u. 1 viertel Loth, a 21 Mgr.
- 19) Ein Nadelpult mit silberner Einfassung oder Kranz, 8 u. 1 halb Loth, a 20 Mgr.
- 20) Eine Zuckersange, 2 und 3 viertel Loth, a 21 Mgr.

- 21) Zwey Christallene Flaschen mit silbern Beschlag, taxirt 2 Rthlr.
 - 22) Eine dito zum Thee, tax. 1 Rthl. 18 gr.
 - 23) Ein Toiletspiegel mit silbernen Rahm, 21 und ein halb Loth, a 20 Mgr.
- mit aufgesetzt, und den Meißbietenden zugeschlagen werden sollen. Minden, am 5ten Decembr. 1768.

Herford. Es sol am 4ten Januarius des bevorstehenden 1769ten Jahres eine ganz complete Structur eines Orgelwerks/ wie auch sechs besondere Stimmen einer Orgel/ nebst andere Handwerksgeräth und Zubehör für einen Orgelbauer/ öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden: Es werden also die Liebhaber eingeladen/ sich gedachten Tages um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden / und hat der Meißbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Petersshagen. Die im 49. St. dieser Anzeigen beschriebene/ denen Erben des Bürgers Knops alhier zugehörige Parcellen / sollen in Termino den roten Jan. a. s. auf der Gerichts-Stube alhier öffentlich verkauft werden.

Bielefeld. In Termino den 17ten Dec. a. c. 14ten Jan. und 18ten Febr. a. s. soll derjenige Theil des Brackweder Berges/ welchen Joh. Herm. Flaskämper bisher von der Stadt in Erbpacht gehabt/ öffentlich an den Meißbietenden verkauft / oder in Erbpacht ansgethan werden. Nähere Nachricht findet man im 49ten Stück dieser Anzeigen / woselbst das Publicum zugleich gewarnet wird / von gedachten Flaskämper nichts an sich zu kaufen.

Demnoch ad Instantiam eines gewissen Creditoris gerichtl. erkant worden/ daß das dem von hier nach Hamburg gezogenen Kaufmann Cornelius Lorenz Schrewen zugehörige hinter dem Rathhause / sub N. 64. belegene / und auf 2726 Rthlr. 6 gl. 6 pf. gewür.

E c 2

gewürdigte Wohnhaus öffentlich subhastret, und an den Meißbietenden verkauft werden solle; So werden dazu Termini licitationis auf den 14ten Dec. a. c. wie auch 15ten Febr. und 19ten April 1769 angesetzt / alsdann die Lufragende Käufer sich am Rathhause einfinden, und die Adjudication gewärtigen können. Wie dann auch alle und jede, so an gedachten Schreuen eine Forderung oder rechtl. Anspruch zu haben vermeinen / hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet werden, ihre Forderungen in besagten Terminis gehörig anzugeben, und rechtl. Anspruch zu bescheinigen.

Es ist die verwitwete Frau Advocatin Zurmühlen willens / ihres seel. Ehemannes nachgelassenen Büchervorrath / Montag den 19. dieses / Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr / öffentlich an den Meißbietenden zu verkaufen. Es können sich also Käufere besagten Tages in der Zurmühlschen Behausung einfinden / woselbst auch der Catalogus gratis ausgegeben wird.

Wahrenholz. Es sind eine Quantität wilde Kastanienbäume ahier zu verkaufen. Der Gärtner Brauns gibt nähere Nachricht.

Lingen. Den 4ten Jan. und 6ten April 1769 wird das Ritter. Guth Cappeln / ad Instantiam Creditorum öffentlich subhastret.

V Sachen, so zu verpachten.

Detmold. Nachdem die Herrschaft. Mahlmühle zur Lage mit dem Ausgang dieses Jahrs pachtlos wird / und daher solche gegen Bestellungen hinlänglicher Caution oder halbjähriger Pränumeration des Locarii / entweder in Erbpacht ausgebaut / oder auf 6 bis 12 Jahr an den Meißbietenden anderweit verpachtet werden soll / auch hiezu Term. auf den 30ten Jul. anberahmet

worden; so Können diejenige / welche obgedachte Mahlmühle in Erbpacht oder nur auf gewisse Jahre in Pacht zu übernehmen Lust haben / sich in vorherührten Term. Vormittags um 10 Uhr bey Graf. Rentcammer einfinden / die Conditiones vernemen / ihren Rath eröffnen / und demnächst gewärtigen / daß mit dem Meißbietenden sodann salva ratificatione Illustr. Regentis Hochgräf. Gnaden der Pacht halber contrahirt und geschlossen werde.

Minden. In Terminis den 4. und 18. Jan. a. f. soll die Niedere Jagd im Windheimer Gebeye / Amts Petershagen / samt der Fischerey / auf hiesiger Hochlöbl. Kriega. u. Dom. Cammer öffentlich an den Meißbietenden verpachtet werden.

VI. Citationes Edictales.

Herford. Ad instantiam Annae Catharinae / geb. Gütereisen / ist deren entwichener Ehemann / Joh. Linke / von dasaen Wohlöbl. Maaißtrat im 49. St. dieser Anzeigen citiret / sich in Termino den 20. Dec. vor Gericht zu stellen / und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben / oder zu gewärtigen / daß nach dem Besuch seiner Frau erkannt wird / was recht ist.

VII. Citatio Creditorum.

Lingen. Von Hochlöbl. Regierung ahier sind sämtliche Gläubigere des Herman Mensings / Kirchspiels Plantünne in der Bauerschaft Epelle / im 49. Stück dieser Anzeigen citiret / sich in Terminis den 21. Dec. c. den 16. Jan. u. 4. Febr. a. f. mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden.

In besagten Terminis sollen zugleich des Mensings Parzellen öffentlich verkauft werden.

VIII Lotterie = Sachen.

Plan der Zwenten Königl. Preussischen Klassen-Lotterie in Berlin, vermittelt allerhöchsten Genehmhaltung vom 1ten Novembr. 1768.

Erste Classe à 1 Rtl. Einsatz			Zweite Class. à 2 Rtl. Einsatz			Dritte Classe à 2 Rtl. Einsatz			Vierte Classe à 2 Rtl. Einsatz			Fünfte Classe à 3 Rtl. Einsatz			
Ge- winnst	Rthl.	Rtl.	Ge- winnst	Rthl.	Rtl.	Ge- winnst	Rthl.	Rtl.	Ge- winnst	Rthl.	Rtl.	Ge- winnst	Rthl.	Rtl.	
1	v. 500	500	1	v. 800	800	1	v. 1000	1000	1	v. 1500	1500	1	v. 10000	10000	
1	= 250	250	1	= 500	500	1	= 800	800	1	= 1000	1000	1	= 5000	5000	
1	= 125	125	1	= 200	200	1	= 400	400	1	= 600	600	1	= 4000	4000	
2	= 50	100	2	= 125	250	2	= 200	400	2	= 300	600	1	= 2000	2000	
4	= 25	100	4	= 50	200	4	= 100	400	4	= 200	800	2	= 1000	2000	
6	= 15	90	6	= 25	150	6	= 50	300	6	= 100	600	3	= 700	2100	
10	= 10	100	10	= 15	150	10	= 25	250	10	= 50	500	4	= 600	2400	
15	= 9	135	15	= 12	180	15	= 15	225	15	= 25	375	5	= 500	2500	
20	= 8	160	20	= 10	200	20	= 12	240	20	= 15	300	6	= 400	2400	
25	= 7	175	25	= 9	225	25	= 11	275	25	= 14	350	10	= 300	3000	
50	= 6	300	50	= 8	400	50	= 10	500	50	= 13	650	15	= 200	3000	
100	= 5	500	100	= 7	700	100	= 9	900	100	= 12	1200	30	= 100	3000	
160	= 4	660	165	= 6	990	165	= 8	1320	165	= 11	1815	121	= 40	4840	
600	= 3	1800	600	= 5	3000	600	= 7	4200	600	= 10	6000	200	= 20	4000	
1000	betrag.	4995	1000	betrag.	7945	1000	betrag.	11210	1000	betrag.	16290	3000	= 5	15000	
												8000	Freyl.	1	8000
												12000	betrag.	179240	

B a l a n z.

Einnahme.		Ausgabe.	
1te Classe 16000 Loose à 1 Rtl.	16000 Rtl.	1te Classe 1000 Gewinnst	4995 Rtlr.
2te - 15000 " à 2 "	30000 "	2te - 1000 —	7945 "
3te - 14000 " à 2 "	28000 "	3te - 1000 —	11210 "
4te - 13000 " à 2 "	26000 "	4te - 1000 —	16290 "
5te - 12000 " à 3 "	36000 "	5te - 12000 —	79240 "
Summa	136000 Rtl.	Unkosten u. zur Deckung des Risico	16320 "
Der ganze Einsatz durch alle 5 Classen	8 Rthlr.	Summa	136000 Rtlr.

1) Es bestehet diese Lotterie aus 16000 Loose n und 16000 Gewinnsten, welche in 5 Classen vertheilet werden. Der Einsatz ist mit Inbegrif des Kauf- oder Schreibgeldes, welches den Einnehmern für ihre Bemühungen à 1 Gr. pro 1 Rthlr. bewilliget worden, und dem Königl. Lotterieamte nicht berechnet wird,

für ein Loos zur 1ten Klasse 1 Rthlr. 1 Gr.
2ten Klasse 2 Rthlr. 2 Gr.
3ten Klasse 2 Rthlr. 2 Gr.
4ten Klasse 2 Rthlr. 2 Gr.
5ten Klasse 3 Rthlr. 3 Gr.
Mithin kostet ein Loos durch alle 5 Classen
10 Rthlr. 10. Gr. Der Einsatz geschieht in-
nerhalb den Königl. Preussischen Staaten in
Cou-

Courant, und auſſerhalb denſelben in voll-
wichtigem Gold, den Louis d'or zu 5 Rthlr.
und den Ducaten zu 2 Rthlr. 18 Gr. gerech-
net. Von kleinen Münzen werden keine
kleinere als 2 Ggr. Stücke bey der Caſſe
angenommen.

2) Alle in jeder der vier erſten Klaffen ge-
zogene Loosſe fallen mit ihren Gewinnſten
aus den folgenden heraus, damit die übriz-
gen Nummern auch Hoffnung zum Gewinn-
ſte haben. Es werden dieſerwegen in der
fünften Klaſſe alle Nummern gezogen, ver-
mittelt welcher Einrichtung der unglück-
lichſte Spieler nicht mehr als 2 Rthlr. ver-
lieret; und man kan nicht einmal ſagen,
daß er ſie verlieret, indem er vermittelt
deß zur nächſtfolgenden Lotterie erhaltenen
Freyloosſes neue Hoffnung zu einem Ge-
winnt erhält. Wer den Werth eines ſolchen
Freyloosſes in baarem Gelde verlanget, dem
ſtehet ſelbiges allezeit zu Dienſte.

3) Die Erneuerung der Loosſe zur folgen-
den Klaſſe muß, unter Vorzeigung der nicht
gezogenen Nummern der nächſt vorherge-
henden Klaſſe / in demienigen Comtoir,
auf welchem zuerſt das Loos erſtanden wor-
den, bey unfehlbarem Verluſt eines weitem
Anrechts an ſelbiges, innerhalb den nächſten
drey Wochen nach jeder Ziehung geſchehen.
Denenjenigen zu gefallen, die ſogleich in
einer Ziehung heraus kommen, und alſo kei-
ne Nummer zu erneuern haben, ſind die
allerkleinſten Gewinnſte dergeltalt einge-
richtet worden, daß ſie ſich ohne den gering-
ſten Zuſchuß, das Schreibgeld ausgenom-
men, bey der folgenden Klaſſe aufs neue
damit einkaufen können, wodurch ſich denn
dieſe Lotterie nunmehr vorzüglich unter-
ſcheidet. Es iſt aber zugleich aus eben dem
Grunde jedem Liebhaber zu rathen, ſich ſo-
gleich von der 1ten Klaſſe an zu intereſſiren,
indem er in gegenſeitigen Falle, nemlich
wenn er erſt bey der 2ten, 3ten, 4ten oder
5ten Klaſſe Antheil nimt, nicht allein die
Vorthelle der vorher gehenden Ziehungen

verlieret, ſondern annoch die überſprun-
genen Klaffen mitbezahlen muß, als
für ein Kauf=Loos

zur 2ten Klaſſe 3 Rthlr. 3 Ggr.
3ten Klaſſe 5 Rthlr. 5 Ggr.
4ten Klaſſe 7 Rthlr. 7 Ggr.
5ten Klaſſe 10 Rthlr. 10 Ggr.

4) Die durch die Namen des Directoris
und Generaliſpectoris der Lotterie beglau-
bigten Billets werden von den Einnehmern
contraſigniret.

5) Die Collecte nimt ſogleich ihren An-
fang, und kan die Einzeichnung ſo wol auf
ganze, doch kurze und nicht anſtößige De-
viſen, als auch auf ſimple Buchſtaben ge-
ſchehen. Die Ziehung der erſten Klaſſe ge-
ſchiehet den 4ten Januarii 1769.

der 2ten Klaſſe den 13ten Februar
3ten Klaſſe den 29ten Merz
4ten Klaſſe den 8ten May
5ten Klaſſe den 19ten Junius,

und werden die von 6 Wochen zu 6 Wochen
genommene Termine, ſo wie biſher,
unverändert gehalten.

6) Alle auswärtige und Provinzialcom-
tors ſind verbunden, acht Tage vor jeder
Ziehung ein ordentliches und richtiges Ver-
zeichniß der von ihnen abgeſetzten Loosſe
nebt ihren Deviſen einzusenden; die nicht
verkauften Billets aber in natura zu re-
mittiren. Wer ein ſolches Verzeichniß
einzureichen ganz und gar unterläſſet, be-
hält alle ihm anvertrauten Loosſe auf ſeine
Gefahr, und iſt für die Berechnung der-
ſelben dem Königl. Lottericamte verhaftet;
welcher Umſtand zu Vermeidung aller Ir-
rungen und Streitigkeiten hiemit zum
voraus öffentlich angezeigt wird, und ſo-
wohl von den hieſigen als auswärtigen
und Provinzialcomtors gilt.

7) Kein Loos iſt länger als ein halb
Jahr gültig, und hat ſich alſo jeder Ge-
winnter bey Verluſt deß Beneficii ſeines
Loosſes, an gehörigem Orte zu melden.
Diejenigen Einſeßer, welchen durch einen
unglück-

unglücklichen Zufall ein Loos abhänden gekommen seyn sollte, werden solches ihren Einnehmern zeitig, und vor der Ziehung anzeigen. Uebrigens wird auf keinen Gewinn ein Arrest verstatet.

8) Es werden sonst in den Klassen Lotterien 12, 15, 18 und mehrere Procente von jedem Gewinnte abgezogen. Da diese Abzüge mit vieler Unbequemlichkeit verknüpft sind, so hat man bey gegenwärtiger Lotterie, zur Bestreitung der Kosten und zur Deckung des Risico, sofort die nöthigen Procente zurückbehalten, vermöge welcher Einrichtung jeder Gewinner, gegen Zurücklieferung des Originalbilletts 14 Tage nach Endigung der Ziehung, seinen Gewinnst rein und baar ausgezahlt erhält; jedoch mit der Erläuterung, daß bey den entfernten Comtors, auf welche sehr hohe Gewinnste gefallen, die die Kasse des Einnehmers weit übersteigen, natürlicher Weise einige Tage Nachsicht, bis nemlich der nöthige Zuschuß von dem Königl. Lotterieamte daselbst ankommen kan, erfordert werden. Wenn hiernächst gesagt worden, daß von keinem Gewinnste ein Abzug gemacht wird, so wird solches nur in Absicht des Königl. Lotterieamts verstanden; und ist man im geringsten nicht gemeinet, Gewinner guter Loose zu verhindern, sich gegen ihren Einnehmer, welchem vielleicht von jenen sogleich beym Einsetzen, ein gewisses vom Hundert kan mündlich oder schriftlich versichert worden seyn, nach Proportion gefällig zu erzeugen.

9) Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici ist die Einrichtung beliebt worden, daß man sich bey dieser Lotterie sowohl mit ganzen, als halben und Viertel-Loosen interessiren kann. Wenn solche halbe und Viertel Loose ausgegeben werden, so bleibt das Hauptbillet in den Händen des Einnehmers, welcher über die Nummer, und den Antheil des Einsetzers an selbiger, mit ausgenannter Ordnung der Klasse, ein geschrieb-

nes Billet, nach Anleitung folgenden Formlars unter seiner Signatur von sich stellet:

„Daß Inhaber dieses mir für seinen =
„Antheil an dem Loose Nro. = in der =
„Klasse der Königl. Klassenlotterie zu =
„Berlin = Groschen gezahlet, und selbst =
„ger nach Proportion dieses Antheils auf =
„den Gewinnst von obbesagtem Loose An =
„spruch zu machen hat, bescheinige ich =
„hiemit.“

10) Die Nachsicht, Wickelung, Mischung und Ziehung der Loose wird jedesmal unter der Aufsicht der Königl. Kriegesräthe und Bürgermeister hiesiger Residenz, Herren Kiediger und Dieterich, einiger Deputirten von dem Lotterieamte und eines Notarii, durch zween Waszenknaben auf dem Berlinischen Rathhause öffentlich verrichtet.

11) Diejenigen sichern Personen sowohl in den Staaten Sr. Majestät als ausserhalb, die für diese vortheilhafte Lotterie eine Collecte übernehmen wollen, können sich gerade an die Direction wenden, und die weitern Conditionen gewärtigen.

12) Gegenwärtiger Plan ist auf dem Königl. Generallotterieamte alhier umsonst zu haben.

Berlin, den 1ten Nov. 1768.

Marpurg

Forckert

Königl. Kriegesrath
und Director der
Lotterie.

General-Inspector
der Lotterie.

Hannover. Da man mit dem Absatz der Loose zur extraordinären Lotterie so weit gekommen, daß die erste Classe 2 Monat früher, als nach dem Inhalt des Plans, wahrheitlich gezogen werden kan; so werden die Herren Comissionairs und Collecteurs eruchtet / die Einsetzung der Devisen zu beschleunigen, damit die Arbeit im Haupt-Comtoir nicht zu sehr gehäufet werde. Man wird den Ziehungs-Tag hier nach

nach bestimmen / und solchen nächstens be-
kannet machen. Auch dienet hiebey zur
Nachricht / wie schon bekant ist / daß so lan-
ge diese extraordinäre Lotterien im Gange
sind / mit der ordinären Handverschen Lot-
terie nicht fortgefahret werde. Hannover
den 6ten December 1768.

Extraord. Lotterie Direction.

Zu obiger Lotterie / wovon der Plan dem
hiefigen Publico im 3ten Stück dieser An-
zeigen mitgetheilet worden / sind noch einige
Loose zur ersten Classe für 1 halbe Pistole
und Plans gratis / so wohl bey hiesigen Ad-
dress Comtoire als auch bey Herr Wagen-
knecht in Bielefeld zu bekommen. In die-
ser ansehnlichen Lotterie sind bereits in der
ersten Classe folgende Gewinne enthalten /
als 1 Gewinn a 1500 Rthlr. 1 a 1200 /
1 a 1000 / 1 a 500 / 2 a 200 / 3 a 100 /
10 a 50 / 20 a 25 / 50 a 20 / 300 a 15 /
511 a 12 Rthlr. 18 gl. Diejenigen / welche
sich dabey noch interessiren wollen / belieben
sich indessen bald zu melden / da die Loose
bereits starken Abgang gefunden / und dem-
nächst keine mehr zu bekommen seyn dürfen.
Minden den 10. Dec. 1768. Albrecht.

Minden. Denen Herren Inter-
essenten der Berliner Klassen Lotterie / wel-
che vom hiesigen Address Comtoir Loose er-
halten / dienet zur Nachricht / daß sie die in
der letzten Klasse gezogene Gewinne nunmehr
ro / ohne den geringsten Abzug / in Empfang
nehmen können / desgleichen die Frey-Loose /
gegen extradirung derer Billets aus voriger
Lotterie / und Erlegung 1 ggl. zu Bestreitung
des Postgeldes.

Aus dem in diesen Blättern eingerückten
Plan / wird das Publicum mit mehre-
ren versehen / daß man sich mit viel größern
Vorteilen bey gegenwärtiger als bey der vor-
hergehenden Lotterie / da in derselben weit
ansehnlichere Gewinne enthalten / interessiren
könne. Plans sind gratis / und Loose zur
ersten Klasse (welche bereits den 4ten Jan.
a. l. gezogen werden wird) für 1 Rthlr. 1 ggr.
Preußl. Courant so wol bey hiesigem Address-

Comtoir als auch bey Hr. Wagenknecht in
Bielefeld zu bekommen. Minden den 10ten
Dec. 1768. Albrecht.

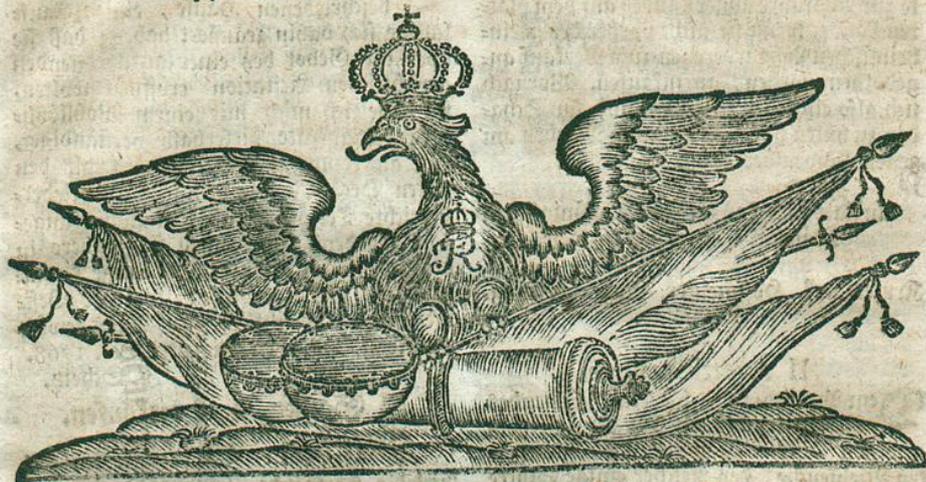
Die bey der am 5ten dieses gezogenen Kö-
nigl. Preußl. Zahlen-Lotterie in Ber-
lin erfolgten Gewinnzahlen sind: 12 / 28 /
45 / 18 / 50 / diejenigen resp. Herren Ein-
seger / welche hierdurch eines Gewinnes theil-
haftig geworden / werden solchen gegen Ein-
lieferung des erhaltenen Billets beliebig ab-
fordern lassen. Die zween und achtzigste Zie-
hung dieser so beliebten Lotterie / geschiet
am 28ten December: es werden hierzu läng-
stens bis den 22ten Billets ausgegeben / weil
die einfallenden Weynachts / Ferien die Zie-
hung einige Tage hinaus setzen / doch aber die
Einnahme. Listen mit der Donnerstags Post
abgehen müssen. Diejenigen / welche sich al-
so hiebey interessiren wollen / können bis
dahin mit neuen Billets auf selbst wählende
Zahlen versehen werden. Auch da die Zie-
hung der Ersten Berliner Klassen Lotterie
völlig geendet / so können die Listen bey mir
nachgesehen / und sowohl die Gewinnliste als
auch die gewonnenen Frey / Loose zur 1ten
Klasse der zweyten Neuen Klassen Lotterie
gegen Erlegung 1 ggr. abgefordert werden.
Auch sind noch zur 1ten Klasse gedachter
Lotterie einige vacante Loose a 1 Rthlr. 1 ggr.
bey mir zu bekommen. Minden / den 8. Dec.
1768. Gottlieb Müller / Collecteur.

X Avertissement.

Minden. Es sollen den 16. Dec. t.
auf der Königl. Krieges- und Dom. Kammer
Fünf und Siebenzig Rthlr. in Golde gegen
5 Procent jährl. Zinsen / und gegen hin-
länglicher Sicherheit Leibar ausgetan wer-
den / deshalb sich die dazu Lustringende in
Termini des Morgens um 10 Uhr einzufinden
können.

Es hat jemand den ersten Theil der Köys-
lersehen Reise-Beschreibung verliehen /
und da er seine darüber gemachte Nota ver-
leget / so wird derjenige / so solche geliehet /
eruchet / selbige an das hiesige Address-
Comtoir abzuliefern.

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

5tes Stück.

Montags / den 19ten December 1768.

I Verordnung.

Die zwar schon vorhin durch verschiede-
 bene Publicanda und Verordnun-
 gen die Auf- und Verkauferey de-
 rer rohen Häute und Felle und de-
 ren Ausfuhr außer Landes, ehe und bevor
 solche denen einheimischen Gärberereyen und
 und Leder-Fabriken in denen Städten
 zum Ankauf angebothen verbotthen worden,
 so ist doch darüber nicht so genau gehalten,

weilen die einländische Gärberereyen nicht so
 beträchtlich gewesen, daß sie alle im Lan-
 de fallende Häute verarbeiten können. Nach-
 dem aber die einheimischen Leder-Fabri-
 quen in Minden, Zibbenbühren und anderen
 Städten, sich mehr und mehr aufzunehmen
 und zu verarbeiten scheinen. Als werden
 die wegen verbotthener Ausfuhr, derer auf
 dem platten Lande fallende rohen Häute und
 Felle, erlassene Verordnungen dahin renovi-
 ret

D d d

ret und wiederholet, daß so wenig fremde, als einheimische Juden, und andere damit Verkehr treibende Kaufleute, sich bey schwerer Strafe nicht ferner unterstehen sollen, rohe Ochsen und Kühhäute und Schaaffelle zur Ausfuhr außer Landes auf dem plätzen Lande, wenn sie nicht vorher denen einheimischen Lohgärbereyen zum Verkauf angebothen worden, anzukaufen. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Minden am 30ten November 1768.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic. ic.

Krusemarck. Hoffmeister. Naze. v. Berg. Dubislaw.

II Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch folgendes Recept von einem bey der in einem gewissen District in Preussen sich geäußerten Viehsenche, bey welcher einige Stücke Kind-Vieh gefallen, und bey dem Aufbauen befunden worden, daß Lunge und Leber größtentheils verfaulet gewesen, mit gutem Effect gebrauchen und bewart gesundenen Arzneimitteln, wieder gedachte Viehsenche zum etwanigen nötigen Gebrauche in dergleichen Fällen mitgeteilet:

- Ein halb Pfund Kreide
- Ein halb Pfund gelben Schwefel
- Ein halb Pfund Salpeter
- Ein halb Pfund Lorberen
- Ein halb Pfund Wacholderbereren
- Ein halb Pfund Sals
- Ein halb Loth Alla foerida

Dieses wird zusammen gestossen, dazu eine halbe Mezze Gersten-Meel genommen, mit ein halb Quart guten Weinestig vermengert und zum Teig gemacht, wol vermischet und einen Tag um den andern einen jeden Stück Vieh eine Welsche Rusp groß des Morgens eingegeben, und damit

eine Zeitlang continuiret. Sign. Minden den 30ten Novemb. 1768.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Da wegen meipent in diesen Blättern beschriebenen Hause, einige Kauflustige sich dahin geäußert haben; daß sie über ihr Gebot bey einer anzuordnenden gerichtlichen Licitation eröffnen wolten, so habe ich mich mit einem Wohlwollenden Magistrate dieserhalb verständiget, daß auf kommenden Donnerstag, als den 22ten Dec. l. a. bey dem hiesigen Niedergerichte Terminus ad licitandum angesetzt worden. Es können sich daher in besagten Termine die Kauflustige einfinden, ihr Gebot eröffnen, und der Bestbietende des gerichtlichen Zuschlags gewärtig seyn. Minden am 16ten Dec. 1768. v. Scheit.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 28sten Jan a. f. wird der Hartogische, so genannte Osterhof zu Dolmerdingen, bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft. (Siehe die Anzeigen Nr. 40.)

Es sind 3 Dänische Reit-Pferde, worunter ein Schimmel, so ein Wallache ist, von 6 Jahren, und zwei Stuten, eine braune und eine schwarze, jede von 7 Jahren, zu verkaufen; die Liebhabere können solche auf der hiesigen Dom-Dechaney in Augenschein nehmen.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß an hiesigem Lagerhause zu allen Zeiten Brochhager Kauf, feine und ordinaire Sorte, um billige Preise gegen contante Zahlung zu haben ist.

Bielefeld. Das im 50sten Stück dieser Anzeigen cum Tara beschriebene, dem Kaufmann E. L. Schrewen zugehörige Wohnhaus soll in Terminis den 17ten Febr. und 19ten April a. f. am Rathhause

haufe alhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; In besagten Terminis müssen sich zugleich diejenigen, so an bemeldeten Schreien einige Forderungen haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens, melden.

Die Erben der seel. Fr. Bürgermeisterrin Welhagen wollen ihr zugehöriges und auf der breiten Strasse belegenes Haus No. 506. so ansezo von Christian König bewohnet wird, verkaufen oder vermietthen.

Herford. Es sol am 4ten Januarii des bevorstehenden 1769ten Jahres eine ganz complete Structur eines Orgelwerks/ wie auch sechs besondere Stimmen einer Orgel/ nebst andere Handwerksgeräth und Zubehör für einen Orgelbauer/ öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: Es werden also die Liebhaber eingeladen/ sich gedachten Tages um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden/ und hat der Meistbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Petershagen. Die im 49. St. dieser Anzeige beschriebene/denen Erben des Bürgers Knops alhier zugehörige Parzellen/ sollen in Termino den 10ten Jan. a. f. auf der Gerichts-Stube alhier öffentlich verkauft werden.

Bielefeld. In Termino den 17ten Dec. a. c. 14ten Jan. und 18ten Febr. a. f. soll derjenige Theil des Brackweder Berghes/ welchen Joh. Herm. Glaskämper bisher von der Stadt in Erbpacht gehabt/ öffentlich an den Meistbietenden verkauft/ oder in Erbpacht ausgethan werden. Nähere Nachricht findet man im 49ten Stück dieser Anzeigen/ woselbst das Publicum gleich gewarnet wird/ von gedachten Glaskämper nichts an sich zu kaufen.

Lingen. Den 4ten Jan. und 6ten April 1769 wird das Ritter-Guth Cappeln/ ad Instantiam Creditorum öffentlich subhastiret.

Den 4ten Februar und 6ten April a. f. werden die dem Colono Kldpper zu Todtenhausen zugehörige 2 Morgen Zinsfreyes Land öffentlich bey dem Stadtgerichte subhastiret. (S. die Anz. Nr. 35.)

Herford. Den 28. Dec. c. und 1ten Martii f. werden verschiedene Prätiosa/ wovon die specifiquae Designation bey dem Königl. Bürgergerichte eingesehn werden kan/ verkauft.

Minden.

Den 25ten Januar a. f. sollen die bey dem Bürger Sickmann verlehete Pfänder aufm Rathhause verkauft werden.

Das dem entlaufenen Gerichts-Diener Hermann Deppen zugehörige im 46. Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Wohnhaus/ soll in Terminis den 13ten Jan. und 7ten April a. f. öffentlich verkauft werden.

Lingen. In Terminis den 2ten und 10ten Dec. c. sollen die zu dem Conkurs des Kaufmanns/ Jobst Arnold Wefen/ zu Tecklenburg/ gehörige/ im 45ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebenen Parzellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. In Terminis den 4. und 18. Jan. a. f. soll die Niedere Jaod im Windheimer Sehege/ Amte Petershagen/ samt der Fischerey/ auf hiesiger Hochlöbl. Krieg. u. Dom Cammer öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Minden. Nachdem die vor dem Wefen-Thore belegene Stadtweyde vom 1ten May künftigen Jahres an, auf einige Jahre an den Meistbietenden verpachtet

tet werden soll, und des endes Termini auf den 2ten 16ten und 30ten Januar 1769. hiemit anberahmet werden; Als können diejenigen, welche diese Weide zu pachten Lust haben, sich in bemelbten Terminis Morgens um 10 Uhr am Rathshaus einfinden, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß mit ihm, bis auf Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer Approbation, der Contract geschlossen werden soll. Signatum Minden in Senatu den 12ten December 1768.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

V Citatio Creditorum.

Amt Sparenberg Brackw.

Dist. Demnach sich zu der auf Meiers zu Iffelhorst Gründen, im Amte Brackwede, belegenen Cord Henr. Jaspers, gemeinlich genandt Brackenmannschen Erbfütterey, so viele Gäubiger gemeldet, daß offenbar insufficientia bonorum darab herfürgeheth, solche auch von der constituirten Vormundschaft, und der groß Jährigkeit nahe seienden zwey Kindern anerkannt, und dahero Concursus eröffnet worden: So werden hiermit sämtliche Creditores, unter Verwarnung ewigen Stillschweigens, citiret, in Terminis den 10ten Januar 7ten Martii und 2ten May 1769. jedesmalen Dienstages früh am Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Credita anzugeben und zu justificiren, auch sich in primo Termino sub präjudicio der Einwilligung zu erklären, ob sie wegen des geringen Vermögens dem Officio des Vormünders und ihrer eigenen Wachsamkeit sich vertrauen oder Curatorem angeordnet haben wollen. So auch werden sämtliche Pfandgläubigere befehliget, die etwa in Händen habende Pfänder in dictis Terminis bey Verlust ihres Pfand-Rechts und arbiträren Abhandlung anzugeben. Uebrigens stehet Terminus Subhastationis des Jaspers oder Brackenmannschen Wohnhauses: maßen der Grund und Boden dem Meierhose zu

Iffelhorst gehdret, welches a pericis et jurais an Materialien zu 60 Rthlr. 21 mgl. in Betracht aber dazu die Länderey in Erbpacht gehdret, zu 95 Rthlr. 24 mgl. taxiret worden, auf den 10ten Januar den 7ten Martii und 6ten Junii 1769. Morgens am Dielefeldischen Gerichtshause sich einfinden, alsdann Liebhabere die Taxen einsehen, ihr Gebot eröffnen und in ultimo Termino Meißbietender nach Befinden, und vorbehältlich gebührender Qualification, des Zuschlages gewärtigen kann.

Von dem neuen Accise-Zariff, Reglement, Liste derer Materialien-Waaren, nebst Steuer-Liste der Apothecke, Waaren, ic. Berlin, den 12. Octob. 1768. für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberga, sind bey dem Hofbuchdrucker Enay in Minden Exemplaria a 10 Ggr. zu bekommen.

VI Mindensche Brodt- und Fleisch-Taxe vom 2ten Decemb. 1768.

Brod-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	- - -	9 Loth,
- 4 Pf. Semmel		10 Loth
- 1 Mgr. fein Brod	- 1 Pf.	- Loth
- 1 Mgr. Speisebrod	- 1 Pf.	13 Loth
- 12 Mgr. Grobbrod	24 Pfund,	

Fleisch-Taxe.

1 Pf. des besten ausländischen Ochsen- und Quenen-Fleisches	2 Mgr. 6 Pf
- Einländisches	- - - 1 - 2 -
- Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	- - - 3 - -
- dito, so 9 Pfund hält und darunter	- - - 1 2 - 2 -
- Hammel-Fleisch	1 - 2 - 4 -
- Schweine-Fleisch	1 - 3 - 2 -
- Widbraten, Kammbraten und Bruststück	- - - 4 - -
- Kalbdaunen, roh	1 - 1 - 4 -
Eine Ochsenzunge	6, 8 bis 10 -
- Rinder-Schmier, roh	1 4 -
- dito angeschmolzen	- - 6 -
Ein Kalbergeweide	3/6/9 -

Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers
 allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten
 Approbation und auf Dero Special-Befehl.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

52tes Stück.

Montags, den 26ten December 1768.

I Avertissement.

Nachdem Vermöge Höchster Verord-
 nung die Intelligenz-Rechnun-
 gen jederzeit mit dem Anfange
 des Jahres angefertigt, und
 keine Reste in derselben mehr passiren sol-
 len, so werden alle und jede resp. Herren
 Interessenten, so ihre Intelligenz-Gelber
 annoch restiren, hiemit erinnert, ihre Reste
 des fordersamsten abzutragen, widrigen-

falls sie es sich selbstem beyzumessen haben,
 wenn sogleich nach dem neuen Jahre die
 Execution wider sie verfügt werden muß.
 Minden den 23 Dec. 1768.

K. P. Adress-Comtoir.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 28sten Jan. a. s.
 wird der Hartogische, so genante Oserbofs
 Eee

zu Volmerdingen, bey hiesiger Hochtbl. Regierung verkauft. (Siehe die Anzeigen Nr. 40.)

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem die vor dem Weser=Thore belegene Stadtweyde vom 1ten May künftigen Jahres an, auf einige Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und des endes Termini auf den 2ten 16ten und 30ten Jannuar 1769. hiemit anberahmet werden; Als können diejenigen, welche diese Weide zu pachten Lust haben, sich in bemeldten Terminis Morgens um 10 Uhr am Rathhause einfinden, und hat der Vestbietende zu gewärtigen, daß mit ihm, bis auf Hochtbl. Krieges= und Domainen= Cammer Approbation, der Contract geschlossen werden soll. Signatum Minden in Senatu den 12ten December 1768.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

IV Citations Edictales.

Da der Landreuter, Zahn, sich vor einigen Monatzen unsichtbar gemacht, und nicht ohne Grund vermuthet wird, daß derselbe verschiedene Gelder eingehoben und als ein Malversante solche mitgenommen habe; Als werden alle diejenigen, die seit zwey Jahren Land=Reuterliche Execution nachgesuchet, darauf aber bis hiehin noch nichts erhalten, oder doch ob solches von demselben berichtet, ungewiß sind, hiemit citiret, davon bey hiesiger Regierung, bey Vermeidung daß ihnen sonst ihr Stillschweigen selbst zum Nachtheil gereichen werde, binnen vier Wochen Anzeige zu thun. Signat. Minden den 26ten Nov. 1768.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen, r. r. r.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen r. r. r. Fügen hiemit zu wissen, demnach der bey Unserer hie-

figen Regierung gestandene Land=Reuter, Zahn, als er vor einigen Monatzen auf Execution ausgeschicket worden, nicht wieder zurückgekommen, mithin zu vermuthen stehet, daß derselbe verschiedene Gelder eingehoben, und als ein Malversante damit das Weite gesucht habe.

Daß wir damenhero vorbenannten Landreuter, Zahn, hiemit citiren und verabladen, in Terminis auf den 13ten Jan. 14ten Febr. und 14ten Mart. a. fut. sich allhier vor der Regierung zu stellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß auf den Ausbleibungs=Fall fiscaliter gegen ihn verfahren und erkant werden soll, was Rechtens; und da sich auch bis jetzt gegen besagten entwichenen Zahn nach und nach verschiedene Schulden äußern, solchergestalt, daß dem Anscheine nach dessen Verbindungen zu Tilgung derselben nicht auszulangen das Ansehen gewinnt, und also resolviret worden, daß auch Concursus gegen denselben zu eröffnen; Als werden Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das 2te zu Bielefeld und das 3te zu Bückeburg angeschlagen, alle und jede welche an denselben Forderung haben oder zu formiren gedenken, hiemit vorgeladen, in denen vorhin benannten Terminis allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihre Forderungen zu verificiren, und darüber mit dem ad interim bestellten Curatore, Advocato Schäfer, und allenfalls auch mit dem Discussu selbst, wenn er seit dem sich wieder einfinden sollte, zu verfahren, und demnächst locum in der abzufassenden Prioritäts=Urtheil zu gewärtigen, und wie nach Ablauf des letzten Terminis Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet und ihre Forderungen angezeigt, und wenn gleich solches geschehen, in denen anberahmten Terminis nicht erschienen, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen werden sollen, wie sich denn auch Creditores in dem ersten Liquidations=Ter-

mine

mino zu erklären haben, ob der angeordnete Interims-Curator, Advocato Schäfer, bestätiget, oder an dessen Stelle anderer angeordnet werden soll. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Mindischen Regierung Insegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden den 26ten Nov. 1768.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen, ic. ic. ic.
N. Culemann. v. Hus.

V Sachen so gestohlen worden.

Da dem Prediger Heidsiek, zu Lengern im Fürstenthume Minden, in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Dec. durch einen Diebischen Einbruch, unter andern folgendes entwandt worden, als:

I) In Silber-Sachen. I. Ein grosser Suppen-Löffel, Herforder Probe, 14 bis 15 Loth schwer, auf dessen Stiele hinten, aufwärts stehet M. E. H. ad A. M. C. H. d. 5 Jan. 1767. 2. 5 Eßlöffel, davon 4 hinten auf dem Stiele mit R. H. H. quere quer gezeichnet, der 5te aber, etwas leichter, als die andern, einen abgeeffeten Stiel hat. 3. 4 Theelöffel mit plat-abgerundeten Stielen, Herforder Probe. 4. 2 fein durchgebrochene Leibschnallen. 5. 2 Halschlosser, das eine von durchgebrochener Arbeit, das andere aber mit Laubwerk gezieret. 6. Eine schlechte Haarnadel, am spizen Ende etwas gebogen, und an einem kleinen Risse kentlich. 7. Eine Schnürnadel, gedreht. 8. Eine Denkmünze auf den ersten Schlessischen Krieg, mit dem Reime: Unter dieser Sonnen Prangen, ist Mars mit blutroth aufgegangen. 9. Ein Paar fein durchgebrochne gedoppelte Nermel-Knopfe. 10. 2 schlechte goldne Ringe, 3 Ducaten am Gewicht, davon einer inwendig mit einem Messer ausgeschabet.

II. Zwey Duk rund-erhabene silberne Knopfe. 2) Ein neuer Messingner Mörser, 8 bis 9 Pfund schwer, dessen Stößer in der Mitte

einen Ring, und an beyden Enden einen Knollen hat, auch etwas krum ist, welches nicht besser bemerkt werden kann, als wenn man ihn auf einem Tische fort rollet.

3) 2 Mindensche Gesangbücher, mit dem neuen Test. und Psalmen. Das eine in schwarz Corduan, hat 2 silberne mit Laubwerk gezierte Schnallen, und an jeder Schnalle 2 dergleichen Platen, mit denen Buchstaben H. W. M. und A. D. G. M. das andere in roth gewollt Pergament, mit verguldeten Rande, hat in einem Kranze die Buchstaben A. M. E. M. auf der einen Seite, auf der andern aber in einem Kranze die Jahrzahl 1765.

4) In Manns-Kleidungen: 1. Ein schwarzer halber Mantel, von Drap d'Espagne. 2. Ein kürzlich umgewandter schwarzer Rock. 3. Zwey schwarze Westen, von Sarge de Rom, ohne Nermeln, mit weissen Unterfutter. 4. Zwey Hüthe, davon der feinste ziemlich abgetragen, der größte aber noch fast neu. 5. Eine samtene Reisenmütze, ganz neu, hinten mit schwarzem Zeuge gefuttert.

5) Eine zieml. Anzahl noch gut conditionirte Manns Unter- und Oberhemder, Vorärmeln, davon die meisten numeriret, und auf der einen Seite gestickte Quäders haben, desgleichen in Falten genäbete Binden, und Kragens mit breiten Säumen.

6) Ein spanisch Rohr, unten mit Messing beschlagen, oben aber mit einem silbernen Bügel, und Bande, auch mit Perlemutter ausgelegtem Knopfe, davon verlor die oberste Perlemutterne Platte die lohren haben, auch eine Perlemutterne Scheibe mitten abgebrochen ist.

7) In Frauens-Wäzen: Eine schwarz Samtene mit Silber; eine von Brocad mit goldenen Blumen, und weissem Grunde, mit goldnen Treffen besetzt; eine mit rothem Grunde und goldnen Blumen; und eine von grün und weissem Brocad, gleichfalls mit Golde eingefasset.

8) In Frauenswäsche: ein guter Vor-rath

rath an Hemder, 6 Paar grosse Manchetten mit Spitzen, 1 Paar Dito von Cammertuch, 2 Duz Halstücher, theils mit, theils ohne Spitzen; wenigstens etliche Duz Striche, 1 Duz Vorärmeln, eine unbestimmte Anzahl Mützen, und eine schwarz Samtene Muffe, mit blau und weissem Felbel ic.

9) 18 Kinderhemder, wie auch eine unbestimmte Anzahl Drellen und Linnen Handtücher, Servietten, Drellen- und Linnen Tischtücher, und etliche Betttücher, nebst 5 Fenstervorhängen von grünem Rasch.

10) Ein Stück fein Warenderfer Linnen, so bereits angeschnitten.

11) Ein Laufzeug von roth verblümten Dammas, mit gelben Bände bestreket, mit einer dazu gehörenden Mägglein-Mütze von goldenem Grunde und silbernen Blumen.

So wird das Publicum hiedurch ersuchet, falls von vorstehenden Baaren diesem oder jenem etwas sollte zu Gesichte kommen, vorgedachten Prediger Heidsiek davon beliebige Nachricht zu ertheilen. Er verspricht einem solchen nicht nur die Bezahlung anzuwendender Mühe, und auffer dem ein Geschenk von 2 Louis'd'or; sondern auch, daß alkenfals, wenn es verlanget wird, sein Name verschwiegen bleiben solle. Dieses Versprechen soll auch alsdenn treulichst in allen Stücken erfüllet werden, wenn ihm selbst einer von denen, die sich dieses Diebstahles schuldig gemacht haben, desfalls sichere Nachweisung geben wolte. Lengern den 14ten Dec. 1768.

V Personen, so in Dienst verlangt werden.

Minden. Bey einer hiesigen Herrschaft wird auf Ostern 1769. ein Diener verlangt, welcher schon gedienet, und in der Aufwartung untadelhaft, auch einen reinen Abschied wegen seines Wohl-

verhaltens habe. Wer dazu Lust hat, kan sich zur Unweisung besagter Herrschaft bey dem Herrn Landschafts-Secretario Belitz melden.

VI Lotterie-Sachen.

Nachdem die Ziehung der vierten Classe Haandverischer 18ten Lotterie geendiget, so können die Ziehungs-Listen eingesehen, und die gezogenen Gewinnste gegen Extrahirung der Originalbillets so wol bey hiesigem Adress-Comtoir, als auch bey Herrn Wagenknecht in Dielesfeld in Empfang genommen werden. Es sind auch noch einige vacante neue Loose zur fünften Classe besagter Lotterie, so wol alhier als zu Dielesfeld, für 3 Louis D'or zu bekommen; Diejenigen, so sich noch zu interessiren Belieben tragen mögten, haben eben die Vortheile zu gewärtigen, als ob sie von Anfang mit gespielt, massen in dieser letzten Classe die größesten und mehresten Gewinne enthalten, als nemlich:

I Preis	a	15000
I	= a	10000
I	= a	5000
2	= a	2500
5	= a	1000
10	= a	500
20	= a	250
50	= a	100
100	= a	50
125	= a	40
150	= a	35
350	= a	30
1000	= a	25
8885	= a	10

da indessen nur noch wenig Loose vorrätig, so werden diejenigen, welche an solchen Vortheilen noch Antheil nehmen wollen, ersuchert: sich bald zu melden, damit man noch mehrere Billets zu rechter Zeit verschreiben könne. Minden den 24. Dec. 1768.

K. P. Adress-Comtoir
Abrecht.

